



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.







Der
Schweizerische
Geschichtsforscher.

Dritter Band.

Bern,
in der Ludw. Rud. Walther'schen Buchhandlung.
1820.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STACKS
APR 27 1977

DG52

S3

V.3

Bemerkungen und Berichtigungen
zu Herrn Fr. Karl Stadlins Geschichten der
Gemeinde Hünenberg.

(Mit 6 genealogischen Tabellen.)

Der Titel des Werkes berechtigte zu der Erwartung, daß dasselbe mit der Darstellung der Schicksale der Gemeinde Hünenberg zugleich eine Geschichte ihrer ältesten Herren, der Edeln von Hünenberg, enthalten werde. Allein dieser Erwartung hat Herr Stadlin nicht entsprochen; ein eigener Abschnitt seines Werkes ist zwar der Geschichte des Hauses Hünenberg gewidmet, aber er besteht größtentheils nur in kurzen abgebrochenen Notizen und Citationen aus andern Werken, und auch diese sind nicht chronologisch geordnet, sondern ohne Zusammenhang und Folge, bunt und verworren durcheinandergeworfen. Besonders muß diese Lücke den Schweizerischen Geschichtsforscher bemühen, und sein Bedauern erregen, da für ihn eine urkundliche Geschichte dieses mächtigen Ritterhauses, welches mehrere Jahrhunderte hindurch die Wiege unseres Vaterlandes bewohnte,

und auch in andern Gegenden desselben in Ansehen blühte, nicht ohne Interesse seyn kann. Mehr aber als andere, zum Theil mächtigere Häuser des Mittelalters hat sich dasjenige der Edeln von Hünenberg Ansprüche auf die Theilnahme und das Andenken jedes Schweizers durch den Dienst erworben, den ein Sproßling desselben den ersten Eidgenossen in dem Augenblicke leistete, da ihre kaum errungene Freyheit der drohendsten Gefahr ausgesetzt war. Wenn der von Heinrich von Hünenberg bey Art abgeschossene Pfeil so wesentlich zum Siege bey Morgarten bestrug, wie die Chronikschreiber versichern, wie willkommen muß uns nicht jede Erinnerung an den Hünenbergischen Namen seyn! Freylich ist eine auf Urkunden gegründete Auseinandersetzung der Stammfolge dieses Hauses sehr schwierig, weil es sich schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts in verschiedene Linien getheilt zu haben scheint, und diese Linien bennabe gleichzeitig zu Hünenberg, St. Andres, Wildenburg, Zug und Zürich, und späterhin auch zu Bremgarten, Luzern, Schaffhausen und Bern blühten. Allein wahrscheinlich hätte Herr Stadlin diese Aufgabe lösen können, da ihm hiezu Hülfquellen in reichhaltigem Maasse, und besonders die für unsere vaterländische Geschichte so schätzbaren Zurlaubischen Handschriften, wie die von ihm beigefügten Noten beweisen, zu Gebote standen. Von dem Wunsche geleitet, diese Lücke einigermaßen ersetzen zu können, hat es der Verfasser dieses Aufsatzes versucht, die Stammfolge der Edeln von Hünenberg aufzusuchen.

Die Quellen, die er hiebey benutzte, sind hauptsächlich folgende: Unter den gedruckten Werken, Herrgotts Genealogia Austriaca; Neugarts Constantia sacra; das Fahrzeitbuch von Cappel in Simmlers Beiträgen zur Kirchengeschichte; ferner folgende handschriftliche Quellen: ein zu Zürich aufbewahrter Dokumenten-Urbar des Klosters Cappel; die im Archiv zu Bern liegenden Trostbergischen Urkunden; das Archiv des Schlosses Hallwyl; die Fahrzeitbücher des Stiftes Zürich, der Minoriten zu Schaffhausen, der Klöster Wettingen und Schönenwert; Rüggers Schaffhauser-Chronik; Johann Eschers Verzeichniß des Adels des Zürichgau's, und Kennwart Enfsats Geschlechterbuch. Das Resultat dieser Nachforschungen ist in den beyliegenden 6 genealogischen Tabellen zusammengestellt. So unvollständig und zweifelhaft diese Stammtafeln sind, so gewähren sie doch eine Uebersicht über die verschiedenen Zweige des Hünenbergischen Hauses, und tragen zur Beleuchtung einer Geschichte desselben bey. Die Bearbeitung dieses genealogischen Versuchs führte zu der Bemerkung, daß die in Herrn Stadlins Werk enthaltenen Angaben über die Edeln von Hünenberg nicht immer mit den Urkunden übereinstimmen, auch sich unter diesen Angaben solche befinden, die ohne erwiesen unrichtig zu seyn, nicht das Gepräge der Wahrscheinlichkeit tragen. Einige dieser irrigen oder zweifelhaften Angaben werden hier näher bezeichnet.

Bemerkung zu Seite 47. Wo finden sich die urkundlichen Beweise, daß die Edeln von Hünen-

berg mit den gräflichen Häusern von Habsburg, Lenzburg und Rapperschwil verschwägert waren? — Zwar wird in Kopp *Vindiciæ actorum Murensium* einer Adelsheid von Hünenberg, als Tochter Graf Otto's von Habsburg erwähnt, allein höchst wahrscheinlich war der Gemahl dieser Adelsheid (dem Eccard und andere Schriftsteller den Namen Emiko belegen) aus dem im Elsaß blühenden Hause der Grafen von Hünenburg, deren Stammhaus in den Vogesen lag, und die auch nicht das nemliche Wappen als unsere Hünenberge führten. Schöpflin giebt in seiner *Alsatia illustrata* (Tom. 2 pag. 218 et 622) nähere Auskunft über dieses gräfliche Haus.

Wenn eine Allianz mit einem Grafen Walther von Lenzburg statt gefunden hat, so betrifft dieselbe wahrscheinlich ebenfalls das Elsaßische Haus. Sie ist aber nicht wahrscheinlich, wenigstens führte kein einziger Graf von Lenzburg den Namen Walther.

Seite 49. Die Herrschaft Merischwanden gelangte weder im Jahr 1243, noch durch einen Ritter Rudolf an den Hünenbergischen Stamm. Dieser Kauf erfolgte später, wahrscheinlich erst am Ende des 13ten Jahrhunderts, und wurde durch einen Gottfried von Hünenberg geschlossen. Laut dem Dokumenten-Urbar des Klosters Cappel, einer für die Geschichte unserer Edeln eben so reichhaltigen als gründlichen Quelle, bezeugte nemlich Ritter Gottfried von Hünenberg in einer im Jahr 1293 ausge-

stellten Urkunde, daß er Herrschaft und Kirchensatz zu Merischwanden von Graf Ludwigs von Homburg Gemahlin und Kindern gekauft habe, und um die Kauffumme herbeizuschaffen, genöthigt gewesen sey, dem Gottshaus Cappel Güter zu Baar und Blickenstorf zu verkaufen.

Seite 51. Die Wittwe Hartmanns von Hünenberg, Margaretha von Wädischwyl, trat nicht im Jahr 1267 die Herrschaft Wädenschwyl an den Johanniter-Orden ab. Ihr Vater, Herr Rudolf von Wädischwyl, verkaufte diese Herrschaft erst im Jahr 1287 an den benannten Orden, — und seine Töchter, Frau Margareth, Ritter Hartmanns von Hünenberg Wittwe, und Frau Elisabeth, Ritter Walther von Büttikon Gemahlin, — gaben hiezu ihre Einwilligung. Die Urkunde über diesen Kauf steht auszugsweise in Eschudys Chronik. Herr von Zurlauben erwähnt in einer Note zu einer in der Constantia sacra (Tom. 2 Nro. 1021) eingerückten Urkunde vom Jahr 1277 noch einer andern ungefähr gleichzeitigen Allianz zwischen den Häusern Wädischwyl und Hünenberg, deren Herr Stadlin nicht gedenkt; nemlich einer Catharina von Wädischwyl, die ebenfalls Tochter eines Rudolfs gewesen seyn, einen Peter von Hünenberg geheirathet, und nach dessen Tod zu Frauenthal den Schleyer genommen haben soll. Wenn Herr von Zurlauben sich nicht geirrt hat, so muß diese Catharina Tochter eines andern Rudolfs gewesen seyn.

Seite 59. Die Streitigkeit, die im Jahr 1257 Rudolf von Hünenberg (Hinnoberc) schlichten half, und welche Herr Stadlin den Fezelinger- und Grubhandel nennt, ist ebendieselbe, die zwischen einigen Familien in Uri obwaltete, und unter Graf Rudolfs von Habsburg Vermittlung beigelegt wurde. Die Urkunde steht ebenfalls in Herrgotts Codex Probat. Geneal. Habsburg. Nro. 802.

Seite 62. Note 74. Heinrich von Hünenberg war Kirchherr zu Art in den Jahren 1366, 1371, 1377 und 1381, wie es aus Urkunden von diesen Jahren erhellt. Heinrich von Hünenberg, Chorherr zu Zürich und Beromünster, starb laut dem Fahrzeitbuch dieses letztern Stifts schon im Jahr 1369. Diese Heinriche können also gewiß nicht die nemliche Person gewesen seyn. Auf ebenderselben Seite steht in der untersten Zeile eine unrichtige Jahreszahl; statt 1550 soll sie 1350 heißen.

Seite 63. Die Urkunde, worinn das Kloster Wettingen ihre Leibeigenen zu Uri, Schwyz, Unterwalden und Ursern an das Frauen-Münsterstift in Zürich verkaufte, ist nicht vom Jahr 1359, sondern 1350. Schmid hat diese Urkunde seiner Geschichte des Freystaats Uri (Pag. 224 Tom. 2) beygerückt.

Die Urkunde, worinn Ritter Waltther von Hünenberg und sein Sohn Peter einen Tausch zwischen den Klöstern Engelberg und Cappel, von einem Gut zu

Finstersee gegen ein Gut zu Gundolswyl bestätigen, ist nicht vom Jahr 1440, sondern vom Jahr 1240. In dieser zu Cham datirten, nunmehr im Archiv von Eügelberg liegenden Urkunde, verpflichtet sich bemeldter Peter von Hünenberg, nöthigenfalls zu Zug für die Leute zu Finstersee Gifelschaft zu leisten.

Seite 76. Herr Stadlin scheint einer in Leu's Lexicon enthaltenen Angabe Glauben bezumessen, wo der österreichische Befehlshaber, der im Jahr 1386 Rothenburg vertheidigte, Hermann von Hünenberg genannt wird. Allein diese Angabe ist zuverlässig unrichtig; laut allen Urkunden, und auch laut den mehresten Chroniken war dieser Hermann aus dem Hause Grünenberg. Er besaß Rothenburg als Oestreichische Pfandschaft, und schon sein Vater, Herr Peter von Grünenberg, hatte diese Pfandschaft besessen.

Seite 82. Daß bereits im Jahr 1180 Burkard und Gög von Hünenberg die Kirche zu Ebiken gestiftet haben sollen, scheint sehr zweifelhaft. Zwar führt der gründliche Ensat in seinen Auszügen aus dem Fahrzeitbuch von Ebiken einen Funker Burkard von Hünenberg, genannt Hatto, und dessen Gemahlin Bertha Holzachin an, allein diese scheinen viel später gelebt zu haben; obige Stiftung dürfte also eher in das Jahr 1380 fallen.

Seite 83. Zuverlässig ist die Angabe unrichtig, daß die Pfarre und Kaplanen zu Merischwanden um

das Jahr 1300 von Heinrich Graf zu Hünenberg, seinem Bruder Hartmann, Burgermeister zu Zürich, und ihrer Mutter Ida, Gräfin von Rapperschwyl, errichtet worden seyen. Kein Hünenberg, weder aus dem gräflich Elfasischen Hause, noch aus dem unserigen wird in den bekannten Urkunden als Gemahl einer Gräfin von Rapperschwyl gefunden. Auch war bekanntermassen im Jahr 1300 kein Burgermeister zu Zürich.

Seite 98. Daß Berena Schwendin, die Gemahlin Gözens von Hünenberg, im Jahr 1400 die ganze Herrschaft Wädenschwyl ihrem Oheim Heinrich Reiß verkauft habe, ist eben so unwahrscheinlich, als daß sie (wie auf Seite 52 angezeigt wird) im Jahr 1378 von der Abbtissin zum Frauenmünster ganz damit belehnt worden sey. Vermuthlich bestand diese Belehnung bloß in einigen Gütern zu Wädenschwyl. Daß indessen diese Abtyn wirklich die Vogten zu Wädenschwyl besaß, ist aus einer in Werdmüllers Memorabilia Tigurina, Art. Wädenschwyl stehenden Urkunde ersichtlich.

Auf der nemlichen Seite wird erwähnt, daß im Jahr 1412 Anna von Büttikon, geborne von Hünenberg, dem Frauenmünster zu Zürich Güter zu Rumeltikon verkauft habe. Laut einer in des Abbé Girard Nobiliaire Suisse abgedruckten Urkunde traf sie diesen Verkauf nicht mit dem Frauenmünster, sondern mit dem Chorherrenstift zu Zürich.

Seite 105, 106 und 107. Die hier angegebene Stammfolge, die auch in Leu's Lexicon im Artikel der Edeln von Hünenberg steht, dürfte schwerlich urkundlich erwiesen werden können. Die Zusammenstellung verschiedener Umstände begründet vielmehr Zweifel über ihre Richtigkeit, die schon Herr von Zurlauben hegte. Die Söhne Gottfrieds von Hünenberg und Margarethas von Fridingen kommen zwar in vielen Urkunden vor, allein sie nennen unter denselben niemals einen Friedrich. Ueberhaupt kömmt nirgends ein Edler von Hünenberg mit diesem Namen vor. Der bemeldte Gottfried lebte in der Mitte des 14ten Säculums; sein Sohn kann also nicht im 13ten Jahrhundert die fromme Wallfahrt zum heiligen Grabe unternommen haben. In welcher Chronik werden uns übrigens die Umstände dieser Pilgerreise, Friedrichs Gefangenschaft und Auslösung zc. aufbewahrt? — Margarethens Gemahl war noch im Jahr 1383 am Leben; sein Enkel gleichen Namens dürfte also schwerlich schon im Jahr 1378 ausgekauft worden seyn. Auch nennt das Jahrbuch des Klosters Cappel (auszugsweise gedruckt in Simlers Beiträgen zur Kirchengeschichte Tom. V.) Anna von Baldegg, die Herr Stadlin diesem letztern Gottfried zur Gemahlin giebt, schon im Jahr 1374 Gemahlin eines Gottfrieds von Hünenberg.

Der Verfasser dieses Aufsatzes erlaubt sich bloß in genealogischer Hinsicht eine Berichtigung von Herrn Stadlins Angaben. In jeder andern Beziehung überläßt er die Recension seines Werkes einer geübtern Feder.

Chartularium des Klosters Romain- motier. 1)

IN nomine patris et filii et spiritus sancti. Incipit prefatiuncula libri cartularis Sti. Petri principis apostolorum monasterii romanensis; ad honorem summæ trinitatis noticiam fidelium tradere disponimus: a quibus institutoribus romanum monasterium locis jurensibus repperiatur antierius esse constructum; Primus enim edificator ipsius

1) Bey der Eroberung und Reformation der Waat im Jahr 1536 wurden viele Klosterdokumente dieses Landes in die benachbarten und befreundeten Klöster des Cantons Freyburg gesucht, wo ein großer Theil derselben bis jetzt geblieben ist, die mehresten unbenutzt, einige sogar unbekannt. Das war auch das Schicksal des Chartulariums von Romainmotier gewesen, das eine lange Reihe von Jahren gänzlich unbekannt blieb, bis es vor einiger Zeit unserm Hrn. Präsidenten aus dem Staats-Archiv zu Freyburg mitgetheilt wurde. Es bestehet aus zwey Hälften, deren die erste von Einer Hand geschrieben ist, bis an wenige Urkunden gegen das Ende; die darin enthaltenen Urkunden sind aus dem 10ten, 11ten und 12ten Jahrhundert. Die zweyte Hälfte, von einer ganz andern Hand, enthält beynahe lauter Urkunden aus dem 14ten Jahrhundert,

loci Flodoveus²⁾ rex fuit, sicuti papa Gregorius piüssimo patri nostro Odiloni privilegium tradens aptissime scripsit; Deinde dominus Stephanus³⁾

doch auch einige aus dem 13ten. In den zwanzig bis dreßzig ersten Urkunden der ersten Hälfte ist eine gewisse chronologische Ordnung beobachtet; von da an aber sind die übrigen ohne Rücksicht auf Zeitrechnung eingetragen, so wie sie dem Redaktor zu Handen kamen. Wir geben hier den Anfang dieses Chartulariums, das über die Gründung des Klosters Romainmotier bestimmtere Nachrichten ertheilt, als man sonst hatte, und fügen einige Anmerkungen bey, ohne die vielen Sprachfehler des Originals verbessern zu wollen.

²⁾ Dieser Flodoveus oder Clodoveus, den der Verfasser hier als Stifter des Klosters angiebt, kann kein anderer seyn, als Clovis II., Dagoberts Sohn, König von Neustrien und Burgund, dessen Mutter Wanthilde und dessen Gemahlin Bathilde durch ihre Frömmigkeit berühmt sind. Clovis I., der von 481 bis 511 regierte, kann deswegen hier nicht gemeint seyn, weil der Strich Landes, wo Romainmotier liegt, nicht zu seiner Herrschaft gehörte, sondern einen Theil des ersten burgundischen Reichs ausmachte, das erst durch seine Söhne erobert wurde. Clovis II. regierte von 630 bis 655. Uebrigens weicht hier der Verfasser des Chartulars von der gewöhnlichen Meinung ab, welche angiebt, das Kloster Romainmotier sey um das Jahr 450 durch den heil. Romanus, Abt zu St. Claude in Franche-Comte, gestiftet worden.

³⁾ Stephan II., der von 752 bis 757 regierte, reiste im Jahr 753 nach Frankreich zu Pipin, um ihn um Hülfe gegen den König der Longobarden zu bitten; er nahm seinen Weg über den St. Bernhardsberg und St. Maurice, und von da über Romainmotier.

venerabilis romanæ sedis episcopus a Pipino rege vocatus iter agens in supra dicto loco ospitium sibi preparare jussit, et servitium habitantium benigne suscipiens illum benedixit et sanctificavit, ad honorem apostolorum ecclesias illi consecravit, ac Romanum monasterium post hinc vocari precepit; qui locus a malis hominibus et ab importunis vicinis postea destitutus extitit, donec Adeltydis comitissa venerabilis in priorem statum restituendum sto. Oddoni cluniensi abbati sub predicto nomine et privilegio romanæ sedis in perpetuum contradidit; succedente quoque tempore Chunradus rex cum Mathilde conjugē nobilissima beatæ recordationis, Maiolo et successoribus ejus commendavit, per quorum studium ad secularem honorem et ad religionem monasticam deductus et restitutus: Cui succedens Odilo vir beatissimus, virtute et pietate refulgens in hujus loci desudavit utilitatibus, tam apud romanam sedem transigendo de antiqui privilegii conservatione, quam) cipes de possessionum donationem restitutionem; Quo ad celestia translato successit pater piissimus Hugo, qui stum. papam Leonem 5) ad has partes gallicas

4) Hier sind in dem uralten Manuscripte einige Worte unleserlich. Vermuthlich sollt. es heißen: quam apud seculares principes de possessionum donatione et restitutione.

5) Leo IX. regierte von 1059 bis 1061. Aus einigen Urkunden im Archiv zu St. Maurice, und besonders aus einer

transiturum propter antiquam auctoritatem adhuc confirmandam adduxit in hunc locum; Cum quibus fuerunt dominus Avinardus lugdunensis archiepiscopus et illustrissimus Hugo bisontiensis presul metropolitanus : nec non et venerabilis Fredericus genevensis episcopus; convenit etiam Adalbertus princeps castri grantionensis cum suis militibus, contra quem sanctus papa valde commotus est pro loci depredationibus; nec non cleri vel populi maxima multitudo, quorum non potuit comprehendi numerus; ergo patre nostro beatissimo Hugone suggerente sanctus apostolicus super altare beati Petri missam celebravit, in auri- bus confluentis populi pristinam loci auctoritatem confirmavit, invasores et vastatores ejus excommunicavit, et nisi resipiscerent ab universalis ecclesiae catholicae sancta communione sub anathematis obligatione sine fine segregavit; Hec igitur quasi rerum gestarum ordinem observantes breviter transcurramus. Sed a modo qualiter locus iste vel supradictorum presulum decretis vel aliorum pontificum romanorum privilegiis sit con-

Bulle, die Leo zu Gunsten der Abtey St. Maurice gab, erhellet, daß dieser Pabst allerdings über den Mont-Jou (St. Bernhardsberg) nach St. Maurice kam, sich einige Tage dort aufhielt, und daß die hier genannten Prälaten, nemlich Erzbischoff Avinard von Lyon, Erzbischoff Hugo von Besançon und Bischoff Friedrich von Genf ihm dahin entgegen kamen, mit denen er sich dann nach Romainmotier begab.

firmatus singillatim unius cujusque scriptaponentes, quantum domino auxiliante potuerimus apertissime locis competentibus intimabimus; adjungemus etiam quibus beneficiis et decretis imperatorum et regum sit adornatus ac corroboratus, quibus sigillis archipresulum et episcoporum sit subliniatus et honoratus, quibus consulum et principum donis sit multiplicatus, ceterorum quoque fidelium oblationibus et elemosinis amplificatus. Gratia et misericordia domini nostri Jesu Christi, cui gratia, laus et imperium per infinita secula seculorum. Amen.

❖ Explicit prefatio.

6) Episcopus servus servorum domini.

H. 7) dilectissimo filio imperatori Romanorum et regi Burgundionum, episcopis et principibus regionis

6) Hier fehlt der Name des Pabstes; da der Verfasser des Chartulars in der Vorrede sagt, er habe seine Nachrichten über die erste Geschichte des Klosters aus der Bulle Gregors V., so muß man annehmen, der Pabst, der hier schreibt, sey Gregorius V., weil eben hier jene Nachrichten vorkommen, die der Verfasser seiner Vorrede einwebt.

7) Henrico. Wenn Gregor V. der Verfasser dieser Bulle ist, so kann dieser Heinrich kein anderer seyn als Kayser Heinrich II. Dieser war zwar nicht König von Burgund, allein seine Mutter Gisele war eine burgundische Prin-

regionis illius salutem et apostolicam benedictionem; Volo scire dominationem vestram et successorum vestrorum, quia monasterium, quod vocatur romanum, fuit quondam commendatum antecessoribus nostris ad servandum et custodiendum et tuendum, non ad dandum et vendendum, nec ad beneficium dandum; sed qua occasione illud accidit, paucis vobis me dicere libuit. Multorum relatione didici, quod dominus Stephanus venerabilis hujus romane sedis episcopus quibusdam necessitatibus impeditus et a Longobardis graviter angustatus, necesse habuit consilium querere a Francorum rege, quia carebat tunc romanus orbis persona imperatoris, et qui consules et dictatores videbantur, non erant tantæ virtutis, ut possent sanctam ecclesiam romanam liberare a tot imminentibus turbinibus; Erat enim tunc temporis in partibus Galliæ rex pius nomine Pipinus, ille Pipinus cujus filius fuit heres et imitator Carolus magnus; qui audiens necessitatem sanctæ romanæ ecclesiæ, vocavit predictum dominum papam Stephanum, ut ad se veniret, et de principibus tres secum deduceret, cum quibus tale consilium inveniret, quo ejus ecclesiæ subveniret.

zessin, die Schwester Königs Rudolf III. von Burgund, der keine Kinder hatte, daher dann auch Heinrich einen Vertrag mit ihm schloß (1016), daß nach Rudolfs Absterben Burgund an Heinrich fallen sollte, welcher Vertrag zwar erst nach Heinrichs Tod in Erfüllung gieng, indem dieser noch vor Rudolfsen starb; nemlich 1024.

Annuens precibus regis usque Parisius ⁸⁾ venit. Susceptus est honorifice ut pontifex summus, a rege et regni principibus; et tanto honore et reverentia illum rex coluit, ut utrosque decuit, multoq[ue] tempore secum retinuit; In quo loco multa miracula per eum dominus dignatus est operare; Ut de ceteris taceam, ut libri illius monasterii locuntur, visus est presentiam apostolorum Petri et Pauli et beatorum martirum ibi quiescentium sibi allœentos, ut ecclesiam illam apostolorum auctoritate subliniaret, et supradictum regem P. ⁹⁾ et filios ejus reges eligeret et consecraret, et divina et apostolica auctoritate preciperet, ut nullus mortalium per succedentia tempora in illo regno nisi de illorum prosapia et propagine regem ordinare auderet; In supradicto vero negotio et itinere in quibusdam jurensibus partibus posito monasterio jussit sibi hospitium preparare; sed susceptus et servitio habitantium fruitus, ut erat pius et misericors hospitium benigne suscepit; Et ex caritate locum benedixit et sanctificavit et ad honorem apostolorum ecclesias ibi consecravit, et romanum monasterium nominavit. Qui locus, ut audivimus, postea a malis hominibus et ab importunis vicinis destitutus est; sed domino annuente a rege Chonrado et Matilda ejus conjugē nobilissima beatæ recordationis Majolo et successoribus ejus Monachis commendatus per illorum

⁸⁾ Parisios.

⁹⁾ Pipinum.

studium ad secularem honorem et ad religionem monasticam deductus est et restitutus. Illa ordinatio beati Majoli et regis et reginæ fixa et stabilis permaneat; ceterum volo ut res ad nos semper respiciat, ita ut si aliquis ibi injuriam fecerit et ex nostra parte et successorum nostrorum reclamationem audierit et noluerit emendare ad plenum sciat se apostolica auctoritate excommunicandum.

¹⁰⁾ Cunctis sane considerantibus liquet, quod ita Dei dispensatio quibusque divitibus consulit, ut ex rebus quæ transitoria possidentur, si eis bene utantur, semper mansura valeant premia promereri; quod videlicet divinus sermo possibile

¹⁰⁾ Hier fängt das Testament der Gräfin Adelenis von Burgund, der Wiederherstellerin von Romainmotier, an. Sie war die Tochter des Grafen Conrad von Paris, Schwester Rudolfs I., Königs von Burgund, und Gemahlin Herzog Richards von Burgund, mit dem Zunamen Justitarius. Ihr Bruder Rudolf hatte ihr in seinem Krönungsjahre 888 (Urkunde datirt Vavreville, 10ten Brachmonat) die Abtey Romainmotier, mit allen davon abhängigen Gütern, als eine Commende gegeben, daß sie zeitlebens die Einkünfte davon genießen sollte, und dann bey ihrem Tode darüber verfügen könnte, wie sie es gut finde. Dieses ihres Rechtes bedient sie sich nun in diesem Testamente, um Romainmotier wieder zu einem Kloster zu machen, das sie mit der Abtey Cligni vereinigt, so daß beyde nur Einen Abt. haben sollten, wie sich dieß alles hier umständlich angeordnet findet.

ostendens, atque ad hoc omnino suadens dicit : divitiæ viri redemptio anime ejus. Quod ego Adeleydis comitissa sollicite perpendens ac proprie salutis, dum licitum est, providere cupiens, ratum, immo pernecessarium duxi, ut ex rebus, quæ mihi temporaliter coalatæ sunt, ad emolumentum animæ meæ aliquantulum impertiar : quippe quæ adeo mihi videor excrevisse, ne fortassis totum ad curam corporis in supremo redarguar expendisse, quin potius cum suprema sors cuncta rapuerit, quiddam mihi gaudeam reservasse. Quæ scilicet causa ulla specie vel modo congruentius posse fieri videtur, nisi ut juxta domini preceptum amicos mihi faciam pauperes ejus; utque hujusmodi actio non ad tempus sed continuo peragatur, monastica professione congregatos ex propriis sumptibus sustentem. Ea siquidem fide, ea spe, ut quamvis ego ipsa Adeleydis cuncta contempnere nequeo, tamen dum mundi contemptores, quos justos credo, susceperim, justorum mercedem suscipiam. Igitur omnibus in unitate fidei viventibus, Christique misericordiam prestolantibus, qui sibi successuri sunt, et usque ad seculi consummationem victuri, notum sit, quod res juris mei, quæ mihi per preceptum domini Rodulfi regis, mei videlicet dulcissimi atque dilectissimi germani obvenerunt, hoc est monasterium, quod Romanis vocatur, quod situm est in pago Vualdense cum omni Abbacia et cum omnibus rebus et adjacentibus ad ipsam

Abbatiam pertinentibus dudum a sanctis patribus illic perordinatis; quod sane prefatum Romanis monasterium, olim in honorem apostolorum principum Petri scilicet et Pauli sub monasticha professione fuerat constructum, sed modo ab eorum habitatione privatum, penitus per amorem domini nostri Jesu Christi ac eorundem apostolorum de meo jure et dominatione ipsa ego jam sæpe dicta Adeleydis in dominium et providentiam monachorum per omnia transfundo, id est Odonis venerabilis ac reverendissimi Abbatis omniumque fratrum ac catervæ monachorum sub ejus regimine Cluniacensis cenobii degentium, ea dumtaxat ratione, ut ipsi monachi, prout potuerunt, ipsum monasterium per intercessionem ipsorum apostolorum Christo propitiante in priorem studeant reformare statum. Predictus vero Abbas quoad vixerit vel ipsi monachi idem monasterium ita possideant, ut quamvis apostolicæ sedi sicut et Cluniacus delegatum sit, semper tamen velut una congregatio sub uno degant atque disponantur Abbate, in tantum, ut cum iste discesserit non liceat aut istis aut illis sine communi consensu abbatem sibi preficere, nec privatim, quod absit, isti alium, nisi ipsum quem illi habuerint, substituere presumant, quin valde injustum esset, si illi, qui forte velut filii Romano monasterio succreverint socialitatem Cluniensium, qui veluti patres locum resuscitant, aliquando disciderint; sane in ordinando abbate constitutio Sancti Benedicti

semper emineat; ádeo ut si aut illius aut istius congregationis minima pars saniori consilio meliorem personam eligere voluerit, ceteri juxta regulam ejus consentiant. De fratribus vero vel hinc illuc vel inde huc pro utilitate transmutandis sive etiam de subsidiis, quæ forte uni loco plus quam alteri habundaverint, vicissim ex altero in alterum transferendis in potestate abbatis sit; et ut inter ipsos germanior socialitas perseveret, ipsas quoque divinæ servitutis aut elemosynarum seu cujuslibet boni operis functiones ita communiter teneant, ut quod perbonæ memoriæ Vuilhelmo ¹¹⁾ vel certe aliis aut vivis aut defunctis apud Cluniacum geritur, nobis atque nostratibus perficiat, et quod Romanis monasterio pro nobis juxta voluntatem domini gestum fuerit, ipsi adæque participentur; hanc igitur donationem per Dei amorem et sanctorum apostolorum imprimis facio, deinde pro anima germani et dulcissimi mei domini Rodulfi regis, harum videlicet rerum largitorem. tum vero pro requie domini mei piæ memoriæ principis Richardi ac pro Vuella ¹²⁾ regina, dehinc pro me et domino Rodulfo ¹³⁾ rege

¹¹⁾ Wilhelm der Fromme, Herzog von Aquitanien, Graf von Auvergne, Stifter des Klosters Clugny.

¹²⁾ Wer diese Königin Wuella oder Wilhelma sey, ist ungewiß; vielleicht die Gemahlin Rudolfs I.

¹³⁾ Adelendis hatte drey Söhne, Rudolf, Hugo und Boso. Der erste, Rudolf oder Raoul, hatte zur Gemahlin Emma, die Tochter Roberts, der sich wider Karl den Einfältigen zum König von Frankreich aufgeworfen hatte. Als nun

filio meo, item Rodulfo¹⁴⁾ rege nepote meo, pro aliis quoque filiis meis Hugone, Bosone, et Ludovico¹⁵⁾ nepote; s. ¹⁶⁾ et pro ceteris consanguineis nostris atque his, qui nostro servitio adherent, progenitore etiam ac genitrice mea et domino Hugone¹⁷⁾ insigni abbate seu ceteris nostris utriusque sexus propinquis, postremo pro illis, qui adiutorium aut defensionem monachis ibi consistentibus prestiterunt, pro statu quoque totius religionis et pro omnibus catholicis, vel vivis vel defunctis. Monachi vero in ibi consistentes modum conversationis istius, quæ nunc ad informandum eos, qui futuri sunt, de Cluniaco transfertur, ita conservent, ut eundem modum in victu atque vestitu, in abstinentia, in psalmodia, in silentio, in hospitalitate, in mutua dilectione et subjectione atque in bono obedientiæ nullatenus imminuant. Placuit etiam huic testamento inseri,

Robert im Jahr 923 in einer Schlacht umkam, so wußten Karls Gegner Niemand an ihre Spitze zu stellen, als Roberts Sohn Hugo oder seinen Tochtermann Raoul; und damit diese nicht unter sich in Uneinigkeit gerathen möchten, so überließen sie den Ausspruch der Emma; diese entschied für Raoul, welcher daher im Junius 923 zum König von Frankreich gekrönt wurde. Diesen meint hier Adeleidis, indem sie von ihrem Sohne König Rudolf redet.

¹⁴⁾ Ihr Brudersohn König Rudolf II. von Burgund.

¹⁵⁾ Dieser Ludwig war ihr Enkel, König Raouls Sohn.

¹⁶⁾ simul oder sicuti.

¹⁷⁾ Hugo war Adeleidis Oheim, Fürst Abt zu St. Germain d'Auxerre; er starb 887.

ut ab hac die nec nostro nec parentum nostrorum nec fastibus regiae magnitudinis nec cujuslibet terrenae potestatis jugo subitiantur idem monachi ibi congregati; neque aliquis principum secularium, non comes quisquam, nec episcopus quilibet, non pontifex supradicte sedis romanae, per dominum et in domino omnes sanctos ejus et tremendi judicii diem contestor, deprecor, invadat res ipsorum Dei servorum; non distrahat, non minuat, non procanuet, non beneficiet alicui; non aliquem prelatum super eos contra eorum voluntatem constituat. Et ut hoc nefas omnibus temerariis ac improbis artius inibeatur, adhuc idem inculcans subjungo; et obsecro vos o sancti apostoli et gloriosi principes terrae Petre et Paule, et te pontifex pontificum apostolicae sedis! ut per auctoritatem canonicam et apostolicam, quam adeo accepisti alienes a consortio sanctae Dei ecclesiae et sempiternae vitae predones et invasores atque distractores harum rerum; quas supradictis servis Dei hilari mente promptaque voluntate dono, sitisque tutores ac defensores jam dicti loci Romanis, et servorum Dei ibi commemorantium. Harum quoque omnium facultatum propter helemosynam et clementiam ac misericordiam piissimi redemptoris nostri; si quis forte, quod absit et quod per domini misericordiam et patrocinia apostolorum evenire non estimo, vel ex propinquis aut extraneis vel ex qualibet conditione sive potestate qualicunque calliditate contra

Hoc testamentum, quod pro Dei amore omnipotentis ac veneratione principum apostolorum Petri et Pauli fieri sancivi, aliquam incussionem inferre tentaverit, primum quidem iram Dei omnipotentis incurrat auferatque Deus partem illius de terra viventium, et deleat nomen ejus de libro vitæ, fiatque pars illius cum his, qui dixerunt domino Deo: recede a nobis, et cum Datan et Abiron, quos terra aperto ore deglutivit, et vivos infernus absorbit, perhennem incurrant damnationem. Socius quoque vidæ¹⁸⁾ proditoris domini effectus eternis crucialibus retrusus teneatur, et ne ei in præsentem seculo humanis oculis impune videatur, in corpore quidem proprio futuræ damnationis tormenta experiatur, sortitus duplicem direptionis penam cum Heliodoro et Antiocho, quorum alter acris verberibus coërcitus vix semivivus evasit, alter vero nutu superno percussus putrescentibus membris et scatentibus vermibus miserrime interiit, ceterisque sacrilegis, qui erarium domus domini temerarie præsumperunt, particeps existat, habeatque, nisi resipuerit, archiclavum totius monarchiæ ecclesiarum vinctos ibi sancto Paulo¹⁹⁾ obstitorem et ameni paradisi aditus contradictorem, quos si vellet, habere po-

¹⁸⁾ Vermuthlich Judæ.

¹⁹⁾ Diese Stelle scheint etwas verderben; anstatt vinctos ibi muß vermuthlich gelesen werden vincto sibi, dann wäre der Sinn: der soll, wenn er sich nicht bekehret, den obersten Schlüsselmeister, zugleich mit dem heiligen Paulus, gegen sich, den gebundenen, zum Widersacher haben.

terat, pro se piissimos intercessores; secundum vero mundialem legem his, qui intulerit calumniam C. auri libras cogente judiciaria potestate compulsus exsolvat et congressio illius frustrata nullum omnino obtineat effectum, sed hujus firmitas testamenti omni auctoritate suffulta semper inviolata et inconcussa permaneat cum stipulatione subnixâ.

Sign. Adeleydis comitissæ, regiæ matris et abbatisse, hoc testamentum auctorizantis fierique jubentis. Sign. Juditte ²⁰⁾ filiæ Rodulfi regis. Sign. Albrade ²¹⁾. Sign. H. VIII Donis. Sign. Eynrici. Sign. Ugonis incliti comitis ²²⁾ atque fratris augusti Rodulfi regis. Sign. Gozfredi. Sign. Rodulfi filii Ludovici imperatoris. ²³⁾ Sign.

²⁰⁾ Wahrscheinlich die Tochter König Raouls; doch könnte es auch die Tochter Rudolfs II. von Burgund seyn.

²¹⁾ Vielleicht Waldrade, Tochter Rudolfs I. von Burgund, die an den Markgrafen Montfazius von Spoleto verheirathet war, Nichte der Adeleydis.

²²⁾ Hugo, Markgraf von Bresse, Bruder Rudolfs II. von Burgund.

²³⁾ Dieser Kaiser Ludwig ist Ludwig III., Sohn Bosos des Stiflers des Arelatischen oder Nieder-Burgundischen Königreichs. Er wurde im Jahr 890, zwei Jahre nach seines Vaters Tod, zu Valence zum König von Nieder-Burgund gekrönt. Im Jahr 900 bekriegte er den König Berengar von Italien, und war auf diesem Zuge so glücklich, daß er den Berengar aus Italien vertrieb und zu Rom vom Pabst Benedikt IV. zum Kaiser gekrönt wurde. Doch schon 902 kam Berengar wieder, nahm Ludwigen gefangen und ließ ihm die Augen ausstechen. Doch lebte Ludwig hernach bis 927, und nannte sich in

Ildegango indigno sacerdote. Sign. Utulrici. Sign. Stephani. Sign. Cristiani. Sign. Gonfredi. Sign. Umberti. Sign. Bosonis. Sign. H. Bauonis. Sign. Leodfredi. Sign. Bligerio. Sign. Rodulfi. Sign. Bernardi. Data VIII Kt IVLII. Ego Ildebrannus sacerdos ad vicem cancellarii scripsi et subscripsi. Anno V regnante Rodulfo gloriosissimo rege²⁴⁾, Indictione II. Actum publice in villa Bolaco.

Gregorius episcopus servus servorum Dei. Dilecto filio Odiloni²⁵⁾ abbati monasterii Cluniensis ædificati in honorem beatorum apostolorum Petri et Pauli, sito in pago Matisconensi, et per te in eodem monasterio tuis successoribus in perpetuum. Convenit apostolico moderamine benivola cum passione pie poscentium votis succurrere et alacri devotione his prebere assensum;

den Actunden immer noch Kaiser. Man kennt sonst nur einen Sohn von ihm, Karl Constantin, Graf von Bienne; allein aus gegenwärtigem Akt geht hervor, daß er noch einen zweiten, Rudolf, hatte.

²⁴⁾ Unter dem fünften Regierungsjahre König Rudolfs wird hier nicht die Regierung Rudolfs II. von Burgund verstanden, sondern die Raouls, des Königs von Frankreich, und das Datum dieses Testaments ist also der 14te Brachmonat 929.

²⁵⁾ St. Odilo, an den diese Bulle gerichtet ist, war der fünfte Abt des Klosters Clügni. St. Berno war der erste von 910 bis 927; ihm folgte St. Ddo bis 942; nach ihm kam Rymar; dann St. Mayolus, welcher 994 starb; nun ward Odilo Abt, welcher das Kloster bis 1049 regierte, und ein Alter von 85 Jahren erreichte.

ex hoc enim potissimum præmium a conditore omnium promerehimur. Igitur quia poscitis a nobis quatenus prædictum monasterium in illo statu, quo a Willelmo duce per testamentum ²⁶⁾ manere decretum, etiam nostra auctoritate apostolica in perpetuum constare decerneremus, stæ. romanæ ecclesiæ, cui Deo auctori deservimus ad tuendum commissum etiam inclinati precibus tuis tibi ad regendum concedimus.

Itaque sit illud monasterium cum omnibus rebus, vel quas nunc habet aut quæ deinceps ibi traditæ fuerint, liberum a dominatu cujuscunque regis aut episcopi sive comitis aut cujuslibet principis, ut nullus ibidem contra voluntatem monachorum prelatum eis post tuum discessum ordinare præsumat, sed habeant liberam facultatem sine cujuslibet principis consultu quemcunque secundum regulam Sti. Benedicti sibi ordinare. Decimas vero, quæ olim ad vestras ecclesias pertinerunt, et per modernam quasi auctoritatem sive licentiam a quolibet episcopo subtracta sunt, vobis ex integro restituimus. Ecclesias autem si aliquæ jam factæ vel faciendæ inibi sunt, ita manere concedimus, ut vestris ecclesiis nichil ex decimis minuat, quicquid autem ex vineis vel culturis ad vestram partem pertinet, partem quoque decimarum ad ospitale vestrum pertinere san-

²⁶⁾ Wilhelm vergabte in seinem Testament der Abtey Clugny alle seine Güter.

cimus. Confirmamus etiam nostra apostolica auctoritate eas res, quæ ad jam dictum monasterium per regale præceptum a Chonrado ²⁷⁾ rege conlate sunt, id est romanum monasterium, qui locus antiquitus a Clodovæo rege esse constructum testatur, et a Sto. Stephano papa dedicatum et auctoritate apostolica confirmatum ac corroboratum, et a jugo regis aut alicujus episcopi aut comitis vel omnium potestatum esse liberum institui decrevit. De Paterniaco ²⁸⁾ vero et eas res, quæ ad eundem locum per imperiale preceptum duorum Oththonum ejusque, qui ad præsens imperialem dignitatem obtinet ²⁹⁾, conlate sunt, ratum esse decernimus, ita ut nullus ex heredibus Chonradi aut aliqua intronissa persona rex aut princeps aliquis eas invadere presumat. Quod si presumpserit, eterne maledictionis jaculo feriat; et quia monasticus ordo summam desiderat immunitatem, ita vobis concedimus, sicut locis sanctis ubique reverentia debetur, ut nullus vestra mancipia aut res quaslibet sine vestro consultu distringere aut invadere presumat; sane ad recognoscendum, quod prædictum cenobium Cluniacense, quod fundatum est a venerabilibus patri-

²⁷⁾ Conrad der Friedfertige von Burgund, Rudolfs II. Sohn.

²⁸⁾ Das Kloster Peterlingen, das im Jahr 962 durch Bertha, Rudolfs II. Wittve, gestiftet worden, war auch ein Glied der Abtey Clugny, wie Romainmôtier, und stand unter keiner andern Aufsicht, als unter der des Abtes von Clugny.

²⁹⁾ Kaiser Heinrich II.

bus Bernone, Heymardo, Oddone atque reverendissimæ memoriæ beatissimo Majolo, cujus vita predicatione et Dei servicio laudabilis existit, et mors nihilominus preciosa miraculis commendatur, stæ. apostolicæ sedi ad tuendum atque fovendum pertineat, dentur per quinquennium decem solidi ad urnam beati Petri. Si quis autem contra hanc nostram saluberrimam institutionem resistendo venire tentaverit, aut aliquid horum corrumpere conatus fuerit, et omnium³⁰⁾, quæ in hoc privilegio sancimus, non observaverit, sciat se sub divini judicii obtestatione anathematis vinculo eternaliter, nisi resipuerit, innodatum et a regno Dei alienandum et cum diabolo sine fine cruciandum. Qui vero hujus nostræ sancionis custos et observator exstiterit, a Christo domino benedictionem, et a stis. apostolis mundi judicibus absolutionem hic et in futuro consequi mereatur.³¹⁾

Nota von einigen seit Kurzem in der Schweiz gefundenen ältern und neuern Münzen.

Vor zwey bis drey Jahren wurde zu Sursee, Cantons Luzern, unweit dem Ausflusse der Sur in aus dem Sempacher-See, zum Vorschein gebracht ein zierlicher Antoninus Pius von Gold, folgenden Inhalts :

³⁰⁾ Sollte wohl heißen omnia.

³¹⁾ Dieser Bulle ist zwar kein Datum beygefügt; allein da Gregor V. nur zwey Jahre Pabst war, am Ende der Regierung Kaisers Otto II. und zu Anfange derjenigen Heinrichs II., so ist sie vermuthlich von 1002.

— IMP. CAES. T. AEL. HADR. ANTONINVS
 AVG. PIVS PP. Cap. nudum. TR. POP. XVI.
 COS IIII Figura stolata stans, dextra ramum
 sin. hastam tenet, in subscriptione : PAX.
 (Von der Schwere eines franz. Louisdors.)

Diese Münze wurde geprägt im Jahr 905 nach
 Roms Erbauung und dem 152sten nach Christi
 Geburt, während dem Consulate des Markus Aeli-
 lius Glabrio und Markus Valerius So-
 mullus, wo das römische Reich im höchsten Flor
 und völligen Frieden sich befand, also im 14ten Re-
 gierungsjahre des Antoninus Pius. Eben damals
 war auch Helvetien am meisten bevölkert, und un-
 ter der römischen Herrschaft am glücklichsten.

NB. Dieses schöne Stück ist dem Tit. Herrn Prälaten
 des Gottshauses Muri, Benediktiner Ordens,
 im ehemaligen Ober-Freyamte, zugekommen.

Im Maymonate 1818 sind, ungefähr in der nem-
 lichen Gegend, eine Anzahl silberner Münzen von der
 Größe, aber etwas dünner als ein Bern-Fünfbäzner,
 unter einem Baume hervorgegraben, und von Amts
 wegen zu Handen genommen worden; einige derselben
 wurden vom obrigkeitlichen Münzmeister zu Luzern
 in das Gottshaus Muri zur Einsicht übersandt; die
 meisten dieser Münzen enthielten einerseits die gekrönte,
 ein Kind auffressende Schlange (das manländische Wa-
 pen), mit der Umschrift: GALEAZ. SFORZA. DVX
 MEDIOL.; anderseits den Namen: S. AMBROS.
 EPISC. MED. um ein kleines Kreuz in der Mitte
 herum; eine einzige von diesen Münzen trug auf der

Kehrseite den Namen: S. SIRUS EPISC. PAVIE. Dieselben scheinen von einem, in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts aus den manländischen Kriegen heimgekehrten, Bürger, oder Anwohner von Sursee mitgebracht, und hieher versteckt worden zu seyn; Tod, oder widrige Zufälle, hatten wahrscheinlich den Eigenthümer, seinen Schatz zu benutzen verhindert; und da niemand weiter darum wissen mochte, so blieb er fortdauernd verborgen.

Unlängst hatte man auch bey Rüfnacht, im Canton Schwyz, ein irdenes Geschirr, eine beträchtliche Anzahl knyferner, zum Theil mit schlechtem Silberschaum tingierter, römischer Münzen enthaltend, unter einem gefällten Baume hervorgegraben. Ein Paar, drey bis vier derselben, wurden ebenfalls nach Muri gebracht, wo ich solche, nebst allen hievor bemeldten, im letzten Spätjahre selbst gesehen habe; sie sind von Gallienus, der Salonina und von Claudius Gothicus, sämmtlich in Kleinerzt, datiren also zuverlässig aus jener trübseligen Epoche, worin Helvetien durch die Allemannen und andere Nordvölker überfallen, und den Einwohnern, vornemlich des Verbigenen-Gaues, ihr Vermögen, wo möglich, in's Gebirge zu retten, Noth worden war. Man hat mir indessen nicht versichern können, ob dieses vielleicht die nemliche Entdeckung sey, deren in Helvetien unter den Römern (Th. II. S. 441. im Art. Luzern) Meldung geschehen ist.

Haller von Königsfelden.

Versuch

V e r s u c h

einer diplomatischen Geschichte der Edlen von Scharnachtal.

Erste Abtheilung.

Unter Nüchtlands alten Heldengeschlechtern, deren Thaten die vaterländische Geschichte uns aufbehalten hat, glänzt auch, als einer der berühmtesten, der Name von Scharnachtal.

Zwar können diese Edlen, wie überhaupt fast alle diejenigen, welche sich im Dienste unserer Freistaaten ausgezeichnet haben, nicht zu der Classe der großen und mächtigen Dynasten gerechnet werden, die in den dunkeln Zeiten des Mittelalters beynabe unumschränkt ein ausgedehntes Gebiet beherrschten, und deren Spezialgeschichte, weil sie gemeiniglich auch die der ihnen untergebenen Landschaften in sich begreift, einer der Hauptgegenstände ist, die unser historischer Verein zu bearbeiten sich vorgenommen hat. Allein, wenn dergleichen Arbeiten geeignet sind, die

Geschichtsforscher III. 1. 3

ältere Geschichte einzelner Bezirke, oder wichtige Perioden in derselben aufzuheitern, wie nicht geleugnet werden kann; so ist wohl die Beschreibung berühmter Geschlechter, welche in schwierigen Zeiten dem gemeinen Wesen mit Kraft und Einsicht vorstanden, und deren Muth oder Weisheit der glückliche Ausgang der wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes oft größtentheils bezumessen war, nicht minder ein Zweck unserer Gesellschaft, und vielleicht für diejenigen, welche die Thaten der mannhaften Vorfahren in dankbarem Andenken bewahren, von eben so großem Interesse.

Zu den um das Gemeinwesen von Bern verdienstesten Geschlechtern gehört vorzüglich die Hauptlinie der Edlen von Scharnachtal. Durch Dienstverhältnisse und andere ungünstige Umstände anfänglich auf einen geringen Wirkungskreis beschränkt, traten sie zwar weit später auf den politischen Schauplatz, als die berühmten Hohenberge und andere ihrer nützlich-ländischen Zeitgenossen, deren Geschichte schon längst näher beschrieben zu werden verdienet hätte; allein in dem ereignisreichen fünfzehnten Jahrhundert, wo ihre glänzendste Epoche war, kamen sie den erstern an Ansehen, Macht und Einfluß wenigstens gleich, und überlebten dieselben fast um ein ganzes Seculum. Ein Hauptgrund aber, die Geschichte dieses Hauses vorzugsweise vor andern zum Gegenstand des vorliegenden Versuches zu machen, war die Menge der Urkunden, die von demselben, weit zahlreicher als von keinem

andern ausgestorbenen Geschlechter, noch vorhanden sind. Die meisten davon liegen in den Staats-Archiven zu Bern, und von diesen wurden mehrere hundert bisher verborgen gebliebene Original-Documente — das eigentliche Familien-Archiv — erst vor wenigen Jahren durch einen ausgezeichneten Alterthums- und Geschichtskenner im Schlosse zu Oberhofen entdeckt, welches bey 200 Jahren lang der Hauptsitz der Herren von Scharnachtal war.¹⁾ Die freye Benutzung der obrigkeitlichen Archive, welche der Verfasser der Günst seiner hohen Regierung verdankt, so wie die gefällige Mittheilung genauer und vollständiger Auszüge aus den Scharnachtalischen Urkunden, die im Archiv des herrschaftlichen Schlosses zu Spiez verwahrt sind, haben ihn in Stand gesetzt und bewogen, um so manches bis jetzt Unbekannte der Vergessenheit zu entreissen, und um das Andenken an einen, selbst in seinem Entstehen nicht unbedeutenden, später dann in unsern Annalen so berühmten Stamm, wieder aufzufrischen, die Geschichte desselben von seinem Ursprung an bis zu seinem plötzlichen, höchst traurigen, Untergang zu beschreiben; und er darf hoffen, daß die anspruchlose Erscheinung seines Versuches in diesen Blättern, als eine Frucht mehrjähriger Nachforschungen, um so eher mit Nachsicht werde aufgenommen werden, da derselbe, nebst verschiedenen interes-

¹⁾ Alle unten angeführten Urkunden, bey denen die Quelle nicht angegeben ist, sind aus dem Archiv von Oberhofen.

santen Sitten- und Charakterzügen²⁾, noch Manches historisch Neue, besonders in Bezug auf das Oberland, enthält, was auch den eigentlichen Geschichtsforscher nicht ganz unbefriediget lassen wird.

Ohne allen Zweifel ist der Ursprung der Edlen von Scharnachthal in dem Bernerischen Oberlande zu suchen, wo er sich zwar in dem Dunkel verliert, welches die ältere Geschichte dieses Landestheils noch bedeckt; höchst wahrscheinlich aber erhielten sie ihren Namen von dem kleinen, im romantisch-wilden Kienthale, in der Landschaft Frutingen gelegenen Dorfe Scharnachthal, wo zufolge der alten Sage auch eine Byrg gestanden seyn soll³⁾, die vor Zeiten ihr Stammsitz gewesen seyn mochte, von welcher jedoch heutzutage keine Spur mehr vorhanden ist.

Es erhellet aus den Urkunden vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, daß ein Zweig des Scharnachthalischen Hauses in dem Orte dieses Namens angesessen war, und daß dasselbe von Vater auf Sohn im Kienthale große Besitzungen an Leuten und Gütern

²⁾ Hieher gehört vorzüglich die merkwürdige Ritterfabrik Conrads von Scharnachthal in Palästina und andere Länder, deren Beschreibung wir, als beynahs einzig in ihrer Art, zuletzt wörtlich mittheilen.

³⁾ Nach andern Berichten soll ihr Stammschloß Engelberg geheißen haben, welches unweit Scharnachthal, bey dem Dorfe Fällschen liegt. Urkundliches ist aber hierüber nichts bekannt.

hatte, die nicht allein Leben, sondern zum Theil auch Allodien gewesen zu seyn scheinen. Freulich waren mehrere dieser Edlen zugleich Lebenträger und Dienstmänner der Freyherren von Wädismyl und vom Thurn zu Gestellen, als Besitzern der großen Herrschaften von Frutingen und Müllinen, mit welchen letztern Herren sie auch das Wappen, nur mit einiger Veränderung der Farben, gemein hatten.⁴⁾ Allein dieses schließt die Möglichkeit einer höhern Abstammung nicht aus, da man weiß, wie viele angesehene Häuser, ihrem Rang unbeschadet, ehedem Andern für einen Theil ihrer Besitzungen leben- und dienstpflchtig waren; und wir hegen vielmehr die Vermuthung, daß die Edlen von Scharnachtal wohl ursprünglich eine jüngere Linie von irgend einem großen Dynastengeschlechte des Hochgebirges gewesen seyn könnten, am wahrscheinlichsten der Freyherren von Rien, die von Alters her in diesen Gegenden mächtig waren, das Rienthal besaßen, und von welchen die Eigenschaft der hier gelegenen Scharnachtalischen Besitzungen an diese Edlen gekommen seyn mag. Auch genoßen sie selbst unter der Wädismylischen Oberherrschaft bedeutende Vorrechte, wie aus einer spätern Urkunde erhellt, nach welcher die vier freyen Geschlechter von Scharnachtal, von Stampach, von Uetendorf und von Moos vor Zeiten durch die Herren von Frutingen von aller Steuer und jedem Dienst frey erklärt worden

⁴⁾ Ihr Wappen bestehend in einem schwarzen gezinnten Thurne, auf drey rothen Bergen im weißen Felde.

waren ⁵⁾, und ohne Zweifel trug die frühzeitige Verbürgung eines ihrer Häupter in der wegen dem Unternehmungsgeist und der Tapferkeit ihrer Bewohner furchtbaren — wenn gleich damals noch kleinen — Reichsstadt Bern das Ihrige bey, dieses Haus in dem ruhigen Besitz seiner Güter und Freyheiten zu schützen.

Burkard von Scharnachtal, der erste dieses Namens, den wir urkundlich genannt finden, war im Jahr 1236 als Ritter bey einem schiedsrichterlichen Spruche zugegen, der von mehreren Edlen und Priestern in der Kirche zu Scherzlingen zwischen dem Gotteshause von Interlaken einerseits, Herrn Cuno von Brienz und Rudolf dem Schultheißen zu Thun anderseits, um den Kirchensatz zu Sigriswyl gefällt wurde. ⁶⁾ Im folgenden Jahre erscheint ein Ritter Johann von Scharnachtal mit Herrn Werner von Kien und andern Freyen als Gezeuge einer großen Vergabung des Edlen Cuno von Twann an das Johanniterhaus zu Buchsee. ⁷⁾ Später kommen diese beyden Ritter, welche vielleicht Brüder waren, und sogar ihr Geschlechtsname eine geraume Zeit nicht vor; wir halten aber dieselben für die Stammväter des ganzen Scharnachtalischen Hauses, das sich frühe in

⁵⁾ Urkunde vom 31sten März 1406, im Groß-Freyheitenbuch der Stadt Bern und im Urbar von Frutigen.

⁶⁾ Urkunde des Kl. Interlaken, d. d. 5 idus Septembris 1236.

⁷⁾ Urkunde des Kl. Buchsee, de Anno 1237.

zwey Linien trennte, wovon die eine gleich Anfangs große Stammgüter im Aienthal besaß, selbige bald weiter ausbreitete, und sich nach Bern, Thun und Burgdorf verpflanzte; die andere hingegen, eine Zeitlang wenigstens, auf ihren Besitzungen in den Herrschaften Frutigen und Müllinen verblieben zu seyn scheint. Wir geben zuerst das Wenige, was uns von dieser letztern Linie zuverlässig bekannt ist; nachher die Geschichte der erstern, und werden dann ohne Unterbrechung diejenige des Hauptstammes verfolgen, welcher aus einer der vorhergehenden Linien entsprossen seyn muß.

Man kann füglich annehmen, daß einer der beyden Ritter, vielleicht Johann, der Stifter der nachfolgenden Linie gewesen sey, die vornemlich aus drey Brüdern bestehnd, welche zuweilen Junker betitelt sind; ein Prädikat, das zu jener Zeit noch ausschließend den Söhnen, und seltener schon den Enkeln, der Rittersmänner zukam.

I. Niklaus von Scharnachtal, der erste von diesen Brüdern, wird in einer Urkunde vom Jahr 1292, worinn die Herren Arnold und Walther von Wädismyl den Güterverkauf eines ihrer Dienstknechte auf dem Berge Wengen bestätigten, als Zeuge genannt⁵⁾, und im Jahr 1305 war er, nebst seinem Bruder Rudolf, auf der Burg zu Müllinen anwesend, als mehrere freye Landknechte Johannsen und Rudolfsen

⁵⁾ Urk. des Kl. Interlaken, von St. Thomastag 1292.

Dner, unter dem Siegel Herrn Walters von Wädswyl, einen Schadlosbrief ausstellten für die Bürgschaft, womit sich dieselben gegen den ehrbaren Mann Peter von Scharnachtal verpflichtet hatten.⁹⁾ Später kommt obiger Niklaus, der ohne Zweifel ein Wädswylischer Dienstmann war, nicht mehr vor, und als seine Kinder sind nur folgende bekannt:

A. Peter; kaum der nemliche, der so eben genannt worden, mag eher derjenige Peter gewesen seyn, welcher bey den weiter unten folgenden Verträgen zwischen den Söhnen des Ritters Burkard von Scharnachtal zugegen war. Er lebte in der Kirchhöre von Aesche, und hatte 1328, nebst seinem Bruder Heinrich, Streit mit dem dortigen Pfarrherrn, wegen des Eigenthums einiger Noval - Zehnden, worüber beyde Theile dem damaligen Bischoffe von Sitten, Nymo vom Thurn, den Entscheid anheim stellten. Dieser erfolgte gütlich dahin: daß die Gebrüder von Scharnachtal die Kirche von Aesche wieder in Besiß der streitigen Zehnden setzen, und dafür während der nächst folgenden sechs Jahre den Genuß derselben erhalten sollten.¹⁰⁾ Im Jahr 1334 war Peter noch bey der Entziehung zu Gunsten seines Bruders Heinrich zugegen, scheint aber bald nachher verstorben zu seyn.

B. Heinrich wird 1334 Niklausen von Scharnachtal sel. Sohn genannt in einer Urkunde, darin

⁹⁾ Urk. von Mittwochs vor Pfingsten 1305.

¹⁰⁾ Urk. des Kl. Interlaken, vom 2. Aug. 1328.

Peter von Wichtrach, Burger zu Thun, mit Ulrich, Johann und Margaretha seinen Kindern, sich gegen Empfang von 52 Pfund Münze, zu Gunsten obigen Heinrichs aller Ansprache an eine Schupose zu Aesche entzog, die sie für ihr eigen Gut angesehen hatten, die aber als Lehen erfunden worden war; hiebei waren Gezeugen: Ruff, Walther, Peter von Scharnachtal und Heinrich, des letztern Bruder. ¹¹⁾ Vermuthlich war er auch der Junker Heinrich von Scharnachtal, der im Jahr 1337 seinen Namensvettern, den Gebrüdern Walther und Conrad, um 72 Pfund Thun-Münze einen kleinen Zehnden in der Pfarren von Aesche verkaufte. ¹²⁾ Er war zu Scharnachtal angeessen und hatte, laut einer weiter unten anzuführenden Urkunde, ungefähr um diese Zeit von den Gebrüdern Johann und Heinrich von Scharnachtal zu Burgdorf einen Zehnden zu Honesche käuflich an sich gebracht, für den er 1343 noch 12 Pfund Pf. schuldig war.

Ob und was für Nachkommenschaft diese Brüder hinterlassen haben, wissen wir aus Mangel hinlänglicher Urkunden nicht anzugeben; wohl scheint aber von einem derselben, oder wenigstens von gleicher Linie, eine Agnes von Scharnachtal abzustammen, eine Erbin vieler Güter, die als Gemahlin Johanns Wigermann im Jahr 1368 mit Conrad und Cuno von Scharnachtal durch den Schultheissen Ulrich von Bubenberg und vier Schiedsmänner von Bern um ihre

¹¹⁾ Urk. von Montag nach Walvurgis 1334.

¹²⁾ Urk. zu Spiez, vom Tag nach St. Vinzenz 1337.

Mißbelligkeiten und Ansprüche betragen wurde, und die daraufhin diese beyde Namensverwandte und andere Männer, so wie die Leute auf ihren Gütern zu Scharnachtal, Kienthal, Arolfs und Kien, in der Herrschaft Mülinen und zu Aesche, aller Ansprache und Pflichten gegen Empfang von 37 Goldgulden ledig sprach.¹³⁾ Weiter mag von einem jener Brüder auch Peter von Scharnachtal hergestammt haben, der laut dem alten, im May 1358 angefangenen Uelbuch von Thun, nach dieser Zeit daselbst Burger war, und ein Haus nebst Garten im Bellenz besaß. Er kömmt 1395 als Edelknecht unter den Gezeugen einer Urkunde vor, worin Heinrich von Hanselden, genannt Bretscher, seiner Ehefrau Henriette von Weissenburg ein Leibgeding auf seinen Gütern zu Rüdlen verschrieb; und noch 1413 bey einem Bergverkauf in der Landschaft Frutigen.

II. Rudolf von Scharnachtal, im Jahr 1305 Niklausen Bruder genannt, vergabte 1312 nebst seiner Gemahlin Agnes, mit Einwilligung und unter dem Siegel seines Herrn, Johannis vom Thurn zu Gessellen, ihren Theil an der Aly Mengel im Land Aesche, und ein Zinsgut zu Fälschen an die Probstey Interlacken¹⁴⁾, so wie zwey Jahre später ebendahin

¹³⁾ Urk. vom 9. July und 6. Novemb. 1368.

¹⁴⁾ Urk. des Kl. Interlacken, von St. Georgentag 1312. — „geben zu Wediswile auf der Burg“ — worunter ohne Zweifel nicht das schon 1287 an den Johanniter-Orden verkaufte Schloß dieses Namens, sondern eine der Wädilischen Burgen zu Mülinen oder Frutigen, zu verstehen ist.

noch mehrere Güter, bey welcher letztern Vergabung Rudolf Junker genannt wird, und Thomas und Ulrich von Scharnachtal unter den Gezeugen vorkommen.¹⁵⁾ Auch verpflichteten sich Probst und Capittel zu Interlaken nachwärts, von den 40 Schll. Zins, die Junker Rudolf von Scharnachtal ihnen zu Fällschen und Kienthal schenkte, dem Bruder Burkard von Frutingen, und nach seinem Tode den Predigern zu Bern, jährlich 30 Schll. zu entrichten, und so wie diese, des Donators, seiner Hausfrau Agnes, jenes Bruders Burkard, dessen Bruders Heinrich im Baumgarten, (vielleicht der Agnes Brüder) und aller ihrer Vorfahren Fahrzeit zu begeben.¹⁶⁾ Im Jahr 1314 erhielt Rudolf in Beyseyn Peters von Scharnachtal von seinem Herrn, Johann vom Thurn und Elisabeth dessen Gemahlin, die Schenkung der Eigenschaft von einem Gute zu Enrahäusern, das Herr Arnold von Wädismyl vordem zum Seelenheil seiner ehelichen Wirthin dem Gotteshause zu Interlaken um 30 Pfund Pf. versezt hatte¹⁷⁾, und 1321 war er unter den Gezeugen, als der nemliche Herr Johann dieser Probst, wegen der Tochter Graf Peters von Greyers, 7 Pfund Pf. jährlicher Einkünfte zu Scharnachtal gab¹⁸⁾, so wie er auch zwey Jahre später nebst seinem

¹⁵⁾ Urf. des Kl. Interlaken, d. d. post octav. Paschæ 1314.

¹⁶⁾ Urf. datirt in octava Petri et Pauli 1318, im Stadt-Archiv zu Bern.

¹⁷⁾ Urf. des Kl. Interlaken, vom Donnerstag vor St. Thomasmess 1314.

¹⁸⁾ Interlaken-Urf. de 14. calendis Julij 1321.

Bruder Thomas auf der Burg Müllinen einer großen Schenkung von Leuten in Gsteig, Grindelwald und Holzwyhl beywohnte, welche Herr Walther von Wädswyl, einer der letzten seines Stammes, gleichfalls an die Kirche von Interlaken that.¹⁹⁾ Im nemlichen Jahre verkaufte er unter dem Siegel dieses seines letztbemeldten Herrn einige von ihm zu Leben tragende Güter um 12 Pfund Pf. und seine Gemahlin Agnes bestätigte diesen Verkauf.²⁰⁾ Später finden wir Rudolphen nur noch unter den Zeugen der oben angeführten Urkunde von 1334, und von seiner Nachkommenschaft gar nichts.

III. Thomas von Scharnachtal, Gezeuge bey zwey hievor angeführten Schenkungen in den Jahren 1314 und 1323, so wie in den nachfolgenden Verträgen von 1325 zwischen den Gebrüdern Walther und Conrad von Scharnachtal, muß nicht mit seinem ältern Namensverwandten verwechselt werden, von dem die Linie zu Burgdorf abstammte, und der schon 1317 verstorben war. Dieser jüngere Thomas verkaufte im Jahr 1322 mit Einwilligung seines Herrn, des Grafen Eberhard von Kyburg, welcher die Urkunde besiegelte, seine ererbte Hälfte an der Aly Mengel, so wie früher sein Bruder Rudolf, dem Gotteshause zu Interlaken um 80 Pfund Münze, und seine Gemahlin Guta, welcher dieses Gut zum Leibgeding verschrieben war, leistete für sich und

¹⁹⁾ Interlaken-Urk. vom Tage nach St. Briceus 1323.

²⁰⁾ Urk. von Donnerstag in der Pfingstwoche 1323.

ihre unmündige Tochter Guta auf alle daheringe Ansprache Verzicht.²¹⁾ Nach 1325 geschieht von diesem Koburgischen Dienstmanne und seinen Kindern keine Erwähnung.

IV. Ein vierter, wohl älterer, Bruder der vorhergehenden, oder ihr naber Anverwandter, scheint jener Peter von Scharnachtal gewesen zu seyn, von dem oben in der Urkunde von 1305 die Rede war, und der auch einigemal als Zeuge benannt ist. Er brachte im Jahr 1304 von seinem Herrn Walther von Wädismyl, um 15 Pfund Pf. „wie sie in Burgund gewöhnlich sind“ mehrere Güter zu Hansfelden und Scharnachtal käuflich an sich²²⁾, und befaß auch den Zehnden zu Kratingen, welchen er 1323 unter der Benennung Edelfnecht dem Cuno Münzer, Bürger zu Bern, aus besonderer Liebe zu ihm, zu Leben gab.²³⁾ Diese, wie es scheint, unentgeltliche Verleihung läßt vermuten, es habe zwischen beiden eine uns unbekante Verwandtschaft bestanden, und Peter sey ohne Mannstamm abgestorben.

Weiter mag noch der in 1314 berührte Ulrich von Scharnachtal zu dieser Linie gehört haben; ferner ein Augustin, der 1317 Priester zu Interlaken war; endlich vielleicht auch Conrad der jüngere, gefessen zu Aesche, dessen Geschichte wir weiter unten erzählen werden.

²¹⁾ Urf. des Kl. Interlaken, in crastino Lucia virg. 1322.

²²⁾ Urf. zu Spiez, vom Donnerstag nach St. Niklausen-Mess 1304, geben auf der Burg zu Mülinen.

²³⁾ Urf. zu Spiez, vom achten Tag St. Martins 1323.

Wir kommen nun zu der andern Geschlechtslinie, für deren Urheber wir den zuerst angeführten Burkard von 1236 halten. Wohl unmittelbar an denselben scheint sich ein zweiter Ritter Burkard anzureihen, aus dessen Leben wir zwar keine einzige Urkunde anführen können, es sey denn, daß die nun bald folgenden Verträge von 1301 noch ihn selbst, und nicht seinen Sohn gleichen Namens betreffen; die Gewißheit seiner Existenz geht aber aus einer Kundschäfts-Aussage vom Jahr 1317 hervor, laut welcher er damals, und vermuthlich schon lange, todt war, und zwey Söhne hinterließ; den Ritter Burkard III. und den ebenfalls schon verstorbenen Thomas von Scharnachtal, die sich in sein Erbe getheilt hatten.

I. Thomas, der jüngere Sohn, dessen wenig bekannte Linie wir kürzlich voranschicken, war im Jahr 1294 als Junker und Bürger zu Burgdorf Zeuge einer Leihung von 5 Schuposen zu Gomerkingen, die der Prior der Insel im See Heinrich von Heroswyl (Eriswyl) auf Lebenszeit übergab²⁴⁾, und eben so in einer Urkunde des Grafen Hartmann von Kyburg von 1300 zu Gunsten der Probstey Interlacken. Im Jahr 1303 war er Schultzeiß zu Thun, und besiegelte als solcher die Entziehung Junker Walthers von Matten von verschiedenen Gütern gegen gleiches Gotteshaus²⁵⁾; er scheint aber diese Stelle nicht lange bekleidet zu haben.

²⁴⁾ Urk. de feria sexta ante assumpt. b. Mariæ 1294, aus dem Nachlaß des Herrn von Zurlauben.

²⁵⁾ Interlacken-Urk. von Samstag nach St. Polarentag 1303.

Im Jahr 1305 verkaufte Thomas von Scharnachtthal nebst Hemma von Erolswyl, seiner Gemahlin, einige Güter in der Gegend von Burgdorf um 6 Pfund guter Pfeninge an das Frauenkloster zu Frauenbrunnen, wo er sich auch eine Fahrzeit stiftete. Er saß damals wieder zu Burgdorf und besiegelte die Urkunde selbst, in welcher unter andern ein Johann von Scharnachtthal als Zeuge genannt ist.²⁶⁾ Ferner veräußerte er 1315 einen kleinen Acker um 4 Pfunde an Ulrich von Büzberg, welchen Verkauf der Ritter Heinrich von Erolswyl, als Vormund der Kinder des Junker Thomas, mit seinem Siegel bekräftigte.²⁷⁾ Im folgenden Jahre kömmt er noch bey dem Verkauf eines Theils am Zehnden von Zuzwyl durch den nemlichen Ritter von Eriswyl als Gezeuge, später aber in keiner Urkunde mehr vor, und wirklich war er 1317, laut der bereits angezogenen Kundschafts-Aussage, nicht mehr am Leben. Ohne Zweifel war seine Heyrath mit der Schwester des obigen Ritter Heinrichs und Tochter Junker Heinrichs von Eriswyl, eines reichen zu Burgdorf angeessenen Edelmanns, die ihm mehrere Güter und ein Haus daselbst zubrachte, die Veranlassung, daß Thomas von Scharnachtthal sich dort niederließ, so wie er seinen daherigen Verbindungen mit den angesehensten Kyburgischen Dienstmännern die erhaltene Schultheißen-Würde in Thun zu verdanken haben mochte, welche Würde die Grafen

²⁶⁾ Urk. von Donnerstag nach Nikolai 1305.

²⁷⁾ Urk. des Spithals von St. Michaels-Insel zu Bern, d. d. in octava Petri et Pauli 1314.

Dort wie in Burgdorf, meistens nur an ausgezeichnete Edelleute, entweder als Zeichen ihrer Gunst, oder zu Abtragung von Verbindlichkeiten, zu verleihen pflegten.

Zunker Thomas hinterließ von seiner Gemahlin Gemma wenigstens drey Kinder, nemlich :

A. J o h a n n, muthmaßlich der gleiche, der bey obigem Güterverkauf von 1305 zugegen war, wird erst lange nachher in einer Urkunde wieder genannt, die uns über einige ökonomische und verwandtschaftliche Verhältnisse dieses Hauses Auskunft giebt. Im Jahr 1343 sagten nemlich Heinrich von Erolzwyl, Ritter, sein Vetter gleiches Namens, und Heinrich von Dtingen, zu Burgdorf eidlich aus: wie vor etwas Zeit und in ihrem Beyseyn Johann und Heinrich, Thomas von Scharnachthal sel. Söhne, in dieses ihres Vaters Haus zu Burgdorf, auf Bitte ihres Veters, Zunker Walthers von Scharnachthal sel. und auf seine Bürgschaft hin, einen Zehnden zu Honesche um 30 Pfund Pf. an Heinrich von Scharnachthal, geseßen zu Scharnachthal, Peters sel. Bruder, zu Mannlehen verliehen hatten; und Johann bezeugte zugleich, daß er für seinen Antheil von 18 Pfunden seither befriedigt worden, die seinem Bruder Heinrich zukommenden 12 Pfund hingegen noch unbezahlt seyen. Auch besiegelte er selbst diese Urkunde, nebst beyden Edlen von Eriswyl und dem damaligen Schultheiß, Herrn Peter von Mattsetten.²⁵⁾ Im
 Jahr

²⁵⁾ Urk. von Freytag vor St. Sularien 1343.

Jahr 1348 kömmt Johann noch als Zeuge vor bey einem großen Güterverkauf seines Veterss Conrad, Herrn Burkards sel. Sohn.

B. Heinrich lebte, laut der eben angeführten Urkunde, im Jahr 1343. Von seiner, oder seines Bruders Nachkommenschaft ist uns nichts bekannt, und es scheint, daß diese Linie zu Burgdorf nach Kurzem erloschen sey. Einem von ihnen mag wohl die *Minna* von Scharnackthal angehört haben, die laut einer im Fahrzeitbuch von Burgdorf angemerkten Vergabung Heinrichs von Banmos und seines Vaters, ein Haus daselbst besaß; und glaublich stammte auch von einem derselben *Heso* von Scharnackthal ab, welcher Thumber zu Amsoltingen war, und seiner Mutter Adelheid auf dem Todtbette einen silbernen Becher mit Substitution derjenigen Kirche vermachte, wo sie ihre Begräbniß wählen würde. Da sich nun Frau Adelheid dieselbe bey den Franziskanern zu Burgdorf erkohr, so quittirten im Jahr 1378 sowohl der Guardian und Convent dieses Gotteshauses, als sie selbst, die Probstey zu Amsoltingen für den Empfang jenes Bechers.²⁹⁾

C. *Anna*, Gemahlin des Ritters Ulrich von Galmtun, wird in einer Urkunde von 1328 Junker Thomanns sel. von Scharnackthal Tochter genennt, worin sie nebst ihrem Ehemann und mit Einwilligung

²⁹⁾ Urk. des ehemaligen Stiffts zu Amsoltingen, d. d. Burgdorf in vigilia Joh. Baptistæ 1378.

ihres Oheims Herrn Heinrichs von Erolzwyl, als ihres hierzu geordneten Vogts, alle von ihrem Vater ererbten Güter zu Rugwyl in der Pfarren von Kirchberg, um 267 Bernpfund dem Junker Johann von Münsingen verkaufte.³⁰⁾ Später findet sich eine Anna Scharenthal im Fahrzeitbuch der Minoriten zu Solothurn als Gemahlin des Junker Hanns Hornblas aufgezeichnet, welche die nemliche gewesen zu seyn scheint, die im Jahr 1423 zu Solothurn gefessen war, und eine Hoffstatt vor der Burg zu Leuzingen an Bern verkaufte. Vielleicht gehörte dieselbe auch zur Burgdorfschen Linie.

II. Burkard von Scharnathal, der dritte seines Namens, tritt zuerst in einer merkwürdigen Urkunde auf, die auf seine Verhältnisse zu den Freyherrn von Wädismyl, in deren Gebiet er große Güter besaß, einiges Licht wirft. Es scheint nach derselben, er habe — vielleicht zu Sicherstellung seiner Besitzungen vor befürchteten, oder schon erlittenen Eingriffen — für sich und seine Kinder das Bürgerrecht zu Bern nachgesucht, worauf hin jene Herren, die sich bereits seiner Güter bemächtigt hatten, aus Achtung für diese Reichsstadt und in Folge Vermittlung ihrer beydseitigen Freunde, sich mit unserm Ritter vertrugen. Denn nach Lichtmess 1301 erklärten die Gebrüder Arnold und Walther von Wädismyl, Freye, Herren zu Frutigen: daß alle Miß-

³⁰⁾ Urf. des Kl. Interlaken, d. d. Bern, Samstag nach Lucia 1328.

helle zwischen ihnen und Herrn Burkard von Scharnathal gütlich sey bengelegt worden, also daß derselbe und seine Kinder zu Bern Burger verbleiben sollen, von ihnen unbeschwert, und daß er und seine Erben alle seine Leute und all sein Gut, so sie ihm wieder ledig gelassen haben, ruhig und in gleichem Rechte besitzen und genießen mögen, wie sein Vater und er selbst solche besessen, bis zu der Zeit wo sie ihn darum beschwerten. Wollten Herr Burkard, oder seine Erben einen Theil davon verkaufen, so mögen sie es geben von Krummenwege hin in der Herrschaft Frutigen, wem es ihnen beliebt; wollten sie hingegen ihre Leute und Güter sammtlast veräußern, so sollen sie dieselben zuerst den Herren von Wädswyl oder ihren Erben feil bieten, und ihnen vor jedem andern Käufer im gleichen Preis den Vorzug geben, bey einer Pön von 60 Mark Silbers im Wiederhandlungsfall, nach dem Ausspruche des Raths von Bern. Würden dann die Freyherrn den Kauf um solchen Preis nicht annehmen, oder Herrn Burkard der Zahlung halb nicht sicherstellen, so sollte letzterm oder den Seinigen der weitere Verkauf gänzlich und unbeschwert frey stehen. Diese von Bern datirte Urkunde, welche wohl eher die Allodial-Güter als die Lehen unsers Ritters betraf, ist von dem Grafen Heinrich von Buchegg, von den Rittern Burkard und Peter den Sennen, Matthias von Suniswald und Walther von Narwangen, ferner von Cuno Münzer, Schultheiß, und von vier Burgern von Bern bezeugt, welche vermuthlich den vorstehenden Vertrag vermit-

test hatten, und endlich von beyden Freyherrn besiegelt. ³¹⁾

Es scheint jedoch, daß ungeacht dieser ausdrücklichen Erklärung, Herr Burkard nicht sogleich wieder zu dem völligen Besitz seiner Güter und Leute gelangt sey, und daß er seine Rechte auf dieselben vorher noch erweisen mußte. Denn im Herbst des nemlichen Jahres sprachen der Schultheiß Cuno Münzer, der Ritter Matthias von Sumiswald, Gerhard von Grassburg, Heinrich von Wimmis und Johann von Lindnach, welche sämmtlich in der vorigen Urkunde als Gezeugen benannt sind, scheidsrichterlich: daß die Edlen von Wädismyl dem Ritter Burkard von Scharnachtal alle Leute und Güter, die sie an sich gezogen, und in deren Gewalt und Herrlichkeit er vor dieser Entwährung gewesen zu seyn erzeigt habe, wieder zustellen sollen, nemlich das Wasser genannt Chiena und seinen Runß bis in die Rander, die an demselben liegenden Mühlen, und mehrere im Spruch mit Namen bezeichnete eigene Leute und Kinder. ³²⁾

Im Jahr 1303 übergab und verlieh der Edle Johann von Wyler dem Ritter Burkard von Scharnachtal und seinen Erben von Mannsnamen alle und jegliche Lehen und Lehenrechte, welche bey zwanzig in der Urkunde namentlich angeführte Männer — darunter auch ein Sohn Peters von Scharnachtal —

³¹⁾ Urk. von Montag nach U. Frauen Lichtmess 1301.

³²⁾ Urk. vom 2. Septembris 1301.

von ihm Johann, oder von seinen Vorfahren, zu Lehen getragen, so wie alle andere Lehen, die Herr Burkard und seine Vordern von ihm auf gleiche Weise im Frutinger- und im Siebenthale besaßen.³³⁾ Worin eigentlich diese zerstreuten Lehen bestanden, welche unser Ritter wahrscheinlich theils durch Kauf und theils durch Erbschaft erworben hatte, giebt die Urkunde nicht an.

Dieselben erhielten 1310 wieder einen neuen Zuwachs. Johann Hiltpraud übergab nemlich dem edlen Ritter Burkard alle seine Lehen und Lehenrechte über Leute und Güter vom Escherthal hinaus und im ganzen Frutingerthal bis an das Wallis, besonders über die Güter oder Zehnden Ulrichs von Wichtrach, Andreas von Löwenstein, Wilhelms und Niklaus von Matten, Peters von Dya u. a. m. und über gewisse Güter zu Esche³⁴⁾; woraus erhellet, daß Herr Burkard nicht allein ein großer Landeigenthümer, sondern selbst ein nicht unbedeutender Lehenherr war.

Beynahe alle obige Urkunden sind von Bern datirt, und es scheint demnach unser Ritter habe, seitdem er daselbst Bürger geworden, oft in dieser Stadt gewohnt, welche zu jener Zeit ein Aufenthalt oder Zufluchtsort vieler vom niedern Adel war. Daß er (wie Len neben andern Unrichtigkeiten über dieses Geschlecht angiebt) auch des Raths daselbst gewesen,

³³⁾ Urk. d. d. Bern, in crastino reminiscere 1303.

³⁴⁾ Urk. zu Espiez, d. d. in octava Martini 1310.

haben wir bis jetzt nicht finden können; hingegen wird er in mehreren zu Bern geschlossenen Verträgen als Zeuge genant. So war er im Jahr 1312 mit vielen andern Edlen zugegen, als die Gebrüder Werner und Peter von Egerten dem teutschen Ritterhause zu König ihre Stammburg Egerten und den Gurtenberg verkauften, und eben so, als im nemlichen Jahre die Abten Frienisberg durch Berns Vermittlung mit dem Grafen Wilhelm von Narberg außs Neue betragen wurde; desgleichen bey dem Güterkaufe, den Junker Conrad von Scharnachthal in 1315 schloß, und früher noch bey einigen andern Verhandlungen.

Ungeacht dieses öftern Aufenthalts in seiner neuen Vaterstadt und des Schutzes, dessen sich Herr Burkard von derselben zu erfreuen hatte, scheint doch weder er selbst, noch seine Söhne, an den damaligen kühnen Kriegszügen ihrer Mitbürger Theil genommen zu haben. Ohne Zweifel war die besondere Lage der Edlen von Scharnachthal an dieser Unthätigkeit Schuld; die Frenherren von Wädismyl und vom Thurn, welchen sie für einen Theil ihrer Besitzungen lehenpflichtig waren und in deren Gebiet auch ihre meisten eigenen Güter eingeschlossen lagen, gehörten — wenn auch nicht immer zu Berns offenbaren Gegnern — doch zu den nahen Anverwandten und Verbündeten der Grafen von Greys und Frenherren von Weissenburg, wider welche die meisten damaligen Unternehmungen der Berner gerichtet waren (siehe Geschichtsforscher I. Bandes 1stes Heft), so daß jede Beh-

hülfe zu Gunsten der letztern von Seiten unserer Edlen für sie den Verlust ihrer Güter hätte herbeiführen müssen. Vielleicht hatte sich auch Herr Burkard bey Annahme jenes Bürgerrechts seine Lehenherren vorbehalten, so wie er sich gegen diese des Vertrags von 1301 bedient haben mag, um ihnen nicht wider Bern beholfen zu seyn.

Eine neue Streitigkeit, die unser Ritter mit den Herren von Frutigen hatte, scheint Anlaß zu der Erklärung gegeben zu haben, welche Rudolf von Erlenchbach, von Bern, und Burkard zur Lannen, von Scharnachtal, im Jahr 1317 vor dem Leutprießer, dem Schultheissen Laurenz Münzer und mehrern Bürgern von Bern, zu seinen Gunsten ausstellten. Dieselben bezeugten eidlich, daß von dem Theil des Gutes, welches Herr Burkard von Scharnachtal sel. besaß, und seinen Söhnen, dem Ritter Burkard und dem sel. Thomas, hinterließ, nach dem gemachten Vertrag oder Theilung (das Wort ist in der Urkunde ausgelassen) mit den Freyherrn Arnold sel. und Walther von Wädismyl, dem vorgeannten Ritter Burkard zu seinem Theil zugefallen sey: alles das Gut so ihm und seinem verstorbenen Bruder gehörte, von Enzlisstalden hinein und vom Eschenthal heraus, Leute und Gut, die Walken im Kienthal, und was sie an Leuten und Gütern zu Rüdlen und zu Kien hatten; jedoch so, daß die Leute jedes Herrn ihre Rechte im andern Theile behalten sollten.³⁵⁾

³⁵⁾ Urk. zu Spiez, datirt von Bern, Morndes nach S.

Diese Urkunde ist die letzte uns bekannte Nachricht von Burkard dem III. Er lebte nicht lange mehr, denn höchst wahrscheinlich war er schon im Jahr 1322, gewiß aber 1325 todt, wo seine Söhne die Mannlehen theilten. Von seiner Gemahlin Walpurg, oder Wilhelburg — wie sie im Fahrzeitbuch des großen Münsters zu Bern heißt — aus einem unbekanntem Geschlechte, hinterließ er drey Söhne: Conrad, Walthar und Johann, deren Geschichte wir successiv beschreiben werden.

I. Conrad von Scharnachtal, Junker, kaufte schon im Jahr 1315 gemeinschaftlich mit Rudolf Helbling von Bern einige Güter im Frutingerthal.³⁶⁾ Hingegen verkaufte er 1322, als Herrn Burkards Sohn, seinen Brüdern, den Jungherren Walthar und Johann von Scharnachtal, um 100 Pfund Pf. alle seine Rechte an den Gütern obenher dem Watt, die sie und ihre Mutter Walpurg besaßen³⁷⁾, und drey Jahre nachher überließ er käuflich seinem Bruder Walthar für 170 Bernpfund seinen dritten Theil der von ihrem Vater und ihrer Mutter ererbten Besitzungen an Leuten und Gütern, Alpen und Wäldern zu

Thomastag 1317. Herr Arnold von Wädswyl war laut einer Interlactischen Urkunde schon 1302 verstorben: mithin muß der oben angezogene Vertrag (wenn nicht etwa der von 1301 damit gemeint ist) vor 1302 gemacht worden, und Burkard von Scharnachtal II, noch früher gestorben seyn.

³⁶⁾ Urf. zu Spiez, von St. Vinzenzenabend. 1315.

³⁷⁾ Urf. d. d. in octava Epiphaniae 1322.

Kienthal, Rusingen, im Nid, und überhaupt in den Kirchhöfen von Esche und Frutigen, sowohl Eigen als Lehen³⁶⁾; auch kam er mit demselben überein, daß von den Mannlehenchaften so Herr Burkard, ihr Vater, hinterlassen, sein Bruder Walther zwey, er, Conrad, selbst hingegen nur einen Drittheil erhalten solle.³⁷⁾ Beyde letztere Urkunden sind von Bern datirt, von dem Schultheißen Johann von Hubenberg dem jüngern besiegelt, und von Thomas und Peter von Scharnathal bezeugt. In den Jahren 1327 und 1332 kömmt er als Vogt seiner Nichte Elisabeth, und nebst dem mehrere Male als Zeuge vor, wie z. B. in einem Freyheitsbriefe Graf Eberhards von Kyburg zu Gunsten der Stadt Burgdorf, de 7. Idus Dec. 1322, wo er nach den Edellentem, unter andern Bürgern von Bern genannt ist. Im Jahr 1337 brachte er mit seinem Bruder Walther, wie oben gemeldet worden, von Junker Heinrich von Scharnathal einen kleinen Zehnden zu Esche an sich, und 1338 gab ihm Walther seine Mannlehen daselbst und im Kienthal; auch scheint er der nemliche Junker Conrad gewesen zu seyn, der 1338 eine Mühle im Sulgenbach gemeinschaftlich mit Burkard von Gysenstein, der ihm dieselbe geschenkt hatte, von dem Bernerischen Schultheißen Philipp von Kien zu Lehen erhielt.⁴⁰⁾

³⁶⁾ Urk. d. d. in octava Andreæ 1325.

³⁷⁾ Urk zu Spiez, von St. Luzientag 1325.

⁴⁰⁾ Urk. zu Spiez, vom Samstag vor der jungen Fastnacht 1338.

Allein von dieser Zeit an treten in der Geschichte des Hauses Scharnachtal zwey Conrade auf; der ältere fast durchgehends Edelknecht oder Junker genannt, der jüngere hingegen selten mit diesem Prädikat, dafür aber mit dem Beynamen „von Esche“ bezeichnet. Oft kommen jedoch dieselben auch ohne diese Kennzeichen vor, und sind dann sehr schwer von einander zu unterscheiden. Ohne Zweifel war der Sohn des Ritters Burkard, da er schon seit 1315 als selbst handelnd erscheint, der ältere Conrad; dennoch kann er, aus dem angeführten Grunde, vielleicht hier und da mit seinem hernach folgenden Vetter gleiches Namens, oder dieser mit jenem verwechselt worden seyn.

Im Jahr 1348 kaufte Conrad der ältere von Johann M i n n o zu Thun um 26 Pf. dortiger Pfeninge einige Güter im Dorfe Hilterfingen.⁴¹⁾ Hingegen verkaufte er im nemlichen Jahre, hier Herrn Burkards sel. Sohn genannt, in Beyseyn seines Veters Johann von Scharnachtal und anderer Zeugen, Meister Burkarden, dem Werkmeister von Bern, um 220 Flor. Gulden acht Schuposen zu Höchstetten und seinen Viertel am Leyenzehnden zu Urtenen⁴²⁾, so wie 1350 zu Thun, an zwey Bürger daselbst, Heinrich von Beltschen und Ulrich Halter, um 46 Pf. zwey Schuposen zu Herblingen in der Kirchhöre Dießbach, und sein Gut zu Eschholzbühl, in der Pfarren von Steffisburg.

⁴¹⁾ Urf. von St. Gallenabend 1348.

⁴²⁾ Urf. von Montag vor Palmtag 1348.

als freye Mannlehen.⁴³⁾ Ueberhaupt scheint er sich oft zu Thun aufgehalten zu haben, wo er auch 1349 seine Nichte, Frau Margarethen von Nied, bey ihrer Freyung vor Gericht, als Vormund vertrat, und um diese Zeit bey einigen Verträgen Zeuge war.

Laut den Nachrichten, welche ein älterer Geschichtsforscher, Herr Alex. Ludw. von Wattenwyl, von diesem Geschlechte hinterlassen, soll Conrad von Scharnachtal, der ältere, im Jahr 1350 seinem Sohne gleichen Namens einige Mannlehen zu Herblingen verkauft haben; allein ohne die Existenz einer solchen Urkunde — welcher jedoch bis jetzt vergeblich nachgesucht worden — geradezu bezweifeln zu wollen, bemerken wir bloß, daß dieselbe viele Aehnlichkeit mit der vorhergehenden zu haben scheint.

Inzwischen hatte sich mit der Herrschaft Müllinen, wo ein großer Theil der Scharnachtalischen Güter lag, eine wichtige Veränderung zugetragen. Ihr bisheriger Besitzer, der Freyherr Peter vom Thurn, durch seine vielseitigen Kriege erschöpft und mit Schulden beladen, war genöthiget gewesen, diesen schönen Theil der Wädismylischen Erbschaft käuflich den Herren von Weisenburg und von Brandis zu überlassen. (Vergleiche Geschichtsforsch. I. Bandes 1tes Hest, Seite 60 und 66.) Wahrscheinlich hatte schon er selbst, vielleicht die neuen Besitzer, diese Herrschaft

⁴³⁾ Urf. der ehemaligen Carthause zu Thorberg, von Tags nach Paschi 1350.

ihren Gläubigern verpfändet, unter welchen sich auch Conrad von Scharnachtal, der ältere, befand. Allein dieser war um gleiche Zeit, und als Dienstmann der Herren zu Müllinen, gläublich ibrentwegen, ebenfalls in Schulden gerathen; denn er gab im Jahr 1350 sein Bürgen, Herrn Thüring von Brandis, Junker Johann von Weissenburg, Freyen, Herrn Philipp von Kien, und Johann von Metendorf dem Blöwer, Edelknecht, die sich für ihn um 220 Gulden gegen Bernhard den Lamparter verschrieben hatten, schadlosweise seinen Theil des Pfandschillings auf der Herrschaft Müllinen, und alle seine Geldanforderungen an besagten Herrn Thüring und an dessen Bruder, Junker Wolfshard von Brandis, zum Unterpfand, empfieng aber beydes bis zur Abbezahlung jener Schuld, um die Zinsgewährde von $\frac{1}{4}$ Maas Weins wieder von ihnen zu Lehen. Diese Urkunde wurde von Conrad, dem ältern, und zugleich auch von Conrad von Scharnachtal, dem jüngern, gefessen zu Esche, seinem Better, besiegelt, und ist von Thun datirt.⁴⁴⁾ Es scheint jedoch, unser Conrad sey nicht lange im Besitz jener ansehnlichen Pfandschaft verblieben, denn der Freyherr Thüring von Brandis, seine Gemahlin Catharina von Weissenburg, und ihr älterer Sohn Thüring, verkauften 1353 die ganze Herrschaft Müllinen, nebst dem Kirchensatz zu Esche, um 3723 Goldsgulden an die Stadt Bern, welcher sie in einer besondern Urkunde die Burg und ihre

⁴⁴⁾ Urf. von Montag vor Nikolai 1350.

Rechte zu Diemtigen übergaben, bis sie Mülhnen von Johann Malterer zu Frensburg gelöst haben würden; woben von keiner andern Besatzung mehr die Rede ist.⁴⁵⁾

Im Anfang des Jahres 1357 gab Junker Conrad von Scharnachthal, der hier Oheim Peters von Halten genennt wird, gemeinschaftlich mit demselben, beträchtliche Güter in Grindelwald, welche ihnen von Niklaus von Esche geworden, um den jährlichen Zins von 13 Pfund Münze, 26 Schafen, 150 Pf. Zieger und drey Käsen, jeden von 3 Schll. an Werth, zu Lehen.⁴⁶⁾ Es ist sehr wohl möglich, daß diese Urkunde den jüngern Conrad betrifft, den wir nur noch im folgenden Jahre unter dieser Benennung, späterhin aber bloß mit dem Beynamen „von Esche“ aufgezeichnet finden; und dieses läßt vermuthen, Conrad der ältere, der nun wirklich nicht mehr vorkommt, sey um jene Zeit gestorben. Von seiner Gemahlin ist zwar nichts bekannt; gläublich war er jedoch verheyrathet, und für seine Söhne halten wir:

A. Cuno von Scharnachthal, Gezeuge in einer Quittung vom Jahr 1358 zu Gunsten seines Namensverwandten, Conrads des jüngern. Er war ohne Zweifel der nemliche Cuno, der 1368, wie oben gemeldet worden, mit Agnes Wigermann schiedsrichter-

⁴⁵⁾ Urk. des Amtsbezirks von Frutigen, von St. Gallen-
abend und Montag nach Sylarien 1353.

⁴⁶⁾ Urk. von Mittwoch nach Lichtmess 1357.

lich betragen wurde, und demnach die väterlichen Besitzungen im Kienthal zu seinem Erbtheil erhalten zu haben scheint; auch trug er, laut einem noch vorhandenen Lehenrodel des letzten Freyherrn von Weissenburg, von demselben einige ungenannte Güter außerhalb dem Stebenthal zu Lehen. Aus dem Jahrbuch von Burgdorf ist ersichtlich, daß Cuno verehelicht war; von seiner Nachkommenschaft findet sich aber nichts.

B. Muthmaßlich auch Berchtold von Scharnachtal, Edelknecht, welcher mit seiner Gemahlin Anna, im Jahr 1368 dem Johann Bindo von Thun um 50 Pfund Pf. eine eigene Hoffstatt bey Scherzlingen verkaufte.⁴⁷⁾ Vielleicht war er aber ein Sohn Conrads des jüngern, und in diesem Falle 1374 bereits verstorben.

II. Walther von Scharnachtal, Junker, war vielleicht der älteste Sohn des Ritters Burkard, da er in der Urkunde (Nro. 12.) von 1337 vor Conraden genannt ist. Wir haben schon oben gemeldet, wie er diesen seinen Bruder in den Jahren 1322 und 1325 für seinen Erbtheil an den Besitzungen ob dem Watt und in den Kirchhöfen von Frutingen und Esche auskaufte, und daß er von seines Vaters Mannlehenchaften zwey Dritttheile erhielt. In beyden Verträgen vom letztern Jahr, so wie in einigen spätern, heißt er Bürger

⁴⁷⁾ Urk. des Gotteshauses Interlachen, von Mittwoch nach Mathlastag 1368.

zu Bern, Conrad hingegen nicht, welches anzudeuten scheint, daß Walther allein dieses von ihrem Vater erworbene Bürgerrecht unterhalten, und auf seine Kinder vererbt habe.

1328 kaufte Walther, nebst Peter von Grimmstein und Berner von Matten, zu Thun von Frau Adelsheiden von Wichtrach um 20 Pfund basiger Pfennige einige Güter zu Steffisburg⁴⁸⁾, und im nemlichen Jahre wurde er und gleicher von Grimmstein, ihre Ehefrauen, nebst Vinzenz und Anna Fries, Johann von Lindnach, der Thormannin und Werner Münzer dem ältern, alle als des Friesen Erben mit dem Johanniterhause zu Buchsee wegen Gütern zu Dyttingen schiedsrichterlich betragen.⁴⁹⁾ Späterhin scheint er sich oft zu Thun aufgehalten zu haben, wo er wenigstens 1334 Bürger genannt wird, bey mehreren Verhandlungen Zeuge war, und seine Besitzungen in der umliegenden Gegend anschnlich vermehrte. So kaufte er 1330 von Johann Knupo um 40 Pf. Pfenn-

⁴⁸⁾ Urk. in crastino post festum corporis Christi 1328, aus der Surlaubenschen Sammlung.

⁴⁹⁾ Urk. von St. Georgenabend 1328. Laut einer gleichzeitigen Urkunde stellten Vinz. Fries, Werner Münzer und Mechtild, Gemahlin Johannis von Lindnach, dem Gotteshause zu Interlaken wegen eines Guts, das ihr Vater und Schwäher Niklaus der Frieze sel. von demselben zu Lehen trug, einen Revers aus, und höchst wahrscheinlich war also, gleich wie jene, auch Walters von Schwarachtal lezte Frau eine Tochter des Friesen.

ninge Güter zu Lueg⁵⁰⁾, und 1333 von Peter von Wichtrach und seinen Kindern für 31 Pf. ihr Gut auf dem Emberg, beydes in der Gemeinde Steffisburg⁵¹⁾; im folgenden Jahre von Johann Senno, Edelfnecht, und von Peter, Johann, Conrad, Burkard, Werner und Margaretha, seinen Kindern, um 40 Pf. mehrere Güter, nebst ihrem Haus und Hof zu Dießbach.⁵²⁾ Ferner 1336 von den Gebrüdern von Hartolsburg ein Lehengut im Harde bey Steffisburg⁵³⁾, und von Johann von Löwenstein einige Matten bey Almendingen⁵⁴⁾; endlich 1337, wie oben gemeldet worden, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Conrad, einen kleinen Zehnden zu Esche.

Im Anfang des folgenden Jahres stellte Junker Walthar, der hier wieder Burger zu Bern genennt wird, gleichsam im Vorgefühl seines nahen Todes, zwey Urkunden aus; die eine, worinn er seinem Bruder Conrad für sich und seine Lehensterben alle seine Leute von Esche hinein, seine Wälder von Scharnackthal hinein auf beyden Seiten der Aien, seinen Theil am Berge Hochkien, und mehrere Geldzinse gab.⁵⁵⁾ Die andere, vom nemlichen Tage, worinn er bezeugt:
daß

⁵⁰⁾ Urk. von feria sexta post festum Galli 1330.

⁵¹⁾ Urk. d. d. in vigilia Georgii 1333.

⁵²⁾ Urk. zu Spiez, von Tags nach St. Urban 1334.

⁵³⁾ Urk. in vigilia purificationis Mariæ 1336.

⁵⁴⁾ Urk. zu Spiez, von Simon und Judasabend 1336.

⁵⁵⁾ Urk. zu Spiez, von St. Vinzenzenabend 1338.

daß er seine Gemahlin Elisabeth zu Bern, nach der Stadt Recht, zum Weibe genommen und seither nach gleichem Rechte mit ihr geseßen sey.⁵⁶⁾ Er stiftete auch im Spithal zu Thun eine Fahrzeit für sich, seine Frau Elisabeth und seine Tochter Berena, und vergabte demselben dafür 5 Schll. jährlichen Zinses ab seinem Hause, welches es auf dortiger Burg — zwischen der Wittfrau von Burgenstein, wo damals die Sennin wohnte, und der Hafnerin Häusern — besaß.⁵⁷⁾

Walther muß noch im nemlichen Jahre 1338 oder gleich Anfangs des folgenden gestorben seyn; denn im May 1339 gab Elisabeth, als seine Wittwe, mit Händen ihres Vogts, Ulrichs von Gysenstein des Stadtschreibers zu Bern, dem Ritter Heinrich von Nied das Wiederlosungsrecht von einem Gute zu Lueg, welches sie für 20 Pf Thunpfenninge von ihm gekauft hatte.⁵⁸⁾ Sie lebte noch 1343.

Walther von Scharnachthal war zweymal verheerathet gewesen; zuerst mit Elisabeth, der Tochter Ulrich Großen von Frutigen, einer reichen Erbin aus einem angesehenen freyen Geschlechte dieser Landschaft, die bereits vor 1327 verstorben war; seine zwente Gemahlin scheint, wie oben gemeldet worden, eine Tochter des Niklaus Frieso gewesen zu seyn, eines reichen

⁵⁶⁾ Urk. von St. Vinzenzenabend 1338.

⁵⁷⁾ Collectanea von Herrn Rubi zu Thun.

⁵⁸⁾ Urk. vom ausgehenden May 1339.

und einflussvollen Rathsherrn zu Bern, aus dem edlen Stamme der Friesen von Friesenberg. Mit diesen beiden Frauen zeugte Walther folgende vier Töchter, mit welchen seine Nachkommenschaft vermuthlich erloschen ist; nemlich:

A. Elisabeth, aus erster Ehe, entzog sich 1327 vor dem Freyherrn Johann von Kien, als Schlichter zu Thun, und vor dem dasigen Gerichte — nachdem ihr Vater, Junker Walther ihr seinen Bruder Conrad zum Vogt gegeben — zu Gunsten ihres Vaters aller Aussprache an das bereits vorgefallene oder noch zu erwartende Erbe ihrer sel. Mutter Elisabeth Groß von Frutzingen⁵⁹⁾, und im Jahr 1332 leistete sie, mit Einwilligung ihres nemlichen Oheims und Vormunds, zu Gunsten ihres Vaters und seiner Erben, sowohl auf ihr künftiges väterliches Erbtheil, als auf ihr mütterliches Gut, Verzicht.⁶⁰⁾ Diese Entsagungen lassen vermuthen, Elisabeth sey in ein Kloster ausgetheuert worden, und wir halten sie daher für die nemliche Elisabeth von Scharnachthal, welche in den Jahren 1343 und 1353 Meistlerin des Frauenklosters zu Dettlingen war, und im Fahrzeitbuch von Friesenberg genannt ist.

B. Verena, in ihres Vaters Fahrzeitstiftung zu Thun genannt, war gläublich schon damals und folglich vor ihm abgestorben.

⁵⁹⁾ Urk. zu Spiez, vom 12. Abend nach Weihnacht 1327.

⁶⁰⁾ Urk. zu Spiez, von Samstag vor der drey Königen Woche 1332.

C. Mechtild, aus zweyter Ehe, Gemahlin Johanns von Kien, Edelknechts. Ihr Schwiegervater, der Ritter Philipp von Kien, verpfändete 1343 ihr und seinem Sohne Johann, für die Aussteuer von 100 Pf. Pfennigen, welche er von ihrer Mutter Frau Elisabeth zu Händen genommen hatte, einen Drittheil der Burg und Güter zu Gerensein; nebst ihm besiegelte sein Oheim, der Freyherr Johann von Kramburg, diese Urkunde.⁶¹⁾ Im Jahr 1362 kaufte Mechtild, bereits als Johans Wittwe, von dem Ritter Peter von Grünenberg und seiner Gemahlin Margaretha von Kien, ihres verstorbenen Ehemanns Schwester, und von derselben beyden Söhnen Johann und Heinzmann von Grünenberg, für 350 gute Gulden ihren dritten Theil an der Burg und Herrschaft Gerensein, wovon der letzte Drittel damals Conraden vom Holz angehörte, nebst einigen Gütern zu Stetfischburg.⁶²⁾ Hingegen verkaufte sie 1364, mit Einwilligung ihres Vogts Johanns von Amstoltingen, Edelknechts, nebst ihrem Sohne Walther von Kien, um 170 Pf. Lhupfenninge ihren halben Theil an den väterlichen Stammgütern in der Kirchhöre Nesehe an Conrad von Scharnathal, Edelknecht, der schon früher von ihrer Schwester Margarethe die andere Hälfte käuflich an sich gebracht hatte.⁶³⁾ Im Jahr 1373 schenkte ihr einziger Sohn Walther dem Ritter

⁶¹⁾ Urk. der Carthause von Thorberg, von Montag nach Saboti 1343.

⁶²⁾ Urk. des nemlichen Klosters, vom 1. März 1362.

⁶³⁾ Urk. von Freytag nach Gallentag 1364.

Ulrich von Erlach alle seine Güter, sowohl was er bereits von seinem Vater ererbt, als was er noch von seiner Mutter, Frau Mechtild, zu erwarten hatte, behielt aber der letztern ihre Rechte an denselben vor, worüber ihr vom Gericht zu Bern ein Urkund zugestellet wurde.⁶⁴⁾ Nach dem Tode dieses Herrn Ulrichs verkaufte Walthar seiner Mutter selbst um 100 Gulden sein ganzes väterliches Erbe, besonders seine Rechte an Gerenstein, und gab ihr Gewalt über diese, so wie über ihre eigenen Güter, nach Gefallen zu verfügen⁶⁵⁾; hierauf begab er sich in die Fremde, wo dieser letzte Sprößling des alten Freyherrlichen Hauses von Kien auf unbekannte Weise verloren gieng. In Ermanglung anderer Leibbeserben vergabte Frau Mechtild 1392 ihre besitzenden zwey Dritttheile an Gerenstein dem Ritter Conrad von Burgenstein, ihrem Oheim, welcher ihr dagegen versprach: daß diese Schenkung, wenn ihr Sohn Walthar noch leben und heimkehren sollte, oder auch auf den Fall seines eigenen kinderlosen Abster-

⁶⁴⁾ Urf. des Hauses von Erlach, von Dienstag nach Micheltag 1373. Die Mutter Johans von Kien war Anna, Herrn Ulrichs des Castellans von Erlach Tochter und Schwester Ritter Rudolfs, des Siegers bey Laupen, welcher letztere der Vater obigen Ulrichs von 1373 war. Aus der zweyten Ehe des Schultheissen Philipp von Kien mit Elisabeth von Narwangen, stammte hingegen Margaretha, die Gemahlin Peters von Grünenberg, dem sie als Erbin ihres Großvaters, des letzten Freyherrn von Narwangen, die Herrschaft dieses Namens zubrachte.

⁶⁵⁾ Urf. des Klosters Thorberg, von Mitte Heumonats 1383.

bens, gänzlich abseyn und erlöschen solle.⁶⁶⁾ Wirklich starb derselbe nach wenigen Jahren als der letzte seines Geschlechtes, und die schon hoch betagte Frau Mechtild ernannte 1401 an seiner Statt Petermann von Krauchthal, einen andern Verwandten, nebst Johann von Muleren, den sie schon früher dazu eingesetzt hatte, zu ihrem Erben.⁶⁷⁾ — Noch lebte sie, laut einem Spruche des Raths von Bern, im Jahr 1410, wo sie nebst andern Güterbesitzern und den Dorfschreibern zu Steffisburg wegen des dortigen Brücklochs mit der Stadt Thun streitig war⁶⁸⁾, und starb erst zwei Jahre nachher, da ihre beyden obvermeldten Erben dem Gotteshause zu Interlaken die Vergabungen ausrichteten, welche Frau Mechtild sowohl dem dasigen Frauenkloster, als dem zu Engelberg u. a. m. zu ihrer und ihres sel. Gemahls Fahrzeit in 1401 verordnet hatte;

⁶⁶⁾ Urf. des Klosters Thorberg, von Jakobsabend 1392. Der Ritter von Burgenstein mochte durch seine Mutter Clara Münzer, oder durch seine erste Gemahlin, die eine Tochter des oben angeführten Peters von Grünenberg gewesen zu seyn scheint, Frau Mechtilden gestreundet seyn. Die Benennung Oheim hatte damals mehrere Bedeutungen.

⁶⁷⁾ Urf. der nemlichen Carthause, vom Tage nach Lichtmess 1401. Petermann von Krauchthal, der nachmalige reiche Schultheiß zu Bern, war Vetter Frau Mechtildens von Kien durch seine Mutter Anna von Lindenach, welche eine Enkelin der Mechtild Fries war. (Siehe Note 49.) Ob und wie Johann von Muleren ihr verwandt gewesen, ist uns nicht bekannt. Durch Vergabung Peters von Krauchthal gelangte Gerenstein an Thorberg.

⁶⁸⁾ Urf. der Probstey Interlaken, von Freytag nach Winzenztag 1410.

so daß sie ein Alter von beynah 90 Jahren erreicht haben muß.

D. Margaretha, Walthers von Scharnackthal vierte Tochter, war in erster Ehe mit Junker Hartmann von Ried, Bürger zu Thun, verheyrathet, und erhielt im Jahr 1349, als Wittwe desselben, vor dem dasigen Gerichte, mit Beystand Conrads von Scharnackthal, ihres Veters und Bogts, die übliche Freyung, worauf sie ihren Oheim Johann von Grimmenstein, Edelknecht, und seine Kinder, für all ihr liegend und fahrend Gut, und besonders für ihre Güter von Mülhnen heraus, zu Erben einsetzte, ihre eigene Schwester Mechtild aber, so wie derselben Gemahl, Johann von Kien, gänzlich davon ausschloß.⁶⁹⁾ Bald nachher verehelichte sie sich wieder mit Heinrich von Resti, damals Edelknecht und nachmals Ritter, mit welchem sie 1350 Güter zu Ober - Ramsereu an Fraubrunnen vergabte, und 1351 dem Freyherrn Johann von Kramburg um 37 Pf. Pfeninge Zinsgüter zu Ferrenberg verkaufte, die zur Hälfte ihrem Schwestermanne von Kien gehörten.⁷⁰⁾ Auch überließ sie 1359 Conraden von Scharnackthal um 140 Pfunde ihren halben Theil an den Stammgütern in der Pfarrey von Nesehe.⁷¹⁾ Heinrich von Resti, ein reicher und angesehenener Mann, der ohne Kinder und der letzte seines Geschlechtes war, verschrieb seiner Gemahlin

⁶⁹⁾ Urf. von Freytag nach Michelstag 1349.

⁷⁰⁾ Urf. zu Spiez, von Dienstag nach Gregorientag 1351.

⁷¹⁾ Urf. von Dienstags vor Lichtmess 1359.

die Burg Uttingen an der Mar zum Leibgeding, auch scheint sie die dazu gebörende Herrschaft Kramburg von ihm geerbt zu haben, welche nach Abgang dieses Hauses von seiner Mutter wegen an ihn gefallen war; wenigstens verkaufte Frau Margaretha nachher beyde, theils an das Johanniterhaus zu Buchsee, theils an ihren Stieffohn. Im Jahr 1371 vermählte sie sich zum dritten Mal mit Ulrich von Bubenberg, Edelknecht und Schultzeiß zu Bern, welcher ihr die frene Disposition über ihr Vermögen überließ, einen besondern Vogt verordnete, und dasselbe von aller Verhaftung wegen seiner eigenen Geldschulden ledig sprach; übrigens wurde in diesem Ehebrief ein Wiederfall von 200 Gl. aus des Erstabgestorbenen Gut für den überlebenden Theil festgesetzt.⁷²⁾ Noch verkaufte sie 1373 mit Gewalt Peters von Seedorf, des ihr von ihrem Gemahl gegebenen Vormunds, an Ulrich Prinz von Thun um 120 Gulden mehrere Güter zu Lueg⁷³⁾; und im folgenden Jahre um 100 Pf. kleiner alter Bernpfenninge eine Wiese zu Gelterfingen unter Kramburg an Cuno Ybischer, welcher ihr das Wiederlösungsrecht

⁷²⁾ Ehebrief vom 14. Brachmonat 1371, unter den Dokumenten des Hauses Buchsee. Die frühern nahmhaften Geldschulden Ulrichs von Bubenberg mochten Margarethens Ehegedinge rechtfertigen; denn er überließ zu Tilgung seiner unleidlichen Schuldenlast in den Jahren 1362 und 1368 noch bey Leben seines Vaters, des alten Herrn Johanns, seinen Brüdern und Brudersöhnen käuflich sein Anwartschaftsrecht auf die halbe Herrschaft Spiez. (Urf. daselbst.)

⁷³⁾ Urf. von Mar, Magdalenenabend, 1373.

davon zugestand.⁷⁴⁾ Ulrich von Bubenbergr starb 1381, und Frau Margaretha, wie es scheint, nicht lange vor ihm; denn in diesem Jahre belangte Johann, sein Sohn aus erster Ehe, die Johanniter zu Buchsee vor dem Rath zu Bern sowohl um die 200 Gulden, welche seinem sel. Vater von dessen letzter Gemahlin zu Wiederfall gebührten, als um Währschaft für die ihm von dieser seiner Stiefmutter verkaufte Herrschaft Uttingen. Zugleich griff auch Frau Mechtild von Rien das Haus Buchsee, als Besitzer der Güter und Herrschaft von Kramburg, um eine an ihre verstorbene Schwester habende Anforderung von 800 Ängsterpfennigen an; da aber die Johanniter erzeigten, daß sie Kramburg von Frau Margarethen erkaufte und nicht geerbt hätten, so wurden beyde Kläger in ihren Ansprüchen ab-, und an die Erben der vielen Güter der Verstorbenen gewiesen.⁷⁵⁾ Ob dieses die Edlen von Grimmenstein waren, wie nach der Urkunde von 1349 zu vermuthen steht, können wir nicht bestimmt angeben; so viel aber scheint gewiß, daß von der reichen Verlassenschaft der beyden letzten Schwestern nichts durch Erbschaft an den Stamm von Scharnachtal zurückgefallen ist.

III. Johann von Scharnachtal, Junker, Herrn Burkards dritter Sohn, kömmt nur in der

⁷⁴⁾ Urk. von Tags nach eingehendem Jahre zu Weibnacht 1374.

⁷⁵⁾ Zwey Urk. des Hauses Buchsee, beyde vom siebenten Tag des andern Herbstmonats 1381.

bereits angeführten Urkunde vom Jahr 1322 vor, wo er und Walther ihren Bruder Conrad für die Güter ob dem Watt mit 100 Pfund Pfennigen auskauften. Gläublich war er 1325 schon todt, weil er damals bey Theilung der väterlichen Mannlehen keinen Antheil an denselben erhielt, und seiner auch nicht mehr gedacht wird; jedoch wäre es möglich, daß er dafür mit eigenen Gütern seines Vaters ausgewiesen worden, und daß in diesem Falle vielleicht Conrad der jüngere, oder der in 1368 erwähnte Junker Berchtold, sein Sohn gewesen.

Nach nunmehr beendigter Beschreibung der ältern Geschlechtslinien, wagen wir uns an die ungleich wichtigere Geschichte des Hauptstammes, aus welchem die spätern so berühmten Herren von Scharnathal entsprossen sind. Der gewisse Urheber desselben war Conrad der jüngere, geseßen zu Nese; da aber keine Urkunde bekannt ist, aus welcher seine Verbindung mit einem der oben beschriebenen Glieder dieses Hauses erweislich dargethan werden kann, so hat der Verfasser dieses Aufsazes, dem es nicht um Aufstellung fehlerhafter Systeme, sondern um historische Wahrheit zu thun ist, vorgezogen, die Linie dieses jüngern Conrads von den vorhergehenden zu trennen, und sich begnügt, die etwaigen Verbindungspunkte anzudeuten.

Conrad von Scharnathal der jüngere, und nachdem dieser Beyname weggefallen, noch lange

„von Alesche“ genannt, dürfte, da er 1350 des ältern Conrads Better heißt, vielleicht sein Nefte, und in diesem Fall entweder Walthers oder Johannis Sohn gewesen seyn. Allein da Walthers seine Mannlehen zuletzt seinem Bruder zugewandt hat, und seine Töchter von entferntern Verwandten beerbt worden sind, auch Conrad der jüngere in seinen Kaufhandlungen mit denselben nie ihr Bruder genannt wird, so ist es freylich nicht wahrscheinlich, daß er ihnen so nahe angehört habe; und daß er Johannis Sohn gewesen, bleibt nach der oben gemachten Bemerkung noch immer sehr ungewiß. Für seine Abstammung von der Burgdorffischen Linie ist kein Anschein vorhanden, und so bleibt denn nur die zuerst beschriebene in der Landschaft Frutzingen verbliebene Linie übrig, aus welcher dieser Conrad mit einiger Wahrscheinlichkeit entsprossen seyn könnte. Dafür spricht nun besonders der Umstand, daß die Gebrüder Peter und Heinrich von Scharnackthal, welche im Jahr 1328 mit dem Pfarrherrn zu Alesche Streit hatten, so wie Conrad der jüngere, in dieser Kirchhore wohnhaft waren; wenn er aber einem dieser Brüder angehörte, so hätte er ein schon sehr entfernter Better des ältern Conrads seyn müssen, welches, da die Verwandtschaften damals nicht so weit ausgedehnt wurden, kaum gläublich ist. Dem sey nun wie ihm wolle, so erhellt hingegen aus dem unten folgenden Lebensbrieve von 1391 unwidersprechlich, daß der zu Alesche gefessene Conrad der Vater des reichen Ritters Niklaus war, welcher als der zivente Stammvater des Scharnackthalischen Hauses anzusehen ist.

Die erste Handlung, welche wir dem jüngern Conrad zuschreiben, ist der Verkauf seiner Hälfte an der Quart des großen Zehnden zu Aesche, so er 1343 um 100 Pfund Pfeninge an Ruff von Lindnach, Peters Sohn, zu Mannleben verlieh, der Conraden, seinem Oheim, auf ein Jahr das Wiederlosungsrecht davon zugestand; dieses geschah in Beyseyn Heinrichs von Scharnachthal und mehrerer des Geschlechts von Uetendorf, von welchen auch einer die Urkunde besiegelte.⁷⁶⁾ Im folgenden Jahre verkauften Conrad von Scharnachthal und Ita, seine Gemahlin, zu Aesche gefessen, mehrere Güter in dasiger Kirchhöre um 34 Pfunde an die Probstey zu Umsoltingen. Bey diesem Verkaufe, den statt Conrads der Leutprieester und Johann von Uetendorf, genannt der Blöwer, besiegelten, waren noch zwey andere Uetendorf und ein Werner von Scharnachthal zugegen, welcher letztere (vielleicht Conrads Bruder) ebenfalls Besitzungen zu Aesche hatte.⁷⁷⁾ Hingegen brachte unser Conrad, der hier

⁷⁶⁾ Urf. vom 5. April 1343. Woher Conrad mit denen von Lindnach verwandt gewesen, wissen wir nicht; vielleicht war es durch seine Mutter.

⁷⁷⁾ Urf. datirt von Aesche, in vigilia Joh. Baptistæ 1344. Die nahe Verbindung, in welcher Conrad so oft mit den Edlen von Uetendorf erscheint, läßt vermuthen, seine damalige Frau, Ita, sey aus diesem angesehenen Geschlechte gewesen, von welchem auch die Urkunde 5. zu sehen. Die letzte sehr reiche Erbin desselben war Frau Immerla von Uetendorf, Gemahlin Antons Senn, Edelknechts, 1364, und nachher Eunoz vom Holz, Schultheissen zu Bern, Mitfrau zu Wyl und Münsingen.

zum ersten Mal Edelknecht, gefessen zu Nefche, be-
titelt wird, 1348 abermal in Beyseyn mehrerer Ueten-
dorfe, einen Acker unter dem Krummenwege käuflich
an sich ⁷⁸⁾, und zwey Jahre nachher besiegelte er,
der noch 1344 kein eigenes Siegel hatte, unter bey-
den ihn auszeichnenden Benennungen, „der jüngere
und gefessen zu Nefche“ als Better Conrads des ältern,
wie oben gemeldet worden, mit demselben seinen Schad-
losbrief. Auch bezeugte er im nemlichen Jahr 1350
die Leihung des halben Bergs Lörtschen, welchen Herr
Johann von Wetzenburg den Gebrüdern Johann,
Cuno und Peter von Seedorf für ihre Dienste gab;
und einen Güterverkauf Johanns von Grimmenstein
an die Abten Fraubrunnen.

Von dieser Zeit an zengen alle Urkunden von
Conrads zunehmendem Besitzstande. Er kaufte 1354
und 1355 mehrere an seine Ländereyen zu Nefche an-
stossende Güter ⁷⁹⁾, und im letztern Jahre auch die
Ausprache Heinrich Weigers an die Zehnden zu Nefche
und Krattingen, wobey er Conrad der jüngere und
Bogt zu Müllinen genannt wird. ⁸⁰⁾ Ferner brachte
er 1358 von Ita von Bonwyl ein Gut zu Nefche an
sich ⁸¹⁾, und schon im Eingang des nemlichen Jahres

⁷⁸⁾ Urf. datirt von Thun vom 1. Merz 1348.

⁷⁹⁾ Drey Urkunden von Freytag nach Fronleichnamstag 1354,
vom 2. Merz, und von Samstag nach Silftausend Mäg-
dentag 1355, die zwey erstern von Thun datirt.

⁸⁰⁾ Urf. von Donnerstag nach heil. Kreuztag im Herbst 1355.

⁸¹⁾ Urf. von Allerheiligenabend 1358.

ward er um 28 Pf. Pfeninge quittirt, für die er eine, auf einer seiner Besitzungen haftende Morgengabsansprache eingelöst hatte.⁸²⁾ In dieser letztern Urkunde wird ein Euno von Scharnachthal als Zeuge aufgeführt, und unser Conrad selbst zum letzten Mal der jüngere genannt, aus welchem Umstand wir schon weiter oben geschlossen haben, daß Conrad der ältere um diese Zeit abgestorben sey, und die folgenden großen Käufe um so eher seinem jüngern Namensvetter zuschreiben, als derselbe noch oft unter dem Beynamen „von Aesche“ vorkömmt, und außer dem eben angeführten Euno, der einzige Conrad ist, der über 1370 hinaus gelebt hat.

Conrad, der nun wegen seinen großen Besitzungen fast immer Junker oder Edelknecht betitelt wird, kaufte jetzt auch von Walthers Töchtern ihre Güter in der Pfarren Aesche, nemlich die eine Hälfte im Jahr 1359 von Frau Margaretha von Resti um 140 Pfund Thunpfeninge, und die andere Hälfte 1364 für 170 Pfunde von Frau Mechtild von Kien und ihrem Sohne Walthere, wie schon seines Orts gemeldet worden ist. Laut dem erstern dieser Kaufbriefe war Conrad Bürger zu Thun, und laut dem letztern auch zu Bern, welche beyde Bürgerrechte er sich demnach um diese Zeit erworben haben muß, das letztere jedoch nur für seine Person allein, wie die Folge zeigen wird.

⁸²⁾ Urk. zu Spiez, von Morndes nach eingehendem Jahre 1358.

zu Oberhofen.⁸⁹⁾ Vielleicht erhielt er von daher auch den Beynamen „von Oberhofen“, unter welchem ein Conrad von Scharnachtal im Udelbuche von Thurnach 1358 als Bürger daselbst eingeschrieben ist, und an dem Hause Clausen von Wattenwyl in der alten Stadt Udel hatte; jedoch kann unter dieser Benennung ebensowohl der ältere Conrad, oder sein Sohn Cuno, verstanden werden.

Die letzte Urkunde, darinn unser Conrad lebend aufgeführt wird, ist von 1382, wo er als Herr zu Krattingen einige Güter daselbst zu Mannlehen verlieh.⁹⁰⁾ Er scheint seine übrige Lebenszeit in Ruhe, und wohl meistens auf seinen großen Besitzungen zu Mesche hingebacht zu haben, wo er eigentlich angelesen war; und im Jahr 1391 war er verstorben.

Conrad hinterließ von seiner ersten Gemahlin, Ita, so viel uns bekannt ist, keine Kinder; hingegen hatte er in zweyter Ehe mit Frau Anna, die nebst ihm im Fahrzeitbuch von Fraubrunnen vorkömmt, drey Söhne gezeugt; nemlich:

A. Niklaus, den neuern, zuverlässigen Stammvater dieses Hauses, dessen Geschichte nun gleich folgen wird.

B. Cuno

⁸⁹⁾ Urk. zu Spiez, von Freytag vor Andrea 1376.

⁹⁰⁾ Urk. ebendasselbst, vom angehenden Medmonat 1382.

Im Jahr 1374 verscrieben Conrad von Scharnachthal, Edelknecht, und Anna, seine Ehefrau, mit Einwilligung ihrer jüngern Söhne Cunzmann und Ulrich, der Frau Ita, ihres ältern Sohnes Niklaus Gemahlin, auf den Fall, daß derselbe vor ihr absterben würde, alle diejenigen Zinsgüter zum Leibgeding, welche ihr Sohn von ihnen zur Ehesteuer erhalten hatte. Diese Güter lagen zu Fälschen und Aesche, und ertrugen jährlich 26 $\frac{1}{2}$ Pfund alter Pfenninge, drey Urfer mit der Wollen (Schafe), und drey Käse, nebst einigen Kleinodien; eine Aussteuer, die den damaligen einfachen Bedürfnissen der Landedelleute angemessen und für jene Zeit nicht unbeträchtlich war. ⁸⁷⁾

Kurz darauf schloß Conrad nebst seinem Sohne Niklaus abermal einen bedeutenden Kauf; sie brachten nemlich von dem Edlen Walther von Kien alle seine Mannlehen zu Schwanden ob Brienz, mit Gerichten, Zwing und Bann, Leuten, Gütern und voller Herrschaft daselbst, um 823 Pf. alter Thunpfenninge an sich, wobey Conrad wieder Bürger zu Bern, Niklaus hingegen Bürger zu Thun, betitelt wird ⁸⁸⁾; und zwey Jahre nachher kaufte der erstere für 330 Pfund einen Weingarten sammt Hoffstatt und Keller

Lichtmess, und Urk. von Samstag nach Lucientag, beyde 1370.

⁸⁷⁾ Urk. von Mittwoch nach Fronleichnamstag 1374.

⁸⁸⁾ Urk. der Probstey Interlaken, datirt von Thun an St. Michelsabend 1374.

zu Oberhofen.⁸⁹⁾ Vielleicht erhielt er von daher auch den Beynamen „von Oberhofen“, unter welchem ein Conrad von Scharnachtal im Udelbuche von Thun nach 1358 als Bürger daselbst eingeschrieben ist, und an dem Hause Clausen von Wattenwyl in der alten Stadt Udel hatte; jedoch kann unter dieser Benennung ebensowohl der ältere Conrad, oder sein Sohn Cuno, verstanden werden.

Die letzte Urkunde, darinn unser Conrad lebend aufgeführt wird, ist von 1382, wo er als Herr zu Krattingen einige Güter daselbst zu Mannlehen verlieh.⁹⁰⁾ Er scheint seine übrige Lebenszeit in Ruhe, und wohl meistens auf seinen großen Besitzungen zu Mesche hingebracht zu haben, wo er eigentlich angelesen war; und im Jahr 1391 war er verstorben.

Conrad hinterließ von seiner ersten Gemahlin, Ita, so viel uns bekannt ist, keine Kinder; hingegen hatte er in zweyter Ehe mit Frau Anna, die nebst ihm im Fahrzeitbuch von Fraubrunnen vorkömmt, drey Söhne gezeugt; nemlich:

A. Niklaus, den neuern, zuverlässigen Stammvater dieses Hauses, dessen Geschichte nun gleich folgen wird.

B. Cunj-

⁸⁹⁾ Urf. zu Spiez, von Freytag vor Andree 1376.

⁹⁰⁾ Urf. ebendasselbst, vom angehenden Redmonat 1382.

B. **Eunzmann**, genannt in der Urkunde vom Jahr 1374 zu Gunsten seiner Brudersfrau, war selbst während kurzer Zeit mit Künigold von Gowenstein vermählt, einer Tochter Peters, Schultheissen zu Thun, jenes reichen und angesehenen Kyburgischen Dienstmannes, dem die Grafen Hartmann und Rudolf verschiedentlich sowohl die Herrschaften Unspunnen und Oberhofen, als mehrere Einkünfte zu Thun verpfändeten. Derselbe vergabte 1381 an die deutschen Ordensschwester im Ruwenthal zu Bern, wo sich damals auch seine Tochter Künigold von Scharnachtal befand ⁹¹⁾, und in welchem sie noch lange als Nonne lebte; denn im Jahr 1394 verpflichteten sich die Tochtermänner dieses Peters von Gauenstein, nemlich Heinz von Rütshelen, Berchtold von Ergsingen und Ulrich Bofes von Diekenberg, gegen ihre Schwester Künigold, ehedem Eunzen von Scharnachtal Gemahlin, zu Entrichtung eines jährlichen Leibgedings von 12 Gulden ab der Herrschaft Unspunnen. Auch quit-

⁹¹⁾ Urk. des St. Vinzenzen-Stifts zu Bern, von St. Gallenabend 1381. Das Kloster Ruwenthal lag an dem deutschen Hause, oder dem nachmaligen Chorherrenstift, und nahm einen Theil des Platzes ein, wo jetzt das große Münster steht; denn es wurde infolge Vertrags zwischen dem Landes-Comthur Marquard von Künigsegg und dem Rath zu Bern, vom 1. May 1427, nachdem die Schwestern bis an Eine abgestorben waren, aufgehoben, wegen dem angefangenen Bau der Leutkirche abgebrochen, und die Besühungen des Klosters mit ihren Beschwerden dem deutschen Orden überlassen. (Urk. des St. Vinzenzen-Stifts.)

tirte Künigold, als Nonne im Nuwenthal, die Stadt Bern im April 1399 für 10 Gld. Zins, und erhielt im August des folgenden Jahres nebst Margarethen von Lindnach, der Meisterin zu Nügau, die Nutzung einiger Grundzinsse, welche Berena von Seedorf ihnen lebenslänglich geordnet hatte.⁹²⁾

C. Ulrich, 1374 noch minderjährig, starb so wie Cunzmann, höchst wahrscheinlich vor dem Vater.

D. Vielleicht auch Berchtold, der bereits oben angeführt worden ist.

Wir nähern uns endlich dem Zeitpunkte, in welchem die Geschichte der Edlen von Scharnachtal sich nicht mehr bloß auf Familiennachrichten, oder trockene, oft wenig bedeutende Urkunden beschränkt, die indeß auch nicht ganz übergangen werden konnten; sondern wo sie ein wahres historisches Interesse gewinnt. Mit obigem Niklaus, dem reichen Erben seines Vaters Conrad, der zugleich die übrigen Linien dieses Hauses überlebt zu haben scheint, beginnt für dasselbe eine neue, glänzende Epoche. Denn obgleich nichts eigentlich Großes von ihm selbst bekannt ist, so ist hingegen außer Zweifel, daß er durch seine Klugheit, durch die zweckmäßige Anlegung seines beträchtlichen Vermögens, und durch seine vielseitigen neuen Verbindungen, den Grund zu dem Glanz und dem Ansehen gelegt hat, die fortan dem Namen von Scharnachtal

⁹²⁾ Urk. von 1394, 1399 und 1400 im Staats-Archiv.

eigen blieben, und die ohne Zweifel auch seinen berühmten Enkeln den Weg zu den hohen Stellen bahnten, darinn dieselben sich nachwärts durch ihre persönlichen großen Eigenschaften so sehr ausgezeichnet haben.

Es ist schon oben gemeldet worden, wie Niklaus zugleich mit seinem Vater im Jahr 1364 die Lehen in der Herrschaft Frutzingen empfing, und 1367 zwey Dritttheile von Krattingen, so wie 1374 Schwanden, kaufte. Er war um diese Zeit zu Thun als Bürger angefessen, und wird in vielen dortigen Urkunden bald als Stiegler, bald als Zeuge genannt; besonders auch 1378, wo er als Mitglied des Raths nebst dem Schultheiß und andern Räten daselbst zwischen Walther von Erlach und Elisabeth von Wichtrach, seiner Gemahlin, einerseits, und Johann von Naron dem jüngern, andrerseits, in ihren langwierigen Erbstreitigkeiten einen merkwürdigen Spruch fällte und besiegelte.⁹³⁾ Er hatte Udel an dem Hause Wilhelms von Amsoltingen in der alten Stadt zu Thun⁹⁴⁾, und wohnte auf dasiger Burg, wo er das Burglehn und die Huth des Burgthors inne hatte, welches heut zu Tage das Helferey-Gebäude ausmacht. Wenn diese Wohnung die nemliche war, die schon Walther von Scharnachthal auf jener Burg besaß, so könnte man daraus schließen, daß Niklaus sein Enkel gewesen;

⁹³⁾ Urk. des Hauses von Erlach von St. Mathisabend 1378.

⁹⁴⁾ Altes Udelbuch zu Thun, vom Jahr 1358 bis gegen 1400.

und ein Für (Feuerstatt) in dem Seeholz zu der Hofstatt zu Aesche, auf welcher Conrad von Scharnathal, Edelknecht, sein Niklausens Vater, ebendem seßhaft war.⁹⁹⁾ Diese Urkunde liefert uns den Beweis, daß Niklaus ein Sohn Conrads, des jüngern, gewesen; es müßte denn noch ein anderer Conrad zu Aesche gefessen seyn, wovon jedoch keine Spur ist.

Im nemlichen Jahre kaufte unser Niklaus von Wilhelm von Amstoltingen, dem jüngern, Edelknecht, 5 Gld. jährlichen Zinses auf dem Diemtiger-Weingarten zu Oberhofen, und empfing dieses Nebstück gemeinschaftlich mit Cunzmann von Hofen, von Thun, vom Verkäufer zu Mannlehen.¹⁰⁰⁾ Im Anfang des folgenden Jahres war er bey dem Verkaufe der Hälfte an der sogenannten Grimmensteins-Quart vom Zehnden zu Riggisberg und Schönegg gegenwärtig, die der Ritter Conrad von Burgenstein von den Erben Heinrichs von Grimmenstein an sich brachte, und laut gleicher Urkunde hatte er selbst von ihnen die andere Hälfte dieser Zehndquart gekauft.¹⁰¹⁾ Hingegen überließ er 1393 ein Zinsgut zu Lueg um 80 Gulden an Ulrich Pring von Thun¹⁰²⁾, wobey er, so wie in allen frühern Dokumenten, noch Edelknecht genannt wird.

⁹⁹⁾ Urf. zu Spiez, vom 12. Brachmonat 1391.

¹⁰⁰⁾ Urf. von Sylsariabend 1391.

¹⁰¹⁾ Urf. des Hauses Buchsee, von Donnerstag nach dem 12. Tag 1392.

¹⁰²⁾ Urf. der Carthause Thorberg, von Nikolai 1393.

Bald darauf verheirathete er sich wieder mit Anna von Rot, aus einem edlen Geschlechte zu Luzern, einer Tochter Jakobs und Schwester Rudolfs von Rot, die laut einem frühern Dokumente im Scharnachtthälischen Archiv 1372 mit zwey Häusern zu Luzern, einigen Zinsen zu Malsters und dem Zehnden zu Littau, an Petermann von Hendschikon, von Münster, ausgesetzt worden war. Niklaus verschrieb ihr 300 Gulden zum Kram (Morgengabe), und sie ihm 400 Gulden, nebst allem ihrem Hausrath und Silbergeschirre zum Wiederfall, mit welchem es, im Fall sie Kinder gewinnen würden, nach dem Stadtrecht von Thun gehalten werden sollte.⁹⁷⁾ Er wohnte auch mit dieser zweyten Gemahlin zu Thun, und war in den folgenden Jahren bey vielen Handlungen daselbst zugegen, welche anzuführen unnütz und ermügend seyn würde. Auch verkaufte er hier 1390 seinen Zehnden zu Lueg für 190 gute Gulden an Ulrich Prinz; welcher Zehnden, wie unten gezeigt werden wird, von seiner ersten Frau herrührte und ein Mannlehen war.⁹⁸⁾

Mittlerweile war sein Vater gestorben, und Niklaus empfing nun 1391 von Conrad von Bubenberg, Edelknecht, als dem Ältesten dieses Hauses, die Mannlehen, welche er von der Herrschaft Spiez zu erkennen hatte; nemlich den vierten Theil am Zehnden zu Nelsche, welcher vormals dem von Blankenburg gehörte,

⁹⁷⁾ Urk. von Freytag nach dem zwölften Tag zu Weihnacht 1388, also ganz im Anfang des Jahres.

⁹⁸⁾ Urk. von St. Thomasabend 1390.

und ein FÜR (Fenerstätt) in dem Erbholz zu der Hofstatt zu Innde, auf welcher Conrad von Schornachthal, Edelknecht, sein Willenshaus baute, ehedem seßhaft war.⁹⁹⁾ Diese Urkunde liefert uns den Beweis, daß Nikolaus ein Sohn Conrads, des jüngern, gewesen: es müßte denn noch ein anderer Conrad zu Innde geüßet sein, wovon jedoch keine Spur ist.

In demselben Jahre wurde unser Nikolaus von Wilhelms von Kunzingen, dem jüngern Edelknecht, 5 Sch. Altbilchen Zins auf dem Diantinger-Baumgarten zu Oberhofen, und einseitig dieses Reichthum gemeinschaftlich mit Gungolom von Herden, von Ebn, vom Herkelder zu Mumbach.¹⁰⁰⁾ Im Anfang des folgenden Jahres war er bey dem Verkauf der Hälfte an der sogenannten Brunnentünn-Dauer vom Zehden zu Nitzsberg und Schöngg gegenwärtig, die der Ritter Conrad von Bergstein von dem Erben Heinrich von Brunnentun an sich brachte, und laut gleicher Urkunde hatte er sich von ihnen die andere Hälfte dieser Zehdenquart gekauft.¹⁰¹⁾ Dagegen überließ er 1393 ein Zinsgut zu Zwog um 20 Gulden an Ulrich Fring von Ebn¹⁰²⁾, wober er, so wie in allen seßern Dokumenten, noch Edelknecht genannt wird.

⁹⁹⁾ Urk. zu Gries, vom 12. Brachmonat 1392.

¹⁰⁰⁾ Urk. von Johannisabend 1392.

¹⁰¹⁾ Urk. des Heiligs Rochus, von Donnerstag nach dem 12. Tag 1393.

¹⁰²⁾ Urk. der Carthaus Döckers, von Michael 1393.

Es ist wahrscheinlich, daß Niklaus, der nun auch seine zweite Gemahlin verloren hatte, um diese Zeit einem Kriegszuge beywohnte, wo er sich die Ritterwürde erwarb, — wem ist uns aber nicht bekannt; — denn gegen das Ende des Jahres 1394 besiegelte er als Ritter einige Kauf- und Erblichenbriefe um Güter im Kirchspiel von Nefche¹⁰³⁾ und trug fortan diesen Titel bey allen Gelegenheiten. Bald darauf vermählte er sich zum dritten Mal, mit Frau Antonia von Sestingen, einer Tochter Schultheiß Jakobs, und Schwester Ludwigs von Sestingen, damals auch Schultheiß zu Bern, welche in erster Ehe mit Jakob Ritsch, dem jüngern, Edelknecht, von Frenburg verheyrathet gewesen war. Niklaus schenkte ihr 1395, als seiner Gemahlin, 100 Gulden, und versicherte ihr dieselben auf Gütern zu Nebeschi, die er theils gekauft hatte, theils ihm von Wilhelm von Amsoltingen sel. zugefallen waren.¹⁰⁴⁾ Ohne Zweifel gab diese letzte He-

¹⁰³⁾ Urk. von Montag nach Lucia 1394.

¹⁰⁴⁾ Urk. zu Espiez, vom Jahr 1395. Die zwischen Herrn Niklaus und den Edlen von Amsoltingen bestehenden Verhältnisse und seine daherigen Erbschaften (wovon noch weiter unten ein Beweis vorkommen wird) leiten uns auf die Vermuthung; seine Mutter Anna möchte aus diesem ritterschaftlichen Geschlechte, einem außereblichen Zweige der Freyherren von Wädismyl, gestammt haben; und in diesem Falle dürfte auch Berchtold von Scharnachtal, welcher Taufname im Hause Amsoltingen einheimisch war, Niklausens Bruder gewesen seyn. Herr von Wattenwyl macht zwar diese Anna zu einer Tochter Johannis von Navon, vermuthlich nur deswegen, weil ein Hanns von

rath und die daherige nahe Verbindung unsers Ritters mit Berns Häuptern den Anlaß zu der Bürgerrechts-Erneuerung, die er um diese Zeit daselbst nachsuchte, und für 10 Pfund Pfenninge in solchen Bedingungen erhielt: daß wenn er zu Thun siße, er tellen solle, wie einer zu Thun, siße er zu Bern, wie die so zu Bern wohnen, und siße er auf dem Lande, wie andere auf dem Land. Er besaß schon damals ein Haus an der Kirchgasse Schattenhalb, d. i. an der untern Zunkerengasse, einige Häuser untenber der Bubenbergischen Hoffstatt, und nachwärts hatten seine Söhne Heinzmann und Franz, in gleichen Bedingungen wie ihr Vater, jeder 10 Pfund Udel an diesem Hause.¹⁰⁵⁾

Niklausens ohnehin großes Vermögen hatte sich durch die Heyrathsgüter seiner Frauen, besonders der letztern, noch bedeutend vermehrt, und er war nun mehr als je darauf bedacht, dasselbe auf eine für sein Haus schickliche und dauerhafte Weise anzulegen und es diesem Zwecke gemäß vorzüglich in den Besitz von Grundeigenthum und Herrschaftsrechten zu verwenden. Dieses zu vollbringen konnte ihm nicht schwer fallen, am wenigsten zu einer Zeit, wie die seinige war, wo die meisten Nüchtländischen Herrschaften nach und nach

Naron 1416 der Gebrüdern von Scharnachtal Dheim heißt; allein man kann diese Benennung nicht so buchstäblich nehmen, und übrigens war das Haus Naron schon 1379 nahe mit dem von Amsoltlingen, und vielleicht auch von daher mit dem von Scharnachtal verwandt.

¹⁰⁵⁾ Udelbuch der Stadt Bern, von 1380 u. folg. Jahren.

Hand änderten, weil viele alte Geschlechter, die dergleichen besaßen, damals ausstarben¹⁰⁶⁾, oder weil theils die bisherigen Besitzer selbst, theils ihre Erben, genöthiget waren, dieselben zu veräußern.¹⁰⁷⁾ Zwar

¹⁰⁶⁾ So war Narwangen nach 1339 von dem letzten Freyherrn dieses Namens erblich an die von Grünenberg, Bургenstein von den Edlen dieses Geschlechts 1361 durch Heyrath an die Münzer, und nach Abgang derselben an Ludwig von Seftingen gefallen; die Hälfte von Wyl um 1366 von den edlen Sennen an die Reich von Solothurn, und von diesen 1387, gleichfalls erblich, an die Herren von Erlach; Strätlingen um 1386 durch zwey Schwestern von Burgenstein an die Edlen von Spinns und Mönch von Mönchenstein, die es nicht lange behielten; Ringenberg durch die zwey letzten Erbinnen dieses Stamms an die von Bubenberg, von Waldegg und von Willberg, die es der Probsthey Interlachen verkauften; Weissenburg an das Haus Brandis; Riggisberg durch Heyrath aus dem Geschlechtern von Burgenstein und von Wichrach an das Haus von Erlach; Hindelbank von den Münzern erblich an die von Ergöw zu Burgdorf, u. s. w.

¹⁰⁷⁾ Durch Kauf gelangte Spiez mit seinen großen Lehen-schaften im Jahr 1338 von den letzten Freyherrn von Strätlingen an Johann von Bubenberg; Worb 1352 aus dem Hause von Kien an Cuno von Seedorf, und von seinen Erben substituionsweise an die von Krauchtal und Nieder; Müllinen 1353 von den Freyherrn von Brandis an Bern. Von Elisabeth von Bexburg, der Erbin der reichen Sennen, kam 1377 die Herrschaft Münsingen an die von Buch und Nießo, bald nachher gleichfalls käuflich an Cuno vom Holz und Johann von Büren; so wie 1378 Dießenberg an Matthias Bokess; Wely von der Erbin dieses Namens, der Frau von Stäffis, 1383 durch Kauf an Peter von Waberen; Eiger; eben so von seinen alten

Berns kluge Vorsteher, stets aufmerksam auf alles, was die Sicherheit der Stadt fester begründen und ihr zur Ehre oder zum Nutzen gereichen konnte, versäumten nicht leicht eine günstige Gelegenheit, das Gebiet ihres Freystaates zu vergrößern; allein nicht immer gestattete seine ökonomische Lage dieses vollkommen, und zufrieden einen gefährlichen Nachbar los geworden zu seyn, überließen sie dann gern ihre neuen, oft theuer erworbenen Besitzungen, mit Vorbehalt der Oberlebensherrlichkeit und Mannschaftsrechte, ihren reichern Mitbürgern. Besonders geschah dieses gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, wo Bern durch seine kostspieligen, obgleich siegreichen Kriege mit Kyburg und Oesterreich in seinen Finanzen erschöpft, und vornemlich wegen der großen Summen, welche die wichtige Erwerbung von Burgdorf gekostet hatte, in Schulden gerathen war, die zu Basel und im Auslande schwer verzinst werden mußten, und nur nach und nach, vermittelst wieder-

Herrn, theils an Johann von Muleren, theils 1396 an Johann von Büren; Simmenegg von dem Freyherrn von Harburg, einem der Weissenburgischen Erben, 1391 an Bern; Trachselwald 1398 von Burkard von Sumiswald an den deutschen Orden, und zehn Jahre nachher an die Stadt Bern. An ebendieselbe kam auch Frutigen 1400 vom Freyherrn vom Thurn, und 1407 Wangen von den Edlen von Grünenberg, u. s. f. Im Anfang des 15ten Säkulums verblieben im heutigen Berngebiet nur die Häuser von Brandis, von Grünenberg, und zum Theil das von Bubenberg, noch im Besitz ihrer eigentlichen Stammgüter.

holter, hoher Vermögenssteuern der Bürgerschaft von Bern abgetragen wurden. ¹⁰⁸⁾

Unter solchen Umständen hatten Schultheiß, Rätthe und Bürger von Graf Friedrich von Zolieren, Berena von Kyburg, seiner Gemahlin, und Sophia, ihrer Tochter, das Pfandschaftsrecht auf die Herrschaften Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balmen, welches Frau Margaretha von Brandis ihrer Nichte, obiger Sophia, geschenkt hatte, mit der Befugniß, diese Herrschaften von den Erben Peters von Gomenstein zu lösen, für 600 Gld. an sich gebracht. ¹⁰⁹⁾

¹⁰⁸⁾ Beweise hievon sind die noch vorhandenen Zellrödel der Stadt Bern von 1389, 1393, 1394 u. f. B. und viele hundert Quittungen für abbezahlte Capitalien und Zinse, aus den Jahren 1384 bis 1399. Dieser Schulden wegen verkaufte Bern auch 1399 die kurz vorher vom Hause Kyburg erworbene Herrschaft Signau an Johann von Büren, einen seiner reichsten Rathsherren, der dafür die Stadt um den Kauffchilling von 1100 Rh. Gulden bey einem ihrer Gläubiger zu Basel vertrat.

¹⁰⁹⁾ Urk. dieses Kaufs von Hinstag vor St. Matthiastag 1397 im Staats-Archiv zu Bern; und Bestätigungs-Urk. des Verkaufs durch die Gräfin Anna und die Grafen Berchtold und Egen von Kyburg, von Dienstag nach Matthias 1397 im Archiv zu Spiez. Obige vier Herrschaften waren, nachdem Oesterreich sie von den Freyherrn von Weissenburg gelöst hatte (siehe Geschichtsforscher 1stes Heft, Seite 59), wieder verschiedentlich, und zuletzt um 4400 Gulden den Grafen von Kyburg verpfändet worden, von denen Graf Hartmann 1370 diese Pfandschaft mit Bewilligung der Herzoge, die noch 600 Gulden für den Bau von Unterseen darauf schlugen, seiner Tochter Margaretha von Brandis

Gründe, wie vorhin angeführt worden, bewogen ohne Zweifel dieselben, einen Theil dieser Besitzungen wieder zu veräußern; denn sie überließen im Jahr 1398 sowohl die Burg und Herrschaft Unspunnen, mit ihren Zugehörden in Grindelwald, Lauterbrunnen, Sachfeten, Müllinen, Grenchen, Wilderswyl und Tedlingen, als die Burg und Herrschaft Oberhofen, nebst dem Hofweingarten daselbst, und beyde Herrschaften mit den darein gehörigen Dörfern, Leuten, Einkünften, Rechtsamen, Tving, Bann und vollkommener Herrlichkeit, wie von Alters her — Eigen für Eigen und Lehen für frey Mannlehen — an Ludwig von Seftingen, Edelknecht, ihren Schultheiß, zur einen, und an Herrn Niklaus von Scharnachtal, ihren Mitbürger, und Frau Antonia, seine Gemahlin, zur andern Hälfte; alles für 5000 gute Rheinische Gulden, welche die Käufer zu Basel erlegten. Des fol-

in Ehesteuersweise übergab, welche dieselbe 1387 ihrer Schwesertochter Sophia von Zollerer schenkte (Urk. zu Spiez). Allein das Kyburgische Haus war oft genöthigt, einzelne Theile dieser Pfandschaft weiter zu versehn; vornehmlich Unspunnen 1376 an Peter von Gowenstein und Werner von Fälschen, dessen Erben ihren Antheil 1379 vollends an Gowenstein verkauften. Sie versehten auch Oberhofen 1377 an gleiche Dienstmänner, und 1382 beyde Herrschaften wieder an Peter von Gowenstein, dem Graf Rudolf 1100 Gld. schuldig war. Von jenem kamen sie 1393 durch Auskauf an Ulrich Boleß von Dießenberg, einen seiner Eidame, der selbige wirklich im Besiß hatte, und von welchem Bern sie lösen mußte. (Urk. zu Spiez und Oberhofen.)

genden Tags verpflichteten sich die Letztern gegen die Stadt Bern, für sich und ihre Erben, derselben obige Herrschaften, im Fall sie solche einzeln oder gemeinlich veräußern wollten, zuerst feil zu bieten, und ihr um gleichen Preis vor männiglich den Vorzug zu geben; übrigens der Stadt in Kriegenöthen auf erhaltene Mahnung hin mit ihren Leuten aus beyden Herrschaften behülflich, und endlich mit der Wiederlosung derselben, wenn sie vom Haus Oesterreich begehrt werden sollte, für den Pfandschilling der 6000 Gulden gehorsam zu seyn. ⁴¹⁰⁾ und ⁴¹¹⁾

Wenige Monate nach dieser großen Erwerbung schloß unser Ritter einen zweyten, eben so wichtigen Kauf. Die Herrschaften des niedern Simmenthales waren nach dem frühzeitigen Tode des Weissenburgischen Erben, Thürings von Brandis, des jüngern,

⁴¹⁰⁾ Urf. des Verkaufs von Sonntag, und des Reverses der Käufer von Montag nach Bartholomäustag 1398. Im Jahr 1406 entzog sich Graf Hanns von Habsburg-Kaufenburg, als Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald, Namens der Herrschaft Oesterreich, ihres Wiederlosungsrechts auf die Pfandschaft von Unspunnen und Oberhofen, zu Gunsten von Ludwig von Sestingen; und ein Gleiches that im folgenden Jahre auch Graf Herrmann von Sulz, der österreichische Landvogt in Schwaben und Aargau. (Urf. zu Spiez.)

⁴¹¹⁾ Nach Obigem, und nach Note 109 sind einige fehlerhafte Angaben in Betreff von Unspunnen und Oberhofen zu berichtigen, die Johann von Müller (II. Theil, II. Buch, Cap. 7, Seite 544), in Ermanglung urkundlicher Quellen, aus ältern Geschichtschreibern geschöpft hat.

unsern Ritter in seinen neuen Verhältnissen so höchst wichtige und erwünschte Veränderung ihres Besitzers zu. Der Freyherr Anton vom Thurn sah sich endlich genöthigt, diese schöne Landschaft mit allen seinen Rechten und Besitzungen, Leuten, hohen und niedern Gerichten, Lehen und Mannschaften daselbst, mit alleiniger Ausnahme des dem Ritter Niklaus von Scharnachtal zuständigen Besatzungsrechts der Pfarrkirche zu Frutingen und des Jungegehndens allda, welche ihm ausdrücklich vorbehalten wurden, für 6200 Goldgulden an die Stadt Bern zu verkaufen.¹¹⁴⁾ Dadurch fiel die letzte Schranke zwischen ihr und den Edlen von Scharnachtal, welche nun von der Lebenspflicht gegen einen, wider jene Stadt meist feindselig gesinnten, Herrn befreyt, als ihre Bürger und Lebensmänner doppelte Pflicht auf sich hatten, derselben in allen Gelegenheiten mit Rath und That beholfen zu seyn; eine Obliegenheit, die Niklausens Nachkommen getreulich erfüllten.

Derselbe befand sich nun im Mitbesitz von vier ansehnlichen Herrschaften, mit deren Angehörigen die frühern Verträge theils zu bestätigen, theils neue abzuschließen

¹¹⁴⁾ Urf. des Amtsbezirks Frutingen, datirt von Murten, den 10ten Juny 1400. Es ist nicht bekannt, wann und wie Herr Niklaus zu dem Besitz dieser Collatur gelangte; muthmaßlich geschah es in einer Geldnoth seines Lehenherrn, und nur in Pfandesweise; denn schon am 10ten July 1395 hatte der Freyherr das jus patronatus der Kirche zu Frutingen dem Stift Interlachen vergabert.

gen, nebst den Dörfern Latterbach, Dyen, Selbenzen, im Hasle, Waldigenwasser, Bächlen und Häusern in sich, mit den dazu gehörigen Burgen, Leuten und Gütern, Eigen und Lehen, hohen und niedern Gerichten über das Blut, Zwingen, Bännen, Mannschaften, Vogteyen, Zinsen, Steuern, Dienstbarkeiten, Einkünften und Gefällen, überhaupt mit vollkommener Herrlichkeit, wie sie in der Theilung mit Wolfhard an die Verkäuferin gelangt waren.¹¹²⁾ Einige Wochen nachher huldigten vier Ausgeschlossene aus Wimmis, acht aus Diemtigen und vier aus Dyen, Namens dieser Herrschaften ihren neuen Herren, die ihnen dagegen versprachen, sie bey ihren Rechten, Freyheiten und Gebräuchen zu schützen und zu schirmen, auch in Ansehung der Steuern bey den zwischen ihnen und ihren vorigen Herren aufgerichteten Verkommnissen zu verbleiben.¹¹³⁾

Zwey Jahre nach diesen beyden großen Ankäufen trug sich auch mit der Herrschaft Frutigen die für

¹¹²⁾ Urf. des Amtsbezirks Nieder-Simmenthal, von Martini 1398.

¹¹³⁾ Urf. ebendasselbst, von Nikolai 1398. Die huldigenden Siebenthaler waren: Thomi Posio, Weis Heint, Johann Lötcher und Johann Schwarz von Wimmis; Heint von Watlu, Peter Schaffrot, Nuff zum Sewe, Job. Kern, Job. Grischi, Peter Imbach, Job. Wiso und Wälti an Schlunegge von Diemtigen; Ulrich zen Hofferten, Job. Geburen, Heint. Herren und Claus Frising von Dyen. Die jährliche Steuer von Diemtigen war in einem Vertrag von 1397 auf 130 Pf. Pfenn. festgesetzt worden.

vierhundert Jahre später die Enkel dieser Bergbewohner durch ihre Geschicklichkeit in altbergebrachten, kraftvollen Leibesübungen und Spielen ein zahlreiches Publikum ergöhten.

Die neuen Besitzer von Unspunnen lebten nun mit ihren Angehörigen fortdauernd in Frieden und gutem Vernehmen; hingegen geriethen sie nach wenigen Jahren in Zerwürfniß mit einem ihrer Nachbarn. Gleich wie sie nemlich in ihrem Gebiete überhaupt die hohen und niedern Gerichte besaßen, so hatte auch das Gotteshaus zu Interlaken solche Rechte über die Hofstätten des sogenannten alten Guts von Weissenau, die sich inner der Grenzen jener Herrschaft, zu Wädswyl, Müsinen und Grenchen befanden, und dieses veranlaßte natürlicher Weise vielfältige Collisionen in ihrer beyderseitigen Verwaltung und öftere Streitigkeiten. Unser Ritter und Ludwig von Seftingen glaubten sich durch die Probstey an verschiedenen Rechtungen, besonders an ihren Gerichten zu Wilderswyl, beeinträchtigt, und die letztere war ihrer Seits auch nicht gesonnen, ihre bisherigen Rechte aufzugeben. Beide Theile machten daher ihre Streitsache der Landesregierung zu Bern anhängig, und wurden hierauf nach einer gründlichen Untersuchung von sechs Rathsgliedern durch einen weitläufigen Spruch im Anfang des Jahres 1403, in der Minne vertragen, also: daß die in das alte Gut gehörenden Gotteshausleute, welche im Gericht Wilderswyl gesessen waren, vor des Gotteshauses Gericht daselbst, und gleicherweise

zuschließen nöthig waren. Insbesondere mußte dieses mit den Herrschaftleuten von Unspunnen der Fall seyn, welche in kurzer Zeit sehr oft Hand geändert hatten; daher machten die neuen Besitzer, nebst Hrn. Henno Ritsch, der Frau Antonia Sobn aus erster Ehe, sämmtlich als Mitherren daselbst, im Sommer 1401 auf der Burg zu Unspunnen mit den Abgeordneten aus Grindelwald, Lauterbrunnen, Isenhub, Sachseten, Wilderswyl, Leddingen, und überhaupt aller Leute, welche vogthörige (steuerbare) Güter in jener Herrschaft besaßen, eine Verkommniß, wodurch die jährliche Vogtsteuer auf 110 Steblerpfenninge, um Martini oder spätestens bis Andreastag zahlbar, festgesetzt und den Herren dabey das Recht ausbedungen wurde, zu Erhebung derselben aus jedem der obigen sechs Bezirke einen oder zwey ehrbare Männer zu ernennen, und bey sanftseliger Bezahlung die pflichtigen Güter insgemein in Pfand zu legen. Ih- rerseits behielten sich die Landleute ihre alten Rechte und Freyheiten vor, und befreysten auch ein von der Herrschaft gekauftes, unter der Burg liegendes, vogthöriges Stück Mattland von aller Steuer¹¹⁵⁾; und so endigte sich diese, für beyde Theile gleich wichtige, Zusammentunfte zur allersseitigen Zufriedenheit, wohl nicht ohne festliche Vergnügungen, in Beyseyn edler und achtbarer Gezeugen aus den benachbarten Gegenden, und vielleicht auf dem nemlichen Platze, wo

¹¹⁵⁾ Urf. zu Splez, vom eingehenden Brachod 1401, auf der Burg Unspunnen.

vierhundert Jahre später die Enkel dieser Bergbewohner durch ihre Geschicklichkeit in althergebrachten, kraftvollen Leibesübungen und Spielen ein zahlreiches Publikum ergötzten.

Die neuen Besitzer von Unspunnen lebten nun mit ihren Angehörigen fortdauernd in Frieden und gutem Vernehmen; hingegen geriethen sie nach wenigen Jahren in Zerwürfniß mit einem ihrer Nachbarn. Gleich wie sie nemlich in ihrem Gebiete überhaupt die hohen und niedern Gerichte besaßen, so hatte auch das Gotteshaus zu Interlaken solche Rechte über die Hofstätten des sogenannten alten Guts von Weissenau, die sich inner der Grenzen jener Herrschaft, zu Wädiswyl, Mülinen und Grenchen befanden, und dieses veranlaßte natürlicher Weise vielfältige Collisionen in ihrer beyderseitigen Verwaltung und öftere Streitigkeiten. Unser Ritter und Ludwig von Seftingen glaubten sich durch die Probstey an verschiedenen Rechtungen, besonders an ihren Gerichten zu Wilderswyl, beeinträchtigt, und die letztere war ihrer Seits auch nicht gesinnet, ihre bisherigen Rechte aufzugeben. Beide Theile machten daher ihre Streitsache der Landesregierung zu Bern anhängig, und wurden hierauf nach einer gründlichen Untersuchung von sechs Rathsgliedern durch einen weitläufigen Spruch im Anfang des Jahres 1403, in der Minne vertragen, also: daß die in das alte Gut gehörenden Gotteshausleute, welche im Gericht Wilderswyl gefessen waren, vor des Gotteshauses Gericht daselbst, und gleicherweise

die Herrschaftleute im nemlichen Gerichtsban vor das Gericht der Herrschaft Unspunnen gehen, die letztere allein aber zu Wilderswyl, und das Gotteshaus nur aussenher diesem Dorfbann, im alten Gut, um das Blut zu richten haben sollte. Zugleich wurde auch über einige andere minder bedeutende Streitigkeiten, als wegen Weinkufsens, kleinen Holz- und Weidrechten am Rugen und im Falschen, in Freundlichkeit abgespröchen, und so beyde Parthenen für diesmal betragen¹¹⁶⁾; allein, nach wenigen Jahren brach ein neuer Streit aus, und wir werden noch mehr Gelegenheit haben auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Im Jahr 1402 fertigte Herr Niklaus von Scharnachthal seinem Schwager Ludwig von Seftingen und seinem Stieffsohne Heymo Ryck alle seine Mannlehen zu; nemlich die Lehen zu Schwanden und Krattingen, den Berg Latrion, die Hälfte des Zehnden zu Aesche, den Lämmerzehnden zu Frutingen, den Zehnden am Kurzenberg, seinen Nebgarten zu Oberhofen, und seine übrigen Mannlehen; dafür empfeng er von ihnen das Versprechen, ihm mit diesen Lehen und der davon fallenden Nutzung, bey Strafe der Erlegung von 4000 Rhein. Gulden, gehorsam zu seyn, wofür sie ihm ihre Güter verpfändeten.¹¹⁷⁾ Im folgenden Jahre gab er, aus besonderer Liebe zu seinem mit Antonia von Seftingen erzeugten Sohne Franz, demsel-

¹¹⁶⁾ Urk. der Probstley Interlacken, von Freytag vor Gregorientag 1403.

¹¹⁷⁾ Urk. von Tags nach Michaelis 1402.

ben alle seine oben spezifizirten Mannlehen, mit dem ausdrücklichen Beysatz; daß wenn Heinzmann und Waltber, seine Söhne aus früherer Ehe, nach seinem Tode ihren Bruder Franz in allen seinen hinterlassenen Gütern wollten theilen lassen, derselbe dann auch die Lehen mit ihnen theilen solle, so daß jeder von ihnen aus seiner Verlassenschaft ein Dritttheil an Eigen und Lehen erhalte; jedoch sowohl den zwey Söhnen aus erster, als dem Sohne von letzter Ehe, ihr Muttergut vorbehalten. Zugleich gebot er seinen beyden, oberwähnten Lehenvorträgern, mit diesen Lehen seinem Sohne Franz, und wenn jene Theilung statt fände, allen drey Brüdern gehorsam zu seyn.¹¹⁸⁾

Laut dieser letzten Urkunde war er damals zu Bern angefessen, und wirklich sind auch mehrere der ihn betreffenden Sprüche und Käufe von hier datirt, wo er nebstdem verschiedenen Verträgen, u. a. dem Verkauf von Wangen durch die Freyherrn Hemmann und Wilhelm von Grünenberg an die Stadt Bern, gegen Martini 1407, als Gezeuge beywohnte. Hingegen erhellt aus vielen andern Dokumenten, daß er sich noch eben so oft zu Thun aufhielt, wo er im Jahr 1396 der Probstey Interlacken für 51 Pfund Pf. ein Haus und Hofstatt verkaufte¹¹⁹⁾; um gleiche Zeit für Matthias Bofes, Herrn zu Dießenberg, eine wichtige Urkunde

¹¹⁸⁾ Urk. zu Espiez, von Dienstag nach Andreastag 1403.

¹¹⁹⁾ Urk. der Probstey Interlacken, von Montag nach Matthiastag 1396.

zu Gunsten des nemlichen Gotteshauses, 1401 einen Spruch zwischen dem Ieptern und Otto von Lauffenburg, und später auch mehrere Verkäufe und Verpflichtungen besiegelte, so wie 1409 die von Peter Rubi und Anna seiner Ehefrau gemachte Stiftung des Catharinen-Altars in der Kirche zu Echerzlingen. In seinen Herrschaften scheint Herr Niklaus sich damals noch selten, und wohl nur dann aufgehalten zu haben, wenn seine Gegenwart dort erforderlich war; so z. B. im Siebenthal, wie der Frenherr Wolfhard von Brandis 1399 als Herr zu Weiffenburg der Probstey Ternschatten (Därstetten) ihre Freyheiten bestätigte, und zu Unspunnen bey Abschließung des Vertrags von 1401. Sowohl diese letztere als die Siebenthalischen Herrschaften wurden übrigens im Namen gemeiner Herren durch Vögte verwaltet, und wir finden unter andern, daß Junker Henno Ritsch, unsers Ritters Stieffsohn, in den Jahren 1405 und 1407, und Otto vom Bach 1413 bis 1429 zu Unspunnen, Hanns Söftinger hingegen 1409 zu Wimmis Vogt gewesen.

Im Herbst des Jahres 1405 vermählte Herr Niklaus seinen ältesten Sohn Heinzmann mit Jaquette Ritsch, seiner jezigen Gemablin Tochter aus erster Ehe, und besiegelte für denselben die Verschreibung, die ihr Heinzmann für ihre Morgengabe ausstellte. Zwey Jahre nachher versprach er, für den Werth von 1000 Pf. Pfenningen liegende Güter zu kaufen, welche nach seinem Tode Frau Antonia als Leibgeding

thälischen Archive noch mehrere Schuldschreibungen vorhanden sind. Durch einige derselben erwarb er sich Gültzins im Land, und sogar in entferntern Gegenden, wie z. B. im Jahr 1404 für 200 Rhein. Gulden 12 Gulden Zins auf Gütern zu Sempach¹³¹⁾; durch andere verpflichtete er sich Freunde und Angehörige. Besonders scheint Sunzmann in Hofen von Aesche, Bürger zu Thun, sein Dienstmann, der auch das Scharnächthälische Wappen führte, unsers Ritters Gunst befehlen zu haben; denn nicht allein kaufte der Letztere schon 1391 für ihn einen Zins auf dem Diemtiger zu Oberhofen, sondern er ließ ihm auch 1399 auf seine einfache Verschreibung 300 Goldsgulden¹³²⁾, verbürgte sich 1408 nebst seinen Söhnen Heinzmann und Walther für denselben um eben so viel gegen einen Lamparter zu Bern¹³³⁾, und nahm 1411 noch 100 Pfund bey Jakob von Rümtingen für ihn auf.¹³⁴⁾ So war auch Junker Hans von Naron dem Ritter Niklaus von Scharnächthal 250 Gulden schuldig geworden, und dieser quittirte ihn im Jahr 1412 in Bensfeyn seines Sohnes Heinzmann für jene Schuldsumme bis an 50 Pfund Losner (Lausanner-Pfenninge).¹³⁵⁾ Einige kleinere Schuldbriefe zu seinen Gunsten übergeben wir; hingegen bleibt uns noch anzumerken, daß er im Herbst 1408 von Wingenz von

¹³¹⁾ Schuldbrief von Frentag vor Creuztag im Herbst 1404.

¹³²⁾ Schuldbrief vom eingehenden Merz 1399.

¹³³⁾ Schadlosbrief zu Spiez, vom Tage nach Berenen 1408.

¹³⁴⁾ Urf. zu Spiez, von Anfang Julu 1411.

¹³⁵⁾ Urf. ebendasselbst, von Dorotheentag 1412.

er gegen Güter auf dem Belpberg, von denen er sich Zwing und Bann, die Tagwen und Hölzer vorbehielt, verschiedene andere Güter in der Kirchhöre von Nesehe, und traf auch mit dem dortigen Kirchherrn einen Landtausch.¹²⁵⁾ Im folgenden Jahre kaufte er für 400 Pfund Steblerpfenninge leben- und manulebenspflichtige Besitzungen in gleicher Gemeinde¹²⁶⁾; in 1411 um 110 Pfund von Claus Bischoffs Kindern den vierten Theil am Zehnden zu Risen, als ein freyes Mannlehen¹²⁷⁾; in 1412 mit seiner Gemahlin um 80 Pfund ein Zinsgut im Kirchspiel von Belp¹²⁸⁾; und endlich 1413 von Junker Wilhelm von Amstoltingen für 150 Goldsgulden die Lebenschaft des Diemtiger Weingartens zu Oberhofen¹²⁹⁾, auf welchem er bereits im Jahr 1391 einen Zins gekauft hatte. Hingegen überließ er 1413 einem seiner Angehörigen käuflich ein Haus nebst Hoffstatt zu Krattingen¹³⁰⁾; auch gab er als Lehenherr in verschiedenen Jahren, namentlich in 1406 und 1409, Bergrechte am Hochkien, einen Zehnden zu Krattingen und Güter zu Hilterfingen zu Manulehen.

Neben allen diesen Güterkäufen ließ Herr Niklaus bedeutende Geldsummen aus, wofür im Scharnach-

¹²⁵⁾ Urk. vom 4. April, und vom Anfang Mays 1409.

¹²⁶⁾ Urk. von Montag nach Polarien 1410.

¹²⁷⁾ Urk. zu Spiez, von Montag nach Michaelis 1411.

¹²⁸⁾ Urk. vom 3. Tag vor Matthias 1412.

¹²⁹⁾ Urk. von Dienstag nach eingehendem Jahre 1413.

¹³⁰⁾ Urk. von Montag nach dem 12. Tag 1413.

thalischen Archive noch mehrere Schuldverschreibungen vorhanden sind. Durch einige derselben erwarb er sich Gültzinsse im Land, und sogar in entferntern Gegenden, wie z. B. im Jahr 1404 für 200 Rhein. Gulden 12 Gulden Zins auf Gütern zu Sempach¹³¹⁾; durch andere verpflichtete er sich Freunde und Angehörige. Besonders scheint Sunzmann in Hofen von Lesche, Bürger zu Thun, sein Dienstmann, der auch das Scharnathalische Wappen führte, unsers Ritters Günst besessen zu haben; denn nicht allein kaufte der letztere schon 1391 für ihn einen Zins auf dem Dientiger zu Oberhofen, sondern er ließ ihm auch 1399 auf seine einfache Verschreibung 300 Goldsgulden¹³²⁾, verbürgte sich 1408 nebst seinen Söhnen Heinzmann und Walther für denselben um eben so viel gegen einen Lamparter zu Bern¹³³⁾, und nahm 1411 noch 100 Pfund bey Jakob von Rümelingen für ihn auf.¹³⁴⁾ So war auch Junker Hans von Karon dem Ritter Niklaus von Scharnathal 250 Gulden schuldig geworden, und dieser quittirte ihn im Jahr 1412 in Bensfeyn seines Sohnes Heinzmann für jene Schuldsumme bis an 50 Pfund Losner (Lansanner-Pfenninge).¹³⁵⁾ Einige kleinere Schuldbriefe zu seinen Gunsten übergeben wir; hingegen bleibt uns noch anzumerken, daß er im Herbst 1408 von Vinzenz von

¹³¹⁾ Schuldbrief von Freytag vor Kreuztag im Herbst 1404.

¹³²⁾ Schuldbrief vom eingehenden Merz 1399.

¹³³⁾ Schadlosbrief zu Spiez, vom Tage nach Berenen 1408.

¹³⁴⁾ Urf. zu Spiez, von Anfang Julu 1411.

¹³⁵⁾ Urf. ebendasselbst, von Dorotheentag 1412.

Wichtrach um alle Ansprache quittirt wurde, die derselbe (vermutlich als sein Geschäftsmann) von Reisen wegen, Reiselöhnen, Dienst und Gelübden an ihn hatte ¹³⁶⁾; und daß unser Ritter seinerseits auch nicht ganz schuldenfrey war, denn im Wintermonat 1411 belangte ihn Gerung von Lengingen vor dem Rath zu Bern für die Bezahlung einer Schuld von 90 Gld., und nur mit Mühe erhielt Heymo Ritsch für seinen Stiefvater, der Krankheits wegen nicht selbst erscheinen konnte, eine Zahlungsfrist bis folgende Ostern. ¹³⁷⁾

Unterdessen hatte sich zwischen den Herren von Unspunnen und der Probstei Interlaken ein neuer Zwist erhoben. Durch den Spruch von 1403 war die Gerichtsbarkeit derselben über ihre Angehörigen im Allgemeinen bestimmt worden, jetzt entstand Streit wegen den Marchen der in einander greifenden Twinige des Gotteshauses und des Gerichts zu Wilderswyl, welches theils an die Herrschaft Unspunnen, theils an die Kirche von Interlaken gehörte. Da die Parteien sich nicht darüber vereinigen konnten, so ließen sie beyderseits über ihre Rechtsame Kundschaft aufnehmen, und im Jahr 1409 trat der Probst zugleich mit Herrn Niklaus von Scharnachtal und Heymo Ritsch, als Vormund der Kinder Ludwigs von Seftingen, der im vorigen Jahre gestorben war, vor den Rath zu Bern. Dieser übertrug die Entscheidung vierer seiner Glieder, welche sofort auftritten, die

¹³⁶⁾ Urk. zu Spiez, von U. Frauentag im Herbst 1408.

¹³⁷⁾ Spruchbuch lit. A. in der Staats-Kanzler.

Auf diese Weise sorgte der Ritter Niklaus von Scharnathal, nachdem er den Glanz und das Ansehen seines Hauses begründet hatte, als ein guter Hausvater auch für den Fortbestand derselben nach seinem Tode. Er lebte nicht lange mehr; seine letzten Handlungen waren jener oben angeführte Kauf und Verkauf vom Anfang des Jahres 1413, und wahrscheinlich starb er noch im nemlichen, oder in den ersten Monaten des folgenden Jahres, denn um Nikolai 1414 war er nicht mehr am Leben.

Er hatte sich dreymal verheyrahet: zuerst, und wie es scheint in seiner frühen Jugend, mit einer Ita, deren Geschlechtsname uns nicht bekannt ist; sie kaufte schon 1367 als Niklausens Gemahlin für 380 Pfund alte Thunpfenninge vom Gotteshause zu Interlaken einen Kornzehnden zu Lueg von 40 Mütten jährlichen Ertrags⁴⁴¹⁾, den ihr Ehemann nachwärts von ihr erbtte, und 1390 wieder verkaufte. Im Jahr 1374 verschrieben ihre Schwiegereltern ihr, wie schon gemeldet worden, ein Leibgeding, und laut dieser Verschreibung war sie damals kinderlos. Sie stiftete sich und ihrem Gemahl eine Fahrzeit in der Kirche zu Scherzlingen, vermittelst 2 Pfund Pf. Zins ab einem gegen Amsoldingen gelegenen Grundstück, die jährlich dem Leutpriester zu Thun zu Begebung derselben zustießen sollten; 5 Schfl. gab sie dem Caplan auf dem Wein zu Thun, 1 Pfund an die Spend der armen Leute daselbst, alljährlich auf ihrem Grabe

⁴⁴¹⁾ Urf. von St. Michelsabend 1367.

früheren Ehe geboren war, sollte für seiner sel. Mutter Ehestener und Wiederfall 1000 Gulden voraus bekommen, und dazu für die Ansprache wegen seines verstorbenen Bruders (Walther) des Vaters Weingarten zu Oberhofen; Jaquette, Heinzmanns Gemahlin, für ihre Ehestener nebst Verbesserung 800 Gulden, und 100 für ihre Morgengabe. Dagegen sollte Franz nach seiner Mutter Tod von den 800 Gulden so ihr angehört, die eine, und seine Schwester Jaquette die andere Hälfte erhalten, und Franz noch eine von seinem Vater gekaufte Mebe zu Oberhofen voraus bekommen; übrigens dann beyde Brüder all sein liegend und fahrend Gut, sowohl eigen als Lehen, zu gleichen Theilen erben. Seiner Gemahlin, Frau Antonia von Sestingen, behielt er auf seinen und ihren Gütern die lebenslängliche Nutznießung von jährlich 200 Pfund Steblerpfenningen, einem Cent. Anken, zwey Zigern und sechs Lämmern vor; auch gab er ihr die Befugniß, über das von ihrem Bruder Ludwig ererbte Haus an der Marktgasse zu Bern, so wie über die 100 Gulden Kram auf den Gütern zu Nebeschi, frey zu verfügen, wofür aber alle andere Briefe, die sie von ihm hatte, kraftlos seyn sollten. Zuletzt verpflichteten sich seine beyden Söhne nebst Jaquetten zu Aufrechthaltung der vorstehenden Verordnung, welche Herr Niklaus selbst, Heinzmann für sich und seine Gemahlin, für Franzen hingegen, da er noch kein Siegel hatte, der damalige Schultheiß von Bern, Petermann von Krauchthal, besiegelte.¹⁴⁰⁾

¹⁴⁰⁾ Urf. vom 11. Brachod 1412.

wie ihr Herr Niklaus, 1407, ein Leibgeding von 1000 Gulden verschrieb, und daß sie gemeinschaftlich mit demselben 1408 die halbe Herrschaft Sestingen, und 1412 ein Gut bey Belp kaufte; endlich wie er sie in seiner letzten Verordnung bedacht hat. Frau Antonia, die aus ihrer ersten Ehe zwey Kinder hatte, schloß im Jahr 1404, wegen des Hausraths, den ihr voriger Gemahl, Jakob Nitsch, hinterlassen hatte, mit ihrem Sohne Heymo eine billige Verkommniß¹⁴⁴⁾, und 1408 erbt sie von ihrem Bruder, dem Schultheißen Ludwig von Sestingen, ein Haus an der Markt-gasse schattseite zu Bern, das er ihr laut Kundschafts-Aussage des Leutpriesters Johann Gruber auf seinem Todtbette vermacht hatte.¹⁴⁵⁾ Sie hatte auch von ihrer

¹⁴⁴⁾ Urf. vom 10. May 1404. Dieser Heymo Nitsch, der in 1411 bis 1414 auch des Raths zu Bern war, starb in letztem Jahre, noch vor seiner Mutter und kinderlos, daher seine Schwester Jaquette wohl einen Theil seines Gutes erben mochte. Er hatte mit Ursula von Ringgenberg, einer der letzten Erbinnen dieses Hauses, die Hälfte an der Herrschaft gleiches Namens ehelich, und sie verkaufte 1439 diesen Antheil mit ihrem zweyten Gemahl Heinrich von Wilberg und ihrer Tochter Beatrix von Hunwyl an die Priorshey Interlaken.

¹⁴⁵⁾ Gerichts-Urkunde im Archiv zu Spiez, von Donnerstag vor Michaelis 1408. Ludwig von Sestingen war schon laut dem Testrodel von 1389 der reichste Berner; sein Vermögen wurde damals auf 8000 Pfund angeschlagen, und nach 1391 erbt er, in Folge Testaments von Werner Münzer, noch Burgensstein. Außer dieser Herrschaft und der Hälfte von Unspunnen und Oberhofen besaß er Kiesen, Friedegg, den Kirchensatz zu Spiez, große Lehen

anzuhelfen. Nach Niklausens Tod sollten noch 30 Schll. an diese Spende fallen, und davon auch die Beginen, die armen Schüler und der Stigrist etwas erhalten, so wie der Leutprieſter zu Scherzlingen 10 Schll., um Wein und Koſten zur Meß zu kaufen, und 10 Schll. an das Licht. Endlich beſtimmte ſie 5 Schll. den Feldſiechen an der Zull, und ebenſoviel den Barfüßern und Predigern zu Bern, und den Anguſtinern zu Frensburg.¹⁴²⁾ Herr Rubi gedenkt in ſeinen Sammlungen dieſer Frau Ita (wiewohl irrig als Ehefrau eines Rudolfs von Scharnachthal) im Jahr 1382, und wirklich mag ſie um dieſe Zeit noch gelebt haben, muß aber bald nachher abgeſtorben ſeyn.

Niklausens zweite Gemahlin war 1388 die bereits angezogene Anna von Rot von Luzern, von welchem Geſchlechte ſich dabei noch mehrere Urkunden im Scharnachthalſchen Archive vorfinden. Auch ſie hatte eine Fahrzeit in der Kirche zu Scherzlingen, wofür jährlich 1 Pfund Pf. enrichtet wurde.¹⁴³⁾ Von ſeiner dritten und letzten Gemahlin, Antonia von Geſtingen, haben wir ſchon gemeldet, daß er ihr im Jahr 1395 100 Gulden zu Uebeſchi verſicherte, daß ſie 1398 zugleich mit ihrem Ehemann und ihrem Bruder, einen Viertel an Unſpunnen und Oberhofen aus ihrem Gut kaufte, daher auch an den Verträgen von 1401 und 1403 Antheil hatte; ferner iſt berührt worden,

¹⁴²⁾ Fahrzeitbuch der Kirche zu Scherzlingen, im Stadt-Archive zu Thun.

¹⁴³⁾ Ebendaſſelbe.

Ausrichtung seiner letzten Ordnung, die jedoch bald wieder beseitigt wurden; denn Heinzmann und Franz erklärten in einer Urkunde von 1415, daß sie sich mit ihrer Schwiegermutter und Mutter auf folgende Weise vereinbart hätten: Frau Antonia sollte für ihr zugebrachtes Gut und übrige Eheansprachen das von ihrem sel. Gemahl ihr ausgesetzte Leibgeding bekommen, und ihr frohnfästlich 50 Pf. Stebler entrichtet werden, widrigen Falls sie dieselben auf Unkosten der Söhne bey den Lamparten (Wechsleren) aufzunehmen begwältigt war; den Butter und Ziger sollte sie vom Berg Lattrion, die 6 Lämmer vom Lämmerzehnden zu Fruttingen beziehen, dazu alle Einkünfte, die Herr Niklaus am Belpberg besaß, mit Ausnahme von Twing und Bann, so die Brüder sich vorbehielten, und den Ertrag von einer Rebe zu Oberhofen. Weiter behielt sie die freye Disposition über ihr Haus zu Bern, über die 100 Gulden zu Nebeschi, über den vierten Theil alles Hausraths, den sie und ihr Gemahl besaßen, so wie über das ihm zugebrachte Silbergeschirr, und endlich über alles, was sie ersparen möchte, wie billig war.¹⁴⁷⁾

¹⁴⁷⁾ Urf. von Valentini 1415.

(Die Fortsetzung folgt im zweyten Hefte.)

Ehesteuer wegen eine Ansprache von 400 Gulden an ihres Bruders Erbschaft, wofür ihr seine Güter zu Kiesen unterpfändlich versichert waren; denn im Jahr 1412 quittirte Heinzmann von Scharnachtal sowohl für sich, als im Namen seiner Stiefmutter und seines Bruders Franz, Frau Margarethen von Seftingen und ihren Sohn Anton für jene Schuldsomme, die Frau Antonia auf den Gütern zu Kiesen zu fordern hatte. ¹⁴⁶⁾

Nach dem Tode Herrn Niklaus von Scharnachtal erhoben sich dennoch einige Mißhelligkeiten zwischen seiner Wittwe und beyden Söhnen über der

im Land Hasle, wie auch im Freyburgergericht, und viele andere Güter, Lehnden und Zinse. Er hinterließ Kinder aus zwey Ehen; nemlich von einer Luise zwey Töchter, davon Agnes, die Gemahlin Petermanns Nitsch; und von Margarethen von Baldegg, der Wittwe des Ritters Conrad von Burgenslein, einen Sohn Anton, der mit einer Tochter des Freyherrn Gitschard von Naron vermählt, um 1419 kinderlos starb, und seinem Vetter Franz von Scharnachtal alle seine Lehen vermachte, für die eigenen Güter hingegen von seiner Halbschwester Agnes Nitsch beerbt wurde.

¹⁴⁶⁾ Urk. zu Kiesen, von Donnerstag vor Galli 1412. Der Schultheiß Laurenz Münzer übergab 1334 die Vogtey und das Gericht zu Kiesen unter dem Titel einer Morgengabe seinem Tochter-Sohne Jakob von Seftingen, dem Großvater des Schultheißes Ludwia, welcher letztere diese Besitzungen, durch viele Güterkäufe vermehrt, von daher erblich erhielt, und auf seine Tochter Agnes Nitsch vererbte.

Ausrichtung seiner letzten Ordnung, die jedoch bald wieder beseitigt wurden; denn Heinzmann und Franz erklärten in einer Urkunde von 1415, daß sie sich mit ihrer Schwiegermutter und Mutter auf folgende Weise vereinbart hätten: Frau Antonia sollte für ihr zugebrachtes Gut und übrige Eheansprachen das von ihrem sel. Gemahl ihr ausgesetzte Leibgeding bekommen, und ihr frohnfästlich 50 Pf. Stebler entrichtet werden, widrigen Falls sie dieselben auf Unkosten der Söhne bey den Lamparten (Wechslern) aufzunehmen begwältigt war; den Butter und Ziger sollte sie vom Berg Lattrion, die 6 Lämmer vom Lämmerzehnden zu Frutingen beziehen, dazu alle Einkünfte, die Herr Niklaus am Belpberg besaß, mit Ausnahme von Twing und Bann, so die Brüder sich vorbehielten, und den Ertrag von einer Rebe zu Oberhofen. Weiter behielt sie die freye Disposition über ihr Haus zu Bern, über die 100 Gulden zu Uebeschi, über den vierten Theil alles Hausraths, den sie und ihr Gemahl besaßen, so wie über das ihm zugebrachte Silbergeschirr, und endlich über alles, was sie ersparen möchte, wie billig war.¹⁴⁷⁾

¹⁴⁷⁾ Urf. von Valentini 1415.

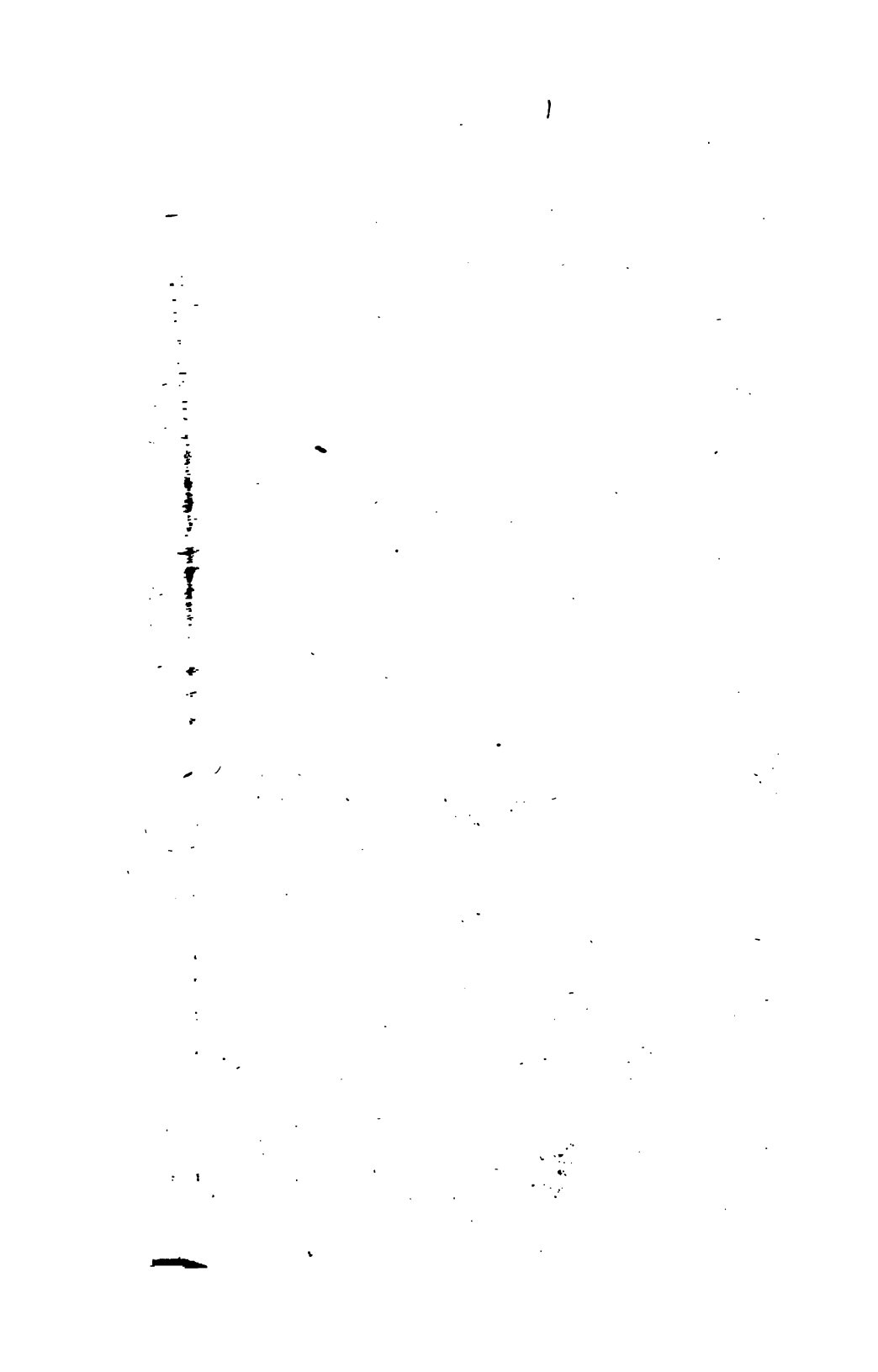
(Die Fortsetzung folgt im zweyten Hefte.)

Tab. I.

ENGELBERG.

1185 den Vertrag der Abtey

an Eschenbach an das Kloster Engelberg.
und Cannel.



V e r s u c h
einer diplomatischen Geschichte der Edlen
von Scharnachtal.

(Fortsetzung.)

Unter den Besitzungen am Belpberg, welche der Frau Antonia als Leibgeding zu benutzen angewiesen worden, befand sich das Gut Hünenegg, das ebendem Ritter Berchtold von Amsoltzingen gehört, und ab welchem er 2 Mütt Dinkel jährlichen Zinses für seine Fahrzeit an das Stift Amsoltzingen, zur Vertheilung unter die dortigen Armen, geordnet hatte. Nun belangten sie die Chorherren als gegenwärtige Inhaberin dieses Guts vor dem Rath zu Bern, sowohl für die dermaligen Rückstände, als um die künftige Ansrichtung jenes Zinses, und Hanns von Naron, welcher, als ihr Vormund, die erstern nicht schuldig zu seyn glaubte, weil ihr das Gut nur kürzlich abgetreten worden war, wurde zur Entrichtung verfällt. ¹⁴⁵⁾

Dieses war die letzte Handlung, welche die Frau Antonia betraf. Schon im vorhergehenden Jahre lag sie krank und wurde von dem Gerichte zu Thun, welches sich deswegen in ihrer Stube versammelte, gefrent zu testiren, worauf sie ihren oben besagten Vogt zum Ausrichter ihrer testamentlichen Verordnung er-

¹⁴⁵⁾ Spruch de feria quarta post f. Valentini 1416, im D. Spruchbuche lit. A.

nannte.¹⁴⁹⁾ Ob sie nachmals eine solche gemacht hat, ist unbekannt, wenigstens findet sich keine mehr vor; sie scheint nur noch wenige Jahre gelebt zu haben, und gegen Lichtmess 1421 verglichen sich ihre Kinder um das von ihr hinterlassene Erbe.

Mit seinen beyden letzten Gemahlinnen — denn Frau Ita war, nach ihren Vergabungen zu schliessen, ohne Kinder gestorben — zeugte Herr Niklaus von Scharnachtal drey Söhne, und zwar mit Anna von Rot:

1. Heinzmann, Stifter einer ältern Linie, deren Geschichte uns bald beschäftigen wird; und

2. Walther. Dieser kömmt zuerst in einer Urkunde vom Jahr 1397 vor, laut welcher Herr Niklaus für seine beyden minderjährigen Söhne, Heinzmann und Walther, der Probst zu Luzern durch die Hand Rudolfs von Rot mehrere von ihr zu Lehen getragene Güter aufgab, die er gegen andere Besitzungen an Frau Berena von Heydegg vertauscht hatte.¹⁵⁰⁾ Nachher wird Walther noch in der Verordnung seines Vaters von Andreastag 1403 wegen der Mannlehen, und in dem Schadlosbrief Sunzmans in Hofen von 1408, genannt, scheint aber bald darauf in der Blüthe seiner Jahre gestorben zu seyn. Wegen seinem frühzeitigen Tode ward die väterliche Verfügung über die Lehen als unpassend wieder aufgehoben, und für die Ansprache, welche Heinzmann als rechter Bruder an sein Erbe hatte, fiel demselben nach Herrn Ni-

¹⁴⁹⁾ Urk. zu Spiez, vom 6. April 1415.

¹⁵⁰⁾ Urk. von Samstag nach Andreä 1397.

Klausens letzter Ordnung ein Nebenstück zu. Später, nemlich im Jahr 1420, stiftete sein Halbbruder Franz noch seine Fahrzeit bey den Barfüßern zu Bern.

Aus letzter Ehe hingegen von Antonia von Sefzingen entsproß :

3. Franz von Scharnachtal, der Urheber der füngern, an verdienstvollen und berühmten Männern, wie an Glücksgütern reichen Hauptlinie, deren Geschichte den Gegenstand einer zweyten Abtheilung dieses Versuches ausmachen wird.

Nach Gruner soll zwar Herr Niklaus mit der Frau Antonia noch eine an Ludwig Brügglter vermählte Tochter, Maria, gezeugt haben; allein davon findet sich in keiner Urkunde die geringste Spur, und folglich ist diese Angabe, wie so manche andere genealogische Zusammensetzung aus dem nemlichen Zeitalter, die uns der gleiche Verfasser, selbst Leu und noch andere Geschichtsforscher, in gänzlichem Widerspruch mit den Dokumenten geliefert haben, lediglich in das Gebiet der Dichtungen zu verweisen.

Von hier an theilt sich nun das Haus Scharnachtal in zwey Linien, die wir eine nach der andern beschreiben werden. Die Geschichte von beyden ist aber bis um die Mitte des Jahrhunderts größtentheils die nemliche, so daß uns nach Erzählung dessen, was der guten Ordnung wegen bey der erstern Linie angeführt werden muß, aus jenem Zeitraume wenig nachzuholen bleiben wird.

Heinzmann oder Heinrich von Scharnachtal, Edelknecht, des Ritters Niklaus ältester Sohn,

zuerst in der kürzlich angeführten Urkunde von 1397 und dann in der Verfügung seines Vaters vom Jahr 1403 genannt, vermählte sich schon im Herbst 1405, also kaum 17 Jahre alt, mit Jaquette Ritsch von Frenburg, der Frau Antonia von Seftingen Tochter aus erster Ehe, durch welche vortheilhafte Heyrath er zugleich Eidam seiner Stiefmutter und Schwager seines Bruders wurde. Er verschrieb seiner Gemahlin 100 Gulden an Gold zur Morgengabe, und versicherte ihr dieselben, mit Einwilligung seines Vaters, auf der großen Matte zu Wimmis, welche er für die Zinsgewährde von 1 Maas Wein wieder von ihr zu Lehen empfing, und sich verpflichtete, im Fall dieselbe veräußert werden sollte, die 100 Gulden unverzüglich auf andere Güter zu legen.¹⁵¹⁾

Im Jahr 1408 verbürgte sich Heinzmann nebst seinem Vater und Bruder für Cunzmann in Hofen und Immerla, seine Ehefrau, um 300 Gulden, wofür diese ihuen einen Schadlosbrief ausstellten, wie bereits gemeldet worden ist. Auch haben wir gesehen, wie Heinzmann 1412 sowohl für sich, als im Namen seiner Schwiegermutter, die Erbschaft Ludwigs von Seftingen um ihre Ansprache auf Kiesen quittirte; ferner, auf welche Weise sein Vater ihn in seiner letzten Ordnung für seiner Mutter und seines Bruders Gut besonders bedachte, und wie er sich 1415 nach desselben Tod mit Frau Antonia wegen ihres Leibgedings und ihres eigenen Guts vertrug.

¹⁵¹⁾ Urk. von Gallentag 1405.

Gleich nach Herrn Niklausens Absterben übernahm Heinzmann, als der ältere Sohn, die Verwaltung aller seiner hinterlassenen Güter und Einkünfte, und ließ sich 1415 von seinem Bruder Franz, der ihn ersucht hatte, dieselbe einstweilen fortzusetzen, sowohl über seine bisberige als noch zukünftige Verwaltung ihres gemeinsamen Vermögens, für so lange, als sie bey einander in Einem Zwinge haushalten und nicht getheilt haben würden, von aller Verantwortung freysprechen.¹⁵²⁾ Die Auseinandersetzung einer so bedeutenden Verlassenschaft und die Anordnungen zu Vertheilung derselben erforderten aber noch eine geraume Zeit, und dauerten bis ins dritte Jahr nach des Vaters Tod. Endlich kam die Theilung auf Martini 1416 zu Stande, und wurde in Beyseyn des Probsts von Interlaken, Hansen von Karon und Ulrichs von Erlach, Edelknechten, Vinzenz Matters und Rudolf Zigerlis von Bern, vollzogen, auch von beyden erstern nebst den Gebrüdern von Scharnachtal, die Karon ihren Oheim nannten, besiegelt. Die Erbschaft war nach den Vorschriften der väterlichen Verordnung eingerichtet, und übrigens in zwey gleiche Theile zerlegt worden, unter welchen Heinzmann seinem Bruder die Auswahl ließ, und dafür 100 Gulden von ihm empfing. Demnach blieb ihm für sein Theil die Hälfte der Herrschaften Unspunnen und Oberhofen, mit ihren Einkünften und Rechtsamen, und ein eigener nicht dazu gehöriger Weingarten; ferner das Dorf Schwan-

¹⁵²⁾ Urk. von Tags nach dem Palmsonntag 1415.

den bey Brienz, mit seinen Zugehörden; der Lämmerzehnden zu Frutigen, der von Alters her in den dortigen Hof gehörte; das Haus und die Hofstatt zu Thun, so ehedem den Edlen von Erlach war ¹⁵³⁾; ein Baumgarten zu Scherzlingen; der achte Theil am großen Zehnden zu Riggisberg, so Pfand war von Ulrich von Erlach; desgleichen die Hälfte an der Zehndquart der Kirche zu Thun, als Pfandgut von Junker Wolfhard von Brandis um 150 alte Gulden; viele Güter und Zinse in der Pfarren Aesche; eine Aebe und zwey Gärten zu Thun, und ein Gut zu Amsoltingen. Für die 1000 Gulden, die Heinzmann von seiner Mutter wegen, und was er für die Eheansprachen seiner Gemahlin zu fordern hatte, erhielt er das Dorf Faulensee, das ihnen für 600 Gulden versetzt war, und die Alpy Latrion mit ihren Zugehörden; endlich, zu Ausgleichung der Erbtheile, noch 190 Gulden von seinem Bruder. Dagegen fiel Franzen nach seiner eigenen Auswahl zu: die Hälfte der Herrschaften Wimmis und Diemtingen, und was dazu gehörte, mit 10 Pf. Pfenningen jährlich auf der Steuer von Erlenbach; zwey Drittheile des Dorfs Krattingen, mit Einkünften und Rechten; der Korn- und Lämmerzehnden zu Aesche; von Mülinen hinab der Wald und die Zinsgüter am Jesen; die Kornzehnden zu Siebenthal, die Herr Niklaus von dem Leenherrn gekauft, und die Zehn-

¹⁵³⁾ Vielleicht war dieses die Wohnung auf der Burg zu Thun, die Herr Niklaus besessen, und wie es scheint von den Edlen von Erlach, als Erben der von Wichtrach, gekauft hatte.

den der obgenannten Herrschaften, so weit sie demselben für seinen Theil gehört hatten; der vierte Theil am Zehnden zu Kiesen; verschiedene Güter zu Wimmis; das Gut Unterburg; mehrere andere Güter zu Arolf, auf Rieden und zu Stocken; die Alp Mengel; das väterliche Sesshaus an der Kirchgasse zu Bern, nebst Garten, zwei Matten, Haus und Hofstatt dageselbst; endlich, nach des Vaters Ordnung, deren von Scharnackthal Weingarten zu Oberhofen.¹⁵⁴⁾ Gleichen Tages erklärten beyde Brüder, daß sie folgende Stücke aus der väterlichen Erbschaft gemeinsam und ungetheilt besitzen wollten; nemlich: alle Güter, die Cunzmann in Hofen zu Aesche inne hatte; ferner die Reben am Eichbühl, alle Güter, Reben, Gülten und Pfänder, so ihre Mutter am Belpberg, zu Uebeschi, oder anderswo in Leibgebingsweise besaß und genoß; denne den halben Theil der Matten zu Wimmis, so Pfand war für 200 Gulden; den Etterzehnden und einige Güter zu Aesche; und endlich, was sie künftig noch an eigenen Gütern und Lehen oder Gülten, die nicht vertheilt worden, finden möchten.¹⁵⁵⁾

Diese Theilung, worin verschiedene Besitzungen genannt werden, welche in Ermanglung der Acquisitions-Titel bisher nicht berührt worden sind, gibt uns den deutlichsten Begriff von der ungemein reichen Verlassenschaft des Ritters Niklaus von Scharnackthal, dessen Besitzstand also von Bern aus über den Belpberg

¹⁵⁴⁾ Theilungs-Urk. von St. Martinsabend 1416.

¹⁵⁵⁾ Urk. von Martini 1416.

an den Stockhorn, und dieser Gebirgskette nach bis weit ins niedere Simmenthal; ferner, von Frutzingen und Müllinen über Aesche hinaus an's linke Ufer des Thunersees bis nach Krattingen und Faulensee, so wie auf der andern Seite von Thun her über Oberhofen sich erstreckte; am Ende des Sees dann die große Herrschaft Unspunnen mit ihren Zubehörden zu Ledlingen, im Interlacker- und Sachsetenthal, bis in Lauterbrunnen und Grindelwald; und endlich am rechten Ufer des Brienersees das Dorf Schwanden in sich faßte. Auch vertheilt blieben diese Besitzungen noch groß genug, um die Söhne unsers Ritters den reichsten Edelleuten des Landes bezählen zu können, um so mehr in der Folge, als der eine von ihnen dieselben noch mit der Baronischen Erbschaft, und der andere mit den Lehen Antons von Sefzingen vermehrte, wenn nicht die Vermögensumstände des erstern sich sonst verschlimmert hätten.

Bisher hatten beyde Brüder mit ihren Frauen und Kindern bey einander gewohnt; nun trennten sie sich. Franz setzte sich zu Bern, und Heinzmann blieb zu Oberhofen, wo 1416 Conrad von Büren, als Ammann, für ihn und seinen Mitbesitzer Anton von Sefzingen, dem Gerichte vorstand, als die Richtung eines Todschlags nach den Rechten der Herrschaft Unspunnen vor demselben festgesetzt wurde.¹⁵⁶⁾ Im Anfang des Jahres 1419 hielt er sich zu Unspunnen auf,

¹⁵⁶⁾ Gerichtsurf. von Oberhofen, von Freytag vor Michaelis 1416.

wo er nach der Kundschafts-Aussage und dem Ausspruch von zwey ehrbaren Männern zwischen seinen Angehörigen von Wilderswyl, Müllinen und Grenchen einerseits, und denen von Fsenfluh anderseits, eine Streitigkeit wegen ihren Steuern und Weidrechten beendigte, und den daherigen Spruch besiegelte.¹⁵⁷⁾

Im gleichen Jahr verbürgte sich Heinzmann gegen seinen Bruder Franz um 100 franz. Schiltfranken für einen seiner Angehörigen von Oberhofen und besiegelte dessen Schuldverpflichtung¹⁵⁸⁾; nachwärts, nemlich 1436, verschrieb sich dieser Schuldner gegen seinen gnädigen Junker Heinzmann um 190 Gulden, mit unterpfändlicher Einsatzung von Haus und Hof daselbst.¹⁵⁹⁾ Hingegen verkaufte letzterer, laut der Fahrzeitstiftung seines Bruders Franz, gegen 1420 seinen Antheil an Twing, Bann und der Herrschaft auf dem Belpberg, dem Basfüsserkloster in Bern.

Um 1420 oder 1421 starb seine Schwiegermutter, und Heinzmann nebst seiner Gemahlin verglichen sich nun mit ihrem Bruder Franz dahin: daß sie gegen Erlassung von 50 Pfund Pf., die sie der Frau Antonia schuldig waren, auf all ihr liegendes und fahren-

¹⁵⁷⁾ Urf. von Montag nach dem 12. Tag zu Weihnacht 1419 in der reichen Sammlung Sr. Erz. des Herrn Schultheissen von Müllinen.

¹⁵⁸⁾ Schuldverschreibung vom Zehntausendritterttag 1419.

¹⁵⁹⁾ Schuldbrief vom angehenden März 1436.

des Gut, Baarschaft, Silbergeschirr und Hausrath, zu seinen Gunsten gänzlich Verzicht leisteten.¹⁶⁰⁾

Im August 1421 empfing Heinzmann zugleich mit seinem Bruder Franz, der nun als Erbe Antons von Seftingen in den Besitz seiner Lehen getreten war, die Burg und Herrschaft Unspunnen, wie auch die Burg und Herrschaft Oberhofen, mit dem Hofweingarten daselbst, beyde Herrschaften mit Tving und Bann, Stock und Galgen, von Rudolf Hofmeister, Edelfnecht, als Schultheiß der Stadt Bern, im Namen des Reichs zu Mannlehen.¹⁶¹⁾

Im Hornung des folgenden Jahres war Junker Heinzmann zu Bern angefahren, wo er wegen einer kleinen Ansprache, die Heinrich von Wilberg, als Ehenachfahre Heimo Rychs, an ihn machte, vor Gericht erschien.¹⁶²⁾ Er soll schon 1421 des Kleinen Raths daselbst gewesen seyn, dieses ist aber ungewiß; hingegen finden wir ihn, nebst seinem Bruder Franz, vom Jahr 1416 an eine Zeit lang unter den Mitgliedern des großen Raths aufgezeichnet; 1427 saß er am Stadtgericht zu Bern, und 1433, laut einer Rathserkenntnis zu Gunsten der Stadt Zofingen, wirklich im Kleinen Rathe. Später scheint er jedoch keinen Antheil mehr an der Regierung genommen, und sich in seine Herrschaften zurückgezogen zu haben.

¹⁶⁰⁾ Urk. von Dienstag vor Lichtmess 1421.

¹⁶¹⁾ Urk. zu Spiez, vom eingehenden August 1421.

¹⁶²⁾ Urk. vom 6. Redmonat, d. i. Hornung, 1422.

In den Jahren 1423 bis 1425 hatten beyde Brüder von Scharnackthal einige Streitigkeiten um verschiedene ihrer Besitzungen und Rechtsamen, welche jedoch alle zu ihren Gunsten entschieden wurden. Zuerst ward ihnen das Eigenthum eines Holzes und einer Weide zugesprochen, deren Genuß ihr Vater Heinrich von Ringgenberg, einem seiner Dienstmänner, überlassen, dieser aber übernutzet hatte, und jetzt als eigenes Gut ansprach.¹⁶³⁾ So wurde auch 1424 Anton Stampach, der sechs Rühberge zu Aesche von jenen Brüdern zu Lehen trug, angewiesen seiner Lehenpflicht ein Genüge zu thun¹⁶⁴⁾, und im folgenden Jahre wurde ihnen, als Herren von Unspunnen, die Richtung eines zu Ledlingen geschehenen Todtschlags, gegen das Gotteshaus von Interlaken zugesprochen.¹⁶⁵⁾ Nicht minder wurden dieselben zu Zeiten mit ihren Herrschaftsangehörigen in Streit verwickelt. Die Gemeinde Oberhofen forderte 1429 wegen Ueberschwemmung der bisherigen Straße nach Hilterfingen die Gestattung eines Weges durch die herrschaftlichen Neben dem Seeufer nach; infolge aufgenommenener Kundschaften wurden aber die Herren bloß zu Eröff-

¹⁶³⁾ Deutsch. Spruchbuch A. Spruch vom 4. März 1423. Dieser Heinrich von Ringgenberg war nicht vom alten, damals schon erloschenen Stamm der Freyherren dieses Namens, sondern von einer unehelichen, nachher in den Bauernstand gesunkenen Linie.

¹⁶⁴⁾ Ebendas. Spruch von St. Magdtag 1424.

¹⁶⁵⁾ Ebendas. Spruch von Freytag vor der Pfaffen Fastnacht 1425.

nung eines Fußpfades durch ihre Neben, die Gemeinde hingegen zu Wiederherstellung der alten Landstraße verfällt.¹⁶⁶⁾ Im folgenden Jahre klagten beyde Brüder selbst gegen die Dorsteute von Wilderswyl, Müllinen und Grenchen, die ohne ihr Wissen und Willen Allmende eingeschlagen, verliehen und in Zins gelegt hatten, worauf diese Zinse der Herrschaft zubekannt, und alle fernern Einschläge und Zinsauflegungen ohne Einwilligung beyder Theile, verboten wurden.¹⁶⁷⁾ Ein Jahr nachher bestrafte hingegen auf ihre Klage das Gericht zu Oberhofen einen Sigrismyler, der einen Angehörigen in ihrem Tving und Bann unerlaubt gepfändet hatte.¹⁶⁸⁾ Ihrerseits besiegelten Heinzmann und Franz im folgenden Herbst für die nemliche Gemeinde einen Revers zu Gunsten der Probstey Interlacken, wegen Holzlieferungen ab dem Gut auf der Balm.¹⁶⁹⁾

¹⁶⁶⁾ D. Spruchbuch B. Spruch von Samstag vor der alten Fastnacht 1429.

¹⁶⁷⁾ Ebendas. Spruch vom 13. Hornung 1430.

¹⁶⁸⁾ Urf. von Dienstag vor Mittelfasten 1431. Wir berühren dergleichen an sich geringfügige Umstände bloß darum, weil sie neben den Rechtsamen der Herren von Scharnackthal zugleich die damalige Polizey- und Rechtspflege in etwas beleuchten.

¹⁶⁹⁾ Urf. des Klosters Interlacken, von Montag vor Galli 1431. Dieses Gut gehörte vordem ohne Zweifel zu der Burg Balmen, welche im vierzehnten Jahrhundert so häufig mit Oberhofen verpfändet worden ist.

Unterdesſen hatten die öftern Mißthelligkeiten zwiſchen den Herren von Unſpunnen und dem Gotteshauſe Zinterlacken, und die immer wiederkehrenden Berlegenheiten, welche aus der bißherigen Verwaltung ihrer vielſeitig an einander ſtoßenden Tvinge und Bänne entſprangen, beyde Theile auf einen Ausweg gebracht, der jedem fernern Streit in dieſer Sache vorbeugen zu ſollen ſchien. Die Probſten ſchloß nemlich mit den Gebrüdern von Scharnachtthal im May 1430 unter Genehmigung der Landesregierung, und durch Vermittlung des Schultheißen Rud. Hoffmeiſters und der drey Rathsglieder Ulrich von Erlach des ältern, Edelknechts, Rudolf von Ringoltingen und Niklaus von Wattenwyl, einen ausführlichen Vertrag, worin beſtimmt wurde: daß alle hohe und niedere Gerichte die ſie in der Herrſchaft Unſpunnen von jeher inſgemein oder ein Theil von ihnen beſonders beſaßen, von nun an durch einen gemeinſchaftlich zu ſetzenden oder Jahr um Jahr zu wählenden, gemeinſamen Amtmann verwaltet werden ſollten: namentlich alle dahin gehörende hohe und niedere Gerichte, Tvinge und Bänne des alten Guts Weißenau, zu Wilderswyl, Müllinen, Grenchen, die ganze Bergſtatt Sachſeten mit dem ſogeheißenen Burgenſtein-Gericht; ferner Ledlingen, Fſenſuh, Lauterbrunnen, und ein Gericht zu Grindelwald, auf der Herrſchaft genannt; endlich alle übrige hohe und niedere Gerichte inner der Herrſchaft Unſpunnen, und die dazu gehörigen Leute und Rechte. Für die von Scharnachtthal wurde die Richtung über die in der Weſte Unſpunnen begangenen Frevel vor-

behalten, wenn sie nicht den Tod verführten, und der freye Genuß dieser Burg, des dabey liegenden Baumgartens und ihrer übrigen Güter, so wie das Gotteshaus gleichfalls im Alleinbesitz und Genuß seiner dafigen Einkünfte verbleiben sollte; zuletzt gab das Capitel den Edlen von Scharnachthal, deren Antheil an obigen Gerichten und Rechtungen nach gemachter Würdigung größer als der seinige war, noch 460 Rhein. Gulden zur Ausgleichung.¹⁷⁰⁾ Dieser merkwürdige, von beyden Theilen wie von Bern genehmigungsweise besiegelte Gemeinschaftsbrief, wodurch freylich die bisherigen Zerwürfnisse beygelegt wurden, und in folge dessen die Probstey Interlaken in den Mitbesitz jener Herrschaft trat, erzeugte aber in seiner Ausführung neue Schwierigkeiten, wurde bald ungleich ausgelegt und mußte, obwohl durch einen obrigkeitlichen Spruch erläutert, zuletzt wieder aufgehoben werden.

Im Jahr 1432 verkauften Heinzmann und Franz von Scharnachthal, in folge der im May von Schultheiß und Rath zu Bern als ihren Oberlehenherren erhaltenen Einwilligung, dem Gotteshause zu Interlaken für 8190 Pfund Steblermünze sechzehn bisher zu der Herrschaft Unspunnen gehörige Lehen im Thal von Grindelwald, mit den daberigen Gütern, hohen und niedern Gerichten, Zinsen, Steuern, Gülten und Nutzungen, besonders die Busalp, mit voller Herrschaft, Zwing und Bann; und gleich darauf erließen

¹⁷⁰⁾ Vertrag vom angehenden May 1430 unter den Urkunden zu Spiez und zu Bern.

sie in einer besondern Zuschrift ihre Angehörigen auf jenen Lehen der bisherigen Dienstpflcht, und wiesen dieselben an, dem Gotteshaus dafür zu huldigen.¹⁷¹⁾ Diese sechszehn Lehen machten eben das Gericht in Grindelwald aus, welches auf der Herrschaft hieß, und im Gemeinschaftsbrief begriffen war, daher nun die Vogtsteuer von 110 Pfund Pfen., zu welcher die sämtlichen Angehörigen von Unspunnen sich im Jahr 1401 verpflichtet, und an welche die Herrschaftleute in Grindelwald bisher jährlich 14 Pfund bezogen hatten, nothwendig berichtigt und neu eingetheilt werden mußte, um so mehr, als mit den sechszehn Lehen nur 10 Pfund Steuer an Interlaken verkauft worden waren, und die übrigen vier Pfunde, die sie, wie es scheint, freywillig bezahlt hatten, nun auch wegfielen. Deswegen traten bald nach jenem Verkauf sechszehn Ausgeschossene von Wilderswyl, Müllinen und Grenchen, von Ledlingen, Sachseten, Ffenstuh und Lauterbrunnen, mit ihren jetzigen Herren zusammen, übernahmen auf ihre Bitte und aus Liebe zu ihnen, nebst den ihren Gütern bereits obliegenden 96 Pfund auch noch die abgegangenen 4 Pfund, und verpflichteten sich also zu Entrichtung einer jährlichen und immerwährenden Vogtsteuer von 100 Pfund Steblerpfeuningen an ihre Herrschaft, behielten sich aber vor, daß diese Steuer von ihr zu keinen Zeiten gesteigert werde. Im Uebrigen wurde der Vertrag von 1401

¹⁷¹⁾ Urk. des Verkaufs von Gallentag, und der Pflichterlassung von Freytag nach Allerheiligen, beydes 1432.

in allen seinen Theilen, und somit die beydsseitigen Rechte und Freyheiten aufs neue bestätigt. ¹⁷²⁾

Im Jahr 1433 hatten die Gebrüder von Scharnathal, als Herren zu Oberhofen, mit der dasigen Dorfgemeinde Streit, wegen eines von beyden Theilen aufgelegten, sonst außer den Städten ungebräuchlichen Ohmgelds; ferner wegen Besetzung der Tavernen-Wirthschaft, der Egerden, den eingeschlagenen Herrschaftshölzern und Allmende, u. s. w. Diese Differenzen wurden durch einen gütlichen Spruch von Schultheiß und Rath zu Bern zu beydsseitiger Zufriedenheit beigelegt, und durch einen zweyten Spruch erläutert. ¹⁷³⁾ Eine Folge davon war, daß obige Jungherren im folgenden Jahre den halben Theil der Taverne an Hans Sunggi verliehen, der ihnen für die Rückbezahlung von 80 Pf. Steblern, die sie ihm für Hausrath gegeben, sein Haus zu Oberhofen unterpfändlich einsetzte. ¹⁷⁴⁾ Als Beweis guten Einverständnisses mit der Gemeinde gaben sie derselben 1435 verschiedene Güter, unter andern die Egerden und die Balmen, um 10 Pfund jährlichen Zinses zu Erblehen. ¹⁷⁵⁾

So wie beyde Brüder ihre gemeinsamen Besitzungen vor jedem Eingriff in ihre Rechte zu verwahren trachteten,

¹⁷²⁾ Urf. von Sonntag nach Martini 1432 im Staatsarchiv.

¹⁷³⁾ Urf. von ausgehender Osterreich und 9 July 1433.

¹⁷⁴⁾ Urf. von Donnerstag nach Jacobi 1434.

¹⁷⁵⁾ Urf. von Morndes nach dem 12. Tag des Jahres 1435.

trachteten, und ihre Verwaltung überhaupt nach und nach ordneten, also war auch jeder von ihnen einzeln auf die Erhaltung und Verbesserung seiner ökonomischen Angelegenheiten bedacht. Heinzmann insbesondere, welchem zugleich mit drei andern Bernern, der Graf Joh. von Frenburg und Neuenburg bereits im Jahr 1428 unter ansehnlicher Bürgschaft 49 Pf. Frenburgerwährung schuldig zu seyn bekannte¹⁷⁶⁾, ließ 1431 auf Bürgschaft angesehenen Landleute Geld aus¹⁷⁷⁾, und im folgenden Jahr auch 400 Rheinische Gulden an Rudolf von Baldegg und dessen Gemahlin Beatrix von Ringgenberg, die ihm dafür unter dem Siegel Heinrichs von Humberg, der Beatrix Sohn, ihre Neben zu Aufselmingen am Ort, in der Herrschaft Oberhofen, in Pfandesweise zur Nutzung und Besetzung übergaben.¹⁷⁸⁾ Im Jahr 1433 kaufte er für 90 Goldgulden eine Matte unten am Spiezberg, und für 30 Pfund Stebler eine andere zu Zeiningen¹⁷⁹⁾; so wie 1435 um 200 Pfund wieder ein Gut in gleicher Gemeinde.¹⁸⁰⁾ Im März 1436 gab er, wie wir weiter oben gesehen, 190 Gulden auf ein Gut zu Oberhofen, und im nemlichen Jahre verschrieb sich der damalige Castlan zu Frutigen, Gilian Zoser, der von Heinzmanns Bruder die Güter zu Aesche gekauft hatte, welche Cunzmann in Hofen inngehabt, unter

¹⁷⁶⁾ Urk. im Staats-Archiv zu Neuenburg.

¹⁷⁷⁾ Urk. von Sonntag zu Mittenfassen 1431.

¹⁷⁸⁾ Urk. von St. Thomasabend 1432.

¹⁷⁹⁾ Kaufbriefe vom 19. Januar und 14. April 1433.

¹⁸⁰⁾ Kaufbrief von Montag nach Reminiscere 1435.

Einsetzung dieser Güter, für 127½ Pfund Stebler, zu Gunsten Junker Heinzmanns¹⁸¹⁾, der im folgenden Merz wieder 402½ Gulden an mehrere Landleute im Adelsboden und Kandergrund auf spezifizierte Unterpfänder auslieh.¹⁸²⁾ Er traf auch 1438 einen Landtausch in der Herrschaft Spiez, kaufte ein kleines Erb-
 lehen bey Thun¹⁸³⁾, und vertauschte 1439 sein Gut untenher Zeiningen gegen ein an seine Besitzungen stoffendes vogthöriges Gut am Schwarzenbach, und 140 Pfund Stebler Nachtauschgeld.¹⁸⁴⁾

Im Sommer von 1439 theilten die Gebrüder von Scharnathal einige bisher gemeinschaftlich besessene Liegenschaften in der Herrschaft Oberhofen, durch welche Theilung Heinzmann unter anderm das hintere Haus in der dortigen Weste, darin er wirklich wohnhaft war, nebst dem Garten dahinter, und Franzen das vordere, alte Haus in gleicher Burg, gegen dem Dorf, zuviel.¹⁸⁵⁾ Der letztere starb kurz nach dieser Theilung.

¹⁸¹⁾ Schulverschreibung von Samstag nach Frauentag im August 1436.

¹⁸²⁾ Gültbrief vom 3. Merz 1437.

¹⁸³⁾ Urk. von Donnerstag vor Lichtmess und 31. May 1438.

¹⁸⁴⁾ Tauschbrief vom 15. Brachod 1439. Laut einer Urkunde zu Spiez verschrieb sich Heinzmann 1454 gegen Hans Schüz, des Raths zu Bern, um 5 Pfund und 5 Schill. jährlichen Zinses ab seinem Gut Schwarzenbach.

¹⁸⁵⁾ Urk. zu Spiez, vom letzten Brachod 1439.

Die Herrschaft Unspunnen war seit der Errichtung des Gemeinschaftsbriefts von einem gemeinsamen Amtmann verwaltet und die Gerichte eine Zeitlang gemeinschaftlich besetzt worden; es dauerte aber wenige Jahre, so erlitt dieser Vertrag von den Parteyen eine ungleiche Auslegung, und es erhoben sich neue Streitigkeiten. Besonders klagte der Probst von Interlaken nebst einem seiner Conventbrüder im August 1440 persönlich vor den Zwenhundert zu Bern, wider Jhr. Heinzmann von Scharnachtal und Niklaus, seines Bruders Franzen sel. Sohn: daß sie von den Gotteshausleuten in der Herrschaft Unspunnen die Huldigung verlangt, und letztlich sogar die Gerichte (welche wegen den obwaltenden Mißhelligkeiten einige Zeit unbesezt geblieben waren) dem Gemeinschaftsbrieft zuwider von sich aus zu besetzen unterstanden hätten. Heinzmann verantwortete diesen Eingriff nach einer andern Ansicht jenes Vertrags; allein nach Verhörung der vier Rathsglieder, welche der Errichtung desselben im Jahr 1430 beygewohnt hatten, wurde von Schultheiß, Rath und den Zwenhundert einmüthig gesprochen: daß der Gemeinschaftsbrief in Kraft bestehen und demzufolge beyde Theile die Gerichte in Freundlichkeit besetzen sollten, wie in den ersten sieben Jahren geschehen sey; die Gotteshausleute sollten den Edlen von Scharnachtal eben so wenig, als die Angehörigen der letztern dem Gotteshause, zu schwören haben, sondern nur diejenigen Männer, welche alljährlich von beyden Theilen an das Gericht gesetzt

werden, sollen den Eid leisten: „gemein Gericht und Recht zu halten, und dem Amtmann gehorsam zu seyn.“¹⁸⁶⁾

Dieses Spruches ungeachtet dauerten die Zerwürfnisse zwischen den Herren von Unspunnen und der Probstey Interlaken fort, die Gerichte blieben unbesezt, und jede Rechtspflege gehemmt, woraus die größte Verwirrung und für Alle ein bedeutender, immer wachsender Schaden entstand. Nun schien zu Hebung dieses Ungemachs kein anderer Ausweg übrig zu seyn, als die Auflösung des Gemeinschaftsbriefs, dessen fortwährend ungleiche Auslegung dasselbe verursacht hatte; daher sprachen Herr Rudolf Hoffmeister, Schultheiß zu Bern, und Peter Schöpfer, Schultheiß zu Thun, welchen die endliche Beylegung dieser Streitigkeiten übertragen worden war, am 7. Merz 1441 im Kloster zu Interlaken zwischen diesem Gotteshause und Heinzmann von Scharnachtal, sowohl für sich als im Namen seiner Vogtsvertrauten, Frau Margarethen von Heidegg, seines sel. Bruders Witwe, und ihrer Söhne Caspar und Niklaus, in der Minne: daß beyde Theile von nun an wegen der hohen und niedern Gerichte, Zwinge und Bänne in der Herrschaft Unspunnen, Friede und Freundschaft halten sollten, wie ihre Vorfahren, ehe der Gemeinschaftsbrief aufgerichtet worden sey, und nach Inhalt

¹⁸⁶⁾ Spruch vom 27. August 1440, im deutschen Spruchbuch lit. C.

der frühern Richtungsbriefe, welche sie hie mit bestätigten; daß mithin, auf beyder Theile ausdrückliches Verlangen, der Gemeinschaftsvertrag von 1430 zwischen ihnen wieder aufgehoben und gänzlich abgethan seyn, jedoch die Probstey im eigenthümlichen Besitze der sechszehn Lehen in Grindelwald verbleiben solle, welche zu dem in jenem Vertrag begriffenen Gericht daselbst gehört hatten, durch den seitherigen Verkauf aber von der Herrschaft Unspunnen getrennt worden waren.¹⁸⁷⁾

Einige Tage nach gegebenem Spruch vereinigten die beyden Schiedsrichter die Parthenen auch noch wegen des Nachgeldes der 460 Rhein. Gulden, welche das Gotteshaus vor eils Jahren für seinen Beitritt zur Mitherrschaft baar erlegt hatte, und in Folge ihrer Entscheidung verpflichteten sich Junker Heinzmann und seine obige Schwägerin im Namen ihrer beyden Söhne, von denen Caspar damals landesabwesend war, zu einer Restitution von 400 Pfund Steblern an die Probstey, welcher sie bis zu Ausbezahlung dieser Summe den Bezug ihrer ganzen jährlichen Herrschaftssteuer übertrugen.¹⁸⁸⁾

Solchergestalt wurden endlich die langwierigen Streitigkeiten in diesem Landestheile beendigt; alles kehrte daselbst unter die vor der Errichtung des Ge-

¹⁸⁷⁾ Spruch von Zinslag nach der alten Fastnacht 1441, im Staats-Archiv und zu Spiez.

¹⁸⁸⁾ Urk. der Herrschaft Unspunnen, vom 10. Mey 1441.

meinschaftsbriefts bestandene Ordnung zurück, das gute Vernehmen zwischen beyden Theilen blieb fortan ungesört, und einige spätere Verkommnisse zwischen den Herren von Unspunnen und ihren Angehörigen befestigten auch die gute Ordnung im Innern.

Wenige Monathe nachdem jene Zerwürfnisse ausgeglichen worden, wurde Heinzmann in einen andern Streit verwickelt, worin er als Vormund seiner Enkelin handelte. Er hatte nemlich seine älteste Tochter an Junker Hans von Naron verheyrahet, einen Edelmann aus der im Bernerischen Oberlande angesessenen Linie dieses berühmten Hauses ¹⁸⁹⁾, welcher nebst

¹⁸⁹⁾ Diese Linie stammte zunächst von dem Ritter Heinrich von Naron ab, dessen Söhne Peter und Johann 1348 Blumenstein an Bern verkauften. Der erstere von ihnen bestätigte 1377 als Vicedom in Leuf den von seinem Eidam Jakob von Thüdingen gethanen Verkauf seines Theils am obern Simmenthal an die Stadt Freyburg; nebst Berchtold von Naron, der als Gemahl Berena's Münzer 1343 Mitherr zu Weissenau war, und andern Siebenthalischen Herren, schloß Johann 1347 einen wichtigen Vertrag mit dasigen Landleuten. Dieser Johann, der ältere, hinterließ zwey Söhne, Johann den jüngern und Rudolf, Burger zu Bern, der noch 1390 mit Frau Elisabeth von Erlach um die Mannlehen bey Thun stritt. Sein Bruder scheint der nemliche Junker Hansli gewesen zu seyn, der 1397 Anna Belg von Freyburg heyrathete, mit welcher er noch 1422 lebte, und der entweder der Vater, oder gar selbst derjenige Hans von Naron war, welcher die Tochter Heinzmanns von Scharnachtal zur Gemahlin hatte.

Mannenberg und Reichenstein im Ober-Simmenthal, große Güter in der Gegend von Thun besaß; wo er als Bürger angeessen, und 1434 des Raths, anbey auch zu Bern verburgert war. Sowohl er als seine Gemahlin waren im Jahr 1441 verstorben, und hatten eine unmündige Tochter hinterlassen, die unter Heinzmanns Vormundschaft stand, den ihr Vater ihr zum Lebensvorträger, und auf den Fall ihres kinderlosen Absterbens zum Erben gesetzt hatte. Unter den ihr zugewallenen Gütern bey Thun befanden sich mehrere Mannlehen, welche Peter von Wichtrach im Jahr 1370 seinen Oheimen Hans von Naron dem ältern und dessen Sohne gleichen Namens, mit Ausschluß seiner eigenen Lehenerben, vergabet hatte; namentlich zu Scherzlingen, den Zehnden auf dem Thunfeld, und die Reben in den Nusinen, die von Kyburg zu Lehen giengen. Nach Wichtrachs Tod griffen seine Tochter Elisabeth und Walther von Erlach, ihr Gemahl, jene Schenkung an, welches einen mehrjährigen Streit zwischen den Partheyen und verschiedene Sprüche zur Folge hatte, durch deren einen die Nusinen 1378 also getheilt wurden, daß Frau Elisabethen der vordere und den Edlen von Naron der hintere Theil davon zusiel, so wie die erstere 1382 in einer zweyten Theilung noch das Haus Schadan, und Johann von Naron der jüngere Güter auf dem Thunfeld erhielt, wobey es damals sein Verbleiben hatte. Jetzt nach Narons Tod forderte Anton von Erlach, der Elisabeth Sohn, die Nusinen zurück, weil er vermeinte, daß gleich wie nach Abgang seines Großvaters die Lehen nicht an seine

Mutter, sondern zum Theil an Naron, als ihren Vorträger und Blutsfreund gefallen, dieselben nun nach Johannis Tod auch nicht an seine Tochter, sondern kraft gleicher Sippschaft an ihn zurückfallen sollten. Da aber Heinzmann von Scharnachtal mit Titeln bewies, daß Naron jene Lehen nicht in vorträgersweise, sondern geschenkt erhalten, auch Junker Hans sel. dieselben seiner Tochter vermacht, und ihn zu deren Vorträger gesetzt habe, so wurde von Schultheiß und Rath zu Bern einhellig erkannt: daß die Rufinen, welche Naron über Landesgewährde unangesprochen besessen, seinem Kinde verbleiben, und dasselbe dem von Erlach um die Lehen nichts zu antworten haben solle.¹⁹⁰⁾ Diese Enkelin Heinzmanns war eben die Barbara von Naron, welche nachwärts den einzigen Sohn des Schultheißen Rudolf Hoffmeister heyrathete, und nach deren Tod ihr Großvater sowohl mit Cäcilien von Rheinach wegen ihres Guts, als mit Herrn Heinrich von Bubenberg um die Naronischen Lehen, großen Streit hatte, wie nun bald erzählt werden wird.

¹⁹⁰⁾ Spruch vom 25. August 1441, im deutschen Spruchbuch lit. C. Die Verwandtschaft auf welche Anton von Erlach zum Theil seine Ansprache gründete, rührte von seiner Ahnfrau Bonaney von Naron, der zwenten Gemahlin Peters von Wichtrach des ältern her, die eine Schwester Johannis von Naron des ältern seyn mochte. Ihr Sohn, Peter von Wichtrach der jüngere, Herr zu Niggisberg, zeugte mit Agnes von Burgenstein eine einzige Tochter, Elisabeth, die Gemahlin Walthers von Erlach, welche Schadau und Niggisberg an dieses Haus brachte.

Heinzmann, der um diese Zeit in vielen Oberländischen Urkunden als Stiegler vorkömmt, verließ in 1435 u. f. Jahren mehrere von seinen Herrschaften abhängende Mannlehen und kaufte 1444 um 23 Pf. einen Garten zu Unterseen, und einen Mattplatz am Lombach.¹⁹¹⁾ Im nemlichen Jahre wurde ihm als Herr zu Wispunnen das Erbe eines daselbst verstorbenen unehelichen Kindes, mit gewissen Einschränkungen, landesherrlich zugesprochen.¹⁹²⁾ Im Hornung 1447 verpfändete ihm Heinzmann von Amsoldingen, von Thun, für 125 Rhein. Gulden einige Reben daselbst¹⁹³⁾, und ein Jahr nachher versicherte er ihm 152 Gulden auf seinem Haus an der Kupfergasse zu Thun.¹⁹⁴⁾ Hingegen stellte Heinrich von Scharnachtal 1450 eine Schuldverschreibung von 80 Gulden gegen einen Bürger von Bern aus¹⁹⁵⁾, der ihn bereits im Dezember 1439 für 31 Pfund Pf. rechtlich belangt hatte.

Im Zellbuch von 1448, welches die um Martini dieses Jahrs in der Stadt Bern zu Ein vom Hundert erhobenen Vermögenssteuern enthält, ist Junker Heinzmann unter die Ausbürger, d. i. die außer der Stadt gefessenen Bürger gezählt, und sein Vermögen auf

¹⁹¹⁾ Urk. von 1444.

¹⁹²⁾ Spruch vom 12. Hornung 1444, im deutschen Spruchbuch lit. D.

¹⁹³⁾ Urk. von Lichtmess 1447.

¹⁹⁴⁾ Urk. zu Spiez, von Dienstag vor Lichtmess 1448.

¹⁹⁵⁾ Urk. daselbst, von Gregorientag 1450.

9000 Gulden angeschlagen. ¹⁹⁶⁾ Wirklich zeugen auch alle Nachrichten aus dieser Zeit von seinem fortwährenden Aufenthalt in seinen Oberländischen Herrschaften.

¹⁹⁶⁾ Zellbuch von 1448, in der Staats-Canzley, Die Summe dieser in der Stadt Bern bezogenen Vermögenssteuer belief sich auf 14,086 Pf. 17 Schll. Darin werden bey 1000 Hausväter mit Namen benennt, und nebst dem viele Frauen, Kinder, geistliche Personen und Hausgeude, noch besonders angeführt. Die reichsten Bürger waren damals: Herr Ludwig von Dießbach, angelegt für 34,000 Gulden; Rudolf von Ringoltingen, nebst seinen Söhnen und ihren Frauen, für 31,000 Gulden; Peter von Wabern für 26,600 Gulden; Frau Anna von Krauchtal für 25,000 Gulden; Herr Heinrich von Bubenberg für 21,700 Gulden; Loy von Dießbach für 21,400 Gulden; Caspar und Niklaus Scharnachtal (ohne Caspars Frau) zu 20,000 Gulden; Herr Rud. Hoffmeister und sein Sohn, mit ihren Frauen, um 19,000 Gulden; Herr Anton von Erlach zu 18,000 Gulden; Ulrich von Erlach, der ältere, und Hans vom Stein, jeder für 17,000 Gulden; Hans von Dießbach und Hans von Mubleren, jeder bey 15,000 Gulden, u. s. w. Bald nach diesen folgt Heinzmann von Scharnachtal, dessen Vermögen also schon weit geringer als dasjenige seiner Neffen war. Von den weniger Vermöglichen führen wir nur noch an: Heinzmann vom Stein und Rud. von Erlach, jeder zu 8,000 Gulden; Niklaus von Wattenwol für 7,000 Gulden; Peter und Ulrich von Erlach der jüngere, jeder für 5,000 Gulden; Caspar vom Stein für 4,434 Gulden; Burkard Thormann, Niklaus von Grafenried, Hans Tillier, Jakob May und Peter von Wabern, von 3,100 bis unter 1,000 Gulden angelegt.

Im nemlichen Jahre 1448, als seine Vettern Caspar und Niklaus von Scharnachtal die mit Bern gemeinsam besitzenden Herrschaften Wimmis und Diemzingen mit ihrer Vaterstadt theilten, und im folgenden, wo sie Wimmis an dieselbe verkauften, besiegelte Heinrich für seinen jüngern Neffen diese wichtigen Urkunden. Bald darauf versiel er mit ihnen wegen mehreren gegenseitigen Ansprachen in einen Streit, dessen Entscheidung beyde Theile eilf Stabengesellen der Gesellschaft zum Narren übertrugen, wo sie selbst zünftig waren. Diese fällten am 17. Februar 1450 einen ausführlichen Spruch, darin sie vorzüglich über folgende streitige Hauptpunkte entschieden: 1. solle Heinzmanns Schuldbrief von 200 Gulden zu Gunsten seiner Neffen in Kraft bestehen, und er zu Ausrichtung oder Verzinsung dieser Schuld verbunden seyn. 2. Sollen alle Rechnungen von Geldschulden, eingenommenen Ehrschätzen, Bußen u. d. gl., wie auch von Kosten und Schaden, so Caspar und Niklaus von ihrem Vater her, oder von ihren Herrschaften wegen, an ihren Oheim, und er an sie forderte, gegen einander aufgehoben seyn, und kein Theil dem andern von daher etwas schuldig verbleiben. 3. Da Heinzmann den Baumgarten unter der Beste Anspinnen selbst genutzt habe, (ein Beweis, daß er daselbst wohnte,) so sollen nun seine Vettern denselben während einer gleichen Anzahl Jahre auch allein genießen. 4. Für dasjenige, was ihnen von ihrem halben Theil an der Steuer, den Tavernzinsen und Herrschaftsbühnern zu Anspinnen nicht ausgerichtet worden, soll Heinzmann die Amt-

Leute daselbst zur Abrechnung mit seinen Neffen hatten, und die Schuldigen zum Ersatz dessen, was ihnen von daher noch zukommen möge. 5. Würde künftig der eine oder der andere von ihnen Güter kaufen, die in die Herrschaft Oberhofen gehören und dem Erbschatz unterworfen sind, so solle dem andern Theil auf Verlangen gestattet werden, in den Mitbesitz derselben zu treten. So wurden auch noch einige andere Punkte nach Billigkeit, und größtentheils zu Gunsten der beyden Brüder, entschieden; Heinzmanns Beschwerden hingegen, wie daß er von seinem Bruder Franz in der Theilung des Mutterguts seiner verstorbenen Gemahlin, und sonst in vielen Stücken übertroffen worden, und durch ihn zu Schaden gekommen sey, wurden durch diesen Spruch fast ganz beseitigt. ¹⁹⁷⁾

¹⁹⁷⁾ Eyreuchbrief der Ritter Rudolf Hoffmeister, Heinrich von Dubenberg und Anton von Erlach, denne Ulrich von Erlach des Ältern, Schultheiß, Ulrich von Erlach des jüngern, Rudolfs von Ringgoltingen, Thomanns von Speichingen, Loys von Dießbach, Jakob Ueberlingers, Thomanns Maß und Hans Wirthschaffts, alle elf Stuhngesellen der Gesellschaft zum Narren, van Montag vor der jungen Fastnacht, 17. Februar 1450. Diese Gesellschaft hat späterhin den Namen zum Ditzelzwang angenommen, ihr Wappenschild deutet aber noch heut zu Tage auf jene frühere Benennung; übrigens ist aus einigen der hier angeführten Namen ersichtlich, daß dieselbe damals nicht allein Edelente unter ihre Stuhngesellen zählte.

Kurz nachher klagten die Ausgeschossenen von Mülhnen und Aesche vor den Zwenhundert zu Bern wider Heinrich von Scharnachtal, daß er ihnen die schuldige Steuer von seinen in diesen Herrschaften gelegenen Gütern verweigere, wofür sie ehedem schon seinen Vater hätten belangen müssen; dagegen erwiederte er: die steuerbaren Güter, welche Herr Niklaus damals gehabt, seyen seitber verkauft worden, und die Alpe Lattrion, so er noch besitze, ein freyes Mannlehen und nicht steuerpflichtig. Hierauf wurde erkannt: alle Güter, die zur Zeit als jene Herrschaften an Bern gelangten, steuerbar waren, sollen es auch jetzt seyn; solche hingegen, welche damals freye Mannlehen gewesen, auch fernerhin steuerfrey bleiben. ¹⁹⁸⁾

Im nämlichen Jahre schloß Heinzmann zugleich mit seinen Vettern Caspar und Niklaus, sämmtlich als Herren zu Unspunnen, mit der Gebauersame der drey Dörfer Wilderswyl, Mülhnen und Grenchen, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten unter sich, folgende Uebereinkunft: 1. Sollen die Herren einen ehrbaren Vogt und Weibel seyen, die in der Herrschaft selbst sesshaft seyen, und fromme unbescholtene Rechtsprecher an das Gericht, welchem sie dann schwören sollen. Von diesem mögen allein Streitigkeiten um Eigen und Erbe, und schwere Ausläufe vor die Herrschaft gezogen werden, oder was dem Gericht sonst gut bedünkt. 2. Alle, die zu der Gebauerzunft

¹⁹⁸⁾ Spruch vom 2. März 1450, im deutschen Sprachbuch lit. D.

Leute daselbst zur Abrechnung mit seinen Neffen hatten, und die Schuldigen zum Ersatz dessen, was ihnen von daher noch zukommen möge. 5. Würde künftig der eine oder der andere von ihnen Güter kaufen, die in die Herrschaft Oberhofen gehören und dem Erbschaft unterworfen sind, so solle dem andern Theil auf Verlangen gestattet werden, in den Mitbesitz derselben zu treten. So wurden auch noch einige andere Punkte nach Billigkeit, und großentheils zu Gunsten der beyden Brüder, entschieden; Heinzmanns Beschwerden hingegen, wie daß er von seinem Bruder Franz in der Theilung des Mutterguts seiner verstorbenen Gemahlin, und sonst in vielen Stücken übertroffen worden, und durch ihn zu Schaden gekommen sey, wurden durch diesen Spruch fast ganz beseitigt. ¹⁹⁷⁾

¹⁹⁷⁾ Spruchbrief der Ritter Rudolf Hofmeister, Heinrich von Bubenberg und Anton von Erlach, denne Ulrichs von Erlach des älttern, Schultheiß, Ulrichs von Erlach des jüngern, Rudolfs von Ringgoldingen, Thomanns von Speichingen, Loys von Dießbach, Jakob Ueberlingers, Thomanns Moß und Hans Wirthschafts, alle eils Stuhngesellen der Gesellschaft zum Narren, von Montag vor der jungen Fastnacht, 17. Februar 1450. Diese Gesellschaft hat späterhin den Namen zum Düsselzwang angenommen, ihr Wappenschild deutet aber noch heut zu Tage auf jene frühere Benennung; übrigens ist aus einigen der hier angeführten Namen ersichtlich, daß dieselbe damals nicht allein aus den Oberhofen zählte.

der drey Dörfer gehören, mögen Wein ausschütten, Laverne halten, Stahl, Eisen, Salz und allerley Kaufmannswaare feil legen, und ehrbare Gewerbe treiben, ohne Eintrag der Herrschaft; unschädlich der Lehtern an ihren Einkünften, wie an ihren Gerichten, Freyheiten und Rechten. In einem zweyten Vertrag vom gleichen Tage kamen dieselben überein: daß die Herren von Unspunnen allein das Recht haben sollen, Hoffstätten auf der Allmende hinzuleihen, und für gemeinsame Rechnung in Zins zu legen; auch daß ihnen das Eigenthum über die in der Herrschaft gelegenen Hölzer zustehe, beyde Theile aber befugt seyen, sich daraus zum Breunen und Bauen nach Nothdurft zu beholzen, und die Herren auch außerhalb diesem Gebiet; jedoch solle aller Holzverkauf an Außere untersagt seyn. Zuletzt wurden in dieser Verkommniß die Rechte der Probstey Interlaken vorbehalten, und beyde Verträge auf der einen Seite von Heinrich und Caspar von Scharnachtal, im Namen der Bauersame hingegen von Christen Schlucher, Vogt zu Unspunnen, Peter von Hürenberg von Bern, und von Hans im Baumgarten, des Raths zu Thun, besiegelt. ¹⁹⁹⁾

Einige Jahre nachher gerieth Heinzmann mit den Leuten von Adelboden in der Landschaft Frutigen, wegen Zurückbezahlung einer Summe von 600 Gulden in Streit, um die er sich für sie gegen das Stift von St. Peter zu Basel verschrieben hatte. Dieselben wur-

¹⁹⁹⁾ Urk. der Herrschaft Unspunnen, von Samstag nach Martini 1450.

den Anfangs gewiesen, dem Junker Heinzmann, welchem sie alle ihre Habe und Güter in gemein schadlosweise dafür eingesezt hatten, auch gemeinsam um die Schuld und Kosten genug zu thun; da sie aber nachher erzeigten, daß er sich ohne Wissen Aller mit einigen der Mitschuldner abgefunden, so wurde er in einem zweyten Spruche zu Bern verfällt, den von daher erlittenen Verlust an sich selbst zu haben.²⁰⁰⁾

Unterdessen war seine Enkelin Barbara von Naron, nachdem sie wenige Jahre mit Hans Rudolf Hoffmeister verheyrathet gewesen, kinderlos gestorben, und Heinzmann hatte, als ihr Gemahl ihr kurz darauf folgte, die von seinem Eidam auf jenen Fall errichtete Substitution zu seinen Gunsten geltend gemacht, und die ganze Erbschaft behändigte. Gegen diese eigenmächtige Handlung klagte Frau Cäcilia von Rheinach, die Wittve des Schultheißen Rudolf Hoffmeisters, welche die nächste Erbin ihres Sohns und seiner vor ihm abgestorbenen Gemahlin zu seyn vermeinte, im Januar 1453 vor dem Schultheiß und beyden Rätthen persönlich mit Christian Willading, ihrem Vogt, und brachte zur Unterstützung ihrer Forderung vor: daß Heinzmann seine Enkelin ihrem Sohne ohne alle Bedinge, noch Vorbehalt wegen Substitution ihres Guts gegeben, daß dieselbe ihn vor gefessenem Rath zu Bern — ohne Widerspruch von Seite ihres Großvaters — zu ihrem Erben ernannt, und obwohl Hans

²⁰⁰⁾ Sprüche vom 26. Herbstmonat und vom 23. November 1453, im deutschen Spruchbuch lit. C. und D.

Leute daselbst zur Abrechnung mit seinen Neffen halten, und die Schuldigen zum Ersatz dessen, was ihnen von daher noch zukommen möge. 5. Würde künftig der eine oder der andere von ihnen Güter kaufen, die in die Herrschaft Oberhofen gehören und dem Erbschaft unterworfen sind, so solle dem andern Theil auf Verlangen gestattet werden, in den Mitbesitz derselben zu treten. So wurden auch noch einige andere Punkte nach Billigkeit, und großentheils zu Gunsten der beyden Brüder, entschieden; Heinzmanns Beschwerden hingegen, wie daß er von seinem Bruder Franz in der Theilung des Winterguts seiner verstorbenen Gemahlin, und sonst in vielen Stücken übertroffen worden, und durch ihn zu Schaden gekommen sey, wurden durch diesen Spruch fast ganz beseitigt. ¹⁹⁷⁾

¹⁹⁷⁾ Spruchbrief der Ritter Rudolf Hoffmeister, Heinrich von Zubenberg und Anton von Erlach, benne Ulrichs von Erlach des ältern, Schultzeiß, Ulrichs von Erlach des jüngern, Rudolfs von Ringgoltlingen, Thomanns von Speichingen, Lohs von Dießbach, Jakob Ueberlingers, Thomanns Moß und Hans Wirtschafts, alle eilf Stubengesellen der Gesellschaft zum Narren, van Montag vor der jungen Fastnacht, 17. Februar 1450. Diese Gesellschaft hat späterhin den Namen zum Diselzwang angenommen, ihr Wappenschild deutet aber noch heut zu Tage auf jene frühere Benennung; übrigens ist aus einigen der hier angeführten Namen ersichtlich, daß dieselbe damals nicht allein Edelleute unter ihre Stubengesellen zählte.

Kurz nachher klagten die Ausgeschossenen von Mülinen und Aesche vor den Zweyhundert zu Bern wider Heinrich von Scharnachtal, daß er ihnen die schuldige Steuer von seinen in diesen Herrschaften gelegenen Gütern verweigere, wofür sie ehedem schon seinen Vater hätten belangen müssen; dagegen erwiderte er: die steuerbaren Güter, welche Herr Niklaus damals gehabt, seyen seither verkauft worden, und die Alve Patrion, so er noch besitze, ein freyes Mann-Lehen und nicht steuerpflichtig. Hierauf wurde erkannt: alle Güter, die zur Zeit als jene Herrschaften an Bern gelangten, steuerbar waren, sollen es auch jetzt seyn; solche hingegen, welche damals freye Mann-Lehen gewesen, auch fernerhin steuerfrey bleiben. ¹⁹⁸⁾

Im nämlichen Jahre schloß Heinzmann zugleich mit seinen Vettern Caspar und Niklaus, sämmtlich als Herren zu Unspunnen, mit der Gebauersame der drey Dörfer Wilderswyl, Mülinen und Grenchen, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten unter sich, folgende Uebereinkunft: 1. Sollen die Herren einen ehrbaren Vogt und Weibel setzen, die in der Herrschaft selbst sesshaft seyen, und fromme unbescholtene Rechtsprecher an das Gericht, welchem sie dann schwören sollen. Von diesem mögen allein Streitigkeiten um Eigen und Erbe, und schwere Aufkäufe vor die Herrschaft gezogen werden, oder was dem Gericht sonst gut bedünkt. 2. Alle, die zu der Gebauerzunft

¹⁹⁸⁾ Spruch vom 2. März 1450, im deutschen Spruchbuch lit. D.

der drey Dörfer gehören, mögen Wein ausschenken, Taverne halten, Stahl, Eisen, Salz und allerley Kaufmannswaare feil legen, und ehrbare Gewerbe treiben, ohne Eintrag der Herrschaft; unschädlich der letztern an ihren Einkünften, wie an ihren Gerichten, Freyheiten und Rechten. In einem zweyten Vertrag vom gleichen Tage kamen dieselben überein: daß die Herren von Unspunnen allein das Recht haben sollen, Hoffstätten auf der Allmende hinzuleihen, und für gemeinsame Rechnung in Zins zu legen; auch daß ihnen das Eigenthum über die in der Herrschaft gelegenen Hölzer zustehet, beyde Theile aber befugt seyen, sich daraus zum Brennen und Bauen nach Nothdurft zu beholzen, und die Herren auch außerhalb diesem Gebiet; jedoch solle aller Holzverkauf an Außere untersagt seyn. Zuletzt wurden in dieser Verkommniß die Rechte der Probstey Interlaken vorbehalten, und beyde Verträge auf der einen Seite von Heinrich und Caspar von Scharnachtal, im Namen der Bauersame hingegen von Christen Schlucher, Vogt zu Unspunnen, Peter von Hürenberg von Bern, und von Hans im Baumgarten, des Rathß zu Thun, besiegelt.¹⁹⁹⁾

Einige Jahre nachher gerieth Heinzmann mit den Leuten von Adelboden in der Landschaft Frutigen, wegen Zurückbezahlung einer Summe von 600 Gulden in Streit, um die er sich für sie gegen das Stift von St. Peter zu Basel verschrieben hatte. Dieselben wur-

¹⁹⁹⁾ Urk. der Herrschaft Unspunnen, von Samstag nach Martini 1450.

den Anfangs gewiesen, dem Junker Heinzmann, welchem sie alle ihre Habe und Güter in gemein schadlosweise dafür eingesezt hatten, auch gemeinsam um die Schuld und Kosten genug zu thun; da sie aber nachher erzeigten, daß er sich ohne Wissen Aller mit einigen der Mitschuldner abgefunden, so wurde er in einem zweyten Spruche zu Bern verfällt, den von daher erlittenen Verlust an sich selbst zu haben.²⁰⁰⁾

Unterdessen war seine Enkelin Barbara von Karon, nachdem sie wenige Jahre mit Hans Rudolf Hoffmeister verheyrathet gewesen, kinderlos gestorben, und Heinzmann hatte, als ihr Gemahl ihr kurz darauf folgte, die von seinem Eidam auf jenen Fall errichtete Substitution zu seinen Gunsten geltend gemacht, und die ganze Erbschaft behändigte. Gegen diese eigenmächtige Handlung klagte Frau Cäcilia von Rheinach, die Wittwe des Schultheißen Rudolf Hoffmeisters, welche die nächste Erbin ihres Sohns und seiner vor ihm abgestorbenen Gemahlin zu seyn vermeinte, im Januar 1453 vor dem Schultheiß und beyden Rätthen persönlich mit Christian Willading, ihrem Vogt, und brachte zur Unterstützung ihrer Forderung vor: daß Heinzmann seine Enkelin ihrem Sohne ohne alle Bedinge, noch Vorbehalt wegen Substitution ihres Guts gegeben, daß dieselbe ihn vor gefessenem Rath zu Bern — ohne Widerspruch von Seite ihres Großvaters — zu ihrem Erben ernannt, und obwohl Hans

²⁰⁰⁾ Sprüche vom 26. Herbstmonat und vom 23. November 1453, im deutschen Spruchbuch lit. C. und D.

Eigen oder Lehen, zu vergaben — in Kraft bestehen sollte; um dasjenige hingegen, worüber er damals nicht zu verfügen Gewalt gehabt, besonders seiner Tochter verfangen Gut nach ihrer Mutter Tod, sollte das Gemächt der Barbara Bestand haben, und da dieselbe ihren Gemahl zum Erben eingesetzt, Frau Cäcilia dann ihres Sohnes nächste natürliche Erbin sey, so sollte seine ganze Verlassenschaft ihr allein heimfallen, und sie auch alles Gut ihrer Schwiegertochter inhaben und genießen, bis sie für den ihrem Sohne gebührenden Wiederfall von 600 Rhein. Gulden bezahlt seyn werde.²⁰¹⁾

Durch diesen Spruch war die Naronische Erbschafts-Angelegenheit zwar rechtlich entschieden worden; allein die Ausführung fand viele Hindernisse, und während dessen blieben die Gläubiger unbezahlt. Als diese daher nach einigen Monaten zu wissen begehreten, an wem sie sich für ihre Anforderungen zu halten hätten, betrogen Schultheiß, Rätthe und Bürger, zu Beendigung der Sache, die Parthenen mit ihrer Beystimmung nach der Minne auf folgende Weise: Heinzmann von Scharnachthal sollte Frau Cäcilien von Rheimach für alle ihre Ansprache 1800 Rhein. Gulden entrichten, und die Verlassenschaft ihres Sohnes ihr, gegen Uebernahme seiner Schulden, gänzlich heimdienen; hingegen sollte Heinzmann das ganze Erbe Hansens von Naron und seiner Tochter verbleiben, und er auch

²⁰¹⁾ Spruch vom 26. Jenner 1453, im deutschen Spruchbuch litt. D.

leute daselbst zur Abrechnung mit seinen Neffen halten, und die Schuldigen zum Ersatz dessen, was ihnen von daher noch zukommen möge. 5. Würde künftig der eine oder der andere von ihnen Güter kaufen, die in die Herrschaft Oberhofen gehören und dem Erbschaft unterworfen sind, so solle dem andern Theil auf Verlangen gestattet werden, in den Mitbesitz derselben zu treten. So wurden auch noch einige andere Punkte nach Billigkeit, und großentheils zu Gunsten der beiden Brüder, entschieden; Heinzmanns Beschwerden hingegen, wie das er von seinem Bruder Franz in der Theilung des Mutterguts seiner verstorbenen Gemahlin, und sonst in vielen Stücken übertroffen worden, und durch ihn zu Schaden gekommen sey, wurden durch diesen Spruch fast ganz beseitigt. ¹⁹⁷⁾

¹⁹⁷⁾ Spruchbrief der Ritter Rudolf Hofmeister, Heinrich von Bubenberg und Anton von Erlach, denne Ulrich von Erlach des Ältern, Schultheiß, Ulrichs von Erlach des jüngern, Rudolfs von Ringgoldingen, Thomanns von Speichingen, Lons von Diezbach, Jakob Ueberlingers, Thomanns Moß und Hans Wirthschafts, alle eilf Stubengesellen der Gesellschaft zum Narren, van Montag vor der jungen Fastnacht, 17. Februar 1450. Diese Gesellschaft hat späterhin den Namen zum Düsselzwang angenommen, ihr Wappenschild deutet aber noch heut zu Tage auf jene frühere Benennung; übrigens ist aus einigen der hier angeführten Namen ersichtlich, daß dieselbe damals nicht allein Edelleute unter ihre Stubengesellen zählte.

von dieser Linie, auch seiner Tochter hinterließ, und die mit seinen übrigen Besitzungen nach ihrem Tode von ihrem Großvater und Erben zu Handen gezogen wurden, ohne jene Herrschaften von dem Grafen von Greyers empfangen zu haben, der dieselben als ein an ihn zurückgefallenes Mannlehen ansprach, und nun den Ritter Heinrich von Bubenberg, Alt-Schultheiß zu Bern, damit belehnte²⁰⁴), welcher dafür nachgesucht hatte, und sich deßhalb in den Besitz der Lehengüter zu setzen trachtete. Dawider trat Heinzmann von

hielt zwar die letztern nach seiner Unterwerfung zurück, mußte aber obige Güter dem Bischof überlassen, welcher hierauf die Sache durch den Vikar von Niesch untersuchen ließ. Dieser begab sich zu dem Ende im May 1299 nach Maron, und von da auf das Schloß Mannenberg, wo Herr Werner von Maron seinen Sitz hatte, und hier vernahm er die Aussage des nemlichen Pfarrherrn von Zwensimmen, welcher vordem die Erklärung des Freyherrn Peters in Betreff jener Usurpation empfangen hatte, worauf hin endlich der Bischof die Güter im Jahr 1308 den Erben des rechtmäßigen Besitzers zurückerstattete. (Aus der diplomatischen Sammlung des Herrn Domherrn von Nivaz, bey Sr. Excell. dem Herrn Schultheiß von Müllinen.) Ohne Zweifel gelangten also die Siebenthalischen Besitzungen von dem angeführten Werner nach der Zeit erblich auf Johann von Maron, welcher als Herr im Reichenstein 1418 seinen Angehörigen einen Freyheitsbrief gab. Das Lehentrecht über Mannenberg war mit Laubegg 1335 aus der Hand der Freyherrn von Strettlingen käuflich an das Haus Greyers gekommen.

²⁰⁴) Lehenbrief von Samstag nach Weyhnachten 1454. Urk. von Ober-Simmenthal.

der drey Dörfer gehören, mögen Wein ausschütten, Laverne halten, Stahl, Eisen, Salz und allerley Kaufmannsware feil legen, und ehrbare Gewerbe treiben, ohne Eintrag der Herrschaft; unschädlich der Letztern an ihren Einkünften, wie an ihren Gerichten, Freyheiten und Rechten. In einem zweyten Vertrag vom gleichen Tage kamen dieselben überein: daß die Herren von Unspunnen allein das Recht haben sollen, Hofsstätten auf der Allmende hinzuleihen, und für gemeinsame Rechnung in Zins zu legen; auch daß ihnen das Eigenthum über die in der Herrschaft gelegenen Hölzer zustehet, beyde Theile aber befugt seyen, sich daraus zum Brennen und Bauen nach Nothdurst zu beholzen, und die Herren auch außerhalb diesem Gebiet; jedoch solle aller Holzverkauf an Außere untersagt seyn. Zuletzt wurden in dieser Verkommniß die Rechte der Probsten Interlacken vorbehalten, und beyde Verträge auf der einen Seite von Heinrich und Caspar von Scharnachtal, im Namen der Bauersame hingegen von Christen Schlucher, Bogt zu Unspunnen, Peter von Hürenberg von Bern, und von Hans im Baumgarten, des Raths zu Thun, besiegelt.¹⁹⁹⁾

Einige Jahre nachher gerieth Heinzmann mit den Leuten von Adelsboden in der Landschaft Frutigen, wegen Zurückbezahlung einer Summe von 600 Gulden in Streit, um die er sich für sie gegen das Stift von St. Peter zu Basel verschrieben hatte. Dieselben wur-

¹⁹⁹⁾ Urf. der Herrschaft Unspunnen, von Samstag nach Martini 1450.

derselbe habe darauf ihn, Heinrich, damit befehlet, ihm auch bey seinem Eid untersagt, vor jemand Anderm als dem Grafen selbst und seinen Lehenmännern darum zu rechten. Deswegen stehe er jetzt in keinem Rechte vor den Zwenhundert, welchen auch nicht zukomme in dieser Sache zu urtheilen, sondern einzig weil seine Ehre es erfordere, daß er sich gegen Heinzmanns Beschuldigung verantworte, der doch die Güter nie vom rechten Lehenherrn empfangen habe, woraus jedermann ersehen könne, daß er ihm dieselben nicht hinterrucks abgezogen, und hierin nicht anders als wie ein frommer Ritter gehandelt hätte. Im Uebrigen könne die Verkommniß mit der Frau von Rheinach, bey welcher er sich seine Rechte auf die Karonischen Lehen heiter vorbehalten habe, diese letztern nicht berühren, weil Mannlehen nicht mit Schulden beschwert werden dürften; dazu habe Heinzmann noch viel eigenes Gut von seinem Eidam inne, welches zu Bezahlung der Schulden mehr als hinreichend sey. Er schloß daher, daß die Handveste seinen Gegner im rechtlosen Besitze der Lehen weder schützen könne noch solle, und vermahnte die Zwenhundert, sich nach Inhalt der Briefe, die sie darum vom Grafen empfangen hätten, alles Urtheils in dieser Sache zu enthalten, und dieselbe, wie früher in ähnlichen Fällen geschehen sey, an den Lehenherrn und seine Mannen zu weisen, vor welchen er dem von Scharnachtal um die Lehen zu Recht stehen wolle. Zuletzt trat auch die Frau Cäcilia auf, und verwahrte ihre Ansprache an Heinzmann, um so viel als er ihr noch an den 1800 Gulden schuldig war.

Nach Verhörung der obigen Klage, Antwort und fernern Begegnungen, wie auch der vorgelegten Titel und besonders der Handveste, urtheilten Schultheiß, Räte und Burger einmüthig: Heinzmann von Scharnachtal solle im Besitz aller Güter Johannis von Raron sel. verbleiben, sie seyen Lehen oder eigen, weil er dieselben über Jahr und Tag unangesprochen ingehabt, und der Frau Cecilia um die ihr laut Spruchbrief schuldige Summe Ausrichtung thun. Hiebey wollen sie auch beyde nach Vermögen handhaben und beschirmen; habe aber der Graf von Greyers etwas an den von Scharnachtal zu sprechen, so solle darum beschehen was recht sey.²⁰⁵⁾

Diese Entscheidung gründete sich auf den Inhalt einer Satzung in der Bernerischen Handveste, nach welcher den Zwenhundert allerdings oblag, ihren Mitbürger bey dem verjährten Besitze seines Erbes zu schützen; allein auch ihnen selbst mußte daran gelegen seyn, ihren Rechten als Landesherren des Ober-Siebenhals, darum sie vor Zeiten die Herren vom Thurn ausgekauft hatten, gegen die Ansprüche des Grafen von Greyers nichts zu vergeben. Die Edlen von Raron hatten zwar Mannenberg von ihm zu Lehen getragen; ob aber diese Herrschaft und Reichenstein überhaupt Mannlehen seyen, wie Hubenberg sagte, oder welsche Lehen, die sich auf Töchter vererben konnten, wie Scharnachtal vorgab, und ob der Graf dieselben

²⁰⁵⁾ Spruch vom 12. December 1454, im deutschen Sprachbuch litt. C.

fernerhin, oder Bern als Landesherr, sie zu leihen habe: dieses waren die wichtigen Fragen, worüber seit dem obigen Spruche in dieser Angelegenheit gestritten wurde, und deren Erörterung große Schwierigkeiten haben mußte. So war denn aus einer Privatstreitigkeit eine weitaussehende öffentliche Sache erwachsen, welche ohne Zweifel für Bern sehr folgenreich hätte werden können, wenn es nicht, nach vielen vergeblichen Versuchen die Partheyen zu vereinigen, der Regierung endlich gelungen wäre, ihren hochverdienten, aber auf seinem neu erworbenen Rechte fest bestehenden Alt-Schultheiß, zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und so den Streit auf eine für alle Theile mehr oder weniger befriedigende Weise beizulegen. Auf einem im Sommer 1456 hiezu eigens angeetzten Tage erschien Herr Heinrich von Bubenberg mit seinem Sohne Adrian, auf der einen, und Heinzmann von Scharnackthal mit seinen beyden Söhnen Conrad und Wilhelm, und mit seinem Vetter Niklaus, auf der andern Seite, abermal vor der Großen-Rathsversammlung, wo Herr Heinrich dahin schloß: daß sein Gegner ihm die seither ingehabten Karonischen Lehen überlassen, oder vor dem Grafen von Grevers mit ihm darum rechten solle; Heinzmann hingegen dawider Karons letzte Ordnung und die hierin ergangenen Sprüche vorschützte, übrigens auch sein Anerbieten wiederholte, dem erstern das ganze Erbe seines Eldams, gegen Bezahlung seiner Schulden und Ersatz der gehaltenen Kosten, zu überlassen. Nachdem nun von beyden Seiten, wie das erste Mal, weilkäufig gestritten

feines Eidams Schulden bezahlen. Alles übrigen der testamentlichen Verordnung des letztern und den frühern Sprüchen unschädlich.²⁰²⁾

Kurz nach Beilegung jener Erbstreitigkeit wurde Heinzmann um einen andern Theil der Karonischen Verlassenschaft, nemlich wegen der Siebenthalischen Lehen, mit Herrn Heinrich von Bubenberg in einen Streit verwickelt, der nicht allein für die Parthenen von großem Interesse, sondern selbst für die Landes-Regierung von hoher Wichtigkeit war.

Das Haus Karon besaß im obern Simmenthale seit den ältesten Zeiten die Herrschaft Mannenberg und den Reichenstein²⁰³⁾, welche Junker Hans, der letzte

²⁰²⁾ Spruch von Mittwoch vor St. Thomastag 1453, im deutschen Spruchbuch litt. D.

²⁰³⁾ Als Beleg zu dieser Angabe geben wir hier folgende, uns gefälligst mitgetheilte Note, die noch einige wenig bekannte Data zur Geschichte des berühmten Hauses Karon enthält. Schon um das Jahr 1277 verordnete Herr Peter, ein Sohn des Freyherrn Amadeus von Karon, auf dem Todtbette in seinem Schlosse Mannenberg, in Beyseyn Junker Werners, Sohn des Ritters Ulrich von Karon, die Restitution gewisser Güter zu Karon und in der Diöcese von Sitten, welche er von einem seiner Angehörigen unrechtmäßig an sich gerissen hatte. Diese Zurückgabe stund jedoch über zwanzig Jahre an, während welchen jene Güter in der Fehde, die Thomas von Karon, obigen Herrn Peters Sohn, mit andern Edlen gegen den Bischoff zu Sitten führte, von diesem nebst seinen übrigen Besitzungen confiszirt wurden. Sein Sohn Peterlin er-

reten, sollte Bubenberg durchaus nicht beladen werden, sondern Scharnachtthal dieselben nebst den Gottesgaben, welche sein Eidam verordnet, er aber bis dahin nicht entrichtet hatte, weil er dessen Gut seit vielen Jahren ingehabt und genossen, einzig abtragen und vollkommen ausrichten.²⁰⁶⁾

Noch einige Zeit bevor jener wichtige Lebensfreit gültlich bengelegt wurde, und Heinzmann die Naronischen Besitzungen den Edlen von Bubenberg abtrat, war er auch mit seinem ältern Sohne, dem Ritter Conrad in Mißhelligkeit gerathen, worüber beide im Merz 1455 von Schultheiß und Rath betragen werden mußten. Conrad verlangte nemlich, daß sein Vater ihm mehrere Güter und Einkünfte überlasse, damit er desto besser seinen standesmäßigen Unterhalt, „nach seinen ritterlichen Ehren“ finden könne, wogegen Heinzmann seine Schulden und die großen Kosten vorschützte, die sein Sohn ihm verursacht habe, bevor er Ritter geworden, und dahin schloß, daß derselbe sich an der bereits habenden Gülte begnüge, oder nach der Stadt Recht mit ihm theile. Hierauf wurde gesprochen: er solle Conrads bis zu einem rechten Erbfall 50 Pfund jährlichen Zinses, auf guten Stü-

²⁰⁶⁾ Spruch von Samstag vor dem Sonntag Oculi in der Fasten 1456 im Archiv zu Spiez und im deutschen Spruchbuch litt. C. Abgedruckt im schweizerischen Museum von 1787 im XI. Heft, und seither auch in Herrn Meiners's Abhandlung über die Bauerngüter und Grundgerechtigkeiten 2c. I. Heft.

den versichert, ausrichten, und ihm einen Theil am Gut Schwarzenbach nebst einigen Nebn zu Oberhofen zur Nutznießung, und ein Haus daselbst zur Bewohnung geben, oder ihn dafür in seinem Theil der Bese Oberhofen wohnen lassen. Auf Verlangen beyder Theile wurde aber dieser Spruch nach einigen Monaten dahin abgeändert: daß Heinzmann seinem Sohne anstatt obiger Stücke zu Oberhofen, Haus und Hof im Rosgarten zu Thun, mit dem Zinken und der Fischenzen dahinter, die Matten bey dem Kreuz allda, eine zu Scherzlingen, und das Gut nebst den Nebn, genannt die Rüfenach, überlassen solle, welche Besitzungen alle Hansen von Naron angehört hatten; was Conraden an denselben abgeben möchte, sollte ihm von seinem Vater oder dessen Erben ersetzt werden.²⁰⁷⁾

Infolge dieser letztern Bestimmung mußte Heinzmann seinem Sohne bald nachher die Naronischen Güter, welche nach dem Vertrag von 1456 an das Haus Zubenberg fielen, wie es scheint, durch einen Antheil am Zins vom Berge Patrion ersetzen, der damals 61 Gulden abtrug, und im May 1458 belangte ihn Conrad noch um Ersatz von abgegangenen 20 Pfunden jährlicher Gülte. Da der Vater seine Unvermögllichkeit vorwandte, so sprachen Schultheiß und Rath zwischen ihnen in der Minne: daß Conrad zu den 40 Gulden, welche er bereits vom Berg Patrion beziehe, jährlich noch 10 Gulden mehr von daher einzunehmen

²⁰⁷⁾ Zwey Urk. von Naron's Verkündigung und vom 10. Wintermonat 1455.

haben solle, und geboten den Zinsleuten in einem eigenen Schreiben, ihm von ihrer Schuldigkeit diese 50 Gulden abzugeben.²⁰⁵⁾

Die Aeußerungen von Unvermöglichkeit, welche Heinzmann den Forderungen seines Sohnes entgegen setzte, waren wirklich nicht ganz ohne Grund. Die Versorgung seiner fünf Kinder, denen er nach dem Tode seiner ersten Gemahlin ihr Muttergut herausgegeben zu haben scheint, besonders die Ausstattung Conrads, welcher unter verschiedenen Malen Jahre lang in eigenen Kosten seiner Reiselust und seinem Durste nach Ritterlichen Abentheuern in der Fremde nachzog, und mehrere erlittene Verluste, hatten sein Vermögen schon früher heruntergebracht, so daß es nach dem Tellbuche von 1448 für seinen Stand nur zu den Mittelmäßigen gehörte; seither schmolz dasselbe wegen den großen Ausgaben, welche ihm die Raronische Erbschaft verursachte, wegen des bedeutenden, und nach dem Spruche von 1456 kaum zu berechnenden Verlustes, womit er sie wieder abtreten mußte, und durch die unausbleiblichen Folgen eines zerrütteten, mit Schulden beladenen Hauswesens, so herab, daß Heinzmann bey Erhebung der Tell im Jahr 1458 nicht mehr als 4,000 Gulden zu versteuern hatte.²⁰⁹⁾

²⁰⁵⁾ Spruch vom 19. und Zuschrift an Thomann Moß und seine Mithaften vom 26. May 1458.

²⁰⁹⁾ Tellrodel von Bern vom Jahr 1458, laut welchem je von 400 Gulden Einer bezogen wurde, und der seinem Inhalt nach von demienigen von 1448 wenig verschieden

Nach Verhörung der obigen Klage, Antwort und fernern Gegenreden, wie auch der vorgelegten Titel und besonders der Handveste, urtheilten Schultheiß, Räte und Bürger einmüthig: Heinzmann von Scharnathal solle im Besitz aller Güter Johannis von Raron sel. verbleiben, sie seyen Lehen oder eigen, weil er dieselben über Jahr und Tag unangesprochen ingehabt, und der Frau Cäcilia um die ihr laut Spruchbrief schuldige Summe Ausrichtung thun. Hiebey wollen sie auch beyde nach Vermögen handhaben und beschirmen; habe aber der Graf von Greyers etwas an den von Scharnathal zu sprechen, so solle darum beschehen was recht sey.²⁰⁵⁾

Diese Entscheidung gründete sich auf den Inhalt einer Sakung in der Bernerischen Handveste, nach welcher den Zwenhundert allerdings oblag, ihren Mitbürger bey dem verjährten Besitze seines Erbes zu schützen; allein auch ihnen selbst mußte daran gelegen seyn, ihren Rechten als Landesherren des Ober-Siebenthals, darum sie vor Zeiten die Herren vom Thurn ausgekauft hatten, gegen die Ansprüche des Grafen von Greyers nichts zu vergeben. Die Edlen von Raron hatten zwar Mannenberg von ihm zu Lehen getragen; ob aber diese Herrschaft und Reichenstein überhaupt Mannlehen seyen, wie Bubenberg sagte, oder welsche Lehen, die sich auf Töchter vererben konnten, wie Scharnathal vorgab, und ob der Graf dieselben

²⁰⁵⁾ Spruch vom 12. Dezember 1454, im deutschen Spruchbuch litt. C.

wärts abzuändern. Im folgenden Jahre gab er, als Herr zu Oberhofen, verschiedene Güter in den Kirchhöfen von Wimmis und Aesche zu Mannlehen²¹³⁾, und bald darauf versicherte er seinem Vetter Niklaus von Scharnachthal, Ritter und Alt-Schultheiß zu Bern, die 200 Gulden, so er dessen Vater Franz schuldig verblieben war (siehe den Spruch von 1450), auf seinen Herrschaftszinsen, Tavernen-, Allmend- und Weinzinsen zu Oberhofen.²¹⁴⁾

Im Hornung 1468 empfing Heinzmann, zugleich mit seinem ebengenannten Neffen und dessen Bruder Caspar, die Herrschaften Oberhofen und Unspunnen, nebst ihren Zubehörden, die Herrschaft Schwanden am Brünig, die Zehnden zu Reichenbach und Krattingen, die Alpen Hochkien und Glütsch, von Schultheiß und Rath der Stadt Bern zu Mannlehen.²¹⁵⁾ Kurze Zeit nachher übergab er alle von seinen Vorfahren ererbten Mannschaftsrechte seinem Vetter Niklaus, als Mitherrn zu Oberhofen.²¹⁶⁾

In den ersten Tagen des folgenden Jahres machte Junker Heinrich von Scharnachthal seine letzte Ordnung. In dieser gab er dem Ritter Conrad seinen Theil an Oberhofen zum voraus, seiner dermaligen Ehefrau Ita 20 Gulden Leibgeding für ihre Arbeit

²¹³⁾ Mannlehen-Reverse von Sonntag vor Philipp und Jakob 1467.

²¹⁴⁾ Urf. von Freitag nach St. Johann Baptist 1467.

²¹⁵⁾ Urf. zu Spiez, vom 12. Hornung 1468.

²¹⁶⁾ Urf. daselbst, von Samstag nach Paulustag 1468.

und Lohn, und seinem unehelichen Sohne Heinrich, für die ihm geleisteten Dienste, das Gut in Ebnet, so er von Sunggi gekauft, mit Vorbehalt des Rückfalls an seine, des Testators, nächste Erben, wenn derselbe ohne Söhne abstürbe. Herr Conrad selbst bestätigte beyde letztere Vergabungen, und besiegelte die Urkunde nebst seinem Vater.²¹⁷⁾ Der Schultheiß von Scharnachtal, welcher früher mit Heinzmann wegen der Herrschaft Oberhofen eine Verkommniß geschlossen hatte, behielt sich zwar deshalb einige Monate nachher vor dem Rath seine Rechte vor; allein Heinzmann setzte bald darauf dieser Verwahrung seine als Bürger zu Bern durch Freyung erlangte Befugniß zu testiren entgegen, worüber den Betreffenden jeweilen ein Urkund zugefertiget ward.²¹⁸⁾

Um Lichtmess 1469 verkaufte Junker Heinrich dem Gotteshause zu Interlaken, als Patron der Kirche zu Frutigen und zu Händen derselben, für 200 Rh. Gulden zwey Drittheile des in den dasigen Hof gehörigen Lämmerzehnden; nebst ihm besiegelte sein Vetter Niklaus diesen Verkauf.²¹⁹⁾ Im nemlichen Jahre übergab er in Weysen seines Veters Caspar, dem Alt-Schultheiß Thüring von Ringoltingen, seinem Oheim, von dessen Vater er vordem wegen Herrn Ru-

²¹⁷⁾ Urk. zu Spiez, von Zinsstag nach dem 12. Tag des Jahres 1469.

²¹⁸⁾ Urkunden vom 23. Oktober und von Andreasabend 1469, im deutschen Spruchbuch litt. F.

²¹⁹⁾ Interlaken-Urk. von Montag vor Lichtmess 1469.

dolfs von Bippingen 210 Rhein. Gulden aufgenommen, und für die sein Sohn Wilhelm sel. sich mit ihm verschrieben hatte, anstatt eines andern Mitschuldners, in Pfandesweise die Herrschaft Schwanden, um sich auf ihren Einkünften für den jährlichen Zins der 10½ Gulden bis zur Rückbezahlung des Capitals bezahlt zu machen, befahl auch seinen Leuten daselbst, dem von Ringoltingen an seiner Statt, als ihrem Zwingherrn, gehorsam zu seyn. Dagegen versprach ihm der letztere, für die überschießenden Einkünfte Rechnung zu tragen²²⁰⁾, dieselben ihm zu verabfolgen, und die Herrschaft gegen Erlag von 210 Gulden wieder abzutreten.²²¹⁾ Im Januar 1470 quittirte er ihn für 100 Rhein. Gulden, die ihm derselbe auf Rechnung jenes Pfandschillings bezahlt hatte.²²²⁾

Dieses war Heinzmanns letzte Handlung; er starb, laut einer nachfolgenden Urkunde, noch vor Maria

²²⁰⁾ Laut einem im Scharnhalsischen Archiv vorhandenen Hausbuche von 1421 bis 1427, das sehr wahrscheinlich Heinzmann angehörte, ertrug die jährliche Steuer von Schwanden 30 Pfund Pfeninge, ein Ehemal, die Horn und den dritten Pfening. Nach eben diesem Hausbuche waren die Burgen zu Oberhofen und Unspunnen in obigen Jahren ansehnlich reparirt worden.

²²¹⁾ Interlachen-Urk. der Verpfändung von Samstag nach Maria Himmelfahrt im August, des Reverses vom folgenden Tage, und des Erlasses an die von Schwanden vom Mitte Augusts, alles 1469.

²²²⁾ Urk. des nemlichen Gotteshauses, von Sonntag nach Dreykönigtag 1470.

Heimsuchung im nemlichen Jahre, ungefähr im 82sten seines Alters. Aus seinem langen Lebenslaufe ist keine That bekannt, die ihm als Staatsmann oder Krieger in jenen unruhvollen Zeiten Ruhm erworben hätte, und auch von seinen Privatunternehmungen erndtete er gewöhnlich weder Ehre noch Vortheil ein. Wir würden daher nicht so lange bey ihm verweilt haben, wenn nicht die gute Ordnung erfordert hätte, die mannigfaltigen Familien-Urkunden, darin Heinzmann als Aeltester des Scharnachtthalischen Hauses, oder doch zugleich mit seinen Namensverwandten auftrat, bey seiner Geschichte anzuführen, und wenn es nicht nothwendig gewesen wäre, die ihn zunächst betreffenden wichtigern historischen Aktenstücke gründlich darzustellen und zu beleuchten.

Heinzmann von Scharnachtthal hatte sich zweymal verheyraethet. Zuerst im Jahr 1405, wie bereits gemeldet worden ist, mit Jaquette Rych oder Ritsch, von Freyburg, aus dem edlen Geschlechte der Rych von Hennenberg; sie kömmt zuletzt in einer Urkunde von 1421 vor, und war laut Spruchs vom Jahr 1450 damals abgestorben. In seinem höhern Alter verehelichte er sich wieder mit Ita vom Loch, einer Frau von geringer Herkunft, welcher er testamentlich ein Leibgeding von 20 Gulden vermachte. Nach seinem Tode forderte sie über dasselbe aus noch einen Weinzins von jährlich zwey Säumen, ein Haus sammt Hofstatt zu Oberhofen, und einen Garten zu Bern, die Heinzmann ihr im Heyrathsbriefe versprochen hatte;

wogegen

wogegen sein Sohn, der Ritter Conrad, die väterliche Verordnung nebst andern Gründen vorschützte, und von ihr die Herausgabe des von seiner sel. Mutter herlangenden Hausraths forderte. Bende wurden hierauf schiedsrichterlich dahin betragen: daß der Frau Ita die 20 Gulden, das Haus und ein Saum Weinzins zu Oberhofen, nebst dem Garten zu Bern gefolgen, die Hofstatt und der andere Saum hingegen dem Ritter, als zu seiner Herrschaft gehörig, verbleiben sollte. Durch einen zweyten Spruch Herrn Abdrians von Bubenberg, Niklausen von Diesbach, Niklausen und Caspars von Scharnachtal, und Jakob Lombachs, wurde der erstere bald darauf also abgeändert: daß Herr Conrad der Frau Ita anstatt der jährlichen 20 Gulden ein für allemal 200 Rhein. Gulden entrichten, und ihr das Haus nebst dem Garten zu Bern an der Matten für eigen, das Haus zu Oberhofen und den Weinzins hingegen nur auf ihre Lebenszeit überlassen, zugleich aber seine Ansprache an dieselbe wegen inne habendem Hausrath u. s. w. absenn solle.²²³⁾ Sie vergabte nachwärts 5 Gulden ewigen Zinses an die Kirche zu Hilterfingen, und im Jahr 1463 wurden ihre Geschwister Rudolf und Cäcilia zum Loeh wegen ihrer letzten Ordnung und ihrer Verlassenschaft mit dem Ritter Niklaus von Scharnachtal, Herrn zu Oberhofen, und seinem Bruder Caspar, Herrn zu

²²³⁾ Sprüche von Visitationis Mariæ und von Nikolai 1470, im deutschen Spruchbuch litt. F.

Bald nachher sah er sich genöthiget, zu Abtragung einiger seiner Schulden, 740 Gulden anzuleihen, welche der Rath von Bern, wie damals oft geschah, an seiner Statt bey der Stift zu Basel aufnahm, wofür Heinzmann demselben seine Vettern Niklaus von Scharnachtal und Niklaus von Dießbach zu Bürgen stellte, und diesen letztern schadlosweise sein Haus und Neben im Ebnor zu Oberhofen zum Unterpfaud einsetzte.²¹⁰⁾ Er löste hierauf eine Geldschuld von 400 Rhein. Gulden an seine beyden Neffen Caspar und Niklaus ab, welche ihn im Jahr 1460 dafür quittirten, und den verlorenen Schuldtitel förmlich mortifizirten.²¹¹⁾

Heinzmann kömmt nun eine Zeitlang nur als Siegler oder Gezeuge in Urkunden vor. Es scheint, er habe bey seinem herannahenden höhern Alter an die Nothwendigkeit gedacht, seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, und eine Verordnung gemacht, gegen welche sein Sohn Conrad im Jahr 1466 vor Schuttheiß und Rath auftrat, um seine Rechte zu verwahren²¹²⁾, was ihn vielleicht bewog, dieselbe nach-

ist. Die Frau von Krauchtal, Herr Heinrich von Wubenberg, die Erbschaft Peters von Waberen, der Schuttheiß Thüring von Ringoltingen, Jakob und Caspar vom Stein, waren die Reichsten; bald folgten Niklaus von Scharnachtal, welcher, gleich wie Niklaus von Dießbach, 30 Gulden, und sein Bruder Caspar, der 25 Gulden bezahlte.

²¹⁰⁾ Urk. vom 20. Tag nach Weyhachten (20. Januar) 1459.

²¹¹⁾ Urk. von Freytag nach Mittenfasten 1460.

²¹²⁾ Urk. von Samstag vor Pauli Bekehrung 1466.

wärts abzuändern. Im folgenden Jahre gab er, als Herr zu Oberhofen, verschiedene Güter in den Kirchhöfen von Wimmis und Aesche zu Mannlehen²¹³⁾, und bald darauf versicherte er seinem Better Niklaus von Scharnachtal, Ritter und Alt-Schultheiß zu Bern, die 200 Gulden, so er dessen Vater Franz schuldig verblieben war (siehe den Spruch von 1450), auf seinen Herrschaftszinsen, Tavernen-, Almend- und Weinzinsen zu Oberhofen.²¹⁴⁾

Im Hornung 1468 empfing Heinzmann, zugleich mit seinem ebengenannten Neffen und dessen Bruder Caspar, die Herrschaften Oberhofen und Unspunnen, nebst ihren Zubehörden, die Herrschaft Schwanden am Brünig, die Zehnden zu Reichenbach und Krattingen, die Alpen Hochliu und Glüttsch, von Schultheiß und Rath der Stadt Bern zu Mannlehen.²¹⁵⁾ Kurze Zeit nachher übergab er alle von seinen Vorfahren ererbten Mannschaftsrechte seinem Better Niklaus, als Mitheherrn zu Oberhofen.²¹⁶⁾

In den ersten Tagen des folgenden Jahres machte Junker Heinrich von Scharnachtal seine letzte Ordnung. In dieser gab er dem Ritter Conrad seinen Theil an Oberhofen zum voraus, seiner dormaligen Ehefrau Ita 20 Gulden Leibgeding für ihre Arbeit

²¹³⁾ Mannlehen-Reverse von Sonntag vor Philipp und Jakob 1467.

²¹⁴⁾ Urk. von Freitag nach St. Johann Baptist 1467.

²¹⁵⁾ Urk. zu Spiez, vom 12. Hornung 1468.

²¹⁶⁾ Urk. daselbst, von Samstag nach Paulustag 1468.

und Lohn, und seinem unehelichen Sohne Heinrich, für die ihm geleisteten Dienste, das Gut in Ebnet, so er von Sunggi gekauft, mit Vorbehalt des Rückfalls an seine, des Testators, nächste Erben, wenn derselbe ohne Söhne abstürbe. Herr Conrad selbst bestätigte beyde letztere Vergabungen, und besiegelte die Urkunde nebst seinem Vater.²¹⁷⁾ Der Schultheiß von Scharnachtal, welcher früher mit Heinzmann wegen der Herrschaft Oberhofen eine Verkommniß geschlossen hatte, behielt sich zwar deßhalb einige Monate nachher vor dem Rath seine Rechte vor; allein Heinzmann setzte bald darauf dieser Verwahrung seine als Bürger zu Bern durch Freyung erlangte Befugniß zu testiren entgegen, worüber den Betreffenden jeweilen ein Urkund zugefertigt ward.²¹⁸⁾

Um Lichtmess 1469 verkaufte Junker Heinrich dem Gotteshause zu Interlaken, als Patron der Kirche zu Frutigen und zu Händen derselben, für 200 Rh. Gulden zwen Drittheile des in den dasigen Hof gehörigen Lämmerzehnden; nebst ihm besiegelte sein Vetter Niklaus diesen Verkauf.²¹⁹⁾ Im nemlichen Jahre übergab er in Beyseyn seines Veters Caspar, dem Alt-Schultheiß Thüring von Ringoltingen, seinem Oheim, von dessen Vater er vordem wegen Herrn Ru-

²¹⁷⁾ Urk. zu Spiez, von Zinsstag nach dem 12. Tag des Jahres 1469.

²¹⁸⁾ Urkunden vom 23. Oktober und von Andreasabend 1469, im deutschen Spruchbuch litt. F.

²¹⁹⁾ Interlaken-Urk. von Montag vor Lichtmess 1469.

nachern und andere Aargauische Lehen empfiengen.²²⁶⁾ Von diesen beyden Brüdern ward der ältere nachwärts Ritter, und durch seine Gemahlin Barbara von Müllinen Herr zu Grünenberg, welches er 1480, so wie 1504 auch Kobrbach und Eriswyl, an Bern verkaufte, hinterließ aber keine männliche Erben; von Melchior hingegen, der mit Cordula von Bütikon die halbe Herrschaft Bely erbenrathete, stammt diejenige Linie des alten Hauses Luternau, welche sich zu Bern niederließ, und noch blüht. So ward also Kunegund von Scharnachthal die neue Stammutter von zwey edeln, in Staatsgeschäften und Militärdiensten ausgezeichneten Geschlechtern, welche großentheils durch ihre Verbindung mit diesem Hause nach Bern gezogen worden sind. Sie kömmt noch 1466 in dem Testament ihres Bruders Wilhelm, und 1472 in der nach Herrn Conrads Tod zwischen seinen nächsten Erben abgeschlossenen Uebereinkunft vor, worin sie mit vögthlicher Gewalt Jakobs von Gurtenfrey, genannt Lombach, auch mit Einwilligung ihres Schwagers Hemmann von Luternau, Deutsch-Ordens-Comthurs zu Sumiswald, und ihrer Söhne Caspar Eßfinger und Hans Rudolf von Luternau, handelte. Durch diesen letztern verkaufte sie im Jahr 1470 ihren achten Theil am Gewächszehnden zu Niggisberg an Jakob Lombach²²⁷⁾, und 1477 das ihr infolge jener Erbverkommniß zugefallene Sesshaus ihres Bruders zu Bern, nebst zuge-

²²⁶⁾ Alter Lehen-Verbar im obrigkeitlichen Archiv zu Bern.

²²⁷⁾ Kaufbrief von Hilarien 1470, in einem Contracten-Manual in der Staats-Canzley.

hörigem Garten, für 130 Rhein. Gulden an Peter Erni.²²⁸⁾

5. Margaretha, Heinzmanns jüngste Tochter, war laut Wilhelms Testament und den beyden nachfolgenden Dokumenten, Klosterfrau zu Interlaken. Ihr Vater hatte ihr in einer besondern Verschreibung auf die Zeit seines Absterbens ein jährliches Leibgeding von 30 Pfund Landmünze auf der Herrschaftsteuer von Schwanden verordnet; da nun die Entrichtung desselben nach seinem Tode Schwierigkeiten fand, so wurde Margaretha mit ihrem Bruder Conrad, als dem väterlichen Erben, durch die Alt-Schultheissen Adrian von Hubenberg und Thüring von Ringoltingen, wie auch Hartmann von Stein und Urban von Muleren, des Raths, dahin verglichen, daß ihr jenes Leibgeding, unbeschadet der Pfandschaft, welche Ringoltingen auf Schwanden hatte, bezahlt werden solle²²⁹⁾; und zwey Jahre nachher wurden in der bereits angezogenen Erbverkommniß 110 Gulden von Conrads Gut zu gänzlicher Lösung der Herrschaft Schwanden ausgesetzt, damit die 30 Pfund ihr ohne Abbruch entrichtet werden könnten. Es scheint Margaretha sey nachwärts aus dem Kloster getreten, welches auch um jene Zeit aufgehoben wurde, und habe sich mit Christen Spar verehelicht; denn dieser forderte 1483 Namens Margarethen, seiner Ehefrau, von dem Ritter Niklaus von Scharnachthal die Bezahlung eines Legats von 20

²²⁸⁾ Urk. von Sinsgag nach Mittheilungen 1477, in der Hallerischen Sammlung.

²²⁹⁾ Spruch von Visitationis Mariæ 1470, im deutschen Spruchbuch litt. F.

Brandis, als Erben ihres Veters Conrad glücklich betragen.²²⁴⁾

Mit seiner ersten Gemahlin zeugte Heinzmann fünf Kinder, und außer der Ehe noch einige andere. Die ächten waren :

1. **C o n r a d**, dessen merkwürdige Lebensgeschichte wir nun gleich erzählen werden.

2. **W i l h e l m**, der diese Linie allein fortgepflanzt hat, und nach seinem Bruder folgen wird.

3. Eine an Junker Hans von Naron vermählte Tochter, deren Name bis jetzt unbekannt geblieben ist, vielleicht Heinzmanns ältestes Kind. Wir haben bereits gemeldet, daß sie und ihr Gemahl im Jahr 1441 verstorben waren, und die Erbstreitigkeiten, welche nach dem kinderlosen Tode ihrer einzigen Tochter Barbara, zwischen derselben Großvater, der Frau Cäcilia von Rheinach und den Herren von Zubenberg entstanden sind, am gehörigen Orte auseinander gesetzt.

4. **K u n e g u n d**, seine zweyte Tochter, war in erster Ehe mit Balthasar Eßfinger von Brugg verheirathet, dem nemlichen, welcher 1444 nach dem verrätherischen Ueberfall dieser Stadt durch Thomann von Falkenstein, mit seinem Vater Ludwig, damals Schultheiß daselbst, und andern angesehenen Bürgern

²²⁴⁾ Spruch von Donstag nach Matthias 1473, im nemlichen Dokumentenbuche litt. G.

gefangen nach Lauffenburg geführt, und erst nach langer Haft ranzionirt wurde. Er starb wenige Jahre nachher; denn um 1449 war Frau Eüingold bereits mit ihrem zweyten Gemahl und andern edlen Gästen bey Vollziehung der Heyrath zwischen Niklaus von Dießbach und Kanneli von Rüssegg auf dem Schloße Büren bey Sursee zugegen, und im Herbst 1456 verschrieb sich Thüring Eßfinger, für sich und als Vogt seiner Brudersöhne Rudolf und Caspar, gegen ihre Mutter Frau Kunegund von Luternau, um die Restanz von 1000 Gulden, welche ihr noch auf den 1400 Gulden Heyrathsgut gehörten, die ihr Schwiegervater Ludwig Eßfinger sel. ihr vormals versichert hatte.²²⁵⁾ Jener Caspar ist der nemliche, welcher im Jahr 1484 die Herrschaft Wildegg kaufte, zugleich das Bürgerrecht in Bern erhielt, und von dem das ganze rühmlich bekannte Haus der Edlen Eßfinger von Wildegg abstammt. Kunegundens zweyter Gemahl war Rudolf von Luternau, Edelknecht und Herr zu Liebegg, der älteste Sohn Petermanns und Margarethens von Liebegg, der Erbin dieses Hauses, welcher vorher mit Ursula Eßfinger, Balthasars Schwester, kinderlos verheyrahtet gewesen. Er starb um das Jahr 1467, in welchem seine Söhne Hans Rudolf und Melchior von ihrem Vetter, Herrn Niklaus von Scharnachtal, als Schultheiß zu Bern, die Herrschaften Liebegg, Will-

²²⁵⁾ Urk. zu Liebegg, von Berentag im Herbst 1456. Die nachfolgenden Notizen sind theils aus dem nemlichen Archive, theils aus andern Dokumenten gezogen.

nachern und andere Aargauische Lehen empfiengen.²²⁶⁾ Von diesen beyden Brüdern ward der ältere nachwärts Ritter, und durch seine Gemahlin Barbara von Müllinen Herr zu Grünenberg, welches er 1480, so wie 1504 auch Rohrbach und Eriswyl, an Bern verkaufte, hinterließ aber keine männliche Erben; von Melchior hingegen, der mit Cordula von Bütikon die halbe Herrschaft Bely erheyrathete, stammt diejenige Linie des alten Hauses Luternau, welche sich zu Bern niederließ, und noch blüht. So ward also Kunegund von Scharnachthal die neue Stammutter von zwey edeln, in Staatsgeschäften und Militärdiensten ausgezeichneten Geschlechtern, welche großentheils durch ihre Verbindung mit diesem Hause nach Bern gezogen worden sind. Sie kömmt noch 1466 in dem Testament ihres Bruders Wilhelm, und 1472 in der nach Herrn Conrads Tod zwischen seinen nächsten Erben abgeschlossenen Uebereinkunft vor, worin sie mit vögtlicher Gewalt Jakobs von Gurtenfrey, genannt Lombach, auch mit Einwilligung ihres Schwagers Hemmann von Luternau, Deutsch-Ordens-Comthurs zu Sumiswald, und ihrer Söhne Caspar Eßfinger und Hans Rudolf von Luternau, handelte. Durch diesen letztern verkaufte sie im Jahr 1470 ihren achten Theil am Gewächszehnden zu Riggisberg an Jakob Lombach²²⁷⁾, und 1477 das ihr in Folge jener Erbverkommniß zugefallene Sesshaus ihres Bruders zu Bern, nebst zuge-

²²⁶⁾ Alter Lehen-Urbar im obrigkeitlichen Archiv zu Bern.

²²⁷⁾ Kaufbrief von Hilarien 1470, in einem Contracten-Manual in der Staats-Canzley.

hörigem Garten, für 130 Rhein. Gulden an Peter Erni.²²⁸⁾

5. Margaretha, Heinzmanns jüngste Tochter, war laut Wilhelms Testament und den beyden nachfolgenden Dokumenten, Klosterfrau zu Interlaken. Ihr Vater hatte ihr in einer besondern Verschreibung auf die Zeit seines Absterbens ein jährliches Leibgeding von 30 Pfund Landmünze auf der Herrschaftsteuer von Schwanden verordnet; da nun die Entrichtung desselben nach seinem Tode Schwierigkeiten fand, so wurde Margaretha mit ihrem Bruder Conrad, als dem väterlichen Erben, durch die Alt-Schultheissen Adrian von Bubenberg und Thüring von Ringoltingen, wie auch Hartmann von Stein und Urban von Muleren, des Raths, dahin verglichen, daß ihr jenes Leibgeding, unbeschadet der Pfandschaft, welche Ringoltingen auf Schwanden hatte, bezahlt werden solle²²⁹⁾, und zwen Jahre nachher wurden in der bereits angezogenen Erbverkommniß 110 Gulden von Conrads Gut zu gänzlicher Lösung der Herrschaft Schwanden ausgesetzt, damit die 30 Pfund ihr ohne Abbruch entrichtet werden könnten. Es scheint Margaretha sey nachwärts aus dem Kloster getreten, welches auch um jene Zeit aufgehoben wurde, und habe sich mit Christen Spar verehelichet; denn dieser forderte 1483 Namens Margarethens, seiner Ehefrau, von dem Ritter Niklaus von Scharnachtal die Bezahlung eines Legats von 20

²²⁸⁾ Urk. von Sinsgag nach Mittefasten 1477, in der Hallerischen Sammlung.

²²⁹⁾ Spruch von Visitationis Mariæ 1470, im deutschen Spruchbuch litt. F.

Gulden, welche ihr Bruder Conrad ihr vergabt haben sollte; da aber sein Erbe nichts von dieser Vergabung wissen wollte, so ward ihr schiedsrichterlich die Hälfte davon zugesprochen.²³⁰⁾

Von Heinzmanns natürlichen Kindern kommen vor:

a. Niklaus, welchen Wilhelm 1466 in seiner letzten Ordnung von allem künftigen Antheil an seiner Verlassenschaft ausschloß; und

b. Heinrich, dem der Vater 1469 für seine Dienste und Arbeit das Gut im Ebnit verordnete. Wegen dieser bedeutenden Schenkung verlangte Herr Conrad 1471, daß Heinrich, der noch bevogtet war, einen Theil an den väterlichen Geldschulden bezahle; derselbe ward aber von jeder diesförtigen Beschwerde, in so fern sie nicht auf den ihm zugefallenen Gütern haftete, frey gesprochen.²³¹⁾ Von der Nachkommenschaft dieser beyden Bastarden ist nichts bekannt.

Conrad von Scharnachtal, Heinzmanns ältester Sohn aus erster Ehe, von dem Geschichtschreiber Valerius Anshelm, der nur wenige Jahrzehnde nach ihm lebte, „ein seltsamer wyt erfahrner Ritter“ genannt, wurde von früher Jugend auf am Hofe und im Dienste des Herzogs Amadeus I. von Savoy erzogen,

²³⁰⁾ Urk. zu Spiez, von Samstag vor St. Thomas 1483.

²³¹⁾ Spruch von Samstag vor Catharinentag 1471, im deutschen Spruchbuch litt. F.

wo er durch Muth und Geschicklichkeit in ritterlichen Uebungen die besondere Zuneigung des Erbprinzen Ludwig gewann, der ihn zu seinem vertrauten Schildknappen machte. Nachdem dieser im Jahr 1434 infolge der Entfagung seines Vaters (der bekanntlich fünf Jahre nachher unter dem Namen Felix V. zur päpstlichen Würde erhoben ward) die Regierung angetreten, wies er Conraden wegen seiner getreuen und vorzüglichen Dienste eine lebenslängliche Pension von 200 kleinen Goldgulden auf den Einkünften der Castellanie von Eudresin an, deren Genuß Conrad auf Bitte des Herzogs, welcher eben mit vielen und schweren Auslagen beladen war, auf sieben Jahre lang freywillig entsagte, und dafür von demselben das Versprechen erhielt: daß ihm diese unzeigennützigte Entfagung zu keinem Nachtheil gereichen, sondern die Pension nach Verfluß jener Zeit vollkommen entrichtet werden solle, und daß er selbige auf andere Einkünfte anweisen werde, wenn bis dahin über jene Castellanie anderweitig verfügt worden wäre.²³²⁾ Auch bestätigte er ihm 1446, während einer seiner Reisen, die Anweisung auf Eudresin in einem huldvollen Briefe, der von dem herzoglichen Rathe und von seinem Schatzmeister contrasignirt war.²³³⁾

²³²⁾ Urf. datirt von Genf, am 7. August 1436. Sie ist mit der gleich nachfolgenden in einem Vidimus des Raths zu Bern vom 4. November 1450 enthalten.

²³³⁾ Urf. vom 6. May 1446 per Vidimus, und auch im Original vorhanden.

Schon früh verspürte Conrad eine große Begierde, fremde Länder und Nationen kennen zu lernen, und so wie er heranwuchs, erweckte diese Neigung, verbunden mit einem heißen Durst nach ritterlichen Thaten, den er im Savoyischen Dienst nicht hinlänglich befriedigen zu können glaubte, in ihm den Vorsatz, die merkwürdigsten Weltgegenden und die vorzüglichern Fürstenhöfe zu bereisen, um sich mit den Sitten ausländischer Großen bekannt zu machen, sich nach ihnen auszubilden, und in ihrer Nachfolge Ruhm und Auszeichnung zu suchen. Dazu eröffnete ihm wirklich der noch fortdauernde Kampf in Frankreich zwischen Karl VII. und den Engländern ein reiches Feld; er nahm daher von seinem Herzog Urlaub und begab sich in das Hoflager des französischen Königs, dessen Angelegenheiten seit seiner Versöhnung mit dem Herzog von Burgund eine sehr günstige Wendung genommen hatten, der auch bald darauf Paris in seine Gewalt brachte, und nun einen Platz nach dem andern wieder eroberte. Conrad nahm viele Monate lang an diesem Kriege Theil, wohnte unter andern der Belagerung von Montereau (1437) bey, gelangte dann auf seinen Zügen auch nach Paris und in das Innere des Königreichs, und besuchte die vornehmsten französischen Prinzen, besonders den Hof des Delphins zu Vienne (nachmals Ludwigs XI.), wo er einige Zeit verblieb, und verschiedene Beweise von Gunst und Empfehlungen erhielt.

Laut einer höchst merkwürdigen Urkunde, die Herzog Ludwig von Savoy seinem Schildknappen im

Jahr 1449 über die ihm vorgewiesenen Zeugnisse von seinen bisherigen Reisen ausstellte, und die uns bey Beschreibung derselben vorzüglich leitet, soll Conrad nach seinem Zuge durch Frankreich sich zu dem Grafen von Armagnac, an die Höfe der Gräfin von Foix und des Königs von Navarra, und von da in Spanien begeben haben; allein es ergiebt sich aus der Folge, daß diese Reise mit einer andern nach Großbritannien zusammenhieng, die laut verschiedenen Urtestaten erst später statt gefunden hat, und daß sie also — wenn man nicht annehmen will, daß Conrad inner acht Jahren zweymal in Spanien gewesen — in jenem Dokumente am unrechten Orte steht; was auch mit der gleich folgenden der Fall ist.

Höchst wahrscheinlich unternahm er hingegen nach 1440 eine Fahrt nach Rhodus und Palästina, die zwar in der savonschen Urkunde zuletzt beschrieben wird, allein laut dem Datum eines besondern Zeugnisses über dieselbe, der Reise nach Spanien und England vorhergieng, und wohl einige Jahre gedauert haben mag. Sein Weg führte ihn vom savonschen Hofe durch das mittägliche Frankreich, längs dem Rhodan an den Meerbusen von Lyon, wo er nach Sardinien überschiffte, und diese Insel zu Land durchzog; von hier segelte er nach Sizilien, dann um die südlichen und östlichen Ende des Neapolitanischen Reichs, durch einen Theil des Adriatischen Meeres vermuthlich zu den Jonischen Inseln, und von da durch das Jonische und mittelländische Meer an Candia vorbei, deren Merk-

würdigkeiten er besichtigte, nach Rhodus. Es ist sehr glaublich, daß Conrad sich während einer der beyden Belagerungen dort aufhielt, welche der Sultan von Egvpten um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gegen diese Insel unternahm, beyde Mal aber von den tapfern Johanniter-Rittern unter der klugen Leitung ihres Großmeisters Johann de Lastie wieder aufzuheben genöthigt wurde; denn es heißt in der oben angezogenen Urkunde ausdrücklich, daß er sechs Monate lang zu Rhodus geblieben sey und mit den dortigen Rittern und andern so ihnen zugezogen, nach bestem Vermögen und mannlich wider die Türken und Heiden gefochten, so daß ihm rühmliche Zeugnisse darüber geworden und sein Name sich bey dasigem Convent in werthem Andenken erhalten habe.

Von da fuhr er nach Egvpten, und nachdem er sich hier einige Zeit am Hofe von König Johann III. aus dem Hause Lusignan, einem Schwager Ludwigs von Savoy, aufgehalten, der ihm neben andern Gunstbezeugungen seinen Orden ertheilte, schiffte er in Gefolge Graf Johans von Neuenburg, Herrn von Montchenu, in Palästina über. In diesem gelobten Lande besuchte er Akra, Nazareth, den Berg Tabor in Galiläa, Samaria, die Ufer der Jordans und des todtten Meeres, Jericho, Bethlehem und die Stadt Jerusalem, hier endlich alle durch den Lebenslauf und die Leidensgeschichte unsers göttlichen Erlösers geheiligten und merkwürdigen Orte, und nach verrichteter Andacht kehrte er in der nemlichen Begleitung nach

Rhodus zurück. Ueber diese Pilgerfahrt stellten ihm nachwärts die Gefährten des Grafen, nemlich Humbert, Herr von Vernons, Stephan Le Friant de Favorney und Theobald von Villars, im Hornung 1445 zu Dole, in Beyseyn vieler angesehenener Zeugen, ein ehrenvolles Attestat aus, das mit dem Siegel des Herzogs und Grafen von Burgund verwahrt wurde.²³⁴⁾ Conrad aber begab sich von Rhodus nach Achaya und Alt-Griechenland, wo sein Aufenthalt jedoch nur kurz berührt wird, segelte dann auf seiner Rückreise nach dem mittlern Italien, und besuchte das große Rom und viele andere römische Städte oder Wallfahrtsorte, auch Siena, Florenz, Bologna, Venedig, Manland und Genua.

Nach seiner Rückkehr aus Italien und vermuthlich noch im Jahr 1445 scheint Conrad die Reise nach dem westlichen Europa angetreten zu haben, welche in der savoyischen Urkunde unmittelbar nach seinem ersten Aufenthalt in Frankreich beschrieben wird. Infolge dieser Beschreibung begab er sich durch Frankreich an die Höfe der Gräfin Leonore von Foix und ihres Vaters Johann I., Königs in Navarra, Arragonien und Sizilien, dem sie nachwärts in Navarra succedirte, auch zu ihrem Bruder, dem Prinz von Biana, und nachdem er die vorzüglichsten Städte von Arragonien besucht, an den Hof Johannis II. von Castilien und Leon. In diesem Reiche besah er gleichfalls alle Merkwürdigkeiten, tummelte sich nach des Landes Sitte

²³⁴⁾ Urk. vom 10. Februar 1445.

mit den edlen Castilianischen Rittern auf ihren Turnieren herum, und trug zuletzt nebst andern Gnusbezeugungen den Orden des königlichen Halsbandes davon. Von dannen zog er in Granada, welches damals noch unter Maurischer Herrschaft stand, bis nach Ronda und Malaga, wohnte da auch den Turnieren der Maurischen Ritterschaft bey, machte sich mit ihren Sitten und ihrem Geschmacke bekannt, den er nach seiner Heimkehr in seinem Hause zu Thun so geschickt in Anwendung brachte, und bereisete die sehenswürdigsten Orte dieses Landes, wie die ihm ausgestellten königlichen Briefe mit heidnischer Schrift auf rothem Papier lauteten, die leider jetzt nicht mehr vorhanden sind. Hernach begab sich Conrad zu dem Herzog von Medina, und nahm an einem Kriegszuge dieses Fürsten gegen die Ungläubigen Theil, in welchem die Spanier vor Antiquera eine harte Niederlage erlitten. Hierauf verfügte er sich nach der großen Stadt Sevilla in Andalusien, wo er von dem nemlichen Herzoge viele Ehrenbezeugungen empfing; von hier auch in Portugal, und nachdem er sich dem dortigen Hofe empfohlen, in Gallizien, besuchte die berühmten Wallfahrtsorte St. Jakob von Compostella und St. Maria „am End des Erdreichs“, und schiffte von dort mit einer zahlreichen Flotte durch das wüste (jetzt Atlantische) Meer nach England. Hier bereisete er den größten Theil des Reichs, wurde am königlichen Hofe mit Auszeichnung aufgenommen, mit dem hochansehnlichen Hosenband-Orden beschenkt, den er nachher allezeit trug, und mit den besten Empfeh-

lungen entlassen.²³⁵⁾ Von da setzte er seine Reise nach Schottland fort, wo er laut der Urkunde von 1449 viel Merkwürdiges, und laut einem noch vorhandenen besondern Zeugnisse, verschiedene Naturseltenheiten am See Lowmond besichtigte²³⁶⁾, und fuhr dann in Irland über, wo er u. a. die Höhle oder das sogenannte Fegfeuer St. Parvizii, in der Provinz Ulster, besuchte. Nachdem er sich wieder zur See gegeben, umsegelte er Schottland, wandte sich dann durch die Nordsee gegen Belgien, und landete auf der Insel Seeland, von wo er seinen Weg durch die vornehmsten Städte von Holland, Flandern und Brabant fortsetzte, und sich an den glänzenden Hof Herzogs Philipp des Guten von Burgund begab, von welchem er vorzüglich ausgezeichnet wurde, der ihn auch zu seinem Schildknappen und Stallmeister ernannte²³⁷⁾, und wo er sich durch seine Geschicklichkeit in Ritterspielen großen Ruhm erwarb.

²³⁵⁾ Befehl Heinrichs, König von England und Frankreich, und Herr in Irland, an seine Beamten, wegen guter Aufnahme Conrads von Scharnackthal, „Armigeri et familiaris domestici Ducis Sabaudia, ex nobili prosapia“, auf seiner Reise nach Schottland, Irland und Wales, de dato 27. Novemb. (1446), im Pallast Westminster, mit dem großen Majestätsinsiegel verwahrt.

²³⁶⁾ Zeugniß der Vorsteher des Fleckens Strevelim in Schottland, vom 30. Januar 1447, daß Conrad von Scharnackthal die Wunder ihrer Gegend, als die schwimmende Insel, die Quelle der heiligen Catharina, aus welcher Dehl fließt, u. a. m. besucht habe.

²³⁷⁾ Zeugniß Herzog Philipps von Burgund etc., d. d. Brüssel vom 19. März 1447.

Conrad, der noch unlängst vom Herzog von Savoy die Zusage einer schicklichen Stelle in seinem Dienst, von wenigstens 100. Florin jährlichen Einkommens, auf die Zeit seiner Rückkehr, erhalten hatte²³⁸⁾, bewirkte jetzt von demselben (sehr vermuthlich von Brüssel aus) ein Urlaub auf sechs Jahre zu seiner vorhabenden Reise nach Norden, Süden und Westen, welches mit Empfehlungen begleitet war.²³⁹⁾ Ein gleiches ertheilte ihm vierzehn Tage später auch Ludwig, Delyphin von Bienne, der seiner Empfehlung befügte, daß Conrad auch in seinem Dienst gestanden, von Jugend auf große Neigung zum Reisen bezeigt habe, und nun den Norden, auch Spanien und den Decident zu besuchen gesinnet sey.²⁴⁰⁾ Nach diesem Dokumente sollte man glauben, er habe die Reise nach Spanien erst jetzt angetreten; allein nach der obigen Beschreibung hieng dieselbe mit der Reise nach England zusammen, wo er sich im Winter von 1446 auf 1447 aufhielt, und es ist wohl gläublich, daß Conrad vorhabens war, eine zweyte Reise in Spanien zu unternehmen, daß aber dieselbe unterblieben sey, da er sich schon nach zwey Jahren wieder am savoyischen Hofe befand.

²³⁸⁾ Urk. Herzog Ludwigs von Savoy, de dato Genf 16. May 1447.

²³⁹⁾ Empfehlung von ebendemselben, vom 4 May 1447.

²⁴⁰⁾ Zeugniß von Ludwig, dem Erstgebornen des Königs von Frankreich, und Delyphin von Viennois, de dato Monsadlemar 18. May 1447.

Höchst wahrscheinlich begab er sich nun von den Niederlanden nach Lüttich, dann in die Herzogthümer Füllich und Berg, und von da nach Kölln, wo er vom Churfürst Theodorich ein schmeichelhaftes Zeugniß nebst Empfehlung erhielt.²⁴¹⁾ Von hier setzte er seine Reise nach dem Innern des Deutschen Reiches fort; ohne uns aber seinen Weg näher zu bezeichnen, meldet die savonische Urkunde blos, daß Conrad sich zu den Fürsten von Bayern, Oesterreich, Braunschweig u. a. m. begeben, und daß er die Rheinländer nebst andern deutschen Provinzen, viele Städte, Klöster und merkwürdige Orte, bis an die Grenzen von Ungarn und Schlesien, besucht habe. Zuletzt scheint es durch Süddeutschland noch einmal nach Rom, und von da durch Ober-Italien zurückgereist zu seyn; wenigstens erhielt er im Merz 1449 vom Pabst Nikolao V. die Vergünstigung, sich selbst einen Beichtvater wählen zu können²⁴²⁾, und einige Monate nachher befand er sich wieder bey dem Herzoge von Savoy, der ihm über die von seinen Reisen heimgebrachten authentischen Zeugnisse die oft angezogene Urkunde in lateinischer Sprache ausstellte, welche Conrad bald darauf zu Bern in's Deutsche übersezen, und ihre Richtigkeit von den Rittern Heinrich von Bubenberg und Anton von Erlach, zwey der geachtetesten Männern jener Zeit,

²⁴¹⁾ Zeugniß Theodorichs, Erzbischoff und Churfürst zu Kölln, vom 10. April 1448.

²⁴²⁾ Päpstliche Bulle de dato Rom, 12. Kalendas Aprilis 1449.

bescheinigen ließ.²⁴³⁾ Dieses merkwürdige Aktenstück, welches nebst der Erzählung von Conrads Reisen auch eine Belobung seiner Verdienste und eine nachdrückliche Empfehlung für ihn auf seine vorhabenden fernern Fahrten enthält, befindet sich am Ende dieser Abhandlung wörtlich abgedruckt, und es ist nur zu bedauern, daß jene Beschreibung nicht sorgfältiger, mit einiger Zeitbestimmung, und besonders nicht immer in derjenigen Ordnung abgefaßt worden ist, wie die Scharnathalischen Reisen, laut den noch vorhandenen Original-Zeugnissen, wirklich statt gehabt. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat sich zwar viele Mühe gegeben, die verschiedenen Ausgaben mit einander in Uebereinstimmung zu bringen, und anscheinende Widersprüche zu heben; in wie fern ihm aber solches gelungen, mögen geübtere Forscher entscheiden.

Conrad blieb nun einige Jahre im Dienste des Herzogs von Savoy, der ihn zum Ritter schlug, zu seinem Rath ernannte, und ihm nun die früher verheißene Pension von 200 Florin wirklich auf den Einkünften der Castellanien von Eudresin und Fferten anwies²⁴⁴⁾, nachwärts aber auf die von Montagny verlegte. Im Jahr 1451 machte er ihn zum Castellan des Schloßes und Mandements von Mont-le-veigneur,
und

²⁴³⁾ Urf. Herzog Ludwigs von Savoy ic. ic., vom 10. July 1449, nebst Vidimus der deutschen Uebersetzung von Heinrich von Babenberg und Anton von Erlach, Rittern, von St. Johannstag zu Weihnacht 1450.

²⁴⁴⁾ Urf. von ebendenselben, vom 22. May 1450.

und wies ihm obige 200 Florin auf diese Stelle an.²⁴⁵⁾ Bald darauf enthob er ihn jedoch auf seine eigene Bitte von der Verwaltung jener Herrschaft²⁴⁶⁾, die er dann den Herren von Birv zurück gab, und assignirte ihm dafür nach einigen Monaten 150 Florin auf die Zölle von Morsee und Neus²⁴⁷⁾, mit Versprechen, die übrigen 50 Florin gleichfalls auf herzogliche Einkünfte anzuweisen. Da aber dieses eine Weile anstund, und auch die Bezahlung der 150 Florin ausgeblieben zu seyn scheint, so wandte sich Herr Conrad, der in der letztern Zeit sich in seinem Vaterland aufhielt (wo wir ihn 1455 gegen seinen Vater, und im folgenden Jahre mit demselben gegen die Edlen von Bubenberg auftreten sahen), an die Regierung von Bern, auf deren Fürsprache endlich der Herzog die ganze Pension von 200 Florin auf die Einkünfte der Castellanie von Chillon verlegte²⁴⁸⁾, und noch 1458 wegen Entrichtung derselben seine Befehle verschärfte.²⁴⁹⁾

²⁴⁵⁾ Urf. Herzogs Ludwig von Savoy, vom 9. Oktober 1451, per Vidimus des Raths von Savoy vom 24. May 1453, und des Raths zu Bern von 1454, mit derjenigen von 1453 verbunden.

²⁴⁶⁾ Urf. des nemlichen Herzogs, vom 15. May 1452.

²⁴⁷⁾ Urf. von Gleichen, vom 16. Merz 1453, per Vidimus, und Befehl deshalb an die Zollbeamten zu Morsee und Neus, vom 2. November 1453.

²⁴⁸⁾ Urf. von ebendenselben, vom 7. September, und Befehl an den Castlan zu Chillon, vom 9. September 1456, datirt von Genf.

²⁴⁹⁾ Rescript vom Nemlichen an alle seine Beamte, besonders des Schazes von Savoy, und an den Castellan zu Chillon, vom 8. Juny 1458.

Nachdem unser Ritter zum andernmal in Bern mit seinem Vater wegen einiger Einkünfte betrogen worden, und auch die richtige Bezahlung seiner Pension durch die letzte Verfügung des Herzogs gesichert glaubte, übertrug er den Bezug derselben vor dem versammelten Rathe von Savoy seinem Vetter Niklaus von Scharnachtal und Jakob von Gurtenfrey, genannt Lombach, einem andern angesehenen Berner²⁵⁰⁾, und trat eine neue Reise an. Leider sind keine andere Nachrichten mehr davon vorhanden, als drey Zeugnisse der Stadt Erfurt²⁵¹⁾, des Bischoffs von Merseburg²⁵²⁾, und des Raths zu Frankfurt an der Oder²⁵³⁾, woraus man abnehmen kann, daß Herr Conrad das nördliche Deutschland besuchte, und höchst wahrscheinlich gesunnet war, noch weiter gegen Norden zu fahren. Gleichwohl scheint er nach einigen Monaten wieder von dort zurückgekehrt zu seyn; denn auf seine Beschwerden entbot der Herzog Ludwig von Savoy im

²⁵⁰⁾ Urk. des herzoglichen Raths von Savoy, vom 9. Juny 1458, mit dem großen Siegel versehen.

²⁵¹⁾ Zeugniß der Rathmeister und des Raths zu Erfurt, von Donnerstag nach Franzisci 1458, zu Gunsten des Ritters Conrad von Scharnachtal, „der um Ritterschaft, Eben- thüre und der Königriche, Fürstenthümer, Städte u. a. Gelegenheit der Lande zu erfahren uftommen ist ic.“

²⁵²⁾ Zeugniß von Johann, Bischoff zu Merseburg, vom 20. Oktober 1458, worin es auch heißt, daß Conrad die dassigen Reliquien, den Becher Kaiser Heinrichs des Heiligen, u. a. m. gesehen habe.

²⁵³⁾ Zeugniß von Bürgermeister und Rath zu Frankfurt, von Samstag nach Allerheiligen 1458.

April 1459 dem Castellan zu Chillon bey seiner Ungnade und bey Verlust dieser Stelle, Herrn Conrad, seinem getreuen Rath, die auf jene Castellanie angewiesene lebenslängliche Pension von 200 Florin genau und ohne Abbruch auszurichten²⁵⁴⁾, wiederholte auch diesen Befehl noch im July 1463.

Conrad, des Reisens endlich müde, verblieb nun in seinem Vaterlande, und hielt sich da gewöhnlich zu Bern oder zu Thun auf, allwo er das Haus im Zinggen bewohnte, das mit der Karonischen Verlassenschaft an seinen Vater gekommen, durch den Spruch von 1455 ihm zugetheilt worden, und auch nach Abtretung dieser Erbschaft verblieben war. In Bern besaß er ein Haus an der untern Marktgasse Schattseite, kaufte auch 1461 von dem Barfüßerkloster für 15 Pfund Stöblerpfenninge einen Garten an der Brunngasse²⁵⁵⁾, und wurde hier 1464 in den großen Rath erwählt. Da ihm seine Pension von Chillon aller herzoglichen Befehle ungeacht oft zurück blieb, so benutzte er einst den Aufenthalt von zwey welschen Edelleuten zu Bern, und bewirkte von ihnen eine Verpflichtung, ihm auf Rechnung seiner Pension von 1462 und 1463 dreyßig Säume weißen Weins von Montreux zu liefern.²⁵⁶⁾ Nach dem im Jahr 1465 erfolgten Absterben Herzogs Ludwig

²⁵⁴⁾ Rescript Herzog Ludwigs von Savoy, vom 15. April 1459.

²⁵⁵⁾ Kaufbrief vom 5. Merz 1461.

²⁵⁶⁾ Verpflichtung der Edlen Guill. de Prope und Petri Leyderli de 1464, „in stufa Jacobi Lumbach“ zu Bern.

Bestätigte zwar Amadeus II., sein Sohn und Nachfolger, unserm Ritter den lebenslänglichen Genuss dieser Pension²⁵⁷⁾; wie unrichtig ihm aber dieselbe bezahlt wurde, beweisen die Befehle, welche der Herzog auf seine dahierigen Beschwerden noch 1467 an den Castellan von Chillon ergehen lassen mußte.

Im Jahr 1466 legte Conrad gegen Heinzmanns erste Verordnung, die er seinen Rechten nachtheilig hielt, eine Verwahrung ein, wie bereits gemeldet worden ist. Auch haben wir erzählt, wie sein Vater ihm hingegen 1469 seinen Theil an Oberhofen testamentlich vorausgab, und wie er 1470 nach desselben Tode sowohl mit seiner Stiefmutter um ihre Eheansprüche, als mit seiner eigenen Schwester Margaretha wegen ihres Leibgedings auf Schwanden, betrogen wurde. Im nemlichen Jahre ward er auch als Erbe seines Vaters mit Herrn Adrian von Bubenberg wegen Abtragung der Auskaufsumme für die Karonischen Güter besprochen, und der letztere angewiesen, ihn für die noch schuldig verbliebenen 800 Gulden nach Inhalt des frühern Spruchs bey seinen Gläubigern zu ledigen.²⁵⁸⁾

Das Jahr 1470 war für Bern überhaupt, wie für das Haus Scharnachthal insbesondere, wegen des sogenannten Zwingherrenstreits wichtig, welcher sich

²⁵⁷⁾ Urk. des Herzogs Amadeus von Savoy, vom 11. März 1466.

²⁵⁸⁾ Spruch vom 5. July 1470, im deutschen Spruchbuche lit. F.

damals zwischen dem Adel und dem Anhange des ehrgeizigen Peter Kistler erhob, der auf Ostern dieses Jahres zur Ehrenwürde gelangte. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte dieses denkwürdigen Streites auseinander zu setzen, auf den wir noch in der Folge zurückkommen werden; sondern wir berühren denselben hier nur so weit als nöthig ist, um den Antheil zu bezeichnen, den unser Conrad an demselben genommen hat. Als nemlich die Kistlerische Parthei, in der Absicht den Adel verhaßt zu machen, die Erneuerung des strengen Sitten-Mandats durchgesetzt hatte, welches gewisse, den edlen und reichen Geschlechtern eigene Kleidungsstücke bey einer bedeutenden Geldbusse und persönlicher Leistung untersagte, wurde auch Herr Conrad von Scharnackthal, nebst seinem Vetter Nikolaus und den Herren Adrian von Bubenberg, Nikolaus und Wilhelm von Dießbach, vor dem dazu niedergesetzten Gericht beschuldigt, jener Satzung durch das Tragen von langen Schnäbeln an ihren Schuhen freventlich entgegen gehandelt zu haben. Vergeblich schützten sie wider diese Anklage ihre ritterliche Würde vor, die ihnen dergleichen Unterscheidungszeichen gestatte: sie wurden alle fünf in die festgesetzte Busse und Leistung verfällt²⁵⁹⁾, und wenige Tage nachher ergieng über ihre Namensverwandte und mehrere andere Edelleute und Frauen, die sich eines ähnlichen Verstoßes schuldig gemacht hatten, ein gleiches Urtheil.

²⁵⁹⁾ Deutsches Spruchbuch litt. F. sub dato Donnerstag vor Andreastag 1470.

Conrad war also genöthigt die Stadt Bern zu verlassen, und unterzog sich dieser Strafe, so wie die andern Edlen, ohne einigen Verzug. Nichtsdestoweniger empfing er gleich nachher von dem Schultheiß Kistler, im Namen des Reichs, die Hälfte der Herrschaft Oberhofen, und alles was er von Heinzmann, seinem Vater sel. an sich gebracht hatte, zu Mannlehen.²⁶⁰⁾ Darunter befand sich auch die Alpe Latrion im Land Nesehe; diese verkaufte er an Jakob Lombach, der dieselbe noch im nemlichen Jahre von dem obigen Schultheiß zu Lehen erhielt.²⁶¹⁾

Bekanntlich kehrten in Folge eidgenössischer Vermittlung die edlen Geschlechter in den ersten Tagen des Januars 1471 zur großen Freude des Volks in die Stadt zurück, wo ihnen ihre Kleidungsart freigestellt ward; und nachdem Kistler sein Jahr ausgedient, wurde der Ritter Petermann von Waberen, ein berühmter Staatsmann und Kriegsheld, zum Schultheiß der Stadt Bern erwählt. Unter seiner Amtsführung gab der Rath im folgenden Wintermonat den Spruch zwischen Herrn Conrad von Scharnachtal und Heinrich, dem natürlichen Sohne seines Vaters, wegen Bezahlung der väterlichen Schulden, den wir schon angeführt haben, und der die letzte öffentliche Handlung in der Lebensgeschichte unsers Ritters ist. Die mannigfachen Beschwerden seiner weiten Land-

²⁶⁰⁾ Urf. im Archiv des Hauses von Erlach, von Zinslag nach Andrea 1470.

²⁶¹⁾ Altes Lebenbuch im Staats-Archiv, sub dato Zinslag vor Mikolai 1470.

und Seereisen hatten seine Kräfte frühzeitig aufgezehrt, und in einem Alter von kaum sechzig Jahren sah er seinem Ende entgegen.

Conrad beschloß seine merkwürdige Laufbahn im May oder Juny des Jahres 1472, in seinem wohlgelegenen Hause zu Thun, welches er mit vielem Aufwande zu seinem Gebrauch hatte einrichten lassen. Noch jetzt bewundert man in demselben ein gut erhaltenes Schlafzimmer mit prächtigem Schnitzwerke von Eichenholz, das er ganz nach Maurisch-Gorbischem Geschmacke, und höchst wahrscheinlich durch einen Maurischen Künstler, auszieren ließ.²⁶²⁾ Er hatte sich nie verheyrathet; in seiner Jugend ließen ihn sein unstätes Leben und seine immer rege Ruhmbegierde an keine Verbindung denken, die ihn hätte zu Hause fesseln können, und in seinem reifern Alter, wo er sich wieder im Vaterlande befand, mochte die Gewohnheit des ehelosen Lebens, vielleicht auch der Abgang an hinreichenden Einkünften, um einen seinem Geschmack entsprechenden Hausstaat zu führen, ihn von einer spätern Vermählung abgehalten haben.

²⁶²⁾ Dieses Haus im Singgen, oder eigentlich im Hofgarten genannt, gelangte, nachdem es von Conrads Erben verkauft worden, und verschiedene Besitzer gehabt hatte, um die Zeit der Reformation an Georg May von Bern, der zu Thun angelesen und daselbst des Raths war; von ihm erbten es seine Brüder, und 1580 kam es käuflich an seine Nichte, Frau Salome May, Herrn Georg Thormanns Wittwe, und ihre Kinder. (Urk.) Jetzt gehört es dem Herrn Major Deci.

Das große Attestat des Herzogs von Savoy belehrt uns, daß Conrad alle Eigenschaften besaß, welche einem damaligen Rittersmann zur Zierde gereichten; er war muthvoll, bieder, uneigennützig und treu; damit verband er eine seltene Wißbegierde, einen außerordentlichen Unternehmungsgeist, und über alles giengen ihm Ehre und Ruhm. Dieser Vorzüge immer mehr theilhaftig zu werden, und um seine Neiselust zu befriedigen, durchzog er so manches Land, opferte er den größten Theil seines Vermögens, und setzte er sich vielfachen Beschwerden und wirklichen Gefahren aus, was seinen Unternehmungen oft einen Anstrich von Abentheuerlichkeit gab. Von seiner Frömmigkeit zeugen seine Pilgerreise zum heiligen Grabe und die Besuchung so vieler Wallfahrtsorte, wie auch die in seinen letzten Lebensjahren vom Administrator des Bisthums Lausanne während dessen Aufenthalt zu Bern nachgesuchte und erhaltene Bewilligung, in seinem eigenen Hause für sich und die Seinigen Messe lesen zu lassen.²⁶³⁾ Seine vorzüglichen Eigenschaften und der ihm vorangehende Ruf bewirkten ihm auch allenthalben, wo er hin kam, eine günstige Aufnahme, und noch lange nach seinem Tode blieb ihm der Ruhm eines ausgezeichneten und weiterfahrenen Ritters.

Conrad hatte eine testamentliche Verordnung gemacht, worin er seine Vettern Niklaus und Caspar von

²⁶³⁾ Urf. von Bartholomäus, Bischoff zu Nice und Verweser des Bisthums Lausanne, de dato Bern, am 8. September 1470.

Scharnachtal zu seinen Erben eingesetzt zu haben scheint; sonst wäre sein nächster natürlicher Erbe Hans Wilhelm, seines Bruders Sohn, gewesen, dem er aber, vermuthlich wegen seiner Verschwendung, nur 20 Pfund Pfeninge verordnete. Nichtsdestoweniger ließen ihm Niklaus und Caspar die Wahl, entweder seines Oheims Verlassenschaft mit dessen Schulden zu übernehmen, oder ihnen dieselbe gegen Ausbezahlung von 100 Gulden anstatt jenes kleinen Legats, zu überlassen: worauf Hans Wilhelm, der sich damals schon in bedrängten Umständen befand, vor Schultheiß und Rath sich für das Letztere erklärte, und zu ihren Gunsten aller Ansprache an Herrn Conrads Verlassenschaft sich entzog.²⁶⁴⁾ Einige Tage nachher schlossen obige Erben auch mit seinen Schwestern und übrigen Anverwandten, in Beyseyn Hemmann von Luternau, Deutsch-Ordens-Comthurs zu Sumiswald, Niklaus von Dießbach, Ritters, Walthers von Hallwyl, Hans Rudolfs von Luternau, Hans Wilhelms von Scharnachtal und Caspar Effingers, wie auch des von Schultheiß und Rath zu Bern bengeordneten Stadtschreibers Thüring Fricker, eine Uebereinkunft, worin Herr Niklaus und sein Bruder Caspar sich verpflichteten, „zu ihres sel. Veters Gut zu stahn, als sie denn das bas fugt,“ und die Bezahlung seiner hinterlassenen Schulden, sie möchten von ihm selbst oder von seinem Vater herrühren, zu übernehmen. Insbeson-

²⁶⁴⁾ Urk. von Samstag nach Joh. Baptista 1472, im Original, und im deutschen Spruchbuche litt. F.

dere versprochen sie, zu Herrn Conrads und seiner Vorfahren Seelenheil sogleich folgende Gaben zu entrichten, die er wahrscheinlich selbst verordnet hatte; nemlich: der Kirche zu Hilterfingen 200 Gulden Capital, mit 10 Gulden zinsbar, und ein Fenster mit seinem Wappen in das dortige Kirchen-Chor; an den Bau des St. Vinzenzen-Münsters zu Bern 10 Gulden; dem deutschen Hause daselbst 2 Gulden; dem obern Spithal, den Frauen in der Insel, den Predigern, an St. Antonien, den Barfüßern und dem niedern Spithal, jedem dieser Gotteshäuser gleichfalls 2 Gulden; endlich dem Kirchherrn zu Hilterfingen und seinem Reichwarter zu Bern einige Kleider. Frau Cün- gold von Luternau sollte ihres Bruders Seßhaus zu Bern nebst Garten, dazu einigen Hausrath und 50 Gulden erhalten; ferner sollte die Herrschaft Schwanden mit 110 Gulden von Thüring von Ringoltingen vollends gelöst werden, damit die 30 Pfund Leibgeding an Conrads Schwester Margaretha desto eher bezahlt werden könnten. Zuletzt wurde auch der frühere Auskaufvergleich mit seinem Neffen Hans Wilhelm bestätigt; er und die anderen Anverwandten entzogen sich aller fernern Ansprache an jenes Erbe, und der Rath besiegelte genehmigungsweise diese Uebereinkunft²⁶⁵⁾, wodurch also Conrads meiste Besizungen, namentlich die Hälfte von Oberhofen und das Dorf Schwanden, an die jüngere Linie des Hauses Scharnachtal übergingen.

²⁶⁵⁾ Urk. vom 6. July 1472, im deutschen Spruchbuch lit. F.

Wilhelm von Scharnachtal, Edelknecht, Heinzmanns zweyter Sohn aus erster Ehe, und Conrads Bruder, erscheint zuerst als Zeuge in der Urkunde von St. Johannstag 1449, worin seine Vettern Caspar und Niklaus Burg und Herrschaft Wimmis an Bern verkauften. Im Januar 1453 trat er mit seinem Vater gegen Frau Cäcilia von Rheinach auf, und verwahrte vor den Zwenhundert seine und seiner Geschwister Rechte an die Karonische Substitution; und im Jahr 1456 war er auch bey dem scheidrichterlichen Abspruche zwischen seinem Vater und Herrn Adrian von Bubenberg zugegen, wie schon seines Orts berührt worden ist. Da Wilhelm nur selten in unsern Dokumenten vorkömmt, so ist zu vermuthen, er habe so wie Conrad seine Jugend im Auslande zugebracht, vielleicht auch sich unter den Bernerischen Kriegern im Heere vor Zürich befunden, und nachwärts meistens zu Rued sich aufgehalten.

Um das Jahr 1450 mag er sich zum erstenmal verheyrathet haben, und bald nachher erwarb er von seinem Vater durch einen uns unbekanntem Vertrag die Hälfte der Herrschaft Unspunnen, wovon er später auch die andere Hälfte von seinen Vettern an sich gebracht haben muß, da sein Sohn diese Herrschaft 1470 ganz besaß; es wäre denn Sache, daß der letztere dieselbe während seiner Minorität vom Großvater geerbt hätte. Auf ähnliche Weise gelangte Wilhelm vermuthlich zum Besitz der Herrschaft Rued im Murgau, einem Lehen der Freyherrn von Rüfegg, welche selbige an Herrn

Niklaus, Heinzmann und Caspar von Scharnachtal auf eine bestimmte Zeit verpfändet hatten, die solche Pfandschaft um 1467 oder 1468 (nach Wilhelms Tod) einem Edlen von Luternau für 2000 Gulden überlieferten.²⁶⁶⁾ Wie es aber zugeht, daß Wilhelm diese Herrschaft allein besaß, und daß dieselbe ungeacht der Verfassung seiner Anverwandten dennoch seinem Sohne verblieb, ist uns um so weniger möglich näher anzugeben, als das Archiv von Nued in einer Feuersbrunst mit dem Schlosse selbst eingeäschert worden ist, und unsers Wissens kein anderes Dokument darüber Aufschluß giebt.

Im Jahr 1451 wurde Wilhelm zu Bern in die Zahl der Zwenhundert aufgenommen, und nach Leu verwaltete er von 1458 bis 1460 im Namen seiner Vaterstadt und der von Solothurn die Landvogten Betsburg, welche damals von beyden Städten wechsels-

²⁶⁶⁾ Kaufbrief ohne Datum, im Contracten-Manual von 1467 bis 1480 in der Staats-Canzley. Die Herrschaft Nued, zum Theil ursprünglich ein Lehen der Herzoge von Teck, war von den Edlen dieses Geschlechts erblich an die von Büttikon gefallen, die 1387 einen andern Theil derselben von den Freyherrn von Harburg zu Lehen nahmen. Diese Lehern und ihre Erben, die von Rüsegg, empfangen nachwärts selbst den Teckischen Antheil, und führten deshalb mit den Töchtern Hemmanns von Büttikon, welche Bern nach Eroberung des Aargaus mit Nued belehnt hatte, einen langwierigen und verwickelten Streit, der endlich zu Gunsten der Edlen von Rüsegg entschieden wurde. (Deutsches Spruchbuch lit. A. und B.)

weise durch einen Amtmann aus ihrem Mittel besetzt wurde; 1462 ward er Vogt zu Harburg, und legte auf Donnerstag nach Petri ad vincula 1463 über diese Verwaltung vor dem Kleinen Rathe seine bescheidene Rechnung ab²⁶⁷⁾; im folgenden Jahre that es schon sein Nachfolger. Seine Vermögensumstände lassen sich zum Theil aus dem Zellbuche von 1458 abnehmen, laut welchem er für sich und seine Gemahlin ein Capital von 2800 Gulden versteuerte, da sie beyde noch nicht von ihren Vätern geerbt hatten. Vier Jahre nachher ließ er Junker Conraden von Ergöw 200 Gulden, wofür ihm derselbe den Zehnden zu Hechelshofen, in in der Kirchhöre Lüßlingen, unterpfändlich verschrieb. Diesen Gültbrief versetzte sein Sohn nachwärts an Paul Schwigli zu Basel, von dem das Gotteshaus zu Ober-Büren selbigen löste, und den Zehnden 1484 vollends an sich brachte.²⁶⁸⁾

Laut eines alten Todtenrodels im hiesigen Cantonal-Archiv soll Wilhelm von Scharnachtal im Jahr 1463 von Heinrich Hefinger ermordet worden seyn. Das Faktum selbst bestätigt Valerius Anshelm, da er von dem Verschwender Hans Wilhelm, als Sohn „des frommen unredlich erstochenen Wilhelms“ redet; allein die Fahrzahl muß mißgeschrieben worden seyn, weil derselbe noch 1466 lebte, und erst im Wintermonat

²⁶⁷⁾ Rechnungsbuch der Bernerischen Amtleute von 1463 und folgenden Jahren.

²⁶⁸⁾ Urk. des Amtsbezirks Büren, von Sonntag vor Vererentag 1462, und vom 12. August 1484.

dieses Jahres testirte. In seinem eigenhändig geschriebenen Testamente nennt er sich Herr zu Rued, verordnet für seine Seelenruhe 3 Pfund Pfennige jährlichen Zinses, mit 60 Pfunden ablösblich; befehlt, daß seine Tochter Elisabeth in ein Kloster ausgesteuert und dann mit einem Leibgeding von jährlich 10 Pfunden ausgewiesen werde; für alles Uebrige setzt er seinen Sohn Hans Wilhelm zum Erben. Seine Gemahlin verweist er an ihren Heyrathsbrief; würde sie ihm noch Kinder gebähren, so sollte Hans Wilhelm für seiner Mutter Gut die Herrschaft Rued bekommen, und was er von Burkard Nägelin zu gewärtigen habe, dazu seinen Harnisch und fünf silberne Becher vorauserkalten, und im Uebrigen mit den andern Kindern zu gleichem Theile erben, wenn es Söhne wären, die Töchter aber mit Rath seiner Freunde versorgen. Stirbe derselbe ohne eheliche Leibeserben, so sollten ihn seine Brüder, und falls er keine hätte, seine Vettern, Herr Niklaus und Caspar, oder ihre Söhne erben, und dieses Gut auf den Mannsstamm des Hauses Scharnachthal substituirt seyn. Wenn aber der letztere Fall einträfe, sollten seine Vettern seinem (des Testators) Vater lebenslänglich 20 Gulden, seiner eigenen Tochter Elisabeth 10 Gulden, Herrn Conrad 20 Gulden, seinen Schwestern Frau Cüngold und Margaretha, der Klosterfrau zu Interlaken, jeder 5 Gulden jährlich, endlich auch 20 Gulden Zins an ein Gotteshaus entrichten, hingegen Caspar von Eßfingen, sein Nefte, und Niklaus, der Bastard seines Vaters, zu keinen Zeiten einigen Antheil an seiner Verlassenschaft er-

halten.²⁶⁹) Wahrscheinlich starb Wilhelm bald nach Abfassung dieser Verordnung, welche 1473 auf die Klage seiner Tochter außer Kraft erkannt wurde.

Er hatte sich zweimal verheirathet. Seine erste Gemahlin scheint, wenn nicht eine Tochter, doch wenigstens eine nahe Anverwandte Burkard Nägelis oder Petermanns von Büren gewesen zu seyn, da laut obigem Testamente sein Sohn von dem erstern zu erben haben sollte, und derselbe 1469 nebst Ludwig Hesel von Lindnach und Heinrich Sommer von Narau, wegen ihres Antheils an Burkards Verlassenschaft mit Frau Barbara, seiner Wittwe, und seinen Kindern Streit hatte²⁷⁰), alle drey hingegen in einem Gerichts-

²⁶⁹) Testament von St. Jodens (Theodors) Tag 1466, im Testamentbuche T. I. in der Staats-Canzley.

²⁷⁰) Urk. von Paulustag 1469, im Contracten-Manual, worin Burkard Nägelin sel. Scharnackhals, Hesel und Sommers Schwager genannt wird. Beide letztere waren indes nicht seine Schwäger, sondern Stiefochtermänner, denn Burkard Nägelin von Klingnau, der Stammvater dieses nachwärts so berühmten Bernerischen Geschlechts, hatte in dritter Ehe Benedikta von Hürenberg, die Wittwe Petermanns von Büren geheirathet, von der und ihren Kindern er 1448 ein Dritttheil an der Herrschaft Münsingen kaufte. Eines dieser Kinder war Anna, damals mit Anton von Gysenlein, dem letzten seines Stammes, und nachmals mit dem Venner Ludwig Hesel von Lindnach vermählt; eine andere Tochter Jonatha, die Gemahlin Heinrichs Sommer von Immenberg, aus einem angeesehenen Aargauischen Geschlechte. Burkard Nägeli verheirathete sich hernach zum viertenmal, und hinterließ

Urkund von 1580 Miterben Peters von Büren sel. genannt werden. Wilhelms zweyte Frau war Magdalena von Endlisberg, aus dem sehr alten, edlen und berühmten Nüchtländischen Hause dieses Namens, eine Tochter Junker Georgs, Mitherrn zu Schüpfen und des Raths zu Freyburg, und Annen Felga. Sie war 1467 wieder mit Georg Weibel von Wesen verehelicht, und hatte mit Herrn Niklaus und Caspar von Scharnachtal, als Vormündern des jungen Hans Wilhelms, ihres Stieffsohns, wegen ihres zugebrachten Guts, Morgengabe und Wiederfall, einen Streithandel, den Schultheiß und Rath zu Bern auf folgende Weise, nach der Minne beendigten: die Vormünder, welche sich auf einen frühern Vertrag mit Frau Magdalenen stützten, sollten ihr einen von ihrem Vater herlangenden Gültbrief von 200 Gulden, nebst 60 Gulden in baarem Geld, und eine Zinsverschreibung von jährlich 30 Gulden, die sie von ihm zur Ehesteuer erhalten, herausgeben, dazu auch verschiedene Kleidungsstücke und Kleinodien gefolgen lassen, die Wilhelm sel. und sein Vater ihr geschenkt hatten; damit sollte sie aber für alle ihre Ansprache ausgewiesen, und der Heyrathsbrief kraftlos seyn.²⁷¹⁾

Aus

verschiedene Kinder, von denen Rudolf, der 1522 als Hauptmann im Dienste Königs Franz I., bey Bicoque umkam, mit Elisabeth Sommerin, der Tochter jenes Heinrichs, das Geschlecht fortpflanzte, und den als Feldherr und Staatsmann gleich ausgezeichneten Schultheiß Johann Franz Nägeli erzeugte.

²⁷¹⁾ Spruch von Eilftausend Mägden tag 1467, im deutschen Spruchbuche lit. E.

Aus dieser letzten Ehe hinterließ Wilhelm von Scharnachtal keine Kinder, aus der ersten hingegen:

1. Hans Wilhelm, dessen Geschichte nach derjenigen seiner Schwester folgen wird; und

2. Elisabeth. Diese trat, in Folge der väterlichen Verordnung, sehr jung in das Frauentloster Augustiner-Ordens zu Interlaken, wo ihres Vaters Schwester als Nonne lebte; allein „da sie in Anwesen ihrer Aepfisin und des Probsts Profess sollte thun, ruft' sie Thoman Güntschin, einen hübschen Ordens-Jüngling, der zur Wnche wollte gan, um Gotteswillen um die heil. Ehe an, die auch ihren gelanget.“²⁷²⁾ Nach ihrer Verheyrathung erforderte sie an ihren Bruder die Hälfte alles väterlichen und mütterlichen Guts, und da er keine Theilung mit ihr eingehen wollte, so trat sie nebst ihrem Ehemann im July 1473 vor dem Rathe zu Bern klagend auf, und erzählte: sie sey sehr jung, auf Zureden ihrer Anverwandten, in das Kloster gegangen, auch nie gesinnet gewesen, in demselben zu bleiben; vergeblich habe sie gebeten, daß man sie mit der Ehe versorge, und erst dann als eine von den Fhrtigen verlassene Waise den Güntschin gehenrathet. Sie schloß, daß weder ihr Vater noch sonst Jemand ein Recht gehabt, sie zu enterben, und verlangte mit ihrem Bruder zu theilen. Dawider legte Hans Wilhelm das väterliche Testament vor, wodurch er zum alleinigen Erben seiner Eltern ernannt worden, und fügte bey, daß Elisabeth in Folge eines von Vater

²⁷²⁾ Valerius Anselm.

und Mutter gethanen Gelübdes von Jugend auf für das Kloster bestimmt gewesen sey; anstatt diesem nachzuleben, habe sie sich aber ohne sein und ihrer Freunde Wissen, noch Beystimmung verhehlichet, und also dem Willen ihrer Eltern freventlich entgegengehandelt. Allein ungeacht seiner Einwendungen wurde auf die von ihr angeführten Gründe und nach der Stadt-Satzung gesprochen: da das väterliche und mütterliche Erbe beyden Kindern noch unter ihren Jahren ein verfangen Gut gewesen, so solle Hans Wilhelm die ganze elterliche Verlassenschaft an liegenden und fahrenden Gütern, Zinsen und Zehnden, sowohl Eigen als Lehen, mit seiner Schwester gleich theilen, und nur die Mannlehen ihm voraus verbleiben. ²⁷³⁾

Infolge dieses Spruchs fiel nun der Elifabeth vornehmlich die Hälfte der Herrschaft Unspunnen zu. Zwar widersetzte sich Hans Wilhelms Gemahlin, welcher diese Herrschaft für ihre Morgengabe und Wiederfall verhaftet war; allein beyde Rätthe entschieden zu Gunsten der erstern: es solle ihr vor allem aus der halbe Theil am väterlichen und mütterlichen Gut folgen, und dann ihres Bruders Frau für ihr Eherecht vorab auf die ihm verbleibende Hälfte gewiesen seyn. ²⁷⁴⁾ Auch in einer spätern Rathserkenntnis vom nemlichen Jahre, und noch 1477 an Wilhelms Geldstag, wurde der obige Spruch zu Gunsten seiner Schwester bestä-

²⁷³⁾ Spruch von Samstag nach Laurentii 1473, im deutschen Spruchbuch litt. G.

²⁷⁴⁾ Spruch von Donnerstag nach Judica 1474, im deutschen Spruchbuch litt. G.

tigt, ihr nach der Minne für alle übrige Ansprache an denselben noch 20 Pf. Pfenn. jährlicher Gült und sein Haus zu Bern zubekannt²⁷⁵⁾, und endlich alle diese Sprüche im Jahr 1478 von den Zwenhundert bekräftiget.

So gelangte nun Elisabeth zum Besitze des ihr gebührenden Erbtheils; allein sie genoss dieses Vortheils und ihres gesuchten Eheglücks nicht lange; denn schon Montag vor Lichtmess 1480 empfing Thomann Günschi, als Vorträger seiner mit weiland Frau Elisabeth von Scharnachthal sel. ehelich gezeugten Kinder, von Schultheiß und Rath zu Bern die halbe Herrschaft Unspunnen als ein Erblehen²⁷⁶⁾, das nach dem frühzeitigen Absterben dieser letztern ihm selbst zufiel. Er verheyraethete sich nachwärts wieder mit der jüngsten Tochter des ehrwürdigen Seckelmeisters Hans Fränkli, schenkte als Zwingherr zu Unspunnen der Kirche zu Unterseen (von wo er gebürtig war) für sich und seine zwey Frauen einige Mess- und Altarzieren, und als im Jahr 1504 die Frühmessjahrzeit auf dasiger Weinhaus-Capelle gestiftet wurde, gab er 2 Pfund jährlichen Zinses an dieselbe.²⁷⁷⁾ Barbara Fränklin überlebte und erbte ihn, verkaufte 1515 ihren besitzenden Theil von Unspunnen, mit Gericht,

²⁷⁵⁾ Gültlicher Spruch von 1477 (nach Martini), im deutschen Spruchbuch litt. G.

²⁷⁶⁾ Altes Lehenbuch im obrigkeitlichen Archiv, und Unterseen-Dokumenten-Buch.

²⁷⁷⁾ Jahrbuch der Kirche zu Unterseen.

Zwing und Bann, Steuer, Zinsen und übrigen Einkünften für 1500 Pf. Pfenn. an die Stadt Bern²⁷⁵⁾, die damals bereits die andere Hälfte dieser Herrschaft besaß, und starb erst um 1535, nachdem sie zu Gunsten der Kinder und Kindesinder ihrer mit Hans Frisching vermählten Schwester Anna Fränkli, vornehmlich aus den Geschlechtern Frisching und Manuel, testirt hatte, an welche demnach dieser Theil des Scharnachtalschen Gutes übergieng.

Hans Wilhelm von Scharnachtal, Edelknecht, „des frommen unredlich erstochenen Wilhelms schändlich gelebter und schändlich gestorbner Sohn“, war noch minderjährig, als sein Vater ihn 1466 zum Haupterben seiner ganzen Verlassenschaft einsetzte, und durch diese wohlgemeinte, aber unfugte Verordnung, sehr wahrscheinlich den ersten Grund zu seinem Hange zur Verschwendung und zu allem dem Unglück legte, das ihn nachher betroffen hat. Er stand bis zu seiner Verheyrathung unter der Vormundschaft seiner Vetter Niklaus und Caspar, die ihn 1467 bey dem Vergleich mit seiner Stiefmutter vertraten, und ihm 1469 für 200 Gulden einen Gültbrief auf verschiedene ihrer Besitzungen ausstellten.²⁷⁷⁾

²⁷⁵⁾ Urk. von Montag vor Pfingsten 1515, im Dokumenten-Buch von Unterseen.

²⁷⁷⁾ Verschreibung vom 26. May 1469, im Contracten-Manual.

Im Jahr 1470 vermählte er sich noch sehr jung mit Margaretha vom Stein, einer Tochter Junker Jakobs, Mitherrn zu Belp und Herrn zu Ußingen, eines der reichsten Berner, und der Frau Ursula Gruber, welche letztere die Schwester der Gemahlin des Schultheißen Niklaus von Scharnachtal war, der auch mit seinem Bruder Caspar, Herrn zu Brandis, Petermann von Waberen, Petermann vom Stein und Heinrich Matter, als nächsten Gesippten, der Verlobung bewohnte. Margaretha erhielt von ihrem Vater 25 Mütt Dinkel und 6 Säume Wein jährlicher Gült zur Ehesteuer; die erstern wies er ihr auf dem Zehnden zu Tägertschi und einigen andern Gefällen, den Wein zu Erlach an; dazu versprach er ihr nach seinem Tode gleichen Erbtheil mit ihren Geschwistern, bis an 1500 Gulden, über die er sich die weitere Verfügung vorbehielt. Hans Wilhelm brachte dagegen all sein väterliches und mütterliches Gut ein, und verschrieb seiner Braut 200 Gulden zur Morgengabe; der Wiederfall wurde gegenseitig auf 400 Gulden festgesetzt.²⁸⁰⁾ Bald nachher versicherte er seiner nunmehrigen Gemahlin ihr zugebrachtes Gut, ihre Morgengabe und den Wiederfall, mit landesherrlicher Bewilligung und in Beyseyn seiner Vetter Niklaus und Caspar, auf den Einkünften und Rechtsamen der Herrschaft Unspunnen, welche damals bereits für 200 Gulden gegen

²⁸⁰⁾ Ehebrief von Sinslag nach Kreuzerhöhung 1470, ebendem im Herrschafts-Archiv zu Belp, jetzt im Staats-Archiv.

Bern, um 200 gegen Peter Stark, und für 100 Gulden gegen Niklaus zur Kinden verhaftet war.²⁵¹⁾

Im nemlichen Jahre (1470) gelangte er in den Großen Rath seiner Vaterstadt, wurde als Edelmann und Besizer von zwey Herrschaften auch in den Zwingherrnstreit verwickelt, und mußte, so wie alle seine Namensverwandte, mit seiner Gemahlin, ihren Eltern und andern vom Adel, nach Andreastag aus der Stadt schwören.

Ein unheilbringender Hang zur Verschwendung, der sich Wilhelms frühzeitig bemächtigt, und seit seiner Verheyrathung, vermittelst der größern Leichtigkeit denselben zu befriedigen, verderblich überhand genommen hatte, brachte nun sein Vermögen, das damals sehr bedeutend seyn mußte, in kurzer Zeit so herunter, daß er genöthigt war, die Verlassenschaft seines Oheims, des Ritters Conrad, seinen beyden Vettern zu überlassen, und sich im Juny 1472 erklärte: lieber die ihm von denselben angebotenen 100 Gulden anzunehmen, „als sich so großer Sachen beladen zu wollen.“ Bald darauf verließ er sogar seine Frau, ergab sich einem ausschweifenden Lebenswandel, verschuldete sich immer tiefer, und betrug sich so, daß er nach etzigen Monaten durch den Vogt zu Lenzburg ins Gefängniß gelegt, hierauf seiner Stelle im Großen Rath entsezt, und wegen der leichtsinnigen Verschwendung seines väter-

²⁵¹⁾ Urf. von Montag vor Michaelis 1470, im deutschen Spruchbuche lit. G.

lichen und mütterlichen Guts bevogtet wurde. Er mußte nun angeloben, ohne Wissen seines Vormunds nichts mehr von dem Seinigen zu veräußern noch zu verthun, und keine neuen Schulden zu machen, überhaupt sich zu bessern, wieder zu seiner Gemahlin zu ziehen, mit ihr und wenigen Diensthoten hauszuhalten, und sich an demjenigen, was ihm sein Vogt werde verabfolgen lassen, zu begnügen, damit seine Schulden desto eher bezahlt werden könnten. Hierüber stellte er eine von ihm selbst und von Burkard Störr, Probst zu Amsoltingen, besiegelte Erklärung aus²⁸²⁾, und wurde wieder seiner Haft entlassen.

Vielleicht wäre es jetzt noch möglich gewesen, seine Angelegenheiten nach einiger Zeit wieder in Ordnung zu bringen; allein nebst dem, daß Hans Wilhelm seinem Versprechen nicht lange treu blieb, wurde er nun durch den bereits angeführten Spruch zu Gunsten seiner Schwester genöthigt, die väterliche und mütterliche Verlassenschaft, die er bis jetzt ganz als sein Gut anzusehen gewohnt war, mit derselben zu theilen, welches seinem ohnehin geschwächten Vermögen den empfindlichsten Stoß versetzte. Nachdem Elisabeth durch den Spruch von Donnerstag nach Judica 1474 die halbe Herrschaft Unspunnen gegen Hans Wilhelms Gemahlin behauptet hatte, traten nebst dem Vater der letztern und Thomann Güntsch, auch seine anderen Gläubiger wider ihn auf. Junker Jakob vom Stein

²⁸²⁾ Urf. vom 20. Wintermonat 1472, im deutschen Sprachbuche litt. G.

forderte seiner Tochter eingebrachtes Gut und ihr Ehe-
recht; Güntzchi vor allem aus das halbe Erbtheil sei-
ner Frau; Peter Stark die 200 Rhein. Gulden, die
ihm auf Unspunnen versichert und in der zu Gunsten
Frau Margarethen vom Stein errichteten Verschrei-
bung vorbehalten waren; Heinrich Hafffurter, Alt-
Schultheiß zu Luzern, wies einen Gültbrief von 300
Rhein. Gulden vor, die er Hans Wilhelmen auf die
Herrschaft Rued geliehen; endlich forderten noch eini-
ge andere Gläubiger für ihre Ansprachen, und meh-
rere Handwerker für ihre Lidlöhne befriedigt zu wer-
den. Der Kleine Rath, unter dem Vorsitze des Alt-
Schultheißes Kistler, ordnete nun den Rang dieser
Anspracher, nach Anleitung der Stadt-Sagung, auf
folgende Weise: zuerst sollte Elisabeth Güntzchi nach
Inhalt der frühern Sprüche für die ihr gebührende
Hälfte am väterlichen und mütterlichen Gut ausge-
wiesen werden; dann Peter Starcks und diejenigen
Anforderungen, so in der Verschreibung der Frau
Margaretha auf Unspunnen vorbehalten waren, auf
Hans Wilhelms Theil an dieser Herrschaft vorgehen;
nach diesen seine Gemahlin für ihr Eherecht und
alles, was er von dem Ihrigen verthan oder versetzt
hatte, auf dem gleichen halben Theil, und nach Er-
forderniß auf seinem übrigen liegenden und fahren-
den Gut habend seyn; dann sollten die Lidlöhne be-
zahlt und die übrigen Ansprachen ihrem Alter nach
befriedigt werden. Wer aber Wilhelmen Geld ge-
liehen, seitdem er sich verbrieft und geschworen,
keine neue Schulden zu machen, wurde mit seiner

Anforderung bis nach Bezahlung aller frühern zur Geduld gewiesen.²⁸³⁾

Nach dreu Jahren, während welcher Hans Wilhelms Gläubiger — ohne Zweifel wegen der dazwischen gekommenen Bewegungen des Burgundischen Kriegs — still gestanden zu seyn scheinen, traten dieselben neuerdings an einem offenen Rechtstage wider ihn auf, und Klein und Grose Räte erkannten nun, daß vor allen Wilhelms Schwester für ihr Erbtheil, dann seine Gemahlin (die ihm unterdessen Geld vorgestreckt, und deren Vater ihn eine Zeitlang mit seinen Diensthoten und Pferden erhalten hatte), und nach ihr die übrigen Gläubiger, ihrem Range nach, befriedigt werden sollten.²⁸⁴⁾ Bald nachher wiesen Schultheiß und Rath in einem freundlichen Spruch die Güntschli für ihr Erbtheil vollends aus, wie bereits angeführt worden ist, und bestimmten zugleich, daß die Ansprachen der Frau Margaretha vom Stein vorab auf der Herrschaft Rued versichert, und Hans Wilhelms Schulden aus seinem übrigen Gut bezahlt werden sollten. Im August 1478 wurden die vorigen Sprüche, ungeacht der Vorstellung verschiedener Gläubiger, die sich dadurch beeinträchtigt fanden, von den Zwenhundert bekräftigt, und wiederholt festgesetzt, daß Frau Margaretha für ihre Morgengabe von 200

²⁸³⁾ Spruch von Samstag nach Ostern 1474, im deutschen Spruchbuche litt. G.

²⁸⁴⁾ Spruch von Samstag vor Joh. Baptistä 1477, ebendasselbst.

Gulden allen Andern vorgehen solle.²⁸⁵⁾ Den Wiederfall erlebten beyde Ehegatten sich einige Tage darauf gegenseitig.²⁸⁶⁾

Hans Wilhelm, der sich in der letzten Zeit gegen seine frühern Verpflichtungen gröblich vergangen zu haben scheint, wurde nun auf's neue verhaftet, und mußte, nachdem er auf Bitte und Gutsprechen seiner Anverwandten wieder freigelassen worden, Urfehde schwören.²⁸⁷⁾ Die Vorstellungen der Letztern, und die bittern Früchte seiner bisherigen Aufführung überzeugten ihn jetzt endlich von der Nothwendigkeit, seine Lebensweise abzuändern und seine zerrütteten Vermögensumstände, so viel noch möglich war, zu ordnen. Zu diesem Ende hin verkaufte er 1479 den ihm verbliebenen halben Theil der Herrschaft Unspunnen, mit den halben Gerichten, Zwing und Bann, für 560 Rhein. Gulden an Peter Stark, des Raths zu Bern, welchen Verkauf Schultheiß und Rath, als zu Scharnachtals offenbarem Nutzen gereichend, bald darauf landesherrlich bekräftigten.²⁸⁸⁾ Unterhalb Jahre nachher wurde auch Rued von dem Edlen Jakob von Rüsseg, Frey-

²⁸⁵⁾ Spruch von Freytag nach Bartholomäustag 1478, im deutschen Spruchbuche litt. H.

²⁸⁶⁾ Urf. vom 30. August 1478, ebendasselbst.

²⁸⁷⁾ Urf. von Simon und Judastag 1478.

²⁸⁸⁾ Urf. von Freytag nach Galli 1479, im deutschen Spruchbuche litt. H. Starke's Wittve, Elisabeth von Spiegelberg, verkaufte 1488 diesen Theil von Unspunnen an die Probstey Interlachen, von welcher Bern den Kauf zog, und der Frau Elisabeth deswegen einen Schuldbrief ausstellte.

herrn zu Roggenbach, wieder gelöst; denn derselbe verpflichtete sich 1481, diese, eine Zeit her im Besitze Wilhelms und Hans Wilhelms von Scharnachthal gestandene Herrschaft, die er nun wieder zu seinen Händen gezogen, ohne Einwilligung seiner Gnädigen Herren von Bern nicht weiter zu versehen, noch zu veräußern.²⁸⁹⁾

Vermittelt jenes Verkaufs und der Lösung letzterer Pfandschaft wurden Hans Wilhelms Gläubiger endlich befriedigt; er wurde nach einigen Jahren, als Folge seines bessern Verhaltens, wieder in den Großen Rath aufgenommen, und ihm die Stelle eines Schultheißen zu Büren übertragen, die er von 1485 bis 1488 bekleidete, und sich während dieser Zeit in der Capelle zu Ober-Büren eine Fahrzeit leistete. Von da an geschieht seiner in keiner Urkunde weiter Erwähnung, und es ist uns nicht bekannt, ob er damals gestorben, oder ob die Rückkehr seiner frühern verderblichen Neigungen ihm wirklich ein schimpfliches Ende zugezogen, wie Anshelms Worte anzudeuten scheinen. Mit seiner Gemahlin, die seit 1478 nicht mehr vorkömmt, hatte er keine Kinder gezeugt, und er starb als der letzte von

²⁸⁹⁾ Urk. von Samstag Abends Mariä Verkündigung 1481, im deutschen Spruchbuche litt. H. Nued gelangte 1491 von Rüseggs Wittwe, Beatrig von Wynegg, an Rudolf Herport von Willisau, ibren Eidam, dessen Sohn Peter (Stammvater der Herport zu Bern) diese Herrschaft 1516 an Jakob von Büttikon, und letzterer 1521 an Glado May verkaufte, bey dessen Nachkommen dieselbe seither ununterbrochen verblieben ist.

dieser Linie , nachdem er größtentheils durch eigene Schuld beynahe sein ganzes ansehnliches Vermögen eingebüßt.

So endete die ältere Hauptlinie des Hauses Scharnachtal. Von den großen Gütern , die ihr von dem gemeinschaftlichen Abnherrn , dem Ritter Niklaus , in der Theilung von 1419 zugefallen , war theils durch Heinzmanns erlittene Verluste und seine unkluge Wirthschaft , durch Conrads kostbare Ritterfahrten , und insonderheit durch Hans Wilhelms Verschwendung , ein Stück nach dem andern verloren , theils auch durch Heyrath in andere Geschlechter übergegangen. Alles in einem Zeitraum , wo die jüngere Linie nicht allein ihre väterlichen Besitzungen durch weise Sparsamkeit und neue Erwerbungen bedeutend vermehrte , sondern wo die Glieder derselben sich ununterbrochen , im Felde wie im Frieden , um das Gemeinwesen verdient machten , die höchsten Stellen im Staat bekleideten , und den Glanz des Scharnachtalischen Namens sowohl durch ihre Tugenden , als durch Kriegsruhm verherrlichten — wie wir seiner Zeit in der zweyten Abtheilung sehen werden.

Von dem Leben der edlen Gräfin
Gutta von Werthheim

und von

Albert von Rynach, Ritter, ihrem Ehemann.

Eine Anekdote.

(Ausgezogen aus einer handschriftlichen Kapperschwoyer-Chronik von Dominikus Rotenslue, verfaßt, wie es scheint, zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, und im Besitze des Tit. Herrn Schultzeiß von Mälinen zu Bern.)

Du Werthheim, einer Grafschaft im Würzburger Bisthum des Frankenlandes gelegen, war von gräflichen Eltern Gutta geboren, aber derselben schon in ihrer unmündigen Kindheit durch den frühzeitigen Tod beraubt worden, deswegen die nächsten Anverwandten die Vormundschaft dieses gräflichen Kindes mit Leib, Haab und Gut an sich gezogen, und damit sie etwa der hinterlassenen Grafschaft einige Erben, Besitzer und Herren könnten seyn, haben sie das gräfliche Kind gewaltsamerweise, etwa 11 Jahre alt, in das herrliche königliche Kloster Königsfelden St. Clara Ordens in der Schweiz verstoßen. Weil aber die junge Gutta keine

Anmuthung, Zuneigung und Liebe zu dem Orden hatte, hat die Freundschaft, solches vermerkend, eilends verschafft und angeordnet, daß das Töchterlein ohne Verzug in das Probejahr aufgenommen werde, und ehe selbiges das vierzehnte Jahr, so zu der Profession der klösterlichen Gelübde erfordert wird, zurückgelegt, hat es müssen, aus Furcht vor der Freundschaft, wiewohl es im Herzen keinen Willen noch Liebe solches zu thun nit hatte, das dreysfache klösterliche Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams mit Eidespflicht beschwören und verloben.

Mittlerweile, da die junge Gräfin, so in dem Kloster als in einer Gefangenschaft mit großem Verdruße und Widerwillen etwelseh Jahre lebte, endlich die völligen mannbaren Jahre erreicht, ward sie von der Welt und dem Fleische sehr angefochten, und des klösterlichen Lebens überdrüssig trachtete sie allezeit, wie sie entfliehen könnte, um die übrige Zeit ihres Lebens in der Welt zuzubringen. Zu solchem Vorhaben hat sie wohl durch heimliche Personen Steg und Weg sich gebahnet, und mutmaßlich Mittel, Hülfe und Rath gefunden bey Albert von Rynach einem edlen Ritter, so der Zeiten im Bisthum Chur wohnte, also daß sie endlich den geistlichen Habit an den Nagel gehenkt, sich weltlich verkleidet und aus dem Kloster geflohen, alsbald aber von Albert in seine Herberg auf- und angenommen worden.

Albert nun, der verehelichet war, wurde durch beständiges Zusammenwohnen mit Gutta so vertraut,

holdselig und liebreich, ja endlich mit ungebührlicher Liebe also gegen sie entzündet und gelocket, daß er sich bey Lebenszeit seiner ersten Gemahlin fleischlich mit ihr vermischet und eine Zeitlang ehebrecherisch mit ihr gelebt, bis endlich doch durch zeitlichen Tod Alberts Gemahlin von dieser Welt abgeschieden.

Daraus entstand, daß die Liebe der zwen heimlich Verbundenen mehr und mehr über Hand nahm und sie also ohne Sponsalien, öffentliche Verkündigung, solennen Kirchgang und priesterliche Einsegnung (nach Erforderniß des Tridentinischen Conciliums) in heimlicher Ehe lebten und heysammen wohnten.

Nachdem sie aber geraume Zeit also sündlich mit einander zugebracht, Gottesfurcht, Gewissen und eigenes Seelenheil hintangesezt, und in einem so lasterhaften Leben ganz eingeschlafen — sind sie endlich durch göttliche Eingebung des heiligen Geistes von dem Sündenschlaf erwacht, ihre Augen sind aufgegangen, ihr Herz berührt und ihr Gewissen von einem nagenden Wurm gequälet worden, also daß sie angefangen ihr sündliches Leben zu erwägen, die große Gefahr für ihr Seelenheil reislich zu betrachten, ihre schwere begangene Sünde bitterlich zu beweinen, und würdige Frucht der Buße zu bringen. Deswegen begaben sie sich mit einander — wie zu vermuthen — persönlich nach Rom, erhielten dort auf demüthiges Bitten Gehör bey ihrer päpstlichen Heiligkeit Paulus II., brachten ihr Begehren mit weinenden Augen vor und er-

zählten weitläufig das Leben der Gräfin, wie daß sie in ihrer blühenden Jugend den geistlichen Stand anzunehmen sey gedrängt und gezwungen worden, also daß sie vor ihrem vierzehnten Jahr aus Furcht vor ihrer Freundschaft in denselben eingetreten, weswegen sie Willens geworden, sich wieder in die Welt zu begeben und die übrige Zeit ihres Lebens in dem Ehestand weltlich zu verbringen. Darum bitte sie jetzt von ihrer päpstlichen Heiligkeit wegen dieses Verbrechens um völlige Absolution und Benediction.

Auf dieses so demüthige Begehren hat Ihre päpstliche Heiligkeit Paulus II. väterlich eingewilligt, die Absolution gegeben und eine päpstliche Bulle an den Bischoff von Konstanz ausgehen lassen, daß er obgenannte gräfliche Person Gutta in ihrer Ehe beschütze, über die Flucht aus dem Kloster fleißige Nachforschung halte, und wenn die Sache richtig erfunden worden, die Gräfin freyspreche von aller regularischen Observanz, also daß sie keine Schuldigkeit mehr zu den klösterlichen Gelübden solle haben.

Geben zu Rom, bey St. Peter im J. der Menschwerdung Christi unsers Herrn 1471, den ersten Tag Aprils, des Papstthums im siebenten Jahr.

[Hier folgt in der Handschrift die päpstliche Bulle, welche den zwey Eheleuten erlaubt durch einen erwählten Beichtiger sich von ihren verzeihbaren Sünden durch aufgelegte Buße ledig sprechen zu lassen, und vorher steht die päpstliche Bulle, durch welche Gutta
von

von aller klösterlichen Observanz losgebunden wird. Dann ist ferner beygefügt eine Bulle, wodurch der Pabst den Beyden gestattet, einen geweihten Altarstein in ihrer Behausung zu haben, auf welchem täglich könnte die Mess abgehalten werden. Hernach folget das Bekenntniß der Beyden, daß sie schon bey Lebzeiten von Alberts erster Gemahlin sich leiblich verbunden, und diesem ist beygesetzt des päpstlichen Pönitentiaris, Philipp Bischoff von Albanien, Sendschreiben an den Bischoff von Ebur oder dessen Vicarius, daß er, laut *vivæ vocis oraculo* des Pabstes, die zwey Eheleute wegen Ehebruchs nach kirchlicher Form absolvire und das uneheliche Kind legitimire. Auch gibt in einem andern Sendschreiben der Pönitentiaris Erlaubniß zu einem eigenen Beichtvater.] Endlich schließt die Erzählung mit Nachstehendem:

Nachdem nun Gräfin Gutta die päpstliche Bulle von Rom mit sonderm Freuden empfangen, und wohl verstanden, daß sie wegen des klösterlichen Gelübdes und Entweichung von dem Kloster Königsfelden vor den Bischoff zu Constanz gestellt worden und die päpstliche Bulle ihrer bischöflichen Gnaden Hermannus, bürdig von der Breitenlandenbergr, zu hohen ehrenden Händen überliefert, hat hochgedachter Bischoff selbige mit gebührender Ehre und Reverenz empfangen, und die päpstliche Commission verstanden; deswegen also bald durch seinen öffentlichen geschwornen Notarius der Wahrheit dieser Dingen lassen auf das fleißigste nachforschen, viel und verschiedene Ehren- und Glau-

Geschichtsforscher III. 2. 14

bens-würdige Personen und die Gräfin Gutta selbst lassen examiniren, da dann diese bey hoher Pflicht und an Eidesstatt ausgesagt, daß sie aus Furcht und Schrecken vor ihrer Freundschaft in das Kloster Königsfelden verlossen, dort gezwungen worden die klösterlichen Gelübde nach Form selbiger Nonnen St. Claræ Ordens zu thun, jedoch die Meinung und Willen ganz und gar niemalen gehabt, daß sie die Gelübde und klösterliche Observanz wolle halten, und zu denselben verpflichtet seye. Hernach aber, als Furcht und Schrecken aufgehört, sey sie aus dem Kloster gegangen und in die Welt gekehrt.

Nach angehörter genugsamer Kundschaft hat also ihr bischöflichen Gnaden im Namen Christi die Sentenz und Urtheil gegeben, daß obgenannte Gräfin die klösterliche Observanz nicht schuldig sey zu halten. Jedoch wenn sie in ihrem Herzen und Meinung noch etwas Heimliches verborgen hätte, so solle solches ihrem Gewissen überlassen seyn, Gott dem Herrn hierüber Rechenschaft zu geben.

Dat. Constanz in unserm Hof, mit Anhang bischöflichen Insiegels. Anno Domini 1471, den 22sten Tag Maji, römischer Zinszahl 4.

Folget umständlich die Copie der lateinischen Absolution mit eingelegter päpstlicher Bulle.

Die Unterschrift der bischöflichen Absolution nennt den Schreiber Conradus Armbroster Mppr.

Die päpstliche Bulle, durch welche Gutta von dem Kloster gelübde losgesprochen wird, lautet:

Paulus, Episcopus, servus servorum Dei, venerabili fratri Episcopo Constantiensi salutem et apostolicam benedictionem etc. Dilecta in Christo filia, nobilis mulier Gutta de Wertheim, Domicella tuæ Diœcesis, proposuit coram nobis, quod olim ipsa, tunc minor quatuordecim annis existens, quorundam suorum amicorum vi et metu, qui cadere poterant in constantem, arietata sive compulsâ, monasterium Stæ. Claræ in Künigsfeld, ordinis ejusdem Sanctæ, dictæ Diœcesis, intravit, — et per eam regulari suscepto habitu, monialium ejusdem monasterii dictis vi et metu juvenibus, regularem, per easdem moniales emitti solitam, professionem emisit, nullatenus tamen corde vel intentione gerens, quod alicui propterea vellet aut deberet religioni quomodolibet obligari; nec non cessantibus vi metuque prædictis, qua primum potuit præfatum monasterium exivit et ad seculum est reversa, in quo suos sub timore Domini dies finire concupiscit; quare nobis humiliter supplicavit, ut ne suæ dispendium famæ patiatur, exinde sibi super hoc opportune providere de benignitate sedis apostolicæ dignaremur. Quocirca fraternitati tuæ per apostolica scripta mandamus, quatenus, inquisita per te super præmissis diligentius veritate, si ita esse inveneris, eandem Guttam propterea ad regularem denunties observantiam non teneri.

Datum Romæ apud Stum. Petrum, anno incarnationis dominicæ 1471, primo kalendis April. Pontificatus nostri a.^o 7.^o

De Medran.

Miszellen.

Urkunde zur Geschichte Berns.

Ego Nicolaus, rector ecclesiæ de Frutingen, Lausannensis Dioces. notum facio universis, præsentibus ac futuris: quod, cum prænobilis vir, Dominus *Gottfridus* de *Merenberg*¹⁾, Advocatus sacri Imperii per Alsaciam ac Burgundiam, assumptis sibi Sculteto, Consulibus ac Communitate Burgensium de *Berno*, anno Domini MCCXCIV (1294) mense Julii, vallem de *Frutingen* cum armatis intraverit, in destructionem Domini Arnol-di ac Domini Waltheri, Dominorum de *Weniswyle*²⁾, et exinde prædictæ ecclesiæ meæ per

¹⁾ Dieser Gottfried (Graf) von Merenberg, war ein eifriger Anhänger Kaiser Adolfs von Nassau, und machte auch dessen Feldzüge nach Thüringen mit, wobey es allerdings nicht besser, als hier geschildert wird, hergegangen ist.

²⁾ Beyde hier benannte Herren sind keine andere, als Freyherrn von Wädenswyl, welches hier, unrichtig genug, durch Weniswyl ausgedruckt wird. Es scheint dieselben seyen auf irgend einige Weise — vermuthlich aber wegen Abneigung gegen Adolfs von Nassau selbst — in die Ungnade dieses Kaisers verfallen, und

incendia dampna gravia fuerint irrogata. ego, ex cuncta scientia, sciens ac spontanea voluntate, predictos Burgenses de *Berno* omnes et singulos super dampnis ac incendiis predictis et super omnibus actionibus ac querelis. que contra ipsos hac de causa in predicta ecclesia mea competebant, vel competere, vel competere viderentur, aut competere poterant quocumque, nomine meo et ipsius ecclesie, ac omnium. quorum interest. aut intererat, quitavi, et penitus quibus per presentes, et remitto eis predictas actiones et querelas, nunc et in futurum, pro me ac dicta ecclesia mea, pro viginti una libris *Bernensium denariorum*, ab iisdem Burgensibus de *Berno*, in satisfactionem ac emendationem dampnorum predictorum, nisi solutis et ad nos evidentes sine ulla mora ac meos penitus versis, scilicet in satisfactionem ipsius ecclesie ac denariorum per iustitias imperatorum; promittens per juramentum nostrum, ad Deum et sancta Dei evangelia corporaliter juratum, pro me ac unicum, quorum interest aut intererit, contra quatuordecim et octiduum predictam in iudicio quocumque, et contra iudicium, facto vel verbo in futurum non venire et contravenire, vel etiam in aliquo circumvenire. Renuntio igitur in omnibus et singulis sine ulla, omni exceptione celsi, moris ac iuris hinc pro

aus dem Buche 6. theil die dampnen werden, in dem Buche zu Bernen die mit den denaribus
 fone, so mit 21. Bernen denaribus.

cuniæ non solutæ, nec versæ ad utilitatem dictæ ecclesiæ, restaurationis in integrum, exceptione ultra dimidium justii pretii omnibusque gratis et litteris, a sede apostolica vel a quocunque iudice impetratis, vel impetrandis, et omni juris auxilio, tam canonici, quam civilis, quam consuetudinarii, pro quo, vel pro qua prædicta, vel aliquid prædictorum, possent impugnari, vel aliquatenus ad specialem renunciationem non valere specialibus et eandem renunciationem confiteor esse factam pro me et dicta ecclesia mea, et omnibus, quorum interest, vel intererit ullo modo. In prædictorum omnium et singulorum robur et testimonium sigillum meum duxi præsentibus apponendum; et ad majorem prædictorum omnium cautelam fenestragium honorabilis Domini plebani in *Berno*, ego dictus Nicolaus, rector ecclesiæ prædictæ, apponi huic scripto meis precibus procuravi.

Datum et actum anno nativitatis Domini MCCXCVI (1296), in crastino beati Valentini, mense Februarii.

Anmerkung. Vorstehendes Dokument ist um so merkwürdiger, weil es eine Lücke in der ältern Geschichte Berns glücklich füllt, indem es den — bisher unbekanntem, infolge Aufforderung Kaiser Adolfs von Nassau beschehenen — Kriegszug der Berner gegen die, in dessen Ungnade verfallenen, Herren von Wädenswyl in das, letztern

zuständige, Frutinger-Thal (Jul. 1294) anzeigt. Den umständlicheren Verlauf desselben kann man in einer bloßen Quittanz des Kilchherrn von Frutingen nicht wohl erwarten, und muß es also dahin gestellt seyn lassen, ob die Berner freywillig, oder durch Umstände gezwungen, sich zu einiger Entschädniß des angerichteten Brandschadens daselbst verstanden haben? Nur den doppelten Umstand beliebe man sich zu merken, daß nemlich das Jahr 1295—1296 eben die Periode war, worin Adolfs Glück und Ansehen stark zu verschwinden und zu wanken begannen, fürs eine; für das andere aber, daß die ihm beständig ergebene Berner, zum Theil eben dadurch, in eine immer bedenklichere Lage geriethen, woraus sie sich nur durch den Sieg am Donnersbühl (1298) zu ziehen vermochten, ohne den sie unausbleiblich verloren gewesen wären, weil im nemlichen Jahre ihr einziger Beschützer — Adolf — in der Schlacht am Hasenbühl bey Speyer, gegen Albert von Oesterreich kämpfend, Thron und Leben zugleich verlor.

Haller von Königfelden.

Neueste Entdeckungen von röm. Alterthümern
in der Waadt.

Bei den Verwüstungen, welche Helvetien im dritten und vierten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung, vornehmlich aber während der nachherigen großen Völkerwanderung, durch die nordischen Schwärme hatte erfahren müssen, war der südwestliche Theil desselben, die Landschaft um den Lemanschen oder jetzt Genfer-See herum, noch am wenigsten mitgenommen worden; denn erst unter Constantius dem Jüngern mögen die Alemannen mit Macht bis dahin vorgeedrungen seyn, und während bemeldter Völkerwanderung endlich ließen sich, mit Wissen und Willen der Römer selbst, die Burgunder, ein Germanischer Stamm, von sanfterm Charakter als andere nordische Horden, unter diesem milden Himmelsstriche nieder, verschmelzten sich nachgerade mit den noch übrig gebliebenen Einwohnern, benutzten ihre bisherigen Einrichtungen, und verschonten alle römischen Monumente, welche den vorigen Zerstörungen entgangen waren: so daß man nunmehr eben in diesen südwestlichen Gegenden der Schweiz noch die meisten unbeschädigten Denkmale des Alterthums antrifft, welche von den Entdeckern, mag seyn auf höhern Befehl, sorgfältig geschont und aufbehalten werden müssen; und es vergeht fast kein Jahr, wo nicht im Waadtland bald hier, bald dort Inschriften, Musiv-

werke, oder andere Alterthümer zum Vorschein kommen. Auf diese Weise geschah es unlängst, daß zu St. Saphorin sowohl, als in der Gegend zwischen Wille-neuve und Chillon wiederum einige Ueberbleibsel der Vorzeit an das Tageslicht gebracht wurden. — Durch Wille-neuve, ehemals Penelufus, gieng unter römischer Herrschaft ein Nebenast der großen Haupt- und Heerstraße von Rom bis zum Nordmeer über Vivisus und Lousonium nach Visuntio im Sequanischen, gerade durch das jetzige St. Saphorin ¹⁾, welches also — den hieselbst aufgefundenen Meilen Säulen von Claudius und Antoninus Pius ²⁾, wie auch andern Alterthümern zufolge — nicht unbedeutend gewesen seyn mochte. Zu dessen mehrerer Bestätigung dient nachstehender, zu St. Saphorin selbst, während dem Winter 1818—1819 ausgegrabener Exvoto-Altar von ziemlicher, hier noch nicht zu bestimmender Größe, mit einer darauf befindlichen Inschrift, welche also lautet:

FORTUNÆ REDVCI
L· F· L· . POTITIANVS
V· S· L· M·

Der fehlende Buchstabe hinter dem zweyten L· in der

¹⁾ Helvetien unter den Römern, Th. II. S. 83—84, von Haller. Bern 1812.

²⁾ Ebendasselbst Th. I. S. 71 und 176. NB. Diese letztere ist nicht zu St. Saphorin, sondern nicht allzuweit davon zu Paudeg, zwischen diesem Ort und Rosanen gefunden worden.

mittlern Zeile ist zweifelsöhne auch ein F, und sonach das Ganze folgendermaßen zu lesen: Fortunæ reduci Lucius Furius, Lucii filius, Potitianus, votum solvit Inbens merito; man will jedoch hierüber den vollständigen Bericht des würdigen Einsenders³⁾ abwarten. Obiger Potitianus scheint ein angesehenener dasiger Einwohner gewesen, und von irgend einer weiten Reise, für deren erwünschte Zurücklegung er der, im Heidenthum so hoch verehrten, wiederkehrenden (heimführenden) Glücksgöttin (Fortunæ reduci) einen Altar gelobt hatte, glücklich heimgekommen zu seyn, und sich, vermittelst Errichtung desselben, seines Gelübds entledigt zu haben. Das Monument auf der Broye-Brücke zu Petterlingen war nicht nur der Fortuna redux allein, sondern auch Jupiter dem Besten und Größten und dem Schutzgeiste des Orts (Jovi optimo maximo et Genio loci), aber nicht ex voto, von Decimus Appius Augustus gewidmet worden.⁴⁾ Der Name Potitianus ist unstreitig römisch, obwohl bey weitem weniger berühmt als jener von Lucius Valerius Potitus, welcher, nebst Nemilius Mamerkus, der erste römische Kriegs-Quästor, und wenn es der nemliche, bis zum sechsten Male Militär-Tribun, unter dem Dictator Camillus wider die Gallier zu Felde ge-

³⁾ Herrn Professors Gillieron zu Vivis, Mitglieds der Geschichtsforschenden Gesellschaft in Bern.

⁴⁾ Helvetien unter den Römern, Th. I. S. 21, Note 48. Bern 1812.

zogen, und im Albanischen kein unthätiger Zuschauer ihrer Niederlage gewesen war. ⁵⁾

Um gleiche Zeit wahrscheinlich wurden zwischen Billeneuve und Chillon in einer Partikular-Befestigung die Trümmer eines römischen Bades von zirkelrunder Form ausgegraben. Man ist auch hier eine und andere mehr oder minder wichtige Entdeckungen zu erwarten um so eher berechtigt, da für fernere sorgfältige Nachgrabung daselbst wirklich bedürftige Anstalten getroffen worden seyn sollen. Dieses Bad war also zunächst an der Heerstraße vom *Summus Penninus* über *Pennellukus* u. nach Germanien, und für Reisende hiemit sehr bequem gelegen. Zunächst dabey, jenseits Chillon, wie noch heutzutage deutlich zu sehen, wand sich dieselbe neben einem Felsen bergauf gegen dem Dorfe *Vaitteaurg* hin, und gieng unter *Chatelard* vorbey nach *Biviskus*. Da indessen seit der römischen Epoche, und besonders seit dem fürchterlichen Zusammensturze des Bergs *Taur* jenseits dem See von *Losanete*, die Gestalt der ganzen Umgegend desselben außerordentliche Veränderungen erlitten haben muß, so darf man keineswegs glauben, es habe das erwähnte Bad allzunabe am See gestanden, indem, allem Anscheine nach, durch jenen Bergsturz unstreitig auch diesseits eine beträchtliche Landstrecke vom hochaufschwellenden See überdeckt und in den Abgrund desselben mit fortgerissen worden seyn mag.

⁵⁾ Tac. Annal. L. XI. 22. it. Liv. Hist. Rom. L. VI. 18. et 42. cum notis Gronovii.

Ueber das Alterthum beyder Entdeckungen (der Inschrift zu St. Saphorin sowohl, als des Bades bey Villeneuve) läßt sich einstweilen und bis auf nähere zu gewärtigende Berichte und Anzeigen hin mit Zuverlässigkeit noch nichts bestimmen.

Saller von Königfelden.

G e s c h i c h t e

der Hochzeitfeyer Junker Niklausen von Dießbach mit Fräulein Nenneli von Rüsegk 1446. ¹⁾

Annō 1442 war im Ergäu ein reicher Herr, Hemmann von Rüsegk ²⁾, und sein Gemahl Anfalisa von

¹⁾ Dieses merkwürdige, für die Sittengeschichte des fünfzehnten Jahrhunderts nicht unwichtige Bruchstück, befindet sich in den Sammlungen des sel. Defans Bruner, und ist von Herrn Rudolf Aeschlimann von Burgdorf in die verdienstvolle handschriftliche Geschichte seiner Vaterstadt aufgenommen worden.

²⁾ Rüsegk. Rüsegk war ein uralter Dynasten-Stamm, höchst wahrscheinlich mit den Eschenbachern gemeinschaftlichen Ursprungs. Diese Freyherren hatten sehr große Lehensherrlichkeiten im Aar- und Zürichgau, hatten aber nach und nach ihren alten Glanz verloren. Hemmann, Herr zu Vottenstein, Freyherr, heirathete zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts Annen von Bubendorf von einem dienstmannischen Ritterhause, und verlor durch diese Mißheirath die Freyherrenwürde und viele derselben an-

Arburg; diese hatten zwey Söhne und zwey Töchtern; die einte hatte Junker Burkard von Hallweil, einen Edelmann aus dem Ergäu; die andere war sieben Jahre alt, genant Fräulin Kenneli von Rysegl. Damals war ein Schultheiß zu Bern, ein Ritter, Rudolf Hofmeister ³⁾, auch ein anderer frommer Mann Frikard von Brugg, hernach Stadtschreiber zu Bern. Diese beyde hatten große Freundschaft mit dem Rysegl und denen von Dießbach; die suchten eine Ehe zu machen zwischen des von Rysegls Tochter und Junkers Louts von Dießbach Sohn [seines Namens Niklaus]. ⁴⁾

Hemmann von Rysegl war Herr zu Büren, eine Stunde von Sursee, hatte hohe und niedere Gericht,

hängende Rechte. Dieser war der Vater des Hemmanns, der von Ansalis von Arburg seiner Gemahlin, Wittwe Rudolfs von Büttikon, Herrn zu Rud, Ritters, Büren und Rud erheirathet hatte.

³⁾ Schultheiß Hofmeister war ein Anverwandter des ersten Gemahls der Ansalisa durch Verena von Rud, seine Mutter.

⁴⁾ Niklaus von Dießbach der junge Bräutigam ist der gleiche, der nachher als Schultheiß zu Bern und Haupt der französischen Parthey in der Schweiz vor den Burgundischen Kriegen einen so großen Einfluß gehabt hat. Sein Haus war durch seinen Großvater Niklaus zu einem großen Reichthum gelangt. Sein Vater Louts hieß eigentlich Lucius, seine Mutter Clara von Büren. Dessen Bruder Ludwig ist der Stammvater des noch blühenden berühmten Geschlechtes.

*Eligius, der
Jahreszeitliche der
Feldschlacht.*

eigene und gar schöne Herrschaft. Zu dem hatte er die Herrschaft Rued mit voller und ganzer Herrschaft bis ans Blut, mit eigenen Leuten und sonst viele Güter. Also ward durch diese zwey Herren so viel gehandelt, daß ein Tag gen Zofingen gesehet ward, dahin Herr Hofmeister und Frifard, die Brüder von Dießbach und der von Nysegk mit ihren Freunden kamen; da ward abgeredt, daß man den Knaben von Dießbach sollte zu dem Fräulin von Nysegk ins Schloß Büren führen; und reiseten Louis und Ludwig von Dießbach mit dem Söhnlin und ihrem Caplan Umbert Pfänzle, und den Herren von Thierstein und Brandis mit Dienern, wohl 15 Pferd, und funden auf dem Schloß Büren die edlen Herren und Frauen, Junker Thüring von Harburg⁵⁾, Freyherr, Junker Hemmann von Nysegk, Freyherr, Heinrich und Jakob, seine Söhne, auch Burkarden von Hallweil, Herrn Hemmann, Rudolf und Hans Ulrich von Luternau⁶⁾, Hans Ulrich von Luternau, einen Bastard, Frau Anfalisa von Nysegk, geborne von Harburg, Frau Do-

⁵⁾ Thüring, Freyherr von Harburg, zuerst Probst zu Beromünster, verließ als der letzte seines edlen Geschlechtes den geistlichen Stand, heirathete die Gräfin Anna von Werdenberg, hinterließ aber von derselben nur eine Tochter Berena, die Hansen von Waldeck zur Ehe nahm, einen Mutter-Bruder des Schultheissen Heinrichs von Bubenberg. Thüring war ein Bruder der Anfalisa.

⁶⁾ Rudolf von Luternau hatte in erster Ehe eine Tochter Hans Ulrich Ottemann von Rheinfelden und einer Schwester Junker Thürings von Harburg.

rotheen von Hallweil, geborne von Rysegk, Fräulin Kanneli von Rysegk, und Gretli von Arburg, und ein merklich Hofg'sind und Priester, und reißige Knechte, und wärd ihnen allen kößlich gekramet, Gold und Kleinoder, und blieb man drey Tag da, mit großen Ehren und Freuden. Dem Junker Niklaus von Dießbach ward kößlich gekramet, und ritt man mit Ehren und Freuden wieder gen Bern, und ward ein Ehe-tag geschlossen, und gegen einander gesetzt 1000 Gulden.

Auf selben Tag kaufte Louis von Dießbach von Hemmann von Rysegk das Schloß Rued ⁷⁾ mit seiner Zugehörd um 4000 rheinischer Gulden, und gab ihm alsbald darauf 200 Gulden, und war damals das Geld wohlfeil, die Güter theuer, das sich aber bald änderte.

Darnach ward der jung Niklaus von Dießbach

⁷⁾ Rued scheint nachher Kaufweise an Junker Wilhelm von Scharnachtal gekommen zu seyn. Er vergabte 1466 diese Herrschaft an seinen Sohn Hans Wilhelm. Von diesem kam sie wieder an Jakob von Müßegg, den Bruder der obgemeldten Frau Kanneli von Dießbach. Als aber dieser der letzte seines Geschlechtes circa 1487 starb, fiel Rued an den Gemahl seiner ältesten Tochter zweyter Ehe Apollonia, Rudolf Herbolt, aus einem alten und reichen Geschlechte der Stadt Willisau, der 14 . . von Kaiser Maximilian ein Adels-Diplom erhielt, und der Stammvater des jetzt in Bern blühenden Geschlechtes seines Namens ist.

nach Barcellona versandt, da er herum reisete; und da er wieder heim kam, ward angesehen Sonntag nach Frentag [Verenatag] auf dem Schloß Büren zusammen zu kommen, die Ehe zu beschließen. Da ritte der jung Niklaus von Burgdorf aus, da sein Vater Schultheiß war, mit seinem Vater und seinen Vettern Ludwig und Johannes von Dießbach, und Ludwig Brüggler, seinem Oheim; und kamen zu Vesper gen Büren, und ward eine kleine Hochzeit gehalten, aus Ursach weil Heinrich von Nyssegk damals danieden im Land im Krieg umkommen, und man Leid trug; doch waren da der genannte⁵⁾ von Nyssegk und sein Sohn, Burkard von Hallweil, sein Tochtermann, Herr Hemmann, Rudolf und Hans Ulrich von Luternau, Hans Heinrich von Büßnang, Frau Ansalisa von Arburg, Frau Dorothea von Hallweil, ihre Tochter, Fräulin Nenneli von Dießbach oder Nyssegk, die Braut, ihre Tochter, Künigold von Luternau, geborne von Scharnachtal⁶⁾, und Jungfrau Gretli von Arburg, und gar viel ehrlich Hofgesind. Da war ein ehrlich Nachtmahl bereitet, und besonders der Braut und dem Bräutigam von einem Pfauen mit einander zu essen gegeben.

Zu

⁵⁾ Nämlich der oben Seite 222 genannte Junker Hemmann und dessen noch übriger Sohn Jakob.

⁶⁾ Künigold von Scharnachtal, Balthasar Effingers Wittwe, war die dritte Frau Rudolfs von Luternau.

In der Nacht kam Hans von der Grub⁹⁾ und brachte eine goldene Kette, die Niklaus seiner Gemahlin gab morndes, und wurden beyde zusammen gelegt in die Capellkammer zu oberst im Schloß, da Hans von Baldek vormals bey dem Fräulein von Harburg beygelegt war, und bracht Herr Henmann von Luternau die Braut, und ward morndes ein loblich Amt in der Kirch zu Büren gehalten. Nachmittags reiseten die von Dießbach mit der Braut fort gen Burgdorf ins Schloß, und wurden durch die von Burgdorf, und das unten von einem Edelmann da gefessen, Namens Cunzmann von Ergen, wohl empfangen; dann der von Ergen, Herrn Rudolfs von Harburg¹⁰⁾, eines freyen Herrn, der Braut Betters, Diener war. Auch kam mit der Braut ihr Bruder Jakob von Nyssegk, und blieben zu Burgdorf bey einander in Ehren und Freuden.

⁹⁾ Ein Goldschmiedegessele von Eöln, der 1436 nach Bern kam, sich in Ludwig von Dießbachs Dienste begab, 1440 mit ihm zum heiligen Grabe, 1467 mit des Sel. beyden Söhnen, Niklaus und Wilhelm, ebenfalls dahin und von da auf den Berg Sinai wallfabrtete, sich nachher in Bern verheirathete, daselbst setzte und seine Tochter Adelheid an Conrad von Ergäu, Burger von Burgdorf, verheirathete.

¹⁰⁾ Dieser Rudolf von Harburg, dessen Diener Cunzmann von Ergäu gewesen war, war Thürings alterer Bruder und schon 1418 gestorben.

(Dieser Niklaus von Diesbach, einziger Sohn seines reichen Vaters, besaß die Herrschaften Diesbach, Signau, Worb, Rued und Risen. Er ward Schultheiß zu Bern Anno 1465, und starb an einer Wunde vor Blamont empfangen Anno 1474. Sein Sohn endigte diesen Stamm.)

Berichtigung

eines historisch = genealogischen Irrthums.

In der Geschichte alt - schweizerischer Waffenthaten giebt es hin und wieder Dunkelheiten, welche aufzuheitern und die daraus entstandenen Irrthümer zu berichtigen immer der Mühe werth ist. Vor mehreren andern solchen Ereignissen enthält namentlich die Schlacht bey Sempach verschiedene Widersprüche und Besonderheiten. So z. B. wird jener junge Ritter, welcher, gleich dem jüngsten röm. Fabius nach der Niederlage bey Cremera, einzig seinen Namen und sein Geschlecht fortpflanzte, bald von Eptingen, und bald wiederum, richtiger, von Rhynach genannt.¹⁾ Einigen Berichten zufolge soll Junker Anthoni zur Porta, zu Flüelen bey Altorf sesshaft, der in eben dieser Schlacht seinen eidgenös-

¹⁾ Die Gesch. Schweizer. Eidgenossenschaft etc. von Joh. von Müller, T. II. S. 444. Note 107. Leipzig 1786. gr. 8.^o

fischen Mitsreitern die feindlichen Glänen zu zerschlagen den Rath gab, dabei umgekommen seyn²⁾; nach anderen aber den Habsburgischen Löwen, von Herrn David von Funkenburg getragen, erobert und mit sich heim gebracht haben.³⁾ Und eben so kömmt auf dem Verzeichnisse der in bemeldeter Schlacht östreichischer Seits gebliebenen Todten ein Siegfried von Erlach, als Träger des gräflichen Narbergischen Banners, vor. Diesen glaubte Johannes von Müller selbst für einen ritterlichen Abstammung des uralten und edlen Bernerischen Geschlechts gleichen Namens halten zu müssen, wenn er schreibt: „fiel mit ihm (dem von Hasenburg) Siegfried vom Hause Erlach, dem nicht gegeben wider die Freyheit glücklich zu streiten.“⁴⁾ Allein dieses hat der schweizerische Tacitus wohl nur in Ermanglung bewährter genealogischer Nachrichten geschrieben; denn es walteten schon seit Langem Bedenklichkeiten gegen die Existenz eines Edlen dieses Geschlechts- und Taufnamens, welcher wegen Lebens- oder andern Verbindungen das Amt eines Bannerherrn der Grafen von Narberg bekleidet hätte. Nämlich weder in dem Stammbuche des Erlachischen Geschlechts,

²⁾ Die Gesch. Schweiz. Eidgenoss. T. II. S. 438. v. Da
fiel der zur Porta.“

³⁾ Dörflinger, weiland Caplan zu Münster, Manuscript vom Sempacher-Krieg, mit illum. Fig. Fol. in der Bibl. des Gotteshauses zu St. Urban befindlich.

⁴⁾ In Müllers Gesch. T. II. S. 444.

noch im Familien-Archive desselben zu Spiez, hat man einen mit der Sempacher-Schlacht gleichzeitigen Ritter dieses Namens, und überhaupt, so viel uns wissend, keinen Erlach des Vornamens Siegfried, Sifried oder Sefried gefunden. Ganz von ungefähr aber hat das Glück dem Verfasser des vorliegenden Auffazes den Schlüssel zu diesem Räthsel verschafft. Im Bernerischen Ständes-Archive befindet sich nämlich ein zur Stift Bern gehöriges Dokument, auf welchem Ludwig, genannt Sefried, von Erlach, als Haupt-Contrahent für sich und die sämmtlichen Geschwister Sefried, um ein Gut zu (bey) Bern, die Sandegg geheissen, Dienstags vor dem 12ten Tage . . . 1351 datirt, erscheint. Hieraus geht nun deutlich hervor: daß es im Städtchen Erlach am Bieler-See, einst den Grafen von Neuenburg-Nidau und eine Zeitlang dem Hause von Savoyen zuständig (obwohl auch die Harbergischen Grafen daselbst und in der Umgegend viele Güter und Einkünfte hatten), eine Familie des Namens Sefried, Sifried oder Siegfried gab, aus welcher zur Zeit des Sempacher-Kriegs ein Bürger, in der Beschreibung desselben schlechtweg Siegfried (Sefried) von Erlach, dem Städtchen, benamset, wo dann nur die

1) Dokumenten-Buch der Stift Bern, T. I. S. 533. Das Gut selbst heißt nun: der Sandrein.

2) Müller, in seinem oftbem. Werke, T. II. S. 509.

3) In Bosingen im Aargäu befindet sich ebenfalls eine Familie des Namens Siegfried.

Beglassung des Comma hinter dem Namen Siegfried denselben in einen Erlach von Bern verwandelt hat, sehr wahrscheinlich Vasall, Dienst- oder Lehenmann des Grafen Peter von und zu Narberg, Herzog Rüpolden von Oestreich wider die Eidgenossen zugezogen, und gleich demjenigen, dessen Banner er trug, am 9. Juli 1336 bey Sempach umgekommen ist. Das gräfliche Narbergische Banner selbst wurde von einem Urner erbeutet, und hiemit, nebst dem Habsburgischen Löwen, nach Altorf, dem Hauptorte des Cantons Uri, gebracht ⁵⁾, woselbst es vermuthlich noch heutigen Tags zu sehen seyn wird. Es wäre indessen doch sonderbar, wenn vom ganzen Narbergischen Truppen-Contingente (zumalen der Graf Peter ⁶⁾) wohl schwer-

⁵⁾ Dörflinger, in hievor erwähntem Manuscripte.

⁶⁾ Obwohl allerdings eine ziemliche Dunkelheit über die Grafen von Narberg, des Vor- oder Taufnamens Peter, bis dahin gewaltet hat, so ist doch der bey Sempach umgekommene Graf Peter mit demjenigen, welcher zu Narberg im Sonderschenbause starb (seinem Vater vermuthlich), nicht zu verwechseln, sondern unstreitig der letzte dieses alten Hauses, eines Seitenzweigs von Neuenburg-Nidau, gewesen. Durch seinen Tod verblieb endlich die von beyden Grafen schon mehrmals verkaufte und wieder eingelöste Stadt und Graffschaft Narberg den Bernern, welche sich überdies mit den Oberrheinischen und andern gräflichen Verwandten des letzten Narbergers darum schon abgefunden hatten, für immer und eigentümlich. Ein angeblich von diesen Narbergischen Grafen herrührendes Geschlecht gleichen Namens, aus welchem verschiedene einzelne Mitglieder, als Militärs, dem östreichischen Kaiserhause lange und treue Dienste geleistet haben, soll noch wirklich in den Niederlanden sich befinden.

Nur mit seinem Bannerträger allein zu Felde gezogen war) einzig und allein diese beyden Hauptpersonen bey Sempach todt geblieben seyn sollten.⁴⁰⁾ Nicht minder auffallend ist es endlich, daß man in frühern und dem Sempacher-Kriege nähern Zeiten diesen Siegfried (Sefried) von Erlach (ob es jener Ludwig selbst, oder einer von seinen Söhnen ic. war, ist unbekannt), mit einem Edlen des Bernerischen Hauses von Erlach verwechselt, und eine Ortsbenennung für einen Familien-Namen genommen hat, da doch die Existenz der Sefrieden oder Siegfrieden, von und zu Erlach, so wie ihre Dienst- und Lebenspflicht gegen die Grafen von Harberg, weder früher, noch späterhin unbekannt gewesen seyn kann.

Galler von Königsfelden.

⁴⁰⁾ Dörflinger, Manuscript in der dem abgezeichneten Harbergischen Banner beygefügten Anmerkung und Erläuterung.

L E T T R E

*aux Colonels et Capitaines des six Cantons
suisses au service d'Espagne, en garnison
à Salins, de la part du Roi (Henri IV.)¹⁾*

C H E R S et bien aimés! Vous aurez entendu la déclaration de guerre faite au Roi d'Espagne, pour nous ressentir des injures que nous en avons reçues, et procéder envers lui à armes descouvertes, et non pas avec dissimulation et sous noms

¹⁾ Die anti-royalistische Parthey in Frankreich hat sich seit ein paar Jahren auf's äußerste bemüht, die Schweizer-Truppen im französischen Dienste um die seit Jahrhunderten genossene Achtung, die sie durch ihre treuen Dienste sich erworben hatten, zu bringen. Deklamationen, Zeitungs-Artikel, Broschüren, alles wurde versucht, um sie herabzumüßigen; so sehr, daß die Unpartheyischen unter den Franzosen durch eine solche Ungerechtigkeit in hohem Grade empört wurden und selbst öffentliche Behörden ihr Mißfallen dagegen erklärten. Dem denkenden Beobachter ist es längst klar, woher dieser fürchterliche Partheyhaß gegen die Schweizer komme; es ist ihre unwandelbare, mit ihrem Blute besiegelte Treue gegen den König, die ihnen jene Parthey nicht verzeihen kann. Die Schweizer bedürfen keiner Rechtfertigung; ihre Thaten sprechen für sie; in diesem Sinne glauben wir, möchte es angenehm seyn, folgende zwey Urkunden zu lesen, welche bezeugen, wie die Schweizer, gegen jede künftliche Veredung unempfindlich, ihrer übernommenen Verpflichtung treu geblieben.

empruntés, comme il a fait jusqu'ici. Et pour ce, notre intention est d'aller attaquer la ville de Salins. Ayant sçeu que Vous Vous y trouverez, désirant tousjours entretenir inviolablement la bonne amitié et intelligence qui a été de tout tems entre la couronne de France et ceux des ligues de Suisse et envers le Général de tous les Cantons, et envers les particuliers de cette nation; nous Vous avons bien voulu faire cette honnêteté de Vous advertir de cestui nostre dessein, et que nous avons à déplaisir de Vous y rencontrer, et aussi par ce moyen occasion nécessaire d'employer nos armes contre Vous, et pour tant que Vous ayez à Vous en retirer. De quoi feriez chose que nous sçavons sera bien agréable à vos Seigneurs supérieurs, et à nous grand plaisir. Mais si Vous preniez aultre résolution, Vous ne pourriez plaindre que Vous-mêmes du mal qui Vous en adviendra. Les faveurs et courtoisies, que nous avons cy devant faites à aucuns de Votre nation, quand nous les avons rencontrés avec nos ennemis rebelles, et n'étant pas obligés nécessaires, et aussi plus malaises à faire une faveur en un siège que non pas en batailles et autres combats, et par tant Vous y adviserez, Vous envoyant ce gentilhomme exprès, par lequel nous désirons avoir votre reponse. Donné au camp de l'Esvey le 1.^{er} d'Aoust 1595.

Henry.

Forget.

REPONSE.

Sire,

Nous avons reçu les Vôtres, et par elles entendus comme Votre Majesté demande et désire que nous nous retirions de ceste ville de Salins, chose que V. M. sçache être agréable à nos Seigneurs et supérieurs. Sur quoi respondons, qu'avant peu de jours avons reçu lettres de nos dits Seigneurs et supérieurs, par lesquelles ils nous mandent, qu'ayons à servir fidèlement le Roi et conserver de toutes nos forces et pouvoirs les terres à S. M. Catholique, et principalement ceste comté de Bourgogne, par ainsi, n'ayant aultre commandement, ne pouvons faire moins que d'observer ce que dit est. Vu même, que partant ainsi soudainement, et quittant la place qui nous est commise et qu'avons promis de garder, Votre Majesté même nous pourra imputer cela à une conardise et trahison, chose de notre nation fort éloignée. Quant à la bonne amitié et intelligence entre la couronne de France et notre nation, que V. M. escript tant désirer l'observer inviolablement, ne trouvons meilleur moyen et plus évident, que d'abandonner et quitter les armes à l'endroit de ceste comté, qui est tant alliée et voisine de notre nation. Vu même, que nos Seigneurs supérieurs nous ont défendu, partant du pays, de n'entrer en France, ni entre-

prendre aucun acte d'hostilité contre sa couronne. Ce que démontre par effect, que nos dits Seigneurs ne désirent pas moins observer la bonne amitié et intelligence qui de tous temps a été entre la couronne de France et notre nation. Si donc Votre Maj. désire faire le même, Elle doit par conséquence laisser en repos, et ne faire la guerre contre les alliés de notre nation; mais si en ce cas V. M. persévère dans son dessein, Elle peult bien juger que cela donneroit occasion à nos Seigneurs supérieurs de penser de plus près aux affaires. Ne pouvant donner ceste heure d'aulture response, finissons la présente.

Donné à Salines, lieu de notre garnison, ce 6 d'Aoust 1595.

De plus il a été dit au dit gentilhomme, que si Sa Majesté nous veut venir trouver, Elle nous trouvera prêts comme soldats d'honneur et de valeur.

Den fromen, fürsichtigen, wisenn Schultbis und
Ratt zu Fryburg, unsern sonderu guten
Fründen und getrüwen lieben Mitbürgeru.

Unser früntlich willig Dienst und was wir Eren,
Liebs und Guts vermögen allzit zevor bereit. Für-
nemen, fürsichtigen, wisen, sundern guten Fründe
und getrüwen, lieben Mitbürger! Es langt an uns,
wie dann Anthoni von Wibilspurg, des besten Peter-
mann Pavillars, üwers Schultbisen Tochtermann,
der vergangnen Tagen uf den besten Loys Tanelli,
Herrn zu Graders, an offner Richstraße gehalten und
ihn bi Gegenwirtigkeit unsers Amptmanns zu Allen¹⁾
mit dem er zu Fertigung etlicher siner Händlen, der-
halb er in Recht vor uns gefasset ist, keren wollt, an-
gefallen hab, und sinen Mutwillen und Gefallen gegen
ihm fürgenommen, und sich vor denen erlüttert, wo
er unsers Amptmanns Bywesen nit genossen, er hätte
ihn gefänklich angenommen und abgeführt, dann er
auch mit guter Zal einer Gesellschaft darzu gerüst was.
Doch so ward der genannt Herr von Graders durch
des vermeldten von Wibilspurg Drang, und damit er
unbeswert dannen kommen möcht beredt, das er ihm
gelobt einen Tag in üwer Stadt zehalten, das er auch
zu vollziechen in Willen gewesen, und ist jez vor uns
erschinen mit Bitt ihm Fürdrung darzu ze geben; da
wir nun söllichs vermerkt, so haben wir nit unbillich,
merklich Befrömbden daran gehebt, in Ansehen, wie

¹⁾ Allen.

der berürt Herr von Graderz unser Landsäss und Untertan ist, deßhalb wir wohl gehofft hätten, er wäre sölllicher Begwaltigung von den Newern vertragen, mennem auch über Lieb hab daran nit Gefällens, und haben also dheins Wegs dem Unfern wöllen gestatten, söllliche genöbtigte Tagleistung zu erstatten, sunders über Lieb der Dingen wöllen berichten, die wir mit gar ernstlichem Fliß bitten und ermanen, den genannten Anthoni von Wibilisburg daran zu halten, die Unfern, oder die so ihr rechtliche Geschäft vor uns zu suchen haben, söllicher mutwilliger Anfällen und Begwaltigung, die uns überein nit lödlichen würden zu vertragen, auch sich der Tagsagung in über Stadt beschehen, dheins Wegs zu gebruchen, dann wir dem Unfern des in söllicher Gestalt überein *) nit wöllen gestatten; ob er aber Forderung und Ansprach gegen dem Unfern phlegen wöllte, das mit zimlichem Rechte ze suchen, als dann von über Lieb und den Newern gegen den Unfern gebürt, und suß dhein Beschwerd oder Fehd fürnemen, als wir nit zwiffen, über Lieb mit uns billichen sölle, das wöllen wir gar gutwillklich bedienen, und wie wohl wir uns des gänzlich getrösten, so begeren wir dennocht hiemit über fründlich Antwort.

Datum uf Mariä Magdalenä, Anno edlxxxiii.
(1483.)

Schultzs und Räte
zu Berne.

*) überein, durchaus.

Den edlen, strengen, ersamen und wisen Schult-
hesen und Rat zu Friburg, minen hochmech-
tigen und besunder gnädigen Herren.

Min gnädigen und hochmechtigen Herren, allweg
min demütigen Dienst. Uewer Gnad soll wüssen, daß
min Herr von Losann²⁾ zu Niems am Samstag frü
gestorben ist und das Capitel von Losenn im Bistumb
viel Gefellen geleht hat, und sind ganz einhellig ein
Bischoff ze erwelen an Mentag frü jez kummend, und
darby ist mir enbotten. Wellent ihr min Herren von
beden Städten, so wird ein Bischoff nach überem Wis-
len und min Willen, Ihr wellen allsofer, daß er
Thümherr sy von Losenn und des Capitels. Gnädigen
Herren betrachtent über eigen Glück, Nutz und Er,
das über Gnaden und derselben Nachkommen besun-
ders mag erschießen und das zu ewigen Ziten. Die
Tütschen mögen besitzen, auzen und nießen, das die
Walchen lange Jar genuzt hand, und ist überen Gna-
den vil erlicher, ihr syent Herren über Losenn, deun
die Walchen, darzu haben Ihr auch göttlich Ansprach.
Zu dem Ersten lit Fryburg, Uewer Houptstadt und
des Mertheils Uewerer Landen in dem Bistum, des-
selben glich Bern und Solotern. Auch lit die Stadt
Losenn an Uewer Landschaft, ist ein Stadt fry und
ledig des Bistum, und ist untertänig dem Rich und
nit Safon; auch törffen³⁾ Ihr ein Bischoff, der

²⁾ Der Bischof von Lausanne, Benedikt von Montserrat.

³⁾ bedürftet.

Uewern Gnaden genäm sy, und wellsch und tütsch löhn, vil ander Ursachen, die Ihr wohl betrachten mögen und wohl kommen. Darumb ist Uewern Gnaden etwas daran gelegen; mögen Ihr darzu thun und mich ⁴⁾ empfolen han, als Uewern Caplan, das will ich ewiglich verdienen, oder wär ich Uewern Gnaden nit genäm, so bedenk sich Uewer Gnaden uf ein ander Person, so will ich darzu thun, was Uewer Will ist. Damit spar Gott Uewer Gnad lang Zit mit Gesundheit.

Datum zu Wätterlingen, ein Stund nach Mitternacht cdiixxi. (1491.)

Uewer Gnaden Caplan,
Joh. Armbruster,
Thümpropst von Bern.

Den frommen, fürsichtigen, wisen Schultheffen und Ratt zu Fryburg, unsern sundern brüderlichen Fründen und getrüwen, lieben Mitburgern.

Unser früntlich willig Dienst und was wir Eren

⁴⁾ Man sieht, das Armbruster gern selbst Bischof geworden wäre; er war ein gelehrter und gewandter Mann, der sich in politischen Sendungen wohl zu nehmen wußte. Er hatte (nebst Thüring Freyart) im Jahr 1484 zu Rom die Vertreibung der deutschen Ritter aus der St. Vinzenzen-Kirche und die Errichtung eines Chorherren-Stiftes betrieben, und war zum ersten Probst ernannt worden.

und Guts vermögen zuvor; fromm, fürsichtig, wis, sunder brüderlich Fründ und getruwen lieben Mitbürger. Uns begegnet in geheimer Verkündung, das etlich Orte unser Endgnoschaft der Länder in Wilten syen am Fastnacht zu Zug zu halten, und daruf Anschläg ze tund uff das Sasonsch Hus, der Wolläben⁵⁾ halb, zu ziehen; das wo es zu Fürgang kommen, Uech und uns und unser beyder Landschaften vil Last wurd bringen, und so nu sêz kommenden Sonntag daselbs zu Zug, Tagleistung gemeiner Endgnoscher Anwältt gebrucht werden, bedunkt uns ganz not, Uewer ersam Botschaft dahin auch zu fertigen, und mit der unsern Flisz zu bruchen, es sye dann vorin, und ob

5) Peter und Heinrich Wolläb aus Ury waren vor einigen Florentinern durch Raub beschädigt worden, und hatten hinwiederum, um sich zu rächen und zu entschädigen, eine Anzahl Florentinischer Kaufleute auf Savoy'schem Gebiete angegriffen und geplündert. Die Herzogin von Savoy, hierüber erzürnt, ließ die Wolläben mit ihren Helfern gefangen nehmen, einige an Leib und Leben, die andern an Geld strafen; die Wolläben selbst aber wurden, auf Verwendung der Städte Bern und Freyburg, gegen einen geringen Kostensabtrag aus der Gefangenschaft entlassen. Kaum aber waren sie wieder in ihrer Heimath, als sie ihre Landsleute zur Rache gegen Savoy anreizten; sie fanden williges Gehör, und auf einer Zusammenkunft zu Zug sollte eine kriegerische Unternehmung gegen Savoy verabredet werden; dieses ist's, was Bern mit Freyburg verhindern möchte. Auf einem spätern Tage zu Luzern ward die Sache dahin bengelegt, daß Savoy den Wolläben 5000 Gulden als Entschädigung geben sollte.

das not wurd von Ort zu Ort zu riten, damit sollicher Zug, die uns in swer Handel, Krieg und großen Kumber führen möchten, abgestellt werden, dann wir besorgen, sollt das nit beschehen, daß vil Unrats und mer, dann wir jez wissen zu offnen, darus entsund, dem well Newer bruderlich Trüw mit uns vorsyn und sich des deheinen Kosten beduren lassen. Unser gesandten luffenden Botten sind auch noch nit komen mit Antwurt uf Newer und unser Schriften, darmit syen Gott befolhen.

Datum Mentag vor Kathedra Petri Anno edlgerxxij.
(1492.)

Schultheß und Rat
zu Bern.

Den frommen, fürsichtigen, wisen Schultheßen
und Rat zu Frensburg, unsern sundern brü-
derlichen Fründen und getrüwen lieben Mit-
burgern.

Unser früntlich willig Dienst und was wir Eren
und Guts vermögen zuvor. Fromm, fürsichtig, wis,
sunders guten Fründ und getrüwen, lieben Mitburger!
Uns langet an, wie dann Ludwig von Erlach ¹⁾ in
unser

¹⁾ Ludwig von Erlach, Sobn Johann Rudolfs des Ratsheren, der mit dem Pferd in die Bihl stürzte und ertrank, als er das Amt Nydau verwaltete, und Cunigundens von

unser Land und Gebiet, und ebennach zu unser Stadt und an die Ort komen, da unser Altschultheß Rudolf von Erlach Uebung und Wandel möchte haben, das uns nit gefällt, dann sölten sie einandern begegnen, besorgen wir, zwüschen ihnen witem Kumber zu erwachsen. Dem vor zu syn, bitten wir Uech früntlich darus mit dem genannten Ludwigen von Erlach zu reden, und ihn gegen seinem Bettern, unserm Altschultheßen, zu Trostung und Sicherheit zu wisen, also daß er sich gegen ihm Rechts benüig und mit Gewalt nützig handle noch fürnem. Ob er dann Ansprach nit will absyn, wellen wir ihm an Ort und Enden, als wir uns des gegen Niklaus Cunraten, Altschultheßen zu Solotern gelütert haben, Rechts gestatten, und alles das lassen gefolgen, so die Billikeit erfordert,

Balmos, war Herr zu Regensdorf und Balm, und des Kleinen Raths 1500; trat aber, gegen den Willen seiner Regierung, in französische Dienste, ward deshalb 1503 entsetzt, sein Gut confiscirt und an der Kreuzgasse vergantet. Nachher ward er wieder begnadigt, nachdem er lang in französischen Diensten sich als Oberst ausgezeichnet hatte. Er kaufte Spiez von Ludwig von Diezbach 1516, ward 1520 wieder des Raths, trat 1521 in päpstliche Dienste, und ward daselbst zum Ritter geschlagen. Er starb 1524 ohne eheliche Kinder. Er scheint mit seines Vaters Bruder dem Schultheissen Rudolf lange in Feindschaft gelebt zu haben, setzte aber dessen Sohn Johann zum Erben. Er war erstens mit Verenen von Mülinen, zwentens mit Magdalena Glaser, und endlich mit Barbara Schmied von Solothurn verheyrathet. Letztere verließ und bestabl ihn in seiner Todeskrankheit.

darinn wellent Uech bewisen nach unserm Vertruwen,
Statt uns allzit zu verschulden.

Datum Mentag nach Andree Anno mdiij. (1504)

Schultzes und Rat
zu Bern.

Den fromen, fürsichtigen, wisen Schulthessen und
Rat zu Fryburg, unseren sunders guten
Fründen und getrüwen lieben Mitburgern.

Unser früntlich willig Dienst und was wir Eren
und Guts vermögen zuvor. Fromm, fürsichtig, wis,
sunders guten Fründ und getrüwen lieben Mitburger.
Uns langet an, wie dann Ludwig von Erlach allerley
Erüwung bruche und sich lasse merken, wo er nit in
unser Stadt möge komen, was er dann gegen unsern
Alt-Schulthessen von Erlach auch Bartholome Meyen
und Andern wölle handeln und fürnemen; das, wo
dem also, uns ganz unlidig wurd. Und so uns nu
will gebüren die Unsern der Nordurft nach ze verse-
hen, ist an Uech unser früntlich Bitt, den berürten
Ludwigen von Erlach für Uech zu berufen, und ihm
das so uns begegnet fürzubalten, und wo er sölicher
unrüwigen Meynung syn will, ihn alsdann zu Tro-
stung zu wisen und zu unterrichten; ob er an jemand
hie by uns Forderung und Ansprach vermeynt zu
haben, alsdann sich Rechts benügen zu lassen, und

söllichs durch einen Gewalthaber zu suchen und zu verfolgen, wie sich gemeins Lands Bruch nach wurd gebüren; dann suß wo das nit sollte beschehen, mögen Ihr bedenken, die Nothdurft fordern, die Unsern in andern Fugen und Gefallen zu bewaren. Harinne wöllent Uech bewisen nach unserm guten Vertruwen. Statt uns umb Uech allzit gurs Willens zu verschulden.

Datum Margrethe, Anno mdliij. (1504)

Schultheß und Rät
zu Bern.

Den strengen, edlen, vesten, ersamen und wisen
Schultheßen und Rät der Stadt Fryburg,
unsern günstigen Herren und getrüwen lie-
ben Eidgnossen.

Strengen, edlen, vesten, ersamen, günstigen
Herren und getrüwen lieben Eidgnossen! Uewer Wis-
heit sig unser gutwillig Dienst und was wir Eren,
Liebs und Guts vermügen allzit zugesagt vor. Uns
ist diser Tagen zukomen ein Geschrift unter dem Se-
cret-Insigel unser getrüwen lieben Burgeren und Bund-
gnossen von Lucern in Namen gemeiner Eidgnossen us-
gangen, darinn gemeldet, daß die großmächtig Ver-
sammlung U. L. Eidgnossen Votten daselbs durch
gloubwirdig schriftlich und ander Kuntschaft bericht

sig, wie die Unsern Jörg uf der Stu und Ander sibem
 an der Zal, benemmet in einem ingelegenen Zedel,
 habent fürgenommen in der Stadt Lucern oder anders
 wo in der Eidgnoschaft über fry Gleit den hochwür-
 digen und strengen Herrn Bischoff von Biennß Pyro
 Bon- und Rockapertin, Ritter, Frankrichs Votten, Rū-
 denband anzulegen, das bisher und ander derglichen
 Mißhandlungen nit gewonlichen gebrucht oder nach-
 gelassen in einer löblichen Eidgnoschaft, die aller
 Unerberkeit fry sig, söllich Fürnemen achtende, als
 ob es mit Werken vollbracht wär; mit Klagbarkeit
 und Erheischung Straf durch uns ze thun der Schmach
 und Mißthat glichwürdig, und daß die ufgelegt Straf
 hinwieder schriftlich anzüügt werd. Ab söllichen Schrif-
 ten G. I. S. sind wir verwundert, und wie hoch ge-
 schetzt die Sachen werdent, also achtent wir sie swer
 und groß in mencherley Gestalt, denn wir einer lobli-
 chen Eidgnoschaft zu Dienst und Gutwilligkeit ge-
 neigt sind, ist uns alles so ihr ze widerwärtig begeg-
 net und allermeist von den Unsern mißfellig, was miß-
 brucht wär. Nu versetzen wir uns, obgemeldt Schrift
 us obangezögter Vottschaft Klagung verlossen sy,
 gegen welchen, wenn eines jeden Klag glichlichen
 vernommen würd, hätten wir von wegen unsers gnä-
 digen Herrn von Sitten, und von wegen Unser nit
 Klein Beklagung zu thun; denn im nechst verluffenen
 September sind durch den vorgeschribenen Herrn von
 Biennß, unserm g. Herrn Brief, die er an die R. K.
 Majestat, Königin, auch ander Fürsten und Herren
 schickte, freventlich mit Arlüst ufgebrochen, erlesen,

und damit sin Mutwillen verbracht, das doch in aller Welt groß geachtet strafwürdig, als Uewer Lieb und menglich erwegen kann, welcherley Smach und Straf söllich uf ihm hätt, unangesehen das Ur. gn. Hrr. und wir zu Lucern Burger und gut Eidgnossen sigen vermeynende unser Er und Gut, Brief, Insigel und Botten in der Eidgnosschaft allenthalben fry und sicher sollten gehalten werden. Und so sich Ur. Gn. Herr der Dingen beklagt hatt, schriftlich und sunst, hatt es niemand zu Herzen genommen und ist kein Straf noch Wandel darumb nachgefolget. Wir fügen Uewer Wisheit auch zu vernemen, wie in verläuffenen Jaren durch der Frantzösischen küstig Werbung und Gelt unser Knecht und Landlüt ufgewiglet und verfürst sind worden, dadurch wir etlich meng tusend verloren haben und letst in das Königreich von Naples. Unter andern sind Theodolus Dtschier und Egidius Meyers die Unseren, mit sampt Michel Bogler us dem Oberland und sinem Knecht heim zu komen mit Arlöß, Gleit und Passport abgeschiden, nit desterminder zu Blesenz, da der Rockobertin Gubernirer ist, als sie über wollten faren uf dem Wasser, gefangen in das Sloss geführt, hatten die by ihnen etlich Gelt den andern Knechten zugehörig, das Gelt genommen und mit in allen vieren Mißhandel gebrucht, sie nit mer lebendig gesehen, sonder zu dem Sloss us in den Graben geworfen, todt gefunden sind. Wie das uns lidlich und zu schehen sig, kann Uewer Lieb wohl erachten. Ob aber an dieser unser Anzöug jemand zwifelhaftig wär, wellen wir glaubhaft usgenommen, Kunttschaft darumb legen. Fürbas

zu komen uf den Handel des Rüdenbands, so haben wir vor uns erfordert Zörgen uf der Flu, ihm fürgehebt die Sach mit großem Ernst, daruf er Antwort gab, wie er dieser Ding nebensbrey und vormalen erfahren und zu Bewahrung seiner Eren und Unschuld habe er vor gemeinen Eidgnossen sich eines Rechtes erbotten, als die Copy har ingelegt anzöugt. Und die Wil in den obgezeigten Briefen das Rechtbott verschwigen noch geantwort sig, sölle man an ihm nit gachen, sonder seiner Unschuld und des Rechtes lassen genießen, darby sagende: man mög und söll die Knecht in der Zedel vergriffen by ihrem geswornen Eid erkunden, ob er mit jenen darumb Gespräch oder keinerley Verheiß, oder keins Rüden Band gegeben hab, werde sich befinden solichs ungeschehen. Diese alle Schrift, Klage, Anzöug und Widerred erwegen, will vil daran gelegen syn. Uns beduncket unsers gnädigen Herren Schmach und unser Klage und Ufbruch der Briefen vorgedacht will und werd ganz für nit gerechnet, wir es aber für große Schmach achtenn und nitt wenig Mißfallenn darab empfangenn. Der Unseren schmachlich Todt kan derglich nitt klein geschetzt werdenn. Allermeist den sy in Fründtschaft verwandte sindt, deren Will ist vermeinendt ihnenn gebürlichenn sig Nach darumb zu tun. Weys über ersamm Wisheit, war das lannget zu bedennken. Dy wil nun unser Clage belibt unvertilget stann die Sach ouch niemant abredenn kan unnd aber ummb ein unvolbrachte Sach, derenn ouch der so geschuldiget würdt, lougennhaft

ist ⁷⁾, wie vorgeschribenn, die Kuntschaft schriftlich oder sunst darumb uffgenommenn hinderrüßs und dem Teill unwillentlich und nitt zugesandt, erbotten Recht nit angenommenn, Straff sich erheyschet, Well über ersamm Wisheit ir eigenn hoch Vernunft unnd die Gerechtigkeit erinderenn unnd daruß erlernen, ob unns nach allen vilfältig angezügtenn Sachenn gebürre, wyter zu verhandlenn, oder für zu farenn, wie wol geschribenn ist, Man well es also gehebt han. ⁸⁾ Wir heischen ummb unnsrer Schmach Rach und Wandel ⁹⁾, die geschehen unnd offenn ist, wellen zusehen, wz darinn geübt werd. Doch mag hie woll mittlounfenn das gemein Sprichwort, das Einem ein Täglich, ist dem Andern ein Todt Sinds. ⁹⁾ Aber unnerfarner Sach, noch erlernerer Kundschaft jemannd Straff uff zulegen, mag es der Billicheit gedienenn, soll inn billich Statt gebenn werdenn. Dis alles well Newer ersamm Wisheit in dem Allerbestenn vernemen unnd nitt in sölicher Gestalt, das Unns an keyner Sach Newer Lieb mißfellig gedienot oder Gefallen siget; denn allein unnsrer Clagt vernemmen und Bewegliche der

⁷⁾ einer Sache laugenhaft seyn, sie abläugnen.

⁸⁾ man well es also gehebt han: man wolle es durchaus so haben.

⁹⁾ Wandel, Genugthuung.

⁹⁾ das Einem ein Täglich, ist dem Andern ein Todt Sinds: was der Eine täglich thut, ohne daß sich jemand dagegen erhebt, das wird dem Andern, wenn er es einmal thut, als eine Todtsünde angerechnet.

^{†)} das Unns an keyner Sach ic., als ob uns mit irgend einer Sache, die Euer Lieb mißfällig ist, gedienet würde, oder ein Gefallen geschähe.

Billigkeit die wil sinns nitt wyter zu wissenn stat, er-
messenn. Damit behalt Gott der Herr Newer ersamm
Wissheit langwirrig in sinnem Schirm und Erenn;
datum uff Jüliane Virginis mdviii Jar. (1508)

Hauptman unnd Landtratt
inn Wallis zu Sitten versamlet.

Den frommen, fürsichtigen, wysen Schultheßen
und Ratt zu Friburg, unnsern sundern gu-
ten Fründen unnd getrüwen liebenn Endt-
gnosenn.

Unser früntlich willig Diennste, unnd was wir
Eren Libs unnd Guts vermögen, allzutt bereit zuvor.
Fromen fürsichtigen wysen sundern guten Fründ und
getrüwen lieben Endtgnosen. Als denn Förg uff der
Flu uss über Bengknuß kowen, durch Hilf siner eli-
chen Husfröwen und Tochter, darum dan jehgemelten
bed Fröwen in über Frnheit verhüttet werden, kan
uns nit bedunckenn dan, ob noch ein frumme biderbe
Frow irem elichen Gemachell, und ein fromme Toch-
ter irm Vatter, in Sölschem Hilf bewyse, unpillich
sin, und die wyll gemellter Förg noch nit gar ent-
trunnen, sunder in über und unser lieben Endtgnossen
von Bern Bengknuß ist, dieselben auch ungezwiffelt
menglichem, so an Fbrgen ze sprechenn, gut Recht
haltenn werdenn, langt daruff an sich unser gar frünt-
lich ernstlich Pitt und Beger, ir wöllend ansehenn

die gemelten Frowen, so bed schwanger, und ouch nit so schwarlich gehandelt, und ihnen ouch zufallen möcht, dz nit gut, und si lidig lassen, wan wir das künden*) umb iwer Lieb, die Gott allzit bewar, früntlich beschulden und verdienen, wöllen wir allzit gneigt syn, dattum Fritttag vor Conversionis Paulj, Anno mdxi. (1511)

Gemeiner Eydgnoschafft Rätte und
Santpotten diser Zitt zu Lucern versampnet.

Denn frommenn, fürsichtigen, wysen Burger-
menster und Ratt der Statt Friburg in
Nechtlandt, unseren insunders guten Frün-
den und getrüwen lieben Eytgnosenn.

Unser früntlich willig Diennst unnd w3 wir Liebs Eren unnd Gu3 vermügen zuvor allzitt. Frommen, weisen, fürsichtigen, wysen, insunders guten Fründ und getrüwen lieben Eytgnosenn. Unns hat begegnott allerley Unwillens und Uffrurr, So Jörg uff der Flu mitt siner Parthy wider den H. F. unnd H. Cardinal unnd sine armenn Lüt3 hab fürgenommenn, mit Panern über sy gezogen, vyl biderber Lütten von Hus heim von Wip Kinnden unnd von dem Fro getriben, unnd allda Priestern unnd Leyen dz Fro genomen, die Getrüwen an Frem Herren von Gelsüpt, Trüwen unnd Eyden gezwenget, unnd Sie zu unbillichen Eyden ge-

*) künden, könnten.

trungen unnd in semlicher Mafsen Uebungen gebrucht
 unnder den armen Lütten, unnder welchen Her Car-
 dinals der ein Bruder gefangen, das unns hatt be-
 dücht in Yll darzuthun sy; Haben unns im aller Be-
 sten zu Schwyz uff hüt Datum zusamen verfügt unnd
 da dannen in Wallis geschriben unnd mit einem eng-
 nen Loifferr verfertigtot von Zenden zu Zenden zu ferren
 unnd Schrift vor den Gemeinden erlesen lassen, die
 zum Teyll also wyßt, daß sy zu beiden Partihen für-
 hin still standen unnd gegen einandern nit me Unfrünt-
 lichts fürnemeut, stündern des Rechten nach luth des
 Abscheidß zu Luzern, jethalb usgangen, erwartent, und
 wo Jemand von dem Sinen getrengt oder gewichen
 die on Engollten wider heim unnd zu dem Fren komen
 lassend, daby ouch daß sy Hern Cardinals Bruderr
 us Gefengnüß ledig lassend ic. unnd welich Teyll dem
 nit Statt thätt noch thün wellt, so wellend wier dem
 gehorsamen Teyll Bystand thun unnd Rechtens behol-
 ffen sin; uff dz Anthwürtt von allen Zenden uns yllens
 by disen Botten schriftlich zü zeschicken erfordert, das
 wellen wir von Ihnen gehept han. Uff semlichs haben
 wir ein andern Tag angefetzt us hörschender Notturfft,
 namlich uff des hellgen Crüzes Tag nächst künfftig,
 Nachts zu Zürich an der Herberg zu finde, unnd de-
 der Anthwürtt erwartenn und harin handeln, wj sich
 zu Friden und Riuwen der armen Lütten halb dienen
 mag. Darüm ist an üch unser früntlich ernstlich Bit,
 Ferwellend üwer treffentlich Botschaft mit vollem Ge-
 walt harin zu handeln, har zu schicken unnd nit us-
 bliben, Als wir unns versprechend, wann semlichen Tag

habend wir siwern und unsern getrüwen lieben Eytgnossen us den dryzehen Dritten, so neh nit by uns gewesen, gliche Meinung och verkünnt in Hoffnung, die och nit usbliben werdenn, das wellend wir allzitt zu verdienen haben ic.

Wytter getrüwen lieben Eytgnossen, so künpt uns für, wie die unsern hingelouffnen Knecht zu S. H. zogenn, übell habend verlorn, unnd noch für und für Knecht hinwegzüchind, semlichß abzustellen wellend den Botten och bevelchen ic.

So künpt uns och für, daß die Hodler¹⁰⁾ das Korn us der Eytgnoschaft fürent unnd verkouffent, Beducht uns gut siu semlichß abzustellen, dan es ist dem armen gemeinen Mönstchen ein großen Abbruch, darum zu handlen. — Wellend dem Botten och Befehl und Gewalt gen.

Unns bedüncken die Hendell uff dismal groß unnd schwer sin, darum hett uns mögen gefallen von eim Ort zwen Botten zu schicken, damit dester tapferlicher möcht gehandelt werden ic.

Datum unnder unsern lieben Eytgnossen von Schwyz Insigell in unsern aller Namen usgangen am 5 Tag Septembris A.^o mdvlij. (1517)

Saantbotten von Zürich Luzern Uri
Schwyz Underwalden Zug unnd
Glarus zu Schwyz uff dem Tag versamlot.

¹⁰⁾ Händler, Säumer.

Förgenn uff der Flu Ursechdt.

Ich Förg uff der Flu; uff Wallis, bekenn und tun kundt menglichem mit diserm Brieff. Alsdann die frommen fürsichtigen weisen Herren Schulthes, Rät und Burger der Statt Friburg, mich in verrucktenn Tagen, als ich in ir Statt daselbs kommenn bin, vänglich angenommen und ingeleget, und mit Frag und Erkundung uff mich gehandelt, demnach mich uff ir Rathus gelegt, und daselbs uff Elag und Anruffen Caspar Schiners ettliche Zit verhüt, im dannothin ab mir Rechts gestattet, — und mir aber in sölllichem*) allerley Anzöugung geben¹¹⁾, dadurch ich mit Hilff und Fürschub miner Husfrowenn und anderer guteun Gönner, mich uff sölllicher ir Gefäncknuß, und gan Nüwenburg gefügt, an wellich Ort die genampften Herren von Friburg mir nachgellt, mich daselbs ouch angefallenn, und zu dem understandenn mich zu iren Handen zu bringen, dann das¹²⁾ dieselben von Nüwenburg söllichs versagt und abgeschlagenn, und mich den frommen fürsichtigen weisen Herren Schulthesen und Rat der Statt Bern geantworttet und übergebenn, wellich mich ouch angenommen und in ir Statt geführt, und allda ettlich Zit enthaltenn, demnach einenn gemeinen Rechtstag in alle Ort der Eidgnoschaft, ouch Herren Bischoffenn zu Sittenn, und der Landschaft Wallis verkundt und uffgeschribenn; und so niemand ist erschinenn, der

*) in sölllichem, unterdessen.

¹¹⁾ geben, ist gegeben worden.

¹²⁾ dann das, wenn nicht.

mich hab wöllen berechtigenn¹³⁾ mich us irenu Bandenn und zu Ledigung haben lassenn komenn. Des ich denselben minen gnädigen Herren von Bern billichen Dank sagenn, und gegen inenn zu Gutem nit sol vergäßen. Und so mir dazu wil gebürenn, mich fürer schuldigenn Pflichten nach zu erzögenn, so hab ich fry aller Band und Gefängnuß, mitt guotter Vernunft Verständnus, und gelertenn Worttenn einen Eid zu Gott und an die Helligenn mit uffgehaptter Hand geswornn, sweren und vernüwren ouch söllichs hiemit in Krafft diß Brieffs: Und namlichen des Ersten die obbemelten min Gefängnuß, es sne zu Friburg, Nüwenburg, ouch hie zu Bern, und was sich darinn vor und nach begäben hat, niemmer zu rächenn noch zu äffern, ouch uff noch wider si, dieselben dry Stett, noch niemand der Freun, und besunder ouch die, so von denselben dryer Stetten diser miner Gefängnuß Ursächer oder Fürderer sind gewäseun, darzu Rat oder Getat haben geben, nütig fürzunämenn, noch ihnen einiche Beleidigung, Schmach, Kumber oder Schadenn, an Libenn oder Gutr durch mich oder Ander, heimlich oder öffentlich, jez oder hienach, wie das je mer erdacht möchte werden, zuozesfügen, oder söllichs zuogeschichen¹⁴⁾, zu gestattenn, zu bevelschenn, oder zugelassen. Dsch niemand der obbemelten dryer Stett, noch dero, so in

¹³⁾ berechtigenn, vor Gericht in Anspruch nehmen.

¹⁴⁾ zuogeschichen, zuschicken ist noch im Bernerischen Oberland gebräuchlich und bedeutet veranstalten, daß etwas jemanden zukomme.

der Eidgnoschaft gefassen sind, mit deheinen frömbdenn geistlichen noch wältlichen usländigen Gerichten oder Rechten, wie die jemer sin oder genampt mögen werden, fürzunämen, zu vertigen noch anzulangen; sonder ob ich gegen jemand derselben hinfür anderer Sachen halb, Vordrung und Ansprach nit mag ab sin, mich alsdann in söllichem gemeiner Eidgnoschaft Bescheids, Ordnung und Ansächens¹⁵⁾ zu benügen, und harinn nit wytter dann mit irem Rat, Gunst und Ansprach, Wissen und Willen zu handeln. Also wohin mich dieselben zu Recht wysen, demselben zu geläbenn, und dem so alda mit Recht¹⁶⁾ erkandt würdt, an alles Weigern, Ußziechen¹⁷⁾ und Appellirenn nachzukomen und gnug zu tund. Darzu so sol und wil ich den Costen miner Gefängnuß halb, es sye zu Friburg, Nüwenburg oder hie erwachsen, wie sich der in Rechnung findt, abtragen, und vor dem von diser Statt Bern nit scheiden, söllicher Abtrag sye denn vorhin beschechen; oder darumb sölliche Sicherheit geben, damit die all, denen der Cost zugehört, Ursach mögen haben sich zu benügen. Und ob sich über kurz oder lang fügen, das ich disern Brieff oder einich sin Inhaltung, nitt wurd erstatten, es geschehe mit Worten oder Werken, wo ich dann demnach von den genamptenn nrinen gnädigen Herren von Bern, Friburg und Nüwenburg, den Fren oder Andern, so

¹⁵⁾ Ansächens, Erachtens, Dafürhaltens.

¹⁶⁾ mit Recht, durch einen Rechtspruch.

¹⁷⁾ Ußziechen, Ausflüchte.

inen deß helffen wollen, jemer wurd ergriffen, so mögen sie zu und ab mir als einem erlosen, gezaleten¹⁸⁾ und eidyrüchigen Man mit oder an Recht lassen richten, wie inen dann wirdt gefallen. Und was ouch in söllichem uff mich gehandolt wirdt, das sol dehein Fräsel heißen, sunder als mit Urteel und Recht ergangen, geachtet sin und werden. Und wider das, so vor und nach an diesem Brieff geschriben stah, sol mich nüzit schirmen, behelffen, freyn noch fristen dehein Gnad, Geleit, Ußzug¹⁹⁾ geistlicher noch weltlicher Gericht und Rechten, Gesazten oder Gepotten, noch sunst üzit Anders, so jez erdacht ist oder hinsür erdacht werden, oder jemand hiewider zuwägen bringen, ouch dehein geistlich noch wältsch Dispensation, damit ich mich diß Eids absolvieren, freyn und ledigen möcht; dann ich mich deß alles, ouch aller Fünd, Ußzüg und Geverd, und besonders des Rechten, so ein gemeine Verzichtung²⁰⁾ an Vorgang einer sunderbaren als unüz widerspricht, entzugen und begeben hab, alle Geverd und was hiewider sin möcht, gemitten und hindangesazt. Und sind by disem minem Ewren gewäsen, die Edlen, Strängen, fromen, fürnä-

¹⁸⁾ gezalten, vermuthlich einer der um Geld alles thut, schamlos.

¹⁹⁾ Ußzug, Ausnahme.

²⁰⁾ Verzichtung, Verzichtleistung. Man suchte sich oft mit der Ausflucht zu helfen: eine allgemeine Verzichtleistung habe keine Kraft, wenn nicht eine besondere, umständliche vorangeschickt worden, in welcher jeder Umstand namentlich vorbehalten sey. Von solcher Ausflucht will er also nie Gebrauch machen.

nämen, Wylsen, Her Hans Rudolf von Scharnackthal, Ritter, alt Schulthes, und jez Statthalter; Bastion vom Stein, Ritter; Caspar Hezel von Lindnach, Alt-Benner; Jakob von Wattenwil, Sefkelmeister; Jörg Friburger; Lienhart Wysshan; Gilgian Schöni; Peter Achshalm, alle drey Benner; Benedikt von Wingarten, Bumberr; Michel Uettinger; Lienhart Hübsche; Bartholome Steiger, und Peter Stürler, all der Rätten zu Bern.

Und zu noch merer Sicherheit, so hab ich disern Brieff mit minem anhangendem Sigel thun verwaren und darzu mich mit miner eigenen Handgeschrifft underschriben, mich damit diß Brieffs Inhalt zuo übersagen. Beschechen Samstag vor dem Sontag Judica, in der Fasten, in dem Jar als man zalt nach Christus unsers Herren Geyurt tusendt fünffhundert und einlif Jar.

Den frommen fürsichtigenn wysenn Schultheßen Räten und Burgern der Statt Fryburg unsern besondern guten Fründenn und getrüwen liebenn Eydgnossen.

Unser früntlich und willig Dienst und was wir Eren und Guts vermögen allzit zuvor. Frommen, fürsichtigen, wysen sonnders guten Fründ und getrüwen lieben Eydgnossenn. Wir habent jeko hie zu Baden

den warlich nit mitt kleiner Betrübnuß vernommen, die Widerwertigkeit, so sich leyder by üch erhebt hatt, und wie ir üvern alten Schultheßen, Herr Franzen Argent, Ritter, vängklich annemmen lassen, und villicht Willen habent, nach Kündigung diser Tagleyß wyter mitt im zu handlen. Und so diß Widerwertigkeit unsern Herren und Obern so des Wüssen haben und uns allen, und gar billich in Trüwen und von Herzen leyd ist, haben wir dessen merenteil Bevälch gehept, darzu zu sächen und alles das zu handlen und zu mittlen, das zu gütigem Betrag, diser Unruw und Frids und Ruwen mag dienen, und daruff warlich anders nütz, dann us usrechter und getrüwer guoter Meynung angesächen und beschlossen, daß wir gemeinlich uff Dornstag von hüt über acht Tag Nachts unser Botschafften in üwer Statt an der Herrberg haben wellen, ze handlen und ze werben, als sich zu Enthalt Frids und Ruwen, ouch üwer und unser aller Lobs und Eren wirt gebüren. Und ist daruff an üch unser ernstlich und früntlich Pitt flißigest, das jemer sin kan und mag, ir wellen derselben unser Botschafften Zukunft erwartten und dazwüschend mit bemeltem Herren Franzen Argent keinerley suochen, fürnemmen noch handlen, das zu wyter Beladnuß und Ufurr möchte dienen und größern Unfal und Kumber ertragen. Das wellen wir, zusämpf dem, daß es üch zu Fried und Ruw ouch Lob und Eren größlich mag fürdern in allen Trüwen willentlich verdienen und uns des also zu geschächen, zu üch gewüß-

Geschichtsforscher III. 2. 47

**Ich verlassen, mit der Hilf Gottes, der sich und
uns all allzeit in friedlichem erlichem Wesen wölle ent-
halten.**

**Datum und mitt unsers Landvogts zu Baden,
Heinrichen Golltschits von Ury, Insigell in unser aller
Nammen besigelt, Donustag nach Sanct Agt ten²¹⁾
Tag, Anno mdgt. (1511)**

**Stetten und Endern gemeiner Endgnosschafft
Räte, der Jot zu Baden in Ergöw
versamelt.**

**Den großmächtigenn, strengenn, vesseinn, ersa-
menn, wissenn Schultziß und Ratt zu Fry-
burg, unsern gar gúnstigen Herrn und ge-
trüweinn lieben Eodtgnossen.**

**Großmächtigen, strengenn, vesseinn, ersamen, wissenn,
gúddigen allzeit lieben Herrn, nach gar frúntli-
cher Erpöetung allzeit, so inn unserem Vermögen ist
Hilff und Gut u. S. W. bereit zu ver! Alsdann
Jörg Wiltu us u. L. Weirungens Landens und ge-
schwornen Rechten emfleschen ist, darumb Ey groß
Arbere Herdruß und Geden den Man zu suchen, und
widerumb zu erlangen, erlitten haben, wir warlichen
pander wos Lid und Bekümmernis empfangenn, mit
allein und uniere, uniere Herdruß und Ansprach wo-**

²¹⁾ Agsten, Baden.

gen, sunder das dardurch U. G. W. so größlichen gemügt, und zu Ungemach gepraht worden ist, darby haben wir U. L. Flis und Ernst größlich ankehrt, den Man wider inn Fro Statt und Recht zu bringen vernomen, darumb U. G. W. gar früntlicher Dank sagen, woll gespürrende, darinn iren guten Willen und Liebe, Sy zu der Gerechtikeit hatt, stät unns mit allem Vermögen zu gedienen, des wir och untreg zu allen Zitten sollen funden zu thun werden; und diemyl U. L. und G. Herren von Bern den unbillichen Man sich widret widrumb inn U. G. W. Recht und Gewalt zu ergeben, das uns für verwundert, dänn nach unserem Beduncken dz gemein Recht sölichs uff im hatt inn disem Fall da ij ad penam talionis sich ergeben hand, den Flüchtigen widerumb in sinen Stand zu stellen ic. und also der Sach zu gut, haben wir an unser gut Fründt und lieben Eydgnosfeu von Lendern und sunst mit ganzem Ernst gelanget mit Schrifften zu verhelpen, der Man inn U. L. Gewalt widerumb ergebenn werde, das wir doch verhoffen U. G. W. Will und Beger sige, der o²²⁾ ob sölichs nit gescheche dz zu Unfug und Ungefallt dienette, die wir och allß vil wir mögen und könnenn vermanen iren besten Flyß hiefür, und sich zu gepruchen den Man zu erlangen, und dem Rechten Ustrag nach Notdurfft müge gelangen, wo dann übet harinn und sunst gefürdren oder thun können U. L. zu Dienst,

²²⁾ dero, derowegen.

wellen wir aller gerneſt thun, ungespart Lieb und Gut
 U. G. W. hiemit in Gefallen des Allmächtigen be-
 velhende.

Datum zu Sitten uff Montag nach Appolinaris,
 Anno md undecimo. (1511)

Matheus Biſchof zu Sitten.

In miner gnädigen Herrſchaft Schultheß und
 Rath der Statt Fryburg.

Elden frommen veſten fürſichtigen wiſen ſunders
 gnädigen lieben Herren! Min geſiſſten Dienſt ſyen
 üvern Gnaden allzyt bevor. Ich hab mit Hannſen
 von Dieſpach geredt und im die Antwurtt geben,
 das er von üvern Gnaden Wißheit was unzüchtiger
 Wortten geredt ſöll haben, ſo ver er ſich dern nit ver-
 ſpräch, wär er in üver Gnaden Statt nit zu Dank.
 Daruff er zu Antwurtt gibt, das im daran Unrecht
 geſchächen und werd ſich mitt Warheytt uff inn nit
 erſünten, beger auch, das im die Lüt, die ſöllichs
 von im reden, fürgeſtelt werden, well er ſich erlich
 verſprechen, woll ſye war, das anſenglich in der Wi-
 derwärtigkent, ſo vorhanden geweſen, und bezunn von
 Gorts Gnaden güttlich geſtelt ſyg, ſo haben üver,
 miner Herren Lüt von Fryburg von denen von Dieſ-
 pach und den Fren vyl unnützer Wortten gebrucht,
 deßgllichen ſyg harwiderum von inen von Dieſpach und

den Fren ouch allerley geredt worden wider uns von Fryburg, aber es soll sich nyemer erfinden, das er sydhar und die Sachen befridet und güttlich angestellt sind, üzit, dann alle Er und Fromkheyt von einer löblichen Statt Fryburg geredt hab, wölt es ouch ungeren thun; harumb begär er einer Antwurtt, wessen er sich in disen Dingen sölt halten, ob er nit zu und von üvern Gnaden in Statt und in Land gan und kommen, wonen und wandlen möcht. Das verkünd ich üvern Gnaden im Besten, und ist min einfaltige Meynung, das es nü bald Zytt wer, das wir nit nernerdar mit nederman im Arm brost lägen²³⁾, sunders ein Ding lyehen ein Ding sin. Ob aber nyemands under minen Herren Rätten und Burgern oder in Statt und in Land wär, der da wüßt, das Hans von Diespach syder har und die Sachen zu güttikeyt kommen wären, üzit von üveru Gnaden und den Fren geredt hatt und das möcht erzöngen, so will ich nüzit geredt noch geratten oder geschriben han. Das mag üver Gad so es sich begibt an min g. Herren die Burger bringen. Und darin handlen der Billickeyt nach, als es sich gebürt, und dem Graf Hansen oder sinem Bruder Christoffel an sinr Statt Antwurtt geben, sich wüssen, war nach zu halten. Hymitt well üver Gad mich und die Muen in gnädiger Bevelch halten. Datum zu Bern Frytag xix May Anno mdgiiii

Uewer Gnaden gehorsammer
Peter Falk.

²³⁾ mit jemand im Arm brost liegen, mit ihm gespannt seyn.

Den edlenn, strenngen, besten, fromen, fürsichtigen und wysen gemeiner Eydnoschafft von den acht Ordten Rät und Sandbotten, der Zit zu Fryburg in Nechtlannd by ein andern versampt; unnsern sonndern gnedigen lieben Herren.

In dem Namen der heiligen hochgelobten ungeteilten Dryvaltigkeit Gott Vattern, Sune und heiligen Geistes und der aller reinisten Gebärerin der Mutter Gottes Maria, verlichen Nech edlenn, strenngen, besten, frommen, fürsichtigen und wisen, hie in Zit iren heiligen Grus. Sunder gnedigen lieben Herren! wir werdent bericht, wie dann der hochgelert Herr Alexander Ziz us dem Land Wirtemberg, Docter der Arzny, so etliche Jare by inne gewonnen, und inne vil Güte bewist und erzöigt, gegen üwern Gnaden in Ungunst und Widerwillen gefallen sye. So verr, das dieselb Uewer Guad bewegt und Frem Lanndvogt zu Baden geschriben und bevolchen hatt, dem bemelsten Doctor einen Eyd us Uewer gemeinerr Eydnoschafft Land und Gebiett ze gande, und niemmer mer darinn ze komen, ze geben. Das Im nu ein große Schmach und Schand were, also us Uewer Gnaden Landschafft ze schweren. Dann er je vermeint fölichs also gegen Uewern Gnaden verschult ze haben. Dann er nüzit gehandelt, dann Uewern Gnaden wol wissent, unverborgen. Er sye ouch von dem meren

Teil Newer Gnaden Drdten früntlich empfangen, gehalten und gelassen, und die Brieff und Antwurten, so im worden, die habe er by einem Botten den Herren von Peyer zu geschickt und anders nüzit darinn gehandelt; er ist ouch urbüttig, ob Zemante vermeinte, das er üzit anders gehandelt habe, dann vor Newer Gnaden Räten des Rechten ze erwarten, vor Newern Gnaden oder wahin In dieselben wisent. Als ouch dem Bemelten Newer Gnaden Landvoigt sölicher Brieff von Newern Gnaden überantwurt, ward in derselben halben Stund er von einer jungen ersamen Frowen, so in großen Kindsnöden was, gebetten und angerüfft, den bemelten Docter us der Fryheit ze bewilligen, damit und er zu Fra komen und Fren gehülffen möchte werden. Das selb ouch also Newer Gnaden Vogt uff Bitt und der großen Notdurfft gethan und bewilliget. So bald er ouch zu Fren kómen, ist Jr Sach beser worden und hat Fren also mit der Hilf Gots gebulffen, und also mit siner Kunst bim Leben enthalten, dann wir die Frowen so dabyn und mit gewesen hatten Jr ganz und gar verwegen, das Si nit mer mit dem Leben davon kómen sölte. Zudem das Er vormals etwa meniger frommen Frowen by uns gebulffen und durch die Hilf Gots und siner bewerlichen Kunst bim Leben behalten hat. Aber wie dem allem, so pitten wir, als das fröwklich Geschlecht, Newer Gnad allgemeinlich und Jedem inbesonders, die selb welle nit also uff Geschrift oder Hörsagen mit dem gemelten Docter also g a c h e n²⁴), sonder In zu antworten

²⁴) g a c h e n, gählings, übereilt handeln.

komen lassen, es sye mündlich oder geschrifflich, sind wir mit Im gutter Hoffnung, er werde sich sölicher Maß verantworten, daran Ir Unser gnedig Herren ein sonder Gevallen und gut Benügen haben werden, als vormals ouch durch In beschechen ist. Dann uns zwingt unser Blödi und Arbeitseikeit, so wir Frowen liden müssen, us Schuld unser aller Mutter Eva, Newern Gnaden also zu schriben, und uns zu beclagen, ein solichen nüglichen und künstrichen Man also ufer der Endgnoschaft ze lassen. Sonder bedunckte uns beser ze sin, In harin zekouffen. Deshalb so piteten Newer Gnad mir aber und aber durch der Mutter Gots willen und durch aller schwangern Frowen, von denen Ir und wir alle geporen sind, ouch harinn anzesechen, das dis unser erste Pitt ist, so wir an Newer Gnad je gethan hand, und wellint den bemelten Doctor zu Verantwort komen lassen. Wo aber das je nit sin möchte, und Er etwas wider Newer Gnad gehandelt hette, Im sölichs umb unser willen gnedentlich zu verziehen und In also by uns lenger beliben ze lassen und dieselb Newer Gnad uns söliche nit zu versagen noch abzeshlachen, in Ansechen, das alle Billikeit niemant also unverbordt beschmächen wil. Das wellent umb Newer Gnad wir gegen Gott mit unseym Gepett und hie in Zit mit höchstem Bliß verdienen und zu Gutem niemer mer vergessen. Wir wend ouch mit Im sölicher Maßen zereden verschaffen, damit er sürohin sölicher und andrer Handlungen müßig stande, und siner Sach der Arzney warte und Acht habe. Hiemit so sye dieselb Newer Gnad Got dem

Herrn trüwlich und wol bevolchen. Datum und mit
des erwidigen geistlichen Herren Her Johanns Abt
des wüirdigen Gophus zu Bettingen Insigel von un-
fer Bitte wegen besiglet uff Zinstag vor Galli, Anno
mdvvi. (1516)

Uewer Gnaden willigen
all schwanger und ander
ersam Frowen zu Baden in Ergöw.

Urtheil zu Stans in Unterwalden ergangen, zwis-
schen Bern, Fryburg und Solothurn an ei-
nem, und Arnold Winkelried am andern
Theill.

Ich Ulrich Endachers, diser Zit Landtammann
zu Unterwalden nydt dem Wald, Bekenn und tun kundt
männliche öffentlich mit Urkund diß Brieffs, das ich
uff diserm Tag Datum diß Brieffs, zu Stans, vor
dem Rathhus, am Platz, öffentlich zu Gericht ge-
sessen bin, und da für mich in offen Gericht kommen
sind die frommen, fürsichtigen, ersammen und wisen
von unsern lieben Eidtgnossen, von Bern, Wänner
Spillman und Herr Peter Roggli; von Fryburg,
Wänner Schneuwli; von Soloturn, Herr Hans Wesp-
mer, als von unsern bsundern, guten Fründen und
getrüwen lieben Eidtgnossen, eins Teils. Zum an-
dern Teil der Unser Houpptmann Arnold Winkelried,

zu beider Endt mit erkoupten Fürsprachen, und des Ersten offnetten und redten die obbemälten Botten von den dryen Stetten, unsern lieben Eidgnossen, und sprachen, daß Irren Herren von den dryen Stetten fürkommen sye, daß obbemälter Arnold Winkelried, etwas Wortten geredt habe, uff Meynung und Form als Er Si die obbemälten dry Stett achte, als die, so ein unerlichen schandlichen Abzug us Bemund gethan, und deshalb fäldflüchtig Böfwicht syen, das als Ir Herren und Obern vermeynend, deheins Wägs gethan, funders vermeynen, Si haben nytt anders heymzogen und gethan, als fromm biderb Eidtgnossen, und vordern an In, ob er sollicher Red gichtig wölle sin oder nitt, und so verr Er dero nit anred und gehorsam wölle sin, so syen Si der Gestalt da, daß Si mitt Kundtschafft sich wölten versuchen, uff In zu bringen, daß Er sämliche Wort geredt hab, und ob er sämlichs geredt hätt, getruwen Si, Er soll das abreden, dann uff Si mög Er nitt bringen, daß Si darinn üzit Unerbers gethan haben. Daruf Houtmann Arnold Winkelried, nach Ratt offnen ließ und sprach: Er verstande dann wol, von den dryen Stetten obgenannt, zu In offnen, das In deshalb unbillich nem, dann Er wüße nitt, daß Er Inen üzit an Ir Olympff und Eer geredt hab; Er wüße ouch üzit dann alle Ere als von frommen, guten Eidtgnossen; wol sye war, es möchten lichter bsunder Lütte sin, die In von wägen des Schloß Kowis wägen, darinn Er sin Vermögen, das dar behan wurde, sin Bests gethan hab, us Verwilligung und Heissen Ett-

licher, so damals zu Söllig lagen, Im sichtbar, als
 In bedacht hab, nitt zum günstigsten gsin, villicht
 von Inen geredt han, und Im villicht etzlich Unwil-
 len anderstanden zu machen, aber das soll sich mitt
 Wahrheit nyemer erfinden, daß er von den dryen Stet-
 ten Söllichs geredt hab. Daruff die Botten von den
 dryen Stetten redten, und sprachen: von Lowins wä-
 gen wäre Inen gar nütit empfolchen, aber umb Ir
 Ansprach fordretten Si von Im Andtwurt, ob Er
 der Red gichttig wäre oder nitt, und so verr Er dero
 abred, wären Si da und wölten In deso mit Kund-
 schafft anderstan gehorsam zu machen. Und nach mer
 Red und Widerred, so ist von Landtammann und
 Landtslütten und ganzem Gericht güttlich so vil herzu
 geredt und unser lieb Eidgnossen, Botten, von den
 dryen Stetten gebeten, die Sach an²⁵⁾ Kundtschafft
 zu beider Sydt zum bloßen Rächten kommen lassen,
 das zu beider Sydt also verwilligett, doch wie unser
 Bruch und Landtsbrächt ist, ob demäderem Teil in der
 Urteil, Beschwärtt wilt wärdenn, daß der die nach
 unserem Bruch und Landtsbrächt fürer züchen möcht,
 und nach beider Teil Rächtsfakt und nach miner ob-
 genannten Landtammans Umbfrage, ward mit Urteil
 und zu Rächt erkendt also, daß Arnold Winkelried
 uff staß und ein Eid liplich zu Gott, an die Heilligen
 schweren sol, daß Er von den dryen Stetten Bernu,
 Friburg und Soloturn, unsern lieben Eidgnossen,
 nütit anders wüße, der Red und Abzugs uff Bemund,

²⁵⁾ an, ohne.

Dann als frommen ersichen Eidtgnosenn, und Eren-
 lütten; damit sonnd sich die drey Stett obbemält söl-
 licher Red und Abzugs nun und hienach mit Glympff
 und Eren wol verandwurtte han, und sol die Red
 und Sach gemäldtem Arnold Winkelried an sinen Eren
 auch nütze schaden. Söllichen Eid genannter Arnold
 Winkelried [nach] Innhalt der Urteil gethan hadt, und
 sind harumb beider Sydt Urkunde vom Gericht er-
 fendt. Gezügten hie by waren Anmann Stulz, alt
 Landtammann, Jörg von Büren, Bastian Kürsner,
 Caspar Zälger, Hanns Lufy, Jost Matis, Schriber
 Suter, und Ander vil und gnug. Zu warem Urkund
 han Ich obgenannter Landtammann siberhar von Ge-
 richts und Urteil wägen, min eigen Insigell öffentlich
 daruff truckt, In all ander wägen ane Schaden, der
 gäben ist am Frytag vor Maria Geburt Anno mdyvij
 (1517).

Uff Wenttag Sanct Mathys Abendt Anno mdyvij
 (1517) in Gegenwürtigkeit der edlen, strängen, from-
 men, ersammen, wysen Her Jacobs von Neveera,
 Ritters, Herren zu Eree, Hannsen Keisers, Peter
 Stürlers, Anthoni Bütschelbachs, Hans Tormanns,
 all des Rats, des Grofweibels, Gerichtschrybers und
 aller Weibeln miner gnädigen Herren von Bern, so
 ist Hans Ulmer von Niggisberg ane alle Marter gich-
 tig und anred worden.

Das Er und Ulman von Mutten, in Schwarzenburger Kilchöri, syent neß hinuß gan Zürich gekert, in Meinung die Houpdmanschaft so Znen zeletzt im nächsten Abzug zum Keiser beschächen zugeseit was, zu erlangen, und ouch etlich Gällt, so Znen die Knecht schuldig syent, ze erfordern. Also habent Si [zu] Zürich dem Engelschen Herren nachgefragt und In nit gefunden, da wurde Er Znen zu Costenß angezügt, daß Er daselbs sin sölte; dahin syent Si gangenn und habent Ihm nachgefragt, von wägen der Houpdmanschaft wie vor stat; doch wäre Ir lutre Meynung, ob min Herren den Knächten nachliehent ze ziehen, so wölten Si ziehen und sunst nit. Dieselbe Engelsche Botschaft habent Si gefunden, und wie obstat umb die Houpdmanschaft angekert, da habe Znen derselb Engliß Bort sämlichß abgeschlagen, dann er jezmal mit der Eidgnoschaft nit zefriden, und Er wäre by drnen Buchen zu Costenß gelägen, und hette von sinem Herren dem König kein Botschaft noch Antwurt ghan; da habent Sy In abermals gefragt, ob er kein Gällt hette, und rette er nein, und Er wüßte von keinem Gällt nüzit. Er der obgenampt Hans Ulmer habe aber dhein andre Meinung gehept, ob Znen doch die Houpdmanschaft zugeseit wäre, dann widerumb har heim ze kerenn, und vor allen Dingen Miner Herren Willen zu erkunden, und das Sy hinuß gan Zürich zogen, sye des ersten sinem Gesellen von Mutten durch Benedicten Schneulin und darnach Im dem genannten Ulmer durch denselben sinen Gesellen ze wüßenn than, daß die Engelsche Botschaft [zu] Zürich sin und

Knächt bestellen sölte. Mit Jacob Funcken noch Andern habent Si aber kein sondrig Gespräch [gehabt] noch yemants uffgewiglot.

Denne so hat sich Ulman von Murten erküert, als man zelezt im Zug zum Keyser abgezogen, syent Hans Ulmer, Pauli Sterren und Er der genant Ulmann ze rat und eins worden, nit mer umb ein sömlichen Sold ze dienen, hsonders ze wärben und darnach ze stellen, damit ob es mer darzu käme, Si einen besern Platz möchten habenn, da wurde Inen dazemal yedem ein Houptmanschaftt zugesait. Das sye nun ein gute Zit still und angestanden, unß jez vergangner Tagen, habe Bendicht Schneuli sinen Vatter zu Im dem obgenampten Ulman geschickt und Im enbotten, wie das Er verstanden, daß Er, derselb Ulman ein gutten Platz hette, und der Engelsch Herr läge [zu] Zürich und hette Gällt, das teilte er den Knächten us. Ob er mit Im und den Obgeschribnen sinen Platz erlangen welte, so sölte er sich rüßden, antwurte Er dem Vatter, Er künde uff dißmal nit wol von Hus kon. Also sye morndes Schneuli selbs zu Im kommen rufen und habe Im die obgeschribnen Wort und so vil witer gsagt, daß Schindler von Hutwil, der wäre [zu] Zürich und teilte das Gällt us. Daruff Er Im geantwurt, Wir möchtint wol ziehenn, daß wir Urnuw machtint, habe abermals Schneuli geredt: Min Herren die Eidtgnossen wurdent alls ouch yänd beschächen, ein Dug zu thun und er solle mit Im. Uff söllichs habe Er Hansen Ulmer die Sach

gseit, und syent also beid mit Schneulin hinuszogen und habent [zu] Zürich niemands dann Schindler von Huttwil gfunden, der wuste ouch von der Sach nüt. Darnach syen Si gan Constanz gekert, und wie Ulmer g sagt, mit dem Engelschen Herren geredt, der hab Izen geantwurt, Er wüßte Izen keinen Bescheid zu gäben, dann Er in dryen Monaten kein Mär von sinem Herrn gehept, und Er meint Er wäre unwillig diemil doch Min Herrenn die Eidtgnossenn Im kein Knächt liehnt zulouffen. Also syent Si von Im gescheiden und harheim kert. Und ob Si joch die Houptmanschaft erlanget, so hettenn sie doch weder Gält wöllen empfachen, noch jenenthin ziehen. dann vorhin erkünden, ob Min Herren die Eidtgnossen ein Dug zu thun und die Knächt als vänd hetten wöllen lassen louffen. Demnach habe Schneuli, als Si In uff der Straß gfragt, ob er üzit von des Gälts wägen erkundot hette, gseit, daß der Her für drifig tusent Mann Gälts und für Jeden sibn Söld hette. Und als Si von Constanz geschiden syent, hab Izen des genampten Herren Diener, genampt Gabriel, zwen Guldin us sinem eignen Seckel geschenkt. Mit Jakob Funcken und Andern habent Si aber ganz kein Gespräch gehept und niemands uffgewiglett.

E R R A T U M.

Geschichtsforscher Bd. II. Seite 318. Zeile 15 von oben.
Statt : avec Ernest I. Duc de Souabe, Rodolphe I.
et dont la mère, soll heißen : avec Herman II. Duc
de Souabe, et dont la mère.

V e r s u c h

einer diplomatischen Geschichte der Edlen
von Scharnachtal.

Z w e n t e A b t h e i l u n g .

Franz von Scharnachtal, Edelknecht, der jüngste Sohn des Ritters Nikolaus, von seiner letzten Gemahlin Antonia von Sestingen geboren, war der Stifter der zweiten oder eigentlich der Hauptlinie dieses Hauses. Mit ihm beginnt eine Reihe ausgezeichneter Staatsmänner und Feldherren, die während einer langen, in unserer vaterländischen Geschichte höchst wichtigen Epoche, nicht allein auf die innern Angelegenheiten der Republik Bern, sondern auch auf diejenigen des ganzen eidgenössischen Bundes einen bedeutenden Einfluß übten, von denen Einige sogar zur Erhaltung desselben und zur Verherrlichung des schweizerischen Namens vorzüglich mitwirkten, und dadurch ihren eigenen Nachruhm begründeten. In der Folge wird man zwar das Ansehen des mächtigen Geschlechtes durch Unfälle und üble Wirthschaft sinken sehen, allein unter würdigern Enkeln blüht der edle Stamm wieder hoffnungsvoll auf, und endet dann unerwartet in einer zwar unglücklichen, aber ehrenhaften Unternehmung.

Es ist bereits in der ersten Abtheilung gezeigt worden, wie Franz durch die Verordnung seines Vaters v. J. 1403 zum Erben seiner Lehen, hingegen durch sein Testament von 1412, nebst Heinzmann zum Miterben alles seines Gutes eingesetzt wurde; wie beide Brüder sich nach ihres Vaters Tod mit der Frau Antonia verglichen; wie Franzen durch die Theilung der väterlichen Verlassenschaft vom Wintermonat 1416, nach seiner eigenen Auswahl, die Mitherrschaft über Wimmis und Diemtingen, zwei Dritttheile an Krattingen, die Zehnten zu Aesche, im Simmenthal und zu Kiesen, viele Güter und Zinse im Oberland, dazu das väterliche Seßhaus an der Kirchgasse nebst einigen andern Besitzungen in und um Bern zufielen; endlich wie er 1421 seine Mutter beerbte.

Im Jahr 1419 wurde ihm noch eine andere Erbschaft zu Theil, die seinen Besitzstand ungefähr verdoppelte. Sein Vetter Anton von Seftingen, der einzige Sohn des Schultheißen Ludwig, starb nämlich um diese Zeit kinderlos, als der letzte seines berühmten Geschlechts, und vermachte Franzen von Scharnachthal alle seine Lehen, für welche nun derselbe, was die Reichslehen betraf, von dem Schultheiß Rudolf Hoffmeister die Belehnung erhielt.²⁹⁰⁾ Der daherige Lehenbrief erwähnt zwar nur der Besten Friedegg und im Allgemeinen aller der von Oesterreich

²⁹⁰⁾ Lehenbrief von Montag nach heil. Kreuztag im Herbst 1419, im Archiv zu Spiez.

herrührenden, vormalß dem Junker Anton von Seftingen geliebten Lehen; allein eben auß der Beleh- nungßurkunde zu Gunften des Leptern ergiebt es ſich, daß darunter auch die Hälfte des Zehnten zu Ober- dettingen, der Zehnten und die Lehen zu Kiefen, viele Güter zu Jakobsbach, Buch, vor dem Forst und zu Fölisried, ferner die Zehnten zu Muren, Bennen- wyl, Selgiswyl u. a. im Freyburg-Gericht, so wie zu Obrechtswyl und zu Schwarzenburg, begriffen waren.²⁹¹⁾ Höchst wahrscheinlich empfing Franz da- mals auch den Kirchensatz zu Spiez und die großen, dem Hause Seftingen zuständigen Mannlehen zu Grün- lautinen und Wyler im Haslithal, wo er laut eines Spruchs vom Gericht zu Mehringen um 1427 Bog- tenrechte besaß; und ausserdem erkannte er noch mit seinem Bruder Heinzmann, wie schon gemeldet wor- den ist, die Herrschaften Unspunnen und Oberhofen, an denen er nun von seinem Vetter den halben Theil geerbt hatte, im August 1421 zu Mannlehen.

In Folge dieser Erbschaft stiftete Franz im Jahr 1420 bey den Barfüßern zu Bern eine Fahrzeit für Anton von Seftingen und zugleich für sich selbst und seinen verstorbenen Bruder Walther; dafür gab er diesem Kloster, wo die Grabstätte beyder Geschlech- ter lag, seinen Antheil am Twing, Bann und der Herrschaft auf dem Belpberg, zu Stocken, und seine

²⁹¹⁾ Lehenbrief vom Tage nach Bartholomäi 1414, ebenda- selbst.

Rechte zu Zwieselberg ²⁹²⁾. Auch leistete er Rudolfen von Baldegg als Erben seiner Schwester, der Frau Margaretha von Sestingen, eine Bezahlung von 1000 Gulden, welche derselben, zufolge ihres Ehebriefs, auf Absterben ihres Sohns Anton als Wiederfall zukommen sollten ²⁹³⁾.

Seit der Theilung der väterlichen Verlassenschaft hielt sich Franz gewöhnlich zu Bern auf, und bewohnte das ihm zugefallene Seßhaus etwas unterher der Zubenbergschen Hofstatt, auf welchem er, in gleichen Bedingungen wie vormals sein Vater, einen Udel von 10 Pf. Pfennigen verzeigte ²⁹⁴⁾. Weiter unten an der nemlichen Gasse besaß er auch das weiltand dem Schultheißen Ludwig von Sestingen und seinem Sohne zugehörige Haus. Im Jahr 1416 wurde er in den großen Rath gewählt, und 1419 erlangte er die damals nothwendige Freyung zu restituiren ²⁹⁵⁾, von welcher er jedoch keinen Gebrauch gemacht zu haben scheint. Die Simmenthalischen Herrschaften ließ Franz mit dem Freyherrn Wolfhard von Brandis durch gemeinschaftliche Bögte aus angesebe-

²⁹²⁾ Hebers des Barfüßerklosters vom 1. Juni 1420; im Archiv zu Spiez. Im Jahr 1425 willigte Franz in den von den Franziskanern vorhabenden Verkauf der Besitzungen am Belpberg. (Urk. des G. Spitals zu Bern.)

²⁹³⁾ Urk. vom 10. Juny 1420 zu Spiez.

²⁹⁴⁾ Udelbuch der Stadt Bern.

²⁹⁵⁾ Urk. de feria 2. ante festum Bartolomei 1419 im deutschen Spruchbuche litt. A.

nen Häusern dieser Landschaft verwalten, doch saß er auch persönlich den dasigen Gerichten vor²⁹⁶⁾. Als Herr zu Wimmis nahm er 1421 nebst seinem Mitbesitzer, Niklausen zum Stadel, einen Walliser, der dafür ihre Reisen zu thun und jährlich 5 fl. zu entrichten versprach, in Schirm und Landrecht auf, und besiegelte die daherige Urkunde²⁹⁷⁾. Das Schloß Oberhofen, welches er mit seinem Bruder noch unvertheilt besaß, ließ er mit demselben um diese Zeit bedeutend repariren²⁹⁸⁾. Im Jahr 1421 besiegelte er für Giltan Freyburger eine den Hof zu Nettingen betreffende Urkunde, und 1422 den Verkauf des Zehnten zu Gosfliwyl an Simon Freyburger^{298b)}; kaufte im letzten Jahre von der Probstey Amsoldingen einen Weinzins zu Oberhofen²⁹⁹⁾, und verbürgt sich nebst

²⁹⁶⁾ Urkunde vom Gerichte zu Wimmis, von Mittwoch nach Gallentag 1431.

²⁹⁷⁾ Urk. von Freytag nach Galli 1421.

²⁹⁸⁾ Scharnachtalisches Hausbuch von 1421 bis 1427, welches neben andern, so wir schon bemerkt, als Beytrag zur damaligen Sittengeschichte auch einiges über die Dienstenlöhne enthält. Ein Knecht erhielt nämlich 6 bis 7 Pf. Pfennige, ein Paar Stiefeln, einen grauen Rock, ein Sipin (?), zwey Hemden, zwey Bruch, zwey Paar Hosen und Schuh genug; eine Magd hingegen 3 bis 4 Pfunde, ein Hemd und ein Paar Schuh; oder wenn sie ein Taufpathe des Hauses war, wie oft geschah, und dann etwa einen ansehnlichen Dienst versah, bekam sie das Doppelte, auch etwas weißes Tuch.

^{298b)} Urkunden im Solothurnschen Wochenblatte von 1819, No. 33.

²⁹⁹⁾ Urk. vom 22. Januar 1422.

zwey andern Bernern für Johann von Muhlern um 300 Schildfranken gegen Jakob von Endlisperg ³⁰⁰). Im folgenden besiegelte er für seine „Schwester“ Agnes von Seftingen, die Gemahlin Petermanns Ritsch von Freyburg, den Verkauf ihrer niedern Gerichte, Güter und Zinse zu Kiesen und Dypplingen an Niklaus von Dießbach ³⁰¹), und 1425 für Ebendieselbe auch den Kaufbrief um die Herrschaft Burgenstein, worin er „ihr lieber Bruder“ genannt wird ³⁰²).

Im Spätjahr von 1423 wurde Franz Schultheiß zu Thun, und bekleidete diese Stelle bis um die Mitte von 1426. Während seiner Präfektur vertauschte er die von seinem Vetter ererbte Vogtey und Collatur der Pfarrkirche zu Spiez an die Probstey Interlaken gegen den Kirchensatz von Hilterfingen, dessen Besiz ihm wegen Oberhofen gelegener seyn mußte ³⁰³). Wider diesen Tausch trat aber nach einigen Monaten Heinrich von Bubenberg vor dem Rath zu Bern auf, und brachte vor, die Kirche zu Spiez

³⁰⁰) Schadlosbrief Joh. von Muhlern, vom 12. May 1422.

³⁰¹) Urf. zu Kiesen, von Mitte July 1423.

³⁰²) Urf. im Archiv des Schlosses Burgenstein, vom Montag vor Lichtmess 1425. Die in dieser und der vorhergehenden Urkunde vorkommenden Benennungen von Bruder und Schwester waren vermuthlich bloße Freundschaftstitel zwischen zwey nahen Aenderwandten, die sich in das Erbe ihres Bruders und Veters Anton von Seftingen getheilt hatten. (Vergl. die Note 145 in der ersten Abtheilung.)

³⁰³) Interlaken Urf. vom Laurentztag 1424.

sey ein Lehen seines Hauses, das weder Scharnackthal noch seine Vorbesitzer Ludwig und Anton von Seftingen je von ihm oder von seinen Vorfahren empfangen, und das der Erstere auch ohne seine Beystimmung vertauscht habe, daher er dasselbe als ein verwirktes Lehen ansprach. Dagegen wandte Franz ein: sein Ahnherr Jakob von Seftingen habe diesen Kirchensatz als ein freyes Reichslehen gekauft und unangesprochen besessen; nie hätten die Edlen von Bubenbergr die Lehenanerkennung desselben von ihm gefordert, sondern er habe dafür vom Schuttheiß der Stadt Bern im Namen des Reichs die Belehnung erhalten. Da die Sache sich wirklich also verhielt, so ward nach Einsicht der beyderseitigen Titel einmützig gesprochen, daß Scharnackthal im Besitze des Lehen verbleiben, dasselbe aber ohne Verzug von Bubenbergr empfangen solle, und sobald dieses geschehen, dann auch jenen Kirchensatz, dem Mannschaftsrechte des Lehenherrn unbeschadet, vertauschen möge³⁰⁴).

³⁰⁴) Spruch vom Peter- und Paulstag 1425, im deutschen Spruchbuche litt. A. Der Kirchensatz von Spieth war, laut Urkunden daselbst, einem Hause in dortiger Gegend, „am Ort“ genannt, das ehemals den Herren von Ringenberg zugehört hatte, anhängig, und wurde 1337 von Johann und Heinrich von Strätlingen den Gebrüthern Laurenz und Werner Münzer und Burkarden von Bennenwyl als ein freyes Lehen verkauft. Im folgenden Jahre erhielten die letztern, und mit ihnen auch Jakob von Seftingen, diesen Kirchensatz von Herrn Johann von Bubenbergr, welcher die Herrschaft Spieth gekauft, zu Mannlehen.

Wirklich ging die Belehnung noch am nämlichen Tage vor sich ³⁰⁵⁾, und nach einiger Zeit bestätigte das Kapitel von Interlaken, nachdem es die Kirche zu Spiez gegen diejenige von Gerzensee an den Solothurnschen Dombherrn Johann von Bubenberg vertauscht hatte, unsern Franz im Besitz der Collatur von Hilterfingen ³⁰⁶⁾.

Im Jahr 1427 wurde derselbe zum Mitglied des Kleinen Rathes gewählt, präsidirte in der Folge als solches, laut den Spruchbüchern, in Abwesenheit des Schultheißen sehr oft beyde Rätbe, und erlangte so einen bedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, wie sein Ansehen überhaupt nun immer mehr stieg. Denn nicht allein kömmt Franz von dieser Zeit an in vielen inländischen Privatverträgen als Besiegler oder Zeuge vor, sondern er half auch verwickelte Streitigkeiten in andern Cantonen, z. B. 1428 eine zwischen dem Freyherrn Thüring von Harburg und der Frau Berena von Büttikon geb. von Rohrmoos, wegen der Burg und dem Kirchensatz zu Triengen beylegen ³⁰⁷⁾, und besuchte als Bernscher Abgesandter verschiedene endgenössische Tagsatzungen. Auf einer solchen half er 1428 mit dem Schultheiß Hofmeister und den Boten anderer Stände in Zug die Mißhelligkeiten besprechen, welche zwischen dem Gra-

³⁰⁵⁾ Urf. zu Spiez, von Peter und Paul 1425.

³⁰⁶⁾ Urf. eben daselbst, vom 3. Juny 1428.

³⁰⁷⁾ Urf. im Staatsarchive zu Luzern, vom Lichtmeßabend 1428.

fen von Toggenburg und der Stadt Zürich einerseits, und den Glarnern anderseits erwachsen waren, weil diese mehrere mißvergünstigte Angehörige der Erstern in ihr Landrecht aufgenommen hatten³⁰⁸); und einige Jahre später werden wir ihn auch als einen der Schiedsrichter in den bedenklichen Zerwürfissen zwischen Zürich und den Ländern Schwyz und Glarus auftreten sehen.

Bevor wir aber diesen Gegenstand berühren, bleibt uns noch einiges von Franzens ökonomischen Angelegenheiten anzuführen. Im May 1430 schloß er als Herr zu Unspunnen, nebst seinem Bruder Heinzmann, den merkwürdigen Gemeinschaftsvertrag mit der Probstei Interlaken, der, so wie mehrere andere, die beyden Brüder ansehende Sprüche und Verträge, in der ersten Abtheilung auseinander gesetzt worden ist. Im gleichen und in den folgenden Jahren gab er verschiedene Zehnten, Güter und Alpen zu Mannlehen³⁰⁹); auch veräußerte er eine Gülte von 30 Gulden jährlichen Zinses auf die Stadt Schaffhausen an seinen Mitrath Bernhard Balmer, der dieselbe hierauf seiner Tochter Anna von Mubleren vermachte³¹⁰). Im Jahr 1432 hatte er zwey Rechtsstreite, den einen gegen Rudolf von Ringoltingen, der für den Edlen

³⁰⁸) Spruch vom Samstag nach Gregor 1428; bey Tschudi, II. Theil, S. 193 u. f.

³⁰⁹) Mannlehenreverse von 1430, 32, 33 und 35.

³¹⁰) Testament B. Balmers von 1431, im Testamentenbuche T. I.

worden war, mit vieler Mühe dahin, daß die streitenden Theile den rechtlichen Entscheid ihrer gegenseitigen Ansprüche und Beschwerden neunzehn Schiedsrichtern aus den unpartheyischen Orten übertrugen, welche Zürich auswählte, und die vermuthlich schon mehrentheils dieser Tagsatzung beywohnten.

Ausser vier Abgesandten von Luzern, zwey von Solothurn, drey von Uri, vier aus beyden Theilen Unterwaldens, und zwey von Zug, alles Männern von hohem Rufe und von den ersten ihres Landes, fiel die Wahl auch auf vier Rathsglieder von Bern. Rudolf Hofmeister, Ritter, seit 19 Jahren Schultheiß daselbst, ein in Waffen und Geschäften ergrauter, ehrwürdiger Staatsmann; Franz von Scharnachtal, gleich dem Vorhergehenden durch seinen Antheil am Spruche zu Zug vor neun Jahren, vortheilhaft bekannt, und mit den Toggenburgischen Angelegenheiten vertraut; Rudolf von Ringoltingen, schon fest, besonders aber in der Folge, als Schultheiß zu Bern berühmt; und Hans von Muhlern, nachmaliger Sekkelmeister, alle Vier wegen ihrer Einsichten und Verdienste zu den Angesehensten ihrer Vaterstadt gehörend. Diese Schiedsrichter versammelten sich im Februar 1436 unter Hofmeisters Vorsitz zu Luzern, wo, nebst den Bevollmächtigten beyder Partheyen, auch zahlreiche Botschaften von verbündeten Schweizerischen und Schwäbischen Städten eintrafen, und gaben, nach Abhörung der umständlichen Klagen und Verantwortung beyder Theile, in Folge reifer, vier-

pfennige an Gilian Zoser, Castellan zu Frutigen³¹⁶⁾.

Es war zu Anfang des Jahres 1437, daß Franz mit andern seiner Landsleute den für ihn ehrenvollen zugleich aber höchst schwierigen Auftrag, zu rechtlicher Entscheidung der Streitigkeiten erhielt, die in Folge der, nach dem kinderlosen Absterben des letzten Grafen von Toggenburg, entstandenen Verwirrungen, zwischen einigen eidgenössischen Orten ausgebrochen waren, und schon damals die Ruhe des Vaterlandes bedroheten. Es hatten nämlich, während die Wittwe des Grafen mit seinen Anverwandten um die reiche Erbschaft stritt, auf der einen Seite die Stadt Zürich mit den Landsleuten von Sargans wider den Willen ihres neuen Herrn, des Grafen von Werdenberg, ein ewiges Bürgerrecht, und auf der andern Seite die Orte Schwyz und Glarus mit den Ländern Toggenburg, Gaster und Wynach ein ewiges Landrecht geschlossen, auf welches hin Zürich, in seinen Ansprüchen auf Windegg und auf das ihm von seiner Mitbürgerin, der verwittweten Gräfin, geschenkte Wynach gekränkt, sich zum Kriege rüstete, noch vor Ausgang des Jahres 1436 seine Grenzen besetzte, und jene beiden Orte diesem Beispiele folgten. Nach fruchtlosen Vermittlungsversuchen brachten es jedoch die übrigen Stände auf einer Tagsatzung zu Luzern, die von allen Seiten mit den ausgezeichnetsten Männern besetzt

³¹⁶⁾ Urk. vom Samstag nach Frauentag im August 1436.

worden war, mit vieler Mühe dahin, daß die streitenden Theile den rechtlichen Entscheid ihrer gegenseitigen Ansprüche und Beschwerden neunzehn Schiedsrichtern aus den unpartheyischen Orten übertrugen, welche Zürich auswählte, und die vermuthlich schon mehrentheils dieser Tagsatzung beywohnten.

Ausser vier Abgesandten von Luzern, zwey von Solothurn, drey von Uri, vier aus beyden Theilen Unterwaldens, und zwey von Zug, alles Männern von hohem Rufe und von den ersten ihres Landes, fiel die Wahl auch auf vier Rathsglieder von Bern. Rudolf Hofmeister, Ritter, seit 19 Jahren Schultheiß daselbst, ein in Waffen und Geschäften ergrauter, ehrwürdiger Staatsmann; Franz von Scharnachtal, gleich dem Vorhergehenden durch seinen Antheil am Spruche zu Zug vor neun Jahren, vortheilhaft bekannt, und mit den Toggenburgischen Angelegenheiten vertraut; Rudolf von Ringoltingen, schon jetzt, besonders aber in der Folge, als Schultheiß zu Bern berühmt; und Hans von Mubleren, nachmaliger Sekelmeister, alle Vier wegen ihrer Einsichten und Verdienste zu den Angesehensten ihrer Vaterstadt gehörend. Diese Schiedsrichter versammelten sich im Februar 1436 unter Hofmeisters Vorsth zu Luzern, wo, nebst den Bevollmächtigten beyder Partheyen, auch zahlreiche Botschaften von verbündeten Schweizerischen und Schwäbischen Städten eintrafen, und gaben, nach Abbörung der umständlichen Klagen und Verantwortung beyder Theile, in Folge reifer, vier-

dortigen Einwohner sogleich in Huldigung aufnahm, denselben alle ihre von den Herren von Weissenburg und Brandis hergebrachten Freyheiten und Gebräuche bestätigte ³²²), und vermittelst dessen neben dem Hause Scharnachthal zum Mitbesitz dieser Landschaft gelangte.

Im Januar 1438 brachte Franz, der bereits die halbe Zehndquart zu Kiesen besaß, von Zimmer Bofes auch die andere Hälfte an sich ³²³), und im May gab er als Herr zu Diemtingen verschiedene Bergrechte auf Bletschen, Zwinglauinen und Tachsen zu Mannlehen ³²⁴). Im Anfang des folgenden Jahres verkaufte er nebst seinem Bruder dem Kloster Thorberg für 50 Rhein. Gulden einen Zins ab einem Gute zu Oberhofen ³²⁵), und nahm durch Ulrich Kaltschmied, seinen Castellan zu Wimmis, von Andreas Speich zu Straßburg 200 Gulden auf, wofür er ihm seine liegenden Güter unterpfändlich einsetzte ³²⁶). Später bezeugte er noch mit einigen seiner Miträtbe den durch Frau Ursula von Ringgenberg und ihre Tochter Beatrix von Hunwyl gethanen Verkauf der halben Herrschaft Ringgenberg an das Gotteshaus zu Interlaken ³²⁷), und

³²²) Urf. der Landschaft Nieder-Simmenthal, vom 4. Merz 1439.

³²³) Urf. zu Spiez, vom 7. Harmonat (Januar) 1438.

³²⁴) Mannlehenbrief von Donnerstag vor Mitte May 1438.

³²⁵) Thorberg Urf. von Lichtmess 1439.

³²⁶) Urf. vom 6. Merz 1439.

³²⁷) Interlaken Urf. von Freytag vor dem Palmtag 1439.

am 30. Juny 1439 theilte er mit seinem Bruder Heinzmann, wie früher gemeldet worden ist, die bisher gemeinschaftlich besessenen Liegenschaften zu Oberhofen, wodurch er u. a. das vordere alte Gebäude im dasigen Schlosse zu seiner Wohnung erhielt. Er starb noch im nämlichen Jahre, vermuthlich an der damals zu Bern wie anderwärts wüthenden Pest, in einem Alter von nicht viel mehr als vierzig Jahren, und es ist wohl sehr wahrscheinlich, daß er sich bey längerem Leben auf seiner mit so gutem Erfolg begonnenen Laufbahn fernerhin ausgezeichnet haben, und vielleicht noch zu höhern Ehren gestiegen seyn würde.

Er hatte sich schon 1414, und also noch sehr jung, mit Margaretha von Heidegg verheyrathet, einer Tochter Junker Ulrichs, der 1396 Bürger zu Narau war, und Berenas, gläublich aus dem alten Hause von Liel. Sie erhielt von ihrem Vater baare 600 Goldgulden zur Aussteuer, die ihr Franz, nebst der versprochenen Morgengabe von 100 Gld. und 400 Gld. für den Wiederfall, mit Einwilligung seines Bruders auf der Hälfte von Wimmis und Diemtigen versicherte ³²⁸). Ueberdies verpflichtete sich ihr Vater, ihm auf erste Anforderung noch für 200 Pf. Stebler in Bern oder Thun zu Recht zu stehen ³²⁹). Drey Jahre nachher wurde ein neuer Bedingbrief errichtet, worin Ulrich von Heidegg und seine Gemahlin

³²⁸) Ehebrief d.d. Thun, von Montag vor Nikolai 1414.

³²⁹) Urf. von Nikolaus = Abend 1414.

in ihrer Tochter gleichen Erbtheil mit ihren andern Kindern an allem hinterlassenden Eigen, Leben und Pfandgut verhiessen, und Franz derselben 1200 Gulden Ehesteuer, Wiederfall und Morgengabe auf seinem Theil von Wimmis wiederlegte³³⁰⁾. Margaretha überlebte ihren Gemahl. Sie liess 1440 als Wittwe verschiedene Schuldner ausklagen, und sich für eine ihrer Anforderungen vor dem Stadtgericht zu Bern ein Haus am niedern Kornmarke daselbst und ein Gut zu Uzingen zubekennen³³¹⁾. Im folgenden Jahre war sie als Witfrau zu Unspunnen nebst ihren Söhnen Caspar und Niklaus in dem schiedrichterlichen Spruche zwischen ihrem Schwager Heinzmann und der Propsten Interlaken begriffen, welcher in der ersten Abtheilung angeführt worden ist; im J. 1442 quittirte sie mit Handen Meinrad Matters, ihres Vogts, die Landesregierung für 500 Rhein. Gulden, so dieselbe ihrem Eidam Rudolf von Wippingen auf Rechnung eines der Frau Margareth und ihren Kindern schuldigen Capitals von 1500 Gld. bezahlt hatte, das auf allem Gut und Einkommen der Stadt Bern versichert war³³²⁾; und bald darauf wurde sie von be-

³³⁰⁾ Gedingsbrief von Mitte July 1417.

³³¹⁾ Deutsches Spruchbuch lit. C., und Urk. vom 1. und 3. Herbstmonat 1440.

³³²⁾ Quittung vom feiften Donnerstag 8. Februar 1442 im Staatsarchive. Höchst wahrscheinlich rührte diese Anforderung von der Wiedereinlösung von Wimmis und Diemtingen her, da der Freyherr von Brandis der Stadt

am 30. Juny 1439 theilte er mit seinem Bruder Heinzmann, wie früher gemeldet worden ist, die bisher gemeinschaftlich besessenen Liegenschaften zu Oberhofen, wodurch er u. a. das vordere alte Gebäude im dasigen Schlosse zu seiner Wohnung erhielt. Er starb noch im nämlichen Jahre, vermuthlich an der damals zu Bern wie anderwärts wüthenden Pest, in einem Alter von nicht viel mehr als vierzig Jahren, und es ist wohl sehr wahrscheinlich, daß er sich bey längerem Leben auf seiner mit so gutem Erfolg begonnenen Laufbahn fernerhin ausgezeichnet haben, und vielleicht noch zu höhern Ehren gestiegen seyn würde.

Er hatte sich schon 1414, und also noch sehr jung, mit Margaretha von Heidegg verheyrahtet, einer Tochter Junker Ulrichs, der 1396 Bürger zu Narau war, und Verenas, gläublich aus dem alten Hause von Biel. Sie erhielt von ihrem Vater baare 600 Goldgulden zur Aussteuer, die ihr Franz, nebst der versprochenen Morgengabe von 100 Gld. und 400 Gld. für den Wiederfall, mit Einwilligung seines Bruders auf der Hälfte von Wimmis und Diemtigen versicherte ³²⁸⁾. Ueberdies verpflichtete sich ihr Vater, ihm auf erste Anforderung noch für 200 Pf. Stebler in Bern oder Thun zu Recht zu stehen ³²⁹⁾. Drey Jahre nachher wurde ein neuer Gedingbrief errichtet, worin Ulrich von Heidegg und seine Gemahlin

³²⁸⁾ Ehebrief d.d. Thun, von Montag vor Nikolai 1414.

³²⁹⁾ Urf. von Nikolaus - Abend 1414.

Caspar v. Scharnachtal, Edelknecht, nebst seinem jüngern Bruder, Mitherr zu Unspunnen, Oberhofen, Krattingen, Wimmis und Dientingen, stand einige Zeitlang mit demselben unter der Vormundschaft ihres väterlichen Oheims und war 1441 Landesabwesend, als der Letztere für sich und seine Neffen wegen den Gerichten der Herrschaft Unspunnen mit Interlakon betragen wurde. Ohne Zweifel befand er sich damals in ausländischen Kriegsdiensten, wie es die Sitte seines Standes mit sich brachte, und erwarb sich da die Kenntnisse und Erfahrung, welchen er in der Folge eine Befehlshaberstelle im vaterländischen Dienste zu verdanken haben mochte. Von seinem Aufenthalte findet sich aber nichts aufgezeichnet ^{335b}).

Im Jahr 1443 gelangte Caspar zu Bern in den großen und 1446 in den kleinen Rath, in welchem er bis 1449 verblieb, da er zum Schultheiß nach Thun bestellt wurde. Bis dahin hielt er sich in der Hauptstadt auf; er bewohnte das väterliche Familienhaus an der untern Kirchgasse, und versteuerte 1448 für sich und seinen Bruder Niklaus ein Vermögen von 20,000 Gul-

^{335b}) Nach einer Stelle in der Beschreibung des Zwingherrnstreits in Joh. v. Müllers Geschichte der Eidgenossen, IV. Theil, S. 585, sollte man zwar glauben, Caspar habe in England, Schottland, Dänemark, Polen, Böhmen und Ungarn gedient. Allein dieses scheint irrig, und betrifft, nach Frikard, den Ritter Conrad von Scharnachtal, welchen Müller bisweilen mit unserm Caspar verwechselt hat.

sagtem von Wippingen für die gänzliche Ausrichtung der Ehesteuer von 1600 Rhein. Gulden quittirt, welche er wegen seiner verstorbenen Gemahlin Elisabeth zu fordern hatte ^{333a}).

Wie aus dem Vorhergehenden erhellet, hinterließ Franz von Scharnachtal aus seiner Ehe folgende drey Kinder:

1. Caspar, dessen Geschichte nun beschrieben werden soll.

2. Niklaus, welcher allein den Mannstamm fortgepflanzt hat, und auf seinen Bruder folgen wird.

3. Elisabeth, vermählt an Rudolf von Wippingen, aus dem großen Nüchtländischen Hause dieses Namens, damals noch Edelknecht und Mitherr zu Wippingen, nachher Ritter, Schultheiß zu Freiburg, und als einer der Anführer in den Burgundischen Kriegen berühmt. Sie war 1442 bereits nicht mehr am Leben, und ihr Gemahl, der sich noch zweymal verheyrathete, testirte 1486 zu Gunsten der Kinder seines vor ihm abgestorbenen Sohnes aus erster Ehe, die im Jahr 1502 ihren Theil an den Gerichten zu Bieheren und Gümminen an Bern verkauften.

Bern seine Schuld gegen die von Scharnachtal überbunden haben wird.

^{333a}) Urk. vom 28. July 1442.

und Herrschaft Wimmis, mit Stoß und Galgen, hoben und niedern Gerichten, Zwing und Bann, die dortige Mühle, der Baumgarten und die Matten hinter der Beste, alle Mannschaften und übrige Herrlichkeiten; dazu verblieb ihnen die große Matte daselbst und noch verschiedene andere Einkünfte, welche ihr Vater allein besessen hatte. Bey dieser Theilung wurde zugleich festgesetzt: 1. daß die Leute der vier Herrschaften Wimmis, Diemtingen, Erlenhoch und Weissenburg, die zu jeder Zeit eine besondere Landschaft ausgemacht, wie von Alters her unter Einem Banner und auf ergebende Mahnung hin mit Bern zu Felde ziehen, im übrigen aber die von Wimmis mit Krisen und allem Andern ihren eigenen Herrn dienen sollten; 2. daß die vier Herrschaften, wie bisher, alle Landesbräuche und Dienste einander tragen und ausrichten helfen, und 3. in gerichtlichen Sachen, die das Blut berühren, oder das Eigenthum, oder Erbschaft, Geldschulden, Ehe u. s. w., auch ehrbare Männer aus den dreyn andern Herrschaften zu Rath gezogen werden wögen, die dann bey Ehre und Eid dem Ruse folgen sollten; 4. endlich verpflichteten sich die von Scharnachtal, den Thurm zu Wimmis mit dem daranliegenden obern Hause gut in Ehren, und diese Beste allezeit als ihrer gnädigen Herren von Bern offen Haus zu halten, und auf Begehren auch derselben Gefangene, gegen Kostenvergütung darin aufzunehmen. Dieser merkwürdige Vertrag wurde auf der einen Seite mit dem Stadtsiegel, auf Seite der Gebrüder aber von Caspar, als

dem Neltorn, und weil Niklaus noch kein eigenes Siegel führte, von seinem Oheim Heinrich besiegelt³³⁶⁾.

Im folgenden Jahre verkauften beyde Brüder, nach dem Wunsche ihrer Obern, der Stadt Bern für 1040 Rhein. Gulden an Gold die ganze Herrschaft Wimmis, mit der Burg und den Gütern, wie ihnen dieselbe durch die letzte Theilung zugefallen, dazu die Sagen und Blöwen zu Wimmis und Oyen, und 15 Kühberge am Stalden³³⁷⁾; so daß nun Bern vermittelst dieses Kaufs zum Alleinbesitze des niedern Simmenthals gelangte, und den Gebrüdern von Scharnachtal nur ihre eigenen Güter und Zehnten daselbst, und die große Matte zu Wimmis verblieb, welche sie sich ausdrücklich vorbehalten hatten.

Noch im nämlichen Jahre ward Caspar Schultheiß zu Thun, und erschien gegen das Ende desselben in dieser Eigenschaft mit einigen dortigen Rathsgliedern persönlich vor dem großen Rathe zu Bern, um die althergebrachten Rechte der Stadt Thun wider die Gotteshausleute von Interlaken zu vertheidigen, welche sich über den ihnen daselbst geforderten Zoll und Ohngeld von ihrem transitirenden Getreide, Wein und Salz beschwerten, allein im Ungrund erfunden wurden³³⁸⁾. Im Februar 1450 wurde Caspar

³³⁶⁾ Urkunde vom Laurenzen-Abend 1448.

³³⁷⁾ Kaufbrief vom St. Johannstag zu Sunngichten 1449, im Staatsarchive.

³³⁸⁾ Spruch vom 28. Tag des dritten Herbstmonats, genannt L. November 1449, im Stadtarchive zu Thun.

und sein Bruder Niklaus von der Gesellschaft zum Narren, wo sie zünftig waren, mit ihrem Oheim wegen einiger gegenseitigen Anforderungen schiedsrichterlich betragen, und im November schlossen alle drey gemeinschaftlich als Herren zu Unspunnen mit ihren Angehörigen zwey Verträge über Polizen- und Verwaltungssachen, wie in der ersten Abtheilung zu sehen ist. Im folgenden Jahre vollzog er mit der Wittve Peters von Greyers den Abtausch seiner Bergrechte am Kiley gegen einige Zinse im Siebenthal, den er bereits mit ihrem Ehemann verabredet hatte ³³⁹⁾. Im Sommer 1453 vertauschte er einen Zins auf dem Zehnten zu Diemtingen und auf den Niederen gegen obrigkeitliche Zinse auf dem Zehnten zu Alwenden ³⁴⁰⁾, und ein Jahr darauf tauschte er wieder, noch immer als Schultzeiß zu Thun, mit dem dasigen Spital einige Zinse zu Erlsbach gegen dessen Antheil am Zehnten in Dyen ³⁴¹⁾. Auch erschien er in beyden letztern Jahren mit seinem Oheim Heinzmann vor dem großen Rathe, zuerst, als derselbe mit Frau Cecilien von Rheinach um das Gut seiner Enkelin und ihres Gemahls Hans Rudolf Hofmeister rechtete, welcher seinen Vettern Caspar und Niklaus von Scharnathal testamentlich die Herrschaft Twann und die Ansprache an seiner verstorbenen Frauen Gut vermacht

³³⁹⁾ Urk. vom eingehenden May 1451.

³⁴⁰⁾ Urk. des Amtes Nieder-Simmenthal, vom Donnerstag nach St. Johannstag im Sommer 1453.

³⁴¹⁾ Tauschbrief zu Spiez, von Jakobi 1454.

dem Aeltern, und weil Niklaus noch kein eigenes Siegel führte, von seinem Oheim Heinrich besiegelt³³⁶).

Im folgenden Jahre verkauften beyde Brüder, nach dem Wunsche ihrer Obern, der Stadt Bern für 1040 Rhein. Gulden an Gold die ganze Herrschaft Wimmis, mit der Burg und den Gütern, wie ihnen dieselbe durch die letzte Theilung zugefallen, dazu die Sagen und Blöwen zu Wimmis und Oyen, und 15 Rübberge am Stalden³³⁷); so daß nun Bern vermittelt dieses Kaufs zum Alleinbesitze des niedern Simmenthals gelangte, und den Gebrüdern von Scharnachtal nur ihre eigenen Güter und Zehnten daselbst, und die große Matte zu Wimmis verblieb, welche sie sich ausdrücklich vorbehalten hatten.

Noch im nämlichen Jahre ward Caspar Schultzeiß zu Thun, und erschien gegen das Ende desselben in dieser Eigenschaft mit einigen dortigen Rathsgliedern persönlich vor dem großen Rathe zu Bern, um die altbergebrachten Rechte der Stadt Thun wider die Gotteshausleute von Interlaken zu vertheidigen, welche sich über den ihnen daselbst geforderten Zoll und Ohngeld von ihrem transitirenden Getreide, Wein und Salz beschwerten, allein im Ungrund erfunden wurden³³⁸). Im Februar 1450 wurde Caspar

³³⁶) Urkunde vom Laurentzen-Abend 1448.

³³⁷) Kaufbrief vom St. Johannstag zu Sunngichten 1449, im Staatsarchive.

³³⁸) Spruch vom 28. Tag des dritten Herbstmonats, genannt November 1449, im Stadtarchive zu Thun.

niedern Gerichten, Vogtey-rechten, Zinsen, Zehnten und andern Einkünften, Wildbahn und Federspiel; dazu alle Lehen- und Mannschaftsrechte, die an den Stein und das Haus von Brandis gehörten, die Vogtey und Collatur der Kirche zu Lühelstüh, die Kastvogtey über die Benediktiner-Abtey zu Trub und über das derselben untergebene Frauenkloster zu Rüggsau; endlich die hohen Gerichte über das Blut inner bestimmten Grenzen der Herrschaft. Hingegen wurde vorbehalten, daß das Schloß zu allen Zeiten der Stadt Bern offen Haus bleibe. Den Kaufbrief selbst, worin Caspar für die Bezablung der ganzen Kaufsumme quittirt wird, die vermuthlich in überbundenen Schulden bestand, besiegelte der alte Frenherr Wolfhard von Brandis für sich und seine Söhne Wolfhard, Siegmund, Ulrich und Georg; im Namen der Söhne auch Herr Heinrich von Bubenberg, Schultheiß, Ulrich von Erlach der Aeltere und Rudolf von Ringoltingen, Alt-Schultheißen von Bern; zuletzt die Landesregierung, zum Zeichen ihrer Genehmigung, und mit der Zusicherung, den Käufer bey allem hievor Erkauften zu handhaben und zu schirmen³⁴³).

³⁴³) Kaufbrief vom Montag nach heil. Kreuzestag im May 1455, unter den Urkunden von Brandis, gleich wie die beyden früheren Kaufbriefe. Von diesen war der ältere mit Ludw. v. Dießbach wahrscheinlich ein bloßer Pfandbrief, und die daherigen 4000 Rheinl. Gulden wurden mit den von ihm bestrittenen Baukosten im zweyten Kaufe, der von Zürcherischen Abgesandten vermittelt worden

hatte³⁴²⁾, worauf sie aber Verzicht leisteten; und später, als Heinzmann die Baronischen Lehen gegen den Herrn von Bubenberg zu behaupten suchte — wie seines Orts erzählt worden ist.

Kurze Zeit nachdem Caspar seine Amtsverwaltung zu Thun beendigt, nämlich 1455, erhielt er die wichtige Landvogtey Baden, welche damals wechselsweise von den acht eidgenössischen Orten je auf zwey Jahre besetzt wurde. Im Anfang seiner dortigen Präfectur schloß er für sich selbst einen großen, viel umfassenden Kauf, der ihn wieder zu einem der ersten Herren des Landes erhob, ihn aber seiner bisherigen Laufbahn im Staatsdienste entzog. Die Freyherrn von Brandis nämlich, welche seit der Toggenburgischen Erbtheilung beynabe alle ihre früheren Besitzungen im westlichen Helvetien, und selbst ihre Stammherrschaft schon 1441 auf Wiederlösung hin für 4000 Rhein. Gulden an Ludwig von Diesbach, sechs Jahre nachher aber ohne Vorbehalt für 6400 Gulden an die Stadt Bern veräußert hatten, verkauften nun dieselbe, so wie Schultzeiß, klein und große Rätthe sie ihnen zurückgegeben, mit Landesherrlicher Genehmigung für 4150 Rhein. Gulden völlig an Caspar von Scharnachtal. Dieser Kauf begriff die Besse und Herrschaft Brandis, mit allen hergebrachten Herrlichkeiten und Ehren, hohen und

³⁴²⁾ Testament H. Rudolf Hofmeisters, Edelknecht, vom Sonntag nach Ostern 1452, im Testamentenbuch, Tbl. 1. in der Staats-Canzley.

dem Gut Harisberg, in der Kirchhöre Rüderswyl ³⁴⁵⁾, verglich sich im folgenden Jahre, da er noch Vogt zu Baden war, mit dem Kloster Müggau, wegen des dortigen Baches ³⁴⁶⁾, verließ 1458. gemeinen Unterthanen seiner Herrschaft für 12 Mütt Haber jährlichen Zinses den Brandiswald, die Halegg und den Lempenwald zur Benutzung für ihre Bauten ³⁴⁷⁾, ertauschte im nämlichen Jahr einen Zehnten zu Goldbach gegen den seinigen in der Wyssachen ³⁴⁸⁾, und verkaufte 1459 seinen Zehnten in der Bäuert Allmenden ³⁴⁹⁾. Zwen Jahre nachher erledigte er die Eymatt unter Brandis von einem Zinse zu Gunsten des Klosters Müggau, den er mit Beystimmung des Abts von Trub auf andere Güter verlegte ³⁵⁰⁾, und verkaufte der Probstey Interlaken für 740 Gulden ein Nebgut zu Ansolmingen bey Oberhofen, das er vor Zeiten von dem Constanzischen Domberrn Hartmann von Baldegg käuflich an sich gebracht hatte ³⁵¹⁾.

Im Dezember 1462 that er eine noch weit wichtigere Veräußerung. Er übergab nämlich die Kastvogtey der Abtey zu Trub, welche seit ihrer Stiftung

³⁴⁵⁾ Urf. von Sebastianstag 1456, unter den Brandis-Documenten.

³⁴⁶⁾ Spruch vom 4. Aug. 1457, ebendasselbst.

³⁴⁷⁾ Urf. vom Mittwoch vor Urbanstag 1458, ebendasselbst.

³⁴⁸⁾ Urf. vom Dienstag vor Fronleichnam 1458, ebendaf.

³⁴⁹⁾ Urf. der Landschaft Nieder-Simmenthal, de 1459.

³⁵⁰⁾ Brandis Urf. vom heil. Kreuztag im May 1461.

³⁵¹⁾ Interlaken-Urf. vom 31. Aug. 1461.

durch den Edlen Thüring von Lügelsföh beständig bey der Herrschaft Brandis verblieben, und mit derselben an unsern Caspar gelangt war, nebst den Bogtsteuern im Trubertal, die an Geld, Käsen und Hühnern jährlich über 80 Pfund Steblerspfennige abwarfen, dem Abt und Convente dieses Klosters selbst, gegen Erlag von 1550 Pfund obiger Pfennige, wovon er ihnen zu seinem und der Seinigen Seelenheil 30 Pfunde schenkte und den Rest seinem Oheim Heinrich von Balmoos anwies. Dabey behielt er die Kastvogtey von Trub lebenslänglich für sich selbst, und diejenige über Rüksau für sich und alle seine Erben vor, legte auch den Käusern die Abrichtung von 16 Gulden Zins zu Strassburg und von jährlich 20 Pfunden an eine ewige Messe zu Rüksau auf, welche Zinse die Herren von Brandis schon im ersten Kaufbrieffe von 1441 überbunden hatten. Diese Abtretung wurde von Caspar selbst, von seinem Bruder dem Schultheiß Niklaus, und von Hemmann von Luternau, Comthur des deutschen Ordens zu Sigmiswald, besiegelt ³⁵²).

³⁵²) Urf. des Klosters Trub, vom Mittwoch nach Lucientag 1462, per Vidimus de 21. Junii 1473. Aeltere Historiker sehen das Jahr des Verkaufs selbst in 1473, allein dieses ist zuverlässig nur das Datum des Vidimus, wo Caspar bereits verstorben war. Hingegen lassen doch einige Umstände vermuthen, daß das Jahr des Verkaufs in diesem Vidimus mißgeschrieben worden, und derselbe zwischen 1463 und 1472 statt gefunden habe, wo Herr Nikl. von Scharnachtal wirklich Schultheiß war.

Bald darauf schloß er einen andern großen Verkauf. Er überließ in Bensfeyn einiger seiner Aunverwandten, nämlich Caspars von Stein und Petermanns von Waberen, seinem Bruder Niklaus, mit dem er die Herrschaft Oberhofen bisher ungetheilt besessen hatte, drey Fucharten Neben, seinen Theil an der Beste, an den Almend-, Tavernen- und Pfeningzinsen daselbst, mit Vorbehalt des vierten Theils der Herrschaftsrechte, der Gefangenschaften, und der Hälfte des Kirchensazes zu Hilterfingen. Dazu verkaufte er ihm seinen Zehnten zu Kiesen, der Lehen war von Brandis, den Zehnten von Dyen im Siebenthal, und seine eigenen Zinsgülden zu Hilterfingen. Alles für 2500 Rhein. Gld. in Gold, wovon Herr Niklaus ihm 500 baar erlegte, 1000 Gulden hingegen an die beyden Rathsherren Peter Schopfer und Peter Brüggl, und 1000 Gulden an Herrn Heinrich Escher in Zürich zu bezahlen übernahm³⁵³). In der Folge vertauschte er seinem Bruder auch die vorbehaltenen Herrschaftsrechte zu Oberhofen, mit dem neuen Hause auf dem Schloßgraben und der halben Collatur, gegen den freyen Hof zu Faggisbach in der Kirchhöre Mühlensberg, wie er in seinem Testamente selbst meldet.

³⁵³) Urf. vom 10. März 1463. Von den angemerkten Capitalien rührte wenigstens das letzte von dem Ankauf von Brandis her; denn schon im Kaufbriefe von 1447 waren der Stadt Bern 2000 Gulden zu Gunsten Hrn. Gß Eschers überbunden worden.

durch den Edlen Thüring von Lükelsföh beständig bey der Herrschaft Brandis verblieben, und mit derselben an unsern Caspar gelangt war, nebst den Vogtsteuern im Truberthal, die an Geld, Käsen und Hühnern jährlich über 80 Pfund Steblerspfennige abwarfen, dem Abt und Convente dieses Klosters selbst, gegen Erlag von 1550 Pfund obiger Pfennige, wovon er ihnen zu seinem und der Seinigen Seelenheil 30 Pfunde schenkte und den Rest seinem Oheim Heinrich von Balmoos angewies. Dabey behielt er die Kastvogtey von Trub lebenslänglich für sich selbst, und diejenige über Rüksau für sich und alle seine Erben vor, legte auch den Käusern die Abrihtung von 16 Gulden Zins zu Straßburg und von jährlich 20 Pfunden an eine ewige Messe zu Rüksau auf, welche Zinse die Herren von Brandis schon im ersten Kaufbriefe von 1441 überbunden hatten. Diese Abtretung wurde von Kaspar selbst, von seinem Bruder dem Schultheiß Niklaus, und von Hemmann von Luternau, Comthur des deutschen Ordens zu Sumiswald, besiegelt ³⁵²).

³⁵²) Urf. des Klosters Trub, vom Mittwoch nach Lucientag 1462, per Vidimus de 21. Junii 1473. Aeltere Historiker sehen das Jahr des Verkaufs selbst in 1473, allein dieses ist zuverlässig nur das Datum des Vidimus, wo Caspar bereits verstorben war. Hingegen lassen doch einige Umstände vermuthen, daß das Jahr des Verkaufs in diesem Vidimus mißgeschrieben worden, und derselbe zwischen 1463 und 1472 statt gefunden habe, wo Herr Nikl. von Scharnachtal wirklich Schultheiß war.

pfangen hatte. Die daraus erlösten 500 Rhein. Gld. wies er seinem Eidam auf Rechnung der versprochenen Ehesteuer an, wogegen derselbe sich mit ihm, Herrn Niklaus von Scharnachtal und Wilhelm von Dießbach, verpflichtete, das Mannleben dieses Zehnten dem Kloster Thorberg vorzutragen ³⁵⁸).

Im Hornung 1468 empfing Caspar mit seinem Bruder und ihrem Oheim die noch gemeinschaftlich besitzenden Oberländischen Lehen, wie früher gemeldet worden ist; hingegen gab er, da er selbst keine Söhne hatte, seinem Bruder Niklaus alle von seinen Voreltern ererbten Mannschaftsrechte, und behielt sich nur diejenigen vor, welche zu Brandis gehörten ³⁵⁹). Bald darauf leistete er auch auf das diesem Hause zustehende Lehenrecht über den halben Theil am Zehnten zu Heimiswyl, aus Freundschaft und Dankbarkeit für die ihm von dessen Besitzer Georg Frenburger erwiesenen Dienste, Verzicht ³⁶⁰).

Es scheint nach allem Obigen, daß Caspar nach Beendigung seiner Präfektur zu Baden sich meistens in seiner neuerworbenen Herrschaft aufgehal-

³⁵⁸) Urk. des Kl. Thorberg, vom Mittwoch nach Mittekasten 1467. Dieses Haus besaß schon früher ein Sechstel an obigem Zehnten, und die übrigen zwey Sechstel brachte es 1474 von Georg Frenburger käuflich an sich. Das Ganze ging vom Stifte Sels, im Bisthum Speyer, zu Lehen.

³⁵⁹) Urk. zu Spiez, vom Donnerstag nach Lichtmess 1468.

³⁶⁰) Urk. vom heil. hohen Mittwoch 1468, im Documentenbuch des Oberamts Burgdorf.

ten, und diese Zeit über an den öffentlichen Angelegenheiten wenig Theil genommen habe, daher wir auch aus den letzten zehn Jahren nichts weiter von ihm anzumerken finden, als daß er sich 1457 für Frau Cecilien von Reinach um 300 Gulden gegen Bern, und 1467 nebst einigen dasigen Rathsgliedern für eine alte Stadtschuld gegen das Kloster Klingenthal zu Basel verbürgte, so wie hingegen die Regierung sich ungefähr gleichzeitig für ihn, Herrn Adrian von Bubenberg und Petermann von Waberen auf 6 Jahre lang um 600 Gulden Capital gegen einen Baseler Bürger vorschrieb ³⁶¹).

Wirklich war seit 1450, wo der alte Züricherkrieg durch Bubenbergs scheidsrichterlichen Spruch seine Endschafft erreichte, in der Eidgenossenschaft, außer der Eroberung des Thurgauens, wenig von Bedeutung vorgefallen; allein im Jahr 1468 entstand eine neue Fehde gegen Oesterreich, an welcher Bern wesentlich Theil nahm, und woben Caspar von Scharnachtal eine der wichtigsten Stellen im vaterländischen Heere erhielt.

Die Stadt Schaffhausen, welche sich zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit gegen die Neckereyen des umliegenden Oesterreichischen Adels, seit 1454 auf 25 Jahre lang mit den Eidgenossen verbunden hatte,
war

³⁶¹) Ganzellirte Schuldbriefe im Staatsarchive und Urk. im Spruchbuche litt. E.

war neulich durch ihren Nachbar Pilgrim von Heudorf in die Acht gebracht, ihr Bürgermeister von demselben mitten im Frieden niedergeworfen und ihm ein hohes Lösegeld ausgepreßt worden, welches der Erzherzog zu ersetzen verzögerte. Auf einer andern Seite hatte das Reichsfreye Mühlhausen, auf den Grenzen des Sundgaues, aus ähnlichen Ursachen vor Kurzem seine Zuflucht zu den Städten Bern und Solothurn genommen, und nach geschlossenem fünfzehnjährigem Bündniß von denselben 200 Mann zur Besatzung erhalten, welche in Verbindung mit den Einwohnern dem muthwilligen Feinde allen möglichen Abbruch thaten. Ungeachtet zu Basel dem Schein nach an der Ausgleichung dieser Zerwürfnisse gearbeitet wurde, die einen nahen Bruch voraussehen ließen, zog Thüring von Hallwyl, der Oesterreichische Landvogt zu Ensisheim, mit Macht vor Mühlhausen, verwüstete die Umgegend und beschloß die Stadt. Da beschloßen die Eidgenossen einen allgemeinen Auszug, und im Juny 1468 erging von allen verbündeten Städten und Orten an den Erzherzog Sigmund die Fehde wegen Schaffhausen, und von Seite Berns und Solothurns noch eine besondere an den Landvogt von Hallwyl wegen Mühlhausen, worauf derselbe die dortige Belagerung sogleich aufhob.

In der Absicht den Sundgau, Schwarzwald und Breisgau zu überziehen, brachen bald darauf die eidgenössischen Panner in verschiedenen Heerhaufen auf. Am 21 Juny dasjenige von Bern mit 7000 Mann,
Geschichtsforscher III. 3. 20

wohlgerüstet, unter Anführung Herrn Adrians von Bubenberg, Niklausen von Scharnachtal und Hartmanns vom Stein; Caspar von Scharnachtal, Herr zu Brandis, führte die Reitercy. Mit diesem Panner zogen Berns Mitbürger und Verbündete, der Graf Wilhelm von Narberg - Wallendis, die von Freyburg, Biel und Sanen. Unterwegs vereinigten sie sich noch mit den Solothurnern, zogen dann über den Hauenstein an Basel, das keinen Theil an der Fehde hatte, vorbey, und fielen wohlgemuth in den Sundgau ein.

Von Blozheim an bezeichnere nach damaliger Kriegesitte, und zur Vergeltung der ihnen und ihren Bundesgenossen von Mühlhausen zugefügten Beleidigungen, die Flamme den Marsch der Berner: das große Dorf Habsheim mit seinen hölzernen Wehren wurde bey ihrer Annäherung sogleich vom Feinde verlasssen, und hierauf von ihnen in Brand gesteckt. Hier stieß das Panner von Mühlhausen zu ihnen, dann zogen sie vor die Schlöffer Brunnstadt und Züllisheim, eroberten und verbrannten dieselben; vor Fremingen erlitten sie zwar einigen Verlust, die Besatzung getraute sich aber dennoch nicht dasselbe zu behaupten und zerstörte solches, gleichwie auch das Schloß Schweighausen, vor welches die Berner ihren Eidgenossen von Zürich und Schwyz 1000 Mann zu Hülfe gesandt hatten.

Nun gelangten sie auf das Ochsenfeld, und unternahmen von da aus mehrere Streifzüge; sie gewannen

war neulich durch ihren Nachbar Pilgrim von Heudorf in die Acht gebracht, ihr Bürgermeister von demselben mitten im Frieden niedergeworfen und ihm ein hohes Lösegeld ausgepreßt worden, welches der Erzherzog zu ersetzen verzögerte. Auf einer andern Seite hatte das Reichsfreye Mühlhausen, auf den Grenzen des Sundgaues, aus ähnlichen Ursachen vor Kurzem seine Zuflucht zu den Städten Bern und Solothurn genommen, und nach geschlossenem fünfzehnjährigem Bündniß von denselben 200 Mann zur Besatzung erhalten, welche in Verbindung mit den Einwohnern dem muthwilligen Feinde allen möglichen Abbruch thaten. Ungeachtet zu Basel dem Schein nach an der Ausgleichung dieser Zerwürfnisse gearbeitet wurde, die einen nahen Bruch voraussehen ließen, zog Thüring von Hallwyl, der Oesterreichische Landvogt zu Ensisheim, mit Macht vor Mühlhausen, verwüstete die Umgegend und beschloß die Stadt. Da beschloßen die Eidgenossen einen allgemeinen Auszug, und im Juny 1468 erging von allen verbündeten Städten und Orten an den Erzherzog Sigmund die Fehde wegen Schaffhausen, und von Seite Berns und Solothurns noch eine besondere an den Landvogt von Hallwyl wegen Mühlhausen, worauf derselbe die dortige Belagerung sogleich aufhob.

In der Absicht den Sundgau, Schwarzwald und Breisgau zu überziehen, brachen bald darauf die eidgenössischen Panner in verschiedenen Heerhaufen auf. Am 21 Juny dasjenige von Bern mit 7000 Mann,
Geschichtsforscher III. 3. 20

wohlgerüstet, unter Anführung Herrn Adrians von Bubenberg, Niklausen von Scharnachtal und Hartmanns vom Stein; Caspar von Scharnachtal, Herr zu Brandis, führte die Reiteren. Mit diesem Panner zogen Berns Mitbürger und Verbündete, der Graf Wilhelm von Narberg-Ballendis, die von Freyburg, Biel und Saanen. Unterwegs vereinigten sie sich noch mit den Solothurnern, zogen dann über den Hauenstein an Basel, das keinen Theil an der Fehde hatte, vorbey, und fielen wohlgemuth in den Sundgau ein.

Von Blosheim an bezeichnere nach damaliger Kriegessttte, und zur Vergeltung der ihnen und ihren Bundesgenossen von Mühlhausen zugefügten Beleidigungen, die Flamme den Marsch der Berner: das große Dorf Habsheim mit seinen hölzernen Wehren wurde bey ihrer Annäherung sogleich vom Feinde verlassen, und hierauf von ihnen in Brand gesteckt. Hier stieß das Panner von Mühlhausen zu ihnen, dann zogen sie vor die Schlösser Brunnstadt und Züllisheim, eroberten und verbrannten dieselben; vor Fremingen erlitten sie zwar einigen Verlust, die Besatzung getraute sich aber dennoch nicht dasselbe zu behaupten und zerstörte solches, gleichwie auch das Schloß Schweighausen, vor welches die Berner ihren Eidgenossen von Zürich und Schwyz 1000 Mann zu Hülfe gesandt hatten.

Nun gelangten sie auf das Ochsenfeld, und unternahmen von da aus mehrere Streifzüge; sie gewannen

Sturm, und erklärten jede Geldentschädigung für Waldshut als unverträglich mit der Schweizerischen Ehre; der Wunsch der Mehrzahl ging auf Frieden. Die Bestürmung unterblieb zum großen Mißvergnügen der kampfbegierigen Mannschaft, und die bereits gegen 5 Wochen dauernde Belagerung wurde vereitelt, theils wegen persönlichen Verhältnissen einiger Verbündeter mit Waldshuts Bewohnern, hauptsächlich aber aus Eifersucht über Berns wachsende Größe, weil man befürchtete, daß es sein Gebiet über diese Waldstadt und die Umgegend ausdehnen möchte; wiewohl eben dadurch die eidgenössische Grenze auf dieser Seite, wo sie am meisten zu fürchten hatte, auch am sichersten gedeckt worden wäre.

Berns große Vorsteher, eingedenk des nach Mühlhausen erhaltenen Zuguges, gaben dem Wunsche ihrer Mit Eidgenossen nach, und brachten der Einigkeit ihre Ueberzeugung zum Opfer. Der Friede wurde vor Waldshut selbst, im Allgemeinen unter günstigen Bedingungen für die Schweizer und ihre Verbündeten geschlossen³⁶²), auch den erstern nach ihrem Abzug zur festgesetzten Zeit die versprochenen Kriegskosten bezahlt, übrigens aber die beiden Städte, um deren willen die Fehde begonnen worden, des Friedens ungeachtet von dem feindselig gesinnten Adel gleich wie vorher beunruhigt.

³⁶²) Urk. vom Samstag nach Bartholomäi 1468, bey Tschudi, IV. B., 6. Cap.; aus welchem Müllers Beschreibung obiger Süge, so wie die gegenwärtige, geschöpft worden ist.

die Banner der übrigen Orte; von Bern bey zweytausend Mann, unter Petermann von Baberen und Caspar von Scharnachtal, mit Büchsen und Belagerungszeug wohl versehen, worauf die Stadt von beyden Seiten des Rheins eingeschlossen und beschossen wurde. Auf die Nachricht, daß der Erzherzog mit Böhmischem Volke zum Entsatz anrückte, sandte Bern noch andre 2000 Mann unter Anführung Herrn Niklaus von Scharnachtal und Niklausen von Dießbach, und ein Gleiches thaten auch andre Orte, so daß das verbündete Heer vor Waldshut sich auf 15,000 Mann belief. Nun wurde der Stadt aus den Bernschen Büchsen hart zugesetzt, verschiedene Thürme und Mauern gebrochen, und das feindliche Geschütz nach einer tapfern Gegenwehr der Besatzung zum Schweigen gebracht. Auf der andern Seite ward ein Ueberfall der Oesterreicher und eine von ihnen versuchte Verproviantirung des Places, der bereits großen Mangel litt, vereitelt; dieselben zogen sich bald darauf auch aus dem Schwarzwalde zurück, und nun streiften die Schweizer in Schwaben hinein und machten reiche Beute.

Der errungenen Vortheile und des wahrscheinlich nahen Falls der Besten ungeachtet war bis jetzt noch kein Sturm auf dieselbe versucht worden, und als endlich alles dazu vorbereitet war, kamen Abgesandte von mehreren Deutschen Fürsten und bundesverwandten Städten in das eidgenössische Lager, um einen Frieden zu vermitteln. Vergeblich bestanden die Bernschen Anführer mit andern Gleichgesinnten auf dem

Sturm, und erklärten jede Geldentschädigung für Waldshut als unverträglich mit der Schweizerischen Ehre; der Wunsch der Mehrzahl ging auf Frieden. Die Bestürmung unterblieb zum großen Missergnügen der kampfbegierigen Mannschaft, und die bereits gegen 5 Wochen dauernde Belagerung wurde vereitelt, theils wegen persönlichen Verhältnissen einiger Verbündeter mit Waldshuts Bewohnern, hauptsächlich aber aus Eifersucht über Berns wachsende Größe, weil man befürchtete, daß es sein Gebiet über diese Waldstadt und die Umgegend ausdehnen möchte; wiewohl eben dadurch die eidgenössische Grenze auf dieser Seite, wo sie am meisten zu fürchten hatte, auch am sichersten gedeckt worden wäre.

Berns große Vorsteher, eingedenk des nach Mühlhausen erhaltenen Zuzuges, gaben dem Wunsche ihrer Mitteidgenossen nach, und brachten der Einigkeit ihre Ueberzeugung zum Opfer. Der Friede wurde vor Waldshut selbst, im Allgemeinen unter günstigen Bedingungen für die Schweizer und ihre Verbündeten geschlossen³⁶²⁾, auch den erstern nach ihrem Abzug zur festgesetzten Zeit die versprochenen Kriegskosten bezahlt, übrigens aber die beiden Städte, um deren Willen die Fehde begonnen worden, des Friedens ungeachtet von dem feindselig gesinnten Adel gleich wie vorher beunruhigt.

³⁶²⁾ Urf. vom Samstag nach Bartholomäi 1468, bey Tschudi, IV. B., 6. Cap., aus welchem Müllers Beschreibung obiger Züge, so wie die gegenwärtige, geschöpft worden ist.

Nach seiner Rückkehr von diesem Feldzuge trat unser Caspar, der sich wohl einen glänzenden Erfolg davon versprochen haben mochte, wieder in den Privatstand zurück. Nach Ostern 1469 vergabte er dem Predigerkloster zu Bern das dem Hause Brandis zustehende Lehenrecht über den vierten Theil am Zehnten zu Kiesen, den Frau Anna von Krauchtal testamentlich dahin geschenkt hatte ³⁶³). Im folgenden May stellte er mit seinem Bruder dem unter ihrer Vormundschaft stehenden jungen Wilhelm von Scharnthal einen Schuldbrief um 200 Gulden aus, die ihm Caspar für seinen Theil auf Zinsen zu Dozingen versicherte ³⁶⁴), und im August war er Zeuge, als sein betagter Oheim dem Altschultheiß von Ringoltingen die Herrschaft Schwanden versetzte.

Im Jahr 1470 gab und besiegelte er mit seinem Bruder, mit Adrian von Bubenberg und dem Seckelmeister Fränkli einen schiedsrichterlichen Spruch zwischen seinen Schwägern Hartmann und Jakob vom Stein unter sich, betreffend die Zehnten zu Uyingen und Urtenen und den Wald Hargarten, sodann auch zwischen diesen beyden Brüdern und ihrem Neffen Petermann vom Stein, wegen Ausrichtung der Zinse von den durch ihre Ahnherren von Balm und Ringol-

³⁶³) Urf. vom Freytag nach Ostern 1469, im alten Urbar der Prediger-Mönche.

³⁶⁴) Beschreibung vom 26. May 1469 in einem alten Notariatsprotokoll.

tingen gemachten Vergabungen ³⁶⁵). Etwas später half er den Ritter Conrad von Scharnachtal mit seiner Stiefmutter betragen, wohnte als Zeuge der Verlobung seines jungen Vetter's Hans Wilhelm mit Margarethen vom Stein bey, und sowie er ihr Heyrathsgut auf Unspunnen versicherte. Auch war es vorzüglich Caspar, der sich, so lang er noch lebte, dieses Anverwandten in seinen Bedrängnissen annahm, und welchem Hans Wilhelm die Verzeihung seiner ersten Vergehungen zu danken hatte ³⁶⁶).

Als Herr zu Brandis wurde Caspar gleich allen andern Besitzern von Herrschaftsgerechtigkeiten in den 1470 ausgebrochenen Tvingherrenstreit verwickelt, in welchem sein Eidam von Dießbach eine Hauptrolle spielte; und ohne Rücksicht darauf, daß er diese Herr-

³⁶⁵) Spruch vom Frentag vor Joh. Baptista 1470, aus dem ehemal. Herrschafts-Archive von Belp.

³⁶⁶) Ein Beleg hiezu und zugleich einen Beweis der hohen Achtung, deren die Scharnachtale damals genossen, liefert uns ein Schreiben des Rath's zu Bern an den obigen H. Wilhelm von Scharnachtal, der sein Ausbleiben auf eine frühere Mahnung durch seinen Vetter Caspar hatte entschuldigen lassen, und um freyes Geleit nachsuchte. Letzteres wurde ihm aus dem Grunde abgeschlagen, weil seine Anverwandte zu Bern in großen Würden stehen und so geachtet seyen, daß er dessen gar nicht bedürfe, und ihm anbefohlen, sich wegen der Erbschafts-Angelegenheit seines Oheims Conrad sogleich nach Bern zu begeben. Dat. 20. Juny 1472. (Mistivenduch, litt. A.)

schaft vor 15 Jahren, mit Genehmigung und unter der Garantie der Landesregierung, mit allen hergebrachten Herrlichkeitsrechten an sich gekauft, ward von der damals übermächtigen Kaiserlichen Partey über diese Rechte willkürlich abgesprochen. Einige Monate darauf wurde er auch der Uebertretung des Kleidermandats beschuldigt, und mußte deshalb, so wie alle seine Namensverwandte und andre Edelleute, aus der Stadt schwören³⁶⁷⁾.

In den Jahren 1471 und 1472 löste Caspar zwey bedeutende Schuldposten ab, für die sich Schultheiß und Rath um seinerwillen gegen die ursprünglichen Gläubiger verschrieben hatten. Den erstern von 800 Gulden, zu Gunsten Herrn Heinrich Eschers, welchen sein Bruder, der Alt-Schultheiß Niklaus, mit ihm schuldig war, übernahm Herr Adrian von Bubenberg, und an dem andern Capital von gleichem Betrag zu Gunsten Heinrich Göldlis von Zürich, zahlte Caspar dem Rathe seine Hälfte mit 400 Gulden baar ab³⁶⁸⁾. Im nämlichen Jahre besiegelte er, vermuthlich als Vogt, eine Schuldverschreibung für Frau Alisa, die Wittwe Petermanns von Erlach, gegen ihren Wetter Niklaus von Erlach³⁶⁹⁾.

³⁶⁷⁾ Urk. vom Montag nach Andreä 1470, im deutschen Spruchbuche lit. F.

³⁶⁸⁾ Quittungen vom Samstag vor Cantate 1471, und vom Mittwoch nach Ostern 1472, ebendasselbst.

³⁶⁹⁾ Verschreibung vom Montag nach Frauentag 1472, im Notariatsprotokoll.

Niklaus und desselben ehelichen Stamm, oder in Ermangelung dessen seine eigenen nächsten Erben. Wer aber von seinen Anverwandten den obigen Verfügungen zuwider handeln würde, der sollte von allem Antheil an der Verlassenschaft ausgeschlossen seyn³⁷¹). Diese Verordnung war vom Testator selbst besiegelt, und verursachte nach seinem Tode verschiedene Streitigkeiten unter seinen Erben, daher denn ihr Inhalt in der Anwendung einige Abänderungen erlitt.

Easpar von Scharnachtal starb im Sommer 1473; in einem Alter von 56 bis 58 Jahren, und wurde bey den Barfüßern in Bern bestattet. Er hinterließ zwar nicht den Ruhm, der in der Folge seinem Bruder, dem großen Schultheiß Niklaus zu Theil ward; doch hatte er sich in der Verwaltung seiner Aemter, und nentlich als einer der ersten Anführer in den Zügen in den Sundgau und nach Waldshut, wo der geringe Erfolg nicht seine Schuld war, einen bedeutenden Ruf erworben, und es ist kaum zu bezweifeln, daß er denselben auch in den bald nachher ausgebrochenen Burgundischen Kriegen, in welchen mehr Ehre einzuerndten war, behauptet haben würde.

Er hatte sich drey mal verheyrahtet. Zuerst mit Kunegund oder Künigold vom Stein, einer Tochter Junker Johannis, Herrn zu Ußingen, des Raths zu

³⁷¹) Testament vom 20. Merz, nebst Anhang vom Montag nach dem Palmtag 1472; im Testamentenbuch, T. I. in der Staatskanzley.

und einen Rock von Marder an Jakob Lombach. Dem Abt zu Erlach (Franz von Villarzel), einen güldenen Ring; seinem Schwager Bonifazius (von Villarzel), eine silberne Schale und die kleinen Zeitlocken zu Brandis. Seinen beyden Vettern, dem Ritter Conrad und Hans Wilhelm von Scharnachtal, jedem eine große silberne Schale zum Angedenken, und dem Leytern, laut angehängtem Codizill, noch 100 Gulden, die er ihm als sein gewesener Vormund schuldig verblieben sey. Auch seine Hausbedienten bedachte er, theils mit Geld, theils mit Kleidungsstücken.

Seiner jetzigen Gemahlin, Frau Bernata von Villarzel, vermachte Caspar, außer den 500 Gulden Wiederfall und 300 Gulden Kram, die er ihr im Ehebriefe zugesagt hatte, den lebenslänglichen Genuß von 600 Gulden, welche nach ihrem Absterben an seinen Bruder fallen sollten; sodann sein Seßhaus an der Kirchgasse, nebst Garten, Scheune und Stallung, die Hälfte alles Hausraths, und sechs kleine Becher zu ihrem Eigenthum. Auch sollte sie bis zu gänzlicher Ausrichtung alles dessen die Herrschaft Brandis, so wie all sein liegend und fahrend Gut innehaben und nießen. Endlich setzte er seine eheliche Tochter Barbara, die Gemahlin Herrn Niklaus von Dießbach, zur Erbin seines unverordneten Guts, legte ihr die Ausrichtung obiger Vergabungen und die Bezahlung seiner Schulden auf, und substituirte derselben, auf den Fall ihres kinderlosen Absterbens, für die Herrschaft Brandis und alles was sie von ihm erben würde, seinen Bruder

Seine zweyte Gemahlin war Johanna von Rheinach, eine Nichte der Wittwe des Schultheiß Hofmeister, und wahrscheinlich von der Linie dieses alten Ritterhauses, welche damals noch auf ihren angestammten Besitzungen im Margau angesessen war. Caspar wurde nach einer kurzen Ehe durch die bischöfliche Curia zu Lausanne von ihr geschieden, worauf verschiedene Unterhandlungen statt fanden, und ihr die Rückersattung von 200 Gulden, die sie ihm zugebracht, ausgemittelt wurde. Lange nach seinem Tode, nämlich im Jahr 1481, belangte Johanna, die jetzt wieder mit einem Landweibel Christoph Stämmli verheyrathet war, Caspars Eidam Hans Friedrich von Müllinen und den Ritter Niklaus von Scharnackthal für die Ausrichtung jener Summe, wie auch ihrer Kleider und Kleinodien, worauf derselben für alle ihre Ansprachen in Freundlichkeit 200 Rhein. Goldgulden zugesprochen wurden³⁷⁵⁾, und wobey die Sache ihr Bewenden hatte.

Caspars dritte und letzte Gemahlin war Bernata, oder Perronetta von Villarzel, eine Tochter Junker Nymos von Lucenz, aus einem reichen und angesehenen waadtländischen Geschlechte, die vorher mit dem Seckelmeister Petermann von Waberen verheyrathet gewesen³⁷⁶⁾, und da ihre Ehe kinderlos geblieben, in

³⁷⁵⁾ Sprüche vom Montag vor, und Donnerstag nach Valentini 1481, im D Spruchbuch litt. H.

³⁷⁶⁾ Ehebrief zwischen P. v. Waberen und obiger Perronetta, dd. Murten, 27. Aug. 1436, im Archiv zu Liebegg.

seinem Testament von 1458' ansehnlich bedacht worden war. Im Jahr 1469 fand zwischen den Erben desselben, nämlich dem Ritter Thüring von Büttikon, Petermann von Waberen und Petermann vom Stein, einerseits, und Caspar von Scharnachthal, Namens seiner Gemahlin Pernetta anderseits, eine Abrechnung statt, zu Folge welcher die Letztere an besagte Erben noch 1300 Gulden zu fordern hatte und zugleich von ihnen aller Ansprache ledig gesprochen wurde³⁷⁷⁾. Im nämlichen Jahre ernannte Frau Pernetta, nachdem sie die übliche Freyung zu testiren erhalten, ihren jetzigen Gemahl vor dem kleinen Rathe zu ihrem Erben³⁷⁸⁾, überlebte aber denselben, und die großen Vergabungen, die er ihr zum Nachtheil seiner Tochter testamentlich aussetzte, scheinen zu beweisen, wie theuer sie ihm gewesen seyn müsse.

Noch bey Caspars Leben gab sie ein Glasfenster in die Kirche zu Hiltersingen, welche damals neu repa-

³⁷⁷⁾ Quittung vom Donnerst. nach Ostern 1469, im Notariats-Protokoll. Petermann von Waberen, Herr zu Belp und Seckelmeister, hinterließ von seiner ersten Gemahlin Maria von Koll den nachmaligen berühmten Schultheiß gleichen Namens, mit welchem 1491 das Geschlecht erlosch, und zwey Töchter: 1. Benedikta, die Gemahlin des Schultheißen Caspars v. Stein, und obigen Petermanns Mutter; 2. Ottilia, die erste Frau des Ritters Thürings von Büttikon, deren Tochter Cordula das Haus Waberen größtentheils beerbte, und die halbe Herrschaft Belp an ihren zweyten Gemahl Melchior von Luternau brachte.

³⁷⁸⁾ Ref. vom 10. März 1469, im D. Spruchbuch litt. F.

virt wurde³⁷⁹). Nach seinem Tode gerieth sie mit seinem Eidam, Herrn Niklaus von Dießbach, welcher behauptete, daß seine Gemahlin durch die ungünstige Verordnung ihres Vaters an ihrem eigenen Muttergut verkürzt werde, wegen ihren dahierigen Anforderungen in einen Rechtsstreit, welcher von dem kleinen Rathe nach der Freundlichkeit und dahin entschieden wurde: daß Frau Bernetta nebst ihrem eingekehrten Gut die ihr im Ehebrief verschriebenen 800 Gulden und die Hälfte des Hausraths mit sechs silbernen Bechern erhalten, Caspars Seßhaus und einige Neben zu Dozingen lebenslänglich schleifen, hingegen die ihr verordnete Nutznießung der 600 Gulden wegfallen solle. In Betreff einer Ansprache der Frau von Rheinach wurden beyde Partheyen gewiesen, mit Herrn Niklaus von Scharnachtal gemeine Sache zu machen³⁸⁰). Vier Jahre nachher beehrte Bernetta die Ledigung von dieser Gemeinschaft und die Abtretung jener Neben, damit selbige den Barsüßern zukämen, wo sie eine Fahrzeit gestiftet hatte; dagegen verlangte Hans Friedrich von Müllnen, der in der Zwischenzeit die Wittwe des Herrn von Dießbach gebeyrathet hatte, die Handhabung des vorigen Spruchs, welcher auch vom großen

³⁷⁹) Schreiben von Schultheiß und Rath an Frau Bernata von Scharnachtal, vom Montag nach Sebastian 1470, worin sie aufgefordert wird, Bildwerk in das versprochene Fenster machen zu lassen. (Rathsmanual Nr. 5.)

³⁸⁰) Spruch vom Freytag nach Mariä Himmelfahrt 1473, im D. Spruchbuch litt. G.

Natbe, mit Ausnahme besagter Gemeinschaft, in allen Punkten bestätigt wurde ³⁸¹⁾.

Aus seinen beyden letztern Ehen hinterließ Caspar keine Kinder, von seiner ersten Gemahlin hingegen eine einzige Tochter, Barbara v. Scharnachtal, die er testamentlich zu seiner Hauptebin einsetzte, und welche nach seinem Tode die Herrschaft Brandis und seine meisten übrigen Besitzungen erbt. Auch sie vermählte sich drey mal; zuerst um das Jahr 1467, mit Niklaus von Dießbach, Herrn zu Dießbach, Signau und Worb, Ritter und damals schon Altschultzeiß zu Bern, welcher vornehmlich als Haupt der französischen Parthey und als Feldherr im ersten Zuge wider Burgund berühmt ist. Ihr Vater steuerte sie mit 1400 Gulden aus, wofür sein Eidam ihn 1469 quittirte, und ihr die 500 Gulden, welche aus dem verkauften Zehnten zu Burgdorf erlöst worden waren, auf der Herrschaft Dießbach versicherte ³⁸²⁾.

Wegen Uebertretung des Kleiderverbotts und als Gemahlin eines der gefürchtetsten Zwingherrn, mußte Frau Barbara im Dezember 1470 auf einige Wochen die Hauptstadt verlassen. Nach dem Tode ihres Vaters trat sie wegen der ihr nachtheiligen Verfügungen seines letzten Willens mit ihrem Gemahl, wie oben erzählt worden, zuerst gegen ihre Stiefmutter auf, und kurz

³⁸¹⁾ Spruch vom Freytag vor Pfingsten 1477, ebendasselbst.

³⁸²⁾ Urk. zu Spiez, vom Donnersttag vor Pfingsten 1469.

virt wurde³⁷⁹⁾. Nach seinem Tode gerieth sie mit seinem Eidam, Herrn Niklaus von Dießbach, welcher behauptete, daß seine Gemahlin durch die ungünstige Verordnung ihres Vaters an ihrem eigenen Muttergut verkürzt werde, wegen ihren daherigen Anforderungen in einen Rechtsstreit, welcher von dem kleinen Rathe nach der Freundlichkeit und dahin entschieden wurde: daß Frau Bernetta nebst ihrem eingekehrten Gut die ihr im Ehebrief verschriebenen 800 Gulden und die Hälfte des Hausraths mit sechs silbernen Bechern erhalten, Caspars Sesshaus und einige Neben zu Dozingen lebenslänglich schleifen, hingegen die ihr verordnete Nuhniefung der 600 Gulden wegfallen solle. In Betreff einer Ansprache der Frau von Rheinach wurden beyde Partheyen gewiesen, mit Herrn Niklaus von Scharnachtal gemeine Sache zu machen³⁸⁰⁾. Vier Jahre nachher beehrte Bernetta die Ledigung von dieser Gemeinschaft und die Abtretung jener Neben, damit selbige den Barfüßern zukämen, wo sie eine Fahrzeit gestiftet hatte; dagegen verlangte Hans Friedrich von Müllinen, der in der Zwischenzeit die Wittive des Herrn von Dießbach gehyrathet hatte, die Handhabung des vorigen Spruchs, welcher auch vom großen

³⁷⁹⁾ Schreiben von Schultheiß und Rath an Frau Bernata von Scharnachtal, vom Montag nach Sebastian 1470, worin sie aufgefordert wird, Bildwerk in das versprochene Fenster machen zu lassen. (Rathsmanual Nr. 5.)

³⁸⁰⁾ Spruch vom Freytag nach Mariä Himmelfahrt 1473, im D. Spruchbuch litt. G.

hierauf die ganze Verlassenschaft seines Schwieger-
vaters in Soll und Haben ³⁸³).

Im folgenden Jahre erhielt Frau Barbara, welche mit ihrem Gemahl in kinderloser Ehe lebte, die übliche Freyung, und ernannte denselben bey dieser Gelegenheit zu ihrem Erben ³⁸⁴). Bekanntlich starb aber Herr Niklaus von Dießbach bereits im August 1475, als Feldherr der Eidgenossen im Blamonter Zuge, an den Folgen einer vor Lilla erhaltenen Fußwunde, nachdem er einige Monate vorher sein Testament gemacht hatte. Dasselbe enthielt, neben vielen andern frommen Vergabungen, eine Messstiftung in der Kirche zu Rud für seine erste Frau Anna von Rüssegg, und in Betreff seiner jetzigen Gemahlin die Bestimmung: daß sie in allen Stücken nach ihrem Ehebrief gehalten, und ihr nebst Verabfolgung des zugebrachten Guts auch die aus dem verkauften Zehnten zu Burgdorf erlösten 500 Gulden ersetzt werden sollten; dazu gab er ihr sechs silberne Schalen, einen Wittwensitz in seinem Hause, und befahl ihr nicht anzurechnen, was er aus seinem eignen Gut an die Bezahlung von ihres Vaters Schulden verwendet habe. Dem Altschultheiß von Scharnathal gab er eines seiner besten Pferde zum Angedenken, und setzte endlich seinen Vetter, den Ritter Wilhelm von Dießbach, zum Erben seiner reichen Ver-

³⁸³) Spruch vom Samstag nach Bartholomäi 1473; im D. Spruchbuche, litt. G.

³⁸⁴) Urk. vom Montag nach Allerheiligen 1474; ebendaf.

lassenschaft ein³⁸⁵). Mit diesem Letztern schloß nun Frau Barbara, unter Genehmigung ihres Oheims Niklaus, so wie des Schultheißen Thüring von Ringoltingen, Jakobs und Johannis vom Stein, als ihrer nächsten Anverwandten, und in Beyseyn des von Obrigkeitswegen bengeordneten Stadtschreibers Thüring Fricker, eine Uebereinkunft, wodurch derselbe für die ihr aus dem Gut ihres abgestorbenen Gemahls zukommenden 1500 Gulden die Bezahlung verschiedener Schuldposten übernahm, und ihr den Rest in Jahresfrist auszurichten versprach³⁸⁶).

Gegen das Ende des nämlichen, oder zu Anfang des folgenden Jahres, verheyrathete sie sich wieder mit Junker Hans Friedrich von Müllinen, Meyer zu Biel, aus dem alten Murgauischen Rittergeschlechte dieses Namens; dem jüngsten jener drey Brüder, die nach 1460 mit ihren Burgen Castellen und Rauchenstein das Bürgerrecht in Bern erwarben, nachdem ihnen die sinkende Macht des Erzhauses Oesterreich in ihrem Vaterlande alle Aussicht benommen, demselben die von ihren Alvordern bewiesene Treue länger bewahren zu können. Er selbst hatte sich kurz vorher bey Murten persönlich ausgezeichnet, und daselbst die Ritterwürde erhalten. Wie bereits berührt worden ist,

³⁸⁵) Testament vom 14. April 1475, im Testamentenb. T. II.

³⁸⁶) Verkommniß vom Freytag nach Mariä Reinigung 1476, im D. Spruchbuch litt. G. Von obigen 1500 Gulden gebührten der Frau Barbara 600 als Wiederfall, 400 als Morgengabe, und 500 für den Burgdorfzehnten.

erlangte er als Barbaras Gemahl um Pfingsten 1477 gegen ihre Stiefmutter die Bestätigung eines frühern Spruchs, und wurde 1481 mit der Abgeschiedenen ihres Vaters gütlich betragen. Im Jahr 1478 besiegelte er als Herr zu Brandis und Kastvogt von Rügsau einen Güterverkauf dieses Klosters, und später noch einige andere Urkunden.

Um besser erachteten Nutzens wegen verkauften Hans Friedrich von Müllinen und seine Gemahlin Barbara von Scharnachtal im May 1482 ihr Haus und Herrschaft Brandis, mit aller Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten, dem Blutbann und allen zugehörigen Rechten, Einkünften und Mannlehnschaften, nebst der Collatur der Kirche und der Caplanie zu Lüzelsüh und der Kastvogtey des Frauenklosters zu Rügsau, wie Barbara solches alles von ihrem Vater ererbt hatte, mit Genehmigung der Landesregierung für 8400 Pf. Pfeninge Verwährung an Petermann von Pesmes, einen waadtländischen Edelmann, der mit dieser Besizung zugleich das Bürgerrecht in Bern erhielt, und den die Verkäufer zwey Tage darauf für die Ausbezahlung der ganzen Kauffsumme quittirten. Dieser Verkauf wurde von dem Herrn von Müllinen selbst, im Namen seiner Gemahlin von ihrem Vetter Georg vom Stein, der seine Einwilligung dazu gegeben, und endlich vom Rath zu Bern besiegelt, welcher sich unter andern die fernere Deffnung des Schlosses, den Zutug der Herrschaftsleute in Kriegsnöthen, und auf den

Fall der Veräußerung das Vorrecht auf Brandis vorbehalten hatte ³⁸⁷).

Bald nachher fand Barbaras Gemahl die erlöste Kaufsumme mit ihrer Genehmigung bey dem Grafen Eberhard von Württemberg auf eine Zinsverschreibung von jährlich 200 Rhein. Gulden anzulegen, worauf Herr Niklaus von Scharnachthal, Georg vom Stein und andre ihrer nächsten Gesippen dieselbe mit Arrest belegen ließen. Wider diese Beschränkung in der Verwaltung ihres Vermögens beschwerte sich aber Frau Barbara vor dem kleinen Rathe, berief sich auf ihre Freyungs-Urkunde und erhielt nun die Aufhebung des Verbots, unter dem Vorbehalte, daß sie ihren Anverwandten auf Erfordern darum zu Recht stehe ³⁸⁸). Sie blieb nun fürrohin von dieser Seite unangefochten, und besaß jene Verschreibung bis an ihren Tod. Wahr-

³⁸⁷) Kaufbrief um Brandis und Verpflichtung Peters von Besmes vom 13. May 1482, nebst Quittung vom 15. gl. Monats, sämmtlich im Staatsarchive. Durch Peters Enkelin gelangte diese Herrschaft in der Folge Heirathsweise an das Haus von Montmayeur, welches dieselbe durch Vögte verwalten ließ, und endlich im Jahr 1607 für 17300 Sonnenkronen an Bern verkaufte.

³⁸⁸) Urk. vom Montag nach Viti 1482, im D. Spruchbuche lit. H., die uns über die Beweggründe jenes Arrests keine Auskunft giebt. Vermuthlich wollten sich Barbaras Blutsverwandte blos auf den Fall ihres kinderlosen Absterbens ein Recht auf ihre Verlassenschaft zusichern, wozu sie kraft früherer Substitutionen, einige Befugniß haben mochten.

scheinlich zog sie nach dem Verkauf von Brandis mit ihrem Gemahl nach Rosingen, wo derselbe ein Haus und andere Liegenschaften besaß, auch nach einigen Jahren daselbst starb und in der Stiftskirche bestattet wurde.

Im Hornung 1492 trat Frau Barbara endlich in die dritte Ehe mit Herrn Rudolf von Erlach, Ritter, Herrn zu Bümpliz, Wyl, Zegenstorf und Kastvogt zu Rüeggisberg, damals Altschultheiß der Stadt Bern, der auch in dieser Eigenschaft und besonders in der Folge als Feldherr bey Dornach berühmt ist, und vorher mit Barbara von Praroman verheyrathet gewesen war. In der zwischen ihm und der Frau Barbara von Scharnachtal aufgerichteten Eheverkommniß versprach er, ihre Kinder in sein Haus aufzunehmen und wie ein Vater für dieselben zu sorgen, verschrieb seiner Gemahlin 400 Gulden für Wiedersfall und Kram, und versicherte solche auf seiner Herrschaft Bümpliz. Würden sie Kinder mit einander bekommen, welches Gott wolle! so sollten selbige mit ihren übrigen Kindern gleichen Rechtens seyn. Ihrer Seits behielt sich Barbara die freye Verfügung über ihr Silbergeschir und jährliche 100 Gulden, nebst dem daherigen Hauptgut vor, und ließ den Vertrag durch ihre Vettern, die Ritter Hans Rudolf von Luternau und Hans Rudolf von Scharnachtal, besiegeln. Herr Rudolf von Erlach siegelte denselben auf seiner Seite, nebst Georg vom Stein und dem Benner Caspar Hegel von Lindnach, und überdieß wohnten die Ritter Hans Thüring von

Büttikon und Hemmann von Müllinen, Hans Albrecht von Müllinen, Melchior von Luternau, Caspar Effinger und Brandolf vom Stein, als beydseitige Anverwandte und Vermittler der Verlobung bey³⁸⁹⁾. Mit Gunst dieses ihres lezten Gemahls ließ sich Frau Barbara im folgenden Jahr zum zweyten Male freyen, und ernannte nun ihren Sohn Caspar von Müllinen zum Erben³⁹⁰⁾.

Indessen war seit ihrer Wiedervermählung zwischen ihr und den Brüdern ihres vorigen Eheherrn, den Edlen Hemmann und Hans Albrecht von Müllinen, in Betreff ihrer Ehetagen, und wegen des väterlichen Guts ihrer Kinder, eine Mißbelligkeit entstanden, die jedoch noch im nämlichen Jahre, mit Zuthun ihrer Vettern Georg vom Stein, Rudolf von Scharnathal und Melchior von Luternau, durch drey von dem Rath zu Bern bestellte Schiedsrichter in Freundlichkeit beigelegt wurde. Nach ihrem Ausspruche sollten die Gebrüder von Müllinen der Frau Barbara und ihren Kindern für alle ihre Ansprachen in Zeit von zwey Jahren 1300, und später noch 1000 Rhein. Gulden erlegen, und ihnen für alle unbezahlte Zinse und Gülten zu Schaffhausen Rechnung tragen. Außerdem verblieb der Mutter die Nutznießung zweyer Gültzinsen von 200, und von 50 Gulden auf den Grafen von Wür-

³⁸⁹⁾ Urk. des Hauses von Erlach, vom Dienstag an Peters Besuchungsabend 1492.

³⁹⁰⁾ Urk. vom Montag nach Mariä Himmelfahrt 1493, im D. Spruchbuche litt. N.

temberg, die aus ihrem väterlichen und mütterlichen Gut angekauft worden waren ³⁹¹). Drey Jahre darauf quittirte der Altschultheiß von Erlach im Namen seiner Stieffinder, die beyden Herren von Müllinen für den Empfang jener 1300 Rhein. Gulden ³⁹²), und 1503 zahlten dieselben ihre Schuld ganz ab, wo dann die gesammten 2300 Gulden so vertheilt wurden, daß Frau Barbara für ihren Theil 500 Gld. erhielt, von welchen sie ihrer im Stift Königsfelden befindlichen Tochter Agnes 200 zur lebenslänglichen Nutznießung anwies, ihre andre Tochter Magdalena hingegen, die seit 1500 an Johann von Erlach, den ältesten Sohn ihres jetzigen Gemahls, verheyrathet war, 600, und Caspar von Müllinen, ihr eigener Sohn, 1200 Gulden bekam, wofür der Letztere seinen Oheim, mit beyden Herren von Erlach, eine Generalquittung ausstellte ³⁹³).

Wir finden die Frau Barbara und ihre Kinder um die nämliche Zeit im Besiß einer Schuldverschreibung von 1100 Gulden auf den Grafen Johann von Greyers, Herrn zu Montservant, wofür der Venner Peter Achshalm und der reiche Rathsherr Bartholome

³⁹¹) Spruch vom Montag nach dem Sonntag Deull 1493, im D. Spruchbuche litt. N.

³⁹²) Quittung vom Samstag nach Mariä Empfängniß 1496, in einem alten Spruchbuche.

³⁹³) Urk. vom Dienstag nach Pfingsten 1503, im D. Spruchbuche litt. R.

May sich als Bürgen verschrieben hatten ³⁹⁴). Im November 1507 verlor sie auch ihren dritten Gemahl, mit welchem sie bereits in 1501 den Ackerzehnten zu Hertismyl an Thorberg vergabet hatte ³⁹⁵); und zu Anfang des folgenden Jahres richteten ihr seine Söhne Hans, Burkard und Diebold von Erlach sowohl die 400 Gulden und den vierten Theil seines Hausraths, welche ihr zufolge Ehevertrags gebührten, als 100 Rhein. Gulden an Gold und verschiedene Kostbarkeiten aus, die Herr Rudolf ihr testamentlich vermacht hatte; auch versicherten dieselben ihrer Stiefmutter ein Leibgeding von jährlich 30 Gulden und zwey Faß Wein, wogegen sie jene 400 Gulden ihrem Eidam überließ, welcher ihr dafür eine zinsbare Schuldverschreibung auf sein Seßhaus an der Kirchgasse ausstellte ³⁹⁶).

Im August 1508 machte Frau Barbara, mit Händen ihres Vogts Rudolf Nägeli, selbst eine testamentliche Verordnung, worin sie ihre Kinder, den Ritter Caspar von Müllinen und Frau Magdalenen von Erlach, zu ihren Erben einsetzte. Dem Sohne gab sie zu den bereits besitzenden 50 Gulden Dienstgeld auf den Herzog von Württemberg noch 1000 Gulden, und ihr Haus zu Bern, sammt Garten und Stallung voraus, wie sie ihm bey seiner Verheyrathung versprochen hatte; ihrer

³⁹⁴) Schadloßbrief des Grafen zu Gunsten seiner Bürgen, vom Montag nach Vinzenzentag 1503; ebendasselbst.

³⁹⁵) Urk. des Klosters Thorberg, vom Mathiastag 1501.

³⁹⁶) Drey Urkunden vom Montag vor drey Königentag 1508, im deutschen Spruchbuche lit. T.

Tochter hingegen das Haus zu Zofingen nebst Zubehörd, und alle ihre Kleider und Kleinodien, wofür dieselbe ihrer Schwester zu Königsfelden lebenslänglich 15 Gulden ausrichten sollte. Außerdem vergabete sie an alle Kirchen und Spitäler zu Bern, verordnete ihre Begräbniß bey den dasigen Barfüßern, wo ihre Vorfahren ruheten, und stiftete für sich und ihren zweyten Gemahl Hans Friedrich von Müllinen in der Kirche zu Zofingen, wo er begraben lag, eine Fahrzeit und Seelenmesse, vermittelst eines jährlichen Zinses von drey Gulden, den ihre Kinder in der Folge ablösten³⁹⁷⁾. Endlich gab sie auch ihrem Vetter, dem Schultheissen Hans Rudolf von Scharnachtal, 20 Gulden, und empfahl ihm ihre Kinder³⁹⁸⁾. Sie lebte noch zwey Jahre im Hause einer ehrwürdigen Matrone, deren Name als Gutthäterin frommer Stiftungen in einigen Fahrzeitbüchern zu finden ist³⁹⁹⁾, und starb gegen das Ende

³⁹⁷⁾ Quittung des Probsts Andreas von Luternau, Namens der Stift zu Zofingen, vom Freytag nach Catharintag 1511.

³⁹⁸⁾ Testament vom Sonntag nach Assumptionis Mariä 1508, im Testamentenbuch, T. III.

³⁹⁹⁾ Namentlich in demjenigen von Zofingen, mit ihrem zweyten Gemahl, und in einem alten Nekrolog von Bern, mit Hrn. Rudolf von Erlach und seiner ersten Gemahlin, wobey es heißt: „diese Fahrzeit hat Frau Barbara von Erlach geb. von Scharnachtal für sich und ihre drey Mannen Hrn. Nikl. von Dießbach, Hr. S. Frid. von Müllinen und Herrn Rud. von Erlach, gebessert mit 1 Pfund Pf.“ Auch kommt sie noch mit Lehterm und seiner ersten

des Jahres 1510, wo ihr Sohn Caspar von Müllinen, damals Vogt zu Orbe, im Bensfeyn seines Schwagers Hans von Erlach die mütterliche Verordnung von dem kleinen Rathe in Kraft erkennen ließ⁴⁰⁰⁾; auch wurde wenige Tage darauf ihre Verlassenschaft, die nach Abzug aller Vergabungen in 185 Gulden jährlicher Zinsen und 40 Mütt Dinkel an Bodenzinsen bestund, durch Vermittelung des Schultheissen von Scharnachtal und dreyer Rathsglieder zwischen ihrem Sohn und ihrem Eidam in Freundlichkeit getheilt⁴⁰¹⁾.

Wie sich aus dem Obigen ergibt, war ihre erste und dritte Ehe kinderlos geblieben, aus der zweyten hingegen hinterließ Frau Barbara mehrere Kinder, durch welche sie, wie früher ihre Muhme Kunegund, Stammutter von zwey der ersten und ausgezeichnetsten Geschlechter Berns ward. Denn von ihrem Sohne, dem aus der Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts bekannten Ritter Caspar von Müllinen, leitet sich diejenige Linie dieses edlen Hauses her, welche sich in Bern niederließ, und von da an bis in die neueste Zeit sich um diese Republik, wie um die gesammte Eidgenossenschaft so vielfältig verdient gemacht hat; und von ihrer Tochter Magdalena, der Gemahlin des nachherigen Schultheissen Johann von Erlach, stammen alle noch

Frau in einem Fahrzeitbuche vor, das wahrscheinlich der Capelle zu Oberbüren angehörte.

⁴⁰⁰⁾ Urf. vom Dienstag vor Lucia 1510, im D. Spruchbuche litt. T.

⁴⁰¹⁾ Urf. vom Sonntag nach Lucia 1510; ebendas.

Tochter hingegen das Haus zu Zosingen nebst Zubehörd, und alle ihre Kleider und Kleinodien, wofür dieselbe ihrer Schwester zu Königsfelden lebenslänglich 15 Gulden ausrichten sollte. Außerdem vergabete sie an alle Kirchen und Spitäler zu Bern, verordnete ihre Begräbniß bey den dasigen Barfüßern, wo ihre Vorfahren ruheten, und stiftete für sich und ihren zweyten Gemahl Hans Friedrich von Müllinen in der Kirche zu Zosingen, wo er begraben lag, eine Fahrzeit und Seelenmesse, vermittelst eines jährlichen Zinses von drey Gulden, den ihre Kinder in der Folge ablösten³⁹⁷⁾. Endlich gab sie auch ihrem Vetter, dem Schultheißen Hans Rudolf von Scharnachtal, 20 Gulden, und empfahl ihm ihre Kinder³⁹⁸⁾. Sie lebte noch zwey Jahre im Rufe einer ehrwürdigen Matrone, deren Name als Gutthäterin frommer Stiftungen in einigen Fahrzeitbüchern zu finden ist³⁹⁹⁾, und starb gegen das Ende

³⁹⁷⁾ Quittung des Probsts Andreas von Luternau, Namens der Stift zu Zosingen, vom Freytag nach Catharintag 1511.

³⁹⁸⁾ Testament vom Sonntag nach Assumptionis Mariä 1508, im Testamentenbuch, T. III.

³⁹⁹⁾ Namentlich in demjenigen von Zosingen, mit ihrem zweyten Gemahl, und in einem alten Nekrolog von Bern, mit Hrn. Rudolf von Erlach und seiner ersten Gemahlin, wobey es heißt: „diese Fahrzeit hat Frau Barbara von Erlach geb. von Scharnachtal für sich und ihre drey Mannen Hrn. Nikl. von Diesbach, Hr. S. Frid. von Müllinen und Herrn Rud. von Erlach, gebessert mit 1 Pfund Pf.“ Auch kommt sie noch mit Lehterm und seiner ersten

wider die Probstei Interlaken vor den Zwenhundert zu Bern. Nachher scheint er einige Zeit im Auslande zugebracht und sich besonders am französischen Hofe aufgehalten zu haben, wo er Verbindungen anknüpfte, die er in der Folge unterhielt, und hier oder vielleicht auch in Burgund seine natürlichen Talente ausbildete, womit er nachwärts seinem Vaterlande als Staatsmann und als Feldherr so große Dienste leistete.

Im Jahr 1446 wurde Niklaus in Bern zum Mitglied des großen Rathes gewählt, versienerte 1448, wo er noch unverheyrathet war, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Caspar ein Vermögen von 20,000 Gld., theilte nebst ihm mit seiner Vaterstadt die Nieder-Simmenthalischen Besitzungen, und verkaufte derselben die ihnen durch diese Theilung zugefallene Herrschaft Wimmis, welche beyden Verhandlungen sein Oheim für ihn besiegelte. Dieses alles, die Streitigkeiten der beyden Brüder mit dem Lektorn, und ihre gemeinschaftlichen Verträge mit den Herrschaftsleuten von Unspunnen, ist bereits ausführlich berichtet worden, so wie der Antheil, den Niklaus an den rechtlichen Auftritten seines Oheims zu Behauptung der Naronischen Verlassenschaft genommen hat. In der Zell vom Jahr 1458, wo von je 400 Gulden Einer entrichtet wurde, war er für sich und seine Gemahlin zu 30 Gulden angelegt, und einer der Reichsten ⁴⁰³⁾. Ihm gehörte das väterliche Gesehaus an der heutigen

⁴⁰³⁾ Zellrodel der Stadt Bern von 1458.

Sunferngasse, auf welchem auch Heinzmann seinen Udel vorzeigte ⁴⁰⁴).

Im Jahr 1451 wurde er in den kleinen Rath befördert, in welchem er bis 1458 verblieb, wo er zum Schultheiß nach Thun gesetzt ward, diese Stelle aber schon im folgenden Jahr wieder gegen die vorige vertauschte. Als Rathsglied verbürgte er sich 1456 für Heinrich Groß, den Schreiber, um 300 Gulden, und 1457 neben Hrn. Heinrich von Zubenberg und Caspar vom Stein zu Gunsten zweyer seiner Mitbürger um 800 Rhein. Gulden gegen die Regierung, welche diese beyden Summen für sie zu Basel aufgenommen hatte ⁴⁰⁵). Auch half er im letztern Jahre aus Auftrag des Raths mit einigen seiner Collegen und drey Argauischen Edelleuten einen langwierigen, bereits vor ausländischen Gerichten beurtheilten Rechtshandel zwischen den Edlen Eßfinger von Brugg und Conrad Räs von Sekingen, wegen Schloß und Herrschaft Urins, oder Urigels, schiedrichterlich beylegen ⁴⁰⁶).

Im November 1459, nach seinem Wiedereintritt in den kleinen Rath, wurde Niklaus als Mitglied desselben, nebst Urban von Mubleren, von Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt Bern einmüthig auf ein

⁴⁰⁴) Udelbuch von 1466.

⁴⁰⁵) Urf. vom Dienstag nach Laurentz 1456; und canzellerter Schuld- und Bürgschaftsbrief vom Montag vor Reminiscere 1457.

⁴⁰⁶) Urf. der Familie Eßfinger, vom Paulstag 1457.

Jahr zum Einzieher der Steuer und Zell verordnet, welche dieselben zu Abtragung der von ihrer „trefflichen Kriegen, Nöthen und schwer anliegenden Sachen wegen“ aufgenommenen Capitalien für drey Jahre lang auf Stadt und Land gelegt hatten, mit der bestimmten Instruktion: die von daher eingehenden Gelder durchaus zu nichts Anderm, als zu Abbezahlung der Stadtschulden zu verwenden, und über alle diesörtige Verhandlungen getreue Rechnung abzulegen, welches beyde Einnehmer eidlich versprechen mußten⁴⁰⁷⁾. Auf Martini traten dieselben ihre Berrichtungen an, und auf diese Verfallzeit lieferte die Stadt Zofingen ihren Zellbetrag in einem, von Hans Walther von Grünenberg eingelösten Schuldbrief von 600 Gulden an Niklaus von Scharnachtal zu obrigkeitlichen Händen ein, wofür sie vom großen Rath aus förmlich quittirt wurde⁴⁰⁸⁾. Im folgenden April legte unser Niklaus über 4931 Gulden, die er, mit Inbegriff der von seinem „Mitgesell“ von Mubleren empfangenen 1292 Gld., von verschiedenen Landschaften und beyläufig sechszig Gemeinden bezogen hatte, und welche durchaus instruktionsmäßig verwendet worden waren, seine Rechnung ab⁴⁰⁹⁾, worüber die oberste Behörde

⁴⁰⁷⁾ Urf. vom 8. November 1459, im D. Spruchbuch litt. E.

⁴⁰⁸⁾ Urf. von Martini 1459, ebendasselbst. Joh. von Müller, IV. B., S. 431, setzt diese Zell irrig ins Jahr 1449.

⁴⁰⁹⁾ Ausführliche Rechnung im Scharnachtalischen Archive. Die stärksten Zellbeyträge, die darin vorkommen, sind nach Zofingen, die der Landschaft Nieder-Simmenthal von 300 Gulden, Burgdorf 230 Gld., Ober-Simmen-

ihm eine Entladniß ausstellte, und „da er nun gesinnet gen Jerusalem zu fahren“, an seiner Statt Petermann von Waberen zum Telleinzieher ernannte ⁴¹⁰).

Ob Niklaus die Fahrt nach Jerusalem wirklich vollführte, oder wie weit er auf derselben gelangte, ist unbekannt. Gewiß ist, daß er sich damals, vielleicht am Französischen oder am Burgundischen Hofe, die Ritterwürde erwarb, die er vorher nicht besaß; hingegen wohnte er bereits am 19. März 1461 wieder in Bern einer beym Eid gehaltenen Versammlung von beyden Rätthen bey, worin die Bestrafung der Bürger, die sich, aus Anlaß eines gefänglich eingezogenen Prediger-Mönchs, eines Auslaufs gegen diesen Orden schuldig gemacht, und den Fischbehälter des Klosters Interlaken zerstört hatten, berathen wurde; und im August darauf besiegelte er als Ritter, Mitherr zu Oberhofen und Rathsglied, den Verkauf seines Bruders an das letztgenannte Gotteshaus.

Sein Ansehen stieg nun mit jedem Jahre, und er wurde von jezt an oft in gemeineidgenössischen Angelegenheiten mit gutem Erfolge gebraucht. So war er bereits in 1461 der erste von den vier Bernischen Gesandten, welche nebst den Abgeordneten der übrigen

thal 194, Thun 142, Stadt und Grafschaft Lenzburg 153, Oberhasle 100 Gulden. Mehrere dieser Beyträge scheinen jedoch nicht vollständig zu seyn, und die von Bern und einige Andre fehlen in der Rechnung ganz.

⁴¹⁰) Urk. zu Spiez, vom 2. April 1460.

eidgenössischen Stände und ihrer Verbündeten auf dem Tage zu Constanz den auf den Thurgauerkrieg folgenden fünfzehnjährigen, und für die Schweizer sehr vortheilhaften Frieden mit Oesterreich abschlossen, und half auch denselben besiegeln ⁴¹¹). Im Anfang des folgenden Jahres war er einer der Schiedrichter, welche den zwischen Zürich, Luzern, Unterwalden und Zug einerseits, und den Orten Uri, Schwyz und Glarus anderseits, obwaltenden Streit wegen Freudenberg, Nydberg und Wallenstadt, beylegte ⁴¹²), und im July 1463 gab und besiegelte er als Statthalter am Schultheissen-Amt zu Bern mit dem kleinen Rathe einen Rechtspruch zwischen dem Freyherrn Petermann von Naron und den Ländern Schwyz und Glarus, wegen Verschreibung des zwischen Lekttern und den Einwohnern des Obern Toggenburg aufgerichteten Landrechts ⁴¹³).

Noch in dem nämlichen Jahre wurde Herr Niklaus von Scharnachtal zum Schultheiss der Stadt Bern erwählt, und rechtfertigte dieses Zutrauen seiner Mitbürger zunächst durch die Klugheit, womit er bald darauf die Erneuerung des, in gegenwärtigen Zeitumständen für die Schweiz sehr wichtigen Vereins zwischen Frankreich und dem alten Bund hochdeutscher

⁴¹¹) Friedensschluß vom Montag vor Fronleichnamstag 1461, bey Eschudi, II. Th. S. 612 u. f.

⁴¹²) Spruch vom 17. Februar 1462 zu Luzern, bey Ebendemselben, S. 620 u. f.

⁴¹³) Spruch vom Dienstag nach Jacobi 1463, ebendasselbst, S. 628.

Land, d. i. den acht eidgenössischen Orten, nebst Solothurn, zu Stande bringen half⁴¹⁴⁾; und in der Folge durch die wesentlichsten Dienste.

Im April 1464 schloß er als Alt-Schultheiß nebst einigen andern Rärben, mit den Abgeordneten von Biel einen ausführlichen Vertrag wegen der beydseitigen Märchen und über verschiedene ökonomische Gegenstände⁴¹⁵⁾; wohnte im nämlichen Jahre als erster Bernischer Gesandter der Tagsatzung in Zürich bey, wo er unter Anderm einen Zwist des Grafen von Werdenberg mit den Herren von Brandis, wegen Vaduz, entscheiden half⁴¹⁶⁾; und im Weinmonat finden wir ihn an der Spitze der Mannschaft, welche Bern durch das Simmenthal und Sanen nach Bez sandte, um sich einer ausstehenden Geldschuld von Seiten Ruff Asperts zu versichern, in dessen Abwesenheit sein Hans geplündert und einer seiner Söhne bis nach erfolgter Schuldberechtigung als Geißel nach Bern geführt wurde⁴¹⁷⁾. Kurz vorher war unser Ritter auch vom König Ludwig XI zu seinem wirklichen Kammerherrn ernannt

⁴¹⁴⁾ Urk. vom 27. November 1463, ebendasselbst, S. 631 u. f. Siehe auch Joh. von Müller, 4. B. S. 542, Note 495 und 497.

⁴¹⁵⁾ Bestätigung dieses Vertrags durch beyde Städte Bern und Biel, vom Dienstag nach Georg 1464, in der Hallerschen Urkunden-Sammlung.

⁴¹⁶⁾ Abschied zu Zürich von Corp. Christi 1464, wegen Vaduz, bey Tschudi, II. Theil, S. 643 u. f.

⁴¹⁷⁾ Tschachtlans gedruckte Berner Chronik, S. 333.

eidgenössischen Stände und ihrer Verbündeten auf dem Tage zu Constanz den auf den Thurgauerkrieg folgenden fünfzehnjährigen, und für die Schweizer sehr vortheilhaften Frieden mit Oesterreich abschlossen, und half auch denselben besiegeln⁴¹¹⁾. Im Anfang des folgenden Jahres war er einer der Schiedrichter, welche den zwischen Zürich, Luzern, Unterwalden und Zug einerseits, und den Orten Uri, Schwyz und Glarus anderseits, obwaltenden Streit wegen Freudenberg, Nydberg und Wallenstadt, beylegten⁴¹²⁾, und im July 1463 gab und besiegelte er als Statthalter am Schultheissen-Amt zu Bern mit dem kleinen Rathe einen Rechtspruch zwischen dem Freyherrn Petermann von Naron und den Ländern Schwyz und Glarus, wegen Verschreibung des zwischen Lextern und den Einwohnern des Obern Toggenburg aufgerichteten Landrechts⁴¹³⁾.

Noch in dem nämlichen Jahre wurde Herr Niklaus von Scharnachtal zum Schultheiß der Stadt Bern erwählt, und rechtfertigte dieses Zutrauen seiner Mitbürger zunächst durch die Klugheit, womit er bald darauf die Erneuerung des, in gegenwärtigen Zeitumständen für die Schweiz sehr wichtigen Vereins zwischen Frankreich und dem alten Bund hochdeutscher

⁴¹¹⁾ Friedensschluß vom Montag vor Fronleichnamstag 1461, bey Schudi, II. Th. S. 612 u. f.

⁴¹²⁾ Spruch vom 17. Februar 1462 zu Luzern, bey Ebendemselben, S. 620 u. f.

⁴¹³⁾ Spruch vom Dienstag nach Jacobi 1463, ebendasselbst, S. 628.

Jahr 1463 durch Kauf, und nachwärts vollends durch Tausch, den Antheil seines Bruders an der Herrschaft Oberhofen an sich brachte, auch viele von derselben abhängende Mannlehen verlieh^{420a)}, unter welchen sich die Hoffstatt im Dorf Aesche befand, die noch von seinem Ahnherr Conrad von Scharnachtal den Namen trug^{420b)}, und daß er im July 1465 dem zu Bern gehaltenen Lehengerichte bewohnte. Im November 1467 gab er mit seiner Gemahlin Enneli Gruber große, von ihr herkommende Güter zu Reichenbach und Hansfelden, bey Scharnachtal, um 13 Pfund Pf. jährlichen Zinses zu Erblehen⁴²¹⁾, und trug um die nämliche Zeit zwen Drittel des Zehnten in Dnen und die Hälfte desjenigen auf Blatten vom Hause Spietz zu Lehen⁴²²⁾.

Im folgenden Jahr empfing er, wie schon 1456, seinen Theil an Oberhofen und Unspunnen von dem Schultheiß von Ringoltingen zuerst allein⁴²³⁾, und gleich darauf diese Herrschaften wieder nebst Schwanden und andern Oberländischen Besitzungen gemeinsam mit seinem Oheim Heinrich und seinem Bruder Caspar zu Mannlehen, welche beyde ihm ihre daberigen Mannschaftsrechte beynabe gleichzeitig abtraten. Nicht lange

^{420a)} Urkunden von 1466 bis 77.

^{420b)} Mannlehenrevers Silian Achfers, von Pauli Bekehrung 1468.

⁴²¹⁾ Revers von Andreastag 1467.

⁴²²⁾ Lehenrodel Hrn. Adrians von Bubenbergr, im Archive zu Spietz.

⁴²³⁾ Urk. vom Frentag nach Scholastika 1468, in einem alten Dbrigf. Lehenurbar.

vorher hatte ihm auch der Erstere zu Versicherung einer alten Schuld von 200 Rhein. Gulden alle seine Pfennigzinse, und die Weinzinse auf Sunggisgut zu Oberhofen versezt.

Im Jahr 1466 wurde Herr Niklaus wieder zum Schultheiß erwählt, und schloß hierauf nebst zwey seiner Miträthe mit den Abgeordneten von Solothurn einen umständlichen, die Zollfreyheit dasiger Einwohner in Nidau und verschiedene andre Gegenstände betreffenden Vertrag ⁴²⁴). Als Schultheiß verließ er noch vor Ostern 1467 mehrere große Reichslehen, wie Liebegg und Wlnachern an die Edlen von Luternau, Mannenberg, Schadau u. a. m. an Adrian von Bubenberg ⁴²⁵); und im April ward er mit dem nämlichen Herrn von Bubenberg und Niklaus von Dießbach wegen der Bundeserneuerung mit Savoy, welche kurz vorher durch den Marschall Grafen Franz von Greyers in Bern unterhandelt worden war, an den Herzog Amadeus abgesandt ⁴²⁶).

In dem Auszuge in den Sundgau, der dem bedrängten Mühlhausen zu Hülfe im Juny 1468 unternommen ward, und weiter oben kürzlich beschrieben

⁴²⁴) Bestätigung dieses Vertrags durch die Städte Bern und Solothurn, von Maria Himmelfahrt 1466, in der Hallerschen Urkundensammlung.

⁴²⁵) Urk. von 1467 in dem angeführten Lehenurbar.

⁴²⁶) Bestätigung dieses Bundes durch den Herzog Amadeus, d. d. Pigneroi, 15. April 1467; in der Hallerschen Sammlung.

Jahr 1463 durch Kauf, und nachwärts vollends durch Tausch, den Antheil seines Bruders an der Herrschaft Oberhofen an sich brachte, auch viele von derselben abhängende Mannlehen verlieh ^{420a)}, unter welchen sich die Hofstatt im Dorf Mesche befand, die noch von seinem Ahnherr Conräd von Scharnachtal den Namen trug ^{420b)}, und daß er im July 1465 dem zu Bern gehaltenen Lehengerichte bewohnte. Im November 1467 gab er mit seiner Gemahlin Enneli Gruber große, von ihr herkommende Güter zu Reichenbach und Hanselden, bey Scharnachtal, um 13 Pfund Pf. jährlichen Zinses zu Erblehen ⁴²¹⁾, und trug um die nämliche Zeit zwey Drittel des Zehnten in Dyen und die Hälfte desjenigen auf Blatten vom Hause Spiez zu Lehen ⁴²²⁾.

Im folgenden Jahr empfing er, wie schon 1456, seinen Theil an Oberhofen und Auspunnen von dem Schultheiß von Ringoltingen zuerst allein ⁴²³⁾, und gleich darauf diese Herrschaften wieder nebst Schwanden und andern Oberländischen Besitzungen gemeinsam mit seinem Oheim Heinrich und seinem Bruder Caspar zu Mannlehen, welche beyde ihm ihre daherigen Mannschaftsrechte beynabe gleichzeitig abtraten. Nicht lange

^{420a)} Urkunden von 1466 bis 77.

^{420b)} Mannlehenrevers Gilian Achfers, von Pauli Bekehrung 1468.

⁴²¹⁾ Revers von Andreastag 1467.

⁴²²⁾ Lehenrodel Hrn. Adrians von Bubenberg, im Archive zu Spiez.

⁴²³⁾ Urf. vom Frentag nach Scholastika 1468, in einem alten Drigk. Lehenurbar.

vorher hatte ihm auch der Erstere zu Versicherung einer alten Schuld von 200 Rhein. Gulden alle seine Pfennigzinse, und die Weinzinse auf Sunggisgut zu Oberhofen versezt.

Im Jahr 1466 wurde Herr Niklaus wieder zum Schultheiß erwählt, und schloß hierauf nebst zwey seiner Miträthe mit den Abgeordneten von Solothurn einen umständlichen, die Zollfreyheit dasiger Einwohner in Nidau und verschiedene andre Gegenstände betreffenden Vertrag⁴²⁴). Als Schultheiß verließ er noch vor Ostern 1467 mehrere große Reichslehen, wie Liebegg und Bilmachern an die Edlen von Luternau, Mannenberg, Schadau u. a. m. an Adrian von Bubenberg⁴²⁵); und im April ward er mit dem nämlichen Herrn von Bubenberg und Niklaus von Diesbach wegen der Bundeserneuerung mit Savoy, welche kurz vorher durch den Marschall Grafen Franz von Greyers in Bern unterhandelt worden war, an den Herzog Amadeus abgesandt⁴²⁶).

In dem Auszuge in den Sundgau, der dem bedrängten Mühlhausen zu Hülfe im Juny 1468 unternommen ward, und weiter oben kürzlich beschrieben

⁴²⁴) Bestätigung dieses Vertrags durch die Städte Bern und Solothurn, von Maria Himmelfahrt 1466, in der Hallerschen Urkundensammlung.

⁴²⁵) Urk. von 1467 in dem angeführten Lehenurbar.

⁴²⁶) Bestätigung dieses Bundes durch den Herzog Amadeus, d. d. Pignerol, 15. April 1467; in der Hallerschen Sammlung.

worden ist, war Herr Niklaus von Scharnachtal, der kurz vorher mit Niklaus von Diesbach im Namen aller Eidgenossen zu Basel unterhandelt hatte, einer der ersten Anführer des 7000 Mann starken Corps der Berner, und bald nach seiner Rückkehr führte er auch 2000 Mann zu Verstärkung des eidgenössischen Heeres vor Waldshut, wo er mit andern Heerführern vergebens auf der Eroberung des Places bestand.

Im folgenden Frühjahr verbürgte er sich wieder neben Jfr. Hartmann vom Stein für seine Vaterstadt um 200 Rhein. Gulden, die der Rath von Conrad Arnold, Schultheiß zu Brugg, angeliehen hatte⁴²⁷). Auf Ostern wurde er das dritte Mal zum Haupt der Republik gewählt, und erhielt mit den vier Bennern Ludwig Brügler, Benedikt Eschachtlan, Anton Archer und Peter Baumgarter, von den Zweihundert den üblichen Schirmbrief⁴²⁸). Er bekleidete noch diese höchste Würde, als zu Anfang des Jahres 1470, aus Anlaß eines Polizeyeingriffs des Freyweibels vom Landgericht Konolfingen in die Zwingrechte der Herrschaft Worb, der sogenannte Zwingherrenstreit ausbrach, von welchem der damalige Stadtschreiber Thüring Frikard eine umständliche Beschreibung hinterlassen hat⁴²⁹).

⁴²⁷) Canzellerter Schuld- und Bürgschaftsbrief vom 1. April 1469, im Staatsarchive.

⁴²⁸) Urk. vom Dierdienstag 1469, im Archive zu Spiez.

⁴²⁹) Sie ist gedruckt im 3ten Stück der Helvet. Bibliothek, 1735 bis 1741, und vortreflich ausgeführt bey Joh. von

Die Sache beschlug eigentlich blos den Herrn von Worb, Niklaus von Diesbach, welcher seine, auf Titel und Herkommen gestützte Rechte vor dem großen Rath gegen die Anmassungen des Freyweibels auf das Geschickteste vertheidigte; allein der Alt-Benner Kistler, der sich des Letztern annahm, von seinen Handwerksgeossen⁴³⁰⁾ und vielen Neuerungslustigen unterstützt, brachte es durch seine Wohlredenheit und Scheingründe zuerst dahin, daß ungeacht der Vorstellungen des ehrwürdigen Seckelmeisters Fränklin und anderer weisen Häupter, nicht nur der Herr von Diesbach, sondern auch alle andern Zwingherren, worunter der regierende Schultheiß und viele der verdientesten Magi-

Müller, im 7. Capitel des vierten Buches seiner Gesch. der Eidgenossen.

⁴³⁰⁾ Peter Kistler war seines Handwerks ein Fleischer, doch sein Geschlecht stand damals schon bey 100 Jahren zu Bern in Ansehen; einer seiner Vorfahren, Burkard Kistler, war 1385 Herr zu Schöneegg, und machte in der Folge große Vergabungen an die Spitäler. Peters Vater gleiches Namens war 1446 auch Benner, sein Bruder Leonhard mit Clara von Graffenried, und er selbst, wie seine Kinder, vortheilhaft verheyrahet und versorgt. Allein ein falscher Ehrgeiz verleitete Kistlern; indem er die grossen Geschlechter, welche bis dahin mit Ruhm der Regierung vorgestanden, ihres Ansehns und ihrer Rechte zu berauben suchte, erlaubte er sich Eingriffe in ihr Eigenthum, und als er wirklich zur obersten Würde gelangte, ward er in Kurzem durch seine Willkührlichkeiten ebenso allgemein verhaßt, als er sich durch seine Unwissenheit lächerlich machte.

straten „fürwahr die Blume und Zierd dieser Stadt“⁴³¹⁾ sich befanden, gleich als wären sie eine Partbey, von der weitem Verathschlagung in dieser Sache ausgeschlossen wurden, und hierauf der Herr von Worb um seine Rechte verfällt ward. Bald wurden nun Kistlers Grundsätze auch auf Dießbachs übrige Herrschaften, welche seine Voreltern von der Stadt Bern selbst gekauft hatten, und überhaupt auf alle Herrschaftsgerechtigkeiten angewendet, und da die Zwingherren in ihrer Sache verhöört zu werden begehrten, auch der beleidigte von Dießbach jenen Grundsätzen seine Kaufbriefe entgegensetzte, so brach der Benner darüber in laute Schmähungen aus, und die Sitzung wurde so stürmisch, daß, um Thätlichkeiten vorzubeugen, der, nebst allen Berechtigten abgetretene Schultheiß von Scharnachtal mit den Stadtknechten und vielen Einwohnern in die Thür der großen Rathsstube trat, und die entzweyte Versammlung als ihr Haupt ernst und ehrfurchtgebietend zur Einigkeit, Gerechtigkeit und Unständigkeit ermahnte.

Nichts desto weniger wurden die Zwingherren ihrer meisten Rechte beraubt. Es war vergeblich, daß Adrian von Bubenberg die Verdienste seiner und ihrer Vorfahren um die Gründung und Aufnahme Berns, und ihre eigenen großen Opfer zu Gunsten der Republik in Erinnerung brachte, und unpartheyisches Recht verlangte, wozu auch der Seckelmeister rieth. Die

⁴³¹⁾ Frickard, a. a. D.

Kistlerischen überschrieben das Recht. Nun fand unser Ritter nothwendig, für sich und seinen Vetter Conrad zu erklären: da ihre Voreltern die Herrschaft Oberhofen von der Stadt Bern frey gekauft, und im Kaufbriefe nichts als das Mannlehen derselben vorbehalten worden, daher die dortigen Angehörigen seither allezeit mit Bern zu Felde gezogen, außer diesem Reiszug aber der Stadt zu nichts verpflichtet seyen, so würde er es auch nicht dulden, wenn der Amtmann von Thun, oder Andre, sich einigen Gewalts daselbst anmaßen wollten. Ein Gleiches erklärte er im Namen seines Bruders Caspar, in Ansehung der Herrschaft Brandis, welche ihm von Bern, nachdem es etwas davon zu Trachselwald' gezogen, mit voller Herrlichkeit überlassen worden sey; und im nämlichen Sinne äußerten sich Ringoltingen wegen Landshut, und Bubenberg wegen Spiez; allein auch hierüber sprach die Mehrheit des großen Raths, durch Kistlers Gemeinprüche und den anscheinenden Nutzen der Stadt geblendet, ganz rücksichtslos ab.

Einige Zeit darauf, am Oftermontag, als das Schultheissen - Amt wieder besetzt werden sollte, wurde neben den Altschultheissen auch der Venner Kistler in die Wahl geschlagen. Da erfand es sich bey dem Abmehren, daß Herr Niklaus von Scharnachtal bey 40, Adrian von Bubenberg, Thüring von Ringoltingen und Niklaus von Dießbach zusammen nicht viel über 60, der Venner hingegen, auf welchen sein ganzer Anhang zusammenstimmt, 80 Stimmen hatte, so

daß derselbe nach der damaligen einfachen Wahlart zum Schultheiß erwählt ward, obgleich seine Gegner im Ganzen die mehrern Stimmen zählten. Bey dieser Gelegenheit ruft Frikard aus: „Die haben der Stadt Ehr und Nutz wohl betrachtet, da sie den unerfahrenen Metzger an des fürstlichen Manns (nämlich Scharnackthals) Statt gesetzt, an dem nichts zu wünschen, dann daß er ein Landesfürst wäre,“ und läßt also den Verdiensten und der schönen Gestalt unsers Ritters volle Gerechtigkeit wiederfahren.

Derselbe begab sich nun, gleich den meisten Edelleuten, in seine Herrschaften, wo er verschiedene Besitzungen zu Mannlehen gab, theils frühere Leihungen seines verstorbenen Oheims bestätigte, und in der Zwischenzeit die Edlen vom Stein um ihre Erbfreitigkeiten, und seinen Vetter Conrad von Scharnackthal mit Heingmanns Wittwe betragen, auch die Heyrath des jungen Hans Wilhelm mit Margarethen vom Stein, der Nichte seiner Gemahlin, zu Stande bringen half. Gegen das Ende des nämlichen Jahres, da die Zwingherren das bereits geschwächte Ansehen des Schultheiß Kistler auch in der Sache des Kleidermandats versuchen wollten, durch dessen Erneuerung er sie bey der Bürgerschaft verhaßt zu machen gedachte, erschienen dieselben an einem Sonntage mit ihren Frauen in verbotenen Kleiderformen zu Bern beym Gottesdienste, worin sie allerdings nicht gebilliget werden konnten. Auch unser Ritter wurde der Uebertretung dieses Verbots beschuldigt, und obgleich er nicht Unrecht gethan zu haben vermein-

te, weil seine ritterliche Würde gewisse Unterscheidungszeichen erheische, so wurde er gleich andern Edelleuten in die festgesetzte Buße und einmonatliche Leistung verfällt; er unterzog sich jedoch, so wie die Uebrigen, ohne Widerwillen dem ungünstigen Urtheil seiner Obern, und verließ die Stadt; allein zu Anfang des folgenden Jahres ritt er, in Folge eidgenössischer Vermittlung, mit denselben zur allgemeinen Zufriedenheit wieder zu Bern ein, wo ihnen überlassen wurde, sich ihrem Herkommen gemäß zu kleiden, und wo bald darauf auch ein ausführlicher Vertrag wegen der angefochtenen Herrschaftsrechte zu Stande kam, durch welchen die Zwingherren nun freiwillig der Stadt Manches überließen, was Kistlers Willkühr ihnen vorher vergeblich abzuwingen versucht hatte.⁴³²⁾ Vermittelt dessen wurden die obgewalteten Mißthelligkeiten überhaupt ausgeglichen, und ein Jahr darauf auch die Marchen zwischen der Herrschaft Oberhofen und den freyen Gerichten von Thun durch einen obrigkeitlichen Spruch in Richtigkeit gebracht⁴³³⁾.

Nicht lange nach Beendigung des Zwingherrenstreits finden wir unsern Ritter an der Spitze einer Gesandtschaft, womit die Eidgenossen, in Folge einer an sie ergangenen Einladung, den deutschen Reichstag zu Regensburg zu bescheiden beschloßen, in der Hoffnung,

⁴³²⁾ Zwingherrenvertrag vom Mittwoch nach Mariä Reinigung 1471.

⁴³³⁾ Spruch vom heil. Kreuztag 1472, im deutschen Spruchbuche litt. F.

hey diesem Anlaß die ihnen, bey der überhand nehmenden Spannung zwischen den benachbarten Staaten wichtige Bestätigung ihrer Freyheiten, vom Kaiser Friedrich auszuwirken. Allein vergeblich drangen die Abgesandten, von Wirtemberg und einigen andern Großen unterstützt, bey demselben auf Erneuerung der von seinen Vorgängern erhaltenen Freyheitsbriefe; nachdem sie anfänglich durch gute Worte hingehalten worden, und lange in großen Kosten zu Regensburg verblieben waren, schlug ihnen Friedrich, der über den geringen Erfolg des Reichstages unzufrieden war, ihr Gesuch ab, und sie mußten zu ihrem großen Verdruße unverrichteter Dinge in ihr Vaterland zurückkehren, wo man sich nun von dieser Seite her wenig Gutes versah.

Auf Ostern 1472 wurde Herr Niklaus wieder zum Schultheiß erwählt, und bald nachher ward er als solcher von dem Bayerischen Pfalzgrafen Otto um seine Verwendung angesucht, damit die Eidgenossen dem Grafen von Montfort, mit welchem Otto in Fehde gerathen war, keinen Zuzug gestatten möchten. Hierauf schrieb Scharnachtal auf höheres Gebeiß zurück, daß Bern seinen Angehörigen bereits alles Reisgeläuf in äußerer Herren Dienst verboten habe, und versprach, sich auf dem bevorstehenden Tage zu Zürich auch bey den andern Orten zu verwenden.

Im nämlichen Jahre verbürgte er sich neben dem Seckelmeister Fränklin und dem Wenner Eschachtlan wieder für seine Vaterstadt um 450 Rhein. Gulden

gegen Jfr. Georg von Endlisberg zu Freyburg und seine Frau Enneli Belg, und 1473 mit fünf andern Rathsgliedern für eine Stadtschuld von 800 Gulden zu Basel ⁴³⁴). Um diese Zeit war er auch Vogt des Franziskanerklosters zu Bern, und besiegelte als solcher den Verkauf des vierten Theils der Herrschaft Stocken an Hans Schütz ⁴³⁵), welchem unser Ritter selbst kurz vorher nebst Peter von Waberen zwey andre Vierteltheile davon verkauft hatte ⁴³⁶), und hierauf seiner Gemahlin, Frau Enneli, für ihren Vierteltheil die Nutzung seines Guts im Schwarzenbach, in der Herrschaft Spiez, verschrieb ⁴³⁷).

Im Jahr 1472 übernahm derselbe, nachdem er schon früher mit seinem Oheim wegen Oberhofen eine Verkommniß geschlossen, und deshalb 1469 gegen Heintzmanns Testament eine Verwahrung eingelegt hatte, mit seinem Bruder Caspar die Verlassenschaft ihres Veters Conrad, und gelangte auf diese Weise zum Alleinbesitz jener Herrschaft und deren von Schwanden, besonders da er durch den Vergleich vom Samstag nach Bartholomäus 1473 mit seiner Nichte auch erhielt, was sein Bruder daselbst von Herrn Conrad

⁴³⁴) Canzellirte Schuld- und Bürgschaftsbrieft im Staatsarchiv, vom Donnerstag nach Oheern 1472, und Donnerstag nach Pfingsten 1473.

⁴³⁵) Kaufbrieff vom Montag nach Mittefasten 1472.

⁴³⁶) Kaufbrieff vom Montag vor Mittefasten 1472, im Not. Protocoll.

⁴³⁷) Urk. vom Samstag nach Laurenz 1473, ebendasselbst.

geerbt hatte; welches schon weiter oben beschrieben worden ist, so wie der Antheil, den er an den Erbschaftsverträgen der Frau Barbara mit ihrer Stiefmutter und mit Herrn Wilhelm von Dießbach genommen hat.

Im July 1473 stiftete Herr Niklaus, als Patron der Kirche zu Hilterfingen, zu besserer Versehung des Gottesdienstes in derselben eine Caplanie und Hülfferey, wozu er nebst andern an diese Kirche vergabeten Zinsen auch zehn Gulden, die vom Stamm Scharnackthal herkamen, und 5 Gld. Zins widmete, die Ita vom Loch, die Wittwe seines Oheims, kürzlich dahin vermacht, und für welche unser Ritter dem Kirchherrn einen Gültbrief von 100 Gulden übergeben hatte ⁴³⁸). Aus diesen Einkünften sollte der Letztere einen Caplan erhalten und dieser in der Schloßkapelle Messe lesen, auch die Fahrzeiten des Stifters, seiner Vorfahren, und aller die zu dieser Stiftung beygetragen, begeben. Die Leihung der Caplanie wurde, wie billig, der Herrschaft vorbehalten ⁴³⁹). In einer spätern Urkunde erläuterte Herr Niklaus die vorige Verfügung, bestimmte die Rechte und Pflichten des Caplans gegen den Kirchherrn, und wies demselben ein Haus zu Hilterfingen zu seiner Wohnung an ^{440a}).

⁴³⁸) Urk. vom Donnerstag nach Mathias 1473, im deutschen Spruchbuche lit. G.

⁴³⁹) Stiftungsbrief vom 1. July 1473, im Oberhofischen Archiv.

^{440a}) Urk. vom 20. Oktober 1475, zu Spiez.

In den ersten Tagen des Jahres 1474, als der Herzog von Burgund in das obere Elsas kam, um die ihm vom Erzherzog Sigmund vor fünf Jahren in seiner Geldnoth verpfändeten Oesterreichischen Lande zu besichtigen, ordneten die Eidgenossen, welche über die mannichfaltigen Beleidigungen von Seite des Burgundischen Landvogts von Hagenbach unzufrieden, und neulich auf Carls hochfliegende Entwürfe durch Bern aufmerksam gemacht worden waren, die beyden Alt-Schultheissen von Scharnachtal und von Waberen andenselben ab, um ihn zu Abhülfe ihrer dahierigen Beschwerden zu vermögen. Diese Abgesandten trafen den Herzog zu Eban, wurden kalt empfangen und genöthigt, sich der Hofetikette gemäß vor ihm auf ein Knie niederzulassen. Dann, nachdem sie den Herzog über seine Ankunft in diesen Gegenden bewillkommt, sprachen sie nach ihrer Instruktion beweglich von der Gnade und Freundschaft, deren Bern und gemeine Eidgenossen sich von seinen Vorfahren, besonders von seinem Vater zu erfreuen gehabt, trugen mit Bescheidenheit ihre Beschwerden wider Hagenbach und gegen Hilgert von Heudorf, der in seinem Dienst und in seinem Gebiete die alten Feindseligkeiten erneuert, vor, und baten zuletzt ehrerbietig aber fest um Abhülfe. Allein Carl, von ihren Feinden umgeben, wies die Gesandten mit stolzen Worten an, ihm nachzureiten; dieses thaten sie bis Dijon, von da kehrten sie ohne Antwort nach Bern zurück ^{440b)}, und brachten die Nachricht

^{440b)} Nach dem von P. Ochs in seiner Geschichte von Basel Th. 4. S. 293 angeführten Berichte, soll Carl im Gegen-

von ihrer schänden Aufnahme in ihr Vaterland, wo dieselbe die Unzufriedenheit und das Mißtrauen wider Carl in bey Vielen vermehrte, und den Bemühungen seiner Gegner desto eher Eingang verschaffte. Wie schmerzlich mochte aber unser Ritter selbst mit seinen Begleitern, die ihnen als Abgesandten eines freyen Volks widersährne Schmach empfunden, und was muß dieselbe nicht beygetragen haben, ihn bey den nachherigen Verhandlungen dem Herzog von Burgund abgeneigt zu machen, und bey Granson zum Siege über den stolzen Carl zu entflammen!

Wir nähern uns jetzt der wichtigen Periode des Burgundischen Krieges, welche eine der glorreichsten in unserer vaterländischen Geschichte, und zugleich die glänzendste in dem ruhmwürdigen Lebenslaufe des Ritters Niklaus von Scharnachtal ist. Vorher aber ist noch anzuführen, wie unser Ritter kurz nach seiner Rückkehr von Dijon mit dem damaligen Schultbeissen von Bubenberg über eine frühere Mißhelligkeit wegen Gütern zu Grünlaunen, in Oberhasle, betragen wurden, von denen Adrian als Herr zu Spiez das Lebensrecht anspricht. Der Markgraf Rudolf von Baden-Hochberg, als Herr zu Neuenburg den Bernern zu

Dank

theil die Bernischen und Solothurnischen Abgeordneten sehr gnädig behandelt und entlassen haben. Allein dieses widerspricht Schillings Beschreibung und andern Geschichtschreibern, die doch ebenfalls aus gleichzeitigen Quellen schöpfen.

Dank verpflichtet und ihren Häuptern mit Freundschaft zugethan, verglich als erbetener Schiedrichter die beyden Ritter so: daß Herr Niklaus bey seinen Lebzeiten nicht schuldig seyn sollte, jene Güter von Herrn Adrian oder seinen Erben, zu Lehen zu empfangen, diesen hingegen vorbehalten blieb, nach Scharnachts als Absterben ihr vermeintes Recht nach Landesgebrauch vindiziren zu können⁴⁴¹⁾. Vermittelt dieses Spruchs wurde das gute Einverständniß zwischen den beyden verdienten Männern wieder hergestellt, und obwohl dieselben nachwärts in der großen Angelegenheit des Vaterlandes in ihren politischen Ansichten von einander abwichen, so scheinen doch ihre alten Freundschaftsverhältnisse dadurch nicht gestört worden zu seyn.

Um diese Zeit wurde zwischen dem König Ludwig XI. von Frankreich und dem Bernschen Gesandten Niklaus von Diesbach im Namen aller Eidgenossen, auf den Fall eines Bruchs mit Burgund, vorläufig ein geheimes Bündniß unterhandelt, und bald darauf schlossen die Letztern auch eine zehnjährige Vereinigung mit mehreren deutschen Fürsten und Städten, wodurch der Grund zu einer Annäherung gegen Oesterreich gelegt ward. Carl, durch diese Schritte seiner Gegner beunruhigt, suchte nun das gute Vernehmen mit den Eidgenossen unverweilt herzustellen, ließ dieselben der Fortdauer seiner Freundschaft versichern, und Abhülfe ihrer Beschwerden gegen Hagenbach versprechen. Da

⁴⁴¹⁾ Spruch vom 25. Januar 1474, im D. Spruchb. lit. G. Geschichtsforscher III. 3.

hingegen während des Krieges die Entrichtung von jährlich 80,000 Rhein. Gulden versprochen ward.

Gleich darauf, nachdem auch der Erzherzog Sigmund seine Theilnahme und Unterstützung zugesagt, und der Kaiser die Schweizer schon mehrmals bey ihren Reichspflichten gemahnt, im Oktober 1474, erließ Bern im Namen aller Eidgenossen, als Reichsglieder und Verbündete der von den Burgundischen Schaaren geschädigten Lande, an den Statthalter auf Blamont zu Händen des Herzogs die Ankündigung der Fehde. Carl, als er dieselbe gelesen, knirschte, aufs heftigste gegen Bern ergrimmt — und nun nahm der größte Krieg, den die Schweizer je geführt, und der ihnen mehr als einmal den Untergang drohte, seinen Anfang.

Sobald sie ihre Ehre verwahrt, brachen sie auf. Am ersten die Berner, mit ihren Verburgrechteten von Frenburg, Solothurn und Biel, dreystausend Mann stark, unter Anführung der beyden Alt-Schultheissen Niklaus von Scharnachtal und Petermann von Waberen. Durch die Thäler des Jura, über Pruntrut und Mümpelgard, wo das Banner von Luzern zu ihnen stieß, zogen sie freudig in Hochburgund, vor Hericourt, der Besizung des Herzoglichen Marschalls Diebold von Neuschatel, in welchem Ort auch Stephan von Hagenbach mit seinen Lombarden lag. Hier vereinigte sich mit den Obigen die Mannschaft der übrigen Eidgenossen, (Unterwalden ausgenommen), die aus den Waldstädten,

dem Hegau, von der niedern Vereinigung, und die Schwäbischen Ritter, in Allem achtzehntausend Mann. Schon vierzehn Tage lang befanden sich dieselben vor Héricourt, ohne mit ihren Mauerbrechern und Büchsen etwas gegen die festen Mauern des Places ausrichten zu können; da rückte der Marschall von Burgund mit 5000 Mann zum Entsatz heran, indes der Graf von Romont von einer andern Seite her mit Zwanzigtausend die Verbündeten zu überfallen suchte. Allein die Eidgenossen, auf jeden Fall gerüstet, stellten sich dem Feinde, in zwey Treffen getheilt, den 13. November in guter Ordnung entgegen; einerseits Felix Keller von Zürich, mit dem größern Heerhaufen, und anderseits Herr Niklaus von Scharnachtal, mit seinem Corps und den Luzernern, durch Graben und unwegsame Waldpfade heranziehend.

Nachdem sie, der frommen Sitte ihrer Alvordern gemäß, knieend den göttlichen Beystand angerufen, geschah der erste Angriff von Seiten der jungen Berner-Mannschaft, und hierauf von den Eidgenossen in gemein mit solchem Ungestüm, daß das Niederländische Fußvolk, dergleichen ungewohnt, dadurch in Verwirrung gerieth, und ungeacht des Widerstandes der Italienschen Reiterey, mit derselben in die Flucht geworfen, dann mit Beyhülfe der Deutschen Ritter verfolgt, und das Burgundische Heer nach einem Verlust von beynähe dreytausend Todten gänzlich versprengt wurde. Im feindlichen Lager machten die Sieger eine große Beute an Munition und Fahnen, welche insgesammt

den Schweizern, die am mannlichsten gefochten, zu Theil wurde; unser Scharnachtthal insbesondere erbeutete eine der größten Hauptbüchsen, und brachte dieselbe mit sich auf Bern. Kurz nach dieser glorreichen Schlacht kapitulirte die Besatzung von Héricourt; die Eidgenossen übergaben den Ort dem Erzherzog, und zogen wegen ungünstiger Witterung, verpesteter Luft und Mangel an Zufuhr, wieder in ihre Heimath, womit der erste Feldzug wider Carl sein Ende nahm.

Sie blieben jedoch nicht lange ruhig. Durch eine wiedermalige französische Gesandtschaft und neue Versprechungen dem König noch geneigter gemacht, rüsteten die Schweizer sich eifrig zu Fortsetzung des Kriegs. Allein die nächsten Züge, welche die Berner im Anfang des Jahres 1475, theils mit den Frenburgern nach Illingen und Plafen, theils mit Luzern und Solothurn im Frühling nach Pontarlier unternahmen, so wie die darauf folgenden Eroberungen von Granson, Orbe und Joigne, gehören nicht hieher, weil Herr Niklaus von Scharnachtthal, der seit Ostern wieder die Stelle eines Schultheißen bekleidete, an diesen Kriegsthaten keinen Theil hatte. Bereits im Januar hatte er sich mit seiner Gemahlin freyen lassen, um auf alle Fälle über sein Gut tesiren zu können, und Frau Kenneli, mit Händen des ihr geordneten Vogts, Jakob von Gurtenfren genannt Lombach, ihn dabey zu ihrem Erben ernannt ⁴⁴³). Als nun seine Landsleute mit ihren Kampf-

• ⁴⁴³) Urf. vom Montag nach Sebastian 1475, im D. Sprachbuche litt. G.

genossen von Luzern aus dem Felde heimkehrten, zog ihnen der Schultheiß an der Spitze beyder Rätbe, von 400 zierlich gewaffneten Knaben begleitet, bis nach Bümplich entgegen, wo er die Luzerner mit einer herzlichen Anrede bewillkommnete, die ihr Anführer, der Schultheiß Hafffurter, mit gleichem Biederfinne beantwortete; dann zogen die beyden Helden, von der alten ewigen Treue ihrer Städte, von ihren Zügen und Siegen sich unterhaltend, das Heer von den jubelnden Knaben umringt, zu Bern ein, wo die werthen Gäste bis zum übermorgenden Tag von den Bürgern wohl bewirthet, und ihnen auf öffentliche Unkosten Ehre und Freude erwiesen wurde.

Unterdessen war unter der Leitung des Königl. Kammerherrn Niklaus von Dießbach der französische Bund im April zu Bern abgeschlossen und erläutert, zugleich auch die geheime Vertheilung der, über die bundesmäßigen Subsidien aus versprochenen 20000 Pfund Jahrgelder verabredet worden. Infolge derselben erhielten die meisten Männer von Ansehen in der Eidgenossenschaft, je nach Maaßgabe ihres Einflusses, entweder für sich selbst, oder für ihr Gemeinwesen, größere oder kleinere Pensionen. In Bern nahmen dergleichen nicht allein von Dießbach und seine Freunde; sondern auch Adrian von Bubenberg, der erklärte Anhänger Burgunds, und nach seinem Beyspiele die Schultheißen von Scharnachtal, Ringostingen und Wäberen, der biedere Fränkli, und viele andere vortrefliche Männer, ließen sich solche gefallen.

Sie betrachteten diese Gaben bloß als eine fürstliche Ehrenbezeugung oder Erkenntlichkeit, und sich selbst um derenwillen dem König keineswegs auf Kosten ihres Vaterlandes verbunden. Das Pensionswesen war für sie noch neu, und keiner jener edlen Männer mag wohl die nachherigen verderblichen Folgen davon vorausgesehen haben.

Bald nach diesem machte der Kaiser, auf dessen öftere Mahnungen die Schweizer ins Feld gezogen, mit Carl seinen Frieden, und opferte dieselben, so wie Lothringen und den Erzherzog Sigmund, der Hoffnung, für seinen Sohn die Burgundische Erbtochter zu gewinnen. Auch Ludwig XI. schloß hierauf in ähnlicher Absicht mit Carl einen neunjährigen Stillstand, worin er ihm nicht nur die niedere Vereinigung preisgab, sondern seinem neuen Bündnisse zum Troß, sogar den Durchpaß wider die Eidgenossen gestattete.

Allein diese vertrauten auf sich selbst und ihre gute Sache; und als die Stadt Straßburg um Zuzug zu Besetzung der Freygrafschaft bat, so sandte ihr Bern im July tausend Mann unter dem Ritter von Diebach, mit welchen sich noch einige hundert von Freyburg, Solothurn und Basel vereinigten. Dieselben erstürmten bald darauf, in Verbindung mit Deutscher Mannschaft, das feste Lille am Doubs, verbrannten mehrere Schlösser, und legten sich, nachdem der Oesterreichische Landvoigt, Graf Oswald von Thierstein, mit der Reiteren zur Bewahrung von Lothringen abgegan-

gen, vor die, den Verbündeten wegen ihrer Lage gefährliche Feste Blamont. Vergeblich wurde jedoch diese starke und wohlversehene Platz von ihnen belagert, und von der einen Seite durch die Berner, von der andern durch Deutsche gestürmt. Der Sturm wurde abgeschlagen, und zu gleicher Zeit verbreitete ein Gerücht von der Annäherung eines großen feindlichen Heeres Bestürzung und Uneinigkeit unter den Verbündeten. Zum Unglück war der Ritter von Diesbach vor Lille verwundet worden, und lag jetzt an einer ansteckenden Krankheit, an welcher er auch bald darauf zu Pruntrut starb, gefährlich darnieder; allein auf seinen Betrieb eilte alsobald von Bern der Schultheiß von Scharnachtal an der Spitze von 2500 Mann zur Verstärkung herbei, und kurz vor ihm der Stadtläufer mit einem Schreiben, Berns festen Willen zu Behauptung seines Waffenruhms und zu Fortsetzung der Fehde verkündigend. Ehe aber diese Verstärkung eintraf, ging Blamont, wo indessen die Pest gewüthet, durch Capitulation an die Belagerer über, welche nach Abzug der Besatzung und der Bürger, den Ort von Grund aus zerstörten. Um nicht ohne Kriegsthat heimzukehren, zogen die neuangekommenen Banner nach Vereinigung mit ihren Landsleuten vor Grammont, welches sie erstürmten und verbrannten; eben so machten sie es auch mit Balant, Clermont, Barambon und Clerival. Ueberhaupt eroberten die Schweizer in diesem Feldzuge, außer Lille und Blamont, in Zeit von sechs Wochen zwölf feste Schlösser; dann kehrten sie, wegen der im Lande herrschenden Theurung und Krank-

helten, für ihre Hülfe mit Straßburgs Dank beehrt, wieder in ihre Heimath.

Die zwendentigen Besinnungen der Regentin Johanna von Savoy, welche dem Herzog von Burgund persönlich zugethan war, und den ihm aus der Lombardie zuziehenden Hülfsvölkern den Durchpaß durch ihr Land gestattete; der höhrende Uebermuth dieser Schaaren, und die besorglichen Zeitumstände bewogen Bern, zu Anfang des Septembers unsern Ritter, kurz nach seiner Rückkehr vom Blamont's Zuge, mit dem Benner von Muhlern und dem Stadtschreiber Friedrich über die Gemmi nach Leuf abzuordnen, wo dieselben ihrer Instruktion zufolge mit dem Bischof und der Landschaft Wallis zu gegenseitigem Schutz und Schirm ein immerwährendes Bündniß schloßen — das in dem folgenden Kriege beiden Theilen, und auch gemeinen Eidgenossen von großem Nutzen war.

Bald darauf sah Bern sich genöthigt: dem Braten von Romont, Jakob von Savoy welcher seine früheren Verbindungen mit ihr unangedenklich und als Herrschaft von Burgund im blinden Vertrauen auf seine Macht, die Schwitzer fast völlig in seinem Ansehen — die Fehde anzuführen und seine eigenen Banner ins Feld — mit welcher ich auch die Aufhebung seiner Verbindungen veranlassen. Allen die Abschreibung dieses Zuges. In dem Zusammenhang des Stoffs und einiger andern ist die Sache.

447, Buchstabe von F. E. C. 1711

lige Besitznahme des größten Theils der Stadt und die Brandschätzung von Genf zur Folge hatte, und von welchem die Eidgenossen, nachdem sie Granson und Yferten mit Besatzungen versehen, mit Beute beladen nach Hause kehrten, — liegt wieder außer dem Zweck dieser Blätter, weil Herr Niklaus von Scharnachtal jenem Zuge nicht beywohnte, sondern indessen als Haupt der Regierung der Leitung der Geschäfte vorstand. In dieser Eigenschaft und als Mitglied des kleinen Rathes schloß er auch im November mit den Landleuten von Sanen und Desch, die vor kurzem dem feindlich gesinnten Herrn von Torrens Aelen abgewonnen hatten, einen Vertrag, wodurch diesen Landleuten ein Dritteltheil der herrschaftlichen Einkünfte, der Stadt Bern, als der Landesobrigkeit, hingegen zwey Dritteltheile davon, nebst allen hobeitlichen Rechten in Aelen und in den Ormonts zugetheilt wurden⁴⁴⁵).

Im Anfang des Winters machte der Markgraf von Hochberg auf einem Tage zu Neuenburg den Versuch, die Schweizer mit Burgund zu versöhnen. Allein diese gingen nur einen dreymonatlichen Stillstand ein, und verschmähten einen Frieden zu schließen, in welchem nicht alle ihre Verbündete begriffen seyn würden. Carl aber, der seit seinem Separatfrieden mit dem Kaiser und dem König von Frankreich den Herzog Renatus von Lothringen mit Macht überzogen und um eben diese Zeit das ganze Land in Besitz genommen hatte, schlug

⁴⁴⁵) Vertrag vom Donnerstag nach Martini 1475, in der Hallerschen Sammlung.

den verglichenen Stillstand aus, und brach um die Mitte des Januars 1476 selbst von Nancy mit einem zahlreichen, auserlesenen und mit jedem Ueberflus versehenen Heere gegen die Schweiz auf.

Auf die Nachricht dieses Anmarsches ließ Bern, mit Zustimmung des Grafen, die Stadt Neuenburg und die Pässe dieses Landes besetzen, und mahnte furchtlos alle Eidgenossen und Verbündete, den Erzherzog Sigmund, den König Ludwig und die deutschen Reichsstädte um Hülfe an Reisigen und Muniton für diesen wichtigen Feldzug. Nach kurzem traf der Schultzeiß von Scharnachtal mit dem Panner und der ganzen Macht der Berner, etwas über siebentausend Mann stark, zu Murten ein, zugleich der kriegserfahrene Ritter Hans von Hallwyl, und mit ihnen vereinigten sich bey Zwentausend von Freyburg, Solothurn und Biel; der Abrede gemäß sollten sie hier den Zuzug aller Bundesgenossen erwarten.

Um die Mitte des Februars war die Burgundische Macht durch die Pässe des Jura über Joigne und Orbe in die Wadt eingebrochen, wo sie von Italien her noch beträchtlich verstärkt worden war; und Carl hatte sich mit mehr als funfzigtausend Mann, dem Kern seines Heers, vor welchem Lüttich gefallen, Frankreich erzitterte, und das durch die neuliche Eroberung von Lothringen noch übermüthiger geworden, in einem weiten Halbkreis um Granson her, welches mit 800 Schweizern besetzt war, prachtvoll gelagert, und ließ nun diesen Ort sogleich angreifen. Der erste

Sturm wurde zwar glücklich abgeschlagen, allein im zweyten mußte sich die Besatzung mit großem Verlust in das Schloß zurückziehen, welches von da an ohne Unterlaß beschossen ward, und wo es bald an Allem zu gebrechen anfing. So wie Scharnackthal hiervon Kenntniß erhielt, suchte er Granson von dem See her mit dem Nöthigen zu versehen; der Anschlag mißlang aber, und nun drohete der geschwächten Besatzung, die ihren Büchsenmeister, und seit Abgang des tapfern Hauptmanns vom Stein zum Theil den Muth verlohren hatte, unvermeidliches Verderben; so daß die Mehrheit derselben, bey dem Anblick der Zurüstungen zu einem neuen Sturm, und durch die trügerischen Vorspiegelungen eines Burgundischen Edelmanns getäuscht, auf angebotenen freyen Abzug hin, dem Herzog die Burg übergab, allein dessen ungeachtet die gesammte Mannschaft, sobald sie ins Lager gekommen, zu zehn und zwanzig an Stricke gebunden und über ihre Leichtgläubigkeit verspottet, theils an Bäume gehangen, theils im See ertränkt wurde.

Diese Schandthat blieb jedoch nicht lange ungerochen; mit ihr ging Carls Ehre und sein Waffenglück zugleich unter. Schon nach der mißlungenen Verproviantirung von Granson war der Schultheiß von Scharnackthal, in der Absicht die Belagerten zu entschütten, mit den zu Murten versammelten Pannern auf Neuenburg gezogen, wo sich bald mehrere Tausend alter Eidgenossen und andrer Verbündeter unter ausgezeichneten Anführern mit ihnen vereinigten. Hier

Bewegung der Herzoglichen Reiteren schien dem Feind ein vollkommenes Zeichen zur Flucht. Vergebens stellte sich Eberhard zum Erstenmal in seinem Leben, sich von einem weit weniger zahlreichen Feinde und mit verhältnißmäßig geringem Verlust geschlagen sah, mit Reife dem Schwall der Fliehenden wüthend entgegen. Unaufhaltbar floh sein stolzes Heer aufgelöst vor in Schweizer Land her, und er selbst, bald mit fortgerissen durch das prachtvolle Lager, mit wenigen Begleitern ohne auszuruhen, über Joigne zurück bis Noyen in Hochburgund.

Die Sieger verfolgten den Feind mit ihrer wenigen Reiteren bis zu einbrechender Nacht, dann hielten sie knieend ein lautes Dankgebet für den, über einen bis jetzt unüberwindlich geachteten Fürsten erhaltenen großen Sieg. Vor Granson erblickten die Berner mit Grimm die aufgehängte Besatzung, ungestüm eilten sie die noch vom Feind besetzte Burg hinauf, ergriffen die Burgunder und übten an ihnen das Vergeltungsrecht; mit Mühe vermochte die Klugheit ihrer Feldherren einen der Vornehmsten zu retten, um in der Folge gegen ihn den wackern Hauptmann Brandolf vom Stein auszuwechseln, der früher durch Verrätheren in feindliche Gefangenschaft gerathen war. Zuletzt, ehe man die Nachtquartiere bezog, ertheilte Herr Niklaus von Scharnachtal, als der älteste Ritter, zum Gedächtniß dieses glorreichen Tages den Helden desselben den Ritterschlag.

mit großer Gewalt auf die Burgunder ein, von ihren unablässig feuernden Büchsen, und durch Hemmann von Müllinen und Felix Schwarzmurer mit leichtem Fußvolk auf den Flanken trefflich unterstützt; vergeblich suchte der Herr von Chateau-Guyon, dem sie im vorigen Jahre Granson genommen, zu Erleichterung des Hauptheeres an der Spitze von sechstausend Reitern mit verhängtem Zügel von der Höhe herunter zu den Pannern durchzubrechen, und that, rachegeflühd, selbst Wunder der Tapferkeit; die Schweizer, von ihren heldenmüthigen Anführern durch Wort und Beispiel angefeuert, hielten seine Angriffe wiederholt mit größter Beharrlichkeit aus, drängten ihn zurück, und nach dem heftigsten Gefechte wurde dieser ausgezeichnete Feldherr selbst, nebst mehrern der angesehensten Burgundischen Herren erschlagen.

In diesem Augenblick, da bereits Erstaunen und Bestürzung das feindliche Heer ergriffen, zeigte sich auf den nahe gelegenen Höhen der Gewaltshaupe der übrigen, ihren Brüdern eilig nachgerückten Eidgenossen; es schimmerten in heiterer Nachmittagssonne die von Hemmann von Eptingen angeführten Oesterreichischen Reissigen, und schauervoll erklangen die Schlachthörner von Uri und Unterwalden. Dieser ungewohnte, durchdringende Schall, der unerwartete Anblick der sich immer mehrenden Verbündeten, die gute Wirkung ihres Geschüzes und ihr muthvolles Andringen, wirkten entscheidend auf die Burgunder; ein panischer Schrecken bemächtigte sich derselben, und eine verstellte

Bewegung der Herzoglichen Reiteren schien dem Fußvolke Zeichen zur Flucht. Vergebens stellte sich Carl, der zum Erstenmal in seinem Leben, sich von einem weit weniger zahlreichen Feinde und mit verhältnißmäßig geringem Verlust geschlagen sah, mit Reifigen dem Schwall der Fliehenden wüthend entgegen. Unaufhaltbar floh sein stolzes Heer aufgelöst vor den Schweizern her, und er selbst, bald mit fortgerissen, durch das prachtvolle Lager, mit wenigen Begleitern, ohne auszuruhen, über Joigne zurück bis Nozeroy, in Hochburgund.

Die Sieger verfolgten den Feind mit ihrer wenigen Reiteren bis zu einbrechender Nacht, dann hielten sie knieend ein lautes Dankgebet für den, über einen bis jetzt unüberwindlich geachteten Fürsten erhaltenen großen Sieg. Vor Granson erblickten die Berner mit Grimm die aufgehängte Besatzung, ungestüm eilten sie die noch vom Feind besetzte Burg hinan, ergriffen die Burgunder und übten an ihnen das Vergeltungsrecht; mit Mühe vermochte die Klugheit ihrer Feldherren einen der Vornehmsten zu retten, um in der Folge gegen ihn den wackern Hauptmann Brandolf vom Stein auszuwechseln, der früher durch Verrätheren in feindliche Gefangenschaft gerathen war. Zuletzt, ebe man die Nachtquartiere bezog, ertheilte Herr Niklaus von Scharnachtal, als der älteste Ritter, zum Gedächtniß dieses glorreichen Tages den Helden desselben den Ritterschlag.

Im

Im Burgundischen Lager, wo Carl seinen besten Reichthum und über 400 Hauptbüchsen zurückgelassen hatte, machten die Eidgenossen eine ungeheure Beute an Munition, Waffen, Vorräthen, Geld und Kostbarkeiten aller Art, und nachdem sie die Wahlstatt drey Tage lang behauptet, zogen die Banner alle freudig in ihre Heymath. Doch nicht auf lange; denn nach wenigen Wochen brach Carl, der indessen mit größter Anstrengung Alles aufgeboten, um seine Niederlage zu rächen, mit erneuerter Macht durch die unverwahrt gebliebenen Pässe, über Orbe in die Wadt ein, welche der Graf von Romont wieder in Besitz nahm, und schlug auf der Höhe ob Lausanne ein Lager auf, wohin in kurzer Zeit aus allen seinen Landen, aus Italien und Savoy, ein neues glänzendes Kriegsbeer zusammenströmte.

In steter Aufmerksamkeit auf die Bewegungen des Herzogs, und überzeugt, daß es jetzt Berns Egidenz gelte, erließen Schultheiß und Rath, wie vormals in den Tagen bey Laupen, bereits nach der Mitte Merzens an ihre Angehörigen ein Aufgebot: daß wo in einem Hause Vater und Sohn, oder zwey wehrhafte Brüder seyen, der eine von ihnen sich aufmachen solle zu Behauptung von Murten, Berns Vordburg, und Alle zu Vertheidigung des Vaterlandes. Zugleich mahnten sie ihre Bundesgenossen um schleunigen Zug und auf einen Tag nach Luzern, wo ihre Abgeordneten furchtlos eine gemeinschaftliche Kriegsordnung berietthen, und vorläufig die Stadt Freyburg

mit 1000 Mann, unter Hans Waldmann, bewahren ließen.

Im April besetzten 1500 Berner die Stadt Murten. Ihnen wurde der edle Adrian von Bubenberg, welcher seit Anfang der Burgundischen Händel von allem Antheil an den Staatsgeschäften auf sein Schloß zu Spiez entfernt worden war, und der jetzt dem Vaterlande jede persönliche Rücksicht opferte, zum Hauptmann verordnet; unter ihm schwur die Besatzung den Ort zu behaupten. Bald wurde sie noch durch 80 Frenburger verstärkt.

Während Carl zu Lausanne lag, erschlugen die Walliser 4000 Lombarden, die ihm über den St. Bernhardsberg zuziehen sollten, dann streiften sie auch in's Savoy und verwüsteten das Land; so daß Bern, Uri und Schwyz sich bewegen fanden, ins Mittel zu treten, und der Schultheiß von Scharnachtal mit einer ansehnlichen Botschaft nach Wallis abgeordnet wurde, wo dieselbe, nach vielen vergeblichen Bemühungen, zwischen den Streitenden einen Stillstand vermittelte, der jedoch von Seite Savoyens bald gebrochen ward; worauf dann verschiedene glückliche Streifzüge in die Wadt erfolgten.

Nachdem der Herzog von Burgund über sein neues, mit zahlreicher Artillerie und allem Nothwendigen versehenes Heer, das jetzt mehr als 60,000 Mann zählte, Musterung gehalten, und dasselbe unter trügerischen Versprechungen zur Rache wider die

Schweizer angefeuert, brach er gegen das Ende des Maymonats von Lausanne auf, um über Murten auf Bern und Freyburg loszuziehen. Den Grafen von Romont sandte er mit 9000 Mann zu Besetzung der Gegend zwischen dem Neuenburger- und dem Murtensee voraus, und folgte selbst mit der Hauptmacht über Biolley, Eugy und Peterlingen in langsamen Märschen nach. Aber Bern war unterdessen nicht müßig geblieben; zu wiederholten Malen hatte es die Eidgenossen, von denen einige die Stadt Murten nicht in den Bünden begriffen wähten, und seine übrigen Verbündeten um ihren Beystand in der gemeinen Sache gemahnt, auch Ludwig XI., wiewohl vergeblich, zu Besetzung von Savoyen aufgefordert. Jetzt, bey Annäherung des Feindes, erging im ganzen Wechtlande der Landsturm, und aus den fernsten Gegenden desselben bis in den Aargau, wie von Freyburg und Solothurn her, strömte die waffenfähige Mannschaft in Bern zusammen. Hier waren Schultheiß, Wenner und Rätbe unablässig mit Anordnung der erforderlichen Vertheidigungs- und Sicherheits-Anstalten beschäftigt. Das Oberkommando wurde den beyden versuchten Rittern Petermann von Waberen und Niklaus von Scharnachthal übertragen, von welchen der Erste unlängst dem Letztern im Schultheißenamt gefolgt war, und die Pässe von Laupen und Gümminen wurden vorläufig mit einiger Mannschaft besetzt.

Zu dunkeln, regnichem Wetter rückten die Bündeten um Mittag gegen die, auf einem Ackerfeld vor Murten in vortheilhafter Schlachordnung postirten Burgunder heran. Ben'm Anblick derselben feuerte Hallwyl die Seinigen in einer begeisterten Rede zur Rache an den Mördern ihrer Brüder p. Brie und Granson, und zur Rettung des bedrohten Vaterlandes an; dann fielen Alle zum inbrünstigen Gebete nieder. Während desselben brach auf einmal die Sonne in voller Pracht durch die dunkeln Wolken hervor, worauf der Feldherr diesen Umstand als eine gute Vorbedeutung benutzend, schnell das Zeichen zum Angriff gab. Ungestüm und anfänglich mit vielem Verluste drangen sie nun wider das, von einem Graben und einem Grünhag bedeckte, feindliche Heer an; bald umging eine Abtheilung der Vordut des Hag, fiel den Burgundern in die Seite, und nöthigte sie, sich aus dieser vortheilhaften Stellung gegen die Hauptmacht zurückzuziehen. Alle Schweizer unaufhaltsam nach; während Hallwyl mit den Seinigen den Feind von den Anhöhen vertrieb, Lothringen racheglühend und die Reiterey mit dem Fußvolke wetteiferte, auch Bubenberg durch einen Ausfall die am See postirten Lombarden in Verwirrung brachte, drang der eidgenössische Gewaltthause, wo unter Waberens und Scharnackthals Befehl die Berner fochten, immer tiefer auf das Hauptheer ein, und entschied die Schlacht in Carls Nähe, durch ein äußerst heftiges Gefecht mit seiner Leibwache und den Engländern, welche nach der tapfersten Gegenwehr gewor-

fen, und zugleich von Hertensteins Corps im Rücken angegriffen wurden. Es fielen mit den angesehensten Herren die Burgundischen Hauptpanner. Da ergriff den Herzog Entsetzen; er floh, seiner nicht mehr mächtig, mit ihm 3000 Pferde; in einem Ritte, ohne zu sprechen, gelangte er mit wenigen Begleitern bis Morsee. Sein aufgelöstes Heer aber wurde von den Eidgenossen bis gegen Wislisburg hin verfolgt; über 15000 Feinde fanden hier ihren Tod; mehrere Tausend, die sich durch den beschützten See an Murten vorbeizugehen zu Romonts Corps zu retten versuchten, kamen im Moraste um, und auch dieses Corps, welches im Rücken der Verbündeten durch eine kleine Abtheilung in Unthätigkeit erhalten worden, und gleich zu Anfang der Schlacht jenseits des See's die Flucht ergriffen, wurde von den Siegern ereilt, versprengt, und sein Geschütz nebst allem Troß erbeutet.

Auf der Wahlstatt brachten die Eidgenossen dem Gott ihrer Väter, der ihnen heute wieder über einen zweymal stärkern Feind einen entscheidenden Sieg verliehen, ihren Dank dar; dann sandten sie Eilboten mit der freudevollen Nachricht auf Bern und in alle Orte. Im burgundischen Lager bemächtigten sie sich einer reichen Beute an Waffen, Artillerie und kostbaren Geräthschaften, die zwar derjenigen vor Granson nicht zu vergleichen war. Einen Theil des Geschützes und Carls künstlich gezimmertes Haus, das sich über das ganze Lager prächtig erhob, schenk-

ten sie dem Herzog Renatus zum Andenken; Eignes wurde zu gemeiner Vertheilung nach Lyon abgeführt. Nach dreyn Tagen zog der halbe Theil der Mannschaft mit ihren Bannern, den erstem Kanonen und Sieges-Zeichen heim. In der Ebene bey Mümplich bewillkomnte sie der hoffnungsvoll ausblühende Sohn des Schultheissen von Scharnachtal, an der Spitze der Berner Jugend, mit froher Dankbezeugung für die an ihrer Vaterthat bewiesene Bundestreue, und in Bern selbst wurde sie zwen Tage lang festlich bewirtheet. Die andere Hälfte des Schweizerbeeres zog unterdessen von Murten gegen die Wadt, in der Abicht den Grafen von Romont, und auch Savonen und Genf, für ihre Treulosigkeiten zu züchtigen. In Lausanne kamen ihnen jedoch aus den bedrohten Ländern, und selbst vom König Ludwig, Abgeordnete entgegen, um sie zu einem Stillstand zu bewegen, und durch ihre Vermittlung ward ein Congress nach Frenburg angesetzt.

Hier versammelte sich auf Jakobi die glänzendste Tagessagung. Neben den Gesandtschaften aus Frankreich, Savonen, vom Erzherzog Sigmund, dreideutschen Churfürsten, mehrern Bischöfen, und von den verbündeten Städten, fanden sich der Herzog von Lotbringen, der Graf von Grenerz und viele deutsche Helden von Murten, unter ihnen mit Zubenberg und Waberen auch Niklaus von Scharnachtal, als Häupter der eidgenössischen Orte ein. Ludwig XI. lie dieselben durch den Admiral von Bourbon über ihr

fen, und zugleich von Hertensteins Corps im Rücken angegriffen wurden. Es fielen mit den angesehensten Herren die Burgundischen Hauptpanner. Da ergriff den Herzog Entsetzen; er floh, seiner nicht mehr mächtig, mit ihm 3000 Pferde; in einem Ritte, ohne zu sprechen, gelangte er mit wenigen Begleitern bis Morsee. Sein aufgelöstes Heer aber wurde von den Eidgenossen bis gegen Wislisburg hin verfolgt; über 15000 Feinde fanden hier ihren Tod; mehrere Tausend, die sich durch den beschilften See an Murten vorbei zu Romonts Corps zu retten versuchten, kamen im Moraste um, und auch dieses Corps, welches im Rücken der Verbündeten durch eine kleine Abtheilung in Unthätigkeit erhalten worden, und gleich zu Anfang der Schlacht jenseits des See's die Flucht ergriffen, wurde von den Siegern ereilt, versprengt, und sein Geschütz nebst allem Troß erbeutet.

Auf der Wahlstatt brachten die Eidgenossen dem Gott ihrer Väter, der ihnen heute wieder über einen zweymal stärkern Feind einen entscheidenden Sieg verliehen, ihren Dank dar; dann sandten sie Eilboten mit der freudvollen Nachricht auf Bern und in alle Orte. Im burgundischen Lager bemächtigten sie sich einer reichen Beute an Waffen, Artillerie und kostbaren Geräthschaften, die zwar derjenigen vor Granson nicht zu vergleichen war. Einen Theil des Geschützes und Carls künstlich gezimmertes Haus, das sich über das ganze Lager prächtig erhob, schenk-

ten sie dem Herzog Renatus zum Andenken; Einiges wurde zu gemeiner Verteilung nach Luzern abgeführt. Nach drey Tagen zog der halbe Theil der Mannschafft mit ihren Pannern, den eroberten Kanonen und Sieges-Zeichen heim. In der Ebene bey Bümplig bewillkommte sie der hoffnungsvoll aufblühende Sohn des Schultheissen von Scharnachtal, an der Spitze der Berner Jugend, mit froher Dankbezeugung für die an ihrer Vaterstadt bewiesene Bundestreue, und in Bern selbst wurden sie zwey Tage lang festlich bewirthet. Die andere Hälfte des Schweizerheeres zog unterdessen von Murten gegen die Wadt, in der Absicht den Grafen von Romont, und auch Savoyen und Genf, für ihre Treulosigkeiten zu züchtigen. In Lausanne kamen ihnen jedoch aus den bedrohten Ländern, und selbst vom König Ludwig, Abgeordnete entgegen, um sie zu einem Stillstand zu bewegen, und durch ihre Vermittlung ward ein Congreß nach Freyburg angesetzt.

Hier versammelte sich auf Jakobi die glänzendste Tagsatzung. Neben den Gesandtschaften aus Frankreich, Savoyen, vom Erzherzog Sigmund, drey deutschen Churfürsten, mehreren Bischöfen, und von den verbündeten Städten, fanden sich der Herzog von Lothringen, der Graf von Grevez und viele der Helden von Murten, unter ihnen mit Hohenberg und Waberen auch Niklaus von Scharnachtal, als Haupter der eidgenössischen Orte ein. Ludwig XI. ließ dieselben durch den Admiral von Bourbon über ihre

führten wichtigen Verhandlungen thätigen Antheil zu nehmen.

Seine Sorge erstreckte sich jedoch nicht allein auf die öffentlichen Angelegenheiten, sondern er war auch selbst in den schwierigsten Zeiten auf das Wohl seiner eigenen Herrschaftsangehörigen bedacht. So erweiterte er während des Burgundischen Krieges seine frühere Verfügung zum Besten der Kirche zu Sitterfingen, und im May 1476 gab er dem Ammann und der Gemeinde von Krattigen, wo er die hohen Gerichte ⁴⁴⁷⁾ und zwey Dritttheile der Herrschaft besaß, mit dem Convent des Cartbäuserklosters Thorberg als Besitzer des übrigen Dritttheils, auf Ansuchen dieser seiner Angehörigen, und zu Vergeltung ihrer treuen Dienste, einen ausführlichen Freiheitsbrief, worin die frühern Rechte und Freiheiten des Gerichts Krattigen theils bestätigt, theils noch weiter ausgedehnt, und unter verschiedene Satzungen geordnet wurden, welche im Jahr 1548 die landesherrliche Sanction erhielten ⁴⁴⁸⁾, und bis in die spätern Zeiten in Kraft verblieben. In den letzten Jahren, wo unser Ritter theils im Felde lag, theils die Leitung der Staatsgeschäfte seine Aufmerksamkeit erforderte, hatten seine ökonomischen Angelegenheiten nicht wenig gelitten,

⁴⁴⁷⁾ Kundschaftsausgabe von 1487.

⁴⁴⁸⁾ Freiheiten der Herrschaft und des Gerichts Krattigen, vom Montag nach dem Mantag 1476, bestätigt vom Schultheiß und Rath der Stadt Bern, den 20. Jenner 1548.

und da es sich auch erfand, daß verschiedene ihm zugehörige Lehengüter von obrigkeitlichen Beamten verlihen worden waren, so trat er als ein Mann von festem Charakter, der seinen Rechten nichts vergeben zu sollen glaubte, wie er sich bereits im Tvingherrenstreite gezeigt, im Herbstmonat 1476 deswegen vor dem Rathe klagend auf, und bewirkte, daß seine Titel und Urbarien gänzlich in Kraft erkannt wurden⁴⁴⁹). Mehrere dieser Lehen verlich er im folgenden Jahre auf's Neue.

Noch saß Herr Niklaus im kleinen Rathe, als ein plötzlicher Unfall ihn aus seinem bisherigen Wirkungskreise riß. Da nämlich im Juny 1477 bey einem heftigen Gewitter der flammende Blitz zum dritten Mal in den alten, neben dem Chor gestandenen, Thurm des Münsters zu Bern schlug, und derselbe zu brennen anfing, wurde der Alt. Schultheiß von Scharnachtal bey'm Löschen getroffen und so beschädigt, daß er für seine übrige Lebenszeit auf der einen Seite gelähmt ward⁴⁵⁰). Dieses und sein vorge-rücktes Alter bewogen ihn, seine Rathsstelle um das Jahr 1479 aufzugeben und sich von den Geschäften zurückzuziehen. Die Republik Bern verlor dadurch eines ihrer verdientesten Häupter, das nicht allein ihre Krieger mehrere Mal zum Sieg und Ruhme geführt, sondern auch bey den wichtigsten Gesandtschaft-

⁴⁴⁹) Urf. vom 3ten Tag nach Kreuzerhöhung 1476, im deutschen Spruchbuche lit. G.

⁴⁵⁰) Waler Anshelm, im Jahr 1477.

ten sich ausgezeichnet, und dessen Weisheit und Erfahrung auf vielen eidgenössischen Tagen, wie im Rathe vorgeleuchtet hatten. Dieser Verlust war auch um so viel empfindlicher, als fast um die gleiche Zeit mehrere von Scharnachtsbals Freunden, wie der große Zuberberg, Ringostingen und einige andere verdiente Männer mit Tod abgingen, deren vaterländischer Sinn und Einfachheit dem damals einreisenden Sittenverderbnis noch einigermaßen Schranken zu setzen vermocht hatten.

Im Kreise der Seinigen, auf seinem stattlichen und schön gelegenen Schlosse zu Oberhofen, widmete nun der edle Greis seine übrige Lebenszeit theils der Sorge für seine Söhne, von denen er den hoffnungsvoll herangewachsenen Erben, zufolge einer günstigen Zusage des Königs, um diese Zeit an den französischen Hof gesendet zu haben scheint ⁴⁵¹⁾; theils der Ordnung und Besorgung seiner ökonomischen Angelegenheiten. Er gab 1479 Hansen Groß von Bern die von den Edeln von Nid herkommenden Oberhofischen Güter zu Mannlehen ⁴⁵²⁾; zwen Jahre nachher kaufte er sich mit 35 Pfund Steblerpfennigen von einer Armenspende los, die er laut Fahrzeitbuch ab seinen eigenen und den Gütern seiner Gemahlin in der Herrschaft

⁴⁵¹⁾ Schreiben König Ludwigs, mit der Aufschrift: carissimo et dilecto amico nostro Nicolao de Sch. mil., datirt von Amboise, 28. Sept. ohne Jahrszahl.

⁴⁵²⁾ Nevers vom Freytag nach Georg 1479.

Spieß an die dasige Kirche zu entrichten hatte ⁴⁵³); und bald darauf erhielt er von Adrian von Buben-berg, dem jüngern, die Bestätigung eines mit dem Frühmesser zu Spieß getroffenen Hausaustausches ⁴⁵⁴).

Im nämlichen Jahre versicherte Herr Niklaus, als Collator der Kirche zu Hilterfingen, seinem außer-ehelichen Sohne Jakob die Anwartschaft auf die dortige Pfarren ⁴⁵⁵). Dieses scheint Anlaß zu einem Streite mit der Probstey Amsoltlingen gegeben zu haben, welcher von Schultheiß und Rath gütlich dahin entschieden wurde: daß der Kirchensatz von Hilterfingen, der vor Zeiten von dem Gotteshause zu Interlaken an den Stamm von Scharnachtbal gekommen, dem Ritter Niklaus verbleiben, den Eborherren zu Amsoltlingen hingegen zwey Drittel des dasigen Zehnten und derjenige von Ringoltswyl ganz unbeschwert zustießen solle ⁴⁵⁶). Was noch von unserm Ritter aus dem Jahre 1481 und den beyden folgenden zu bemerken ist, nämlich wie er und seine Nichte mit der Abgeschiedenen seines Bruders betragen worden, seine Ansprache auf die Kauflosung von Brandis, und der Spruch zwischen ihm und Margaretha, der Schwester seines Veterss Conrad, dieses alles ist schon an seinem gehörigen Orte berührt worden.

⁴⁵³) Urf. vom Antonientag 1481.

⁴⁵⁴) Urf. vom Georgentag 1481.

⁴⁵⁵) Urf. vom Sonntag Lätare in der Fasten 1481, im D. Spruchbuche litt. G.

⁴⁵⁶) Urf. des Stifts Amsoltlingen, vom 10. Juny 1482.

Im Februar 1483 gelang es Herrn Niklaus, den dritten Theil an der Herrschaft, den Gerichten und der Steuer zu Krattingen von dem Carthäuserkloster zu Thorberg in Tauschesweise gegen verschiedene Zinse, wovon einige auf dessen Neben zu Oberhofen bafteten, an sich zu bringen⁴⁵⁷⁾, so daß er nun diese Herrschaft allein besaß. In den Jahren 1485 und 1487 gab er wieder mehrere von Oberhofen abhängende Mannlehen zu Wimmis und Aesche⁴⁵⁸⁾; im letztern verberathete er auch seinen Sohn und Erben Hans Rudolf mit der Nichte seines verstorbenen Freundes von Bubenberg, versehte die Steuer von Krattingen einem Bürger zu Bern für 200 Pf. ^{459a)} und nahm bey Peter von Büren 120 Pf. Bernmünze auf, die er demselben auf einem seiner Häuser an der Kirchgasse zu Bern und auf einem Gut zu Kratingen versicherte^{459b)}. Im August 1488 gab er noch für sich und seine Gemahlin Cuneli Gruber mehrere, zum Theil von ihr herkommende, Güter zu Reichenbach, Aesche und Scharnachtal um 12 Pf. Stebler jährlichen Zinses zu Erblehen, und besiegelte diese Urkunde⁴⁶⁰⁾. Dieses war aber seine letzte bekannte Handlung. Ein Schlagfluß endigte, nach Anshelm, sein ruhmwürdiges Leben im Jahr 1489, in einem

⁴⁵⁷⁾ Urk. der Carthaus Thorberg, vom Mittwoch nach Lichtmess 1483.

⁴⁵⁸⁾ Mannlehenbriefe und Urkunde von 1485 und 1487.

^{459a)} Scharnachtalisches Schuldenverzeichnis von 1548.

^{459b)} Schuld-Verschreibung vom Montag vor Thomas 1487.

⁴⁶⁰⁾ Erblehenbrief vom Laurentztag 1488.

Alter von mehr als 70 Jahren, wovon er beynabe die Hälfte dem Dienst der Republik gewidmet hatte. Es ist nicht bekannt, daß er irgend eine testamentliche Verordnung gemacht habe, hingegen sieht er in einigen Fahrzeitbüchern als Gutthäter der betreffenden Kirchen aufgezeichnet⁴⁶¹⁾.

Herr Niklaus von Scharnachthal mochte sich um 1450 verheiratet haben, -wenigstens war er nach dem T. Urdel von 1448 noch unverehelicht. Seine Gemahlin, Anna Gruber, war eine reiche Erbin aus einem angesehenen, mit mehreren großen Häusern verschwägerten, aus dem Simmenthal ursprünglichen Berner Geschlechte, das mit ihr und ihrer ältern Schwester Ursula, der Gemahlin Junker Jakobs vom Stein, wieder erlosch. Ihre Eltern waren der um 1441 verstorbene Benner Hans Gruber und Margaretha, die Schwester des Seckelmeisters Peter von Waberen, Mitfrau zu Belp, daher diese halbe Herrschaft in der Folge auf die vom Stein überging. Als Tochtermänner und Erben Hans Grubers waren Niklaus von Scharnachthal und Jakob vom Stein gemeinschaftlich mit Jakob von Koll an Berwers Erben und nachwärts Georgan von Endlisperg zu Freyburg ein Capital von 1300 Dukaten schuldig, für welches sie jährlich 15, der von Koll hingegen 50 Dukaten Zins zu entrichten hatten, und wofür die Stadt Bern Bürge

⁴⁶¹⁾ Fahrzeitbuch der Kirche zu Unterseen, der Capelle zu Oberbüren u. a.

Bürge war ⁴⁶²⁾. Frau Anna brachte unserm Ritter große Güter und Lehen um Spiez, in der Landschaft Frutigen und im Simmenthal, auch ein Viertel an der Herrschaft Stocken, und wahrscheinlich einen Theil von Hünigen zu; durch sie war er ein Vetter seines Siegesgefährten, des Schultheißen Petermann von Baberen, welcher zwei Jahre nach ihm einen Stamm beschloß, und durch ihre Großmutter, Frau Ottilia Gruber, die 1448 als eine der Reichsten im Tellrodel vorkommt, ein Anverwandter des Benners Urban von Muleren, welcher 1492 ebenfalls als der Letzte seines Geschlechts starb. Frau Anna, die 1475 gefreut worden, willigte noch 1487 in den Ehecontract ihres Sobnes; ob sie aber ihren Gemahl überlebt habe, ist ungewiß, da nach dem August 1488 ihrer keine Erwähnung geschieht.

Aus dieser Ehe entsproß ein einziger Sohn, Hans Rudolf, dessen merkwürdigen Lebenslauf wir nun bald beschreiben werden.

Außer der Ehe hatte aber Herr Niklaus noch einen Sohn erzeugt, Namens Jakob, den er dem geistlichen Stande widmete und ihm, 1481, wie oben gemeldet, die Anwartschaft auf die Collaturpründe zu Hilterfingen gab. Im Jahr 1500 war er Kirch-

⁴⁶²⁾ Altes Schuldbuch der Stadt Bern, erneuert 1458; in der Staatseanzley. Laut einer Urkunde, vom Oherdinstag 1469, zahlte unser Ritter damals seinen Theil an dieser Schuld, nämlich sieben und einen halben Dukaten Zins mit 150 Dukaten Capital ab.

herr zu Hindelbank, und sein Bruder Hans Rudolf hatte seinerwillen mit dem Collator, Herrn Conrad von Ergöw, wegen der Einkünfte, die der Kirchherr an denselben abgeben sollte, einen Streit, welcher schiedrichterlich entschieden wurde⁴⁶³). Er resignirte 1503 diese Pfarre, da aber sein Bruder die Collatur nachwärts selbst kaufte, so gelangte er wieder zum Besiz derselben, und bezeugte als Kirchherr daselbst 1511 einen Güterverkauf. Im Jahr 1508 war Jakob auch Pfarrer zu Hilterkofen und wurde als solcher nebst den Stiftern zu Bern von dem Probst zu Interlaken, Conrad von Weingarten, für 450 Bernpfunde, als Kaufbetrag für dessen Antheil am Weingebnten, quittirt⁴⁶⁴). Vier Jahre später ward er auf Empfehlung des Raths zu Bern, welcher ihm seine Verwendung schon 1506 zugesagt hatte, noch Eborherr an der Stift zu Zosingen, und schloß 1514 in dieser Eigenschaft, nebst dem Probst Andreas von Luternau und übrigen Eborherren, mit dem dasien Schuitbeiß Steffen Rutschmann einen Vertrag wegen Kirchenbauten⁴⁶⁵). Wie lange er gelebt ist nicht bekannt.

Hans Rudolf von Scharnachtal, des berühmten Nikolaus würdiger Sohn, stand, gleich

⁴⁶³) Urkunde vom Dinstag vor Kreuzerhöhung 1500, im D. Spruchbuche lit. P.

⁴⁶⁴) Quittung vom Freytag nach Jacobi 1508.

⁴⁶⁵) Urk. der Stift Zosingen, vom 21. September 1514.

wie nachwärts an der Spitze der Republik, schon 1476 an der Spitze der Bernischen Jünglinge, welche ihre, aus der Murten-Schlacht heimkehrenden Väter und Freunde im Triumph zu Bümpliz einbolten. Später scheint er, wie bereits angezeigt worden, einige Zeit im Dienste Ludwigs XI. zugebracht, und nach der Sitte seines Standes sich hier, und vielleicht auch an andern Fürstenhöfen ausgebildet zu haben.

Im Jahr 1486 gelangte er in den großen Rath seiner Vaterstadt, nahm im folgenden, wo er sich verheirathete, die Gesellschaft zum Narren an, und wurde bereits am Ofterdinstag 1488 in den kleinen Rath befördert, in welchem er bis zu seinem Ende verblieb. Bald nach seines Vaters Tod verkaufte er der Landschaft Nieder-Simmenthal den Korn- und Lämmerzehnten in Onen, hinter Dientingen ⁴⁶⁾, und verschrieb sich gegen Jost Steiger für 300 Bernpfunde ab seinen Gütern im Sulgenbach ⁴⁶⁷⁾. Im Jahr 1490 empfing er vom Schultheiß und Rath zu Bern die Herrschaften Oberhofen und Krattinaen, mit hohen und niedern Gerichten, die Alpen Hochkien, Glürsch, Obersull und Suls, überhaupt alle andern von seinen Vorfahren an ihn gelangten Mannlehen ⁴⁶⁸⁾, und verließ dann seiner Seits in der

⁴⁶⁾ Urf. der Landschaft Nieder-Simmenthal, von 1489.

⁴⁶⁷⁾ Urf. zu Spiez, vom 11. Juny 1490.

⁴⁶⁸⁾ Mannlehenbrief vom Freytag nach Hilarien 1490, zu Spiez, und im D. Spruchb. lit. K.

Folge mehrere dieser Besetzungen zu Akerleben. Auch ward ihm 1490 als Herr zu Krattingen von dem dortigen Gerichte die Verlassenschaft einer Unehelichen zugesprochen, worauf er sich mit ihren Anverwandten nach Billigkeit darum abfand ⁴⁶⁹⁾

Einige Zeit nachher gerieth Junker Hans Rudolf mit den Landleuten von Wyler und Grünlamnen im Hasle, welche seine dasigen Güter und die Alp-Trift inne hatten, wegen Abrichtung der Herrschaftsteuer von 38 Rhein. Gulden in Gold und anderer Schuldigkeiten, worüber sie sich beschwerten, in einen Streit, dessen Entscheidung beyde Theile drey angesehenen Landmännern von Hasle übertragen. Diese änderten nun die Steuer, mit Einwilligung Scharnachtbalz, zum Besten der Herrschaftsleute auf jährlich 84 Bernpfund in Münze ab, und bestätigten ihn bey seinen Rechten auf die Bogtbühner und auf den dritten Pfening von den steuerbaren Gütern, wenn sie veräußert wurden ⁴⁷⁰⁾. Im nämlichen Jahre wohnte Hans Rudolf der Verlobung seiner Nubme Barbara mit dem Altschultzeissen von Erlach bey, besiegelte auch für sie den Ehebrief, und im folgenden war er bey ihrem Vergleiche mit den Edeln von Mülinen zugegen, wie er nun überhaupt, als ein Mann von Bedeutung, in vielen Verträgen als Siegler oder Zeuge vorkömmt.

⁴⁶⁹⁾ Urk. vom Dinstag vor Simon und Judas 1490.

⁴⁷⁰⁾ Urk. des Oberamts Oberhasle, vom Sebastiansstag 1492.

Wichtiger als dieses ist jedoch die Gesandtschaft, zu welcher unser Scharnackthal nebst dem Schultheißen Wilhelm von Dießbach ausersehen ward, um in Vereinigung mit den Abgeordneten der übrigen eidgenössischen Orte im July 1492 mit dem Römischen König Maximilian in Constanz über die von ihm vorgeschlagene freundliche Vereinigung zu unterhandeln. Diese Abgeordneten wurden zwar vom Könige huldvoll empfangen, da er aber von den Schweizern Hülfsvölker zu seinem bevorstehenden Kriege mit Frankreich verlangte, so mußten sie wegen ihren frühern Verbindungen mit dieser Krone sein Begehren ablehnen, und auch die von ihm gewünschte Erneuerung der Oesterreichischen Erbvereinigung unterblieb, weil, ungeacht die Städte Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn dazu geneigt waren, die fünf andern Orte hingegen, welche mehr an Frankreich hingen, sich dieser Vereinigung durchaus ungünstig erzeigten.

Im Jahr 1493 versetzte Junker Hans Rudolf seine Herrschaftsteuer im Land Hasle für 100 Gulden an Benedikta Sterrin, Ludwig Selsachs Wittwe ⁴⁷¹⁾. Der Zellrodel von 1494 giebt uns über seinen damaligen Vermögenszustand Auskunft; er versteuerte mit seiner Gemablin ein Capital von 28.000 Bernpfunden, und war demnach einer der reichsten Einwohner Berns, wo er das väterliche Seßhaus an der untern Kirch-

⁴⁷¹⁾ Scharnackthalisches Schulden-Verzeichniß vom Jahr 1518.

gasse bewohnte ⁴⁷²⁾). Im nämlichen Jahre entzog er sich, als ein Abkömmling des Hauses von Seftingen, aller Ansprache, die er, kraft der von Werner Münstzer im Jahr 1391 errichteten Substitution an den Kirchensatz zu Lüßlingen hatte, welchen der Be-

⁴⁷²⁾ Zellbuch der Stadt Bern von Weibnacht 1494. Laut demselben waren die reichsten Bürger: Herr Altschultheiß Wilhelm von Dießbach und Jakob Lombach, die jeder 36000 Pfunde verheuertten; Herr Schultheiß Rudolf von Erlach mit 32000 Pf.; Bartholome May, gleich unserm Scharnachtal, für 28000 Pf.; Herr Adrian von Bubenberg für 20,000; Junker Melchior von Luternau für 18,000 Pf. angelegt; die Erben Georgs vom Stein zu 16000 Pf. und gleich viel sein Bruder Brandolf; der Seckelmeister Ant. Archer und Benedikt von Nämmerthal, zu 14000; die Frau von Mubleren zu 13000; Herr Heinr. Matter, Ludw. von Dießbach, Caspar vom Stein und der Venner Caspar Sebel, jeder zu 12000 Pf.; Jakob von Wattenwol und Ludwig Tillier zu 11000 Pf.; Hans von Erlach und mehrere Andere zu 8000 Pfund; Venner Ludw. Dittlinger mit seinem Sohn Peter zu 7000 Pf.: von bekannten Personen noch Ludw. von Erlach, Rudolf Tillier u. a. zu 5000, Ludw. von Büren 4000, Barthol. Steiger, Hoss Steiger, der alte und junge Grafentied, Rud. Nägeli, Nittl. Lombach, Peter Thormann, Hans von Weingarten, Peter Stürler, Hans Frisching und viele andere Angesehene von 3600 bis auf 1000 Pfunde, die meisten noch darunter. Die ganze Zell in der Stadt betrug 2466 Pf. Außerdem waren die Gotteshäuser und die auf ihren Herrschaften sitzenden Edlen von Wütikon, von Hallwyl, von Luternau, von Reinach, von Mülinen, Effinger, von Pesmes u. a. besonders angelegt.

Herr Conrad von Ergöw hierauf an den untern Spital zu Bern verkaufte⁴⁷³). Bald nachher nahm Scharnachtal wieder verschiedene Capitalien auf. Für 500 Gulden gab er dem damaligen Schultheiß zu Burgdorf, Anton Spillmann, den Benner Caspar Hesel und Heinrich Matter zu Bürgen, und setzte diesen dafür schadlosweise seine Güter ein⁴⁷⁴); für 1000 Pfund Steblerpfennige verschrieb er der Frau Barbara von Erlach, des Benners Ludwig Brüaglers Wittwe, seine Reben im Schneegenbühl bey Oberhofen, unter Bürgschaftsverpflichtung Caspars vom Stein und Ludwigs von Dießbach⁴⁷⁵); für 200 rheinl. Gulden auch die Alpe Lattrion, mit Bürgschaft seiner Vettern Hans Rudolf von Luternau und Caspar Eßfinger, und endlich für 120 Gulden, die er von Ulrich Küffer, des Raths zu Solothurn aufnahm, einige Reben zu Oberhofen⁴⁷⁶). Vielleicht verwendete er diese Capitalien zu Ankauf der Herrschaft Hünigen, die er um diese Zeit ganz an sich gebracht zu haben scheint⁴⁷⁷), oder zum Behuf einer

⁴⁷³) Urf. des Gr. Spitals zu Bern von 1494.

⁴⁷⁴) Urf. vom Donnerstag nach Esto mihi 1495, im D. Spruchb. litt. Q.

⁴⁷⁵) Ganzleirter Gültbrief von Lichtmess 1496.

⁴⁷⁶) Schuldbriefe vom Igahtentag und vom Samstag vor Verena 1496.

⁴⁷⁷) Die Hälfte der niedern Gerichte und Zinse zu Hünigen gehörte 1492 Thomann Schöni, welcher dieselbe von den Erben Petermanns von Waberen gekauft hatte, und nun für 200 Gulden an D. Wyler verschrieb, welche Schuld ohne Zweifel unserm Scharnachtal überhunden ward.

gasse bewohnte ⁴⁷²⁾. Im nämlichen Jahre entzog er sich, als ein Abkömmling des Hauses von Seftingen, aller Ansprache, die er, kraft der von Werner Münzer im Jahr 1391 errichteten Substitution an den Kirchensatz zu Lüftlingen hatte, welchen der Be-

⁴⁷²⁾ Zellbuch der Stadt Bern von Weibnacht 1494. Laut demselben waren die reichsten Bürger: Herr Altschultheiß Wilhelm von Diezbach und Jakob Lombach, die jeder 36000 Pfunde vertheuerten; Herr Schultheiß Rudolf von Erlach mit 32000 Pf.; Bartholome May, gleich unserm Scharnachtbal, für 28000 Pf.; Herr Adrian von Bubenberg für 20000; Junker Melchior von Luternau für 18000 Pf. angelegt; die Erben Georgs vom Stich zu 16000 Pf. und gleich viel sein Bruder Brandolf; der Seckelmeister Ant. Archer und Benedikt von Nimmerthal, zu 14000; die Frau von Mubleren zu 13000; Herr Heinr. Matter, Ludw. von Diezbach, Caspar vom Stein und der Venner Caspar Sebel, jeder zu 12000 Pf.; Jakob von Wattenwol und Ludwig Tillier zu 11000 Pf.; Hans von Erlach und mehrere Andere zu 8000 Pfund; Venner Ludw. Dittlinger mit seinem Sohn Peter zu 7000 Pf.: von bekannten Personen noch Ludwig von Erlach, Rudolf Tillier u. a. zu 5000, Ludw. von Bären 4000, Barthol. Steiger, Jost Steiger, der alte und junge Grafentied, Rud. Nägeli, Nith. Lombach, Peter Thormann, Hans von Weingarten, Peter Stürler, Hans Frisching und viele andere Angesehene von 3600 bis auf 1000 Pfunde, die meisten noch darunter Die ganze Zell in der Stadt betrug 2466 Pf. Außerdem waren die Gotteshäuser und die auf ihren Herrschaften sitzenden Edlen von Wärlikon, von Hallwyl, von Luternau, von Reinach, von Mülinen, Effinger, von Petmes u. a. besonders angelegt.

Herr Conrad von Ergöw hierauf an den untern Spital zu Bern verkaufte⁴⁷³). Bald nachher nahm Scharnathal wieder verschiedene Capitalien auf. Für 500 Gulden gab er dem damaligen Schutheiß zu Burgdorf, Anton Spillmann, den Benner Caspar Hezel und Heinrich Matter zu Bürgen, und setzte diesen dafür schadlosweise seine Güter ein⁴⁷⁴); für 1000 Pfund Steblerpfennige verschrieb er der Frau Barbara von Erlach, des Benners Ludwig Brügglers Wittwe, seine Neben im Schneegenbühl bey Oberhofen, unter Bürgschaftsverpflichtung Caspars vom Stein und Ludwigs von Diezbach⁴⁷⁵); für 200 rheinl. Gulden auch die Alpe Lattrion, mit Bürgschaft seiner Vettern Hans Rudolf von Luternau und Caspar Eßinger, und endlich für 120 Gulden, die er von Ulrich Küffer, des Raths zu Solothurn aufnahm, einige Neben zu Oberhofen⁴⁷⁶). Vielleicht verwendete er diese Capitalien zu Ankauf der Herrschaft Hünningen, die er um diese Zeit ganz an sich gebracht zu haben scheint⁴⁷⁷), oder zum Bebuf einer

⁴⁷³) Urf. des Gr. Spitals zu Bern von 1494.

⁴⁷⁴) Urf. vom Donnerstag nach Esto mihi 1495, im D. Spruchb. litt. Q.

⁴⁷⁵) Ganzleirter Gültbrief von Lichtmess 1496.

⁴⁷⁶) Schuldbriefe vom Taghentag und vom Samstag vor Verena 1496.

⁴⁷⁷) Die Hälfte der niedern Gerichte und Zinse zu Hünningen gehörte 1492 Thomann Schöni, welcher dieselbe von den Erben Petermanns von Waberen gekauft hatte, und nun für 200 Gulden an B. Wpler verschrieb, welche Schuld ohne Zweifel unserm Scharnathal überhunden ward.

seiner Unternehmungen, von denen später die Rede seyn wird. Im August 1496 besiegelte Hans Rudolf, als Herr zu Oberhofen, einen Revers dafiger Gemeinde und deren von Hilterfingen gegen die Stadt Thun, in Betreff der ihnen daselbst zukommenden Zollfreiheit, des freyen Kaufs, Ohmgeld und Wagrechts ⁴⁷⁵⁾.

Kurz darauf zog derselbe mit dem Schultheiß, Heinrich Matter und den Rathsgliedern Adrian von Zubenberg, Caspar vom Stein und Ludwig von Diesbach, als Bernischer Abgesandter zu dem König Maximilian, um selbiaen auf seiner vorhabenden Krönungsreise nach Rom zu begleiten. Wirklich wurde diese ansehnliche Gesandtschaft vom König besonders gut aufgenommen und auf der ganzen Reise ausgezeichnet; da sich aber Maximilian von den Reichständen verlassen sah, so gab er bey herannahendem Winter in Pisa die Ausführung seines Vorhabens für jetzt auf, erteilte den Bernischen Gesandten, unter Belobung der ihm geleisteten Dienste, eigenhändig den Ritterschlag, und entließ sie mit ehrenvoller Dankbezeugung nach Hause.

Unser Scharnachtal erwarb also auf diesem Zuge, wozu er sich mit großen Kosten ausgerüstet

Höchst wahrscheinlich hatte er aber selbst, durch seine Mutter, einen Theil an Hünigen ererbt.

⁴⁷⁵⁾ Urkunde vom Bartholomäustag 1496, im Stadtarchive zu Thun.

hatte, die Ritterwürde, von der er nun allezeit Gebrauch machte, und die auch sein Ansehn vermehrte. Im Jahr 1497, als Bern dem neuen Bischoff zu Sitten, Nikolaus Schinner, und seinem Neffen Mathens, Dekan zu Valeria, (nachwärts als Cardinal berühmt) 3000 rheinl. Gulden lieh, verbürgte sich unser Ritter, nebst Bartholome May und Thomann Schöni, für die Rückbezahlung dieses Capitals, und der bischöfliche Bevollmächtigte, Georg auf der Flüh, stellte ihnen dafür eine Verpflichtung auf Schadloshaltung aus⁴⁷⁹). In eben diesem und in den folgenden Jahren vergab er als Ritter viele von Oberhofen abhängende Mannlehen.

In dem Schwabekriege, welcher 1499 ausbrach, erhielt derselbe bey zwey verschiedenen Auszügen das Oberkommando über die Bernischen Hülfsvölker. Uebertriebene Forderungen des Kaisers an die Schweizer als Reichsglieder, und Beleidigungen von Seiten des Schwäbischen Bundes auf der einen, so wie das alte Mißtrauen der meisten Orte gegen Oesterreich, und französisches Gold und Vorspiegelungen auf der andern Seite, führten diesen Krieg herbey, welcher damit begann, daß die Räte in Tyrol, in Maximilians Abwesenheit, unter dem Vorwand alter Ansprachen, im Januar das Münsterthal besetzen ließen, worauf die Eidgenossen den Bündnern, mit denen sie

⁴⁷⁹) Cancellirter Schuld- und Schadlosbrief vom Montag vor Thomastag 1497, im Staatsarchive.

sich vor wenigen Jahren verbunden hatten, zu Hülfe eilten, und die Deutschen in mehrern Gefechten bis über die Ill zurückdrängten.

Bern, welches der Vereinigung mit Graubündten nicht beigetreten war, und bis dahin sein Möglichstes gethan, um den Frieden beizubehalten, rüstete sich gleichwohl, seinen Mittheilnehmern zu Liebe, zum Auszug, besetzte seine Vasse und hob 4000 Mann aus, die unter dem Oberbefehl Herrn Hans Rudolfs von Scharnachtal um die Mitte Februars nach dem Willen der Tagsatzung mit der Mannschaft von Freiburg, Solothurn, Zürich und Schaffhausen, zu Gunsten der von den Schwäbischen Rittern bedroheten Grenzstädte einen Zug ins Hequau unternahmen, wo sie in verschiedenen Abtheilungen einrückten, und ohne auf Feinde zu stoßen, mehrere Schlösser und Ortschaften in Asche legten. So kamen die Verbündeten bis nach Friedingen; hier wurden sie aber uneinig, indem die Zürcher, um sich mit den andern Eidgenossen zu vereinigen, gegen Ueberlingen ziehen wollten, die Berner und Solothurner hingegen es für unklug hielten, Reichstädte anzugreifen, mit denen sie früher in Freundschaft gestanden. Dieses und besonders der Umstand, daß unterdessen ihre eigenen Grenzen von den Waldstädten her bedroht waren, verbunden mit dem Mangel an hinlänglichen Kriegs- und Lebensbedürfnissen in der ungünstigen Fahrzeit, war die Ursache, daß die Letztern, dieses zwecklosen Zuges und

des dadurch verbreiteten Elends müde, bald darauf ihren Rückweg antraten.

Wir übergeben alle nachherigen Streifzüge, auch den von einem Corps Solothurner, Berner und Luzerner erfochtenen Sieg im Bruderholz, und alle die glänzenden Kriegsthaten der übrigen Schweizer auf den Grenzen von Schwaben und Tyrol, und bey Constanz, im Schwaderloche. Hingegen beben wir noch einen Auszug in den Klettgau und Hegau hier aus, an welchem 5000 Berner, unter Anführung des Altschulttheißen Rudolf von Erlach, und unsers Scharnachtsbals Theil nahmen, mit welchen sich mehrere Tausend von Zürich, Luzern, Zug und Freyburg vereinigten. Dieses Heer ging im April über den Rhein und lagerte sich zuerst vor Thiengen, das sich, ungeachtet seiner Bollwerke und einer starken Besatzung ergab; eben so das feste Schloß Küßenberg und die Städtchen Stühlingen und Blumenfeld, welche Letztern, obgleich die Anführer dieselben zu schonen suchten, von der zügellosen Mannschaft in Brand gesteckt, mit vielen Kriegs- und Mundvorräthen in Rauch aufgingen. Allein auch diesmal störte Uneinigkeit das weitere Vorrücken, indem die Einen nur die nahe liegenden Schlösser und Dörfer einnehmen, die Andern hingegen den Feind aufsuchen, oder größere Städte belagern wollten; und da die Berner und Freyburger zugleich eines feindlichen Anschlags wider die Solothurnschen Grenzen benachrichtigt wurden, so zogen sie im May aus dem Hegau zurück, und

verschiedene Abtheilungen derselben, theils den Solothurnern nach Dornach und Muttenz, theils den Münsterthalern zu.

Die hierauf folgenden Kriegsereignisse, und selbst die glorreiche Schlacht bey Dornach am 22ten Julius, wo die Schweizer über ein neu gesammeltes kaiserliches Heer den vollständigsten Sieg erfochten, gehören nicht hieher. Rudolf von Erlach befehligte die hier kämpfenden 2000 Berner, und unser Ritter scheint diesem Treffen und überhaupt den Auszügen seit der Rückkehr aus dem Hegau nicht bengewohnt zu haben; hingegen wurde er mit Ludwig von Diezbach und dem Stadtschreiber Frikard, der durch das Wallis heranziehenden Gesandtschaft aus Mayland entgegen geschickt, welche, gleich der Französischen, obwohl aus ganz verschiedenen Absichten, einen Frieden zu vermitteln suchte. Allein erst nach dem Treffen bey Dornach, dem entscheidendsten Ereignisse im ganzen Kriege, fanden ihre Vorschläge bey Maximilian und dem Schwäbischen Bunde Eingang. Die Eidgenossen, obgleich in allen Hauptgefechten Sieger, waren schon früher zum Frieden geneigt, nur hielt es äußerst schwer, ihre Forderungen mit denjenigen des Kaisers zu vereinigen. Nach mehrern fruchtlos abgelaufenen Conferenzen kam endlich durch das unablässige Bestreben der Mayländischen Gesandtschaft am 22ten September auf einem Tage zu Basel, welchem von Seite Berns der Schultheiß Wilhelm von Diezbach, Herr Hans Rudolf von Scharnachtal und der Stadt-

schreiber Frikard beywohnten, der Friede zu Stande, dessen vornehmste Bedingungen darin bestanden: daß die Gerichte im Prettigau und die von den Schweizern besetzten Landschaften wieder unter ihre frühern Verhältnisse zurückkehrten, der Kaiser die den Eidgenossen zugemutheten Beschwerden erließ, und alle Schmädhungen wider dieselben unterfagte; die Solothurner ihre Ansprachen auf einige Thiersteinische Herrschaften behaupteten, und endlich die zehn Orte nach vieler Mühe das Landgericht im Thurgau erhielten⁴⁸⁰). Der Friede ward hierauf von beyden Seiten und von der Stadt Ebur ratifizirt und besiegelt.

Kurz nachdem unser Ritter von dieser wichtigen Unterhandlung heimgekehrt, wurde er mit einer eidgenössischen Gesandtschaft nach Manland an den König Ludwig XII. von Frankreich abgeordnet, um demselben als ihrem Bundesgenossen, auf seine erhaltene Botschaft hin, zu der Eroberung Manlands Glück zu wünschen, ihre Verhältnisse zu diesem Herzogthum festzusetzen und die rückständigen Subsidiengelder zu verlangen. Ludwig empfing zwar die Schweizerischen Gesandten sehr gnädig und beschenkte sie; da er sich aber mit ihnen über Nichts bestimmt einlassen wollte, so kehrten sie unverrichteter Dinge in ihr Vaterland zurück, wo das zwendeutige Benehmen des Königs, verbunden mit der schändlichen Behandlung der von seinem Bevollmächtigten, dem Bailli von

⁴⁸⁰) Friede zu Basel, vom Sonntag an St. Maurizentag 1499, im neuen Schweiz. Museum, Jahrg. 1, S. 354.

Dijon, angeworbenen Mannschaft, ihm viele Eidgenossen abgeneigt und hinwieder dem vertriebenen Herzog Ludwig Sforza günstig machte, besonders zu Bern, welches früher mit dem Herzog in freundschaftlicher Verbindung gestanden, und wo die Machthaber überhaupt, mit wenigen Ausnahmen, den Franzosen, wegen der vielen im Burgundischen Kriege und seither erfahrenen Treulosigkeiten, abhold waren; eine Stimmung, die unser Ritter mit allen vaterländisch gesinnten und noch nicht vom französischen Golde geblendeten Männern theilte.

Die Geschichte der Eidgenossen vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis zur Kirchenreformation bietet uns das traurige Gemälde ihres gänzlichen Sittenverfalls dar. Ihre öfteren Siege über zahlreiche und geübte Heere hatten sie ihre Kraft kennen gelehrt, und die reiche Beute, die sie von ihren weißen Feldzügen heimbrachten, sie nach mehrerem Golde lüstern gemacht. An die Stelle der alten Sitteneinfachheit war in allen Ständen mehr oder weniger ein bisher unbekannter, sich über alle Gegenstände und insonderheit über die Kleider ⁴⁸¹⁾ erstreckender Luxus, ein

⁴⁸¹⁾ Bis gegen 1500 waren in Bern die ersten Magistratspersonen in graues oder leibfarbenes, und die Frauen in braunes Tuch gekleidet. So finden wir in einem Rechnungsbuche des Tuchmanns Peter Gatti aufgezeichnet: „Min Herr von Scharnachtal soll 4 Ell grau Tuch kost die Ell 1 Pfund; Hr. Venner von Wattenwil 9 Ell grau Tuch; Hr. Bartl. Mey 5 Ell tanngrau Tuch zu

verderblicher Müßiggang und wilde Sinnlichkeit getreten, woraus häuslicher Verfall und alle Arten von Unordnung entstanden. Daher ward Krieg das Losungswort der Schweizer, weil dieser ihnen Gelegenheit zu Befriedigung aller Begierden und zu neuer Beute verschaffte. Schaarenweise liefen nun ihre jungen Männer den in Italien streitenden fremden Heeren zu, wo ihnen der größte Sold versprochen wurde, und nicht selten standen hier Schweizer gegen einander im Felde. Vergeblich waren die meisten obrigkeitlichen Verbote wider das Reiselaufen, weil an vielen Orten ein Theil der Oberen entweder selbst gewonnen war, oder sie doch ihre Verordnungen bey dem zügellosen Kriegsvolke, das weder Ungemach noch Strafe achtete, nicht durchzusetzen vermochten.

Unser Scharnachtal nahm an allen diesen verbotenen Reiszügen keinen Theil, und nirgend wird er, unsers Wissens, wie so viele Andere, namentlich einiger Unordnungen beschuldigt; schon dieses zeigt, daß, wenn er vielleicht auch nicht immer gänzlich vorwurfsfrey, er doch einer von den Bessern war, welches ihm, bey der damaligen, beynabe allgemeinen Verderbniß, gewiß zum Lobe gerichtet; und wirklich

1 Pfund; Min Herr von Bubenberg 19 Ell libfarb Tuch zu 15 Blapart; Junker Heinrich Matter 6 Ell tannarau Tuch; Jfr. Glado Mey 3 Ell libfarb Tuch; Min Fröw von Scharnachtal 7 Ell Mörtsfarb Tuch, kost die Ell 30 Blapard, u. s. w. Dann steht auch: Jfr. Brandolf vom Stein soll 5 Ell rot Tuch à 30 fl. (Schil.), Jfr. Spillmann der jung 5 Ell schwarz Tuch à 35 fl.

scheint er einer von denjenigen gewesen zu sein, die, im Geist ihrer Altvordern handelnd, die gute Ordnung zu handhaben und dem einreisenden Uebel auf alle Weise zu steuern suchten. Der feste Charakter unsers Ritters verschaffte ihm allgemeine Achtung, und seine klugen Einsichten, verbunden mit seiner Geschicklichkeit im Unterhandeln, gaben ihm sowohl auf eidgenössischen Tagen, deren er jetzt viele besuchte, als im Rathe seiner Vaterstadt, den er schon 1500, und oft nachher als Statthalter präsidirte, ein großes Gewicht.

Im März 1500 verbürgte er sich nebst Herrn Adrian von Bubenberg für den Stadtschreiber Schaller um 400 Gulden in einer Verschreibung wegen des Kriegstettenzehnten⁴⁸²⁾. Bald darauf nahm er selbst, wohl zum Behufe einer seiner Unternehmungen, mit unterpfändlicher Einsatzung der Herrschaft Oberbofen und unter der Bürgerschaft Herrn Ludwigs von Diesbach und Bartl. Mans, 500 Gulden von Ben. d. Frey, des Ratbs zu Solothurn, 300 Gld. von Frau Elisabeth Segiser, der Wittwe des Schultheissen Ludwig Seiler zu Luzern, und 100 Pfunde von einem Berner Bürger auf⁴⁸³⁾. Im nämlichen Jahre erlangte er
von

⁴⁸²⁾ Schuldbrief von Maria Verkündigung 1500, in Schallers Notariatsprotokoll.

⁴⁸³⁾ Tazekirte Gültbriefe vom Georgentag und 2ten May 1500. Im Letztern wird als Zeuge aufgeführt: „Hans Senn, min (nämlich Scharnachtbals) Caplan.“

von Schultheiß und Rath die Bewilligung, in der Herrschaft Nelen Erz zu suchen ⁴⁸⁴), welches Unternehmen ohne Zweifel mit seinen Handlungsspeculationen zusammen hing; auch scheint er mit Hrn. Ludwig von Diesbach und Bartl. May Antheil an dem Bergwerk im Bagnesthal gehabt zu haben, denn der Bischoff Matheus Schinner stellte als Graf und Präfect von Wallis, einem jeden derselben wegen ihren Ansprachen an dieses Bergwerk eine Verpflichtung zu Abrichtung einer jährlichen Pension von 100 Gulden aus, für so lange er leben würde; und der Rath zu Bern, dem diese Verpflichtungen hinterlegt worden, fertigte den Betheiligten, oder ihren Erben, im Jahr 1520 darüber ein förmliches Zeugniß aus, damit sie sich dessen auf dem nach Bey angeetzten Rechtstage wider die Landschaft Wallis bedienen könnten ⁴⁸⁵). In oberwähntem Jahre 1500 wohnte unser Ritter als Zeuge der Verlobung seines Vetter's Caspar von Müllinen mit Verena, der Tochter Ludwigs von Diesbach, und 1501 auch derjenigen von Glado May, Bartholomes Sohn, mit Lucia Brüggler bey, und kömmt sonst in mehrern Verträgen und Sprüchen aus dieser Zeit als Zeuge oder selbst als Schiedrichter vor.

Im Jahr 1501 wurde Herr Rudolf von Scharnachtal wieder zu verschiedenen Sendungen gebraucht.

⁴⁸⁴) Bergwerkspatent vom Donnerstag nach Pfingsten 1500, im Archiv zu Spiez und im D. Spruchbuche.

⁴⁸⁵) Urkunde vom Montag vor Bartholomeus 1520, im D. Spruchb. litt. Z.

Zuerst wohnte er nebst Caspar vom Steln als Abgeordneter von Bern im July zu Basel der Feyerlichkeit bey, womit die Aufnahme dieser Stadt in den eidgenössischen Bund, und der daherige Bundesbrief von beyden Seiten öffentlich beschworen ward. Im Herbst wurde er mit fünf andern Rathsgliedern und einigen Abgeordneten von Freyburg nach Savoyen gesandt, um eine zwischen dem Herzog und dem Markgrafen Philipp von Hochberg, Herrn zu Neuenburg, ihren beyderseitigen Verbündeten, entstandene, selbst die Ruhe der westlichen Schweiz gefährdende Streitigkeit benzulegen, was ihnen auch auf eine ernsthafte Erklärung hin gelang; und im Dezember kehrte unser Ritter mit Herrn Wilhelm von Dießbach wieder an den Savoyischen Hof zurück, um dem glänzenden Beylager Herzog Philiberts II. mit Margaretha, der Tochter des Kaisers Maximilian, benzuwohnen. Im August des folgenden Jahres zog er an der Spitze von 2000 Mann wider die Einwohner von Desch aus, welche die Bernischen Angehörigen in den Ormonts während eines, des Weidgangs wegen erwachsenen Rechtsstreits, überfallen und beschädigt hatten. Als aber der Zug nach Zwensimmen gelangte, vermittelte der Bischof von Sitten zwischen dem Grafen von Greyers und den Bernern einen Vergleich, worauf die Letztern, welche nun ihren Zweck, die Bestrafung der Schuldigen von Desch, auf andere Weise erreicht hatten, wieder heimzogen.

Um diese Zeit erlitt unser Scharnachtal durch ungetreue Verwaltung an seinem Vermögen einen höchst empfindlichen Verlust, der ihn in nachtheilige Schulden stürzte, und noch dazu in einen langwierigen Rechtshandel und mancherley Unannehmlichkeiten verflocht. Er hatte sich vor einigen Jahren mit dem Benner Caspar Hezel, Jakob von Wattenwyl, nachmaligem Seckelmeister, und dem Benner Hans Linder in eine Handlungsgesellschaft eingelassen, die nach den vorhandenen Schriften, Salz, Tuch, Leder und noch andere Gegenstände umfaßt zu haben scheint; hierzu hatten die Interessenten nach Maßgabe ihres Vermögens einen Fond zusammengelegt, und die Verwaltung davon Georgen von Laupen, einem angesehenen Gewerbsmanne und Wirth zur Krone in Bern anvertraut, der in ihrem Namen verschiedene Capitalien aufbrach, und für den Scharnachtal und Linder sich auch im Jahr 1500 um 600 Gulden verbürgten ⁴⁸⁶). Als derselbe um 1502 unvermuthet starb, und die Handlungsgesellschaft von seinem Sohne Wolfgang und übrigen Erben Rechnung und Ausrichtung begehrte, fanden sich sowohl seine eigenen Angelegenheiten als diejenigen der Gesellschaft, welche Wolfgang während kurzer Zeit verwaltet hatte, in größter Unordnung, so daß der kleine Rath dieselben durch Sachverständige aus seinem Mittel auseinandersetzen lassen mußte, und die Handlungsinteressenten mit einer Klage über Veruntreuung ihres Guts, Miß-

⁴⁸⁶) Schuld- und Bürgschaftsbrief vom Gallentag 1500.

branch ihres Patschafts u. s. w. wider seinen Sohn austraten. Hieraus erwuchs ein weitläufiger Handel, worin der Beklagte sich durch einen Eid zu reinigen suchte, jedoch die Kundschaftlegungen seiner Gegner nicht abwartete und aus dem Nechten nach Frensburg entwich, nachdem er sich der väterlichen Erbschaft ent schlagen hatte ⁴⁸⁷). Die Herren von der Gesellschaft mußten indeß verschiedene Gläubiger befriedigen; hiezu verschrieb sich unser Scharnachtal unter Bürgschaft seiner Mithaften von Wattenwyl und Hezel für 1000 rheinl. Gulden auf seinen Gütern zu Spiez gegen Caspar von Müllinen ⁴⁸⁸), und wegen eines gleichen Capitals wurden sie mit dem Rathsherrn Silian Schöni schiedrichterlich betragen ⁴⁸⁹); auch mußte die Gesellschaft selbst dieses Unfalls wegen aufgelöst werden und die Antheilhaber von daher die Bezah lung bedeutender Schulden übernehmen, wie die Folge weisen wird.

Als der kaiserliche Erbprinz Philipp, nachheriger König von Spanien, im Frühling 1503 durch Frankreich nach Deutschland reisete, ordnete der Rath von Bern in Angelegenheiten, die den Salzkauf und das Münzwesen betrafen, unsern Ritter an denselben ab,

⁴⁸⁷) Urkunden und Sprüche von 1502 und 1503, in den Spruchbüchern Q und R.

⁴⁸⁸) Schuldverschreibung vom Jahr 1503, im Spruchbuche litt. Q.

⁴⁸⁹) Spruch und Verschreibungen vom Dinstag nach corporis Christi 1503, im obernähnten Notariatsprotok.

wo er eine günstige Aufnahme fand und eine Gesandtschaft von Seite dieses Fürsten nach Bern bewirkte. Im Hornung 1504 verbürgte er sich nebst Barthol. May für den Grafen Joh. von Greyers-Montservant gegen zwey Bernische Rathsglieder um 1000 Gulden, wofür der Graf ihnen schadlosweise alle seine Güter einsetzte ⁴⁹⁰⁾, und im folgenden Jahr wieder mit B. May für Guido de la Beaume, Grafen von Montrevel und Herrn von der Fluh im Frenburgischen, um 3000 Gulden gegen die Stadt Bern, welcher derselbe auch die Herrschaft Attalens zum Unterpfund verschrieb, und seine Bürgen inner drey Jahren zu ledigen versprach ⁴⁹¹⁾.

Im Jahr 1504 und 1505 machte Scharnackthal wieder einige Acquisitionen. Zuerst kaufte er einen Bodenzins von 1 Pfund Pf. auf Neben zu Spiez ⁴⁹²⁾, dann brachte er von dem verschuldeten Ritter Conrad von Ergöw die Collatur der Kirche zu Hindelbank, welche ihm selbst, als Abkömmling des Hauses von Sestingen, nach Abgang des Geschlechts von Ergöw, substituirt war, durch Auskauf an sich. Dafür mußte er, nach der Bestimmung der Landesregierung, dem Besizer zu Bezahlung seiner Schulden 300 Pfunde entrichten und überdieß auf alles Recht an dessen

⁴⁹⁰⁾ Schuld- und Schadlosbriefe vom Montag vor und nach Lichtmess 1504; im D. Spruchb. lit. Q.

⁴⁹¹⁾ Schuldverschreibung und Schadlosbrief vom Montag vor Circumcisionis 1505, im Notariatsprotokoll.

⁴⁹²⁾ Urk. vom Andreastag 1504.

übrige, ihm gleichfalls substituirt Güter, Verzicht leisten⁴⁹³).

Im Hornung 1506 starb zu Morsee Herr Adrian von Zubenberg, Ritter und des Raths zu Bern, des großen Adrians und Johannis von Lassaras Sohn, als der letzte eheliche Sprosse seines berühmten Heldenstammes. Seine natürlichen Erben waren seine Schwester Eva, an Petermann Asperlin von Naron, Herrn zu Savoie, verheyrathet, und seine ältere, von der Gräfin Jakobea von Narberg-Wallangin geborne Halbschwester Dorothea von Zubenberg, die Gemahlin Hans Albrechts von Mülinen, Herrn zu Castelen und Wildenstein. Diesen beyden Schwestern hinterließ Herr Adrian die Herrschaft Spiez, Schadau, Alt- und Neu-Zubenberg, das alte Sesshaus zu Bern, und manche andere Besitzungen und Ansprachen, zugleich aber so viele Schulden, daß dieselben sich erst nach verschiedenen Unterhandlungen entschlossen, die Verlassenschaft zugleich mit ihren nächsten Blutsverwandten, den noch lebenden Kindern Johannis von Zubenberg, ihres Vaters Schwester, nämlich Jfr. Beat von Bonstetten, Herrn zu Uster, Frau Verena, des Ritters Hans Rudolf von Scharnachthal, und Frau Agatha, Herrn Ludwigs von Dießbach Gemahlin, auf Gewinn und Verlust hinzu übernehmen; jedoch so, daß Adrians Schwestern jede für einen Drittheil, und die Geschwister von

⁴⁹³) Urf. vom Samstag nach Antonientag 1505; im D. Spruchbuch litt. S.

Bonstetten zusammen für einen Drittheil eintreten sollten ⁴⁹⁴). Diese fünf Erben wurden nun zuerst von Schultheiß und Rath mit Zubenbergs Wittwe, Frau Claudia von St. Trivier, dahin verglichen, daß sie ihr für Wiederfall, Morgengabe und übrige Ansprachen an seine Verlassenschaft 1000 Gulden, vier Betten, ein Rosß und einen Esel geben sollten ⁴⁹⁵), und entrichteten ihr kurz nachher auf Rechnung dieser Summe 1000 Bernpfunde ⁴⁹⁶), die Hans Albr. von Müllinen mit Bürgschaft seiner Miterben und Einsetzung der Herrschaft Spiez von dem Bauherrn Rudolf Huber aufnahm ⁴⁹⁷). Auf der andern Seite verkauften die Schwäger von Scharnachtal und von Dießbach zu Liquidation der Erbschaftsschulden für 1400 Pfund Zinse, mit Zwing, Bann und allen Rechten an dem Gut Alt - Zubenberg bey Capellen im Forst ⁴⁹⁸); auch wurden gemeine Erben durch vier Rathsglieder mit Carl von Compens, Herrn von Bulpillieres, wegen ihrer von Herrn Adrian herührenden Ansprache an die Gerichte und Zinse der Dörfer Chardonne und Corseau betragen, auf welche

⁴⁹⁴) Urf. vom Sonntag Decul 1506; im D. Spruchb. S.

⁴⁹⁵) Spruch vom Freytag vor Lätare 1506; ebendas. und im Archiv zu Spiez.

⁴⁹⁶) Quittung vom Donnerstag nach Lätare 1506; im nämlichen Spruchbuche.

⁴⁹⁷) Schuldverschreibung vom Zinstag vor dem Maytag 1506, im Not. - Protok.

⁴⁹⁸) Kaufbrief vom Mittwoch vor dem Maytag 1506, im D. Spruchb. lit. S.

ſie vermittelſt 450 Bern. Gulden zu ſeinen Gunſten Verzicht leiſteten ⁴⁹⁹).

Hierauf ließ ſich Frau Eva von Karon, die an die Verlaſſenſchaft ihres Bruders beſondere Anforderungen zu machen hatte, von ihren vier Miterben auskaufen. Sie ſchloß nämlich mit ihnen eine Verkömniß, worin ihr dieſelben für rückſtändige Eheſteuer, väterlichen und mütterlichen Erbtheil, und alle andere Ansprüche an Herrn Adrians Nachlaß, 6000 Bernpfunde, auf der Herrſchaft Spiez verſichert, neßſt einem Theil ſeines Hauſrathes und Silbergeſchirrs, auszurichten verſprochen, wogegen ſie ihnen die Erbschaft gänzlich überließ ⁵⁰⁰). Ein Gleiches thaten am folgenden Tage auch Hans Albr. von Müllinen und Beat von Bonſtetten; ſie cedirten den Herren von Scharnachthal und von Dießbach ihre ganze Erbanſprache, mit alleiniger Ausnahme der Anforderung des Erblassers an den Röm. König, woran ſie ſich gebührenden Theil und einige Bedenkzeit deswegen vorbehielten; dagegen verſprachen die beyden Ritter, ſie gleich der Frau Eva für alle gemeinſchaftlich eingegangenen Verpflichtungen zu vertreten ⁵⁰¹), und verkauften bald darauf für ſich allein

⁴⁹⁹) Urk. vom 7ten May 1506. Am 12. Juny quittirten der Scharnachthalſche Bevollmächtigte und Herr Ludwig von Dießbach für den Empfang des Geldes. D. Spruchbuch litt. S.

⁵⁰⁰) Urk. vom 7ten May 1506, ebendaſ. und im Archiv zu Spiez.

⁵⁰¹) Urk. vom 8ten May 1506; ebendaſ.

die von Herrn Adrian besessenen Güter zu Wimmis um 3200 Pfunde, und das Gut zu Schlier mit dem Schlosse Neu-Bubenberg für 650 Pf.⁵⁰²).

Die großen auf dieser Verlassenschaft hastenden Beschwerden und die Ungewißheit ihres endlichen Resultats, verbunden mit den bey seinen frühern Spekulationen erlittenen namhaften Verlusten, bewogen zuletzt unsern Ritter, sich seines Antheils an derselben gleichfalls zu begeben. Zu dem Ende schloß er mit seinem Schwager Ludwig von Dießbach, durch Vermittelung Hrn. Caspars von Müllinen, ihres beyderseitigen Anverwandten, des Seckelmeisters von Wattenwyl und des Stadtschreibers Schaller, einen ausführlichen Vergleich, worin er ihm und seiner Gemahlin Agatha von Bonstetten die gesammte Bubenbergische Erbschaft, mit allen ihren Rechten und Beschwerden überließ, sich aber dagegen für seine Häuser zu Oberhofen und Spiez, so lange als selbige dem Stamm von Scharnachtal angehören würden, das Jagdrecht, den Fisch- und Vogelfang in der Herrschaft Spiez, das Beholzungsrecht und die Steuerfreyheit für seine dortigen Besitzungen, die Befreyung von einigen Bodenzinsen, ferner den halben Theil der Bubenbergischen Stände und Gräber in der Leutkirche zu Bern, endlich die Collatur der Pfarrey und Caplanie zu Münsingen, wofür der Mannsstamm

⁵⁰²) Kaufbriefe vom Donnerstag nach Kreuzerfindung und vom Montag vor corporis Christi 1506; im nämlichen Spruchbuche.

Herrn Ludwigs und seiner jetzigen Gemahlin dem selbigen substituirt seyn sollte, vorbehielt. Zugleich kamen sie mit einander überein, die versehten Zehnten zu Niggisberg und Wichtrach gemeinschaftlich einzulösen, und sich für ihre Besizungen zu Spiez, im Fall der Veräußerung, gegenseitig vor Andern den Vorzug zu geben; an Herrn Adrians Ansprache an Kaiserliche Majestät wollten sie mit ihrem Schwager Beat von Bonstetten jeder zum dritten Theil Recht haben, und ihn dagegen ersuchen, sie auch für so viel in die Anforderung seines Vaters an den Römischen König eintreten zu lassen. Zuletzt versprach der Herr von Dießbach, den von Scharnachtal inner 8 Jahren aller seiner Verbindlichkeiten wegen dieser Erbschaft zu ledigen, und setzte ihm dafür Spiez nebst seiner übrigen Habe und Gut ein; und endlich besiegelten sowohl die beyden Contrahenten als die Vermittler obige Uebereinkunft ⁵⁰³).

Also entzog sich unser Ritter der damals sehr zweifelhaft scheinenden Verlassenschaft unter günstigen Bedingungen; die Frau von Dießbach hingegen liquidirte dieselbe mit vieler Klugheit, und verkaufte im Jahr 1516 die Herrschaft Spiez, mit der Collatur der dortigen Kirche und andern Besizungen, auch das Bubenbergische Seßhaus zu Bern, zusammen

⁵⁰³) Urk. vom Montag nach Philipp und Jakob 1506, oder eher 1507; im Archiv zu Spiez und im Spruchbuch lit. T., in welchem letztern zwar das Datum fehlt, wo aber die Urk. ad annum 1507 eingetragen ist.

für 23800 Pfunde an Ludwig von Erlach ⁵⁰⁴). „Da ward wohl gewonnen und nicht verlohren, auch jedermann bezahlt“ ⁵⁰⁵).

Noch vor jener Abtretung ließ sich Herr H. Rudolf von Scharnathal freyen, um über sein Gut verfügen zu können ⁵⁰⁶), und bald darauf machte er, im Begriff sich auf eine Fahrt zu begeben, wirklich sein Testament, das wir weiter unten mittheilen werden. Was für eine Fahrt unser Ritter hier im Sinne hatte, ist unbekannt; daß er aber im Frühjahr 1506 und vielleicht noch später, abwesend war, beweist der Umstand, daß er in den meisten obigen Erbschaftsverträgen nicht selbst, sondern der Seckelmeister Jakob von Wattenwyl als sein Bevollmächtigter handelte. Vermuthlich versetzte er eben zu Bestreitung der Reisekosten in diesem Jahr der Abten Frienisberg für 200 Pfund seinen Zehnten zu Hünningen ⁵⁰⁷).

Im Sommer 1507 verkaufte derselbe als Anverwandter Frau Margarethas von Nünegg, der Wittwe Herrn Caspars vom Stein und ihres Sohnes Jakob,

⁵⁰⁴) Kaufbrief vom Montag vor Andreastag 1516, im D. Spruchb. litt. X.

⁵⁰⁵) Valer Anshelm. Der reine Gewinnß von dieser Erbschaft soll, nach der eigenen Angabe des Uebernehmers in seiner gedruckten franz. Chronik, über 5000 Gulden betragen haben.

⁵⁰⁶) Freyungsurk. vom Montag nach dem Palmtage 1506, im Spruchb. litt. S.

⁵⁰⁷) Verzeichniß der Scharnathal. Schulden, von 1548.

mit ihrem Vormund den halben Zehnten zu Balmoos, und in gleicher Eigenschaft handelte er zwey Jahre später bey einem Verkauf von Bodenzinsen für den nämlichen Jakob vom Stein⁵⁰⁸). Auch stellte er 1507, mit dem Schultheissen Rud. von Erlach, Fkr. Burkhard von Hallwyl und Anton von Luternau, dem zu Rhodis befindlichen Johann vom Stein, (einem Sohne des tapfern Brandolfs und der Frau Anastasia Schwend) zum Behuf seiner Aufnahme in den Johanniter-Orden ein Zeugniß seines adelichen Herkommens aus⁵⁰⁹). Für sich selbst kaufte unser Ritter im nämlichen Jahr vom St. Vinzenzen-Stift zu Bern vermittelst 25 Pfunden den Heuzehnten ab einer seiner Matten zu Oberhofen los, und erhandelte im folgenden einige Aeben am Spiezberg⁵¹⁰).

Im Wintermonat 1507 starb der damalige Schultheiß Rudolf von Erlach, und nun wurde auf Catharinentag Herr Hans Rudolf von Scharnachtal an seiner Statt zum Haupt der Republik Bern gewählt. Die wichtigen Dienste, welche derselbe ihr bereits geleistet hatte, und vermittelst seiner Verbindungen im Auslande noch leisten konnte, rechtfertigten diese Wahl, so wie sein Ansehn bey den Eidgenossen und unter dem Volke überhaupt, das in den damalt-

⁵⁰⁸) Urkunden vom Freytag nach Bartholomeus 1507, und vom Donnerstag nach Ostern 1509; im Spruchb. litt. T.

⁵⁰⁹) Urk. vom 31. August 1507; ebendasselbst.

⁵¹⁰) Urk. vom Montag vor heil. Kreuztag im Herbst 1507, und von Nikolaj 1508.

gen verdorbenen Zeiten besonders kräftiger Häupter bedurste, wohl unsern Ritter zu jener Stelle vor Andern geschickt machte. Er bekleidete dieselbe ununterbrochen bis Ostern 1510, und half während dieser Zeit, neben manchen wichtigern Geschäften, auch viele Privathandel, u. a. einen Erbstreit zwischen Frau Bernetta von Roverea und Frau Elisabeth von Affry, den Töchtern des verstorbenen Schultheißen Mather, schiedsrichterlich beylegen⁵¹¹⁾

Unterdessen hatte sich die Handlungsgesellschaft, an welcher unser Scharnackthal Theil hatte, aufgelöst, und die Antheilhaber waren durch einige Rathsglieder und Sachverständige also vereinbart worden, daß jeder von ihnen, was er an Hauptgut in die Gesellschaft eingeschossen, als ein „durch Säumnis und Mißhandlung Georgs von Laupen verlohren Gut“ selbst ertragen und überdieß von den aufgenommenen, gleichfalls verloren gegangenen Capitalien einen verhältnismäßigen Theil zu verzinsen und zu bezahlen übernehmen sollte, nämlich der Herr von Scharnackthal drey Schuldposten von zusammen 1400 Rhein. Gulden und 600 Bernpfunden, wogegen er 1080 Pf. abrechnen konnte; der Seckelmeister von Wattenwyl 950 Gldn., der Wenner Hefel 2490 Pfunde, und der Alt-Wenner Linder bey 1000 Gulden. Hingegen sollte, was auf ihre gemeinsame Anforderung an Wolfgang von Lau-

⁵¹¹⁾ Urk. vom Mittwoch vor Kreuzerhöhung 1508, im Spruchbuch litt. S. u. a. m. in eben diesem und im folgenden Bande.

pen mit Recht erfolgen würde, nach Maßgabe des eingelegten Guts unter dieselben vertheilt werden ⁵¹²). Später übernahm der obige Seckelmeister nebst Niklaus von Grafenried, einem Rathsgliede, das gleichfalls mit interessirt war, von den übrigen Antheilhabern, gegen Abtretung aller Aktivschulden der Gesellschaft, noch die Berichtigung einiger rückständigen Schuldposten ⁵¹³); ihre Hauptanforderung an Wolfgang von Laupen scheint aber zu keinem erspriesslichen Resultate gediehen zu seyn, denn obwohl derselbe im Jahr 1508, als er wider ihre Beschuldigungen zu Bern selbst als Kläger auftrat, durch die von ihnen gelegten Kundschaften mancher Untreue überwiesen und den Herren der Gesellschaft u. a. 500 Gulden, die er ihrer Cassen entwendet hatte, zubekannt wurden ⁵¹⁴), so entwich er abermal vor Austrag des Handels nach Freyburg, wohin er schon früher seine Habe versendet hatte, und bot seinen Gegnern von dort aus Recht an. Höchst wahrscheinlich war die Sache bey Scharnachtbals Absterben noch nicht ausgemacht, und der beträchtliche Verlust, den er als einer der größten Antheilhaber, sowohl durch Einbuße seines Capitals als durch Ueber-

⁵¹²) Urk. vom Montag nach Ulrichstag 1507, im Spruchb. litt. T.

⁵¹³) Urk. von Michaelis 1508, im Spruchb. S.

⁵¹⁴) Urkunden von Appollonien- und Leonhardstag, Mittw. vor Martini und Montag nach Catharink, alles 1508, gegeben vor Rath und Sechszig und vor den CC.; im nämlichen Spruchb.

nahme nahmhafter Handlungs-Schulden, und durch den unglücklichen Ausgang dieser Gesellschaft überhaupt an seinem Vermögen erlitt, rechtfertigt gewissermaßen die vielen Schulden, die sich nach seinem Tode vorfanden.

Wir erblicken unsern Ritter seit seiner Erhebung zur Schultheissenwürde im Genuße der höchsten Achtung. Wie groß sein Ansehen auch im Auslande war, beweist unter andern eine Urkunde des Herzogs Carl von Savoyen. Derselbe hatte sich wegen eines von seinem Vasallen Bartholomeus von Lasarra, dem letzten Freyherrn dieses Namens, begangenen Fehlers, vom Gerichte zu Milten die Baronie Lasarra für eine gewisse Summe Geldes zubekennen lassen, und das dahेरige Vasament nach Bartholomes Tod den Gebrüdern Franz und Jakob von Gingins, Herrn zu Châtellard, geschenkt. Gegen diese Verfügungen langten aber im Jahr 1508 sowohl Hugetta von St. Trivier, die Wittwe des Freyherrn, als sein Schwester Sohn und testamentlicher Erbe Michael Mangerot, Herr von la Bruyere, mit Beystand seines Vormunds Herrn Rudolf von Scharnachtal, mit Vorstellungen ein, und erhielten durch die thätige Verwendung des Letztern, daß der Herzog seine Schenkung zu Gunsten der Edlen von Gingins widerrief, und Lasarra dem Mangerot mit Vorbehalt des Leben- und Mannschaftsrechts zurückgab; vornämlich, wie die Urkunde sich ausdrückt, in Ansehung seiner lieben Bundesgenossen von Bern, und insonderheit ihres Schultheissen, des

Herrn von Scharnackthal ⁵¹⁵⁾. Einige Monate nachher schloß der Leptere auch nebst Johann von Soltom hier im Namen des jungen Mangerot und dessen Schwester Antonia, mit der Wittwe des vorigen Frenherrn eine Uebereinkunft wegen der ihr von demselben verordneten Nutznießung ⁵¹⁶⁾; die widersprechenden Verfügungen des Herzogs verursachten aber noch langwierige Streitigkeiten unter den Partbeyen, in welche unser Ritter mit verflochten wurde, und auf die wir zu seiner Zeit zurückkommen werden.

Im May 1509 mußte derselbe, nachdem der schändliche Betrug, den die Vorseher des Predigerklosters zu Bern mit dem einfältigen Feher gespielt hatten, entdeckt und ihr Prozeß von den hiezu bestellten päpstlichen Commissarien instruiert worden war, als Schultheiß mit einem Theil des Rathes und gemeinschaftlich mit dem geistlichen Gerichte, der förmlichen Degradation und der darauf folgenden Verurtheilung der schuldigen Ordensväter vorsitzen. Im nämlichen Jahre wohnte er als Zeuge der Verlobung Sebastians von Dießbach, Ludwigs Sohn, mit Dorothea von

⁵¹⁵⁾ Urf. vom 18. May 1508, aus dem ehemaligen, im Jahre 1802 geplünderten und verbrannten Archiv des Schlosses Kasarra; abschriftlich in einem Altenband im Staatsarchive zu Bern, aus welchem die obige und die später folgende Erzählung dieses Handels größtentheils geschöpft worden ist.

⁵¹⁶⁾ Urf. des Schlosses Kasarra, vom 5. Dezemb. 1508.

von Hallwyl bey, und als sein Schwager Beat von Bonstetten seine außereheliche Tochter Verena, die von ihm Scharnachthal und seiner Gemahlin auferzogen worden war, mit Hans Schindler verheyrathete, verbieth er derselben aus seinem eigenen Gut eine Aussteuer von 140 Gulden, welche die Vormünder seines Sohns ihr in der Folge ausrichten mußten⁵¹⁷⁾. Zu Anfang des folgenden Jahres half er Herrn Ludwig von Diesbach als Erben Adrians von Bubenberg mit Gilian von Rümtingen um die rückständige Ehesteuer von dessen Frau, Alra von Bubenberg betragen⁵¹⁸⁾, und gleichzeitig besiegelte er als Vogt des Chorherrnstifts zu Bern einen Güterverkauf.

In dem Auszuge von 8000 Mann, zu welchem der listige Bischoff von Sitten im Sommer 1510 die Eidgenossen, nach geschlossenem Bündnisse mit dem kriegerischen Pabst Julius II. zu bereden wußte, ward der Altschultzeiß von Scharnachthal zum Anführer der dabey befindlichen 600 Berner, und unter ihm Anton Brüggliger als Lütiner, Rudolf Nägeli als Rath, und Hans Frisching zum Benner bestellt⁵¹⁹⁾. Vergeb-

⁵¹⁷⁾ Spruch vom Freytag nach der alten Fasnacht 1514, im D. Spruchb. lit. W.

⁵¹⁸⁾ Urk. vom Sonntag Quasimodo 1510, im Spruchbuche lit. T.

⁵¹⁹⁾ Auszugrodel vom Montag vor Laurentz 1510, im alten Kriegsrathsarchive zu Bern. Nach demselben belief sich der Auszug nur auf 542 Mann, worunter 58 aus der Stadt waren.

lich suchte die französische Regierung im Mayland diesen Zug, der dem Namen nach wider den Herzog von Ferrara gerichtet war, durch die Vorstellung zu hintertreiben, daß der Papst sich dessen gegen das Mayländische bedienen werde, und machte Anstalten, demselben den Durchpaß zu verwehren. Im August zogen die Berner und einige andere Hülfsvölker durch das Wallis über den St. Bernhardsberg; vor Forra wurde ihnen der Durchgang von Seite des Herzogs von Savoyen, der sein Land nicht gern einem französischen Ueberfall aussetzen wollte, verweigert, worauf sie voll Unmuth ihren Weg über das wilde Gebirge nach Bellenz nahmen, und sich mit den übrigen Eidgenossen vereinigten. Von da rückte die ganze Schaar an die Tresa, wo die Franzosen sich verschanzt hatten, und sie durch Vorspiegelung ihrer alten Freundschaft vom weitem Vorrücken abzuhalten suchten. Nichts desto weniger griffen die Schweizer dieselben an, trieben sie aus ihren Verhauen und kamen nach Varese. Von hier an wurde aber ihr Marsch immer beschwerlicher; alle Brücken waren abgeworfen, überall wurden sie vom Feinde geneckt, dazu befanden sie sich ohne Lebensmittel und ohne Sold, so daß sie in dieser bedenklichen Lage von Chiasso aus insgesammt über Como und Bellenz ihren Rückzug antraten, und um die Mitte Herbstmonats in der Heymath eintrafen, wo Mißbilligung und übele Nachrede ihrer warteten.

Neben andern Hauptleuten wurde auch unser Ritter von einem gewissen Bernhard Johannetti aus Thumm öffentlich beschuldigt: er habe in jenem Zuge von den Franzosen Geld genommen und sich damit aus dem Felde kaufen lassen. Als aber der Savoyarde nach einigen Monaten im Haslethal gefänglich eingezogen und auf Bürgschaft hin seiner Haft entlassen ward, um den Beschuldigten über seine Aussagen zu Recht zu stehen, bat er den Rath zu Bern um seine Verwendung bey dem beleidigten Altschultheissen, damit derselbe sich anstatt des Rechts mit einer geziemenden Entschlagniß begnüge, und stellte nach daberiger, auf die Fürbitten des Probsts und der Gotteshausleute von Interlaken und der Landschaft Hasle erfolgter Vermittlung, die eidlich beschworne Erklärung aus: daß seine Beschuldigung auf keinem wahren Grunde, sondern lediglich auf einem Gerüchte beruhe, und daß er von dem Herrn von Scharnathal und den übrigen Hauptleuten nichts andres wisse, als was frommen Männern von unbeflecktem Rufe gezieme. Diese Erklärung ward mit dem Stadtsiegel bekräftigt ⁵²⁰).

Einige Wochen nach seiner Rückkehr leistete unser Ritter, auf Bitte Ludwigs von Ergöw und auf Empfehlung seiner Miträthe, vollends auf alle Ansprache Verzicht, die er kraft der Münzerischen Substitution an den Hof zu Wyler (das Schloß Hindelbank) und

⁵²⁰) Urf. vom Silarientag 1511; im D. Spruchb. litt. T.

andere dem Hause Ergöw zugehörige Besitzungen hatte⁵²¹⁾. Bald nachher verlor er mit seinen Schwägern Ludwig von Dießbach und Beat von Bonstetten vor dem kleinen Rathe einen Rechtshandel wider die Gebrüder Hans Arnold und Hans Segeßer von Karau, wegen Rückfall der Aussteuer von 600 Gulden, die der Letztern Vater Hans Arnold Segeßer, Ritter, zu seiner Gemahlin Anna von Bonstetten erhalten hatte⁵²²⁾, und im Dezember des nämlichen Jahres verglich er, wie früher gemeldet, Herrn Caspar von Müllinen mit dessen Schwager Johann von Erlach, um das Erbe der Frau Barbara von Scharnachtal, und besiegelte den daherigen Spruch.

In der Ratbsversammlung vom 27ten Merz 1511, vor welcher Georg auf der Flue, nach seiner Freylassung, in dem bekannten Handel gegen Caspar Schinner Urfehde schwor, präsidirte der Altschultbeiß von Scharnachtal als Statthalter des Schultbeißens Wilhelm von Dießbach⁵²³⁾. Im May verscrieb er sich mit dem Benner Linder unter Einsetzung verschiedener Grundstücke und mit Bürgschaft des Seckelmeisters von Wattenwyl und Andrer, muthmaßlich zu Deckung einer alten Handelsschuld, um 600 Gulden gegen zwey Baseler, und erhielt dafür von Linders Bruder

⁵²¹⁾ Urk. vom Donnerstag vor Catharinen 1510; ebendas.

⁵²²⁾ Urk. vom Montag nach Andra 1510; ebendasselbst.

⁵²³⁾ Urk. im nämlichen Spruchbuche.

einen Schadloßbrief ⁵²⁴). Im September stand er seinem Vetter Anton von Luternau in einem Erbstreite gegen zwey seiner Anverwandten bey, und in den ersten Tagen des folgenden Jahres besiegelte er für Frau Eva von Karon geb. von Bubenberg den Verkauf ihres halben Theils vom Twing und Wann zu Hindelbank an Johann von Erlach ⁵²⁵).

Auf Ostern 1512 wurde Herr Hans Rudolf von Scharnachtal wieder zum Haupte der Republik erwählt, und begab sich einige Wochen darauf zu Beendigung der Streitigkeiten wegen Casarra nach Genf, wo er unvermuthet sein thätiges Leben beschloß. Seitdem nämlich der Herzog von Savoyen seine Schenkung widerrufen, hatten beyde Partheyen, zu Behauptung ihrer Ansprüche auf jene Baronie, sich einen Anhang unter den Eidgenossen zu verschaffen gesucht, und so wie Mangerot (dessen Schwester Antonie mit Jakob vom Stein verlobt war) Bürger in Bern wurde, traten die Herrn von Gingins in Bürgerrecht und Verwandtschaft zu Luzern, bemächtigten sich dann mit Hülfe einiger Freywilligen zu Anfang des Jahres 1512 des Schlosses Casarra, und vertrieben die Wittwe und den Erben des letzten Freyherrn aus ihrem Besitztum. Diese beschwerten sich hierüber mit Beystand des Herrn von Scharnachtal persönlich vor dem

⁵²⁴) Verschreibungen vom Samstag nach Kreuzerfindung 1511, und vom Mittwoch nach Blasius 1512; im Notariatsprotokoll.

⁵²⁵) Urf. der Herrschaft Hindelbank, von St. Johannistag zu Weihnacht 1512; im Staatsarchive.

Natbe zu Bern, und riefen den Schutz der Republik an, worauf derselbe zu Unterstützung seines Mitbürgers 600 Mann nach Lasarra abordnete, sich aber auf die Vorstellungen von Freyburg, Solothurn und Luzern mit diesen Städten verglich, das Schloß gemeinschaftlich mit ihnen besetzen zu lassen und bis zu einem endlichen Ausspruch des Herzogs inzubehalten. Wirklich fand die Besiznahme im Februar statt, da aber der Herzog die Beendigung der Sache verzögern, und die dadurch zwischen Bern und Luzern entstandene Spannung absichtlich verlängern zu wollen schien, so verpflichteten sich die beyden Städte, gut eidgenössisch wider denselben zusammen zu halten, und nach ihrem Stande wurde im April zwischen den Parteyen selbst, mit Genehmigung ihrer Anverwandten, nämlich des Schultheißen von Scharnachtal auf Seite Frau Hugettas von St. Trivier und des jungen Mangerot, und Jakobs von Wyl, des Raths, auch Heinrichs von Allikon, des Stadtschreibers von Luzern, auf der andern Seite, durch sechs von ihnen ernannte Vermittler ausgemacht: daß die obigen Städte den Herzog von Savoyen, dessen widersprechende Schenkungen den Streit verursacht, ersuchen sollten, dem einen Theil den Besitz von Lasarra und dem andern eine angemessene Entschädigung dafür zuzusichern; würde er dieses verweigern, so sollten die Städte die Entschädigung selbst suchen, bis dahin aber die Baronie in ihrer Gewalt verbleiben⁵²⁶).

⁵²⁶) Ref. vom Mittwoch vor Georg 1512, in dem, Note 515 angeführten Altenbände.

Um die daberige Unterhandlung desto nachdrücklicher zu betreiben, begab sich eine Rathsgesandtschaft von Bern und Luzern im May nach Genf, und brachte den Herzog zu Unterzeichnung eines Vertrags, kraft dessen die Wittve und der Erbe von Lasarra wieder in den vollkommenen Besitz dieser Herrschaft eingesetzt, hingegen den Edlen von Gingsus von Seite des Herzogs eine Entschädigung von 16000 Sonnenkronen und den Städten sowohl für ihren Auszug als für die bisherige Hut des Schlosses ein Kostenersatz versprochen wurde, deren dieselben, bey säumiger Bezahlung, sich durch Besiznahme Savoyischen Gebiets versichern konnten.

Vor der gänzlichen Beendigung dieser Unterhandlung wurde der Schultheiß von Scharnachthal, der sich mit jener Gesandtschaft nach Genf begeben hatte, in seiner Herberge ob dem Imbismahl vom Schlage gerührt. Er hatte die Sprache verloren, drückte sich aber noch durch Zeichen aus, und endete erst am dritten Tage, nämlich auf Pfingsten, den 30. May 1512, „sin aug'fellig aber voll und geil (kräftiges) Leben“⁵²⁷. Der Herzog von Savoyen, bey welchem derselbe in hohem Ansehen gestanden, bezeigte sich Seinetwegen sehr betrübt, ließ ihm in der Kirche ein prächtiges Leichenbegängniß halten und seinen Leichnam in einem kostbaren Sarge durch viele Adelige und Hofleute in eigenen Kosten nach Bern begleiten, wo selbiger

⁵²⁷) Walter Anselm.

bey seinen Voreltern, in der Barfüßerkirche benge-
 setzt, und der Verlust dieses theuern Hauptes sowohl
 hier im Vaterlande, als bey den im Felde stehenden
 Bernertruppen allgemein und lebhaft empfunden
 wurde ⁵²⁸). Ihm folgte der würdige Seckelmeister
 von Wattenwyl, der zweyte Stammvater dieses ver-
 dienten Hauses, im Schultzeißenamte.

Herr Hans Rudolf von Scharnachtal hatte be-
 reits im April 1506 sein Testament gemacht, wor-
 in er seiner Gemahlin Verena von Bonstetten den
 lebenslänglichen Genuß seines ganzen Vermögens, auf
 den Fall ihrer Wiedervermählung aber die Ausrich-
 tung des gebührenden Wiederfalls, Morgengabe, und
 eines jährlichen Leibgedings von 50 Gulden verordnete,
 seinen Sohn zum Universalerben einsetzte, und dem-
 selben auf den Fall, daß er unter seinen Jahren
 sterben sollte, für 1000 Gulden die Mutter, für alles
 Uebrige dann seinen Vetter Caspar von Müllinen sub-
 stituirte. Zugleich bestimmte er seiner Gemahlin und
 ihrem Sohne seinen Freund, den Seckelmeister von
 Wattenwyl, zum Vogt, legierte an verschiedene An-
 verwandte und Bekannte, auch seinem Halbbruder
 Jakob zu der bereits besizenden Pfrund Hindelbank
 die Anwartschaft auf die von Hilterfingen. Nebst dem
 stiftete er mit 100 Gulden bey den Barfüßern zu Bern

⁵²⁸) Stettler, 9tes Buch, S. 480 und 81, und der im 1ten
 Band des Geschichtsforschers, S. 225, angeführte Schluß
 des Briefes vom 2ten July 1512, aus Pavia.

für sich, seine Gemahlin und alle seine Vorfahren eine Fahrzeit, vergabete an viele Gotteshäuser, an Hrn. Hans, seinen Caplan, und verordnete, daß wenn er auf der (damals) vorhabenden Fahrt bleiben und sein Sohn minderjährig absterben sollte, man aus seinen Kleidern von Seiden und Tschamelot Altarzieren machen lassen solle in die Kirche zu Hilterfingen, in die Schloßcapelle zu Oberhofen, in die Kirche zu Aesche, „da all' min Vordern ligent von mungen hundert Faren her,“ und in diejenige zu Hindelbank. In einer, diesem Testamente angehängten, eigenhändigen Nachschrift unsers Ritters, ohne Datum, äußerte er sich dahin: daß man seiner Hausfrau für alle ihre Ansprachen ein Gewisses gebe, „uß Ursach daß mir nütt gehalten und nütt worden ist von Ir“ welches augenscheinlich seine zweyte Gemahlin ansieht, die er in der Zwischenzeit geheyrathet hatte; auch gab er seinem Sohne mehrere goldene Ketten, Edelsteine und Ringe vor derselben voraus⁵²⁹⁾.

Noch bey Lebzeiten seiner Eltern, im Jahr 1487, hatte unser Scharnachtal sich in erster Ehe mit Berena von Bonsletten verheyrathet, einer Tochter des Freyherrn Andreas Nollo, Besitzers von Uster und Sag, der, nachdem er bey Granson zum Ritter geschlagen worden, sein altes Haus nach Bern verpflanzte, und Johanna von Bubenbergh, der Tochter des berühmten Heinrichs und Schwester des Helden Adrian. Der

⁵²⁹⁾ Testament von St. Margentag 1506, nebst Anhang; im Testamentbuche T. 3.

vorhandene Ehebrief enthält über die Aussteuer des Bräutigams keine Bestimmung, die Braut hingegen wurde darin von ihrem Vater mit 600 Gulden, die er nach Befriedigung seiner großen Ansprache an den Römischen König mit 200 Gulden zu vermehren versprach, ausgewiesen; von ihrem Gemahl erhielt sie 400 Gulden zur Morgengabe und nach seinem Absterben einen Schleich von 600 Gulden; würde sie aber Kinder von ihm haben, so sollte sie mit denselben sitzen nach der Stadt Bern Recht. Auf ihrer Seite ward dieser Vertrag von Herrn Albert von Bonstetten, Dechant zu Einsiedeln, den beyden Rittern Adrian von Bubenberg (dem jüngern) und Thüring von Büttikon, von Friedrich von Hunwiler und Hans Escher von Zürich, auf Scharnachtsbals Seite dann von Hrn. Thomann vom Stein, Cantor der Stift zu Bern, dem Altschultheiß von Waberen, den Gebrüdern Georg und Brandolf vom Stein, Urban von Muhlereu, Heinrich Matter und Barthl. May bezeugt, und von einigen derselben nebst beyden Vätern besiegelt ⁵³⁰).

Im May 1505 erhielt Frau Verena, die so krank war, daß sie nicht selbst vor dem kleinen Rath erscheinen konnte, auf Bitte des ihr geordneten Vogts die Freyung zu testiren, und ernannte dabey ihren Ge-

⁵³⁰) Ehebrief vom Dinstag nach Mariä Verkündigung 1487; vormals zu Oberhofen, jetzt im Archiv des Hauses von Bonstetten.

mahl zum Erben⁵³¹). Wirklich machte sie hierauf eine Verfügung, worin sie an verschiedene Kirchen, auch an ihre Schwestern vergabete, ihren Sohn zum Erben einsetzte und ihm den Stamm von Bonstetten substituirte, ihrem Gemahl aber den lebenslänglichen Genuß alles ihres Guts vermachte⁵³²). Im folgenden Jahre, wo derselbe testirte, und wo er in ihrem Namen als Miterbe des letzten Bubenberg austrat, lebte Verena noch, wahrscheinlich starb sie aber nicht lange nachher, obwohl ihre Verordnung erst nach dem Tode ihres Eheherrn durch ihre Schwester Frau Agatha von Diesbach dem kleinen Rathe vorgelegt ward, der dieselbe ungeacht des Einspruchs der Freunde und Vogts Beats von Scharnathal in Kraft erkannte⁵³³).

In seinen letzten Lebensjahren vermählte sich unser Ritter zum andern Mal mit Philiberta von Lugny, einer Dame aus einem großen Burgundischen Hause, und Nichte der Frau Hugetta von St. Trivier, daher derselbe in den Streitigkeiten wegen Lasarra als Anverwandter der Letztern handelte. Nach dem Tode ihres Gemahls machte Philiberta, idie ihm, nach dem Anhang seines Testaments zu schließen, kein Vermögen zubrachte, mit Händen ihres Vogts Glado May für dasjenige, was ihr laut dem Heyrathsbriefe zu-

⁵³¹) Urk. zu Spiez, vom Aufahrtabend 1505.

⁵³²) Verordnung Frau Verenas von Bonstetten ohne Datum, im Testamentenbuche T. 3.

⁵³³) Urk. vom Donnerstag vor Catharinatag 1512, im D. Spruchb. lit. U.

kam, an seine Verlassenschaft Anspruch, wogegen die
 Vormünder seines Sohnes die großen Kosten für-
 wandten, die der Verstorbene in den Angelegenheiten
 wegen Lasarra für ihre Anverwandten ausgelegt hatte.
 Hierauf vertrugen Schultheiß und Rath zu Bern die
 Partbeyen schiedrichterlich dahin: daß Frau Philiberta
 für alle ihre Ansprachen 1000 Rheinl. Gulden erhal-
 ten, und ihr auch die von ihrem Gemahl geschenkten
 Kleider und Kleinodien verbleiben, die Gegenansprache
 seiner Erben dann hiemit auch abgethan seyn solle.
 In Rücksicht auf die großen Dienste aber, die der
 Herr Schultheiß von Scharnachtal ihr und dem Frey-
 herrn von Lasarra geleistet hatte, verpflichtete sich
 nun Frau Hugetta von St. Trivier, mit Händen des
 obigen Glads-May freywillig, seinem Sohn und Erben
 die Bezahlung jener 1000 Gulden an ihre Nichte abzu-
 nehmen, und versprach derselben bis dahin jährlich
 100 Franken auszurichten; woraufhin die Letztere den
 Bedingungen ihres Ehebriefs entsagte, ihren Stieffohn
 für zehn Stück Silbergeschirr, eine goldene Kette und
 ein Pferd quittirte, welches sie aus der Verlassen-
 schaft ihres Gemahls erhalten hatte, und auf alle fer-
 nere Ansprache an dieselbe Verzicht leistete⁵³⁴⁾. Im
 Jahr 1520, nach Hugettas Absterben, erlangte Frau
 Philiberta, die jetzt an einen Edlen von Glasi ver-
 heyrahtet war, vom kleinen Rathe ein Urkund über
 obige Verhandlungen.

⁵³⁴⁾ Urkunden vom 21. July und von Mar. Magdalena 1512,
 im D. Spruchb. litt. U.

Von dieser letzten Gemahlin hinterließ unser Ritter keine Kinder, von der erstern hingegen einen einzigen Sohn: Hans Beat, dessen Geschichte kürzlich folgt.

Außer der Ehe hatte er aber noch eine Tochter erzeugt, die er im Herbst 1505 mit einer Aussteuer von 300 Bernpfunden nebst Hausrath an Anthoni Hoffmanns, eines angesehenen Bürgers Sohn, verheyrathete⁵³⁵); und vielleicht gehörte ihm auch eine Magdalena von Scharnachthal an, die im Jahr 1518 mit Hans Basler verehlicht war, und von dem jungen Hans Beat gleiche Ausrichtung väterlichen Guts verlangte, wie ihre Schwester erhalten habe, worauf Schultheiß und Rath ihr überhaupt 300 Pfunde zusprachen⁵³⁶). Vermuthlich war es die nämliche Magdalena, die 1540 mit ihrer Schwester Christina von Scharnachthal, der Wirthin zur Glocken in Bern, einen dortigen Bürger Hans Sifried beerbte, und damals wieder an Hans Güder verheyrathet war⁵³⁷). Es ist aber wahrscheinlicher, daß diese Schwestern von einem Sohne oder Enkel Heinzmanns abstammten, vielleicht von Heinrich, der nach einer Stelle in Hrn. Hans Rudolfs Testament noch 1506 gelebt zu haben scheint.

⁵³⁵) Ehebrief vom Freytag vor Kreuzerhöhung 1505, im Notariatsprotokoll.

⁵³⁶) Spruch vom Andreasabend 1518, im D. Spruchbuch litt. Y.

⁵³⁷) Testamentenbuch, T. 4, und Urk. vom 7ten Juny 1540, im D. Spruchbuche litt. K. K.

Hans Beat von Scharnachtal war noch minderjährig, als sein Vater, der Schultheiß Hans Rudolf, starb und ihm die Herrschaften Oberhofen, Schwanden, Krattingen und Hünigen, zugleich aber so viele Schulden hinterließ, daß zu Abtragung oder Versicherung derselben seine meisten Besitzungen ver-
 setzt, und etliche sogar veräußert werden mußten. Als eine elternlose Waise erhielt Beat zuerst Hans von Weingarten und hernach Hans Lohfinger zum Vormund, welche sich mit Genehmigung seiner Anverwandten, besonders Herrn Caspars von Müllinen, der sich mehrere Mal für ihn verbürgte, in den Jahren 1512, 13 und 15 um beyläufig 3000 Pfunde an Hünigen, Oberhofen und ab seinen Gütern vor Bern verschrieben⁵³⁸⁾.

Mit Bewilligung des kleinen Raths als Lehenherr, ward auch 1512 die Alpe Lattrion für 3750 Pfunde zu $\frac{3}{4}$ an Benner und gemeine Landente zu Nesche, und zu $\frac{1}{4}$ an die Gemeinden Oberhofen und Hilterfingen verkauft, welche auf Rechnung des Kaufschillings 3520 Pfund Schulden zu bezahlen übernahmen⁵³⁹⁾; und im folgenden Jahre mehrere große

⁵³⁸⁾ Schuldschreibungen von obigen Jahren, im Notariatsprotokoll und in den Spruchbüchern U. and W.

⁵³⁹⁾ Kaufbrief von Nicolai 1512, im Spruchbuch litt. U. Wie es scheint, hatte dieser Verkauf nicht Folge, da die Alpe Lattrion in Beats Mannlehenbrief von 1531 genannt wird; hingegen sollen seine Vormünder im Jahr 1513 die Herrschaft Krattingen an Bern verkauft haben.

Bodenzins nebst Zwing und Bann zu Andresbuch und Faggisbach für 1610 Pfund an die Frau Seckelmeisterin Archer ⁵⁴⁰). Noch 1516 veräußerte Lobfinger seines Vögtlings Güter und Zins zu Spiez für 2565 Pfund an drey dasige Landleute ⁵⁴¹), und schon früher hatte derselbe die zu dortiger Herrschaft gehörigen Besitzungen, welche Herr Rnd. von Scharnachtal theils von dem letzten Bubenberg, theils von seinen Erben an sich gebracht, an Herrn Ludwig von Diesbach verkauft ⁵⁴²).

Im Jahr 1518 ward Hans Beat mündig, nahm die Gesellschaft zum Narren an, und machte von seiner Freyheit sogleich Gebrauch, um der Brant, die ihm sein Vater noch während seiner Kindheit ausersehen, die übrige wieder zu geben. Derselbe hatte nämlich für seinen Sohn mit dem Ritter Johann von Lugny, einem Anverwandten seiner zweiten Gemahlin, als Vormund seiner Nichte Philiberta von Nye einen Heyrathsvertrag geschlossen, welcher nun vollzogen oder aufgehoben werden sollte. Um dieses zu bewerkstelligen, sandte der Herr von Lugny, jetzt Landvogt zu Challons, 1518 einen Bevollmächtigten nach Bern, der ihm hierauf eine Entsagung Junker Beais von Scharnachtal zurückbrachte, die derselbe

⁵⁴⁰) Kaufbrief vom Mittwoch vor dem Palmtag 1513; ebendasselbst.

⁵⁴¹) Urk. von Luzil 1516, im Spruchb. lit. X.

⁵⁴²) Kaufbrief um Spiez, worin dieses frühern Verkaufs Meldung geschieht, angeführt in der Note 504.

am 30. August auf seinem Schlosse zu Ruffen in Bensfeyn mehrerer Zeugen dem Gouverneur von Burgund, Hrn. Joh. von Rochefort, vorlegte, und worauf sowohl er als die Braut den Junker Beat von aller Verbindlichkeit freysprachen und ihm erlaubten sich anderwärts zu vermählen. In einer eben so förmlichen Erklärung vor dem Rathe zu Bern that der Letztere im Oktober gegen das Fräulein auch auf die zu seinen Gunsten stipulirten Klauseln des Heyrathsbriefes Verzicht⁵⁴³).

Im folgenden Jahre wurde er in den großen Rath befördert, in welchem er bis 1533 verblieb. Wie es scheint, hielt er sich meistens in Oberhofen auf, wo er 1520 und später sehr viele Mannlehen vergab. Im Januar 1519 entzog er sich, mit Gutheissen Herrn Caspars von Müllinen, des ihm kraft der Verkommniß von 1506 zustehenden Jagdrechts, Fisch- und Vogelfangsrechts in der Herrschaft Spiez zu Gunsten ihres neuen Besitzers Ludwig von Erlach⁵⁴⁴).

Zwey

⁵⁴³) Urkunden vom 3ten und 30ten August 1518, im Scharnacht. Archive, und vom 25ten Oktober 1518, im Spruchbuch litt. Y. Ein Seltenstück zu dieser Verhandlung liefert uns die Aufhebung des sehr wahrscheinlich auch von Hrn. Hans Rud. von Scharnachtal veranstalteten Eheverlöbnißes zwischen Jakob vom Stein und Antonia Rangerot, mit dem Unterschied: daß hier die Braut ihre Freyheit mit 1000 Rheinl. Gulden erkaufen mußte. (Urk. von 1517.)

⁵⁴⁴) Urk. zu Spiez, vom Montag nach Vinzenz 1519.

Zwey Jahre nachher hatte er mit Beystand seines nämlichen Anverwandten Streit mit den Bäuerten auf Wyler und Grünlaunen, im Land Hasle, wegen der dortigen Herrschaftssteuer, welcher von Schultzeiß und Rath dahin entschieden wurde: daß die Landleute dem Jfr. Beat, nach Inhalt des zwischen seinem Vater und ihnen vermittelten Vertrags von 1492, von den steuerbaren Gütern und von der Aly Trist jährlich ohne Abgang 84 Pfund Bernmünze bezahlen, hingegen von der Entrichtung des dritten Pfennings bey Handänderungen und der Bogthühner geleidigt seyn sollten⁵⁴⁵).

Diese Entscheidung und seine öftern Geldbedürfnisse, die ihn, es sey wegen der frühern Erbschaftsschulden, oder wegen Unordnung in seinem eigenen Hauswesen, von 1521 an zu Versetzung oder Veräußerung mehrerer Besitzungen nöthigten, waren ohne Zweifel die Ursache, daß Beat im folgenden Jahr jene Steuer und seine Gerichte auf Wyler und Grünlaunen für 2580 Pfunde an die Stadt Bern verkaufte⁵⁴⁶). Zwar löste er daraus vom Kloster Interlaken, welches durch einen obrigkeitlichen Spruch zu Gestattung des Wiederzugs verfällt ward, die von seinen Vorfahren verpfändete Herrschaft Schwanden bey Brienz⁵⁴⁷),

⁵⁴⁵) Spruch vom Montag nach der alten Faschnacht 1521, im Spruchb. litt. Z.

⁵⁴⁶) Kaufbrief vom Mittwoch nach Cantate 1522; ebendas.

⁵⁴⁷) Urk. des Kl. Interlaken, vom Montag nach Fronleichnam 1523.

verschrieb aber dieselbe schon 1524 für 400 Pfund dem reichen Wadtman Jakob Wyß, und im folgenden Jahre, wo er für 850 Pf. Neben zu Oberhofen kaufte ⁵⁴⁸⁾, auch 1527 seine Zehnten zu Eschlen und Kiesen ⁵⁴⁹⁾. Im July 1530 löste er eine Schuld von 200 Pfunden an die Kirche zu Oberbüren ab ⁵⁵⁰⁾, allein im gleichen Monat nahm er von Wolfgang von Weingarten, Vogt zu Erlach, 1300 Gulden auf, und versetzte ihm dafür mit seiner Gemahlin Ursula von Landenberg eine Verschreibung von 1000 Rhein. Gulden auf ihren Vater Wolf von der Breiten-Landenberg zu Winterthur, dazu die Mühle am Stalden und die Herrschaft Hüningen, und überdies gab er ihm Ludwig von Dießbach zum Bürgen, der die Schuld-schrift auch im Namen obiger Frau Ursula, seiner Schwester, besiegelte ⁵⁵¹⁾.

Im Jahr 1525 bezeugte Hans Beat das Eheverlöbniß seines Veters Hans Rudolf von Erlach, des Schultheißen Johannis Sohn, mit der reichen Dorothea Velga von Freyburg, der Erbin ihres Hauses. In den folgenden Jahren hatte er als Collator der Kirchen zu Hilterfingen und Hindelbank und als Herr zu Oberhofen und Hüningen verschiedene Streitigkeiten, theils in Administrationsfachen, theils wegen einigen

⁵⁴⁸⁾ Kaufbrief von Luzia 1525.

⁵⁴⁹⁾ Schuldverschreibungen von 1524, 25 und 27.

⁵⁵⁰⁾ Quittung vom 11. July 1530, im Spruchb. D. D.

⁵⁵¹⁾ Canzelirter Schuldbrief von Jakobi 1530.

Rechten und Einkünften, die wir aber wegen ihrer geringfügigkeit sämmtlich übergeben ⁵⁵²). Im Januar 1531 empfing er von Schultheiß und Rath folgende, von seinen Vorfahren ererbte, ihm noch übrig gebliebene Besitzungen zu Mannlehen: nämlich die Herrschaft Oberhofen, mit hohen und niedern Gerichten, die Herrschaft Schwanden, Twing und Bann zu Nieder-Hünigen, Defsigkofen, am Stalden und zu Freymettingen; den Kirchensatz zu Hilterfingen, den Korn- und Heuzehnten zu Eschlen, die Zehntquart zu Kiesen; die Alpen Hochkien, Lattrion, Glütsch, Oberfüll, Egg, und einen Theil an Steinen, im Land Nefche; den Berg Suls, mit den Weiden an Naterwengen; die Zehnten am Kurzenberg und zu Reichenbach, den Weinzehnten zu Merlingen; endlich die von den Edlen von Nied herkommenden Lehen am Sigriswylberg ⁵⁵³). Dieser namhaften Lehen und seiner eigenen Besitzungen ungeacht versank Beat immer tiefer in Schulden, wurde zu verschiedenen Malen für größere oder kleinere Geldsummen ausgeklagt ⁵⁵⁴), und deswegen im Jahr 1533 seiner Stelle im großen Rath entsetzt.

Im Herbst 1534 verkaufte er einen Bodenzins ab einem Hofe zu Krayingen für 200 Pfund an die Be-

⁵⁵²) Sprüche von den Jahren 1528, 29, 31, 32 und 1535, in den Spruchbüchern CC. bis FF.

⁵⁵³) Mannlehenbrief vom 12. Januar 1531; zu Spiez.

⁵⁵⁴) Gerichtsmanual, ad annos 1529, 33, 35 und 37.

figer dieses Hofes, und im Januar 1538 seinem Vetter Felig von Dießbach, Herrn zu Dießbach, für 600 Goldgulden den ganzen Zehnten zu Eschlen⁵⁵⁵). In eben diesem Jahre brach er von dem Benner Wolfgang von Weingarten zu dem frühern Capital auf die Mühle am Stalden und auf Hüningen noch 800 Pf. auf, und kurz vor seinem Tode mußte er eine andre Schuld von 300 Pf. auf dem Schallenberg, am Sattel, versichern⁵⁵⁶). Unterdessen kaufte er von Peter von Werdt für 560 Pf. einige Aebden bey Oberhofen⁵⁵⁷).

Von einer tödtlichen Krankheit befallen, machte Hans Beat von Scharnachtal im August 1541 im Schloß Oberhofen sein Testament. Darin gab er seinen Söhnen 4000 Gulden und seiner Tochter die Kleider ihrer Mutter voraus, setzte alle seine Kinder zu Haupterben ein, substituirte dieselben unter sich und ihnen allen, auf den Fall, daß sie unter ihren Jahren absterben sollten, zur einen Hälfte seine Vettern von Erlach, zur andern die von Bonsetten und von Dießbach, und für 500 Gulden Georg vom Stein. Zugleich verordnete er seinen Kindern Adrian von Buchenberg (den natürlichen Sohn des letzten Adrian) zum Vogt, gab demselben 50 Gulden, auch einige kleine Legate an die Armen und Siechen zu Bern und

⁵⁵⁵) Kaufbriefe vom 15ten Sept 1534, und vom 3ten Januar 1538; zu Spiez.

⁵⁵⁶) Schuld-Verschreibungen von 1538 und 41.

⁵⁵⁷) Kaufbrief vom 14. Sept. 1540.

an die Spende zu Hlsterfingen, endlich jedem seiner auferheblichen Kinder unter der Bedingung ihres Wohlverhaltens 500 Pfund ⁵⁵⁸). Dieses von ihm besiegelte Testament wurde nach seinem kurz darauf erfolgten Tode vom kleinen Rathe bestätigt ⁵⁵⁹), und sein Siegel am nämlichen Tage in die Canzley niedergelegt ⁵⁶⁰).

Beats Gemahlin Ursula von Breiten-Landenberg war eine Tochter Wolfgangs, Herrn zu Neftenbach, welcher 1530 zu Winterthur, später aber mit seiner zweiten Frau Catharina von Offenburg zu Basel lebte, und Ursulas Erbkümmerey. Sie wurde bey ihrer Verheyrahlung von ihrem Vater für alle Erbansprache mit 1200 Rheinkl. Gulden in Gold ausgewiesen, wovon 1000 Gulden sogleich zahlbar waren, und überdies hatte sie von ihrer Muhme Anna Schwend 200 Gulden geerbt. Nach ihrem Tode, im Jahr 1538, verlangte Beat die Ausrichtung dieser Aussteuer, und durch einen schiedrichterlichen Spruch von Erasmus Sigelmann, Vogt zu Pruntrut, und Simeon von Römerstal, Vogt zu Zwingen, wurde Zfr. Wolf wirklich zu Bezahlung der verfallenen 1000 und des Erbes von 200 Gulden verfällt; Beat mußte aber selbige seinen Kindern als ihr mütterliches Gut auf der Mühle

⁵⁵⁸) Original-Testament von Bartholomeus Abend 1541.

⁵⁵⁹) Urf. vom 1. September 1541, im D. Spruchb. litt. K K.

⁵⁶⁰) Siegelrodel „ehrbarer abgestorbener Leuten“ Staats-Canzley.

am Erbsen und allen seinen übrigen Eigenschaften versichern ⁵⁶¹). Im Jahr 1544 zahlte Wolf Erbschaft im Landenberger Hofe zu Basel auch die verbleibenden 20 Gulden von Ursulas Wittener an ihre Kinder ab, wofür Beat Rudolf von Scharnachtal, als der älteste Sohn, und Niklaus von Dieblich, Alt-Landvogt von Thonon, im Namen der jüngeren Geschwister, Quittung ausstellten ⁵⁶²).

Beat hinterließ von seiner Gemahlin fünf minderjährige Kinder, welchen Fr. Wolfgang von Erlach und Adrian von Hubenberg zu Vormündern gegeben wurden; und außer der Ehe noch drei Töchter, deren Namen und Schicksale uns nicht bekannt sind ⁵⁶³). Diese Vormünder verwalteten bis zu Abschluß der Theilung die gesammte Verlassenschaft, verließen viele Oberhofische Mannlehen, verscrieben sich noch für 560 Pfund auf Hünningen und einigen besondern Gütern, die sie jedoch bald wieder abbezahlten ⁵⁶⁴), und berichtigten nebst dem ältesten Sohne mancherley freitige Gegenstände.

⁵⁶¹) Spruch vom 13. July 1538.

⁵⁶²) Ref. vom 15. July 1544.

⁵⁶³) Eine derselben war vermuthlich die Magdalena, welche sich am 21. Februar 1547 in Hiltersingen mit Hans Hertig von Oberhofen verheyrathete, eine andre Verena, die 1541 und 1563 als Taufzeugin vorkommt, und die dritte vielleicht Dorothea, copulirt den 19. Juny 1578 in Münsingen mit Josß Ryburger.

⁵⁶⁴) Schulverschreibungen von Andrea 1541, abgelöst im J. 1543.

Auf 1. Hornung 1546 kam endlich durch Vermittelung der nächsten Anverwandten und zweyer dazu berufenen Rathsglieder die Theilung zwischen den Scharnachtthalischen Erben zu Stande. Nach derselben belief sich die ganze Verlassenschaft, ohne die den Söhnen von Stammes wegen voraus zubekanntem Mannlehen und ohne die unter alle Kinder gleich vertheilte Fahrhabe, auf 41,240 Bernpfunde, worunter die Herrschaft Oberhofen, mit allen Zinsen, Domänen, Reben und einigen Alpen für 21,090 Pfunde, Schwanden für 1000, die Herrschaft Hüningen mit der Mühle, Gütern, Zinsen und dasigen Zehnten für 8920, der Zehnten zu Riesen für 760, die Häuser zu Bern und die Matten im Sulgenbach für 5700, und endlich die beyden Collaturen von Hilterfingen und Hindelbank, mit den dazu gehörigen Gütern, Zinsen und Zehnten, nach Abzug von 7120 Pfunden für die Nutzungen der Pfarrherren und übrige Beschwerden, die erstere restanzlich für 470 und die letztere für 3300 Pfunde gerechnet waren. Von obiger Gesamtsumme gehörte den vier Söhnen, kraft des väterlichen Testaments 8000 Pf. voraus, ferner erhielten seine drey unehelichen Töchter 1500 Pf. und überdies hafteten an bekannten Schulden noch 6698 Pf. auf der Verlassenschaft, so daß nur 25,042 Pfund unter die fünf Kinder zu vertheilen übrig blieben, worauf die Söhne ihre Schwester Barbara mit 5000 Pf. für ihren Erbtheil auskauften, und die sämmtlichen Besitzungen durch das Loos unter sich vertheilten. Das daherge Instrument wurde in Beyseyn der Anverwandten von

dem ältesten Sohne selbst, von den befohlen vier Hundern der jüngern Kinder, und endlich von ihm dazu herversenen Benner Anton Tiller und Rathher Crispianus Fischer besiegelt⁵⁶⁵).

Hans Beat's Kinder und Erben waren folgende:

1) Beat Rudolf, der älteste, scheint bald nach seines Vaters Tod mündig geworden zu sein denn er empfing bereits im Dezember 1541 für sich und seine Brüder Niklaus, Walther und Christoff von dem Rath zu Bern die ganze Herrschaft Oberhofen, nebst 7½ Fuch. Reben, die ihr Vater dort gekauft hatte, Schwanden, Hünigen und alle übrigen, im Lebensbriefe von 1531 genannten Besitzungen zu Mannlehen⁵⁶⁶); auch kommt er mit denselben als Eigenthümer dieser drey Herrschaften in dem neuen Zwingherrenvertrag von 1542 vor. In der Theilung der väterlichen Verlassenschaft, wo er selbst für sich handelte, erhielt er die Hälfte des Schlosses Oberhofen, den dritten Theil an den dortigen Herrschaftsrechten und Zinsen, und an denen von Schwanden, verschiedene Oberhofische Matten und Reben die Alp Steinoos, und die Hälfte des steinernen Seckhauses zu Bern; dagegen übernahm er für 1766 Pfund zinsbare Schulden, und den vierten Theil der Erbausschulden zu Gunsten seiner Schwester. Die Mannlehen und die beyden obengenannten Collaturen

⁵⁶⁵) Theilungsurkunde vom 1. Hornung 1546.

⁵⁶⁶) Mannlebensbrief zu Spiez, vom 7ten Dezember 1541.

behielten die vier Brüder einstweilen gemeinschaftlich, und dieselben sollten der Kebr nach von ihnen verwaltet werden, daher auch Beat Rudolf für sich und in ihren Namen von 1546 bis 1551 verschiedene Leihungen veranstaltete.

Im Jahr 1546 nahm er die väterliche Gesellschaft zum Narren an; im folgenden zog er als Auszügler derselben in die Besatzung des Schlosses zu Yferren, und hier erstach er in der Hitze des Trunks unglücklicher Weise einen seiner Mitzügler, Namens Diebold Störchli, worüber nachwärts zu Bern in Beyseyn der beyderseitigen Anverwandten Rundschaft aufgenommen, und ihm nach gehaltenem Landtage, wo sein Gut dem Fiskus zubekannt ward, vom kleinen Rath eine Buße von 300 Pfunden auferlegt wurde, die sein Bruder Niklaus für ihn entrichtete, und infolge dessen der Rath das übrige Gut wieder frey gab ⁵⁶⁷).

Beat Rudolf von Scharnachtal hatte sich mit Barbara von Dießbach verheyrahtet, welche eine Tochter Wilhelms des jüngern, Herrn zu Worb, und in erster Ehe mit Christoph vom Stein vermählt gewesen seyn soll. Sie wurde nach jenem Todtschlage von ihm geschieden, und forderte nun Ersatz dessen, was sie aus ihrem eigenen Gut für ihren Gemahl vorgeschossen, nebst Morgengabe und Wiederfall, worauf ihr

⁵⁶⁷) Urk. vom 5ten May 1547, zu Spiez, und vom 24. September 1547, im D. Spruchbuche lit. O. O.

überhaupt schiedrichterlich 800 Pfund zugesprochen wurden⁵⁶⁸). Diese Summe versicherte Beat Rudolf ihr auf seinem Hause an der Kirchgasse, das er 1551 seinem Vetter Jost von Diesbach für 1000 Pf. verkaufte⁵⁶⁹); allein nichts desto weniger wurde sein Schaffner zwei Jahre darauf von Barbaras Anwalt vor dem Stadtgericht zu Bern um jene 800 Pf. angeklagt⁵⁷⁰). Er starb kinderlos im Frühjahr 1555, nachdem er die Mannlehen, welche ihm in einer zweiten Theilung mit seinen Brüdern zugefallen, seinem Bruder Niklaus vermacht hatte.

2) Niklaus, der zweite Sohn, wird nach seinen Geschwistern folgen.

3) Walther, der dritte, war 1541 und 1546 noch minderjährig, und erhielt in der Theilung vom letzten Jahr, welche Hans Rudolf von Erlach, Herr zu Spiez, als Vogt für ihn abschloß, die andere Hälfte des Schlosses Oberhofen, einen Drittel der dortigen Herrschaft und derjenigen von Schwanden, nebst verschiedenen Gütern und Reben, und Antheil an einigen hölzernen Häusern zu Bern, wogegen er für 1366 Pfund Schulden und 1250 Pf. an seine Schwester übernehmen mußte. Er starb noch im gleichen

⁵⁶⁸) Spruch vom 18. Januar 1550.

⁵⁶⁹) Kaufbrief vom 15. März 1551.

⁵⁷⁰) Gerichtsurk. vom 29. Juny 1553.

Fahre und wurde von seinen Geschwistern beerbt⁵⁷¹⁾.

4) Christoff, getauft den 3. März 1528⁵⁷²⁾ hatte bey der Theilung der väterlichen Erbschaft Niklausen von Dießbach zum Vogt, und erhielt durch dieselbe einen Dritttheil an Oberhofen und Schwanden, viele Oberhofische Domainen, den Zehnten zu Kiesen, und die andre Hälfte des steinernen Seßhauses zu Bern, hingegen wurden ihm für 1762 Pfund zinsbare Schulden und der vierte Theil des schwesterlichen Erbanskaufs auferlegt. In der Folge erbt er von seinem Bruder Walther, und nachdem er mit den zwey übrigen Brüdern die väterlichen Mannlehen getheilt, auch von den eigenen Gütern Beat Rudolfs. Dieses erforderte eine neue Theilung, und nach Mitgabe ihres Inhalts empfing Christoff im July 1555 von Schultheiß und Rath für sich allein den halben Theil der Herrschaften Oberhofen und Schwanden, nebst einigen Neben im Schneggenbühl, die Zehntquart zu Kiesen, den dritten Theil der Alpen Lattrion, Hochkien, Glütsch u. s. w., einen Sechstel am Zehnten zu Krattingen, einen Drittel derjenigen am Kurzenberg, zu Reichenbach und Merlingen, und der Lehen am Sigriswylberg⁵⁷³⁾.

⁵⁷¹⁾ Anhang vom 25. November 1546, zu dem Erbauskaufe vom 1. März.

⁵⁷²⁾ Kaufrodel der Kirche zu Hilterfingen.

⁵⁷³⁾ Interlakenufkunde vom 19. July 1555.

Im nämlichen Jahre nahm er die väterliche Gesellschaft an und handelte, nachdem er noch 1553, bey Verkauf des Kirchensazes von Hindelbank, unter Vormundschaft gestanden, einige Zeit als selbstständig; allein nach Kurzem ließen ihn seine Anverwandten als einen Verschwender aufs Neue bevogten, und auf ihre Klage that der kleine Rath auch wegen seines störrischen und zügellosen Betragens ein Einsehen ⁵⁷⁴⁾, und im Dezember 1564 mußte er sein silbernes Inseigel und sein Verschafft in die Cangley abgeben. Nichts desto weniger dauerte sein wüthes Leben fort, 1566 verwundete er bey'm Trunk einen Heinrich Wäber ⁵⁷⁵⁾, und da er sich tief in Schulden gestürzt hatte, so verkaufte Jakob Dünz, als Christoffs geordneter Vogt, zu Bezahlung derselben im Januar 1568, mit Einwilligung der Anverwandten die Herrschaft Schwanden für 1000 Bernpfunde an die Schaffneren des ebemaligen Klosters Interlaken ⁵⁷⁶⁾ und mit Genehmigung des Raths die halbe Herrschaft Oberhofen für 3000 Pf. an seinen Bruder Niklaus von Scharnachtal ⁵⁷⁷⁾. In der gleichen Absicht und um Christoffs völligen Ruin zu verhüten, ließ sein Vogt einige Monate dar-

⁵⁷⁴⁾ Urf. vom 23. Merz 1562, im Spruchb. litt. UU.

⁵⁷⁵⁾ Gerichtsmanual.

⁵⁷⁶⁾ Interlakenurf. vom 3. Januar 1568.

⁵⁷⁷⁾ Urf. zu Spiez, vom näm. Tage. Wie es scheint, wurde das hier Verkaufte und auch Schwanden bald darauf mit Christoffs übrigen Besitzungen ebenfalls versteigert, oder doch den Käufern erst nach dieser Steigerung überlassen.

auf mit Guttheißen der nämlichen Behörde dessen sämtliche übrig gebliebene Besitzungen versteigern, wo dann aus seinen Neben und Gütern zu Oberhofen 10,000 Pfund, aus seinem Theil der Herrschaft, nebst einem Drittel der Mannlehen und der Collatur 3000 Pf., aus Schwanden 1000, und aus dem Kiesenzehnten 1400 Pf. erlöst wurden ⁵⁷⁸). In den Jahren 1571 und 72 quittirte Dünz das Stift zu Bern jeweilen um 300 Pf. Zins zu Handen seines Pflagebefohlenen ⁵⁷⁹), und um 1574 endete dieser unwürdige Sprößling sein verfehltes Daseyn.

5) Barbara wurde, wie bereits gesagt worden ist, bey der Theilung von 1546, mit Handen ihres Vogts, Georg vom Stein, von ihren Brüdern mit 5000 Pfunden für ihr väterliches und mütterliches Erbtheil ausgekauft, und dieselben versicherten ihr diese Summe auf allen ihnen erblich zugefallenen Herrschaften, Gütern und Einkünften ⁵⁸⁰). Bald darauf, den 31. May 1546, vermählte sie sich mit Junker Hans Ludwig von Mülinen ⁵⁸¹), dem ältern

⁵⁷⁸) Urk. vom 28. July und 27. Oktober 1568, im D. Sprachbuch litt. XX. Die Erseigerer werden darin nicht genannt, doch wissen wir nebst obigem auch, daß der Kiesenzehnten damals an Conrad Fellenberg, Landvogt zu Wilden, gelangte, dessen Erben selbigen viele Jahre lang besaßen.

⁵⁷⁹) Stifturkunden.

⁵⁸⁰) Erbauskaufbrief vom 1. Merz 1546.

⁵⁸¹) Copulationsrodel vom Münster zu Bern.

Sohne Herrn Hans Albrechts, der als Deutsch-Ordens, Comthur zu Hitzkirch, und zugleich als Zwinglis Freund und Beförderer der Reformation bekannt ist; und im nämlichen Jahre beerbte sie mit den übrigen Geschwistern ihren Bruder Walther, schenkte aber denselben ihre Ansprache an seinen Theil der beyden Kirchensätze, hingegen erhielt sie aus seiner Verlassenschaft für die 1250 Pfund, die er ihr schuldig gewesen, ein Nebstück zu Oberhofen voraus, das sie nachwärts ihrem Bruder Niklaus verkaufte. Nach dem frühzeitigen Tode ihres ersten Gemahls verheyrathete sich Frau Barbara den 12. July 1547 wieder mit Jfr. Albrecht von Erlach, Mitherrn zu Bümplich⁵⁸²⁾, der in der Folge des kleinen Raths ward, einem Sohne Theobalds, auch des Raths und Herrn zu Bümplich. Im Hornung 1553 besiegelte derselbe für sie den Verkauf der Collatur von Hindelbank, und bezog von der daherigen Kaufsumme 4687 Pf., welche ihre Brüder ihr von dem Erbaufkaufe her an Capital und aufgelaufenen Zinsen schuldig verblieben waren. Frau Barbara überlebte alle ihre Geschwister und beerbte im Jahr 1590, in Folge Niklausens Testament, mit ihren vier Söhnen das ganze Scharnachtthalische Haus.

Niklaus von Scharnachtthal, der zweyte Sohn Jfr. Hans Beats, war bey dessen Absterben im Jahr 1541 noch minderjährig, und auch bey der Theilung vom 1. Hornung 1546 erscheint er unter der

⁵⁸²⁾ Ebendieselbe.

Titel seines Vatters Hans Jakob von Bonstetten. Ihm fiel bey dieser Verhandlung durch das Loos die Herrschaft Hünningen, mit der Mühle, allen Domainen, Zinsen und Zehnten daselbst, und die Hälfte an vier hölzernen Häusern in Bern zu, hingegen mußte er 1250 Pfund Erbschaft an seine Schwester und über 1800 Pf. zinsbare Schulden zu bezahlen übernehmen.

In dem nämlichen Jahr wurde Niklaus mündig und nahm die väterliche Gesellschaft an; auch beerbte er damals nebst den andern Geschwistern seinen Bruder Waltber, und theilte hierauf mit den beyden übrigen Brüdern die gemeinschaftlich besessenen Mannlehen. Im Februar 1553 verkaufte er für sich und als Bevollmächtigter Beat Rudolfs, mit Christoffs Vormund den Kirchensatz zu Hindelbank, mit Haus, Hof, Gütern, Zehnten, Zinsen und allen dazu gehörigen Rechten, wie derselbe an ihre Voreltern gelangt war, für 5400 Bernpfunde, wopon der größte Theil ihrer Schwester Barbara angewiesen wurde, an den dortigen Herrschaftsherrn, Fkr. Bernhard von Erlach⁵⁸³). Als sein Bruder Beat Rudolf zwey Jahre darauf starb, erbte Niklaus seine Mannlehen voraus, und empfieng dann nach einer neuen Theilung mit Christoff, für sich allein von Schultzeiß und Rath die Hälfte der Herrschaften Oberhofen und Schwan-

⁵⁸³) Kaufbrief vom 20. Hornung 1553, ehedem im Archiv zu Hindelbank, jetzt im Staatsarchive. Seit dieser Zeit gehörte die Collatur beständig zur Herrschaft, bis sie 1810 durch Kauf an die Regierung zu Bern gelangte.

den, nebst mehreren Neben an erstem Orte und dem Kirchenfaz von Hilterfingen, ferner Zwing und Bann zu Niederhüningen, Desikofen und Freymettingen, sammt dem Zehnten zu Niederhüningen, endlich von allen den Alpen, Zehnten und übrigen Lehen, wovon sein Bruder den dritten Theil empfangen hatte, zwei Dritttheile ⁵⁸⁴). Gestützt auf diese Belehnung und auf die Erkenntnisse des in 1465 zu Bern gehaltenen Manttages, erhielten beyde Brüder bald darauf vom kleinen Rathe, daß alle diejenigen, welche von obigen Besitzungen zu Akerleben hatten, und insbesondere die von Aesche, angewiesen wurden, dieselben von ihnen zu erkennen, und ihre schuldige Lebenspflicht zu erstatten ⁵⁸⁵).

Im Jahr 1556 versteuerte Jkr. Niklaus zu Bern ein Vermögen von 20,000 Pfunden, und war hiemit, obwohl nicht von den reichsten, doch einer der vermöglicheren Einwohner ⁵⁸⁶). Auf Ofern 1557 ward er

⁵⁸⁴) Mannlebenbrief vom 19. July 1555, zu Spiez.

⁵⁸⁵) Sprüche vom 18. September und 25. November 1555, im Spruchb. lit. SS.

⁵⁸⁶) Zellrodel von Bern vom Jahr. 1556. Laut demselben waren die Reichsten: die Wittve Hans Rudolfs von Erlach zu Spiez (Dorothea Belg), die ihr Gut selbst auf 137,091 Pf. würdigte und davon 411 Pf., also 3 pro mille bezahlte. Ferner Jkr. Hans Wunderlich, der 47,560 Pf. für sich und 32,400 für seine Frau versteuerte; Jkr. Augustin von Luternau mit 73,600, Dr. Schultheiß B. Haf. von Wattenwyl mit 66,666, Georg von Weingarten mit

er in den großen Rath gewählt, in welchem er bis an sein Ende verblieb; er war damals und auch 1560, wo er von dem Seckelmeister Anton Zillier 120 Goldkronen aufnahm, in der Hauptstadt, in der Folge aber die meiste Zeit in seinen Herrschaften angewesen.

53860, der Benner Wolfgang von Weingarten mit 53,067, Hr. Petermann von Wattenwyl und seine Geschwister mit 47,849, Hr. Wolfg. von Erlach mit 46,858, der Seckelmeister Hans Steiger mit 45000, Nikl. Lombach mit 42,892, Hans Frisching mit 39000, Diebold von Erlach mit 34,474, Nikl. Wyttenbach der alte mit 34200, Bernhard von Wattenwyl mit 33,392, Herr Schultheiß Hans Franz Nägeli mit 32000, Hans Willading mit 31,100 Pf. Einige zu 30,000, Bernh. v. Erlach und Hans Rud. Nägeli, jeder über 28,000, Andreas von Dießbach 27,700, J. Jak. v. Bonstetten 26,000, Simon Färber 25,000, Benedikt v. Dießbach 22,000, Hr. Michel Dugspurger 21,000, Hr. Seckelmeister Haller 20,900 Pf. Hr. Peter Stürler nebst unserm Scharnachtal und drey Andern zu 20,000 Pf. Von solchen, die weniger hoch angelegt waren, nennen wir nur noch: Hr. Beat Ludw. von Mülinen zu 18900, die Kinder Christoffs von Mülinen zu 18,200, Wolfgang May zu 17000, Wilhelm von Dießbach und Philipp Kirchberger zu 16000, der Benner Peter Thormann 15,237, Ludwig Sehender und Conrad Fellenberg über 14000, Vogt Manuel, Albr. von Erlach, Vinz. Dachselhofer und Silian Stürler bis 13000, Crispin Fischer, Petermann von Erlach, Hans Wyß und Caspar Willading bis 12000, Steffan Wyttenbach, Herr Anton Zillier, Hans Rudolf Zillier und Peter v. Grafenried bis 11000, Sam. von Mülinen und Hans Rud. von Grafenried über 10000 Pf., und viele angesehene Personen noch darunter. Ueberhaupt wurde damals in Bern ein Capital von 3,700,000 mit 11,212 Pf. vertellt.

Im Jahr 1566 sprach das Mannleben-Gericht zu Oberhofen ihm und seinem Bruder Christoff vier Bergrechte am Hochkien zu, welche ihnen durch das kinderlose Absterben eines ihrer Lebenträger verfallen waren⁵⁸⁷); und einige Zeit nachher stellte der Armann und das Gericht zu Oberhofen den beyden Brüdern, wegen der Hinrichtung eines ihrer Angehörigen von Schwanden, zu Sicherstellung der Herrschaftsberren und der Gemeinden, einen Revers aus⁵⁸⁸).

Als Christoffs sämtliche Besizungen im Jahr 1568 veräußert wurden, kaufte Niklaus von seinem Vogt, wie schon berührt, die halbe Herrschaft Oberhofen, gerieth aber mit demselben in Streit wegen der Mannleben, die sein älterer Bruder besaßen, von welchen der Vogt zu Handen Christoffs den halben Theil ansprach. Da Niklaus erzeigte, daß Beat Rudolf ihm dieselben allein vergabet habe und daß er auch von Schultheiß und Rath damit belehnt worden sey, so wurde er in ihrem Besiz bestätigt und sein Gegner abgemiesen⁵⁸⁹). In der darauf folgenden Steigerung erkand er zu jener Hälfte von Oberhofen noch Christoffs Drittheil an den Mannleben im Land Hofsch und am Kirchensatz zu Hilterfingen, und erhielt im Januar 1570 dafür die übliche Belehnung⁵⁹⁰). So gelangte Niklaus zum Alleinbesize der meisten Güter

⁵⁸⁷) Urk. des Hauses von Erlach, vom 28. Oktob. 1566.

⁵⁸⁸) Urk. des nämlichen Hauses, vom 5. Januar 1568.

⁵⁸⁹) Urk. zu Spiez, vom 10. Merz 1568.

⁵⁹⁰) Mannlebenbrief vom 14. Januar 1570, zu Spiez.

seines Vaters; er sammelte, was Andere zerstreuten und zahlte laut den vorhandenen canzellirten Gültbriefen viele frühere Schulden ab. Auch vermehrte er als Collator die Einkünfte der Pfarre zu Hilterfingen vermittelst einiger Neben, die er dazu kaufte⁵⁹¹⁾.

Im Jahr 1573 empfing derselbe ein Stück Neben am Schneggenbühl, der Hofweingarten genannt, so er von seinem Schwager Albrecht von Erlach gekauft hatte, von Schultzeiß und Rath zu Mannlehen⁵⁹²⁾, und 1578 befehlete die gleiche Behörde ihn aus besonderer Gunst mit dem Diemtinger-Weingarten zu Oberhofen, welchen seine Voreltern bereits 1413 von Wilhelm von Amsoltzingen als ein freyes, ehedem zu Blumenstein gehöriges Mannlehen gekauft, allein zu erkennen unterlassen hatten, und das also nach dem Lehenrechte verwirkt war⁵⁹³⁾. In den Jahren 1575 und 1581 hatte er als Herr zu Hüningen, das erste Mal mit Beystand seines Schwagers Samuel von Mülinen, und das letzte zugleich mit seinem Sohne Hans Rudolf, einige Rechtshändel gegen verschiedene seiner dortigen Angehörigen, die jedoch größtentheils zu seinen Gunsten entschieden wurden⁵⁹⁴⁾. Als Herr zu Oberhofen besiegelte er 1576, Namens der dasigen Gemeinde einen

⁵⁹¹⁾ Urf. vom 3. Januar 1575.

⁵⁹²⁾ Urf. vom 16. Dezember 1573, im Mannlehenbriefbuche T. 1.

⁵⁹³⁾ Urf. vom 26. May 1578, ebendas. T. 2.

⁵⁹⁴⁾ Urf. von 1575 und 1581, in den Spruchbüchern AAA. und BBB.

Vertrag mit der Stadt Thun wegen Einzugs, Weidgeld u. a. ökonomischen Gegenständen²⁹⁾; und erscheint er in mehreren andern Urkunden aus dieser Zeit als Siegler oder Zeuge.

Unser Niklaus näherte sich nun dem Greisenalter und befand sich in einer Lage, wo Alles ihm eine ruhige und glückliche Zukunft zu versprechen schien. Mit Klugheit hatte er die wieder vereinigten väterlichen Besitzungen geordnet und in Aufnahme gebracht, und durch seine Sparsamkeit war er dahin gelangt, aus großen Theil der darauf haftenden Schulden abzurufen. In Hützingen hatte er das schöne, noch jetzt bestehende Schloß erbaut, und dann diese Herrschaft seinem ältesten Sohne veräußert, um sich ganz und gänzlich zurückzuziehen. Hier lebte er, unabhängig von Staatsgeschäften, von Allen die ihn kannten, geliebt und geachtet; denn besorgnisvolle Sorgen, um denen die beyden Söhne damals vorzüglich vertheilt waren, und aus denen er seinen Sohn Niklaus nicht hätte sich zu retten, um des Wohlwills seines Vaters zu erbeuten und des Scherzgeschwätzes zu weichen, zu haben, umgeben zu werden — es zu tragen, zu vermeiden, Schloß, durch seinen Besitz zu gewinnen.

Die Klugheit, die er als Knabe, welche Zeit, noch während der unruhigen Regierung der letzten Schwäbischen Kaiser, gewonnen, erweist sich auch an der

²⁹⁾ Eintragung der Thun.

Schweiz, wo die Häupter der Ligue die katholischen Orte für sich zu gewinnen, und auf der andern Seite der König von Navarra die reformirten Stände in sein Interesse zu ziehen suchte, einen höchst nachtheiligen Einfluß, und verursachten unter den Eidgenossen selbst Spannung und gegenseitiges Mißtrauen. Nachdem bereits früher mehrere Tausend derselben, mit abwechselndem Glücke, theils den Liguisten, theils den Hugenotten zugezogen, brachte der Abgesandte des Königs von Navarra, Herr von Clervant, im Jahr 1587 die Errichtung von drey Regimentern unter Caspar Krieg von Bellikon, aus Zürich, Bernhard Tillmann von Bern, und Joh. Friedr. Ryhiner von Basel, zu Stande. Unter dem Oberst Tillmann, der sich schon in vorherigen Zügen in Frankreich ausgezeichnet hatte, nahmen viele junge Berner aus den angesehensten Häusern Dienste; auch die drey Söhne unsers Scharnachtal, welche ihren Vetter Ulrich von Bonsetten als Oberstlieutenant, und sonst manche Anverwandte oder Freunde in diesem Regimente hatten, ergriffen begierig die sich ihnen darbietende Gelegenheit, in der Sache ihrer bedrängten Glaubensbrüder nach dem Beispiel ihrer großen Ahnherren die Bahn des Ruhmes zu betreten. Voll trügerischer Hoffnungen nahmen sie von ihrem alten Vater und ihren trauernden Gattinnen, die keiner von ihnen wiederssehen sollte, Abschied, und verließen Oberhofen. Als sie zu Thun durchritten, ließ ihnen der Stadtmagistrat, aus nachbarlicher Freundschaft und zum Zeichen seiner Achtung, an der Kreuzgasse den Ehren-

weins reichen ⁵⁹⁶). In Bern trafen sie zum Regimente, welches am 6. Julius mit fliegenden Fahnen aus der Stadt über Biel durch das Münstertal und zum Theil über Mühlhausen in das Elsaß zog, wo es sich mit den andern Schweizerregimentern unter Clervents Anführung, und mit den vom Freyherrn von Dohna befehligten deutschen Hülfstruppen, auch einem Corps Franzosen unter dem Herzog von Savoyen vereinigte, und dann gegen das Ende Augusts in Lothringen vorrückte. Hier schnitt der Herzog in Verbindung mit den Liguisten, die sich für jetzt zum offenen Widerstande zu schwach fühlten, dem verbündeten Heere alle Lebensmittel ab; nichts desto weniger gelangte dasselbe unter mancherley Unordnungen über Saarbrück, Lunéville, Vandemont, verheerend an die Grenzen Frankreichs, von wo aus die Schweizerregimenter den König durch ein Schreiben benachrichtigten, daß ihr Zug keineswegs wider ihn, sondern allein gegen seine und ihre Feinde, die Liguisten, gerichtet sey. In der Hoffnung, sich nun bald mit dem König von Navarra zu vereinigen, nahmen die Verbündeten ihren Marsch durch die Champagne und Burgund nach der Loire, allein der Herzog von Guise folgte ihnen unter beständigen Neckereien auf dem Fuße nach, und schnitt ihnen die Zufuhr ab, so daß

⁵⁹⁶) Auszug aus der Sackelmeister-Rechnung von Thun vom Jahr 1587, in welcher die dahierige Anslage verrechnet ist; mitgetheilt von Herrn J. F. Deci, dormaligem Sackelmeister.

Schweiz, wo die Häupter der Ligue die katholischen Orte für sich zu gewinnen, und auf der andern Seite der König von Navarra die reformirten Stände in sein Interesse zu ziehen suchte, einen höchst nachtheiligen Einfluß, und verursachten unter den Eidgenossen selbst Spannung und gegenseitiges Mißtrauen. Nachdem bereits früher mehrere Tausend derselben, mit abwechselndem Glücke, theils den Liguisten, theils den Hugenotten zugezogen, brachte der Abgesandte des Königs von Navarra, Herr von Clervant, im Jahr 1587 die Errichtung von drey Regimentern unter Caspar Krieg von Bellikon, aus Zürich, Bernhard Tillmann von Bern, und Job. Friedr. Rybinger von Basel, zu Stande. Unter dem Oberst Tillmann, der sich schon in vorherigen Zügen in Frankreich ausgezeichnet hatte, nahmen viele junge Berner aus den angesehensten Häusern Dienste; auch die drey Söhne unsers Scharnachtal, welche ihren Vetter Ulrich von Bonsetten als Oberstlieutenant, und sonst manche Anverwandte oder Freunde in diesem Regimente hatten, ergriffen begierig die sich ihnen darbietende Gelegenheit, in der Sache ihrer bedrängten Glaubensbrüder nach dem Beyspiel ihrer großen Ahnherren die Bahn des Ruhmes zu betreten. Voll trügerischer Hoffnungen nahmen sie von ihrem alten Vater und ihren trauernden Gattinnen, die keiner von ihnen wiedersehen sollte, Abschied, und verließen Oberhofen. Als sie zu Thun durchritten, ließ ihnen der Stadtmagistrat, aus nachbarlicher Freundschaft und zum Zeichen seiner Achtung, an der Kreuzgasse den Ehren-

wein reichen ⁵⁹⁶). In Bern stießen sie zum Regimente, welches am 6. Julius mit fliegenden Fahnen aus der Stadt über Biel durch das Münsterthal und zum Theil über Mühlhausen in das Elsaß zog, wo es sich mit den andern Schweizerregimentern unter Clervants Anführung, und mit den vom Freyherrn von Dohna befehligten deutschen Hülfsstruppen, auch einem Corps Franzosen unter dem Herzog von Bonillon vereinigte, und dann gegen das Ende August in Lothringen vorrückte. Hier schnitt der Herzog in Verbindung mit den Liguisten, die sich für jetzt zum offenen Widerstande zu schwach fühlten, dem verbündeten Heere alle Lebensmittel ab; nichts desto weniger gelangte dasselbe unter mancherley Unordnungen über Saarbruck, Lüneville, Vandemont, verheerend an die Grenzen Frankreichs, von wo aus die Schweizerregimenter den König durch ein Schreiben benachrichtigten, daß ihr Zug keineswegs wider ihn, sondern allein gegen seine und ihre Feinde, die Liguisten, gerichtet sey. In der Hoffnung, sich nun bald mit dem König von Navarra zu vereinigen, nahmen die Verbündeten ihren Marsch durch die Champagne und Burgund nach der Loire, allein der Herzog von Guise folgte ihnen unter beständigen Neckereyen auf dem Fuße nach, und schnitt ihnen die Zufuhr ab, so daß

⁵⁹⁶) Auszug aus der Sedelmeister-Rechnung von Thun vom Jahr 1557, in welcher die dahierige Auslage verrechnet ist; mitgetheilt von Herrn J. F. Deci, damaligem Sedelmeister.

es denselben bald am Nothwendigsten gebracht; die eingefallene schlechte Witterung machte dazu die Wege unbrauchbar und erzeugte ansteckende Krankheiten, und wider Erwartung fanden nun die Verbündeten alle Uebergänge der Loire von einer Armee des Königs von Frankreich besetzt, in welcher auch 8000 Schweizer aus den katholischen Orten sich befanden. Dieses und das Ausbleiben des versprochenen Soldes vermehrte die Unzufriedenheit unter den Deutschen und Schweizerischen Hülfsvölkern, welche nicht gegen ihre Landsleute kämpfen wollten; die von Allem entblößte Mannschaft erlaubte sich jede Unordnung, und mit ihr wuchs das allgemeine Elend. Hunger, Ermattung und Krankheit rafften täglich eine Menge Soldaten und bald auch die Offiziere dahin; unsre Scharnachtbale und viele andre Berner waren in ihrer Hülflosigkeit Opfer davon; selbst der Oberst Tillmann starb den 15ten Oktober zu Chailly im größten Elend, und nach ihm noch mehrere Hauptleute seines Regiments. Der Rest der Schweizer rettete sich, nach einer Niederlage der deutschen Reiter, den 28. November durch eine schimpfliche Capitulation zu Auneau, im Pays de Chartres; das Betragen der Hauptleute wurde aber nach ihrer Rückkehr untersucht und besonders in Zürich mit Strenge bestraft, in Bern hingegen die meisten, wegen ihres Wohlverhaltens gegen die Soldaten, losgesprochen.

Der unglückliche Ausgang des Navarrischen Zuges versetzte die reformirten Orte und vornemlich Bern

Ammann besiegeln ließ ⁵⁹⁸). Wenige Tage nachher starb Junker Niklaus von Scharnachtal als der letzte eheliche Sprosse seines berühmten Hauses, und ward am 14. April im Chor der Pfarrkirche zu Hilterfingen beigesetzt ⁵⁹⁹), wo seine Grabchrift noch auf einem Fensterschilde zu lesen ist ⁶⁰⁰). Sein Testament wurde bald darauf durch seine Nefen Diebold und Albrecht von Erlach, und durch Jfr. Hans Friedrich von Müllnen, Herrn zu Castelln, im Namen seiner Schwester Catharina, als Wittwe des Verstorbenen, dem kleinen Rathe zur Bestätigung vorgelegt, auch

⁵⁹⁸) Testament vom 9. April 1590, im Testamentenbuche, T. 8.

⁵⁹⁹) Todtenrodel der Kirche zu Hilterfingen.

⁶⁰⁰) Sie lautet wörtlich also:

„Junker Niklaus von Scharnachtal
 „Der letz diß Geschlächts nun überall
 „Ein Herr zu Oberhofen war
 „Drümalen sich verehlicht zwar,
 „Ein erste Frouw die er bekam
 „Chrischion von Müllnen mit Nam
 „Als Gott ihm die von binnen g'nommen
 „Frouw Cathrin Fräschig er bekommen.
 „Frouw Cathrin von Müllnen er
 „Verließ als ihn b'rüfft Gott der Herr.
 „Ein Seel nun in Gott's Reich erhaben,
 „Ein Lichnam ist allhie begraben.
 „Nun wird er widrum uferstohn
 „Wann Christus unser Herr wird kon
 „Zu sammeln sine Userwehlten
 „Und sine Gnad und Recht wird gelten.

Anno Domini 1590.

von demselben in Kraft erkannt ⁶⁰¹), und im folgenden Herbst wurden die gleichen zwey Edlen von Erlach, nachdem sie ihre Brüder darum ausgekauft, von eben dieser Behörde gemeinschaftlich mit allen von ihrem Oheim besessenen Mannlehen, und Jfr. Diebold für sich allein auch mit der Herrschaft Oberhofen belehnt ⁶⁰²).

Niklaus von Scharnachthal hatte sich, wie seine Grabschrift weist, drey mal verheyrathet. Zuerst den 2. Februar 1550, mit Christiana von Müllinen ⁶⁰³), einer Tochter Herrn Hans Albrechts, des gewesenen Comthurs, und Margarethas von Freyberg, der vormaligen Kebtifin zu Rügsau. Sie kommt in den Taufbüchern von Münsingen (wobin das Schloß Hüningen pfarrgenössig ist) und Hilterfingen häufig als Taufpathin vor, zuletzt im Jahr 1577, wo sie gestorben zu seyn scheint. Seine zweyte Gemahlin, auf welche sich ein Project Ehebrief von Niklausens eigner Hand bezieht, worin er seinen Kindern erster Ehe ihr mütterliches Gut, den Söhnen die Mannlehen vorans, und sich die freye Verfügung über 4000 Pf. vorbehält, war Frau Catharina Frisching, die Wittwe Niklaus Weyermanns und Hans Albrechts von Müllinen, gewesenen Landvogts im Meynthal, eine Tochter Hans Frischings, des Raths, und Christia-

⁶⁰¹) Urk. vom 22. April 1590, im Spruchb. KKE.

⁶⁰²) Mannlehenbrief vom 7. Oktober 1590, im Mannlehenbriefbuche, T. 2.

⁶⁰³) Eherodel der Kirche zu Hilterfingen.

in tiefe Trauer. Aus der Stadt allein waren Viele in diesem Zuge geblieben, als seit den Nidländischen Kriegen nie geschehen war. Doch Niemand hatte so viel verloren wie Niklaus von Scharnachtal, der alle seine Söhne und mit ihnen die Stütze seines Alters, die letzte Hoffnung seines Hauses, zu beweinen hatte. Noch blieb ihm eine Tochter, die sich kurz vor dem Auszug ihrer Brüder vermählt hatte; allein bald entriß der Tod ihm auch diesen Trost, und nun war der gebeugte Vater ganz kinderlos. Um seines einsamen Alters zu pflegen, und mit der schwachen Aussicht noch einen Erben seines Namens zu gewinnen, verheyrathete der siebenjährige Greis sich jetzt mit einem jungen Fräulein aus einem zahlreichen, ihm vielseitig befreundeten Hause; doch vergeblich, vom Gram und einer schweren Krankheit entkräftet, sah unser Niklaus bald das Ende seines Lebens und seines Stammes herannahen und machte nun, nachdem er schon früher die Freiheit zu testiren erhalten ⁵⁹⁷⁾, am Morgen des 9ten Aprils 1590 seine letzte Verordnung. Da er, nach seiner eigenen Angabe, keine Leibeserben mehr hatte, so gab er seinem Neffen Albrecht von Erlach seine freyen Apter- und Mannlehen im Land Aesche und zu Krattingen voraus, und seinen vier Schwester-Söhnen Diebold, Samuel, Albrecht und Hans von Erlach in gemein alle seine übrigen Apter- Mann- und Erb-

⁵⁹⁷⁾ Freyungsurk. vom 26. July 1588, im D. Spruchbuch lit. E. E. E.

Lehen, sodann das Schloß und die Herrschaft Oberhofen, mit der Collatur und sämtlichen Gütern, Bergen, Zehnten und allen andern Zugehörden oberher Thun, so daß Fkr. Diebold Vorträger dieser Lehen und lebenslänglich Herr zu Oberhofen seyn sollte. In Ansehen seiner Gemahlin, Catharina von Müllinen, verordnete er, daß dieselbe völlig nach dem Inhalt ihres Ehecontrakts gehalten werde, und vermachte ihr überdieß, zu Vergeltung ihrer Sorgfalt und Treue, lebenslänglich einen anständigen Schleich an Korn, Wein u. a. in seinem Seßhause zu Bern, oder wenn sie nicht daselbst wohnen wollte, auch auf den Fall ihrer Wiedervermählung, ein Capital von 2000 Bernpfunden. Seinem Wetteer Hans Albrecht von Müllinen gab er 200 Pfund, Benedikt Scharnathaler dem Metzger (dem muthmaßlichen Bastard eines seiner Brüder) 50 Pf., womit er sein Handwerk wieder treiben könne; dem großen Almosen zu Bern 50 Pf., der Armenspende zu Oberhofen 100 Pf. und der dasigen Gemeinde zur Steuer an ihren neuen Weg zehn Kronen, endlich seinem Ammann, seinem Schreiber und einigen andern seiner Dienstleute verschiedene Erkenntlichkeiten. Zuletzt vermachte er seiner Schwester Barbara von Scharnathal und ihrem Gemahl, dem Rathsherrn Albrecht von Erlach, seinen Kornzehnten und Bodenzinse zu Niederhünigen, mit Substitution ihrer vier obengenannten Söhne, die der Testator, gegen Abrichtung seiner Schulden und der obigen Legate zu Erben seiner ganzen Verlassenschaft einsetzte, und dann diese Verordnung von seinem

in Kraft erkennen ließ ⁶¹²⁾, und zugleich das silberne Siegel seines Eidams in die Canzley ablieferte ⁶¹³⁾. Bald darauf verkaufte Frau Barbara, mit vögtlicher Gewalt dieses ihres Vaters, das Schloß und die Herrschaft Hünigen, mit allen ihren Rechten, den Gütern und der Mühle am Stalden für 14000 Bernpfunde, wovon die Hälfte in Schuld-Ueberbänden bestand, an Herrn Schultzeiß Beat Ludwig von Mülinen, zu Handen seines Eidams Hans Georg May ⁶¹⁴⁾, in dessen Geschlecht diese Besizung bis heute verblieben ist; und im Jahr 1597 vermählte sie sich zum dritten Mal mit Fkr. Jost Alex, von Freiburg, der wegen seiner Religionsänderung nach Bern gezogen war, und in der Folge Barbaras Kindern und Kindeskindern aus erster Ehe große Legate vermachte. Hans Rudolf von Scharnachtal hinterließ von seinen beyden Frauen keine Nachkommenschaft, obwohl jede ihm ein Kind geboren hatte ⁶¹⁵⁾, und er scheint von der zwayten beerbt worden zu seyn.

2. Niklaus, geb. 1561, zur Unterscheidung von seinem Vater, der Jüngere genannt, verheyra-
thete sich den 21. Februar 1586 mit Magdalena von Erlach ⁶¹⁶⁾; sie war eine Tochter Hans Rudolfs, Herrn zu Spiez, und Ursulas von Mülinen, und

⁶¹²⁾ Urk. vom 14. Horn. 1588, im D. Spruchb. lit. E. E. E.

⁶¹³⁾ Siegelrodel in der Canzley.

⁶¹⁴⁾ Kaufbrief vom 1. May 1588, zu Hünigen.

⁶¹⁵⁾ Ursula, geb. 1576 und Christina, geb. 1582, laut Taufrodels vom Münster zu Bern.

⁶¹⁶⁾ Eherodel von Hiltersingen.

kurz vorher in der Theilung der väterlichen Verlassenschaft, gleich den übrigen Töchtern, von ihren Brüdern Franz Ludwig (dem nachmaligen Schultheißen) und Hans Rudolf von Erlach mit 10,000 Pf. ausgekauft worden ⁶¹⁷). Niklaus kam schon im folgenden Jahre in dem unglücklichen Feldzuge in Frankreich ums Leben, und seine Wittve, welcher er kein Kind hinterließ, vermählte sich 1591 wieder mit Fkr. Hans Franz von Luternau, Herrn zu Belp und Landvogt von Chillon, mit welchem sie 14 Kinder hatte.

3. Hans Franz, (oder vielleicht Hans Anton, geb. 1566), blieb gleichfalls im Navarrischen Zuge.

4. Berena, geb. 1569, vermählt den 20. May 1587 mit Fkr. Wilhelm von Dießbach ⁶¹⁸), einem Sohne Wilhelms, gew. Schultheißen zu Murten, starb bald nach ihrem Gemahl kinderlos, und ihr Vetter Hans Albrecht von Müllinen erlangte im April 1589 vom kleinen Rath die Bestätigung ihrer mündlichen Verordnung ⁶¹⁹), nach Beseitigung einiger Einwendungen ihres Vaters, welcher diesem seinem letzten Kinde inner Jahresfrist aus Gram nachfolgte ⁶²⁰).

⁶¹⁷) Urf. des Hauses von Erlach, vom 1. Januar 1586.

⁶¹⁸) Eherodel von Hilterfingen.

⁶¹⁹) Urf. vom 11. April 1589, im Spruchb. E. E. E.

⁶²⁰) Es erhellet aus allen Urkunden und insonderheit aus Fkr. Niklausen Testament, daß derselbe keine Nachkommenschaft hinterließ. Dennoch findet sich eine Catharina von Scharnachtal, die laut Eherodel von Bümplitz sich den 16. September 1608 mit Beat Ludwig von Luternau

Also erlosch das Haus Scharnachtal, nachdem es viertehalbundert Jahre lang gegrünt, der Republik Bern, neben andern verdienten Männern, zwey berühmte Häupter gegeben, und bis in die letzten Zeiten in hohem Ansehen gestanden, in einem Augenblicke, wo dasselbe unter günstigen Umständen in hoffnungsvollen Entfern neu aufleben zu wollen schien. Lange verblieben die Edlen von Scharnachtal bey ihren Mitbürgern und unter ihren Herrschaftsangehörigen in ruhmvollem und gesegnetem Andenken, und das Gedächtniß des Helden von Granson lebt noch in jedem ächten Schweizer fort. Ihre Besitzungen gelangten, mit Ausnahme von Hüningen, an eine Linie des Hauses von Erlach, welche um 1642 erlosch, und Oberhofen fiel hierauf testamentlich an den damaligen Schultheißen Franz Ludwig von Erlach, nach dessen Absterben der Stand Bern diese Herrschaft im Jahr 1652, als ein ihm schon früher beimgefallenes Mannlehen zu seinen Händen zog, und daraus eine Landvogtey errichtete; was sie bis zur Staatsumwälzung von 1798 blieb, wo das schön gelegene Schloß durch Kauf in Privateigenthum überging.

nau, und vermuthlich die nämliche am 18. Februar 1628 mit Samuel von Erlach, Herrn zu Oberhofen, verehelichte. Dieselbe scheint aber von einem Jakob v. Sch. oder Scharnachtaler, abzustammen, der von Burgdorf gebürtig war, und 1585 das Bürgerrecht in Bern erhielt, wo er nebst mehreren Kindern wirklich im Jahr 1589 eine Catharina taufen ließ; und vielleicht war dieser Jakob der Sohn eines Beat (von) Scharnachtal welcher 1550, laut Urkunde eine Halbe an der Rütshelengasse zu Burgdorf besaß, und der entweder noch von der wenig bekannten frühern Linie daselbst, oder von der linken Seite herstammte.

Beylagen.

I.

Urkunde des Herzogs von Savoyen, betreffend die Ritterfahrten Conrads von Scharnathal.

Wir, Heinrich von Bubenberg, Ritter, Anthono von Erlach, Ritter, beid Burgere und geseßen zu Bern, Bekennen vnd Tund kunt menglichen mit disem brieff, das wir gesechen haben einen latinischen vnargwonigen gerechten ganzen Brief in schrift berment vnd Ingesigel, der von wort ze wort nach dem Sinn ze Tütsch wist, nach dem vnd beid brieff gegen einander verlesen sint worden, als hernach geschrieben stat.

Wir Ludwig Herzog zu Sasoy, ze Chablays vnd ze Auguste Ein fürst, vnd ein ewiger Vicary des heiligen Römischen Kaysertums, Margraf In Italia, Ein Fürst ze Remund, ze Jenff vnd ze Banguan Graff, vnd fry In der Wat vnd ze foutinginan vnd Herr ze Niche vnd ze Verzellarn: Tund ze wüßen, mit Heil, allen denen so da ansehen werdent die ordnung diser buchstaben, ein kuntbarkeit eines geschehen Dinges. Ob das ist das wir begerent glory In disen Irdeschen dingen, So machet vnd setzt binach nütze ein würdig oder erslich Person, denen allein begerung der eren, Semlich begird grossmutig vnd Streng man gezogen hett, zu den Schweissen des todes, vnd

Geschichtsforscher III. 3. 30

ob es anderwert möcht sin gesin, So begertent si willentlich sich ze begeben dem tod, vmb das Inen allein die er vorgestän möcht, vnd hand dadurch verschmacht Gut, Nichtagen vnd den stat ze herschend vnd die wollustlichkeiten der liben vnd sint gegangen In die vffwendigen end allen Geschlechten In arbeit, in angstlichkeit vnd in verderpnuß, vmb des willen, das si allein den Schaz der eren zum teil besizen mochten. Das hatt ouch betrachtet mit dießem gemüt der wol lieber getrüwer Schiltknecht vnserß Schiltknechtums Cunrat von Scharnachtal, geboren von redlichen, edlen lüten, der da ist in vnserm Hoff vnd in vnsern dienstn erzogen worden, vnd der hat entzündet die manlichkeit sines gemütes von sinen Jungen tagen, als bald er das alter sines wachsens ergreiff, vnd hat sorg an sich genome zu besuchen die vffwendigen küngrich, vmb das er In denen küngrichen die Sitten vnd geberd der schinbaren Mannen beschöwti vnd denen begerti nachzevolgen, vnd das er das gemüt vnd die liplichen Werk allweg in das besser mit einem schönern bizeichen reformierti; Vnd als er sin fürnemen zu vfftrag vollfüren wollt, so ist er gangen des ersten zu dem allerkriftenlichsten vnd allerluterresten dem künig von Frankrich, vnd zu sinem Hoff vnd hat sich vil manoten gelübt In demselben Hoff vnd In dem küniglichen geleger der Statt de montairian, vnd darnach In dem Innaren desselben künigs gen Paris vnd ist also vmbgeuarn die end vnd

de montairian, Montereau.

die Herzogtumen vnder den gebornen desselben lustliche-
 ste Riches von Frankrich vnd mit beschownuß der
 welschen Fürsten als des Interersten küniges von Sicily
 vnd der durchlüchtesten Herzogen *Aurelianeß*, Bri-
 tanie, Bourbonn vnd Mancom, vnsern mitblüten vnd
 hat ouch nit vnderwegen gelaßen recht er zebietend dem
 allerschinessen Herrn dem erst küniglich geporne, dem
 Dalphino Wienß In sinem Watterland des Delyhi-
 nag. In demselben Allerinteresten Rich er beschöwen
 mocht die mann die groß vnd wit Uebung hatten, söf-
 licher eren die da widerscheinend sind, mit vfferwellte
 Sitten vnd mit schinender strenge vnd hatt guad' be-
 heyt aller vorgeantten Fürsten mit einem würdigen
 vrlub nemmen, vnd hatt übekomen brieff der aller zier-
 lichsten beuelhnuße, dieselben brieff vnß erzöigt sint.
 Vnd hat begert ze beschöwen alle die Rich der Hyspa-
 nien vnd ist fürer genarn vnd hat gesehen die durch-
 lüchtenden den Grafen von *Armeniag* vnd die gre-
 fin fügi vnd Ir Hof, vnd darnach den allertreste-
 sten den künig *Nauarre* vnd sin künigrich, vnd ouch den
 Schinenden sinen eingebornen sun den Fürsten *Wien-
 nesen* vnd fürbaß vil vßzeichnet enden des Richs
 ze *Arragony*. Darnach so ist er löblicher gegangen
 zu der küniglichen Majestat *Kastells* vnd siner Volcks
 vnd zu sinem Hoff, vnd als er die fürnemsten end
 siner Richs durchgieng so hat er nach desselben Landes
 Sitten die Turner begangen vnd hett zu dem hindre-

Aurelianeß, Orleans. *Armeniag*, Armagnac. fügi,
 Foig. *Wienesen*, Viana. *Kastells*, Castilien.

sten daselbs beheyt einer freyen gab den Orden des küniglichen Halsbandes vnd ein gelblich band des Kleides, Nach dem vnd die küniglichen Brieff des künigs Kastele so vns erzeigt wurdent, sin Verdienung offenkennen vnd also mit Brlob derselben küniglichen Höche, So ist er umbgeuaren ze hindrest In Hyspannen des künigrichs Granadenan wie wol si da ungelobbig sint, Nemlich In den Stetten Ronda vnd Malige, da das wüß mer ansoft, vnd hatt ouch da gesehen die Turner der Heiden nach Frem Sitten, vnd hett also umgangen vil vßzeichnet enden des künigrichs Granadenan Nach dem vnd die buchstaben geschriben In Rotem bapir nach der Heidne sitten vnd ander küniglich brieff des künigs granadenan die vns erzöigt sint vollkomelichen wisent. Von denselben Heiden er gieng vnd hatt sich gefügt zu dem durchlüchtenden dem Herzogen von Medine In desselben Herzogen Volk mit den kristenne so von Hyspannen warent er ouch was, als die vor der Statt Antiqueresem lagent, da vil kristenner manne von der trückung der ungelobbigen leider in dem Stritt ertött beliben. Als das zügber Brief die getat des dinges erscheinent. Aber darnach ist er geuarn zu einer großen Statt genempt Sibillie In den Landen ze Landelofie hi dem wüßen mer oder der Sunne vndergang, daselbs er vil eren von demselben durchlüchtenden Herzoge von Medine hat em-

Granadenan, Granada. Ronda, Arunda. Malige, Malaga. Antiqueresem, Antequerra, Stadt im Künigreiche Granada. Sibillie, Sevilla. Landelofie, Andalusia.

pfangen, vnd ist mit einer küniglich Uebertreffentlich-
 keit gegangen zu einem andern küngrich Nemlich zu
 dem küngrich portigalie vnd hatt die edlen end des-
 selben küngrichs ergangen, vnd als er sich demselben
 küngrich empfal, So ist er Galliciam durchgangen vnd
 die end sant Jakobs vnd Sant Mariam genempt, am
 end des extrichs, vnd als er allda sin andacht voll-
 bracht, So ist er geuarn über das wüst mer mit einer
 Will der Schifffen, dera warent zweihundert Schifff,
 vnd hat begert ze besuchen die küngrich ze Engelland,
 ze Schotte, vnd ze Flandie, vnd kam des ersten In
 engelland vnd hat bi nach das ganz Rich erfeschen von
 desselben küniglichem Stul er vil uren mit dem Böler des
 künlichen Ordensgeschichtlichen empfangen hat, densel-
 ben Orden er noch nitt vnderwegen lat ze trage, denn er
 hat begert als vngemüht aller arbeite die küngrich ze
 engelland mit gutem Wille ze beschowe vnd ze Schot-
 ten vnd hat nit verspetet ze gesechen. das geseht end
 des wirdigen Sinwellen tisches, vnd ouch ze
 besuchen vnd ze essen von den Wischen die kein vnst-
 berkeit der Ingeweide In dem buch habent nach der
 Natur desselben endes, da si denn sint. In demsel-
 ben end der Wind Wenget vnd wirt kein Well davon,
 vnd widerumb so werdent da wellen so da kein Wind
 ist, vnd die selb Insel wirt bewegt nach dem vnd der
 Wint Wenget oder jagt, das doch bi uns ist wunder-
 sam, vnd von denen Dingen allen durch In kün-
 lich zügiam brief gebracht sint, die die Warheit er-

Sinwellen tisches, Sibillentisch. End des Extrichs, weil dort das Vorgebürg Finisterre ist.

lütrend. Also hat er stercklicher seiner Jugend nit
 vertragen vnd die menschen fließ wider für sich geno-
 men, vnd ist von Schotten gen Flandiam oder yberniam
 von dem aller verneste end von dem ertrich über mer
 geuarn vnd ist turstig mit sunderbaren freyen Inge-
 gange In das loch oder Weg für Sant Patrieyen,
 Nach dem vnd die erzögte brieff machent Jederman
 die ding vnzweifelhaftig, und als er durch das mer
 wider geuaren ist, das er teilt Schotteland vnd Da-
 nyam, so hett er begert zu besehen die end zelan-
 die, Hollanden, flandern, vnd hraband vnd ist da
 zu den fürnemste Stetten daselbs gegangen zu dem
 alldurchlüchtesten Heren, vnserm allerliebste mitblut,
 dem Herzoge von Burgunn, vnd hat beseche sine Hof
 vnd sinen staat, vnd ist worden sin Schiltknecht siner
 Schiltknechtums vnd hat an vnderlaß an sinem Tisch
 geessen. In desselben Herzogen vnd vil anderer Für-
 sten gegenwärtigkeit er ouch grossmutig mit Spern die
 mit den Scharfeste ysen warent bewart, adelich vbung
 hat getan, davon er lob vnd rum von vil lütten hat
 empfangen, vnd wand vns die werk wol wüßend sint,
 so suchen wir kein ander kuntschaft darumb, wie wol
 er vns von demselben vnsern mitblut brief erzöigt
 hat. Vnd nach diesen Dingen derselb vnser Schilt-
 knecht, der da hat von Besprung die tütsche Zungen
 gelert, hat die Tütschen land mit größrem gemüt be-
 gert ze ersuchen vnd ist dar In gegange das erste In

Weg für, Fegefeuer. Dan yam, Dänemark. zelan-
 die, Seeland. seiner Jugend nit vertragen,
 seiner Jugend nicht geschont. turstig, kühn.

das bisum genemyt le odienß vnd In das Herzog-
 tum Sulch darnach hat er sich erzöigt dem durchlüt-
 reden dem Herzogen Juliaten vnd Montessi vnd
 das er die Herzogtum onch hab beschen das hat er
 vollkomelich erzöigt mit sinen geleichbrieffen, darnach
 hat er beschowt den erwidigsten Herren den Erzbi-
 schof von köln vnd die Statt vnd die end der kischen
 von köln, vnd ist aber fürer In andre Lüticheland
 gegangen zu den Fürsten von Bayern von Oesterich
 von Brunswig vnd hat die erweller des heilige Richs
 vnd ander geistlich vnd weltlich fürsten Insonderheit
 beschen, vnd die end an dem Rin dif geübet, vnd
 hat vmbgangen vil Stett so dem Römischen Rich vnder-
 worfen sint, bis zu dem Rich von Ungern vnd
 von Schlenen, nit ane ersuchung zu den Nistren der
 heiligen Hüßern, klöstern, Fürsten Edlerlütte Stette
 vnd andrer edler enden das nit gelouget mag werden,
 denn die vorgenanten Ding alle sint warhaftig, nach dem
 vnd vns gloubwirdig brieff darumb vestlich besiglet
 erzöigt sind worden, vmb das alle vorgenanten ding
 die Warheit behaben. Also nach disen Dingen allen
 so ist derselb Cunrat mit einem wirdigen lob zu vnserm
 Hof wider gangen vnd hat mit disen arbeiten keines-
 weges die Strenkeit siner gemütes vndertrukt denn er
 hat allweg gesucht zu behaben me vnd me die Weber-
 komnuß der eren vnd hat für genome Inzegand die
 teil der Sunne usfgang des ersten gen Rodann bis zu

leodienß, Lütich. Juliaten und Montessi, Sülch
 und Berg.

des Meres furten die genempt werden goulse de lion, vnd hat nit vnderwege gelassen abzegand durch das Rich Sardinie, vnd von dannen bis zu dem Rich Sicillie, vnd ist daselbs genarn vff dem mer das er den brunneden Berg gesach. Doch so hat er das erste ergange die end ze Neapoliz mit einem krumben vmbgang desselben Richs, des ist er nochte nit müd worden vnd ist gange durch vil des Meres Insel. Darnach er beschowet die Insel Sidri die jez Wüst ist, da man spricht das da Paris von Troy enpfürt hat belenam, vnd hat besehen die Insel Candie, dar In der Malma sy wachst, vnd ist vf dem mer genarn zu der Insel Rodiz, da er ein Zit sechs manode beleib, In einem grosse Volk des heiligen Closters Rodis vnder Cristenn lütten, so dar Zugen vnd nach vermugend so hat er kraft getan wider die Türken vnd die vngelöibigen, vnd davon ist noch in disen nūwen tagen In demselben Conuent Rodis beliben ein lob, so Ime vast angehenkt was, vnd hat ouch nit geruwet, denn des er mit andern vmb Cristens gloubens willen vf den gewalt der Türken vnd der Heiden manlichen genochte hatt, von denen dingen allen er vns lobsam gezügniß brieff gebracht hatt, wie wol vns die Wahrheit ouch durch vil dero, so by Im Warent, offentlich geseit ward. Darnach fürwar so ist er genarn zu dem küngrich von Cipren, vnd hat das vmbgangen In den Stetten vnd gieng in den Hof, vnd zu der gegenwürtigkeit des allerinteressent Fürsten vnser liepsten

Sidri, Cythera? Malma sy, Malvasier.

sten Bruders, des künigs Jherusalem Cypre vnd Ar-
 menie, da er vil manote mit sunderlichen Gunstbar-
 keiten der vßbündigen gaben des Gßlers siner Ordens
 ist gehalten worden, das er noch dick treit vnd also
 wirdenklich beltyt vßgezeichnet. Also hat er die vn-
 gestümkeit des Meres Sterklicher geübet, vnd hat sich
 gefügt, das er das heilig ertrich gesucht hat, das
 Rich *Ac ri Ba ru ch* vnd das Dorff Nazareth, auch
 den Berg Tabor vnd die leyder galile. Vnd da dan-
 nen hat er sich gefügt gen Samaryan vnd zu den
 enden des Jordans Bi dem Noten mer gen Jericho,
 Bethlahem, vnd zum hindresten zu der heiligen Statt
 Jherusalem zu heiligen enden, die da Innhaltend die
 Heilikeiten des lidens vnd der begangnuß Jhesu Christ.
 Vnd die geng des obgenanten Sunray zu gleichen Wis-
 zügar brieff Innhaltend. Vnd in der Widernart so
 hatt er versucht zu suchen ander des Meres Gevild
 durch vil gezeichnet end In kriechen vnd sunderlich ist
 er gangen zu dem Fürstenthum Achane, zu den en-
 den *Sel a no me*. Vnd als er Widerkert so kam er
 in das heilig Italienland, vnd hatt stiftlich durch-
 gange die heiligen Römischen Statt vnd vil andechti-
 ger end zu erend vnd ander würdiger Stett, als *Ve-
 nediy*, *meyland*, *florenz*, *Sen a ru*, *Bonony* vnd *Fa-
 n e*. Vnd also gezimpt es wol ze betrachten wie der selb
 vnser Schiltknecht, so eines gar hohen gemüß ist, ge-
 führt worden, vnd wie vil gutes er in einem semlichen

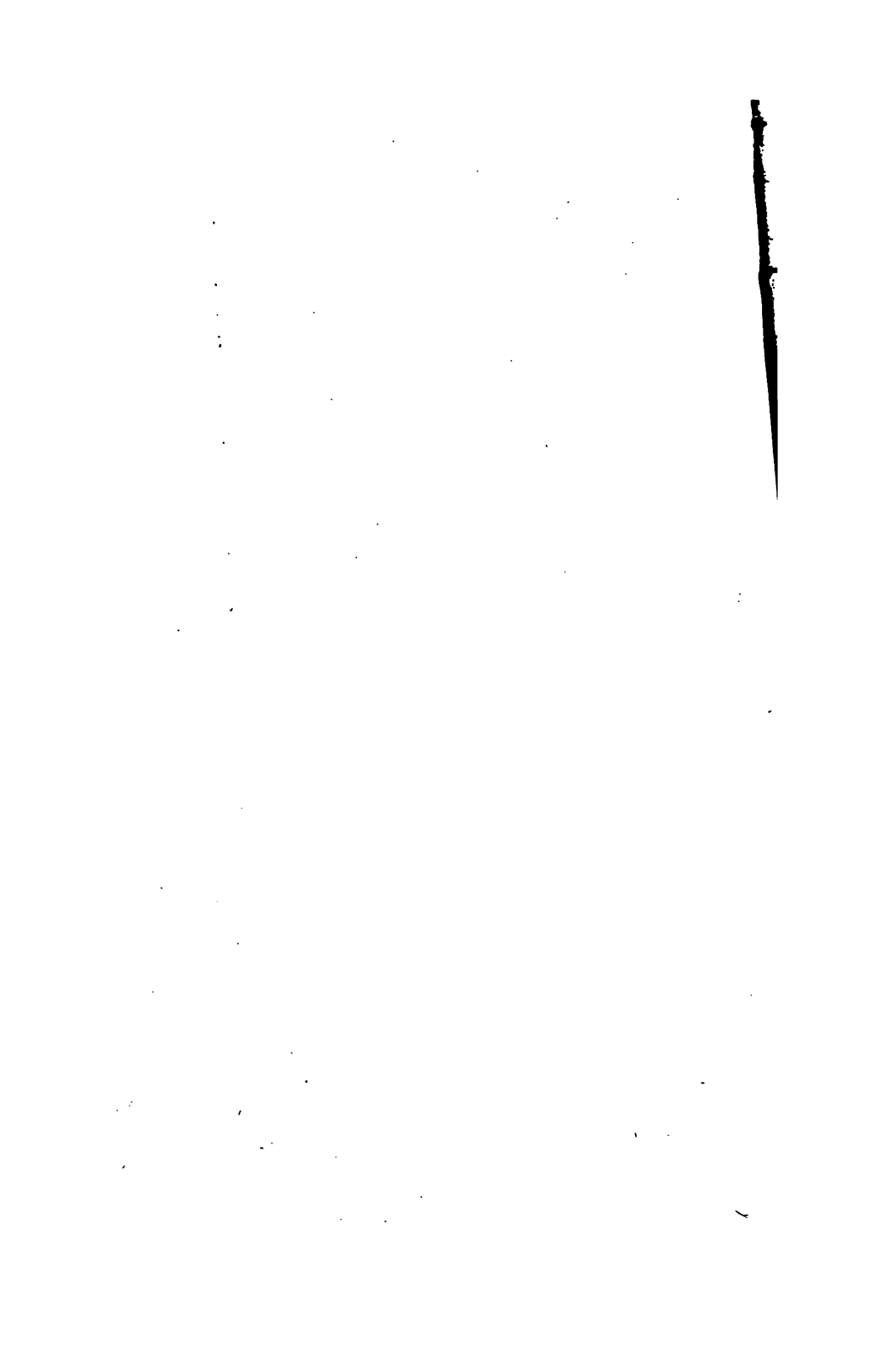
Ac ri Ba ru ch, gelobtes Land. *Sel a no me*, Salamis.

Sen a ru, Siena. *Fa n e*, Genua.

vnsfaren hat vshgeben. Aber sin arbeit lassen wir vn-
 derwegen, vnd wand er nu In das manlich alter ist
 kome, so sucht er fruchtbarer Ding mit der Hilf
 Gottes an sich ze nemmen. Aber do In die Schlupf
 der Wegen verliesen, wider zu vns komen, So loben
 wir die Gütekeit, die Stetikeit, die gerechtikeit vnd
 die enthaltnuß der arbeiten, durch die er bewert ist
 worden vnd verschwigen ouch nit, das er darnach in
 vnsern Büßkern allweg willig ist erschinen, vnd In
 nünwen Ziten noch manlicher zu tagen bestan wirt mit
 vnser vnd aller lütten lob vnd Beuelhnuß. Wand
 aber derselb vnser Schiltknecht vns fürgeleit hatt mit
 haben, ze besuchen Höcher der kristenlichen geistlicheit
 vnd ander der vngeloibigen Stett, darumb so bitten
 wir mit einer sunderlichen begird die Allerlutere-
 sten künig vnd die durchlüchteden grossmechtig fürsten,
 vnser Better, fründ vnd ander vnser gutwilligen,
 das wann es sich fügti, das sie In bi Inen fun-
 dent, das wert denn ver oder nach, wellind durch vn-
 ser wolgeuelnuß vnd von desselben Cunraz vorgeanten
 geschehenden tugenden gnedenklich enpfachen, vnd
 In mit sunderlichen gnaden vnd Gunstbarkeiten
 umbfachen, Als si wellind das wir durch Fro In-
 wendigen oder liebsten Wider vmb tätin. Denn allen
 lüte vor lüchte sol die arbeit desselbe vnser Schilt-
 knecht; das er begert kein ander erwerbung, denn allein
 Weberkomnuß der eren zu der Weberkomnuß ein Feck-
 licher Fürst In billich sol miltikeit teilen. Das bitten
 wir ze beschehen, mit einem luteren gemut, vnd geben
 Zügnuß, das wir all vnd Fecklich vorgeanten kunt-

schaft brieff gesehen haben, Vnd der Dingen aller zu einer warheit so hand wir diß vnser Buchstaben mit anheftung vnserß größren Insigel getan kreftigen, die da geben sint Ebaurnm an dem Sechenden tag des manodes July. In dem Jar da man zallt Tusent vierhundert vierzig vnd Nün Jar.

Vnd diß vidimus zu einer offennen Warheit vnd Redlichen kuntschafft, so hand wir obgenanten, Nemblich Heinrich von Bubenberg vnd Anthono von Erlach heid Ritter vnser Zetwedre sin eigen Ingesigel vns vnd vnsern erben ane schaden offentlich getan henken an disen Brieff der geben ist, vff Sant Johannis tag des Heiligen ewangelisten ze Wienechten des Jares als man an vieng zellen von Christi gepurte Tusent vierhundert vnd fünffzig Jar.

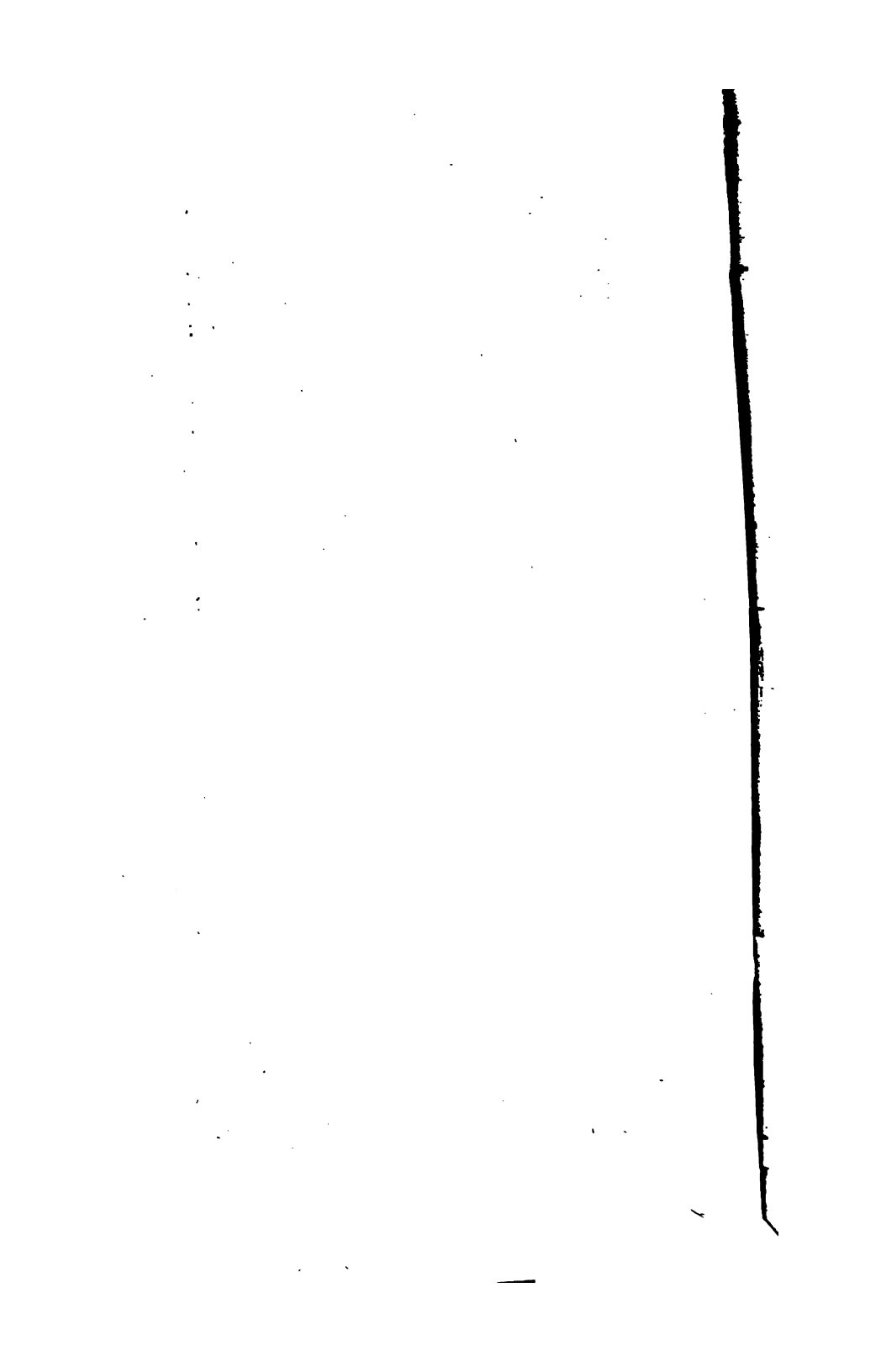


Tab. I.

SES

174 000001





schaft brieff gesehen haben, Vnd der Dingen aller zu einer warheit so hand wir diß vnser Buchstaben mit anhenkung vnser grössren Insigel getan kreftigen, die da geben sint Chaurum an dem Zechenden tag des manodes July. In dem Jar da man zallt Tusent vierhundert vierzig vnd Nün Jar.

Vnd diß vidimus zu einer offennen Warheit vnd Redlichen kuntschaft, so hand wir obgenanten, Nemlich Heinrich von Bubenberg vnd Anthono von Erlach beid Ritter vnser Fetwedre sin eigen Ingesigel vns vnd vnsern erben ane schaden offentlich getan henken an disen Brieff der geben ist, vff Sant Johannis tag des Heiligen ewangelisten ze Wienechten des Jares als man an vieng zellen von Christi gepurte Tusent vierhundert vnd fünffzig Jar.

Tab. I.

SES

.....

.....





